

DER EUROPÄISCHE
BÜRGERBEAUFTRAGTE



JAHRESBERICHT
2003

© Europäischer Bürgerbeauftragter 2004

Alle Rechte vorbehalten.

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet.

Sofern nicht anders angegeben, unterliegen die Fotos dem Urheberrecht des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Der vollständige Text des Berichts ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.euro-ombudsman.eu.int/report/de/default.htm>

Zusammenfassung	9
-----------------	---

1 Einleitung	19
--------------	----

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten	25
--	----

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung	39
---	----

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union	235
--	-----

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen	245
--	-----

6 Öffentlichkeitsarbeit	255
-------------------------	-----

Anhänge	291
---------	-----

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Pat Cox
Präsident
Europäisches Parlament
rue Wiertz
B - 1047 Brüssel

Straßburg, 19. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2003 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. P. Nikiforos Diamandouros



	Zusammenfassung	9
1	Einleitung	19
2	Beschwerden an den Bürgerbeauftragten	25
	2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	28
	2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	28
	2.2.1 „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“	29
	2.2.2 Kodex für gute Verwaltungspraxis	29
	2.3 ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN	30
	2.4 GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN	31
	2.5 ANALYSE DER BESCHWERDEN	32
	2.6 VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN	33
	2.7 DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	34
	2.7.1 Anhörung von Zeugen	34
	2.7.2 Akteneinsicht	34
	2.8 UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE	35
	2.8.1 Untersuchungen im Anschluss an eine Beschwerde	35
	2.8.2 Einvernehmliche Lösungen und Entschädigung	36
	2.8.3 Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte	36
	2.8.4 Untersuchungen aus eigener Initiative	37
	2.8.5 Analyse der Untersuchungen	38
3	Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung	39
	3.1 FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN	41
	3.1.1 Europäisches Parlament	41
	ANGEBLICHER MANGEL AN DIENSTLEISTUNGSORIENTIERTHEIT BEI EINSTELLUNGEN	41
	3.1.2 Rat der Europäischen Union	43
	ZUGANG ZU DEN TAGESORDNUNGEN UND PROTOKOLLEN DES EUROPÄISCHEN KONVENTS	43



3.1.3 Europäische Kommission	46
LIFE-PROGRAMM: VERWEIGERUNG DER ABSCHLUSSZAHLUNG FÜR EIN PROJEKT DURCH DIE KOMMISSION	46
ANNULLIERUNG VON FRAGEN UND ANGEBLICHE NICHTBEACHTUNG DER AUSSCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS	52
ANGEBLICHE SPRACHLICHE DISKRIMINIERUNG.....	56
STATUS DER EU-SÄULE DER UN-VERWALTUNG IM KOSOVO	59
REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN DER BEWERBER BEI AUSWAHLVERFAHREN	61
ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI DER EINSTUFUNG EINES NUKLEARINSPEKTORS	64
ABLEHNUNG EINES ZWEITANTRAGS AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT IN EINEM VERFAHREN NACH ARTIKEL 226	67
ANGEBLICHE INDIREKTE DISKRIMINIERUNG AUS ALTERSGRÜNDEN BEI EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN.....	75
KOMMISSION VERWEIGERT ZUGANG ZU DOKUMENTEN VON MITGLIEDSTAATEN	78
BEARBEITUNG EINER BEWERBUNG UM DIE STELLE EINES ABGEORDNETEN NATIONALEN SACHVERSTÄNDIGEN DURCH DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	79
ZUGANG ZU KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN BEI AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION	84
3.1.4 Europäische Zentralbank	87
ZUGANG ZU STATISTIKEN ÜBER BESTÄNDE UND STRÖME VON EURO-BANKNOTEN	87
3.1.5 Europäischer Rechnungshof	92
RECHNUNGSHOF KORRIGIERT FEHLER BEI DER ANWENDUNG DER REGELN FÜR DEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN.....	92
3.1.6 Europäischer Konvent	94
ZUGANG ZU DEN TAGESORDNUNGEN UND PROTOKOLLEN DES EUROPÄISCHEN KONVENTS	94
3.1.7 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	101
VORWURF DER UNTERLASSUNG EINER ORDNUNGSGEMÄSSEN ERMITTLUNG.....	101
3.1.8 Europäische Agentur für Wiederaufbau	106
BERATUNGSARBEIT FÜR DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR WIEDERAUFBAU	106
3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	110
3.2.1 Europäisches Parlament	110
VORWURF DER UNTERLASSENEN BEGRÜNDUNG FÜR DIE ABLEHNUNG VON ÜBERSETZUNGSANGEBOTEN	110
ZUGANG ZU PRÜFUNGSARBEITEN BEI ALLGEMEINEM AUSWAHLVERFAHREN	113
3.2.2 Europäische Kommission	115
VERSPÄTETE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EIN AIDSBEZOGENES PROJEKT.....	115
ZAHLUNG EINES VERTRAGLICH VEREINBARTEN BETRAGES.....	117
ANGEBLICHES AUSBLEIBEN DER ABSCHLUSSZAHLUNG BEI EINEM FORSCHUNGSPROJEKT	119
3.2.3 Europäischer Rechnungshof	121
VORWURF DER MANGELNDEN BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES VON EINEM AUSWAHLVERFAHREN DES RECHNUNGSHOFES	121
3.2.4 Europäische Kommission und Rechnungshof	124
KOMMISSION ERKLÄRT SICH ZUR ABSCHLUSSZAHLUNG BEREIT	124
3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN	130
UNTERLASSENE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES TROTZ MÜNDLICHER ZUSAGEN	130
KOMMISSION AKZEPTIERT ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG AN EHEMALIGE HILFSKRAFT	136
KOMMISSION BEWILLIGT NACH DEM VORSCHLAG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN FÜR JOURNALISTEN.....	139



3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	146
3.4.1 Europäisches Parlament	146
NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR HÖFLICHKEIT	146
3.4.2 Rat der Europäischen Union	152
ZUGANG ZU DOKUMENTEN	152
VERANTWORTUNG DES RATES FÜR DIE ACHTUNG DER GRUNDRECHTE DURCH DIE POLIZEIEMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION IN SARAJEVO	159
3.4.3 Europäische Kommission	163
FEHLERHAFTHE INFORMATIONEN IN EINEM AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN	163
DURCHFÜHRUNG DES IST-PROGRAMMS	170
VORWURF DER UNTERLASSENEN ENTSCHEIDUNG ZU EINER VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE (ARTIKEL 226 EGV)	171
DISKRIMINIERENDE KLAUSEL IN DER AUSSCHREIBUNG EINES AUSWAHLVERFAHRENS	175
INKONSEQUENTES VORGEHEN DER KOMMISSION BEI STUDIE ÜBER ROBBEN	180
ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG VON FRAGEN ZU EINER LEISTUNGSBESCHREIBUNG	187
3.4.4 Wirtschafts- und Sozialausschuss	192
ANGEBLICHE „FALSCHER ANGABEN“ DES BESCHWERDEFÜHRERS BEI EINEM EINSTELLUNGSVERFAHREN	192
3.4.5 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	196
UNBEGRÜNDETE BESTECHUNGSVORWÜRFE GEGEN JOURNALISTEN	196
3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	198
3.5.1 Rat der Europäischen Union	198
RAT GEWÄHRT TEILWEISEN ZUGANG ZUM JAHRESBERICHT DER GRUPPE „VERHALTENSKODEX“	198
RAT GEWÄHRT ZUGANG ZU KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN VON BEWERBERN	199
3.5.2 Europäische Kommission	205
KOMMISSION SOLL GUTE VERWALTUNGSPRAXIS AN EUROPÄISCHEN SCHULEN FÖRDERN	205
DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH TELEKOMMUNIKATIONSGESELLSCHAFT UND EU-WETTBEWERBSRECHT	212
3.6 NACH EINEM SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE	219
3.6.1 Europäisches Parlament	219
EUROPÄISCHES PARLAMENT WILLIGT IN VERÖFFENTLICHUNG DER NAMEN ERFOLGREICHER BEWERBER BEI ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN EIN	219
3.6.2 Rat der Europäischen Union	220
ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES, EINSCHLIESSLICH DER GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES	220
3.7 INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	226
BEI AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE RECHTSMITTEL	226
ELEKTRONISCHE ANMELDUNG BEI ALLGEMEINEM AUSWAHLVERFAHREN – BESCHWERDEFÜHRER AUS EINEM BEITRITTSLAND	231
3.8 ANFRAGE EINES REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	233
GEMEINSCHAFTSRECHT AUF DEM GEBIET DER REHABILITATION VON PERSONEN, DIE AN MULTIPLER SKLEROSE LEIDEN	233



4	Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union	235
4.1	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	237
4.2	DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	240
4.3	DER EUROPÄISCHE KONVENT	241
4.4	DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	241
4.5	DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	242
4.6	DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF	242
4.7	DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK	242
4.8	AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	243
5	Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen	245
5.1	BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN, REGIONALEN UND LOKALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER EU	247
5.2	DAS VERBINDUNGSNETZ	251
5.3	BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSLÄNDERN	253
6	Öffentlichkeitsarbeit	255
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	257
6.2	KONFERENZEN UND TAGUNGEN	262
6.3	SONSTIGE EREIGNISSE	279
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	282
6.5	KOMMUNIKATION VIA INTERNET	289
7	Anhänge	291
A	STATISTISCHE ANGABEN ZUR ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IM JAHR 2003	293
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	301
C	PERSONAL	303
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	306
E	DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGEN	311

Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge



Der neunte Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahre 2003.

Es ist der erste Jahresbericht von P. Nikiforos Diamandouros, den das Europäische Parlament am 15. Januar 2003 zum Europäischen Bürgerbeauftragten wählte, nachdem der erste Inhaber dieses Amtes, Jacob Söderman, angekündigt hatte, dass er beschlossen habe, in den Ruhestand zu treten. Herr Diamandouros trat das Amt am 1. April 2003 an, so dass im Bericht sowohl die Arbeit von Herrn Södermann vom 1. Januar bis 31. März als auch die von Herrn Diamandouros vom 1. April bis Ende 2003 dargelegt wird.

GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der Bericht umfasst sechs Kapitel und fünf Anhänge. In Kapitel 1 gibt der Bürgerbeauftragte eine persönliche Einleitung, in der er die Arbeit seines Vorgängers würdigt, einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten und Erfolge des vergangenen Jahres vermittelt und seine Ziele erläutert.

In Kapitel 2 wird die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei der Analyse und Untersuchung von Beschwerden erläutert und ein Überblick über die im Jahre 2003 bearbeiteten Beschwerden gegeben.

Kapitel 3, das den Hauptteil des Berichtes ausmacht, enthält eine Auswahl der vom Bürgerbeauftragten im Anschluss an Untersuchungen getroffenen Entscheidungen. Das Kapitel enthält hauptsächlich Entscheidungen über Beschwerden, wobei die Entscheidungen zunächst nach der Art des Ergebnisses und in diesen einzelnen Kategorien wiederum nach betroffenem Organ bzw. betroffener Einrichtung erfolgt. Entscheidungen, die nach einer vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchung getroffen wurden, sowie Anfragen von Bürgerbeauftragten aus den Mitgliedstaaten werden separat behandelt.

Kapitel 4 betrifft die Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union sowie die Teilnahme des Bürgerbeauftragten als Beobachter am Konvent zur Zukunft Europas.

Kapitel 5 behandelt die Beziehungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in Europa, und zwar sowohl in den jetzigen als auch in den künftigen Mitgliedstaaten.

Kapitel 6 ist der Informations- und Kommunikationstätigkeit gewidmet und untergliedert sich in die fünf Abschnitte Höhepunkte des Jahres, Konferenzen und Tagungen in den jetzigen und künftigen Mitgliedstaaten, sonstige Ereignisse wie etwa Vorträge vor Besuchergruppen, Beziehungen zu den Medien und Online-Kommunikation.

Anhang A enthält statistische Angaben zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2003. Den Anhängen B und C sind Einzelheiten zum Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bzw. zum Personal zu entnehmen. Anhang D ist ein Verzeichnis der in Kapitel 3 dargelegten Entscheidungen, untergliedert nach Fallnummer, nach Sachgebiet und nach Art der behaupteten Missstände. Anhang E informiert über das Verfahren zur Wahl des Bürgerbeauftragten.

ÜBERBLICK

Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht als Teil der Unionsbürgerschaft geschaffen. Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über



Misstände in der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft - mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Ein „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“ wurde vom Bürgerbeauftragten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments so definiert, dass davon die mangelnde Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfasst werden.

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden von Einzelpersonen, Unternehmen und Vereinigungen, sondern leitet auch auf eigene Initiative Untersuchungen ein und bemüht sich um die Stärkung der Handlungskompetenz der Bürger, indem er sie über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, informiert.

Beschwerden und Untersuchungen im Jahr 2003

Im Jahr 2003 gingen insgesamt 2436 Beschwerden ein, das sind 10 % mehr als im Vorjahr, wobei die Anstrengungen um eine Sensibilisierung der Bürger für ihre Rechte zu diesem Anstieg beigetragen haben. Nahezu die Hälfte der Beschwerden wurde dem Bürgerbeauftragten elektronisch übermittelt, und zwar entweder per E-Mail oder mit Hilfe des Beschwerdeformulars auf der Website des Bürgerbeauftragten.

In nahezu 70 % der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer helfen, indem er eine Untersuchung des Falles einleitete, diesen an eine zuständige Stelle weiterleitete oder darüber informierte, wohin sich der Beschwerdeführer für eine rasche und effektive Lösung des Problems wenden sollte.

Im Verlaufe des Jahres wurden insgesamt 253 neue Untersuchungen eingeleitet. Der Bürgerbeauftragte bearbeitete außerdem eine große Zahl von Informationsersuchen, von denen 2538 per E-Mail übermittelt wurden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte schloss 180 Fälle nach den entsprechenden Untersuchungen durch eine Entscheidung ab. Kapitel 3 des Jahresberichts enthält eine Auswahl dieser Entscheidungen, die die breite Vielfalt der Untersuchungen im Hinblick auf Sachgebiet, Art des Ergebnisses und betroffene Organe und Einrichtungen veranschaulichen. Aus praktischen Gründen werden Entscheidungen nur dann in den Bericht aufgenommen, wenn sie neue rechtliche Erkenntnisse, neues Material zur Zuständigkeit oder zu den Verfahren des Bürgerbeauftragten oder Tatsachenfeststellungen von allgemeiner Bedeutung bzw. allgemeinem Interesse enthalten. Alle Entscheidungen des Bürgerbeauftragten mit Ausnahme einiger vertraulicher Fälle, bei denen keine ausreichende Anonymisierung möglich ist, werden auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) in der Sprache des Beschwerdeführers und in Englisch veröffentlicht.

Keine Misstände in der Verwaltungstätigkeit

In 87 Fällen ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten keine Anhaltspunkte für Misstände in der Verwaltungstätigkeit. Ein solches Ergebnis ist für den Beschwerdeführer nicht immer negativ, erhält er doch zumindest von dem Organ oder der Einrichtung, mit der er es zu tun hat, eine umfassende Erklärung für deren Handlungsweise. Zum Beispiel:

- Ein Beschwerdeführer, der den **Rat** um Zugang zu den Dokumenten des **Europäischen Konvents** ersucht hatte, akzeptierte die Erklärung des Rates, dass er nicht im Besitz der betreffenden Dokumente sei. Der Beschwerdeführer erachtete es außerdem als nützlich, dass der Rat seine institutionelle Beziehung zum Konvent klargestellt hatte. Außerdem wurde durch die Beschwerde bewirkt, dass die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums des Europäischen Konvents auf der Website des Konvents veröffentlicht wurden, sobald dieser seine Arbeit beendet hatte (1795/2002/IJH).
- Der **Rechnungshof** erkannte an, dass der Antrag eines Beschwerdeführers auf Zugang zu Dokumenten nicht entsprechend seinen Regeln für den Zugang zu Dokumenten bearbeitet



worden war. Der Hof verpflichtete sich, vom Beschwerdeführer genaue Angaben zu den von ihm benötigten Informationen zu erbitten und den Antrag nochmals vorschriftsmäßig zu prüfen (1117/2003GG).

- Eine Beschwerdeführerin lenkte die Aufmerksamkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf angebliche Unregelmäßigkeiten bei einem von der EU finanzierten Projekt. OLAF führte Untersuchungen durch, teilte die Ergebnisse jedoch nicht der Beschwerdeführerin mit, die daraufhin Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichte. Während der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten unterrichtete OLAF die Beschwerdeführerin über die Ergebnisse seiner Untersuchungen (1625/2002/IJH).

Durch das Organ beigelegte Fälle

In 48 Fällen führte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten dazu, dass das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung den Fall zur vollen Zufriedenheit des Beschwerdeführers beilegte. Zum Beispiel:

- Nachdem beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde im Namen der Stockholmer Universität eingereicht worden war, entrichtete die Kommission die im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt fällige Abschlusszahlung, entschuldigte sich für die aufgetretene Verzögerung und willigte in die Zahlung von Zinsen ein. Die Kommission versicherte dem Bürgerbeauftragten außerdem, dass der Haushaltsablauf, bei dem die Verzögerung aufgetreten war, nunmehr zufrieden stellend funktioniert (1173/2003/(TN)IJH).
- Ein Unterauftragnehmer wurde für seine Leistungen bezahlt, nachdem sich der Bürgerbeauftragte in den Fall eingeschaltet hatte. Die Kommission hatte erklärt, dass sie die Zahlung an den Hauptvertragnehmer des Projekts nicht leisten könne, da es Probleme mit dem von ihm vorgelegten Abschlussbericht gebe. Nachdem der Hauptvertragnehmer den korrigierten Abschlussbericht vorgelegt hatte, nahm die Kommission die Abschlusszahlung vor. Der Hauptvertragnehmer bezahlte danach den Unterauftragnehmer, der dem Bürgerbeauftragten für seine Hilfe dankte (1960/2002/JMA).

Einvernehmliche Lösungen

Im Unterschied zu einem Gericht hat ein Bürgerbeauftragter die Möglichkeit, vermittelnd tätig zu werden, was zu einem positiven Ergebnis führen kann, mit dem beide Parteien zufrieden sind. Wenn der Europäische Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, bemüht er sich um eine einvernehmliche Lösung, wo dies möglich ist. So kann er dem betreffenden Organ beispielsweise vorschlagen, dem Beschwerdeführer Schadenersatz anzubieten, ohne damit unbedingt eine Verantwortlichkeit einzugestehen oder einen Präzedenzfall zu schaffen.

Während sieben Vorschläge für einvernehmliche Lösungen Ende 2003 noch geprüft wurden, konnten im Verlaufe des Jahres vier solcher Lösungen erzielt werden. Dazu gehörten:

- Ein Fall, in dem die Kommission einwilligte, der Beschwerdeführerin in Anbetracht des außergewöhnlichen Charakters des Falles eine zusätzliche freiwillige Entschädigung zu zahlen, obwohl sie ihrer Meinung nach dazu gesetzlich nicht verpflichtet war. Die Beschwerdeführerin war eine Bedienstete des Organs und machte geltend, dass ihr die Kommission nicht den ihr zustehenden vollen Betrag der Sekretariatszulage gezahlt hatte (1166/2002/(SM)IJH).
- Ein Fall, in dem die Kommission einwilligte, ihre Entscheidung zu überprüfen, von einem deutschen Verein die Rückzahlung von Zuschussmitteln in Höhe von über 37 000 EUR zu fordern. Die Kommission erklärte sich bereit, im Rahmen einer endgültigen außergerichtlichen Lösung ihre Forderung fallenzulassen, sofern aufgezeigt werden konnte, dass die Mittel im Interesse der Endbegünstigten des Projekts verwendet wurden. Der Verein bekräftigte seinen Standpunkt, dass seinerseits keine Vertragsverletzung vorgelegen hatte, war jedoch der Auffassung, dass im Hinblick auf seine Beschwerde eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde (0548/2002/GG).



Kritische Anmerkungen

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, kann der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschließen oder Empfehlungsvorschläge unterbreiten. Eine kritische Anmerkung wird dann gemacht, wenn der Missstand in der Verwaltungstätigkeit keine allgemeinen Auswirkungen hat, wenn seitens des betreffenden Organs keine Abhilfe mehr möglich ist und wenn Folgemaßnahmen durch den Bürgerbeauftragten nicht erforderlich zu sein scheinen. Im Verlaufe des Jahres wurden 20 kritische Anmerkungen gemacht. Zum Beispiel:

- Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) veröffentlichte eine Pressemitteilung, in der Bestechungsvorwürfe erhoben wurden, von denen anzunehmen war, dass sie als gegen einen bestimmten Journalisten gerichtet verstanden werden würden. Der Journalist richtete eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, der die Ansicht vertrat, dass OLAF unverhältnismäßig gehandelt hatte, da für die Vorwürfe keine ausreichende faktische Grundlage, die auch öffentlich überprüft werden könnte, vorhanden war. Der Bürgerbeauftragte war letztlich der Ansicht, dass eine kritische Anmerkung eine angemessene Genugtuung für den Beschwerdeführer darstellen könnte (1840/2002/GG).
- Das Arbeitsverhältnis eines Beschwerdeführers mit der Polizeimission der Europäischen Union in Sarajevo wurde wegen einer angeblichen Verfehlung gekündigt. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten muss der Rat dafür Sorge tragen, dass die Mission bei ihren Aktionen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundrechte achtet. Ein Grundrecht des Beschwerdeführers war missachtet worden, da ihm keine Gelegenheit gegeben worden war, sich zu den angeblichen Tatsachen seines Falles zu äußern. Da die Kündigung des Vertrages bereits mehr als ein Jahr zurücklag, war ein Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung nicht angebracht. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher mit einer kritischen Bemerkung ab (1200/2003/OV).
- Der Bürgerbeauftragte kritisierte das Europäische Parlament wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Höflichkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kritik bezog sich auf eine E-Mail, mit der Anfragen zu einer Ausschreibung beantwortet worden waren. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, der Ton der E-Mail sei unangemessen gewesen und habe auf ein arrogantes Verhalten schließen lassen (1565/2002/GG).

Empfehlungsentwürfe

In Fällen, bei denen der Missstand in der Verwaltungstätigkeit besonders schwerwiegend ist oder allgemeine Auswirkungen hat oder bei denen es dem betreffenden Organ noch möglich ist, den Missstand zu beseitigen, unterbreitet der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf. Darauf muss das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung dem Bürgerbeauftragten innerhalb von drei Monaten mit einer detaillierten Stellungnahme antworten.

2003 wurden neun neue Empfehlungsentwürfe unterbreitet. Zu vier dieser Entwürfe lagen bis Jahresende noch keine Informationen über das Ergebnis vor, drei Entwürfe wurden von den betreffenden Organen akzeptiert und darüber hinaus noch weitere zwei, die 2002 übermittelt worden waren. Zum Beispiel:

- Eine Beschwerdeführerin erreichte bei einem vom Rat durchgeführten Auswahlverfahren in der schriftlichen Prüfung nicht die erforderliche Mindestpunktzahl. Als der Rat ihr die Einsicht in ihre eigene korrigierte Prüfungsarbeit verweigerte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten. Nach einer Untersuchung richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an den Rat, in dem er sich für die Gewährung des Zugangs aussprach, und dieser wurde vom Rat akzeptiert. Damit wurde die Verfahrensweise des Rates an die der Kommission und des Parlaments angeglichen, die sich 1999 bzw. 2000 bereit erklärt hatten, Bewerbern den Zugang zu ihren korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren (2097/2002/GG).

Initiativuntersuchungen

Zwei aus eigener Initiative eingeleitete Untersuchungen wurden 2003 mit positivem Ergebnis abgeschlossen:



- Das Europäische Amt für Personalauswahl revidierte seine Entscheidung, einen Bürger Zyperns von einem Auswahlverfahren auszuschließen, nachdem dieser sich über technische Probleme mit dem elektronischen Anmeldesystem des Amtes beschwert hatte. Der Bürgerbeauftragte leitete zu diesem Fall aus eigener Initiative eine Untersuchung ein, da der Beschwerdeführer weder Bürger der Union noch in der Union ansässig war (OI/4/2003/ADB).
- Die Kommission erklärte sich bereit, ein neues Verfahren festzulegen, um abgelehnte Bieter oder Bewerber umgehend zu unterrichten und außerdem eine hinlängliche Frist bis zur Unterzeichnung der Verträge zu belassen. Dadurch soll es den Bietern bzw. Bewerbern ermöglicht werden, die Gründe für die Vergabeentscheidung in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Rechtsmittel dagegen einzulegen. Das neue Verfahren ist in einer Mitteilung der Kommission vom 3. Juli 2003 festgelegt. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass das neue Verfahren mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Einklang steht und legte nahe, dass die Kommission abgelehnte Bieter oder Bewerber darüber informieren sollte, dass sie Vergabeentscheidungen gerichtlich anfechten können (OI/2/2002/IJH).

Insgesamt wurden 2003 fünf Initiativuntersuchungen eingeleitet, von denen vier am Jahresende noch offen waren. Zwei Untersuchungen basieren auf Beschwerden, die Anhaltspunkte für ein möglicherweise generelles Problem liefern. Die erste betrifft die internen Verfahren zur Streitschlichtung, die den zur Kommission abgestellten nationalen Sachverständigen zur Verfügung stehen. Die andere bezieht sich auf die Tätigkeit der Kommission zur Förderung der guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen.

Eine dritte Initiativuntersuchung zu einem möglicherweise allgemeinen Problem betrifft die Integration von Personen mit Behinderungen, insbesondere im Hinblick auf die von der Kommission durchgeführten Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Personen mit Behinderungen im Umgang mit ihr nicht diskriminiert werden.

Beziehungen zu anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union

Im Interesse positiver Ergebnisse hat der Bürgerbeauftragte konstruktive Arbeitsbeziehungen zu den Organen und Einrichtungen der EU entwickelt. Er traf 2003 mit Mitgliedern und offiziellen Vertretern von acht Einrichtungen zusammen, darunter mit den Präsidenten des Parlaments, des Gerichtshofs, der Europäischen Investitionsbank und des Rechnungshofs, dem Kollegium der Kommissionsmitglieder und den Generaldirektoren der Kommission. Bei diesen Treffen betonte der Bürgerbeauftragte, dass zu seinen Aufgaben die Vermittlung gehört und dass einvernehmliche Lösungen sowohl für den Beschwerdeführer als auch für das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung ein positives Ergebnis darstellen.

Die aktive Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen trägt außerdem maßgeblich dazu bei, dass jeder potenzielle Beschwerdeführer über sein Recht auf Beschwerde und die Möglichkeiten der Wahrnehmung dieses Rechts informiert wird. Die Kommission reagierte positiv auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten, ihre diesbezügliche Informationstätigkeit auf Antragsteller für und Empfänger von Finanzhilfen und Subventionen auszudehnen, beginnend mit jenen, für die eine jüngst verabschiedete Mitteilung gilt.¹

Der Bürgerbeauftragte unterhält eine enge und effektive Arbeitsbeziehung zum Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, die gegebenenfalls auch die gegenseitige Übertragung von Fällen einschließt. Der Bürgerbeauftragte berät außerdem häufig Beschwerdeführer über die Möglichkeit, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, vor allem wenn diese eine Veränderung im europäischen Recht oder in der europäischen Politik anstreben.

Der Bürgerbeauftragte beteiligte sich aktiv am Konvent zur Zukunft Europas, um zu gewährleisten, dass die Rechte der Bürger im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa einen zentralen Stellenwert erhalten. Herr Södermann hat während seiner Amtszeit erfolgreich dafür

¹ Mitteilung in Bezug auf einen Vorschlag für Basisrechtsakte für Finanzhilfen, die die Kommission derzeit im Rahmen ihrer Verwaltungsautonomie oder ihrer institutionellen Vorrechte gewährt (KOM (2003)274 endg.).



plädiert, die Charta der Grundrechte in den Entwurf des Verfassungsvertrags aufzunehmen und sowohl er als auch Herr Diamandouros drängten auf eine ausdrückliche Anerkennung der Rolle der Bürgerbeauftragten und anderer Stellen für außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten. Obwohl dieses Ziel 2003 nicht realisiert wurde, wird der Bürgerbeauftragte dem Anliegen auch weiterhin hohe Priorität einräumen und sich um eine Aufnahme in den endgültigen Verfassungstext bemühen.

Zusammenarbeit mit Bürgerbeauftragten in allen Teilen Europas

Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet mit einem umfassenden Netz von Bürgerbeauftragten und ähnlichen Institutionen in allen Teilen Europas zusammen. Zu diesem Netz gehören mittlerweile 90 Büros in 30 Ländern gehören, darunter Büros auf nationaler und regionaler Ebene innerhalb der Europäischen Union und auf nationaler Ebene in den Bewerberländern, Norwegen und Island.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Verbindungsnetzes betrifft sowohl die Bearbeitung von Beschwerden als auch die Information der Bürger. Viele Beschwerdeführer wenden sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten, wenn sie Probleme mit einer nationalen, regionalen oder lokalen Verwaltungsbehörde haben. Solche Beschwerden fallen zwar nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten, jedoch kann in vielen Fällen ein Bürgerbeauftragter in dem betreffenden Land eine effektive Lösung herbeiführen. Der Europäische Bürgerbeauftragte überträgt Fälle gegebenenfalls direkt an nationale und regionale Bürgerbeauftragte oder gibt dem Beschwerdeführer geeignete Ratschläge. Die in dem Netz zusammengeschlossenen Bürgerbeauftragten können außerdem aufgrund ihrer guten Voraussetzungen dazu beitragen, die Bürger über europarechtliche Fragen sowie über die Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte zu beraten.

Im Jahre 2003 wurde die Zusammenarbeit weiter verstärkt, wozu auch die Zusammenkünfte beitrugen, an denen nationale und regionale Bürgerbeauftragte aus den Mitgliedstaaten sowie nationale Bürgerbeauftragte aus den Beitrittsländern teilnahmen. Das 4. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Institutionen der Mitgliedstaaten der EU zum Thema „Bürgerbeauftragte und Schutz der Rechte in der Europäischen Union“ wurde gemeinsam vom Europäischen und vom griechischen Bürgerbeauftragten im April in Athen veranstaltet. Das Europäische Parlament war durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Vitaliano Gemelli, vertreten. Das 4. Treffen der regionalen Bürgerbeauftragten der EU und ähnlicher Institutionen, auf dem das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten vertreten war, fand unter der Schirmherrschaft des Sindic de Greuges de Valencia (regionaler Bürgerbeauftragter) im April in Valencia statt. Zu den diskutierten Themen gehörten die Zukunft Europas, Zuwanderung und Asyl und der Schutz der Umwelt. Im Mai beteiligte sich der Europäische Bürgerbeauftragte an einer Konferenz der nationalen Bürgerbeauftragten der Bewerberländer, die von Herrn Professor Dr. Andrzej Zoll, dem Bürgerbeauftragten Polens, zur Thematik „Bürgerbeauftragter und das Recht der Europäischen Union“ in Warschau durchgeführt wurde.

Zum Netz des Europäischen Bürgerbeauftragten gehören auch Verbindungsbeauftragte, die von den einzelnen Büros der nationalen Bürgerbeauftragten als Anlaufpunkte für die anderen Mitglieder des Netzes benannt werden. Im Dezember 2003 kamen die Verbindungsbeauftragten in Straßburg zusammen, um über „Europäische Information, Beratung und Gerechtigkeit für alle“ zu diskutieren. Das war das erste Treffen, an dem auch die Verbindungsbeauftragten aus den zehn Ländern teilnahmen, die 2004 der Union beitreten werden.

Zwischen den Treffen funktioniert das Verbindungsnetz dank dreier Kommunikationsinitiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten: European Ombudsmen - Newsletter, eine halbjährliche Publikation, die gemeinsam mit der European Region des International Ombudsman Institute herausgegeben wird; Ombudsman Daily News, ein elektronischer Nachrichtendienst des Bürgerbeauftragten, und ein interaktiver Internet-Gipfel.



Hinwendung zum Bürger

Ein wichtiger Teil der Arbeit des Bürgerbeauftragten besteht darin, die Bürger über ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten, zu informieren. Ende Mai 2003 teilte der Bürgerbeauftragte mit, dass er beabsichtige, bis zum 1. Mai 2004, dem Termin der Erweiterung, alle zehn Beitrittsländer und so viele Mitgliedstaaten wie möglich zu besuchen. Bis Ende 2003 hatte er elf der bestehenden und fünf der künftigen Mitgliedstaaten einen Besuch abgestattet, war dabei mit hochrangigen Repräsentanten zusammengetroffen und hatte seine Arbeit vor Nichtregierungsorganisationen, Handelskammern, Hochschulstudenten, Journalisten und anderen interessierten Bürgern vorgestellt. Die Büros der nationalen Bürgerbeauftragten in den betreffenden Ländern sowie das Europäische Parlament und die Vertretungen der Europäischen Kommission haben durch ihre Mitarbeit einen wichtigen Beitrag zum Erfolg dieser Besuche geleistet.

Auf Einladung von regionalen Büros, Interessengruppen, europäischen Instituten, Hochschulen und Nichtregierungsorganisationen sprachen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter 2003 auf insgesamt 80 Konferenzen, Tagungen und Zusammenkünften. Dabei bot sich Gelegenheit, potenziellen Beschwerdeführern wie auch interessierten Bürgern die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu erläutern.

Das ganze Jahr hindurch wurde weithin Material über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten verteilt, besonders während der vom Europäischen Parlament im Mai organisierten Tage der offenen Tür. Informationen waren außerdem auf der Website des Bürgerbeauftragten erhältlich, wo regelmäßig Entscheidungen, Pressemitteilungen, statistische Angaben und Einzelheiten zur Kommunikationstätigkeit des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurden.

Der Bürgerbeauftragte setzte seine Bemühungen um die Entwicklung konstruktiver Arbeitsbeziehungen mit den Medien fort und veranstaltete sechs Pressemeetings und acht Pressekonferenzen zur Erläuterung und Veranschaulichung seiner Arbeit. Insgesamt 45 Journalisten interviewten den Bürgerbeauftragten in Straßburg und Brüssel sowie anlässlich der offiziellen Besuche in Mitgliedstaaten und Beitrittsländern. Pressemitteilungen, in denen die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten und seine Kommunikationstätigkeit erläutert werden, erschienen durchschnittlich im Abstand von sieben Arbeitstagen. Auskunftersuchen von Journalisten zur Arbeit des Bürgerbeauftragten wurden zu jeder Zeit unverzüglich bearbeitet.

Interne Entwicklungen

Im Verlaufe des Jahres hat der Bürgerbeauftragte intensive Vorbereitungen auf die Erweiterung getroffen, damit er ab 1. Mai 2004 in 21 Amtssprachen wirksam für die Bürger von 25 Mitgliedstaaten tätig werden kann.

Der 2002 verabschiedete mehrjährige Haushaltsplan sieht im Zusammenhang mit der Erweiterung die schrittweise Schaffung neuer Stellen in den Jahren 2003-2005 vor. Die Zahl der im Stellenplan des Bürgerbeauftragten festgelegten Planstellen hat sich von 27 im Jahr 2002 auf 31 im Jahr 2003 erhöht, Entsprechend dem von der Haushaltsbehörde im Dezember 2003 verabschiedeten Haushaltsplan für 2004 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 38.

Es wurde damit begonnen, die Struktur des Amtes und die den Mitarbeitern zugewiesenen Aufgabenbereiche zu überprüfen. Außerdem leitete der Bürgerbeauftragte eine umfassende Modernisierung der IT-Infrastruktur und der Beschwerden-Datenbank ein. Mit diesen Initiativen sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die erwartete Zunahme der Beschwerden zu bewältigen und die Qualität und Effizienz der Leistungen für die Bürger weiter zu verbessern.

Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge



Das Jahr 2003 war für das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten sehr ereignisreich. Die Zahl der eingehenden Beschwerden nahm deutlich zu, was teilweise auf ein gemeinsames Bemühen zurückzuführen ist, die Bürger über ihre Rechte zu informieren. Wir verstärkten die Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten in ganz Europa, um angemessene Lösungen für die Beschwerden der Bürger herbeizuführen. Darüber hinaus liefen die abschließenden Vorbereitungen für die Erweiterung der Europäischen Union an. Der Bürgerbeauftragte nahm aktiv am Konvent zur Zukunft Europas teil, um den Bürgerrechten einen zentralen Platz im Entwurf der europäischen Verfassung zu sichern.

Ein weiteres Ereignis war natürlich der Wechsel an der Führungsspitze im April 2003, als Jacob Söderman, der erste Europäische Bürgerbeauftragte, in den Ruhestand trat. Ich möchte an dieser Stelle seine zahlreichen Verdienste im Interesse der Bürger Europas würdigen. Zu nennen ist darunter vor allem die Etablierung des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten, das sich unter seiner klugen Führung rasch zu einer wirksamen und angesehenen Institution entwickelte, die systematisch und erfolgreich zur Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und guter Verwaltungspraxis beiträgt. Während seiner siebeneinhalbjährigen Amtszeit verhalf Jacob Söderman mehr als 11 000 Bürgern zu ihrem Recht, indem er ihre Beschwerden entweder selbst beilegte oder sie an die zuständigen Stellen verwies. Seine Empfehlungen, Berichte und Hinweise an die Organe der Europäischen Union lösten bedeutende Reformen aus, die wesentlich zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für die Bürger beitrugen. Ich werde mich weiterhin bemühen, den hohen Maßstäben zu genügen, die er durch seine Leistungen gesetzt hat.

Meine Aufgabenschwerpunkte als Europäischer Bürgerbeauftragter

Anlässlich meiner Kandidatur legte ich im November 2002 vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments die Hauptaufgaben dar, auf die ich meine Kraft im Falle meiner Wahl vorrangig konzentrieren würde. Seit meiner Amtsübernahme im April 2003 habe ich diese Ideen zu einem Arbeitsprogramm weiterentwickelt, das drei Hauptziele verfolgt.

Erhöhung der Wirksamkeit des Büros des Bürgerbeauftragten

Das bedeutendste Ziel jedes Bürgerbeauftragten sollte darin bestehen, dass alle Bürger, die sich an ihn wenden, baldige und angemessene Unterstützung bzw. Beratung erhalten. Die Zahl derer, die ihre Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten richteten, stieg im Jahr 2003 um 10 % an. In nahezu 70 % aller Fälle konnten wir den Beschwerdeführern helfen, indem wir entweder eine Untersuchung einleiteten, den Fall an eine zuständige Stelle weiterleiteten oder den Betroffenen Hinweise dazu gaben, an wen sie sich bei der Suche nach einer sofortigen und wirksamen Lösung ihres Problems wenden könnten.

Derartige Ergebnisse sind nur möglich, wenn der Bürgerbeauftragte konstruktive Arbeitsbeziehungen zu den Organen und Einrichtungen unterhält, gegen die sich die Beschwerden richten. Im Jahr 2003 demonstrierten die europäischen Institutionen erneut ihre Bereitschaft zur Beilegung der Beschwerden, die ihnen der Bürgerbeauftragte zur Kenntnis brachte, indem sie entweder selbst Lösungen vorschlugen oder die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten annahmen und umsetzten. Im Laufe des Jahres traf ich mich mit Mitgliedern und Beamten anderer Organe – darunter das Kollegium der Kommissionsmitglieder, die Präsidenten des Parlaments, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes sowie die Generaldirektoren der Kommission –, um meine Erwartungen darzulegen und gegebenenfalls die Aufmerksamkeit auf verbesserungswürdige Bereiche zu lenken.



Es stimmt mich zuversichtlich, dass diese Zusammenkünfte zu einem besseren Verständnis der Doppelfunktion des Bürgerbeauftragten als Garant einer unabhängigen, externen Kontrolle der Verwaltung und als Mittler beigetragen haben. Indem die Institutionen der EU zunehmend mit der letztgenannten Funktion vertraut gemacht wurden, konnten ihnen die Vorteile einer systematischen Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten vor Augen geführt werden. Nach meiner Einschätzung wird den Institutionen zunehmend bewusst, dass die Lösung der den Beschwerden zugrunde liegenden Probleme in doppelter Hinsicht gewinnbringend ist: Zum einen wird verhindert, dass künftig weitere Beschwerden zum selben Thema eingehen, und zum anderen können die Institutionen ständig ihre Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Missstände in der Verwaltungstätigkeit ihrer Dienststellen überprüfen. Der Rat lieferte 2003 dafür einen klaren Beweis, indem er im Anschluss an meine Empfehlung die Transparenz seiner Einstellungsverfahren verbesserte.

In Anbetracht der Erweiterung der Europäischen Union und der Pflicht des Bürgerbeauftragten, den Bürgern so wirksam wie möglich zu dienen, wurden im Jahr 2003 umfangreiche Vorbereitungen für den Ausbau des Büros und die Aufstockung des Personals getroffen. Diese Veränderungen sollen dem Bürgerbeauftragten eine bessere Bewältigung der Herausforderungen ermöglichen, mit denen er konfrontiert sein wird, wenn er ab dem 1. Mai 2004 für Bürger aus 25 Mitgliedstaaten mit 21 Sprachen tätig ist. Ich kann mit Freude berichten, dass das Büro Ende des Jahres 2003 alle für die Bewältigung dieser Aufgaben erforderlichen Justiziere, Verwaltungsangestellten und Praktikanten eingestellt bzw. konkrete Maßnahmen für ihre Einstellung eingeleitet hatte. Ferner sorgte der Bürgerbeauftragte für eine erhebliche Modernisierung seiner informationstechnischen Infrastruktur sowie seiner Datenbank, damit das Büro für die zu erwartende wachsende Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen gewappnet ist.

Förderung von Rechtsstaatlichkeit, guter Verwaltungspraxis und Achtung der Menschenrechte

Dem Europäischen Bürgerbeauftragten kommt eine Schlüsselrolle bei der Stärkung des demokratischen Lebens in der Union zu. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird er die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und guter Verwaltungspraxis, die traditionell als Kernbereich der Arbeit eines Bürgerbeauftragten gilt, mit einem zunehmenden Engagement für den Schutz der Menschenrechte verbinden müssen. Eine derartige Neugewichtung seiner Tätigkeitsbereiche steht im Einklang mit den aktuellen internationalen Trends, die sich unter anderem darin äußern, dass das Mandat des Bürgerbeauftragten in Finnland (1999) und Norwegen (2003) ausdrücklich auf den Schutz der Menschenrechte ausgeweitet wurde. Auf diese Entwicklung wies auch der Präsident des Internationalen Ombudsmann-Instituts unlängst in einer Grundsatzrede hin. Außerdem wird damit den Anforderungen und Aufgaben Rechnung getragen, die die bisher größte und ehrgeizigste Erweiterung der Union mit sich bringen dürfte. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben kann sich der Bürgerbeauftragte einer zweigleisigen Strategie bedienen: Er kann auf die eingegangenen Beschwerden reagieren und zugleich aktiv agieren, da er befugt ist, Untersuchungen auf eigene Initiative durchzuführen. Die Möglichkeit der Einleitung von Initiativuntersuchungen ist von großem Wert vor allem bei der Lösung grundsätzlicher Probleme, die immer dann zu vermuten sind, wenn eine Häufung von Beschwerden zum selben Thema eintritt. Im Herbst 2003 habe ich drei Untersuchungen dieser Art eingeleitet, darunter eine Untersuchung über Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Doch die proaktive Rolle des Bürgerbeauftragten geht weit darüber hinaus. Er ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um die Bürger über ihre Rechte und die vorhandenen Mittel zu deren Durchsetzung zu informieren. Dies ist der Schlüssel zur Förderung der Kompetenz der Bürger, damit ihre durch die Union begründeten Rechte lebendige Realität werden. Bei jedem seiner Besuche in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern im Jahr 2003 nutzte der Europäische Bürgerbeauftragte öffentliche Vorlesungen, Interviews in den Medien und Informationsmaterial, um die Bürger über ihre Rechte und deren bestmögliche Nutzung aufzuklären.

Der Bürgerbeauftragte arbeitete ferner aktiv darauf hin, den Bürger in den Mittelpunkt der Beratungen des Europäischen Konvents zu rücken. Herr Söderman setzte sich erfolgreich für die Aufnahme der Charta der Grundrechte in den Entwurf des Verfassungsvertrags ein, und sowohl er



als auch ich drängten auf eine ausdrückliche Anerkennung der Rolle der Bürgerbeauftragten und anderer außergerichtlicher Rechtsbehelfe in diesem Verfassungsentwurf. Obwohl das letztere Ziel im Jahr 2003 nicht verwirklicht wurde, werde ich ihm weiterhin höchste Priorität einräumen und meine Bemühungen um seine Aufnahme in den endgültigen Text der Verfassung fortsetzen.

Nationale und regionale Bürgerbeauftragte bieten einen wirksamen Rechtsbehelf für Bürger, deren Rechte verletzt wurden. Damit spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung des Unionsrechts durch die öffentlichen Verwaltungen in den jeweiligen Ländern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten von höchster Wichtigkeit. Im Jahr 2003 wurde diese Zusammenarbeit weiter verstärkt. Im April trafen sich Bürgerbeauftragte aus der gesamten Europäischen Union auf nationaler Ebene in Athen und auf regionaler Ebene in Valencia. Im Mai hielten nationale Bürgerbeauftragte der Bewerberländer ein ähnliches Treffen in Warschau ab, die letzte Zusammenkunft dieser Art vor der Erweiterung. Im Dezember 2003 kamen die Verbindungsbeauftragten der Büros der nationalen Bürgerbeauftragten aus 26 Ländern in Straßburg zusammen. Diese vier Treffen boten den Teilnehmern Gelegenheit, ihre Kenntnisse über das Recht der Union zu vertiefen und sich mit Kollegen über ihre Erfahrungen und über Beispiele für eine gute Verwaltungspraxis auszutauschen. Außerdem war dies eine nützliche Ergänzung zum ständigen Informationsaustausch zwischen den Büros, der durch drei Initiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Bereich der Kommunikation sichergestellt wird: den European Ombudsmen – Newsletter, der zweimal jährlich gemeinsam mit der Europäischen Abteilung des Internationalen Ombudsmann-Instituts herausgegeben wird, den Ombudsman Daily News, einen elektronischen Nachrichtendienst des Europäischen Bürgerbeauftragten, sowie eine Internet-Benutzergruppe. Letztere steht den Bürgerbeauftragten und ihren Mitarbeitern in ganz Europa zur Verfügung und ermöglicht die Diskussion über Fragen von gemeinsamem Interesse, den gemeinsamen Zugriff auf Dokumente sowie Anfragen an die Kollegen.

Information für alle alten und neuen Bürger der Union

Von den drei Prioritäten, die ich mir selbst bei der Amtsübernahme setzte, war der Ausbau der Kommunikations- und Informationstätigkeit vielleicht die sichtbarste. Ende Mai kündigte ich an, bis zur Erweiterung alle zehn Beitrittsländer und so viele Mitgliedstaaten wie möglich besuchen zu wollen, um die Bürger über ihre Rechte einschließlich des Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten aufzuklären. Sechs Wochen später begann die erste Etappe meiner Informationstour, und Ende des Jahres hatte ich meine Botschaft von Irland im Westen bis Estland im Osten und von Finnland im Norden bis Malta im Süden verkündet. Dabei bereiste ich insgesamt 16 Länder – elf der jetzigen und fünf der künftigen Mitgliedstaaten.

Wie bei allen Bürgerbeauftragten geht auch beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein Großteil von Beschwerden ein, die außerhalb seines Mandats liegen. In seinem Falle ist dies in gewisser Weise unvermeidlich, da nur ein kleiner Teil der Unionsbürger einen Grund hat, direkt mit den Organen und Einrichtungen der Union in Kontakt zu treten, auf die das Mandat des Bürgerbeauftragten ausschließlich beschränkt ist. Aufgrund der hohen Erwartungen der Bürger der Beitrittsländer gegenüber der Union ist hierbei mit einer Zunahme zu rechnen. Daher habe ich mich bemüht, die Maßnahmen meines Büros zur gezielten Information der potenziellen Nutzer der Dienstleistungen des Bürgerbeauftragten zu intensivieren.

Einer der Wege, die ich dabei einschlug, war die Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen selbst. Ich unterbreitete der Kommission den Vorschlag, im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen die Antragsteller bzw. Empfänger systematisch auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Falle von Missständen Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen. Die Kommission reagierte positiv und versprach, Maßnahmen zur Umsetzung meines Vorschlags zu ergreifen, der nach seiner Annahme eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf Teilnehmer an Auswahlverfahren für die Organe und Einrichtungen der EU ergänzen wird.

Zugleich ging ich mit großem Elan daran, meine Auftritte bei Seminaren, Treffen und Konferenzen für die Information potenzieller Beschwerdeführer zu nutzen. Nichtregierungsorganisationen, Handelskammern, Rechts- und Verwaltungsabteilungen akademischer Einrichtungen und andere

Interessenvertretungen gaben mir Gelegenheit, meine Arbeit vorzustellen, und informierten dann ihrerseits ihre Mitglieder. Daher hoffe ich, dass sich die Bürger und Organisationen zunehmend der Dienstleistungen des Bürgerbeauftragten bewusst werden, die ihnen bei Problemen mit der Verwaltung der EU zur Verfügung stehen.

Schlussfolgerung

Insgesamt war das Jahr 2003 für die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten ein Jahr des Übergangs. Meiner Ansicht nach sind inzwischen starke Grundlagen vorhanden, die uns den Übergang von der Gründungs- und Entwicklungsphase, um die sich mein Vorgänger so verdient gemacht hat, zur Konsolidierungs- und Wachstumsphase ermöglichen. Zu diesem kritischen Zeitpunkt in der Entwicklung der Union obliegt es dem Bürgerbeauftragten, ständig neue Möglichkeiten zur Unterstützung der Bürger zu sondieren, sie über ihre Rechte zu informieren und in ihrem Interesse verstärkte Bemühungen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, systematischen Bekämpfung von Missständen und wachsamem Verteidigung der Menschenrechte zu unternehmen.

Ich unterschätze die bevorstehende Aufgabe nicht, sehe der Herausforderung jedoch mit Freude, Energie, Enthusiasmus und einem tiefen Verständnis für die großen Bürden und Pflichten entgegen, die sie mit sich bringt. Ich bin mir stets bewusst, dass der Bürgerbeauftragte nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch verpflichtet ist, dem Bürger zu dienen und somit zur Verbesserung der Qualität der Demokratie in der sich entwickelnden Europäischen Union beizutragen.

P. Nikiforos Diamandouros

Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge



Die wichtigste Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es, Missständen in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich über Beschwerden von Unionsbürgern aufmerksam. Darüber hinaus kann er von sich aus Untersuchungen vornehmen.

Jeder Bürger der Union beziehungsweise jeder Nichtunionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde befassen. Unternehmen, Vereinigungen oder sonstige juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union können ebenfalls Beschwerde einreichen. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten können entweder direkt oder aber über ein Mitglied des Europäischen Parlaments vorgebracht werden.

Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist es, sicherzustellen, dass jeder, der einen Grund zur Beschwerde haben könnte, über sein diesbezügliches Recht und dessen Ausübung informiert wird. Neben der eigenen gezielten Informationskampagne des Bürgerbeauftragten ist für das Erreichen dieses Ziels die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen selbst von großer Bedeutung.

Die Europäische Kommission weist Bewerber bei Auswahlverfahren sowie Personen, die öffentlichen Zugang zu Dokumenten beantragen oder die sich an sie als Hüterin der Verträge wenden, systematisch auf ihr Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten hin. In einem Schreiben an die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Frau Loyola de PALACIO, vom 27. Mai 2003 schlug der Bürgerbeauftragte der Kommission vor, ähnlich auch bei Personen zu verfahren, die Finanzhilfen beantragen bzw. erhalten. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 teilte Frau de PALACIO dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Kommission beschlossen habe, Maßnahmen zur Umsetzung seines Vorschlags zu ergreifen. Der Anfang werde mit den speziellen Finanzhilfen gemacht, die Gegenstand einer kürzlich veröffentlichten Mitteilung der Kommission² sind.

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten werden öffentlich behandelt, sofern der Beschwerdeführer nicht um vertrauliche Behandlung nachgesucht hat. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten so offen und transparent wie nur irgend möglich erfolgen sollte, damit die Bürger der Union seine Arbeit einerseits nachvollziehen und begreifen können und andererseits ein gutes Beispiel für andere gegeben wird.

Im Jahre 2003 war der Bürgerbeauftragte mit 2611 Fällen befasst. Bei 2436 von ihnen handelte es sich um neue Beschwerden, die im Jahr 2003 eingegangen waren. 2268 kamen direkt von Einzelpersonen, 168 von Vereinigungen und Unternehmen. 170 Fälle waren Überhänge aus dem Jahr 2002. Darüber hinaus leitete der Bürgerbeauftragte fünf Untersuchungen aus eigener Initiative in die Wege.

Wie bereits im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1995 festgestellt wurde, besteht eine Übereinkunft zwischen dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und dem Bürgerbeauftragten über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden und Petitionen, sofern dies angezeigt ist. Im Jahre 2003 wurden sechs Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers an das Europäische Parlament weitergeleitet, um dort als Petition behandelt zu werden. In 143 Fällen empfahl der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten (siehe Anhang A, Statistische Angaben).

² Mitteilung über Vorschläge für Basisrechtsakte für Finanzhilfen, die die Kommission derzeit im Rahmen ihrer Verwaltungsautonomie oder ihrer institutionellen Vorrechte gewährt (KOM (2003)274 endg.).



2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erfolgt gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Statut des Bürgerbeauftragten³ und den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden. Die Durchführungsbestimmungen und das Statut des Bürgerbeauftragten werden auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) in allen Amtssprachen veröffentlicht. Darüber hinaus sind alle Texte in gedruckter Fassung im Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

Der Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, umfasst es allerdings auch Material, das sich auf andere Organe und Institutionen bezieht und bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten ist.

Auf Grund der Erfahrungen mit den Arbeitsabläufen im Büro des Bürgerbeauftragten erließ der Bürgerbeauftragte am 8. Juli 2002 neue Durchführungsbestimmungen, die am 1. Januar 2003 in Kraft traten. Die neuen Durchführungsbestimmungen sind in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar. Die entsprechende Mitteilung wurde im Amtsblatt vom 19. Oktober 2002 (ABl. C 252, S. 24) veröffentlicht.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert und ihr Eingang bestätigt. Im Bestätigungsschreiben wird der Beschwerdeführer über das Verfahren der Prüfung seiner Beschwerde unterrichtet. Außerdem werden Name und Telefonnummer des für die Beschwerde zuständigen juristischen Sachbearbeiters mitgeteilt. Sodann wird geprüft, ob die Beschwerde in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt.

Durch das in Artikel 195 des EG-Vertrags verankerte Mandat ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden eines jeden Bürgers der Union sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und der Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihre Rechtsprechungsbefugnisse – entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Tätigkeitsbereich, wenn

- 1 der Beschwerdeführer nicht eine Person ist, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen (siehe jedoch auch 2.8.4),
- 2 die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft gerichtet ist,
- 3 die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist oder
- 4 die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

³ Beschluss des Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.



Beispiel für eine Beschwerde, die nicht in das Mandat des Bürgerbeauftragten fällt

TOD ILLEGALER EINWANDERER IN SPANISCHEN HOHEITSGEWÄSSERN

Beim Europäischen Bürgerbeauftragten gingen zahlreiche Beschwerden von Bürgern ein, die den Tod von Einwanderern betrafen, welche illegal von der nordafrikanischen Küste in den Süden Spaniens geschleust wurden. Die Beschwerdeführer bezogen sich dabei hauptsächlich auf die Verantwortung der spanischen und marokkanischen Regierung für die bei illegalen Einwanderungen aufgetretenen Todesfälle. Sie trugen vor, dass diese Behörden und darüber hinaus die Europäische Union das Problem der illegalen Einwanderung ansprechen und die notwendigen Maßnahmen verabschieden sollten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft. Er kann sich nicht mit Beschwerden über nationale, regionale oder lokale Verwaltungen der Mitgliedstaaten befassen. Auch Beschwerden betreffend die Notwendigkeit neuer bzw. die Begründetheit gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften gehen über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus.

Daher riet der Europäische Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern, sich an den spanischen nationalen Bürgerbeauftragten zu wenden, soweit es um Tätigkeiten der spanischen Verwaltung ging. Da die Beschwerdeführer vorgetragen hatten, dass die Europäische Union zu der Frage Stellung beziehen sollte, wurde ihnen geraten, eine Petition beim Europäischen Parlament einzureichen, da dieses sowohl über Ermittlungsbefugnisse als auch über rechtliche Befugnisse verfügt, die in dieser Angelegenheit genutzt werden könnten.

2.2.1 „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition dieses Begriffs gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im Jahresbericht für 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Das Europäische Parlament nahm im Laufe des Jahres 1998 eine Entschließung an, in der diese Definition begrüßt wurde.

Im Verlauf des Jahres 1999 gab es einen Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission, aus dem hervorging, dass die Kommission dieser Definition ebenfalls zugestimmt hat.

2.2.2 Kodex für gute Verwaltungspraxis

Die Ursprünge des Kodex

Im November 1998 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative betreffend die Existenz eines Kodex für gute Verwaltungspraxis für Beamte der verschiedenen Organe und Institutionen der Gemeinschaft in deren Beziehungen zur Öffentlichkeit und dessen Zugänglichkeit für die Bürger in die Wege. Er ersuchte 19 Organe und Institutionen der Gemeinschaft um Informationen darüber, ob sie für ihre Beamten und deren Beziehungen zur Öffentlichkeit bereits einen Kodex für gute Verwaltung angenommen hätten beziehungsweise anzunehmen bereit wären.

Am 28. Juli 1999 legte der Bürgerbeauftragte den Entwurf eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in Form von Empfehlungsentwürfen an Kommission, Europäisches Parlament und Rat vor. Ähnliche



Empfehlungsentwürfe wurden im September 1999 an die anderen Organe und Institutionen gerichtet.

Das Recht auf eine gute Verwaltung in der Charta der Grundrechte

Am 2. Februar 2000 forderte der Europäische Bürgerbeauftragte in einer öffentlichen Anhörung, die von dem mit der Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beauftragten Konvent organisiert wurde, das Recht auf eine gute Verwaltung müsse als ein Grundrecht in die Charta aufgenommen werden.

Am 7. Dezember 2000 proklamierten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rats in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 41 der Charta schreibt das Recht auf eine gute Verwaltung fest.

Auf dem Wege zu einem EU-Verwaltungsrecht

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den Organe und Institutionen der Europäischen Union, deren Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit befolgen sollten. Die Entschließung des Parlaments zum Kodex basiert auf dem Kodex des Bürgerbeauftragten vom 28. Juli 1999 und einigen Änderungen hierzu, die durch den Berichterstatter des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herrn Roy PERRY, eingeführt worden waren.

Zeitgleich mit der Annahme des Kodex nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in welcher der Europäische Bürgerbeauftragte aufgefordert wurde, den Kodex bei der Untersuchung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit anzuwenden, um so das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte wird folglich die Definition des Missstandes anwenden, um die im Kodex enthaltenen Regelungen und Prinzipien zu berücksichtigen.

Dem Vorschlag von Herrn Jean-Maurice DEHOUSSE, Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, entsprechend, wird die Europäische Kommission in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. September 2001 zum Kodex zudem aufgefordert, einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, die den Kodex für gute Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet.

Am 25. September 2003 verwies Frau de PALACIO, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, in der Aussprache im Europäischen Parlament zum Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2002 auf die Tatsache, dass der Entwurf für eine europäische Verfassung eine Rechtsgrundlage für einen künftigen Rechtsakt über gute Verwaltungspraxis enthält, der konsequent für alle Organe und Einrichtungen der Union gelten sollte.

In einem Schreiben an Präsident PRODI vom 24. November 2003 schlug der Europäische Bürgerbeauftragte vor, unverzüglich mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen, damit der künftige Rechtsakt nach Inkrafttreten der Verfassung so rasch wie möglich angenommen werden kann.

2.3 ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN

Eine Beschwerde, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt, muss weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, bevor der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. Die im Statut des Bürgerbeauftragten festgelegten Kriterien lauten:

- 1 Die Beschwerde muss den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen (Art. 2.3 des Statuts).



- 2 Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Art. 1.3).
- 3 Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Art. 2.4).
- 4 Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein (Art. 2.4)
- 5 Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Art. 2.8).

Beispiel für eine Beschwerde, der keine geeigneten administrativen Schritte vorausgingen

Ein britischer Staatsbürger reichte eine Beschwerde gegen das Europäische Parlament ein, da er auf der Website des Parlaments weder den Namen noch die Kontaktadresse des für ihn zuständigen MdEP finden konnte.

Das Büro des Bürgerbeauftragten übermittelte dem Beschwerdeführer unverzüglich per E-Mail einen Link auf die Website des britischen Büros des Europäischen Parlaments mit den entsprechenden Informationen über britische Abgeordnete.

Der Beschwerdeführer dankte dem Büro des Beschwerdeführers für diese Informationen und erklärte, seine Beschwerde gerne zurückziehen zu wollen, wenn die Suchmaschine auf der Website des Europäischen Parlaments diese Art von Informationen liefere.

Der Bürgerbeauftragte hielt es für angemessen, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen direkt dem Webmaster des Europäischen Parlaments vortragen solle. Der Beschwerdeführer wurde entsprechend informiert.

Beschwerdesache 761/2003/FA

2.4 GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden bearbeiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen. Durch Artikel 195 des EG-Vertrags erhält er die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, „die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen für den Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe vor, eine Untersuchung einzuleiten, selbst wenn die betreffende Beschwerde formal zulässig ist. Hat eine Beschwerde bereits als Petition den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments durchlaufen, vertritt der Bürgerbeauftragte in der Regel die Ansicht, dass für ihn kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung besteht, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.



Beispiel für eine Beschwerde, bei der keine Grundlage für eine Untersuchung gegeben war

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um ein deutsches Ehepaar, die bei einem schweren Unfall Behinderungen davontrugen. Sie waren der Auffassung, von der Sozialversicherung ungerecht behandelt worden zu sein und machten geltend, Anspruch auf weitere Behandlung zu haben.

Sie wandten sich erfolglos an einige deutsche Ministerien und andere Behörden, deutsche Gerichte, den Petitionsausschuss des Bundestags und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, an den sie sich ebenfalls wandten, teilte ihnen mit, dass er für ihre Petition nicht zuständig sei, da sie keine EU-bezogene Angelegenheit betreffe. Die Beschwerdeführer wandten sich auch an die Kommission, die ihnen in zwei Schreiben mitteilte, dass sie ihnen nicht helfen könne.

In ihrer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten fochten sie die Entscheidung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments und die Antworten der Kommission an.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Beschwerde gegen die Entscheidung des Petitionsausschusses keinen potenziellen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betreffe, da die Arbeit dieses Ausschusses Teil der politischen Tätigkeiten des Europäischen Parlaments sei.

Was die Kommission anbelangt, so war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass ihre Stellungnahme angemessen sei und es daher keine Grundlage für eine Untersuchung gebe.

Beschwerdesache 526/2003/GG

2.5 ANALYSE DER BESCHWERDEN

Von den seit Aufnahme der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten registrierten 13 533 Beschwerden kamen 17 % aus Deutschland, 14 % aus Spanien, 13 % aus Frankreich, 10 % aus Italien und 7 % aus dem Vereinigten Königreich. Eine vollständige Analyse der geografischen Herkunft der im Jahre 2003 eingegangenen Beschwerden ist in Anhang A (Statistische Angaben) enthalten.

Im Jahre 2003 wurde die Prüfung, ob Beschwerden in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, die Zulässigkeitskriterien erfüllen und eine Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung bieten, in 95 % der Fälle abgeschlossen. 25 % der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten. Davon erfüllten 338 die Zulässigkeitskriterien, 90 boten jedoch keine Grundlage für eine Untersuchung. In 248 Fällen wurden somit Untersuchungen eingeleitet.

Die meisten der Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission (66 %). Da die Kommission das hauptsächliche Gemeinschaftsorgan ist, das Entscheidungen fällt, die unmittelbare Konsequenzen für die Bürger nach sich ziehen, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 29 Beschwerden richteten sich gegen das Europäische Parlament, 25 gegen das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO) und 11 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Behauptungen über angebliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz (90 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (48 Fälle), Diskriminierung (39 Fälle), unbefriedigende Verfahren (33 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (33 Fälle), Fahrlässigkeit (16 Fälle), Pflichtversäumnisse, das heißt Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (15 Fälle) sowie Rechtsirrtümer (15 Fälle).



2.6 VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN

Falls eine Beschwerde sich nicht innerhalb des Mandats bewegt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an eine andere Stelle zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte. Nach Möglichkeit leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und eine Grundlage für die Beschwerde vorliegt.

Im Jahre 2003 wurde in 1289 Fällen, von denen die meisten das Gemeinschaftsrecht betrafen, eine Empfehlung ausgesprochen. In 616 Fällen wurde dem Beschwerdeführer angeraten, die Beschwerde einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder einer entsprechenden Einrichtung vorzutragen. 143 Beschwerdeführern wurde empfohlen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Außerdem wurden sechs Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers dem Europäischen Parlament übermittelt, um dort als Petition behandelt zu werden. Sieben Fälle wurden an die Europäische Kommission und 25 Fälle an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten weitergeleitet. In 189 Fällen erging der Rat, zur Europäischen Kommission Kontakt aufzunehmen. Darunter befinden sich auch einige Fälle, in denen eine Beschwerde gegen die Kommission für unzulässig erklärt wurde, weil keine geeigneten administrativen Schritte gegenüber der Kommission erfolgt waren. In 341 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an andere Stellen zu wenden.

Beispiel für eine Beschwerde, die an ein anderes Organ oder eine andere Institution weitergeleitet wurde

Im März 2003 beschwerte sich Herr A. beim Europäischen Bürgerbeauftragten über seine Bank, die ihm einen Geldbetrag, der fälschlicherweise von seinem Konto abgebucht worden war, nicht zurückerstattet hatte.

Da die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet war, konnte sich der Europäische Bürgerbeauftragte nicht damit befassen. Daher leitete er den Fall an den italienischen Bürgerbeauftragten für das Bankwesen weiter, eine für Streitigkeiten zwischen Banken und deren Kunden zuständige Institution. Der Beschwerdeführer wurde entsprechend informiert.

Im April 2003 teilte der italienische Bürgerbeauftragte für das Bankwesen dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit, dass der Fall zur vollen Zufriedenheit des Beschwerdeführers abgeschlossen wurde.

Beschwerdesache 427/2003/IP



2.7 DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

2.7.1 Anhörung von Zeugen

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.“

Für die Anhörung von Zeugen findet in der Regel das folgende Verfahren Anwendung:

- 1 Zeitpunkt, Uhrzeit und Ort für die mündliche Befragung werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat, das den/die Zeugen unterrichtet, vereinbart. Die mündliche Befragung findet in den Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten, in der Regel in Brüssel, statt.
- 2 Jeder Zeuge wird getrennt und ohne Begleitung gehört.
- 3 Die Verfahrenssprache oder -sprachen wird/werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat vereinbart. Auf vorherigen Wunsch des Zeugen wird das Verfahren in der Muttersprache des Zeugen durchgeführt.
- 4 Die Fragen und Antworten werden aufgezeichnet und von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten zu Papier gebracht.
- 5 Die Niederschrift wird dem Zeugen zur Unterschrift übermittelt. Der Zeuge kann sprachliche Korrekturen an den Antworten vorschlagen. Wünscht der Zeuge Korrekturen oder Ergänzungen einer Antwort, so wird die überarbeitete Antwort und die Begründung in einem getrennten Dokument, das der Abschrift beigelegt wird, abgefasst.
- 6 Die unterzeichnete Abschrift mit Anlagen wird der Beschwerdeakte des Bürgerbeauftragten beigelegt.

Punkt 6 bedeutet auch, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der unterzeichneten Abschrift und die Gelegenheit zu Bemerkungen enthält.

Im Jahr 2003 berief sich der Bürgerbeauftragte in einem Fall auf die Bestimmung, die ihm die Befugnis einräumt, Zeugen anzuhören (1889/2002/GG).

2.7.2 Akteneinsicht

Im Jahr 2003 wurden die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, für eine Untersuchung relevante Akten und Dokumente einzusehen, in zehn Fällen in Anspruch genommen.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.“

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.



Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaates gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.“

Die Anweisungen des Bürgerbeauftragten an sein Personal bezüglich der Dokumenteneinsicht beinhalten folgende Punkte:

Der Justitiar darf keinerlei Art von Verpflichtung oder Anerkennung unterzeichnen, abgesehen von einer einfachen Liste der eingesehenen oder kopierten Dokumente. Machen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution einen entsprechenden Vorschlag, so übermittelt der Justitiar eine Kopie davon an den Bürgerbeauftragten.

Versuchen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution, die Einsichtnahme in Dokumente zu verhindern oder unangemessene Bedingungen zu stellen, so hat der Justitiar sie davon in Kenntnis zu setzen, dass dies als Ablehnung betrachtet wird.

Wenn die Einsicht in ein Dokument verweigert wird, so fordert der Justitiar die Dienststellen der betroffenen Institutionen oder des betroffenen Organs auf, den Grund der Geheimhaltung, auf die die Weigerung sich stützt, ordnungsgemäß anzugeben.

Der erste Punkt wurde nach einem Fall hinzugefügt, bei dem die Dienststellen der Kommission vorschlugen, dass das Personal des Bürgerbeauftragten eine Verpflichtung unterschreiben solle, dass die Kommission im Hinblick auf Schäden, die einer dritten Partei durch die Preisgabe von in dem Dokument enthaltenen Informationen entstehen könnten, entschädigt werden würde.

2.8 UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE

2.8.1 Untersuchungen im Anschluss an eine Beschwerde

Wenn der Bürgerbeauftragte beschließt, im Rahmen einer Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten, sendet er zunächst diese Beschwerde und etwaige Anlagen an das betroffene Organ oder die betroffene Institution der Gemeinschaft zwecks Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme wird diese dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme seinerseits übermittelt.

Mitunter unternimmt das Organ oder die Institution von sich aus Schritte, um den Fall zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu klären. Sollten die Stellungnahme und die Bemerkungen des Beschwerdeführers dies bestätigen, so wird der Fall als „durch das Organ beigelegt“ abgeschlossen. In wieder anderen Fällen beschließt der Beschwerdeführer, die Beschwerde fallen zu lassen, so dass die Akte dann aus diesem Grund geschlossen wird.

Wird eine Beschwerde weder von dem betroffenen Organ beigelegt noch vom Beschwerdeführer fallen gelassen, setzt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchungen fort. Ergeben die Untersuchungen keinen Missstand, so werden der Beschwerdeführer und das Organ oder die Institution davon unterrichtet, und der Fall wird abgeschlossen.



2.8.2 Einvernehmliche Lösungen und Entschädigung

Eines der Merkmale, die Bürgerbeauftragte von Gerichten unterscheiden, ist die Möglichkeit der Vermittlung. Diese kann zu einer einvernehmlichen Lösung führen, die sowohl den Beschwerdeführer als auch das Organ, gegen das eine Beschwerde eingereicht wurde, zufrieden stellt.

Ergeben die Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Missstand, so ist er bestrebt, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Mitunter bedeutet dies, dass er dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung vorschlägt, dem Beschwerdeführer ein Entschädigungsangebot zu unterbreiten. Jedes derartige Angebot seitens des Organs erfolgt freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

2.8.3 Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, so schließt der Bürgerbeauftragte entweder die Akte mit einer kritischen Anmerkung an das betreffende Organ oder die betreffende Institution, oder er nimmt eine förmliche Feststellung des Missstands, verbunden mit Entwürfen von Empfehlungen, vor.

Eine kritische Anmerkung gilt in Fällen für angebracht, in denen es dem betroffenen Organ nicht mehr möglich ist, den Missstand zu beseitigen, der festgestellte Missstand offensichtlich keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen.

In Reaktion auf einen bei der Behandlung des Berichts über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 unterbreiteten Vorschlag des Europäischen Parlaments richtete der Bürgerbeauftragte ein Verzeichnis der seit Anfang 2002 getroffenen kritischen Anmerkungen ein und teilte den Organen und Institutionen der Gemeinschaft seine Absicht mit, regelmäßig Informationen über etwaige daraufhin getroffenen Maßnahmen seitens des Organs oder der Einrichtung zu erbitten.

Im Januar 2003 ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission, ihn über alle weiteren Maßnahmen betreffend die 21 kritischen Anmerkungen des Jahres 2002 zu unterrichten, zu denen er noch keine Informationen von der Kommission erhalten hatte. In ihrer Antwort vom 26. März 2003 brachte die Kommission ihr Bedauern über die Verzögerungen oder fehlenden Antworten zum Ausdruck, die der Anlass für 15 dieser kritischen Anmerkungen gewesen waren. Des Weiteren teilte sie dem Bürgerbeauftragten mit, dass ihre Dienststellen daran erinnert worden seien, die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Kommission strikt einzuhalten, und nannte einige Bereiche, bei denen sie ihre internen Verfahren zur künftigen Vermeidung ähnlicher Missstände gestärkt habe.

In Fällen, in denen dagegen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten geboten scheinen (das heißt, in Fällen, in denen es dem betroffenen Organ möglich ist, den Missstand zu beseitigen, in denen schwerwiegende Missstände vorliegen oder die generelle Auswirkungen haben), legt der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution Empfehlungsentwürfe vor. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten hat das befassende Organ oder die befassende Institution ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Fall des Ausbleibens einer zufrieden stellenden Antwort eines Organs oder einer Institution der Gemeinschaft auf die Empfehlungsentwürfe sieht Artikel 3 Absatz 7 vor, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ beziehungsweise der betreffenden Institution einen Bericht vorlegt. Darin kann er Empfehlungen geben.



2.8.4 Untersuchungen aus eigener Initiative

Gemäß Artikel 195 EG ist der Bürgerbeauftragte befugt, Untersuchungen aus eigener Initiative in die Wege zu leiten. Derartige Untersuchungen werden hauptsächlich durchgeführt, um potenzielle systemimmanente Probleme zu lösen, die oftmals an einer Häufung von Beschwerden zu erkennen sind. Eine solche Untersuchung (OI/2/2002/IJH – siehe unten Kapitel 3) veranlasste die Kommission im Jahr 2003 zur Annahme eines neuen Verfahrens, um erfolglosen Bietern bei ihren Ausschreibungsverfahren Zeit zu geben, gegen den Beschluss über die Zuschlagserteilung Rechtsmittel einzulegen. Das neue Verfahren wird in einer Mitteilung der Kommission vom 3. Juli 2003 dargelegt.⁴

Im Jahr 2003 wurden drei neue Untersuchungen aus eigener Initiative dieser Art in die Wege geleitet. Untersuchung OI/1/2003 befasst sich mit internen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten für zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige. Untersuchung OI/3/2003 betrifft die Integration von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission durchgeführten Maßnahmen, mit denen eine Diskriminierung dieser Personengruppe im Umgang mit der Kommission verhindert werden soll. Bei der Untersuchung OI/5/2003 geht es um die Tätigkeiten der Kommission zur Förderung der guten Verwaltung an den Europäischen Schulen.

Darüber hinaus kann die Befugnis zur Einleitung von Untersuchungen aus eigener Initiative zur Untersuchung von Fragen genutzt werden, die durch Beschwerden von Menschen aufgeworfen wurden, die weder Bürger der Europäischen Union noch in ihr ansässig sind. Im Jahr 2003 wurden zwei Untersuchungen dieser Art in die Wege geleitet, von denen eine auch im Laufe des Jahres abgeschlossen wurde.

Beispiel für die Nutzung der Befugnis zu Initiativuntersuchungen

Ein Bürger Zyperns bewarb sich für die Teilnahme an einer Ausschreibung des Amts für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO) zur Einstellung zyprischer Verwaltungsreferendare. Er beschwerte sich beim Europäischen Bürgerbeauftragten darüber, dass sich die Bewerber aufgrund technischer Probleme des EPSO-Servers nicht elektronisch bis zum letzten in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt anmelden konnten.

Da der Beschwerdeführer weder Bürger der Europäischen Union noch in ihr ansässig war, konnte sich der Bürgerbeauftragte mit der Beschwerde selbst nicht befassen. Angesichts der Schwere des Problems entschloss er sich jedoch, eine Untersuchung aus eigener Initiative einzuleiten.

EPSO vertrat den Standpunkt, dass die Bewerber ausreichend Zeit gehabt hätten, sich anzumelden, und dass sie in Anbetracht möglicher technischer Probleme ausdrücklich darauf hingewiesen worden seien, mit ihrer Bewerbung nicht bis zu den letzten Tagen vor dem Einsendeschluss zu warten. Nach dem Eingreifen des Bürgerbeauftragten überprüfte EPSO jedoch die Sachlage und lud den Beschwerdeführer zu den Vorauswahltests ein.

Beschwerdesache OI/4/2003/ADB

⁴ Mitteilung der Kommission. KOM(2003)395 endg. (3.7.2003). Verfahren zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach Erteilung des Zuschlags für den Auftrag und vor Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch die Kommission gemäß Artikel 105 der Haushaltsordnung.



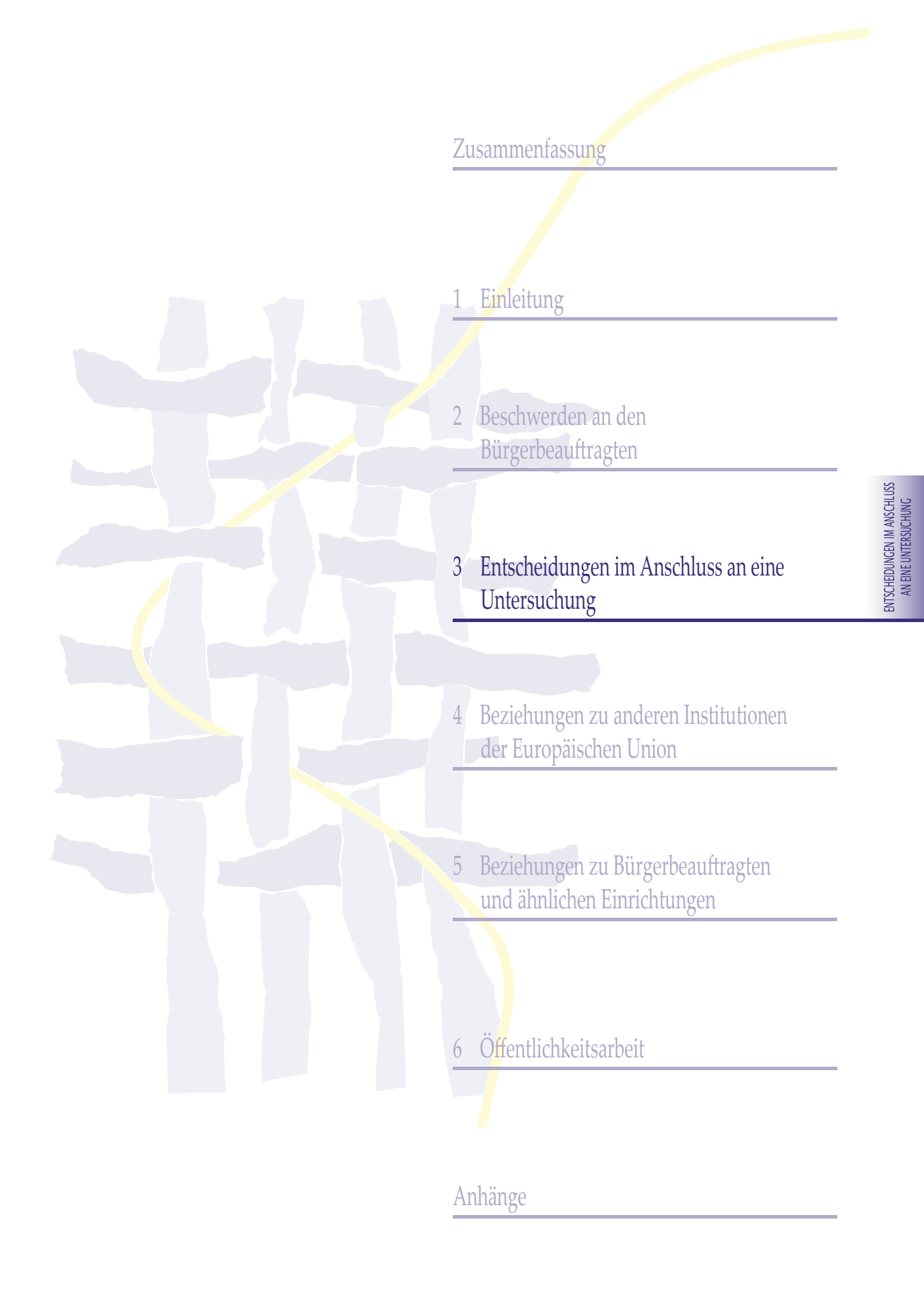
2.8.5 Analyse der Untersuchungen

Im Jahre 2003 leitete der Bürgerbeauftragte 253 Untersuchungen ein, 248 im Rahmen von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative (nähere Einzelheiten siehe Anhang A, Statistische Angaben).

Im Laufe des Jahres wurden 48 Fälle durch das betreffende Organ oder die Institution selbst beigelegt. In 34 Fällen davon gelang es dem Bürgerbeauftragten, eine Reaktion auf unbeantworteten Schriftverkehr zu erreichen (siehe Jahresbericht 1998, Kapitel 2.9 für weitere Informationen bezüglich des Verfahrens in solchen Beschwerdefällen). Fünf Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern zurückgezogen. In 87 Fällen legten die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit offen.

Kritische Anmerkungen an das betroffene Organ oder die Institution ergingen in 20 Fällen. Zu einer einvernehmlichen Lösung gelangte man in vier Fällen. Im Jahr 2003 wurden fünf Empfehlungsentwürfe von den Organen akzeptiert, zwei Fälle wurden nach Annahme eines Sonderberichts 2002 durch das Europäische Parlament abgeschlossen (siehe 3.6).

Der volle Wortlaut der Sonderberichte ist auf der Website des Bürgerbeauftragten in allen Amtssprachen veröffentlicht.



Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge



3.1 FÄLLE, IN DENEN KEINE MISSSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN



3.1.1 Europäisches Parlament

ANGEBLICHER MANGEL AN DIENSTLEISTUNGSORIENTIERTHEIT BEI EINSTELLUNGEN

Entscheidung über die Beschwerde 406/2003/(PB)IJH (Vertraulich) gegen das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

An den Bürgerbeauftragten erging eine Beschwerde wegen des vom Europäischen Parlament angewandten Verfahrens bei der Besetzung einer hochrangigen Stelle in seinen Diensten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten wurde die Beschwerde auf Wunsch des Beschwerdeführers als vertraulich eingestuft.

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Lange vor Ablauf der Bewerbungsfrist reichte der Beschwerdeführer beim Europäischen Parlament eine Bewerbung um eine hochrangige Stelle ein, für die es eine Stellenausschreibung gegeben hatte. Der Beschwerdeführer erhielt eine Antwort vom Parlament, in der es hieß, dass der Beratende Ausschuss seine Bewerbung nicht weiter bearbeiten würde. Seine Akte könne nicht beurteilt werden, da bestimmte Nachweise, wie sie in der Stellenausschreibung gefordert worden waren, nicht enthalten seien, so unter anderem über seine Qualifikationen.

Der Beschwerdeführer erkennt an, dass es beim Parlament bestimmte Regeln für Bewerbungen gibt. Dennoch ist er der Meinung, dass das Parlament ihn über den Bedarf an weiteren Unterlagen hätte informieren müssen.

Im Wesentlichen behauptet der Beschwerdeführer, dass das Europäische Parlament bei der Behandlung seiner Bewerbung im Rahmen einer speziellen Stellenausschreibung nicht dienstleistungsorientiert genug gehandelt habe, da es sich nicht mit ihm in Verbindung gesetzt hat, um weitere Unterlagen abzufordern.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Bewerbung erneut geprüft werden sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

In seiner Stellungnahme führte das Europäische Parlament zusammengefasst Folgendes aus:



Bei der Prüfung einer Bewerbung sei der Beratende Ausschuss an den Text der Stellenausschreibung gebunden, durch den im vorliegenden Fall festgelegt gewesen sei, dass die Bewerber ihrem Bewerbungsschreiben einen ausführlichen Lebenslauf sowie Nachweise über die Bildungsabschlüsse, die Berufserfahrungen und die derzeitige Beschäftigung beizufügen haben. Bei der Prüfung der Bewerbung des Beschwerdeführers habe der Beratende Ausschuss keine Nachweise für die im Lebenslauf des Beschwerdeführers getroffenen Aussagen gefunden und habe daher die Bewerbung des Beschwerdeführers nicht bewerten können. Bei der Bewerbung um eine Stelle, für die es eine Stellenausschreibung gegeben hat, sei es Sache des Bewerbers, dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen vorzulegen, mit denen er nachweisen kann, dass er die in der Stellenausschreibung genannten Bedingungen erfüllt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung müsse weder die Verwaltung noch der Ausschuss Erkundigungen einziehen, um zu überprüfen, ob die Bewerber alle in der Stellenausschreibung enthaltenen Bedingungen erfüllen.

Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, Anmerkungen zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Offenbar gingen seitens des Beschwerdeführers keine Anmerkungen ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblicher Mangel an Dienstleistungsorientiertheit

1.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass das Europäische Parlament bei der Behandlung seiner Bewerbung nicht dienstleistungsorientiert genug gehandelt habe, da es sich nicht mit ihm in Verbindung gesetzt hat, um weitere Unterlagen abzufordern.

1.2 Das Europäische Parlament führte an, dass der Beratende Ausschuss bei der Prüfung einer Bewerbung an den Text der Stellenausschreibung gebunden sei, durch den im vorliegenden Fall festgelegt gewesen sei, dass die Bewerber ihrem Bewerbungsschreiben Nachweise über die Bildungsabschlüsse, die Berufserfahrungen und die derzeitige Beschäftigung beizufügen haben. Das Parlament wies außerdem darauf hin, dass es gemäß der ständigen Rechtsprechung keine Erkundigungen einziehen müsse, um zu überprüfen, ob die Bewerber alle in der Stellenausschreibung enthaltenen Bedingungen erfüllen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das Recht auf eine gute Verwaltung eines der Grundrechte der Unionsbürgerschaft ist⁵ und dass die gute Verwaltung, wie vom Beschwerdeführer betont, ein dienstleistungsorientiertes Verhalten einschließt.⁶ Im Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze der guten Verwaltung im vorliegenden Fall weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass für die Besetzung von Stellen in Einrichtungen der Gemeinschaft spezifische Regeln gelten, die im Beamtenstatut und in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte festgelegt sind und deren Einhaltung für die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Bewerber unabdingbar ist.

1.4 Der Rechtsprechung zufolge muss ein an einem Auswahlverfahren teilnehmender Bewerber dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit dieser prüfen kann, ob der Bewerber die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen erfüllt.⁷ Vom Prüfungsausschuss kann nicht verlangt werden, dass er selbst Erkundigungen einzieht, um die Erfüllung all dieser Bedingungen durch den Bewerber zu gewährleisten.⁸ Zudem ist der Prüfungsausschuss an den Text der Ausschreibung des

⁵ Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶ Artikel 12 Absatz 1 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, angenommen vom Europäischen Parlament mit seiner Entschließung C5-0438/2000 vom 6. September 2001 (abrufbar auf der Website des Bürgerbeauftragten: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).

⁷ Siehe z. B. Rechtssache 225/87, Patricia Belardinelli und andere / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1989, 2353, Randnr. 24 und Rechtssache T-133/89, Jean-Louis Burban / Europäisches Parlament, Slg. 1990, II-245, Randnr. 34.

⁸ Siehe z. B. Rechtssache T-133/89, Jean-Louis Burban / Europäisches Parlament, Slg. 1990, II-245, Randnr. 34.



Auswahlverfahrens gebunden.⁹ In diesem Falle war in der veröffentlichten Ausschreibung festgelegt worden, dass die Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Nachweise über ihre Studienabschlüsse und/oder Berufserfahrungen vorgelegt haben müssen. Würde das Parlament einen Bewerber ersuchen, weitere Unterlagen einzureichen, so könnte dies unter den gegebenen Umständen eine ungleiche Behandlung beispielsweise der Bewerber bedeuten, die den Ausschreibungsbedingungen entsprochen haben. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass das Europäische Parlament im vorliegenden Fall die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis eingehalten hat und kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt. Die Behauptung des Beschwerdeführers kann daher nicht aufrechterhalten werden.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Parlaments. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.



3.1.2 Rat der Europäischen Union

ZUGANG ZU DEN TAGESORDNUNGEN UND PROTOKOLLEN DES EUROPÄISCHEN KONVENTS

Entscheidung über die Beschwerde 1795/2002/IJH, soweit sie den Rat der Europäischen Union betrifft

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 2002 reichte Herr V. im Namen des European Citizen Action Service (ECAS) beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen den Europäischen Konvent und den Rat der Europäischen Union ein.

Die vorliegende Entscheidung behandelt nur die Beschwerde gegen den Rat. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zur Beschwerde gegen den Europäischen Konvent ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung (siehe Kapitel 3.1.5).

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Im Mai 2002 habe der Beschwerdeführer beim Rat Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents beantragt. Der Rat habe darauf nicht innerhalb von 15 Tagen geantwortet, wie es die Verordnung 1049/2001 vorschreibt. Am 19. Juni 2002 habe der Beschwerdeführer einen Zweitantrag gestellt, auf den der Rat am 12. Juli 2002 geantwortet habe. In der Antwort sei unter anderem festgestellt worden, der Europäische Konvent sei ein vom Rat getrenntes Gremium und seine Dokumente fielen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 1049/2001. Das Generalsekretariat habe den Antrag an das Sekretariat des Europäischen Konvents weitergeleitet.

Der Beschwerdeführer trug seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten in Form von Ersuchen um Untersuchung, Ermittlung oder Feststellung bestimmter Sachverhalte vor. Zusammengefasst wurden in der Beschwerde die folgenden Vorwürfe gegen den Rat erhoben:

⁹ Siehe z. B. Rechtssache T-54/91, Nicole Almeida Antunes / Europäisches Parlament, Slg. 1992, II-1739, Randnr. 39.



- Der Rat habe es versäumt, den Erstantrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents innerhalb der durch Verordnung 1049/2001 festgelegten 15 Tage zu beantworten und habe den Beschwerdeführer auch nicht über die vorhandenen Rechtsbehelfe informiert.
- Die betreffenden Dokumente befänden sich im Besitz des Rates und dieser solle daher entsprechend Verordnung 1049/2001 Zugang zu ihnen gewähren.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

Die Stellungnahme des Rates enthielt zusammengefasst die folgenden Punkte:

Der Konvent sei vom Europäischen Rat und nicht vom Rat einberufen worden, der als Organ nicht im Konvent vertreten sei. Der Rat stelle dem Konvent bestimmte Einrichtungen wie Büroräume zur Verfügung und wie das Europäische Parlament und die Kommission stelle er auch Mitarbeiter ab. Das Präsidium des Konvents arbeite völlig unabhängig vom Rat und seinem Generalsekretariat.

Die Tatsache, dass das Sekretariat des Konvents in den Räumlichkeiten des Rates tätig ist, bedeute nicht, dass die vom Konvent erstellten Dokumente Ratsdokumente seien, ja nicht einmal, dass er Kenntnis von ihnen habe. Das Sekretariat des Konvents sei unabhängig vom Generalsekretariat des Rates. Es werde selbständig von einem Generalsekretär geleitet, der nicht zu den Ratsmitarbeitern gehöre und der dem Präsidenten des Konvents unterstehe.

Der Rat verfüge nicht über die vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumente. Zwar werde der Rat über die Arbeit des Konvents auf dem Laufenden gehalten, jedoch würden ihm bzw. seinem Generalsekretariat die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums nicht zur Verfügung gestellt.

Was den Vorwurf der verspäteten Antwort an den Beschwerdeführer und der Nichtinformation über mögliche Rechtsbehelfe anbetrifft, so wies der Rat darauf hin, dass der Erstantrag des Beschwerdeführers am 29. April 2002 per E-Mail übermittelt worden sei. Statt dem Beschwerdeführer einfach nur mitzuteilen, dass der Rat nicht über die Dokumente verfüge, was einen neuen Antrag an den Konvent erforderlich gemacht und damit eine unnötige Verzögerung mit sich gebracht hätte, habe das Generalsekretariat des Rates pragmatisch gehandelt und die E-Mail schnellstmöglich an das Sekretariat des Konvents weitergeleitet.

Über das Computersystem des Generalsekretariats sei dem Beschwerdeführer nach Eingang seiner E-Mail deren Erhalt automatisch bestätigt worden. Diese automatische Antwort habe keinen Hinweis darauf enthalten, dass das Recht besteht, einen Zweitantrag zu stellen. Im vorliegenden Fall hätte ein solcher Hinweis keinen Sinn ergeben, da dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass der Rat nicht über die Dokumente verfüge. Den Eindruck zu erwecken, ein Zweitantrag könne möglicherweise im Rat zu einer anderen Schlussfolgerung führen, wäre irreführend gewesen.

In seiner Antwort auf den Zweitantrag habe es der Rat tatsächlich versäumt, den Beschwerdeführer über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu informieren. Das Generalsekretariat des Rates habe Schritte unternommen, damit sich ein solches Versäumnis in der Verwaltung nicht wiederholt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer räumte ein, dass in der Stellungnahme des Rates die Beziehung zwischen dem Organ und dem Europäischen Konvent klargestellt worden sei, indem erklärt wurde, dass der Rat nicht im Besitz der angeforderten Dokumente sei. Aus diesem Grunde gab der Beschwerdeführer zu, dass die Beschwerde in diesem Punkte unbegründet sei.

Der Beschwerdeführer erkannte an, dass der Rat pragmatisch gehandelt habe, als er die Beschwerde an das Sekretariat des Konvents weiterleitete, und dass das Sekretariat des Rates unverzüglich



gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 reagiert habe. Es wäre jedoch hilfreich gewesen, wenn der Rat dem Beschwerdeführer eine Kopie geschickt hätte. Was die unterlassene Information über mögliche Rechtsbehelfe anbetrifft, so stellte der Beschwerdeführer fest, dass er die Anstrengungen des Generalsekretariats zur künftigen Vermeidung solcher Versäumnisse zur Kenntnis nehme und zu schätzen wisse. ECAS als ein Dienst, der NRO und Einzelpersonen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber EU-Institutionen berät und unterstützt, habe mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es für die Bürger von höchster Wichtigkeit sei, ihre Rechte zu kennen. In einem Telefongespräch mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten am 7. März 2003 teilten Mitarbeiter von ECAS im Namen des Beschwerdeführers mit, dass er mit der Antwort des Rates zufrieden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der verspäteten Beantwortung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten und der Nichtinformation über mögliche Rechtsbehelfe

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es der Rat versäumt habe, seinen Erstantrag auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents innerhalb der durch Verordnung 1049/2001 festgelegten 15 Tage zu beantworten und dass er ihn auch nicht über die vorhandenen Rechtsbehelfe informiert habe.

1.2 Nach Ansicht des Rates habe sein Generalsekretariat pragmatisch gehandelt und die E-Mail schnellstmöglich an das Sekretariat des Konvents weitergeleitet. In seiner Antwort auf den Zweitantrag habe es der Rat tatsächlich versäumt, den Beschwerdeführer über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren. Das Generalsekretariat des Rates habe Schritte unternommen, damit sich ein solches Versäumnis in der Verwaltung nicht wiederholt.

1.3 Aus den dem Bürgerbeauftragten zur Verfügung stehenden Informationen geht hervor, dass sich der Rat ernsthaft um eine rasche und wirksame Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers bemüht hat. Er hat zugegeben, dass er es versäumt habe, den Beschwerdeführer über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu informieren, und hat die erforderlichen Schritte unternommen, um dies in Zukunft zu vermeiden. Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer mit der Antwort des Rates zufrieden ist und vertritt daher die Ansicht, dass dieser Aspekt der Beschwerde durch das Organ beigelegt wurde.

2 Behauptung über das Vorhandensein der Dokumente beim Rat

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich die betreffenden Dokumente im Besitz des Rates befänden und dieser daher entsprechend Verordnung 1049/2001 Zugang zu ihnen gewähren sollte.

2.2 Der Rat stellt fest, dass das Präsidium des Konvents völlig unabhängig vom Rat und seinem Generalsekretariat arbeite und dass der Rat nicht über die vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumente verfüge. Zwar werde der Rat über die Arbeit des Konvents auf dem Laufenden gehalten, jedoch würden ihm bzw. seinem Generalsekretariat die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums nicht zur Verfügung gestellt.

2.3 Dem Bürgerbeauftragten ist nichts bekannt, wodurch die Erklärung des Rates bezüglich dessen Verhältnis zum Präsidium des Europäischen Konvents in Zweifel gezogen werden könnte. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer die Erklärung des Rates anerkennt und bestätigt, dass dieser Aspekt der Beschwerde unbegründet ist. Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Missstand in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde.



3 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit des Rates. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.



3.1.3 Europäische Kommission

LIFE-PROGRAMM: VERWEIGERUNG DER ABSCHLUSSZAHLUNG FÜR EIN PROJEKT DURCH DIE KOMMISSION

Entscheidung über die Beschwerde 1826/2001/JMA gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Juni 1996 unterbreitete die Organisation des Beschwerdeführers (CTFC) der Kommission im Rahmen des LIFE-Programms den Vorschlag, im Zusammenhang mit Aufforstungsinitiativen ein Projekt zur Züchtung von Speisepilzen durchzuführen (Ref.: LIFE/ENV/E/512). CTFC sollte das Projekt in Zusammenarbeit mit mehreren Waldbesitzern entwickeln. Im Dezember 1996 genehmigte die Kommission das Projekt. CTFC wurden daraufhin Gemeinschaftsmittel in Höhe von 208 749,58 € zur Verfügung gestellt.

Im Oktober und November 1997 erörterte der Beschwerdeführer in mehreren Gesprächen mit den Dienststellen der Kommission, wie die den einzelnen Waldbesitzern entstehenden Kosten im Projektbudget ihren Niederschlag finden sollten. Es wurde beschlossen, die Beziehung zwischen CTFC und Waldbesitzern als Dritte durch Einzelverträge zu regeln, die auf der Grundlage eines Standardvertrags erstellt werden sollten. In diesen Verträgen sollte festgelegt werden, in welchen Bereichen die verschiedenen Parteien zusammenarbeiten und wie den Tätigkeiten im Budget Rechnung getragen wird. Am 30. Oktober 1997 übermittelte der Beschwerdeführer den Standardvertrag per Fax an den für die finanziellen Aspekte des Projekts zuständigen Beamten der Kommission. Am 4. November 1997 wurde der Vertrag auch an Herrn dB. gefaxt, den für die Überwachung und Evaluierung des Projekts generell zuständigen Beamten der Kommission.

Nach dieser Mitteilung setzte sich Herr dB. telefonisch mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und genehmigte den Inhalt des Standardvertrags. Im Laufe dieses Gesprächs betonte Herr dB., dass aus Gründen der Effizienz weitere Kontaktaufnahmen stets mit ihm und stets per Telefon erfolgen sollten.

Im Februar 1999 legte der Beschwerdeführer den Zwischenbericht zum Projekt vor, in dem die Arbeit der Waldbesitzer nach dem Modell im Budget ausgewiesen wurde, das mit den Dienststellen der Kommission im Oktober und November 1997 erörtert worden war. Im Juni 1999 wandte sich Herr dB. telefonisch an den Beschwerdeführer und bat darum, die mit der Tätigkeit der Waldbesitzer verbundenen Kosten zu konsolidieren und als Außenhilfe zu behandeln. Zwar zögerte der Beschwerdeführer zunächst, die vereinbarten Finanzierungskriterien zu ändern, jedoch musste er schließlich die Veränderungen als Bedingung für die Freigabe der Zwischenzahlung akzeptieren. Im Oktober 1999 ließ der Beschwerdeführer die neue Fassung des Berichts der Kommission durch einen Boten überbringen. Die Kommission leistete die Zwischenzahlung im April 2000.

Im Februar 2000 legte der Beschwerdeführer den Abschlussbericht vor, in dem die Ausweisung der Arbeit der Waldbesitzer im Budget in der gleichen Weise erfolgte wie im Zwischenbericht. Die Kommission forderte im Oktober 2000 zusätzliche Informationen an. Nach Erhalt der Antwort des



Beschwerdeführers schickte ihm das Organ ein vom 30. Januar 2001 datiertes Fax, in dem die Art und Weise, in der die Kosten der Waldbesitzer ausgewiesen worden waren, in Frage gestellt und deren Rückerstattung gefordert wurde. Dem Beschwerdeführer zufolge hat die Kommission mit ihrer Forderung sein Verteidigungsrecht missachtet, da sie keine Möglichkeit für eine Anhörung einräumte, wie es Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 1973/92 zum LIFE-Programm vorsieht.

In der darauf folgenden Auseinandersetzung wies Herr dB. jegliche Verantwortung zurück, und die Finanzdienste der Kommission waren nicht zu einem Treffen mit dem Beschwerdeführer bereit.

Ausgehend von den genannten Tatsachen macht der Beschwerdeführer geltend, dass (i) die Dienststellen der Kommission ihn irregeführt und nicht die erforderliche Unterstützung gewährt hätten und dass (ii) das von der Kommission zur Handhabung dieses Projekts angewandte Verfahren unklar gewesen sei und nicht mit den anzuwendenden Regeln im Einklang gestanden habe. Der Beschwerdeführer fordert daher, (iii) dass die Kommission ihre Forderung nach Rückerstattung nicht weiter stellen und die letzte Zahlung für das Projekt sowie die entsprechenden Zinsen überweisen solle.

Die Stellungnahme der Kommission

Weder in der Entscheidung der Kommission über die finanzielle Unterstützung des Projekts (C896)/3058/endg./0037) [nachfolgend „die Entscheidung“] noch in ihrem vorgeschlagenen Budget sei irgendeine Rolle für Waldbesitzer als Dritte vorgesehen gewesen. Deren Einbindung in das Projekt habe daher eine vorherige Änderung der Entscheidung und die Zustimmung der Kommission zu der neuen Beziehung erfordert.

Zwar habe der Beschwerdeführer am 30. Oktober 1997 per Fax den Entwurf eines Vertrages übermittelt, mit dem die Arbeitsbeziehung zwischen CTFC und Waldbesitzern geregelt werden sollte, jedoch sei das Dokument der Kommission niemals formell unterbreitet worden, wie es in der Entscheidung gefordert werde.

Im Februar 1999 und bei Vorlage seines Zwischenberichts habe der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, die den Waldbesitzern entstehenden Kosten in das Projektbudget einzubeziehen. Nach Aussage der Kommission hätten ihre Dienststellen dem Beschwerdeführer klar gemacht, dass dazu eine vorherige Änderung der Entscheidung und die Zustimmung der Kommission zu dieser neuen Beziehung erforderlich seien. Bei dieser Gelegenheit sei der Beschwerdeführer auch daran erinnert worden, dass sich durch eine solche Änderung unter keinen Umständen die Finanzierungsbedingungen für eine LIFE-Unterstützung ändern würden, wie sie in den Artikeln 2 und 3 von Anhang 2 der Entscheidung festgelegt seien.

Im Mai 2000 habe die Kommission die Zwischenzahlung geleistet. Sie betonte, dass für diese finanzielle Transaktion lediglich die Höhe der Ausgaben maßgeblich gewesen sei und nicht im Voraus eine Beurteilung der endgültigen Förderfähigkeit der Ausgaben vorgenommen worden sei.

Der Abschlussbericht sei am 19. Mai 2000 eingegangen. Zwar seien die Ziele des Projekts erreicht worden, jedoch hätten Struktur und Inhalt des Budgets, insbesondere durch die Einbeziehung der Kosten der Waldbesitzer, nicht den in der Entscheidung festgelegten Bedingungen entsprochen.

Die Kommission stellte fest, der Beschwerdeführer habe nicht aufzeigen können, dass die den Waldbesitzern als Dritten entstandenen Kosten (147 867 €) auch tatsächlich beglichen worden sind, wie dies in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung gefordert werde. Es sei kein Nachweis für einen Cashflow zwischen CTFC und irgendeinem Dritten erbracht worden. Die Kommission betonte, die Festlegungen in Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung seien klar und würden uneingeschränkt gelten. Sie fügte hinzu, ihre Dienststellen könnten dem Beschwerdeführer keinesfalls Anlass zu der Annahme gegeben haben, dass diese rechtlichen Bestimmungen außer Acht gelassen werden könnten.

Am 25. Oktober 2000 habe die Kommission zusätzliche Informationen angefordert, die der Beschwerdeführer am 13. November 2000 übermittelte. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, dass die neuen Informationen kein neues Element enthielten und habe dem Beschwerdeführer daher



per Fax datiert vom 30. Januar 2001 mitgeteilt, dass in Höhe dieses Ausgabenbetrags keine Hilfe gezahlt würde und folglich von dem bereits gewährten Zuschuss die betreffende Summe (37 040 €) zurückgezahlt werden müsse. Das Organ habe dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb eines kurzen Zeitraums zu dieser Angelegenheit zu äußern. Ausgehend von den vom Beschwerdeführer am 8. Februar 2001 eingereichten Informationen habe die Kommission den zurückgeforderten Betrag auf 30 429 € verringert und am 6. März 2001 die Einziehungsanordnung erteilt. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass die Vorgehensweise ihrer Dienststellen in dieser Angelegenheit mit den in Artikel 7 von Anhang 2 der Entscheidung festgelegten Kriterien in Einklang gestanden habe.

Der Beschwerdeführer sei am 4. April 2001 mit den Kommissionsdienststellen zusammengetroffen. Da er kein weiteres Beweismaterial vorlegen habe können, habe die Kommission am 26. April 2001 ihren bereits vorher geäußerten Standpunkt bekräftigt. Die endgültige Rückzahlungsforderung der Kommission sei am 30. August 2001 ergangen und habe Hinweise auf die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe enthalten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen vom 30. Juli 2002 wiederholte der Beschwerdeführer die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe. Er betonte, dass die Beziehung zu den Waldbesitzern wie auch die Ausweisung der entsprechenden Kosten mit den Kommissionsdienststellen ausgiebig besprochen worden seien.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Notwendigkeit der Einbeziehung der Waldbesitzer in die Projektarbeiten in drei verschiedenen Abschnitten des ursprünglichen CTFC-Vorschlags zum Ausdruck gekommen sei, und zwar in Abschnitt A13/4 (Abschnitt zur Aufforstung in der Projektzusammenfassung), Abschnitt 14/7 (Pflanzenanbau) und in verschiedenen Abschnitten zu ökonomischen Fragen (A5, A6, A9 und A11).

Er beschrieb die Verhandlungen, die seit Juli 1997 mit den zuständigen Kommissionsdienststellen geführt worden seien und bei denen es um die Ausweisung der Kosten der Waldbesitzer als Dritten im Projektbudget gegangen sei. Es seien zwei verschiedene Modelle in Betracht gezogen worden. Bei dem einen sollten die Waldbesitzer direkt für die einzelnen Arbeiten bezahlt werden, das andere habe auf dem Abschluss von Einzelverträgen basiert. In Abstimmung mit den zuständigen Kommissionsdienststellen habe man sich für die zweite Variante entschieden, bei der es keine Cashflows geben sollte. Die am 30. Oktober 1997 und 4. November 1997 übermittelten Faxe hätten diese Tatsache veranschaulicht. Der Beschwerdeführer betonte, dass die im Zwischenbericht enthaltene Finanzstruktur, insbesondere die Ausweisung der Kosten Dritter, entsprechend den Vorschlägen der Kommission geändert worden sei.

Am 16., 22., 29., 30. und 31. Oktober 2002 übermittelte der Beschwerdeführer zusätzliche Informationen zu den Treffen mit Beamten der Kommission, die seiner Meinung nach die Vorwürfe erhärten.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

In Anbetracht der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Anmerkungen richtete der Bürgerbeauftragte am 31. Oktober 2002 ein Schreiben an die Kommission. Darin bezog er sich auf die vom Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen dargelegten Fakten, die seine Vorwürfe zu untermauern schienen, und forderte die Kommission zu einer Stellungnahme dazu auf.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

Die Kommission führte an, dass die Anmerkungen des Beschwerdeführers der Sache kein neues Element hinzugefügt hätten. Das Organ betonte, dass durch ihre Dienststellen keine Anweisungen gegeben worden seien, die eine Änderung der für den Vertrag geltenden Finanzvorschriften beinhalteten. Sie erklärte, der Beschwerdeführer habe niemals irgendwelche Nachweise dafür



vorgelegt, dass ein Beamter der Kommission die angeblichen Anweisungen bezüglich des Projekts gegeben hat. Zudem seien in den Unterlagen der Kommission keinerlei derartige Anweisungen vermerkt (weder in elektronischer noch in Papierform).

Die Kommission bezog sich auf die Faxe, die der Beschwerdeführer am 30. Oktober und 4. November 1997 an ihre Dienststellen geschickt hatte und in denen er Änderungen zur Finanzierungsvereinbarung vorgeschlagen hatte. Sie wies darauf hin, dass diese Mitteilungen keinen vertraglichen Wert hätten und nur zu Informationszwecken übermittelt worden seien. Obwohl man den Beschwerdeführer mehrere Male über die Notwendigkeit eines offiziellen Antrags belehrt habe, sei ein solcher Antrag niemals an die Kommission gerichtet worden. Unter diesen Umständen sei die Kommission der Ansicht, der Beschwerdeführer habe keine andere Wahl, als den Vertrag in allen seinen Teilen zu beachten.

Das Organ stellte fest, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit vom LIFE-Programm profitiert habe und daher mit den Finanzvorschriften gut vertraut gewesen sei. Ihrer Ansicht nach hätte der Beschwerdeführer wissen müssen, dass alle finanziellen Überprüfungen in der Endphase des Projekts vorgenommen werden. Folglich habe er nicht davon ausgehen können, dass die Kommission mit ihrer Zwischenzahlung die von ihm vorgenommenen Änderungen im Finanzbereich anerkennt.

Die Kommission betonte ihre Bereitschaft, die Begleichung der vom Beschwerdeführer eingeforderten Kosten in Betracht zu ziehen und damit die Einziehungsanordnung aufzuheben, sofern er nachweise, dass diese Kosten tatsächlich entstanden seien. Die Kommission machte darauf aufmerksam, dass sie zu verschiedenen Gelegenheiten Nachweise für die Zahlungen des Begünstigten an die mit den Arbeiten befassten Organisationen angefordert hätte. Trotz dieser Ersuchen seien die Informationen nicht gegeben worden. Aus diesem Grunde habe die Kommission entschieden, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Zuschussentscheidung eine Einziehungsanordnung für 30 429 € zu erteilen. Sie fügte hinzu, dass sie die Einziehungsanordnung allerdings aufrechterhalten werde, falls der Beschwerdeführer nicht die geforderten Nachweise vorlegt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers zur zweiten Stellungnahme der Kommission

In seinen vom 20. Dezember 2002 und 10. Januar 2003 datierten Anmerkungen zur zweiten Stellungnahme der Kommission betonte der Beschwerdeführer mit Nachdruck, dass die Struktur des Finanzabschnitts in seinen Berichten auf Vorschläge der Kommissionsdienststellen zurückgehe, die später in keiner Weise formell ihre Missbilligung zum Ausdruck gebracht hätten. Zwar konnte der Beschwerdeführer keine schriftlichen Nachweise vorlegen, jedoch bezog er sich auf eine Reihe formeller Erklärungen von Projektteilnehmern, die seinen Standpunkt bestätigten. Der Beschwerdeführer brachte seine Bereitschaft zum Ausdruck, seine Aussagen erforderlichenfalls gegenüber dem Bürgerbeauftragten zu bezeugen.

Der Beschwerdeführer fügte verschiedene Dokumente bei, aus denen hervorging, dass die Kommission zumindest für das LIFE-Projekt 97/ENV/E/260 die Verwendung bilateraler Verträge zwischen dem Begünstigten und verschiedenen Subunternehmern akzeptiert hatte, in denen keine Cashflows vorgesehen waren.

Zum Abschluss stellte der Beschwerdeführer fest, dass CTFC bereit wäre, gegebenenfalls den Finanzabschnitt des Projekts entsprechend den Forderungen der Kommission neu zu formulieren. Er bat den Bürgerbeauftragten, das Verfahren zu überwachen, um zu gewährleisten, dass eine faire Lösung gefunden und CTFC nicht zu Unrecht bestraft wird.



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Haltung der verantwortlichen Kommissionsdienststellen gegenüber dem Beschwerdeführer

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Dienststellen der Kommission ihn irregeführt und nicht die erforderliche Unterstützung gewährt hätten. Er führt an, dass die Beziehung zu den Waldbesitzern wie auch die Ausweisung der entsprechenden Kosten mit den Kommissionsdienststellen ausgiebig besprochen worden seien.

1.2 Die Kommission argumentiert, dass ihre Dienststellen dem Beschwerdeführer keinesfalls Anlass zu der Annahme gegeben haben könnten, dass er die für das Projekt geltenden Vorschriften außer Acht lassen könne. Außerdem habe der Beschwerdeführer keine Nachweise dafür vorgelegt, dass Beamte der Kommission die angeblichen Anweisungen bezüglich des Projekts gegeben hätten. Zudem seien in den Unterlagen der Kommission keinerlei derartige Anweisungen vermerkt.

1.3 Der Bürgerbeauftragte verweist darauf, dass der Beschwerdeführer eine Vielzahl von Beweisen vorgelegt hat, die seinen ständigen Schriftwechsel mit den zuständigen Kommissionsdienststellen belegen. Eine Durchsicht dieser Unterlagen lässt den Schluss zu, dass die zuständigen Beamten offensichtlich gut über die Arbeit des Beschwerdeführers Bescheid wussten und ihnen daher auch bekannt gewesen sein sollte, nach welchen finanziellen Kriterien die Arbeit der Subunternehmer ausgewiesen wurde. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass es offenbar keine direkten Beweise gibt, die auf eine Irreführung des Beschwerdeführers durch die Kommission schließen lassen könnten.

Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu dem Schluss, dass es bezüglich dieses Aspekts keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gegeben hat.

2 Das Verfahren der Kommission für die Rückerstattung eines Teils der Hilfe

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das von der Kommission zur Handhabung dieses Projekts angewandte Verfahren unklar gewesen sei und nicht mit den anzuwendenden Regeln im Einklang gestanden habe. Er behauptet, dass seine Rechte auf Verteidigung missachtet worden seien und dass die Forderung der Kommission nach teilweiser Rückerstattung der Hilfe keine Möglichkeit auf eine Anhörung einräumte, wie es Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 1973/92 zum LIFE-Programm vorsehe.

2.2 Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Vorgehensweise ihrer Dienststellen in dieser Angelegenheit mit den geltenden Regeln im Einklang gestanden habe (Artikel 7 von Anhang 2 der Entscheidung über die finanzielle Unterstützung des Projekts [die Entscheidung]). Sie erklärte, dass dem Beschwerdeführer mit ihrer erster Rückzahlungsforderung vom 30. Januar 2001 die Möglichkeit gegeben worden sei, sich vor der endgültigen Entscheidung zu dieser Angelegenheit zu äußern, und dass auch die endgültige Aufforderung vom 30. August 2001 Informationen über mögliche Rechtsbehelfe enthalten habe.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Modalitäten für die Durchführung von Projekten, die im Rahmen des LIFE-Programms finanziert werden, in der Verordnung des Rates 1973/92¹⁰ sowie in den einzelnen Entscheidungen der Kommission über die finanzielle Unterstützung bestimmter Projekte festgelegt sind.

Das von der Kommission im Falle ungerechtfertigter Zahlungen anzuwendende Verfahren ist in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 1973/92 wie folgt festgelegt:

„[...] wenn nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung durch den Stand der Durchführung einer Maßnahme gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, innerhalb einer bestimmten Frist seine Stellungnahme zu übermitteln. Wenn diese Stellungnahme keine angemessene Rechtfertigung darstellt,

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE); ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.1.



kann die Kommission den verbleibenden Betrag der finanziellen Unterstützung streichen und die zuvor ausgezahlten Mittel zurückfordern.“

Artikel 7 von Anhang 2 der Entscheidung enthält die gleichen Verfahrensanforderungen.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellt außerdem fest, dass die von der Kommission am 30. Januar 2001 ergangene erste Rückzahlungsforderung im letzten Absatz einen Hinweis darauf enthielt, dass dem Finanzkontrolleur spätestens am 9. Februar 2001 eine Anzeige zur Genehmigung vorgelegt wird, so dass der Beschwerdeführer seine Stellungnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 der LIFE-Verordnung übermitteln konnte. Die endgültige Belastungsanzeige wurde dem Beschwerdeführer am 6. März 2001 zugestellt. Zwar wurden in der Anzeige keine möglichen Rechtsbehelfe genannt, jedoch wies die Kommission in ihrem vom 30. August 2001 datierten Schriftwechsel mit dem Beschwerdeführer auf entsprechende Rechtsmittel hin.

2.5 In Anbetracht dessen vertritt der Bürgerbeauftragte nicht die Ansicht, dass die Kommission die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers missachtete, als sie ihn zur Rückzahlung eines Teils der Hilfe aufforderte. Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass die Vorgehensweise der Kommission in dieser Angelegenheit offenbar nicht unklar war und das Organ die geltenden Regeln eingehalten hat. Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu dem Schluss, dass es bezüglich dieses Aspekts offenbar keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gegeben hat.

3 Forderung der Kommission nach Rückzahlung eines Teils der Finanzmittel

3.1 Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission ihre Forderung nach Rückerstattung nicht weiter stellen und die letzte Zahlung für das Projekt sowie die entsprechenden Zinsen überweisen solle.

3.2 In ihrer ersten Stellungnahme rechtfertigte die Kommission ihre Rückzahlungsforderung damit, dass der Beschwerdeführer niemals formell einen Antrag auf Änderung der Entscheidung vorgelegt habe, um Grundstückseigentümern als Dritten die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen. Das Organ hob hervor, der Beschwerdeführer habe nicht aufzeigen können, dass die den Waldbesitzern als Dritten entstandenen Kosten auch tatsächlich beglichen worden sind.

3.3 Bezüglich der Beteiligung von Grundstückseigentümern als Dritten stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass in der technischen Beschreibung des Projekts, die im Vorschlag des Begünstigten enthalten ist, eine solche Mitarbeit vorgesehen war. Am 30. Oktober und 4. November 1997 unterrichtete der Beschwerdeführer die Dienststellen der Kommission formell über die bevorstehende Beteiligung von Waldbesitzern als Dritten an der Durchführung des Projekts. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass seitens der Kommission keinerlei Beweise dafür vorgelegt wurden, dass ihre Dienststellen Einwände gegen die Initiative des Beschwerdeführers erhoben hätten.

Was die Ausweisung der den Dritten entstandenen Kosten anbetrifft, so ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die vom Beschwerdeführer verwendeten Kriterien der Kommission offenbar nicht gänzlich unbekannt waren, wie aus dem Text seiner Faxe an das Organ vom 30. Oktober und 4. November 1997 hervorgeht¹¹. Der Bürgerbeauftragte nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer bei der Kostenausweisung in seinem Abschlussbericht dem im Zwischenbericht angewandten Modell gefolgt ist. Die Kommission hat es nach dem Erhalt des Zwischenberichts nicht nur unterlassen, Widerspruch gegen dessen Inhalt einzulegen, sondern sie leistete auch die Zwischenzahlung. Damit akzeptierte die Kommission anscheinend den Inhalt des Finanzausweises

¹¹ Der Text des vom 30. Oktober 1997 datierten Faxes, das der Beschwerdeführer an den für die finanziellen Aspekte des Projekts zuständigen Beamten der Kommission schickte, ist diesbezüglich besonders aussagekräftig:

„Sehr geehrter J., entsprechend unserer im Juli getroffenen Vereinbarung übersende ich anbei den Vorschlag für einen „Vertrag“, womit dem Beitrag von Waldbesitzern zum Projekt LIFE' 96 ENV/E/512 - in Form von Zeitaufwand und von Ressourcen - Rechnung getragen werden soll. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns darüber informieren könnten, welche Art von Nachweis wir unter Umständen führen sollen und welche Einschränkungen es eventuell zu beachten gilt. [...]“



und den vom Begünstigten vorgelegten Zwischenbericht, wie in Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 2 der Entscheidung festgelegt¹².

3.4 In ihrer Antwort auf die weiteren Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betonte die Kommission ihre Bereitschaft, die Begleichung der vom Beschwerdeführer eingeforderten Kosten in Betracht zu ziehen und damit die Einziehungsanordnung aufzuheben, sofern er nachweist, dass den Grundstückseigentümern als Dritten diese Kosten auch tatsächlich entstanden sind. In seinen letzten Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer seine Bereitschaft, den Finanzabschnitt des Projekts entsprechend den Forderungen der Kommission neu zu formulieren, und er bat den Bürgerbeauftragten um die Überwachung des Verfahrens, damit eine faire Lösung gewährleistet ist. Angesichts dessen sieht der Bürgerbeauftragte keinen Grund, diesen Aspekt des Falles weiter zu untersuchen.

3.5 Der Beschwerdeführer hat den Bürgerbeauftragten um eine Überwachung des Verfahrens gebeten. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Finanzierungsverfahren die Kommission für die Verwaltung des betreffenden Vertrages zuständig ist. Der Beschwerdeführer hat jedoch die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzureichen, falls er dies für notwendig erachten sollte.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ANNULLIERUNG VON FRAGEN UND ANGEBLICHE NICHTBEACHTUNG DER AUSSCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Entscheidung über die Beschwerde 647/2002/OV gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer habe sich am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/6/01 beteiligt, jedoch nicht den Vorauswahltest b) bestanden, in dem er lediglich 16,842/40 Punkte erreicht habe. Der Beschwerdeführer habe beim Prüfungsausschuss zweimal Einspruch eingelegt. Am 10. Januar 2002 habe er eine nochmalige Prüfung von Test b) verlangt und am 11. Februar 2002 habe er die Korrekturmethode angefochten. Der Prüfungsausschuss habe entschieden, drei Fragen aus dem Vorauswahltest zu annullieren. Der Beschwerdeführer habe dies angefochten, der Prüfungsausschuss habe jedoch erwidert, dass die Fragen für alle annulliert worden seien und der Grundsatz der Gleichbehandlung damit gewahrt bleibe. Außerdem übersandte der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer auf seinen Einspruch hin eine Kopie der Liste mit den Multiple-Choice-Fragen und den dazugehörigen richtigen Antworten und die Antworten des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass er 5 weitere Fragen in Test b) richtig beantwortet und folglich 22,105/40 statt 16,842/40 Punkte erreicht habe.

Da der Prüfungsausschuss die Einsprüche des Beschwerdeführers ablehnte, richtete dieser am 25. März 2002 eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten. Darin erhob er drei Vorwürfe:

¹²

„[...]eine Zwischenzahlung wird geleistet, wenn die Kommission den Finanzausweis und den entsprechenden Bericht des Begünstigten anerkennt [...]“.



- 1 Durch die Annullierung der Fragen 9 und 37 von Test b) habe der Prüfungsausschuss nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber gewahrt.
- 2 Der Prüfungsausschuss habe keine Begründung für seine Antwort auf das Vorbringen des Beschwerdeführers gegeben, dass dessen Antworten auf die Fragen 5, 8, 11, 13 und 25 von Test b) auch aus dem Text hergeleitet werden könnten, der den Bewerbern vorgelegt wurde.
- 3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Prüfungsausschuss nicht die in Punkt VI.D der Ausschreibung festgelegten Bedingungen eingehalten habe, da nach ihm vorliegenden Informationen eine Reihe von Bewerbern, die im Vorauswahltest nicht die Mindestpunktzahl erreicht hatten, dennoch in die Liste der 600 Bewerber aufgenommen worden sei, welche die Ausschreibung vorsieht.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 habe das Referat ADMIN A.2 den Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Vorauswahltests informiert. Da der Beschwerdeführer bei Test b), dem Denkvermögen- und Zahlenverständnistest, nur 16,842 statt der geforderten 20 Mindestpunkte von insgesamt 40 erreichte, sei sein schriftlicher Test vom Prüfungsausschuss nicht korrigiert worden. Dies entspräche Punkt VI.D der Ausschreibung, wonach jede Punktzahl unterhalb der Mindestpunktzahl das Ausscheiden bedeutet.

Der Beschwerdeführer sei auch darüber informiert worden, dass der Prüfungsausschuss beschlossen habe, eine Frage von Test a) und die Fragen 9 und 37 von Test b) zu annullieren, da nach dem Stattfinden der Tests Fehler festgestellt worden seien. Um die Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten, sei entschieden worden, die Annullierung der Fragen in allen Sprachfassungen vorzunehmen.

Außerdem sei dem Beschwerdeführer auf sein Ersuchen vom 18. Dezember 2001 eine Kopie seines Antwortformulars und des Formulars mit den richtigen Antworten der Vorauswahltests zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2002 habe der Beschwerdeführer Bedenken gegen die Qualität von Test b) und die Annullierung der Fragen geäußert und angeführt, dass es dadurch zu einer ungleichen Behandlung gekommen sei, die dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widerspreche. In seiner Antwort habe der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer das Ziel des Denkvermögen- und Zahlenverständnistests sowie den Grund für die Annullierung der Fragen erläutert.

Bezüglich des vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs wegen der Annullierung der Fragen bezog sich die Kommission auf die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz¹³ und des Gerichtshofes¹⁴. Dieser Rechtsprechung zufolge werde von den Bewerbern erwartet, dass sie alle und nicht nur die ihnen genehmen Fragen beantworten. Zahl und Inhalt der Fragen, auf die eine Antwort gegeben werden muss, seien daher für alle Bewerber gleich, und es wirke sich nicht auf deren Chancen aus, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Fragen gestrichen werde.

Die Kommission betonte auch, dass die Fragen als solche nicht unterschiedlich bewertet worden seien, da es für jede Frage die gleiche Punktzahl gegeben habe.

Zu dem Vorwurf, der Prüfungsausschuss habe nicht berücksichtigt, dass die Antworten des Beschwerdeführers auf die Fragen 5, 8, 11, 13 und 25 von Test b) auch aus dem Inhalt des Texts hergeleitet werden könnten, stellte die Kommission fest, dass der Prüfungsausschuss eine

¹³ Urteil vom 17. Januar 2001, T-189/99, Gerochristos.

¹⁴ Beschluss P. Giulietti C-263/01 vom 13. Dezember 2001 (Punkte 35 und 36).



diesbezügliche Untersuchung vorgenommen habe. Es sei ihm daraufhin jedoch nicht möglich gewesen, seine Entscheidung über die Punkte zu ändern.

Was den Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft, der Prüfungsausschuss habe nicht den Punkt VI.D der Ausschreibung respektiert, so merkte die Kommission an, dass alle Bedingungen der Ausschreibung eingehalten und nach Korrektur der Vorauswahltests nur die schriftlichen Tests derjenigen Bewerber korrigiert worden seien, die die Mindestpunktzahl bei den einzelnen Tests und die höchsten Punktzahlen für die Tests insgesamt erreicht hätten. Im Vorauswahltest für das Sachgebiet 02 des Auswahlverfahrens hätten mehr als 600 Bewerber die geforderte Mindestpunktzahl erreicht, womit die in der Ausschreibung vorgesehene Kandidatenzahl überschritten worden sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Bezüglich der Annullierung der Fragen 9 und 37 von Test b) führte der Beschwerdeführer an, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden sei, da durch die Annullierung diejenigen Bewerber bevorteilt worden seien, die die Fragen falsch beantwortet hatten, die Bewerber mit den richtigen Antworten jedoch einen Nachteil erlitten hätten.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Vorwurf nannte der Beschwerdeführer als Beispiel seine Antwort auf Frage Nr. 13, die seiner Meinung nach auch aus dem Text hätte hergeleitet werden können und daher nicht falsch sei. Er habe Antwort (b) gewählt, nämlich „en faisant attention à sa technique de respiration, il est possible de réduire sa tension artérielle“. Bei dieser Entscheidung habe er sich auf die folgende Information im Text gestützt: „il est possible d’obtenir des résultats remarquables par la simple application de techniques respiratoires : diminution de la tension artérielle“. Der Beschwerdeführer möchte wissen, warum seine Antwort falsch gewesen sei.

Im Hinblick auf den dritten Vorwurf bat der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten zu überprüfen, ob der Prüfungsausschuss Punkt VI.D der Ausschreibung eingehalten habe, indem er von der Kommission die Liste der Bewerber (und ihrer Ergebnisse) fordert, die alle Vorauswahltests bestanden haben.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach der Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen weitere Untersuchungen erforderlich zu sein, um eine Entscheidung bezüglich des dritten Vorwurfs des Beschwerdeführers treffen zu können. Darin machte er geltend, der Prüfungsausschuss habe nicht die in Punkt VI.D der Ausschreibung festgelegten Bedingungen eingehalten, wenn sich ihm vorliegende Informationen bestätigen und eine Reihe von Bewerbern in die Liste der 600 erfolgreichen Bewerber aufgenommen wurden, obwohl sie in den Vorauswahltests für das Sachgebiet 02 nicht die Mindestpunktzahl erreicht hatten.

Die Prüfung der Unterlagen

Der Bürgerbeauftragte teilte daher der Kommission schriftlich mit, dass er deren Unterlagen und speziell die Liste der erfolgreichen Bewerber der Vorauswahltests für das Sachgebiet 02 zu überprüfen wünschte. Die Prüfung wurde von den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten am 24. Januar 2003 in den Räumen der Kommission in Brüssel (GD ADMIN) vorgenommen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Annullierung von Fragen aus dem Vorauswahltest

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass durch die Annullierung der Fragen 9 und 37 von Test b) der Prüfungsausschuss nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber gewahrt habe. Er führt aus, dass durch die Annullierung dieser beiden Fragen Bewerber, die die Fragen richtig beantwortet hätten, und Bewerber mit einer falschen Antwort ungleich behandelt würden.



1.2 Die Kommission bezieht sich auf die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes. Danach werde von den Bewerbern erwartet, dass sie alle Fragen beantworten. Es wirke sich nicht auf deren Chancen aus, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Fragen gestrichen werde.

1.3 In früher getroffenen Entscheidungen in den Beschwerdesachen 761/99/BB und 729/2000/OV, bei denen die ständige Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte Berücksichtigung fand, war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass dann, wenn sich eine Frage aus einem Test als zweideutig herausstellt, die Entscheidung zur Streichung dieser Frage angemessen ist, sofern diese Streichung in einer solchen Art und Weise erfolgt, dass die Interessen der Bewerber nicht negativ beeinflusst werden. Auf der Grundlage des ihm vorgelegten Beweismaterials gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass im vorliegenden Fall nichts auf eine Nichteinhaltung dieser Bedingung schließen lässt, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Kommission die Fragen 9 und 37 von Test b) offenbar für alle Bewerber gestrichen hat.

1.4 Ausgehend davon hat es bezüglich dieses Vorwurfs offenbar keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gegeben.

2 Die angebliche Nichtbegründung der Antwort auf die Behauptung des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Prüfungsausschuss keine Begründung für seine Antwort auf die Behauptung des Beschwerdeführers gegeben habe, dass dessen Antworten auf die Fragen 5, 8, 11, 13 und 25 von Test b) auch aus dem Text hergeleitet werden könnten, der den Bewerbern vorgelegt wurde.

2.2 Die Kommission weist darauf hin, dass der Prüfungsausschuss die Antworten des Beschwerdeführers untersucht habe, es ihm daraufhin jedoch nicht möglich gewesen sei, seine Entscheidung über die Punkte zu ändern.

2.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass der Streitpunkt zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission die Frage betrifft, ob der den Bewerbern vorgelegte Text so verstanden werden konnte, dass mehrere richtige Antworten möglich waren. Der Streitpunkt betrifft folglich die Interpretation des entsprechenden Textes. Diese Frage, die sich auf den eigentlichen Inhalt des Tests bezieht, fällt in den Ermessensbereich des Prüfungsausschusses.

2.4 Wird außerdem berücksichtigt, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Mitteilung der in den verschiedenen Tests erhaltenen Punkte eine hinlängliche Begründung für die Entscheidungen des Ausschusses darstellt¹⁵, so ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse gehandelt hat. Es wurde daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.

3 Die angebliche Verletzung der Ausschreibungsbedingungen

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Prüfungsausschuss nicht die in Punkt VI.D der Ausschreibung festgelegten Bedingungen eingehalten habe, da nach ihm vorliegenden Informationen eine Reihe von Bewerbern, die im Vorauswahltest für das Sachgebiet 02 nicht die Mindestpunktzahl erreicht hätten, dennoch in die Liste der 600 Bewerber aufgenommen worden seien, welche die Ausschreibung vorsieht.

3.2 Die Kommission stellt fest, dass im Vorauswahltest für das Sachgebiet 02 des Auswahlverfahrens mehr als 600 Bewerber die geforderte Mindestpunktzahl erreicht hätten, womit die in der Ausschreibung vorgesehene Kandidatenzahl überschritten worden sei.

3.3 Im Hinblick auf diesen Vorwurf haben Mitarbeiter aus dem Büro des Bürgerbeauftragten am 24. Januar 2003 die Unterlagen der Kommission geprüft. Während der Prüfung informierten

¹⁵

Rs. C-245/95 P, Parlament / Innamorati, Slg. 1996, I-3423, Randnr. 31.



die Beamten der Kommission das Büro des Bürgerbeauftragten zunächst darüber, dass im Amtsblatt vom 17. Oktober 2001 (C 291 A) eine Berichtigung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens veröffentlicht worden war, in der die Zahlen für die Listen erfolgreicher Bewerber geändert wurden. Was Punkt VI.D.1 der Ausschreibung anbelangt, so wurde die Zahl derer, die in den Vorauswahltests a), b), c) und d) die besten Ergebnisse erzielt hatten, von 510 auf 600 geändert.

3.4 Die Prüfung ergab, dass in den Vorauswahltests a), b), c) und d) anscheinend mehr als 600 Bewerber die Mindestpunktzahl erreicht hatten. Es gab eine Liste der 600 besten Bewerber, die alle die Mindestpunktzahl vorweisen konnten. Auf einer zweiten Liste waren weitere Bewerber aufgeführt, die ebenfalls die Mindestpunktzahl erreicht hatten, jedoch nicht zu den 600 besten Bewerbern zählten.

3.5 Ausgehend davon kann der Bürgerbeauftragte die Richtigkeit der von der Kommission vorgelegten Informationen bestätigen. Es wurde daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ANGEBLICHE SPRACHLICHE DISKRIMINIERUNG

Entscheidung über die Beschwerde 659/2002/IP gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im April 2002 beschwerte sich Herr C. im Namen von Universala Esperanto-Asocio (nachfolgend als UEA bezeichnet) über die angebliche sprachliche Diskriminierung durch verschiedene europäische Organisationen, die teilweise oder vollständig von der Europäischen Kommission finanziert werden und in ihren Stellenangeboten „Englisch als Muttersprache“ oder „Englische Muttersprachler“ fordern. Nach Ansicht des Beschwerdeführers würden dadurch Tausende von Personen diskriminiert, die trotz guter Englischkenntnisse nicht eingestellt werden können.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission (i) den diskriminierenden Charakter von Anzeigen für Stellen anerkennen sollte, die offiziell allen Bürger offen stehen, inoffiziell jedoch englischen Muttersprachlern vorbehalten sind; (ii) sicherstellen sollte, dass sie nicht länger die Unternehmen oder Organisationen finanziert, die europäische Bürger diskriminieren, deren Muttersprache nicht Englisch ist; (iii) Wege und Möglichkeiten untersuchen sollte, um die sprachliche Diskriminierung durch von ihr teilweise oder vollständig finanzierte Organisationen zu verhindern.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

Bezüglich der ersten Forderung des Beschwerdeführers sei festzustellen, dass alle Anzeigen für Stellen, die offiziell oder inoffiziell „Muttersprachlern“ vorbehalten sind, entsprechend den



Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht zulässig sind und diskriminierenden Charakter tragen. Die Frage, ob eine Stelle inoffiziell für einen „Muttersprachler“ reserviert worden ist, müsse vom zuständigen Gericht im Einzelfall beurteilt werden.

Die Forderung nach „perfekten Sprachkenntnissen“ könne jedoch nicht grundsätzlich als ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht angesehen werden¹⁶. In solch einem Fall müsse der Arbeitgeber begründen, warum für die betreffende Stelle eine besonders gute Kenntnis einer bestimmten Sprache erforderlich ist.

Die Dienststellen der Kommission hätten über ihre Vertreter die UEA bereits mehrmals in diesem Sinne informiert (mit Schreiben vom 14. Mai 2001, 20. Juli 2001, 5. Oktober 2001, 24. Januar 2002 und während eines Treffens am 11. März 2002). Außerdem habe die Kommission auf einem Treffen am 24. Mai 2002 den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer mitgeteilt, dass bei der Formulierung von Stellenanzeigen unbedingt jegliche Diskriminierung vermieden werden müsse. Sie habe die Mitglieder dringend ersucht, den gesamten Personenkreis im privaten wie im öffentlichen Sektor, für den diese Frage relevant sein könnte, diesbezüglich zu informieren.

Hinsichtlich der zweiten Forderung des Beschwerdeführers erklärte die Kommission, dass die Vorschriften und Grundsätze zur Gewährung von Finanzhilfen, die im Leitfaden der Kommission für die Verwaltung von Finanzhilfen enthalten sind, auch in der neuen Haushaltsordnung¹⁷ festgeschrieben seien, die am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Artikel 109 stelle dazu fest, dass *„die Gewährung von Finanzhilfen ... nach den Grundsätzen der Transparenz (und) der Gleichbehandlung (erfolgt) (...)“*. Bezüglich der Finanzierung einer Exekutivagentur, wie sie in Artikel 55 der neuen Haushaltsordnung vorgesehen ist, betonte die Kommission, dass für die Mitarbeiter dieser Agenturen das Beamtenstatut gelte und daher unter anderem auch der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung anzuwenden sei.

Zur dritten Forderung des Beschwerdeführers sei anzumerken, dass der Kampf gegen jede Form der Diskriminierung einen Schwerpunkt in der Politik der Kommission bilde. Was eine mögliche Diskriminierung anbetrifft, die darauf zurückzuführen ist, dass Arbeitgeber aus dem privaten Sektor oder von nichtstaatlichen Vereinigungen in ihren Stellenanzeigen „Muttersprachler“ verlangen, so könne die Kommission in diesen Fällen nicht eingreifen, sondern es müsste im Einzelfall eine Beurteilung durch nationale Gerichte vorgenommen werden.

Zudem teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie die von der UEA im Juli 2002 übermittelte Information zu einer Reihe offenbar diskriminierender Stellenanzeigen im Zusammenhang mit dem belgischen Staat als eine formelle Beschwerde registriert habe und dass diesbezüglich mit den belgischen Behörden Kontakt aufgenommen werde.

Die Kommission betonte nochmals, dass sie in jedem Falle eingegriffen und entsprechende Korrekturen gefordert habe, wenn ihre Dienststellen über möglicherweise diskriminierende Stellenanzeigen von Organisationen informiert wurden, die teilweise oder vollständig von ihr finanziert werden. Die Generaldirektionen hätten Schreiben an die eng mit der Institution verbundenen Organisationen gerichtet und ihnen dringend empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass (i) die für eine Stelle geforderten Sprachqualifikationen mit dem für die Ausführung der geforderten Tätigkeit tatsächlich erforderlichen Kenntnisstand übereinstimmen; (ii) in Fällen, in denen für eine bestimmte Stelle unbedingt die perfekte Beherrschung einer Sprache gefordert sei, solche Formulierungen

¹⁶ Die Kommission hat ihre Ansicht zu dieser Thematik bereits in den Antworten zu verschiedenen schriftlichen Anfragen zum Ausdruck gebracht, wie etwa in ihrer Antwort vom 21. Februar 2002 auf die schriftliche Anfrage E-4100/00: „Die Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verbieten nicht nur offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch versteckte Diskriminierungen, die durch Anwendung scheinbar neutraler Kriterien de facto zum selben Resultat führen. Eine Diskriminierung liegt jedoch nicht vor, wenn die in Bezug auf die Sprachkenntnisse gestellten Anforderungen wegen der Art der zu besetzenden Stelle verlangt werden. (...)“ Die Antwort der Kommission wurde im ABl. C 174 E vom 19. Juni 2001, S. 233 veröffentlicht.

¹⁷ Verordnung (EG/Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.



wie „perfekte Beherrschung“ oder „umfassende Kenntnis“ anstatt „Muttersprachler“ oder „Muttersprache“ verwendet werden; (iii) sie bei Einstellungen die Grundsätze der Chancengleichheit anwenden und keine sprachliche oder nationale Gruppe ungerechtfertigterweise bevorzugen. Ferner erinnerte die Kommission daran, dass ihre Generaldirektion Beschäftigung und Soziales in all ihre Ausschreibungen und in die Ausschreibungen für Projekte eine Klausel einfüge, in der der potenzielle Auftragnehmer auf die Unrechtmäßigkeit von „Muttersprachler“-Klauseln hingewiesen werde. Die Institution verwies erneut darauf, dass Eurostat die Aufnahme einer Klausel in seine allgemeinen Ausschreibungsanforderungen in Betracht ziehe, durch die „Bieter daran erinnert werden, dass die Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbieten und dass es diskriminierend ist, wenn die muttersprachliche Beherrschung einer bestimmten Sprache als Bedingung für den Zugang zu einer Stelle gefordert wird“.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen beurteilte der Beschwerdeführer die Stellungnahme der Kommission als unbefriedigend und hielt seine ursprünglichen Forderungen aufrecht.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche sprachliche Diskriminierung

1.1 Die Beschwerde betraf die angebliche sprachliche Diskriminierung durch verschiedene europäische Organisationen, die teilweise oder vollständig von der Europäischen Kommission finanziert werden und in ihren Stellenangeboten die Forderung „Englisch als Muttersprache“ oder „Englische Muttersprachler“ stellen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission (i) den diskriminierenden Charakter von Anzeigen für Stellen anerkennen sollte, die offiziell allen Bürgern offen stehen, inoffiziell jedoch englischen Muttersprachlern vorbehalten sind; (ii) sicherstellen sollte, dass sie nicht länger die Unternehmen oder Organisationen finanziert, die europäische Bürger diskriminieren, deren Muttersprache nicht Englisch ist; (iii) Wege und Möglichkeiten untersuchen sollte, um die sprachliche Diskriminierung durch von ihr teilweise oder vollständig finanzierte Organisationen zu verhindern.

1.2 In ihrer Stellungnahme betonte die Kommission, dass alle Anzeigen für Stellen, die offiziell oder inoffiziell „Muttersprachlern“ vorbehalten sind, entsprechend den Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht zulässig sind und diskriminierenden Charakter tragen. Jedoch könne die Forderung nach „perfekten Sprachkenntnissen“ nicht grundsätzlich als ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht angesehen werden und der Arbeitgeber müsse begründen, warum für die betreffende Stelle eine besonders gute Kenntnis einer bestimmten Sprache erforderlich ist.

Hinsichtlich der Vorschriften und Grundsätze zur Gewährung von Finanzhilfen erklärte die Kommission, dass diese im Leitfaden der Kommission für die Verwaltung von Finanzhilfen enthalten und auch in der neuen Haushaltsordnung¹⁸ festgeschrieben seien, die am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Artikel 109 stelle dazu fest, dass „die Gewährung von Finanzhilfen ... nach den Grundsätzen der Transparenz (und) der Gleichbehandlung (erfolgt) (...)“. Bezüglich der Finanzierung einer Exekutivagentur, wie sie in Artikel 55 der neuen Haushaltsordnung vorgesehen ist, betonte die Kommission, dass für die Mitarbeiter dieser Agenturen das Beamtenstatut gelte und daher unter anderem auch der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung anzuwenden sei.

In Bezug auf die dritte Forderung des Beschwerdeführers erläuterte die Kommission ausführlich die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen. Kopien der Unterlagen, aus denen die von der Kommission

¹⁸

Verordnung (EG/Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1.



unternommenen Aktionen hervorgehen, wurden der Stellungnahme des Gemeinschaftsorgans im Anhang beigelegt.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass sich die Kommission mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Forderungen auseinandergesetzt und eine offenbar ausreichende Antwort gegeben hat. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Tatsache, dass die Kommission Maßnahmen getroffen hat, um künftig die Veröffentlichung von Stellenanzeigen zu verhindern, die eine Diskriminierung aus sprachlichen Gründen beinhalten. Er ermutigte die Kommission, ihren Kampf gegen jegliche Diskriminierung aus Gründen der Sprache und jegliche Hindernisse bei der Durchsetzung des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer fortzusetzen und noch zu verstärken.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

STATUS DER EU-SÄULE DER UN-VERWALTUNG IM KOSOVO

Entscheidung über die Beschwerde 1256/2002/GG (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Gemäß der im Juni 2002 eingereichten Beschwerde arbeitete der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, als Berater im Kosovo, und zwar zunächst für die Europäische Agentur für Wiederaufbau (auf der Grundlage von zwei Verträgen) und danach für die „EU-Säule der UN-Mission im Kosovo“.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass es die EU-Säule versäumt habe, ihm einen Vertrag zu geben und die von ihm übermittelte Rechnung zu begleichen. Diese Rechnung vom 7. Mai 2002 sei an Herrn Andy Bearpark, Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs bei der Mission im Kosovo, adressiert gewesen und habe sich auf 55 936,16 € belaufen.

Eine erste Beschwerde (1010/2002/GG) war mit der Begründung zurückgewiesen worden, sie habe die Person des Beschwerdegegners nicht hinlänglich erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten).

Der Beschwerdeführer reichte danach eine neue Beschwerde ein (1141/2002/GG), die sich sowohl gegen die Europäische Agentur für Wiederaufbau als auch gegen die „EU-Säule“ richtete, und übermittelte eine Reihe von Dokumenten in zwei Faxen vom 17. Juni (bezüglich der Agentur) und 18. Juni 2002 (bezüglich der „EU-Säule“). Die Beschwerde wurde der Agentur zur Stellungnahme zugeleitet. Was die „EU-Säule“ betraf, so wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass die Identität des Beschwerdegegners immer noch nicht hinlänglich geklärt sei.

Der Beschwerdeführer informierte den Bürgerbeauftragten anschließend darüber, dass seine Beschwerde bezüglich der „EU-Säule“ gegen die Kommission gerichtet sei. Zur Vermeidung von Komplikationen wurde dieses Schreiben unter der oben genannten Nummer als neue Beschwerde registriert.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Die EU-Säule sei ein integraler Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo (UNMIK), die vom UN-Sicherheitsrat am 10. Juni 1999 mit der Resolution 1244 eingerichtet wurde. UNMIK werde von einem Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs geleitet und bestehe aus vier Bereichen („Säulen“), für die jeweils eine sachverständige internationale Organisation zuständig ist.

Die vier Säulen seien folgende:

- Säule I: Humanitäre Angelegenheiten unter der Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR). Säule I sei Ende Juni 2000 aufgelöst worden und werde gegenwärtig durch eine Operation für Justiz und Polizei unter Führung der Vereinten Nationen ersetzt.
- Säule II: Zivile Verwaltung unter Führung der Vereinten Nationen.
- Säule III: Demokratisierung und Institutionenaufbau unter Führung der OSZE.
- Säule IV: Wirtschaftlicher Wiederaufbau und Entwicklung unter Führung der EU. Säule IV sei als die „EU-Säule“ bekannt.

Die von Herrn Andy Bearpark, Stellvertretender Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs, geleitete EU-Säule sei damit betraut, die rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Entwicklung des Kosovo zu schaffen.

Der Stellvertretende Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs sei für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten der EU-Säule verantwortlich, wobei er das von der Gemeinschaft finanzierte operationelle Budget der Säule verwalte.

Die Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates schreibe in Artikel 1 fest, dass die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zur Einrichtung der UNMIK und zu deren Betrieb leistet. Gemäß dieser Festlegung bestehe der Beitrag der Gemeinschaft in der Finanzierung der Betriebskosten der EU-Säule, einschließlich der Gehaltskosten für die einheimischen und internationalen Mitarbeiter.

Das Finanzierungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und der EU-Säule von UNMIK enthalte Festlegungen zum Beitrag der EU und zu den Mechanismen für dessen Durchsetzung und Kontrolle. Derartige Abkommen seien seit 2000 jährlich unterzeichnet worden.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Sonderbedingungen für diese Abkommen „nimmt die Organisation den Zuschuss an und verpflichtet sich, die Operation in eigener Verantwortung durchzuführen“. Darüber hinaus bestimme Artikel 1 Absatz 1 der für diese Abkommen geltenden Allgemeinen Bedingungen, dass „die Gemeinschaft keine vertragliche Verbindung zwischen sich und dem/den Partner/n der Organisation oder zwischen sich und einem Subunternehmer anerkennt“.

Außerdem besage Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen, dass „die Organisation gegenüber Dritten allein haftet“ und dass sie „die Gemeinschaft von jeglicher Haftung freistellt, wenn irgendwelche Forderungen oder Klagen erhoben werden, weil die Organisation oder Angestellte der Organisation oder andere Personen, für die diese Angestellten verantwortlich sind, gegen Regeln und Verordnungen verstoßen haben oder weil die Rechte eines Dritten verletzt wurden“.

Ausgehend davon war die Kommission der Ansicht, dass die vertragliche Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der EU-Säule von UNMIK nicht ihre Dienststellen eingeschlossen habe, die zu den Betriebskosten eines der vier Bereiche der UN-Übergangsverwaltung im Kosovo beitragen, aber nicht für die Durchführung der Aktivitäten der EU-Säule zuständig sind.



Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Vom Beschwerdeführer gingen keine Anmerkungen ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die angebliche Nichtgewährung eines Vertrages und Nichtzahlung einer Rechnung durch die EU-Säule

1.1 Der Beschwerdeführer, ein deutscher Berater, macht geltend, dass es die „EU-Säule“ versäumt habe, ihm einen Vertrag zu geben und die von ihm übermittelte Rechnung zu begleichen. Seiner Meinung nach sollte die Europäische Kommission für das Verhalten der EU-Säule verantwortlich gemacht werden,

1.2 Die Kommission erläutert, dass die von Herrn Andy Bearpark, Stellvertretender Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs, geleitete „EU-Säule“ ein integraler Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo (UNMIK) sei, die vom UN-Sicherheitsrat am 10. Juni 1999 mit der Resolution 1244 eingerichtet wurde. Sie fügte hinzu, dass der Stellvertretende Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten der EU-Säule verantwortlich sei, wobei er das von der Gemeinschaft finanzierte operationelle Budget der Säule verwalte. Die Kommission verweist auf die Finanzierungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und der EU-Säule von UNMIK, wonach die EU-Säule gegenüber Dritten allein haftet, während die EU keine vertraglichen Verbindungen zwischen sich und den Partnern und Subunternehmern der EU-Säule anerkennt. Ausgehend davon war die Kommission der Ansicht, dass die vertragliche Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der EU-Säule von UNMIK nicht ihre Dienststellen eingeschlossen habe, die nicht für die Durchführung der Aktivitäten der EU-Säule zuständig sind.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass in Anbetracht der von der Kommission vorgebrachten Erklärungen deren Standpunkt berechtigt erscheint.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN DER BEWERBER BEI AUSWAHLVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 1358/2002/IP gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Juli 2002 reichte Frau C. beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein, in der sie behauptete, dass durch die von der Kommission verabschiedeten Regelungen zur Erstattung der Reisekosten für Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren die Bewerber mit längerem Anreiseweg diskriminiert werden. Ihrer Ansicht nach sind diese Bewerber gegenüber jenen im Nachteil, die nahe am Ort des Auswahlverfahrens wohnen, wobei es sich in der Regel um Brüssel handelt. Sie machte geltend, dass die Kommission neue Regelungen zur Erstattung von Reisekosten festlegen sollte, um für potenzielle Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren die Chancengleichheit zu gewährleisten.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Kommission erinnerte daran, dass sich die Beschwerdeführerin am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/9/01 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten in den Sachgebieten Wirtschaft und Statistik beteiligt hatte. Nach den Vorauswahltests sei die Beschwerdeführerin unter den 500 besten Bewerbern gewesen. Gemäß Punkt I.5 der Stellenausschreibung sei sie gebeten worden, das ihr per Post zugeschickte Anmeldeformular auszufüllen. Der Prüfungsausschuss habe danach die Unterlagen der Beschwerdeführerin geprüft und ihr mitgeteilt, dass sie zu der für den 19. Juli 2002 vorgesehenen schriftlichen Prüfung zugelassen sei. Die Beschwerdeführerin habe an dieser Prüfung nicht teilgenommen.

Die entsprechenden Regelungen für die Erstattung von Reisekosten seien in der Schlussfolgerung 211/95 festgelegt, die am 28. März 1996 von den Verwaltungschefs auf interinstitutioneller Ebene verabschiedet wurde und am 1. April 1996 in Kraft trat. Durch eine interne Richtlinie vom 15. April 1996 habe die Europäische Kommission die Schlussfolgerung 211/95 durchgeführt. Beide Texte enthielten die allgemeinen Grundsätze für die Beiträge zu den Reise- und Aufenthaltskosten externer Bewerber, die zur schriftlichen Prüfung eines Auswahlverfahrens zugelassen sind. Bei einer Entfernung zwischen dem Wohnort des Bewerbers und dem Ort des Auswahlverfahrens von mehr als 300 Kilometern würden die Bewerber eine entfernungsabhängige Pauschale erhalten, bei einer Entfernung ab 1500 Kilometer erhielten sie 180 EUR. Auf dieser Stufe des Auswahlverfahrens erfolge die finanzielle Beteiligung nur in Form eines Pauschalbeitrags, eine vollständige Erstattung sei nur für Bewerber vorgesehen, die für die mündliche Prüfung zugelassen sind.

Alle diese Informationen seien der Beschwerdeführerin zusammen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung übermittelt worden. Sie sei also darüber informiert gewesen.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission betonte die Beschwerdeführerin, dass sich die Kommission nicht zu der Behauptung geäußert habe, durch die für Bewerber in einem allgemeinen Auswahlverfahren geltenden Regelungen für die Kostenerstattung würden Bewerber mit längerem Anreiseweg diskriminiert und jene begünstigt, die nahe am Ort des Auswahlverfahrens wohnen, wobei es sich in der Regel um Brüssel handelt.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen der Beschwerdeführerin schienen weitere Untersuchungen erforderlich zu sein. Der Bürgerbeauftragte richtete daher am 29. Januar 2003 ein Schreiben an die Kommission und ersuchte sie um eine Stellungnahme zu den Anmerkungen der Beschwerdeführerin, in denen diese die Ansicht vertreten hatte, die Kommission habe sich nicht zu der von ihr vorgebrachten Behauptung geäußert, dass durch die entsprechenden Regelungen Bewerber mit längerem Anreiseweg diskriminiert würden.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

Die Kommission verwies darauf, dass der Beitrag zu den Reisekosten von Bewerbern, die zur schriftlichen Prüfung in einem allgemeinen Auswahlverfahren zugelassen sind, auf der Grundlage der Entfernung zwischen dem Wohnort des Bewerbers und dem Ort des Auswahlverfahrens berechnet werde, sofern diese mindestens 300 Kilometer beträgt. Der Beitrag erhöhe sich mit der Entfernung (für eine Entfernung zwischen 301 und 800 Kilometern erhielten die Bewerber 60 EUR, bei 801 bis 1500 Kilometern 120 EUR und bei einer Entfernung von mehr als 1500 Kilometern 180 EUR).

Dies seien objektive Kriterien, die einheitlich für alle Bewerber und einzig und allein auf der Grundlage der Entfernung angewendet würden, ohne dass andere veränderliche Parameter wie



etwa die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern oder die Verkehrsverbindungen zwischen dem Wohnort der einzelnen Bewerber und dem Ort des Auswahlverfahrens Berücksichtigung fänden.

Auf dieser Grundlage wies die Kommission die Behauptung der Beschwerdeführerin über den diskriminierenden Charakter der betreffenden Regelungen zurück.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Auswahlverfahren

1.1 Die Beschwerdeführerin, die sich am Auswahlverfahren KOM/A/9/01 beteiligt hatte, behauptete, dass durch die von der Kommission verabschiedeten Regelungen zur Erstattung der Reisekosten für Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren die Bewerber mit längerem Anreiseweg diskriminiert würden. Ihrer Ansicht nach sind diese Bewerber gegenüber jenen im Nachteil, die nahe am Ort des Auswahlverfahrens wohnen, wobei es sich in der Regel um Brüssel handelt.

1.2 In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass die entsprechenden Regelungen in der Schlussfolgerung 211/95 festgelegt seien, die am 28. März 1996 von den Verwaltungschefs auf interinstitutioneller Ebene verabschiedet wurde und am 1. April 1996 in Kraft trat. Durch eine interne Richtlinie vom 15. April 1996 habe die Europäische Kommission die Schlussfolgerung 211/95 durchgeführt. Beide Texte enthielten die allgemeinen Grundsätze für die Beiträge zu den Reise- und Aufenthaltskosten externer Bewerber, die zur schriftlichen Prüfung eines Auswahlverfahrens zugelassen sind. Bei einer Entfernung zwischen dem Wohnort des Bewerbers und dem Ort des Auswahlverfahrens von mehr als 300 Kilometern würden die Bewerber eine entfernungsabhängige Pauschale erhalten, bei einer Entfernung ab 1500 km erhielten sie 180 EUR. Auf dieser Stufe des Auswahlverfahrens erfolge die finanzielle Beteiligung nur in Form eines Pauschalbeitrags und nicht durch eine vollständige Erstattung. Der Beschwerdeführerin müsse dies bekannt gewesen sein, da ihr diese Informationen zusammen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung übermittelt worden waren.

1.3 In ihrer zweiten Stellungnahme verwies die Kommission auf die Regelungen für die finanzielle Beteiligung an den Reisekosten der Bewerber, die für die schriftlichen Prüfungen in einem allgemeinen Auswahlverfahren zugelassen sind. Sie betonte, dass diese auf objektiven Kriterien basierten, die einheitlich für alle Bewerber und einzig und allein auf der Grundlage der Entfernung angewendet würden, ohne dass andere veränderliche Parameter wie etwa die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern oder die Verkehrsverbindungen zwischen dem Wohnort der einzelnen Bewerber und dem Ort des Auswahlverfahrens Berücksichtigung fänden.

1.4 Dem Bürgerbeauftragten ist keine gesetzliche Vorschrift oder gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bekannt, wonach die Kommission Bewerbern in einem allgemeinen Auswahlverfahren ihre Reise- und Aufenthaltskosten erstatten muss. Wenn jedoch die Kommission beschließt, einen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten, so muss sie die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gewährleisten. Die von der Kommission verabschiedeten Kriterien für den Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber werden offenbar für alle Bewerber in gleicher Weise und auf der Grundlage des objektiven Parameters der Entfernung zwischen Wohn- und Prüfungsort angewendet. Das von der Kommission gewählte System für die entsprechende finanzielle Beteiligung scheint angemessen und für keinen der Bewerber diskriminierend zu sein.

1.5 Davon ausgehend ist festzustellen, dass es bezüglich dieses Aspekts offenbar keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gegeben hat.

2 Die Forderung der Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Kommission neue Regelungen zur Erstattung von Reisekosten festlegen sollte, um für potenzielle Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren Chancengleichheit zu gewährleisten.



2.2 In Anbetracht der unter Ziffer 1.5 der vorliegenden Entscheidung getroffenen Schlussfolgerung hielt der Bürgerbeauftragte eine Bearbeitung dieser Forderung nicht für erforderlich.

3 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI DER EINSTUFUNG EINES NUKLEARINSPEKTORS

Entscheidung über die Beschwerde 1365/2002/OV (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer habe sich am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/B/1015 (B5/B4 Euratom-Nuklearinspektoren) beteiligt, das 1996 von der Kommission für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt worden sei. Bei seiner Ernennung im Mai 2000 sei der Beschwerdeführer in die Besoldungsgruppe B4 eingestuft worden, das heißt in die höchste Gruppe, die bei diesem Auswahlverfahren vorgesehen war. Der Beschwerdeführer verfüge über eine sehr lange Berufserfahrung und einen Hochschulabschluss als Ingenieur, was über den Qualifikationsanforderungen für die betreffende Stelle liege.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellt seine Einstufung in die Besoldungsgruppe B4 aus den folgenden Gründen eine Diskriminierung dar:

Erstens habe die Kommission in diesem Auswahlverfahren eine höhere Altersgrenze angesetzt, da es für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer meint, dass deshalb eine breitere Palette von Besoldungsgruppen (B5 - B1) hätte vorgesehen werden müssen, um Personen mit längerer Berufserfahrung entsprechend in Betracht zu ziehen.

Zweitens habe es ungefähr ein Jahr zuvor drei allgemeine Auswahlverfahren für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten gegeben (mit einem Abschluss in Wirtschaft/Verwaltung oder praktischen Informatikkenntnissen - KOM/B/951, KOM/B/952 und EUR/B/72), bei denen eine Einstufung in die Besoldungsgruppen B1 bis B5 vorgesehen gewesen sei. Im Frühjahr 2002 habe Euratom von der Liste von KOM/B/951 einen Beamten in B1 eingestellt. Wenn der Beschwerdeführer an diesem früheren Auswahlverfahren teilgenommen hätte, wäre er aufgrund seiner Berufserfahrung wahrscheinlich in B1 eingestuft worden.

Zur Untermauerung seiner Forderung nach einer höheren Einstufung bezieht sich der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 109/98/ME, bei der die Kommission die vom Bürgerbeauftragten gegebene Empfehlung in einem ähnlichen Fall akzeptiert habe, in dem angeblich eine Diskriminierung bei der Einstufung von Fischereiinspektoren vorlag, die auf der Grundlage verschiedener Auswahlverfahren vorgenommen worden war.

Der Beschwerdeführer richtete auf der Grundlage von Artikel 90 des Beamtenstatuts eine Beschwerde an die Kommission. Am 25. Mai 2002 wurde er darüber informiert, dass die Kommission sein Ersuchen um eine erneute Prüfung seiner Einstufung abgelehnt hatte. In ihrer Antwort stellte die Kommission fest, dass die Beschwerdesache 109/98/ME Bedienstete auf Zeit betroffen habe und dass beim Euratom-Auswahlverfahren kein Bedarf an Beamten in B3/B2 oder B1 bestanden habe.



Der Beschwerdeführer reichte daraufhin die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und machte geltend, dass er entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung eine höhere Einstufung erhalten sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erinnerte die Kommission zunächst noch einmal an die Fakten in dieser Beschwerdesache. Der Beschwerdeführer habe erfolgreich am Auswahlverfahren KOM/B/1015 (ABl. C 179 A vom 22. Juni 1996) teilgenommen, das für Nuklearinspektoren auf der Ebene B5/4 durchgeführt wurde und auf österreichische, finnische und schwedische Staatsangehörige beschränkt war. Die Reserveliste mit erfolgreichen Bewerbern sei am 17. Juli 1997 aufgestellt worden. Die Einstellung des Beschwerdeführers sei im Mai 2000 erfolgt, also nach dem Ende des Erweiterungszeitraums, und auf der Grundlage seiner Berufserfahrung sei er in die Besoldungsgruppe B4, Dienstaltersstufe 3, eingestuft worden, die nach dem Gesetz höchstmögliche Gruppe für diese Laufbahn.

In seiner Beschwerde beziehe sich der Beschwerdeführer auf andere erweiterungsbedingte Auswahlverfahren, die auf den Ebenen B1 und B3/2 durchgeführt worden seien, und auf die Entscheidung 109/98/ME, die auf drei als Fischereiinspektoren beschäftigte Bedienstete auf Zeit Anwendung gefunden habe. Er erwähne auch die Auswahlverfahren, die zur Zeit der Erweiterung durch Spanien und Portugal durchgeführt worden seien.

Zum Zeitpunkt einer Erweiterung müsse die Kommission die dienstlichen Erfordernisse und die Notwendigkeit der Einstellung von Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen der Laufbahnstruktur in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Aus diesen Gründen habe die Kommission Auswahlverfahren auf den Ebenen B1, B3/2 und B5/4 für allgemeinere Bereiche (allgemeine Verwaltung, Informationstechnologie, Rechnungswesen, öffentliche Finanzen und Buchprüfung sowie Archive, Dokumentation und Bibliothekswesen) durchgeführt. Als eine generelle Maßnahme seien bei den Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung durch Österreich, Finnland und Schweden höhere Altersgrenzen erlaubt gewesen. Bei der Durchführung dieser Auswahlverfahren sei davon ausgegangen worden, dass die Mehrzahl erfolgreicher Bewerber in den B5/4-Verfahren anzutreffen sei. Zusätzlich dazu seien auf der B5/4-Ebene noch Auswahlverfahren für Spezialisten wie Labortechniker, Krankenschwestern und Nuklearinspektoren durchgeführt worden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zur Zeit des spanischen und portugiesischen Beitritts in der gleichen Weise vorgegangen worden war.

Was die vom Beschwerdeführer gezogene Parallele zum Fall der drei Fischereiinspektoren anbetrifft, so könnten diese beiden Beschwerdesachen nicht als vergleichbar angesehen werden. In jenem Fall habe die Kommission wegen der unterschiedlichen Auswahlverfahren für Fischereiinspektoren ausnahmsweise die vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgeschlagene einvernehmliche Lösung akzeptiert, wobei sie an ihrer Auffassung, dass sie dabei die gesetzlichen Bestimmungen voll und ganz eingehalten habe, festgehalten habe. Darüber hinaus merkte die Kommission an, dass der Beschwerdeführer nicht erwähnt habe, ob er sich überhaupt für die Teilnahme an einem der Auswahlverfahren für allgemeinere Bereiche beworben hatte, die für die Ebenen B1 und B3/2 durchgeführt wurden. Die Kommission gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer auf der Grundlage des Auswahlverfahrens korrekt eingestuft worden sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer stellte fest, dass im Zusammenhang mit der von der Kommission genannten Notwendigkeit der Einstellung von Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen der Laufbahnstruktur gewährleistet werden müsse, dass bei der Einstufung dienstälterer Mitarbeiter aus den neuen Mitgliedstaaten deren Berufserfahrung berücksichtigt werde, die sie vor dem Zeitpunkt erworben haben, da ihr Land Mitglied der EU wurde und sie überhaupt einen Posten innerhalb der EU erlangen konnten.



Der Beschwerdeführer merkte an, die Kommission habe ihre Entscheidung, diese Regel auf acht Auswahlverfahren anzuwenden und drei weitere Auswahlverfahren auf die Besoldungsgruppe B5/B4 zu beschränken, damit begründe, dass bei allgemeinen Bereichen breitere Einstufungsmöglichkeiten erforderlich seien, wohingegen auf Spezialgebieten wie im Falle des vom Beschwerdeführer erlangten Postens eines Nuklearinspektors nur wenige Besoldungsgruppen in Frage kämen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist diese Erklärung nicht logisch und kein relevanter objektiver Grund zur Rechtfertigung ungleicher Behandlung. Es liege daher ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor.

Der Beschwerdeführer merkte weiterhin an, dass die „dienstlichen Erfordernisse“, die von der Kommission im Zusammenhang mit einer auf B5/B4 beschränkten Einstufung bei einigen erweiterungsbedingten Auswahlverfahren genannt worden seien, nicht als relevanter objektiver Grund zur Rechtfertigung ungleicher Behandlung angesehen werden könnten. Der Beschwerdeführer erwähnte, Euratom würde ständig erfahrene Inspektoren in den Besoldungsgruppen B1/B2 beschäftigen und alle Dienste würden schließlich von erfahrenen Angestellten profitieren. Es könne nicht behauptet werden, dass in anderen Dienststellen ein größerer Bedarf an B1/B2-Beamten bestünde als bei Euratom.

Der Beschwerdeführer stellte fest, dass die Kommission in der Beschwerdesache 109/98/ME die einvernehmliche Lösung des Bürgerbeauftragten akzeptiert und eine Neueinstufung der Fischereiinspektoren vorgenommen habe, da diese über eine außergewöhnlich lange Berufserfahrung verfügt hätten. Der Beschwerdeführer ersuchte daher die Kommission, auch in seinem Falle so zu verfahren, da er ebenfalls über eine außergewöhnlich lange Berufserfahrung verfüge. Aufgrund seines relativ hohen Alters sei er durch die diskriminierende Einstufungspolitik der Kommission besonders benachteiligt worden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Forderung nach Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe als B4

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung in eine höhere Besoldungsgruppe als B4 eingestuft werden sollte. Zur Unterstützung seiner Forderung merkt er an, dass die Kommission in diesem Auswahlverfahren eine höhere Altersgrenze angesetzt habe, da es für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, und dass es ungefähr ein Jahr zuvor drei allgemeine Auswahlverfahren für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten gegeben habe (mit einem Abschluss in Wirtschaft/Verwaltung oder praktischen Informatikkenntnissen - KOM/B/951, KOM/B/952 und EUR/B/72), bei denen eine Einstufung in die Besoldungsgruppen B1 bis B5 vorgesehen gewesen sei. Der Beschwerdeführer bezieht sich auch auf die Entscheidung des Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 109/98/ME.

1.2 Die Kommission stellte fest, dass sie zum Zeitpunkt einer Erweiterung die dienstlichen Erfordernisse und die Notwendigkeit der Einstellung von Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen der Laufbahnstruktur in ein ausgewogenes Verhältnis bringen müsse. Für die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten habe sie Auswahlverfahren auf den Ebenen B1, B3/2 und B5/4 für allgemeinere Bereiche (allgemeine Verwaltung, Informationstechnologie, Rechnungswesen, öffentliche Finanzen und Buchprüfung sowie Archive, Dokumentation und Bibliothekswesen) durchgeführt. Zusätzlich dazu seien auf der B5/4-Ebene noch Auswahlverfahren für Spezialisten wie Labortechniker, Krankenschwestern und Nuklearinspektoren durchgeführt worden. Was die vom Beschwerdeführer gezogene Parallele zum Fall der drei Fischereiinspektoren anbetrifft, so wies die Kommission darauf hin, dass diese beiden Beschwerdesachen nicht als vergleichbar angesehen werden könnten.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der in Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung eine generelle Regel darstellt, die Bestandteil des auf den öffentlichen Dienst der Gemeinschaft anzuwendenden Rechts ist. Eine Diskriminierung entgegen



dieser Regel ist dann gegeben, wenn identische oder vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden und die Diskriminierung nicht objektiv gerechtfertigt ist¹⁹.

1.4 In der Beschwerdesache 109/98/ME, auf die sich der Beschwerdeführer bezieht, gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden sei, da die Fischereiinspektoren in die Besoldungsgruppen B5/B4 eingestuft worden waren, während a) andere Fischereiinspektoren, die auf der Grundlage früherer Auswahlverfahren bereits im Dienst der Kommission standen, in die Besoldungsgruppen B3, B2 und B1 eingestuft worden waren, und b) ein neu veröffentlichtes Auswahlverfahren die Einstellung von Fischereiinspektoren in die Besoldungsgruppen B3/B2 vorsah. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Ergebnisse des Bürgerbeauftragten in dieser Beschwerdesache analog auf seinen Fall angewendet werden sollten.

1.5 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass die Erklärung der Kommission für die Einstufungsunterschiede, wie sie für fachspezifische und allgemeine Ausschreibungen für die Laufbahngruppe B vorgesehen sind, einleuchtend ist. Außerdem lässt in den Informationen, die dem Bürgerbeauftragten vorliegen, nichts darauf schließen, dass Nuklearinspektoren aus unterschiedlichen Ausschreibungen unterschiedlich behandelt worden sind. Der vom Beschwerdeführer gezogene Vergleich betrifft zum einem die Einstellung von Nuklearinspektoren in die Laufbahngruppe B und zum anderen die Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe B mit einem Abschluss in Wirtschaft/Verwaltung oder praktischen Informatikkenntnissen (KOM/B/951, KOM/B/952 und EUR/B/72). Diese Situationen sind offenbar nicht miteinander vergleichbar und können daher nicht als Grundlage für ein Urteil über die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herangezogen werden.

1.6 Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass die Entscheidung der Kommission über die Einstufung des Beschwerdeführers den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Er kann daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission feststellen.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ABLEHNUNG EINES ZWEITANTRAGS AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT IN EINEM VERFAHREN NACH ARTIKEL 226

Entscheidung über die Beschwerde 1437/2002/IJH gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Juli 2002 wurde beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde wegen der durch die Kommission erfolgten Ablehnung eines Zweitantrags auf öffentlichen Zugang zu einem Dokument eingereicht.

Der Beschwerdeführer hatte auf dem Lloyd's Versicherungsmarkt im Vereinigten Königreich finanzielle Verluste erlitten. Er reichte bei der Kommission eine Beschwerde gegen die britischen Behörden wegen unzulänglicher Durchführung der Richtlinie 73/239 ein.

Die Kommission untersuchte die Beschwerde in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge. Am 20. Dezember 2001 richtete die Kommission entsprechend dem in Artikel 226 EGV vorgesehenen Verfahren ein Mahnschreiben an die britische Regierung.

¹⁹ Siehe Rs. T-92/96, Monaco / Parlament, Slg. ÖD 1997, IA-195; II-573, Randnr. 54; Rs. T- 109/92, Slg. ÖD 1994, II-105, Randnr. 87.



Der Beschwerdeführer beantragte den Zugang der Öffentlichkeit zu dem Mahnschreiben entsprechend der Verordnung 1049/2001. Die Kommission lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Offenlegung des Schreibens könnte die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EGV beeinträchtigen.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten ficht der Beschwerdeführer die durch die Kommission erfolgte Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu dem Mahnschreiben an und argumentiert, das britische Finanzministerium habe erklärt, seinerseits gebe es keine Einwände gegen die Veröffentlichung des Schreibens.

Der Beschwerdeführer betont, dass seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten ausschließlich die Frage des Zugangs der Öffentlichkeit und nicht die Bearbeitung seiner Beschwerde gegen die britischen Behörden durch die Kommission betreffe.

Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass der Beschwerdeführer wegen der britischen Behörden und Lloyd's auch eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet hat.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

Der Beschwerdeführer sei einer der Privatinvestoren auf dem Lloyd's Versicherungsmarkt („Names“), die beträchtliche finanzielle Verluste erlitten haben. Er habe eine Beschwerde gegen die britischen Behörden wegen unzulänglicher Durchführung der Schadenversicherungsrichtlinie 73/239/EWG eingereicht.

In einem Schreiben vom 11. Januar 2002 habe der Beschwerdeführer seine Erleichterung darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Kommission ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich eingeleitet hat. Er habe außerdem angefragt, um welche Aspekte der Richtlinie 73/239 es ging und ob das Mahnschreiben der Kommission an die britischen Behörden veröffentlicht worden sei.

Als Reaktion darauf habe der Generaldirektor der GD Binnenmarkt dem Beschwerdeführer eine Kopie der entsprechenden Pressemitteilung übersandt und erklärt, eine Verbreitung des Mahnschreibens würde die Untersuchungen zur Vertragsverletzung beeinträchtigen. Diese Ausnahmeregelung zum Zugangsrecht sei in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 festgelegt.

Am 5. Februar 2002 habe der Beschwerdeführer einen Zweitantrag gestellt und dabei geltend gemacht, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kommission noch nicht die Antwort der britischen Behörden auf ihr Mahnschreiben vorgelegen. Der Generalsekretär habe an seiner ursprünglichen Entscheidung festgehalten.

Der Fall Lloyd's sei sehr kompliziert und heikel. Die Untersuchungen der Kommission zu einer möglichen Vertragsverletzung durch das Vereinigte Königreich dauerten noch an. Eine Verbreitung der mit den britischen Behörden ausgetauschten Dokumente würde sich nachteilig auf den Verlauf dieser Untersuchungen auswirken. Die Kommission prüfe gegenwärtig neue Rechtsvorschriften, die im Rahmen einer umfassenden Reform der britischen Finanzvorschriften gemäß dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 (Financial Services and Markets Acts 2000) eingeführt wurden. Die Kommission solle nicht nur einfach überprüfen, ob die Richtlinie korrekt in nationales Recht umgesetzt wurde, sondern vielmehr, ob das nationale Recht korrekt angewendet wird. Oberstes Ziel sei die vollständige Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Dieser Prozess erfordere ein Klima des gegenseitigen Vertrauens, das durch die Verbreitung der mit der Untersuchung im Zusammenhang stehenden Dokumente gefährdet würde.



Das Argument des Beschwerdeführers, dass es seitens des britischen Finanzministeriums keine Einwände gegen eine Verbreitung des Mahnschreibens gebe, sei nicht korrekt. Der Beschwerdeführer habe einen Bericht aus der Zeitung „The Mail on Sunday“ vom 10. März 2002 übermittelt, in dem es heißt: „Das Finanzministerium, das sich bis Ende April zu den von der Kommission erhobenen Vorwürfen äußern wird, hat dementiert, dass es eine Übermittlung seiner Stellungnahme verweigert, sofern nicht deren Geheimhaltung garantiert ist.“ Das bezieht sich eindeutig auf die Stellungnahme der britischen Behörden und nicht auf das Schreiben der Kommission. Außerdem habe die Kommission die britischen Behörden ersucht, im Zusammenhang mit anderen Forderungen nach Zugang zu Dokumenten, die mit diesem Vertragsverletzungsverfahren zu tun haben, auf die Geheimhaltung zu verzichten, was sie jedoch nicht getan haben.

Das Gericht erster Instanz habe in mehreren Urteilen die Notwendigkeit der Geheimhaltung bei Untersuchungen im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren anerkannt und damit die Verweigerung des Zugangs zu untersuchungsbezogenen Dokumenten gerechtfertigt.²⁰ Obwohl sich diese Rechtsprechung auf die Bestimmungen der Kommissionsentscheidung 94/90 bezieht, so behalte sie doch ihre Gültigkeit, da der Wortlaut der entsprechenden Ausnahmeregelung in der Verordnung 1049/2001 beibehalten wurde. Einzig neuer Aspekt sei die Notwendigkeit, den durch die Freigabe eines Dokuments entstehenden Schaden und das öffentliche Interesse an der Verbreitung gegeneinander abzuwägen.

Die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sei ein vitales öffentliches Interesse, welches deutlich schwerer wiege als das Interesse der Öffentlichkeit an der Erlangung des Zugangs zu den im Verlaufe der Untersuchung erstellten und ausgetauschten Dokumenten. Die Öffentlichkeit werde durch Pressemitteilungen über die Tatsache der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren und die wichtigsten anstehenden Fragen informiert.

Das Interesse der Names und anderer beteiligter Parteien am Zugang zu den mit dem Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang stehenden Dokumenten sei kein öffentliches Interesse an der Verbreitung. Der Beschwerdeführer habe ein Recht, entsprechend dem von der Kommission verabschiedeten Verhaltenskodex für die Behandlung von Beschwerden über den Fortgang der Verfahren informiert zu werden, die aufgrund seiner Beschwerde eingeleitet wurden.²¹

Juristische Schritte zur Erlangung von Schadenersatz für die vom Beschwerdeführer und anderen Names erlittenen Verluste sollten vor den englischen Gerichten unternommen werden. Die Kommission könne nur versuchen zu gewährleisten, dass das Vereinigte Königreich das Gemeinschaftsrecht einhält, und letztendlich den Gerichtshof anrufen. Der Gerichtshof stelle dann möglicherweise fest, dass das Vereinigte Königreich gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen hat. Ein solches Gerichtsurteil würde das Anliegen des Beschwerdeführers vor einem englischen Gericht unterstützen. Zwischenzeitlich habe die Kommission auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie voll und ganz mit den englischen Justizbehörden kooperieren würde, wenn sie als Zeuge geladen oder zur Vorlage von Beweismaterial aufgefordert würde.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen führte der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes aus:

Es seien wegen möglicher Verstöße gegen die Richtlinie 73/239 zahlreiche Beschwerden bei der Kommission und Petitionen beim Europäischen Parlament eingereicht worden. Durch die Verweigerung der Transparenz hindere die Kommission die Beschwerdeführer und die Petenten an der weiteren Verfolgung ihrer Fälle, da diese nicht wissen, was die britische Regierung zu ihrer Verteidigung unternommen hat, und es ihnen daher nicht möglich ist, Gegenargumente zu liefern oder irreführende Feststellungen zu korrigieren.

²⁰ Rs. T-105/95, WWF UK / Kommission, Slg. 1997, II-313, Randnr. 63; Rs. T-309/97 Bavarian Lager / Kommission, Slg. 1999, II-3217, Randnr. 46; Rs. T-191/99, Petrie und andere / Kommission, Slg. 2001, II-3677, Randnr. 68.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht KOM(2002) 141 endg. vom 20. März 2002, ABl. 2002 C 244, S. 5.



Die Antworten der britischen Regierung an die Kommission würden sich zwangsläufig stark auf die von Lloyd's bereitgestellten Informationen stützen. Dies bereite den Beschwerdeführern und den Petenten große Sorge, da Lloyd's in der Vergangenheit sparsam mit der Wahrheit umgegangen sei.

Die fortgesetzte Verweigerung der Offenlegung des Schriftwechsels lasse den Verdacht aufkommen, dass er der öffentlichen Kontrolle nicht standhalten würde. Wie konnte ein möglicher Verstoß so lange aufrechterhalten werden (und kann es noch)? Durch die Veröffentlichung des Schriftwechsels würde der Eindruck beseitigt, dass die geschädigten Names vorsätzlich in erheblichem Maße benachteiligt werden.

Außerdem sei der Schriftwechsel zwischen der Kommission und der britischen Regierung von 1977/78 bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 73/239 mittlerweile 25 Jahre alt und könne daher kaum geheim sein.

Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass über die britischen Gerichte derzeit kein Schadenersatz zu erlangen sei, ohne dass ein Urteil des Gerichtshofes zugunsten der Names vorliege. Bei den britischen Gerichten sei bereits Klage wegen angeblichen Verstoßes gegen die Richtlinie eingereicht worden, die jedoch als rechtsunerheblich zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung habe Rechtskraft erlangt, das heißt, sie kann nur vom Gerichtshof aufgehoben werden.

Das zusätzliche Schreiben des Beschwerdeführers

Am 18. Februar 2003 ersuchte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, folgende Aspekte zusammengefasst in Betracht zu ziehen:

Auf einer Anhörung des Petitionsausschusses habe Kommissar Bolkestein festgestellt, die Kommission würde nur die derzeitigen angeblichen Verstöße gegen Richtlinie 73/239 untersuchen und eine vergangene Nichteinhaltung bliebe unberücksichtigt. Die zahlreichen Beschwerden und Petitionen, die von finanziell geschädigten Mitgliedern von Lloyd's bei der Kommission bzw. dem Europäischen Parlament eingereicht wurden, würden sich auf vergangene Verstöße beziehen. Von britischen Gerichten sei keine Gerechtigkeit für Lloyd's-Mitglieder zu erlangen, ohne dass der Gerichtshof zuvor in einem Urteil die britische Regierung für schuldig befunden hat.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen weitere Untersuchungen notwendig zu sein.

Der Bürgerbeauftragte richtete ein Schreiben an die Kommission, in dem es um das Argument des Beschwerdeführers ging, die Antworten der britischen Regierung an die Kommission würden sich zwangsläufig stark auf die von Lloyd's bereitgestellten Informationen stützen. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass dies, falls es zutreffend sein sollte, bedeuten würde, dass der Verlauf des Verfahrens nach Artikel 226 durch die Geheimhaltung nachteilig beeinflusst wird, da die Informationen, die die Kommission über die britischen Behörden erhält, keiner kritischen Prüfung unterzogen werden.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte daher die Kommission, ihn weitergehend darüber zu unterrichten, mit welchen Verfahren sie die Genauigkeit der Informationen überprüft, die ihr im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 6. März 2003 bat der Bürgerbeauftragte die Kommission, außerdem das Schreiben des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2003 zu beantworten.

Die Antwort der Kommission

Die Antwort der Kommission enthielt zusammengefasst die folgenden Punkte:



Die generelle Frage

Was die generelle Frage betrifft, inwiefern sich Beschwerdeführer zu den von Mitgliedstaaten vorgebrachten Argumenten äußern können, so wolle die Kommission daran erinnern, dass der Gerichtshof²² eindeutig festgestellt hat, dass ein Einzelner kein Beteiligter des Verfahrens nach Artikel 226 ist und sich deshalb nicht auf die Verteidigungsrechte berufen kann, die die Anwendung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens umfassen würde.

Im Rahmen von Verfahren nach Artikel 226 würden die von Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen von den Kommissionsdienststellen genauso gut geprüft wie Informationen aus anderen Quellen, einschließlich der vom Beschwerdeführer übermittelten Informationen, um es dem Organ zu ermöglichen, im jeweiligen Falle die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts endgültig zu beurteilen.

Wie der Gerichtshof in den oben genannten Entscheidungen festgestellt habe, verwenden die Gemeinschaftsorgane beim Erlass von Entscheidungen Dokumente, die von Dritten stammen, da die Transparenz des Beschlussverfahrens und das Vertrauen der Bürger in die Gemeinschaftsverwaltung dadurch gewährleistet werden können, dass diese Entscheidungen ausreichend begründet werden. Eine ausreichende Begründung setze voraus, dass das Organ, sofern es seine Entscheidung auf ein von einem Dritten stammendes Dokument gestützt hat, den Inhalt dieses Dokuments in der Entscheidung darlegt und begründet, weshalb es das Dokument als Grundlage für seine Entscheidung verwendet hat.

Die Kommission sei der Ansicht, dass die Vertraulichkeit, die die Mitgliedstaaten in Untersuchungen zu Vertragsverletzungen von der Kommission erwarten können, nicht untergraben werden darf und daher bei der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der oben genannten Verpflichtung das richtige Verhältnis gefunden werden sollte.

Die Sache des Beschwerdeführers

Der ursprüngliche Vertragsverletzungsfall, mit dem die Sache des Beschwerdeführers verbunden ist, betreffe die angeblich nicht korrekte Anwendung der in Richtlinie 73/239 festgelegten Anforderungen auf die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Aufsicht von Lloyd's, insbesondere in Bezug auf die Prüfungsregelungen und die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit.

Dieser Fall sei schwieriger als ein solcher, der die Umsetzung der Richtlinie betrifft, da es nicht einfach zu entscheiden gilt, ob ein Gesetzestext ordnungsgemäß erlassen wurde. Vielmehr gehe es darum, ob das die Anforderungen der EU durchsetzende nationale Recht von den zuständigen nationalen Behörden ordnungsgemäß angewendet wurde.

Die Kommission habe ihre Bedenken gegenüber den britischen Behörden vorgebracht, und zwar in erster Linie durch zwei detaillierte Fragebögen, gefolgt von einem Mahnschreiben und einem ergänzenden Mahnschreiben im Januar 2002. Obwohl die Kommission ihre Informationen von den britischen Behörden und nicht von Lloyd's erhalte, habe sie Verständnis für die Besorgnis des Beschwerdeführers, dass sich die britischen Behörden in starkem Maße auf Informationen von Lloyd's stützen.

Zwar habe die Kommission keinen Grund, die Korrektheit der von den britischen Behörden übermittelten Informationen anzuzweifeln, jedoch könne sie diese durch die folgenden Mittel überprüfen:

- Die Kommissionsdienststellen könnten weitere Informationen vom Beschwerdeführer einholen und ihn um Klärung bitten. Das sei auf dem normalen Kommunikationsweg möglich, also durch Post, Fax und besonders auch Telefon oder E-Mail. In einigen Fällen hätten sich Beamte der Kommission mit den Beschwerdeführern getroffen.

²²

Rs. T-191/99, Petrie und andere / Kommission, Slg. 2001, II-3677.



- Die Kommission habe von einer Vielzahl von Parteien Beschwerden erhalten. Obwohl die Beschwerdeführer in der Regel die gleichen Argumente vorbringen, seien einige Parteien zu spezifischen Punkten doch besser informiert als andere. In Anbetracht der Notwendigkeit eines rationellen Einsatzes der knappen Ressourcen habe sich die Kommission bei der Überprüfung oder Klärung bestimmter Punkte oftmals auf jene Beschwerdeführer konzentriert, die dazu die meisten Informationen haben. Beamte der Kommission hätten sich mit anderen Beschwerdeführern und deren Fachberatern getroffen, um einzelne Aspekte zu erörtern. Normalerweise habe ein Beamter zur Einholung von Auskünften längere Telefongespräche geführt oder es sei ein umfangreicher Schriftwechsel per E-Mail erfolgt. Der Umstand, dass Informationen aus den verschiedensten Quellen zur Verfügung gestellt werden, bedeute außerdem, dass die Kommission oftmals über mehr Informationen verfüge als jeder einzelne Beschwerdeführer.
- Zur Prüfung der Korrektheit stünden noch weitere Informationsquellen zur Verfügung. Die wichtigsten davon seien die Urteile britischer Gerichte in Rechtssachen bezüglich Lloyd's. Obwohl diese Rechtssachen unterschiedliche Parteien und unterschiedliche Fragen beträfen, könnten die Urteile dennoch Aufschluss über wichtige Sachverhalte geben. Erwähnt werden sollten auch die bezüglich Lloyd's beim Europäischen Parlament eingereichten Petitionen, die zum Teil sehr umfassend seien. So würden für eine Petition sieben große A4-Ordner benötigt.
- Die Kommission habe außerdem eine breite Palette anderer Dokumente geprüft bzw. darauf Bezug genommen, darunter offizielle Berichte des britischen Parlaments, von der britischen Regierung in Auftrag gegebene Berichte über Lloyd's, im Auftrage von Lloyd's erarbeitete Berichte, Berichte über Lloyd's-Disziplinarverfahren, Fachbücher sowie Zeitungs- und Zeitschriftenartikel.
- Die Kommission sei auch in der Lage gewesen, eigene Expertise zu technischen Fragen, wie etwa Prüfungsregelungen und juristische Fragen, zu nutzen.

Trotz der Verpflichtung zur Geheimhaltung bei der Durchführung von Verfahren nach Artikel 226 EGV und trotz fehlender formeller Befugnisse zur Ladung von Zeugen und zur Abforderung von Dokumenten sei die Kommission daher in der Lage gewesen, die Korrektheit der bei ihr eingegangenen Informationen weitestgehend zu bestätigen.

Die Frage vergangener Verstöße

Die Kommission erkenne an, dass durch das Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000, das am 1. Dezember 2001 in Kraft trat, Verbesserungen im ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Rahmen von Lloyd's erzielt wurden.

Der Zweck von Vertragsverletzungsverfahren nach dem EU-Recht liege darin, die Vereinbarkeit von innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht herzustellen bzw. wiederherzustellen. Es gehe nicht darum, über eine vergangene Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit zu entscheiden. Anliegen der derzeitigen Untersuchungen der Kommission seien folglich die Prüfung und Analyse der Anwendung des neuen Rahmens entsprechend dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000.

Bei seinem Auftritt vor dem Petitionsausschuss am 22. Januar 2003 habe Kommissar Bolkestein betont, dass Schadensersatzklagen nur auf nationaler Ebene erhoben werden können. Außerdem bestätige die Rechtsprechung des Gerichtshofes, dass Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EGV einzig und allein darauf abzielen, die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat zu beenden. Es sei nicht Zweck dieser Verfahren, abstrakt eine in der Vergangenheit liegende Vertragsverletzung festzustellen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer brachte in seinen Anmerkungen zusammengefasst die folgenden Punkte vor:

Mangel an Transparenz bedeute, dass sich der Beschwerdeführer nicht gegen unrichtige Aussagen in den Antworten der britischen Regierung an die Kommission zur Wehr setzen kann.



Durch die Anerkennung der Tatsache, dass es durch das Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 zu Verbesserungen im ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Rahmen gekommen ist, gestehe die Kommission in Wirklichkeit halbherzig ein, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verstoß gegen die Richtlinie 73/239 vorlag.

Artikel 226 EGV lege eindeutig fest: "Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab..." Auch wenn der Beschwerdeführer keinen finanziellen Ausgleich von der Kommission verlange, so sei letztere doch ganz klar schuld an der Verzögerung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Die Kommission solle eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben, in der sie feststellt, dass sich die britische Regierung über einen Zeitraum von nahezu 30 Jahren nicht an das Gemeinschaftsrecht gehalten hat.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorbemerkung

1.1 In den abschließenden Anmerkungen des Beschwerdeführers wird erstmals geltend gemacht, dass die Kommission an der Verzögerung bei der Anwendung von Richtlinie 73/239 auf den Lloyd's Versicherungsmarkt schuld sei. Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben solle, in der sie feststellt, dass sich die britische Regierung über einen Zeitraum von nahezu 30 Jahren nicht an das Gemeinschaftsrecht gehalten hat.

1.2 Der Bürgerbeauftragte hält es für nicht angebracht, die Entscheidung in der vorliegenden Beschwerdesache aufzuschieben, um diese neue Behauptung und Forderung zu untersuchen. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzureichen.

2 Verweigerung des Zugangs zum Mahnschreiben vom 20. Dezember 2001

2.1 Der Beschwerdeführer beantragte bei der Kommission den Zugang der Öffentlichkeit zu einem Mahnschreiben, das die Kommission am 20. Dezember 2001 an die britische Regierung schickte und das die Verletzung der Richtlinie 73/239 im Hinblick auf den Lloyd's Versicherungsmarkt betraf. Der Beschwerdeführer ficht die durch die Kommission erfolgte Ablehnung der Freigabe des Schreibens an und argumentiert, das britische Finanzministerium habe erklärt, seinerseits gebe es keine Einwände gegen die Veröffentlichung des Schreibens.

Der Beschwerdeführer behauptet außerdem, dass sich die Antworten der britischen Regierung an die Kommission stark auf die von Lloyd's bereitgestellten Informationen stützen, das in der Vergangenheit sparsam mit der Wahrheit umgegangen sei.

2.2 Gemäß der Kommission würde eine Offenlegung des Mahnschreibens ihre Untersuchungen zur vermuteten Vertragsverletzung beeinträchtigen. Es gelte daher die Ausnahmeregelung zum Zugangsrecht, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001²³ vorgesehen ist.

Die Kommission führt an, dass der Fall Lloyd's sehr kompliziert und heikel sei und dass ihre Untersuchungen zu einer möglichen Vertragsverletzung durch das Vereinigte Königreich noch andauerten. Eine Offenlegung der mit den britischen Behörden ausgetauschten Dokumente würde sich nachteilig auf den Verlauf dieser Untersuchungen auswirken. Oberstes Ziel sei die vollständige Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Dieser Prozess erfordere ein Klima des gegenseitigen Vertrauens, das durch die Offenlegung der mit der Untersuchung im Zusammenhang stehenden

²³

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Dokumente gefährdet würde. Das Argument des Beschwerdeführers, dass es seitens des britischen Finanzministeriums keine Einwände gegen eine Verbreitung des Mahnschreibens gebe, sei nicht korrekt. Die Kommission habe die britischen Behörden im Zusammenhang mit anderen Forderungen nach Zugang zu Dokumenten, die mit diesen Vertragsverletzungsverfahren zu tun haben, ersucht, auf die Geheimhaltung zu verzichten, was sie jedoch nicht getan haben.

Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sie die Korrektheit der von den britischen Behörden übermittelten Informationen unter Verwendung einiger bekannter externer Quellen sowie von interner Expertise zu technischen Fragen überprüft habe.

2.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass es in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 heißt, dass die Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern, durch dessen Offenlegung der Schutz „des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten“ beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung. In einem Urteil zur Kommissionsentscheidung 94/90 (die durch die Verordnung 1049/2001 ersetzt wurde) stellte sich das Gericht erster Instanz auf den Standpunkt, dass die Wahrung des Zwecks einer gütlichen Beilegung des Streites zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat es rechtfertigen könne, den Zugang zu Mahnschreiben zu verweigern, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 EGV verfasst wurden.²⁴ Vorbehaltlich eines möglicherweise vorhandenen überwiegenden öffentlichen Interesses, das unten in Punkt 2.5 behandelt wird, vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission in Anbetracht der genannten Rechtsprechung durchaus zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass es gerechtfertigt war, den öffentlichen Zugang zu dem betreffenden Mahnschreiben zu verweigern. Der Bürgerbeauftragte erinnert jedoch daran, dass der Gerichtshof die höchste Autorität bezüglich des Gemeinschaftsrechts ist.

2.4 Zu den Argumenten im Hinblick auf die Haltung der britischen Behörden stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Anwendung der entsprechenden Ausnahmeregelung nach Verordnung 1049/2001 zwar der Kommission obliegt, es jedoch unwahrscheinlich ist, dass die Wahrung des Zwecks einer gütlichen Regelung eine Zugangsverweigerung rechtfertigt, wenn der betreffende Mitgliedstaat mit einer Offenlegung einverstanden wäre. Der Bürgerbeauftragte hat jedoch keine Anhaltspunkte, um das von der Kommission vorgebrachte Argument in Frage zu stellen, die britischen Behörden würden im vorliegenden Fall eine Offenlegung nicht akzeptieren.

2.5 Bezüglich der Tatsache, dass der Beschwerdeführer möglicherweise irreführende, der Kommission unterbreitete Informationen nicht korrigieren kann, weist der Bürgerbeauftragte zunächst darauf hin, dass nach Feststellung des Gerichtes erster Instanz ein Einzelner kein Beteiligter des Verfahrens nach Artikel 226 EGV ist und deshalb kein Recht auf eine faire Anhörung beanspruchen kann, das die Anwendung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens umfassen würde.²⁵

Der Bürgerbeauftragte merkt jedoch an, dass die betroffene Ausnahmeregelung nach Verordnung 1049/2001 gilt, „es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“. Seiner Ansicht nach hat der Beschwerdeführer ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verbreitung nachweisen können, durch die es der Öffentlichkeit möglich würde, die Korrektheit der der Kommission unterbreiteten Informationen zu überprüfen und damit die Effektivität des Verfahrens nach Artikel 226 zu erhöhen. Der Bürgerbeauftragte zieht in Betracht, dass beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts und angesichts der von der Kommission genannten anderen Kontrollmöglichkeiten die Kommission in diesem Fall durchaus zu dem Schluss gelangen konnte, dass das öffentliche Interesse an der Verbreitung nicht überwiegt. Der Bürgerbeauftragte erinnert jedoch daran, dass der Gerichtshof die höchste Autorität bezüglich des Gemeinschaftsrechts ist.

2.6 In Anbetracht dessen stellt der Bürgerbeauftragte in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

²⁴ Rs. T-191/99, Petrie und andere / Kommission, Slg. 2001, II-3677, Randnr. 68.

²⁵ Ebenda, Randnr. 70.



2.7 Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass der Beschwerdeführer nur für das Mahnschreiben der Kommission vom 20. Dezember 2001 öffentlichen Zugang beantragt hat und dass die Kommission erklärt hat, das gegenwärtige Verfahren nach Artikel 226 beziehe sich auf die Position nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000.

Der Bürgerbeauftragte betont, dass der Beschwerdeführer entsprechend der Verordnung 1049/2001 die Möglichkeit hat, bei der Kommission den Zugang zu Dokumenten zu beantragen, die – soweit sie sich auf die Position vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 beziehen – für das gegenwärtige Verfahren nach Artikel 226 möglicherweise nicht länger relevant sind.

3 Der Umfang der Untersuchung der Kommission nach Artikel 226

3.1 In einem zusätzlichen Schreiben, das der Beschwerdeführer während der Untersuchung übermittelte, führt er an, dass sich die Untersuchung der Kommission nach Artikel 226 nicht nur auf die derzeitigen angeblichen Verstöße gegen die Richtlinie erstrecken sollte, sondern auch auf Verletzungen in der Vergangenheit.

3.2 Die Kommission argumentiert, dass der Zweck von Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EGV darin liege, die Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht herzustellen bzw. wiederherzustellen. Es gehe nicht darum, über eine vergangene Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit zu entscheiden.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass laut Gerichtshof dieses vorprozessuale Verfahren nach Artikel 226 EGV dem Mitgliedstaat ermöglichen soll, freiwillig seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen oder gegebenenfalls seine Auffassung zu rechtfertigen.²⁶ Er ist daher der Auffassung, dass die Kommission berechtigt ist, ihre Untersuchung nach Artikel 226 darauf zu konzentrieren, ob nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und -märkte von 2000 ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt. Der Bürgerbeauftragte stellt daher in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ANGEBLICHE INDIREKTE DISKRIMINIERUNG AUS ALTERSGRÜNDEN BEI EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 1536/2002/OV (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

DER BESCHWERDEFÜHRER

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer habe sich am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/2/02 beteiligen wollen, das von der Kommission (Generaldirektionen Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt) zur Einstellung von Verwaltungsreferendaren (A8) durchgeführt worden sei. In der Ausschreibung des Auswahlverfahrens habe es geheißen, dass Bewerber den erforderlichen Hochschulabschluss nach dem September 1997 erworben haben müssten. Der Beschwerdeführer hielt das für eine

²⁶

Rs. C-191/95, Kommission / Deutschland, Slg. 1998, I-5449, Randnr. 44.



Diskriminierung aus Altersgründen, da er seinen Abschluss 1994 erlangt hat und folglich nicht am Auswahlverfahren teilnehmen konnte.

Er richtete daher am 28. August 2002 eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, in der er geltend machte, dass die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens enthaltene Forderung, der für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderte Hochschulabschluss müsse nach dem September 1997 erworben worden sein, eine Diskriminierung aus Altersgründen darstelle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme gab die Kommission an, dass das im Amtsblatt vom 25. Juli 2002 ausgeschriebene allgemeine Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsreferendaren (Laufbahn A8) durchgeführt worden sei. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen sei am 27. September 2002 abgelaufen. Gemäß Punkt II.2 der Ausschreibung sei keine Berufserfahrung gefordert gewesen, jedoch habe die Bedingung bestanden, dass die Bewerber den für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderten Hochschulabschluss nach dem 27. September 1997 erworben haben, oder aber einen nach dem 27. September 1999 erworbenen postuniversitären Abschluss vorweisen können, der in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeitsbereichen steht.

Bezüglich der Aufnahme einer Klausel über „jüngst erworbene Bildungsabschlüsse“ bei Auswahlverfahren für die Laufbahn A8 merkte die Kommission an, dass die Bedingungen in der jetzigen Ausschreibung insofern bereits weiter gefasst seien als früher, da der für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderte Bildungsabschluss (d. h. ein Studienabschluss, der in unmittelbarem Zusammenhang mit den in der Ausschreibung genannten Tätigkeitsbereichen steht) nicht älter als 5 Jahre sein darf. Früher seien es 3 Jahre gewesen. Außerdem enthalte die jetzige Ausschreibung eine alternative Bedingung, nämlich einen in den letzten drei Jahren erworbenen Fachabschluss. Dieser müsse nicht notwendigerweise unmittelbar nach dem ersten Hochschulabschluss erworben worden sein, sondern eventuell im Zusammenhang mit der weiterführenden Ausbildung, die der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn absolviert hat.

Die Kommission wolle auch daran erinnern, dass das betreffende Auswahlverfahren zur Einstellung von Verwaltungsreferendaren in der Laufbahn A8 durchgeführt wurde, wobei es sich um die unterste Laufbahn in der Laufbahngruppe A handelt. Die Forderung nach einem erst jüngst erworbenen Bildungsabschluss ergebe sich aus der Art der zu besetzenden Stellen, wie der Bürgerbeauftragte in Punkt 1.4 seiner Entscheidung über die verbundenen Beschwerden 428/98/JMA und 464/98/JMA festgestellt hat. Für die untersten Besoldungsgruppen suche die Kommission neues oder „frisches“ Wissen.

Was die angebliche Altersdiskriminierung aufgrund der zeitlichen Vorgaben für den Abschluss anbelangt, so möchte die Kommission betonen, dass nicht nur junge Leute, sondern auch weniger junge Personen, die ihr Studium später aufgenommen haben, die geforderten Bedingungen erfüllen, wenn sie ihren Abschluss während der vergangenen fünf Jahre erworben haben.

Außerdem sei das Auswahlverfahren parallel zum Verfahren KOM/A/1/02 durchgeführt worden, so dass jeder, der nicht über einen Erstabschluss aus den letzten 5 Jahren oder einen Fachabschluss aus den letzten 3 Jahren verfügte, als Bewerber am Auswahlverfahren KOM/A/1/02 teilnehmen konnte. Für die Stelle eines Verwaltungsrates werde eine dreijährige Berufserfahrung gefordert. Es gelte keine Altersbegrenzung, weshalb es auch keine Diskriminierung aus Altersgründen gebe. Die Anforderungen resultierten lediglich aus der Art der Tätigkeiten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es sind keine Anmerkungen vom Beschwerdeführer eingegangen.



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die angebliche Diskriminierung aus Altersgründen

1.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens enthaltene Forderung, der für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderte Hochschulabschluss müsse nach dem September 1997 erworben worden sein, eine Diskriminierung aus Altersgründen darstelle.

1.2 Die Kommission führte an, dass das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/2//02 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsreferendaren (Laufbahn A8) durchgeführt worden sei. Die Klausel über „frisch erworbene Bildungsabschlüsse“ stelle eine Bedingung dar, die sich aus der Art der zu besetzenden Stellen ergibt. Zur angeblichen Altersdiskriminierung aufgrund dieser Bedingung stellte die Kommission fest, dass nicht nur junge Leute, sondern auch weniger junge Personen, die ihr Studium später aufgenommen haben, die geforderten Bedingungen erfüllen, wenn sie ihren Abschluss während der vergangenen fünf Jahre erworben haben. Die Kommission führte weiter an, dass Personen, die nicht über einen Erstabschluss aus den letzten 5 Jahren oder einen Spezialabschluss aus den letzten 3 Jahren verfügten, als Bewerber am parallel stattfindenden Auswahlverfahren KOM/A/1/02 teilnehmen konnten, bei dem Berufserfahrung gefordert wurde.

1.3 Nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte sollte bei der Einstellung von Beamten der Gemeinschaft der Grundsatz der Gleichheit als eines der fundamentalen Prinzipien des EU-Rechts gewahrt werden. Dieser Grundsatz erfordert, dass vergleichbare Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Differenzierung ist objektiv gerechtfertigt. Folglich sollten Bewerber in ähnlicher Lage nicht ungleich behandelt werden, wenn es dafür keine berechtigten Gründe gibt.²⁷

1.4 Die von der Kommission in die Teilnahmebedingungen für das Auswahlverfahren KOM/A/2/02 aufgenommene, angebliche indirekt diskriminierende Klausel, nämlich die Beschränkung des Zeitraums, in dem die Bewerber für die A8-Laufbahn ihren Bildungsabschluss erworben haben müssen, sollte auf objektive Gründe gestützt sein. Diese Begründung sollte es dem Bürgerbeauftragten erlauben, einzuschätzen, ob die Kommission im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse geblieben ist, als sie die fragliche Bedingung aufstellte.

1.5 Die Kommission hat zur Rechtfertigung der Anwendung dieser Klausel auf die Art der von Verwaltungsreferendaren auszuübenden Tätigkeiten verwiesen. Da von Beamten der Laufbahn A8 bei Tätigkeitsaufnahme in der Kommission keine entsprechenden beruflichen Erfahrungen erwartet werden, hat das Organ eine zeitliche Begrenzung dafür festgelegt, wie lange der Hochschulabschluss oder der postuniversitäre Abschluss zurückliegen darf. Das „geringe Alter“ des Abschlusses ist somit offenbar eine besondere Bedingung, die sich aus der Art der zu besetzenden Stellen ergibt.

1.6 Weiterhin können offenbar auch ältere Bewerber, die erst vor kurzem ihren Hochschulabschluss oder postuniversitären Abschluss erworben haben, am Auswahlverfahren teilnehmen. Darüber hinaus können sich Bewerber, deren Hochschulabschluss oder postuniversitärer Abschluss länger als 5 bzw. 3 Jahre zurücklag, am parallel durchgeführten Auswahlverfahren KOM/A/1/02 beteiligen, bei dem Berufserfahrung gefordert war. Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu der Ansicht, dass die von der Kommission vorgebrachten Argumente berechtigt erscheinen. Auch sind die durch die Klausel auferlegten Beschränkungen offenbar angemessen im Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel, nämlich dem Organ eine bessere Sondierung potenzieller Kandidaten für die A8-Laufbahn zu ermöglichen.

1.7 Der Bürgerbeauftragte gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse gehandelt hat, als sie A8-Bewerbern eine mit dem „Alter des Bildungsabschlusses“ im Zusammenhang stehende Bedingung auferlegte. Er ist daher der

²⁷

Rs. T-42/91, Hoyer / Kommission, Slg. ÖD 1994, II-297; Rs. T-44/91, Smets / Kommission, Slg. ÖD 1994, II-319.



Meinung, dass es in dieser Sache keine Anhaltspunkte für Missstände in der Verwaltungstätigkeit gibt.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

KOMMISSION VERWEIGERT ZUGANG ZU DOKUMENTEN VON MITGLIEDSTAATEN

Entscheidung über die Beschwerde 1753/2002/GG (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Es handelt sich hier um eine kurze Zusammenfassung der Entscheidung, die aufgrund ihrer Länge nicht vollständig veröffentlicht werden kann. Der komplette Text der Entscheidung in Deutsch und Englisch ist auf der Website des Bürgerbeauftragten unter zugänglich.: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/decision/en/021753.htm>

Im März 2002 beantragte der Beschwerdeführer, ein irischer Staatsbürger, bei der Kommission Zugang zu einer Reihe von Dokumenten, und zwar entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²⁸.

Die Dokumente wurden bereitgestellt, ausgenommen zwei Schreiben, die Irland gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie an die Kommission gerichtet hatte, sowie eine Mitteilung Irlands gemäß Artikel 27 Absatz 5 der besagten Richtlinie. Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer mit, dass in diesen Fällen der Zugang nicht gewährt werden könne, da die irischen Steuerbehörden gebeten hatten, die Dokumente nicht zu verbreiten.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die den Zugang zu diesen Dokumenten zu Unrecht verweigert habe, da durch ihre Offenlegung keines der in Verordnung 1049/2001 genannten Interessen beeinträchtigt würde, und dass die Kommission die in dem Beschluss 2001/937²⁹ festgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten habe. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission daher ihre Entscheidung überprüfen sollte.

Im Rahmen der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten vertrat die Kommission die Ansicht, dass sie korrekt vorgegangen sei und dass sie nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen sei, mit den nationalen Behörden, von denen die Dokumente stammen, Rücksprache zu halten. Sie wies außerdem darauf hin, dass sie dann, wenn sie die Verbreitung der Dokumente für schädlich gehalten hätte, die irischen Behörden gar nicht erst konsultiert, sondern den Zugang von vornherein verweigert hätte. Durch das den Mitgliedstaaten gewährte Recht, den Institutionen die Zustimmung zur Verbreitung von aus diesen Staaten stammenden Dokumenten zu verweigern, solle nicht der Dokumentenzugang als solcher beschränkt werden, sondern der Zugang im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften. Ziel der Beschränkung sei es, dem Status, der den Dokumenten im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsprechung und Politik zukommt, Rechnung zu tragen. Außerdem sollten Diskrepanzen zwischen dem gemeinschaftlichen und den verschiedenen nationalen Systemen der Transparenz vermieden werden.

²⁸ ABl. 2001 Nr. L 145, S. 43.

²⁹ Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom vom 5. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, ABl. 2001 Nr. L 345, S. 94.



In seiner Entscheidung zu diesem Fall stellte der Bürgerbeauftragte zunächst fest, dass der Beschwerdeführer nicht habe nachweisen können, dass die Kommission mit der Verweigerung des Zugangs falsch entschieden hatte. Er sah daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde.

Der Bürgerbeauftragte stellte außerdem fest, dass die Kommission zwar ihre eigenen, im Beschluss 2001/937 festgelegten Verfahrensvorschriften nicht eingehalten habe, im Hinblick auf die inhaltlichen Aspekte des Falles jedoch korrekt vorgegangen sei. Es ließe sich durchaus die Ansicht vertreten, dass sich die Kommission, wenn sie ihre Verfahrensvorschriften beachtet hätte, eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit schuldig gemacht hätte. Der Bürgerbeauftragte hielt es daher in diesem Falle nicht für angemessen, eine Feststellung des Inhalts zu treffen, die Nichteinhaltung ihrer eigenen Verfahrensvorschriften durch die Kommission habe einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dargestellt. Um ähnliche Situationen künftig zu vermeiden, machte der Bürgerbeauftragte die nachfolgende zusätzliche Bemerkung:

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten geht hervor, dass die Verfahrensvorschriften, welche die Kommission mit ihrem Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung angenommen hat, und insbesondere Artikel 5 Absatz 4 dieser Verfahrensvorschriften offenbar nicht mit der erforderlichen Genauigkeit formuliert wurden, um den inhaltlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Rechnung zu tragen. Der Bürgerbeauftragte würde es daher für sinnvoll erachten, wenn die Kommission diese Vorschriften überprüfen könnte. Die diesbezüglich vom Rat in seinem Beschluss vom 29. November 2001 zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates³⁰ festgelegten Regeln (und insbesondere Artikel 2 Absatz 1 von Anhang III, der der Geschäftsordnung durch diesen Beschluss angefügt wurde) können in diesem Zusammenhang als eine wertvolle Orientierung dienen.

BEARBEITUNG EINER BEWERBUNG UM DIE STELLE EINES ABGEORDNETEN NATIONALEN SACHVERSTÄNDIGEN DURCH DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Entscheidung über die Beschwerde 172/2003/IP gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerde betrifft die Bearbeitung einer Bewerbung um eine Stelle als abgeordneter nationaler Sachverständiger durch die Kommission.

Im September 2001 übermittelte die Generaldirektion Binnenmarkt (nachfolgend „GD MARKT“) der Europäischen Kommission den Ständigen Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten vier Stellenanzeigen für abgeordnete nationale Sachverständige (nachfolgend „ANS“) in vier verschiedenen Referaten. Der Beschwerdeführer bewarb sich um die entsprechende Stelle im Referat D/1, „Freier Warenverkehr“.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2002 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass seine Bewerbung nicht erfolgreich war. In dem Schreiben hieß es: „Wir haben Ihren Lebenslauf in der GD herumgereicht, jedoch muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihre Bewerbung nicht erfolgreich war. Ihre Angaben werden jedoch für ein Jahr in den Akten behalten.“

Am 11. Februar 2002 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an die Kommission und ersuchte diese, (i) ihm Gründe dafür zu nennen, warum sie sich gegen seine Bewerbung entschieden habe;

³⁰

ABl. 2001 Nr. L 313, S. 40.



(ii) ihm den Namen des ausgewählten Bewerbers mitzuteilen und (iii) ihm Zugang zu Kopien von allen damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten zu gewähren.

In ihrer Antwort vom 13. März 2002 stellte die Kommission fest, dass es sich bei dem am 16. Januar 2002 versandten Schreiben um eine vorläufige Antwort gehandelt habe, mit der die Bewerber darüber informiert werden sollten, dass ihre Daten für ein Jahr in den Akten behalten werden. Das Organ wies darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Auswahl eines Bewerbers stattgefunden habe und aufgrund einer internen Umstrukturierung der betreffenden Dienststellen auch nicht sicher sei, dass die Stelle des ANS in Kürze besetzt werden würde. Außerdem erklärte die Kommission, dass die Veröffentlichung einer Stelle für das Organ nicht verbindlich sei und sich dieses für eine Nichtbesetzung der Stelle entscheiden könne.

Am 2. April 2002 richtete der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben an die Kommission. Er wies darauf hin, dass in dem Schreiben vom 16. Januar 2002 ganz klar festgestellt worden sei, dass seine Bewerbung nicht erfolgreich war. Seiner Meinung nach bedeute dies, dass ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. Außerdem vertrat er die Ansicht, die Kommission hätte die Bewerber über alle Entscheidungen im Rahmen des entsprechenden Verfahrens informieren sollen. In ihrer Antwort vom 8. Mai 2002 wiederholte die Kommission die bereits im Schreiben vom 13. März 2002 dargelegten Punkte.

In ihrem Schreiben vom 4. September 2002, mit dem sie ein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers vom 18. Juni 2002 beantwortete, stellte die Kommission fest, dass (i) für die Stelle im Referat D/1 drei Bewerbungen eingegangen seien, darunter die des Beschwerdeführers; (ii) nach einer Änderung der internen Struktur der GD MARKT und einer Prüfung der Verteilung der Humanressourcen beschlossen worden sei, die Stelle des ANS im Referat D/1 nicht zu besetzen; (iii) nach der fraglichen Stellenanzeige von der GD MARKT kein ANS eingestellt worden sei; (iv) der Beschluss über die Nichtbesetzung der Stelle nicht in schriftlicher Form vorliege und dem Beschwerdeführer daher kein Zugang zu einem solchen Dokument gewährt werden könne, wie er es in seinem Schreiben vom 11. Februar 2002 gefordert hatte. Außerdem äußerte die GD MARKT ihr Bedauern darüber, dass den Bewerbern im Januar 2002 ein Standardbrief zugesickt worden war, mit dem Bewerber normalerweise über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden. Im vorliegenden Fall wäre es besser gewesen, über die Nichtbesetzung der Stelle durch die Kommission zu informieren und die Gründe dafür anzuführen.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Europäische Kommission die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet habe, als sie ihm das Schreiben vom 16. Januar 2002 zuschickte, da die darin enthaltenen Informationen falsch gewesen seien. Zudem habe die Kommission keinen Zugang zu den Dokumenten gewährt, die sich auf den Beschluss der Kommission über die Nichtbesetzung der Stelle des ANS beziehen.

Der Beschwerdeführer forderte außerdem eine Schadensersatzleistung in Höhe von 100 000 € für den angeblich erlittenen materiellen und moralischen Schaden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

In ihrer Stellungnahme erinnerte die Kommission an den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt und führte die folgenden Punkte an:

Der Beschwerdeführer sei einer der drei Bewerber, die sich nach der Veröffentlichung einer Stellenanzeige im September 2001 durch die GD MARKT um die Stelle des ANS beworben hatten. Allen drei Bewerbern sei in einem Standardbrief mitgeteilt worden, dass ihre Bewerbungen nicht erfolgreich gewesen seien. Die Kommission räumte ein, dass der Inhalt dieses Schreiben für den Beschwerdeführer irreführend war, da er zu dem Schluss gelangen konnte, dass ein anderer Bewerber ausgewählt worden war.



In ihrem Schreiben vom 13. März 2002, mit dem sie auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Februar 2002 antworteten, hätten die Dienststellen der Kommission jedoch ausführlich erläutert, weshalb entschieden worden war, die Stelle des ANS nicht zu besetzen.

Der Beschwerdeführer habe am 2. April 2002 ein weiteres Schreiben verfasst, in dem er erklärte, dass die Stellenanzeige berechnete Hoffnungen geweckt habe, für diese Stelle ausgewählt zu werden. Außerdem habe er angeführt, ihm sei mitgeteilt worden, die Wahl wäre auf einen anderen Bewerber gefallen. Er habe daher nochmals um Zugang zu den Dokumenten gebeten, die sich auf den Beschluss über die Nichtbesetzung der Stelle des ANS beziehen.

Am 8. Mai 2002 hätten die zuständigen Dienststellen der Kommission dem Beschwerdeführer geantwortet und den Inhalt des Schreibens vom 13. März 2002 bestätigt. Außerdem hätten sie hinzugefügt, dass die Kommission durch die Veröffentlichung einer Stellenanzeige zu nichts verpflichtet werden könne.

Am 18. Juni 2002 habe der Beschwerdeführer eine Beschwerde an die Kommission gerichtet, bei der er sich auf den Kodex der guten Verwaltungspraxis bezog. Diese Beschwerde sei vom Generalsekretär zu Kenntnis genommen und unter dem Aktenzeichen A/330162 registriert worden. Der Generaldirektor der GD MARKT habe auf diese Beschwerde am 4. September 2002 geantwortet. Dabei habe er die in dem Schreiben vom 13. März 2002 enthaltenen Informationen bestätigt und darauf hingewiesen, dass nach der Stellenanzeige vom September 2001 im Referat D/1 der GD MARKT kein ANS eingestellt worden sei. Der Generaldirektor habe sich nochmals dafür entschuldigt, dass dem Beschwerdeführer lediglich ein Standardbrief mit der Mitteilung zugesandt wurde, dass seine Bewerbung nicht erfolgreich gewesen sei. Er habe jedoch auch die Richtigkeit der Information betont, dass die Daten des Beschwerdeführers in der Datenbank der GD MARKT verbleiben.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2002 habe der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Antwort auf seine Beschwerde (A/330162) erhoben und um Zugang zu einer Reihe von Dokumenten ersucht.

In seiner Antwort vom 12. November 2002 habe der Generalsekretär der Kommission festgestellt, dass er zwar den Vorwurf gewisser Mängel bei der Bearbeitung des betreffenden Verfahrens anerkennen könne, diesbezüglich jedoch durch die späteren Erklärungen an den Beschwerdeführer eine Korrektur erfolgt sei.

Am 15. November 2002 habe die GD MARKT dem Beschwerdeführer die folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt: die Kopie einer Mitteilung von Herrn M., Generaldirektor der GD MARKT, an Herrn R., Generaldirektor der Generaldirektion Verwaltung (GD ADMIN), vom 24. Oktober 2001, die die strukturellen Veränderungen in der GD MARKT und die daraus resultierende Zusammenlegung der Referate D/1 und D/2 betraf, die Kopie einer Mitteilung der GD ADMIN an die GD MARKT vom 19. November 2001, mit der die drei Bewerbungen um die Stelle des ANS im Referat D/1 übermittelt wurden, und anonymisierte Kopien der Schreiben an die beiden anderen Bewerber um die ANS-Stelle, die mit dem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 16. Januar 2002 identisch seien.

Generell räumte die Kommission ein, dass sie in ihrer Antwort an den Beschwerdeführer vom 16. Januar 2002 keine eindeutigen und genauen Gründe angeführt habe, weshalb er nicht für die Stelle ausgewählt worden war. Sie habe sich bereits in ihrem Schreiben vom 13. März 2002 dafür entschuldigt. Dennoch wies sie darauf hin, dass die Veröffentlichung einer ANS-Stellenanzeige bei den Bewerbern keinesfalls berechnete Hoffnungen in Bezug auf den Erhalt dieser Stelle wecken könne. ANS-Stellen würden aus der Haushaltslinie A-7003 finanziert. Jedem Generaldirektor werde ein Mittelrahmen zugeteilt, den er dezentral verwalte. Entscheidungen über die Einrichtung oder Übertragung von ANS-Stellen könnten ohne besondere Formalitäten getroffen werden. Normalerweise gehe der Einstellung eines ANS eine Anforderung der betreffenden GD an die Generaldirektion Personal und Verwaltung voraus. In diesem speziellen Fall, in dem letztendlich keine Einstellung vorgenommen wurde, habe es keine solche Anforderung gegeben.



Schließlich stellte die Kommission fest, dass sie sich nicht erklären könne, weshalb auf den Schreiben, die am 16. Januar 2002 an die erfolglosen Bewerber um die Stelle des ANS verschickt wurden, in zwei Fällen die gleiche Registriernummer (238) vermerkt war. Nach Ansicht der Kommission wäre es noch am ehesten möglich, dass zwei der Schreiben in der gleichen Mappe zur Unterschrift vorgelegt wurden und das dritte (mit der Registriernummer 240) in einer gesonderten Mappe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Wesentlichen aufrecht.

Außerdem wies er darauf hin, dass es untragbar sei, dass die Kommission nicht hinlänglich erklären könne, weshalb zwei der am 16. Januar 2002 an die erfolglosen Bewerber geschickten Schreiben die gleiche Registriernummer aufwiesen und das dritte Schreiben eine andere Nummer hatte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ließe sich dies möglicherweise damit erklären, dass der Inhalt der Schreiben nicht der gleiche war.

Er wiederholte die in seiner Beschwerde erhobenen Vorwürfe und hielt seine Schadensersatzforderung aufrecht.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers erschienen weitere Untersuchungen notwendig. Daher ersuchte der Bürgerbeauftragte mit Schreiben vom 10. November 2003 die Kommission, ihm Zugang zur betreffenden Akte zu gewähren.

Am 25. November 2003 prüften die Dienststellen des Bürgerbeauftragten die Akte der Kommission. Sie enthielt relevante Dokumente zu den organisatorischen Änderungen innerhalb der GD MARKT, Dokumente zu ANS-Stellen in der GD MARKT, den internen Schriftwechsel zwischen verschiedenen Kommissionsdienststellen zu diesem Fall und den Schriftwechsel zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer. Die Dienststellen der Kommission übergaben den Dienststellen des Bürgerbeauftragten außerdem eine Aufstellung der ANS-Stellen seit dem Jahr 2000, obwohl diese nicht zu den Akten gehörte. Aus dieser Aufstellung ging hervor, dass im Referat D/1 kein ANS eingestellt worden war. Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten erhielten außerdem Kopien aller am 16. Januar 2002 von der GD MARKT versandten Schreiben mit den Registriernummern 238, 239, 240. Zu diesen Dokumenten, die auf Ersuchen der Kommission als vertraulich angesehen werden sollten, erklärten die Vertreter der Kommission, dass für alle abgehenden Schreiben, die auf dem gleichen Standardschreiben mit dem gleichen Wortlaut basieren, die gleiche Registriernummer verwendet werde. Es könne jedoch bei der abgehenden Post in einem Referat oder selbst bei einem Beamten durchaus zu „Lücken“ in den Registriernummern kommen, da die gesamte GD das gleiche ADONIS-System, also das gleiche System von Registriernummern verwende. Das heißt, dass bei jeder Registrierung eines abgehenden Schreibens die nächstfolgende Nummer genommen werde.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Bearbeitung der Bewerbung des Beschwerdeführers durch die Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer bewarb sich um die Stelle eines abgeordneten nationalen Sachverständigen in der GD MARKT, Referat D/1 „Freier Warenverkehr“, nachdem von der GD Markt eine Stellenanzeige veröffentlicht und im September 2001 an die Ständigen Vertretungen der Kommission übermittelt worden war. Mit Schreiben vom 16. Januar 2002 wurde er darüber informiert, dass seine Bewerbung nicht erfolgreich war.

In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Europäische Kommission die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet habe, als sie ihm das Schreiben vom 16. Januar 2002 zuschickte, da die darin enthaltenen Informationen falsch gewesen seien.



1.2 In ihrer Stellungnahme räumte die Kommission ein, dass der Inhalt des Schreibens vom 16. Januar 2002 für den Beschwerdeführer irreführend war, da er zu dem Schluss gelangen konnte, dass ein anderer Bewerber für die Stelle des ANS ausgewählt worden war.

1.3 Entsprechend den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis sollten die Institutionen für ihre Entscheidungen eindeutige und genaue Gründe anführen. Im vorliegenden Fall hat die Kommission eingeräumt, dass ihr Schreiben vom 16. Januar 2002 für den Beschwerdeführer irreführend war.

Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Kommission in dem Schreiben vom 4. September 2002 und danach in ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten dem Beschwerdeführer die Gründe dargelegt hat, warum sie sich für eine Nichtbesetzung der Stelle des ANS entschieden hatte, und sich für das irreführende Schreiben vom 16. Januar 2002 entschuldigt hat.

1.4 Die Untersuchung der Akte der Kommission durch die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten hat nichts ergeben, wodurch die Erklärungen der Kommission in Frage gestellt würden.

1.5 Auf der Grundlage obiger Erwägungen hält der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt des Falles nicht für notwendig.

2 Das Ersuchen des Beschwerdeführers um Zugang zu Dokumenten

2.1 In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihm die Kommission keinen Zugang zu den Dokumenten gewährt habe, die sich auf den Beschluss der Kommission über die Nichtbesetzung der Stelle des ANS beziehen.

2.2 In ihrer Stellungnahme führte die Kommission an, dass die GD MARKT dem Beschwerdeführer am 15. November 2002 alle im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren vorhandenen Dokumente zur Verfügung gestellt habe, und zwar die Kopie einer Mitteilung von Herrn M., Generaldirektor der GD MARKT, an Herrn R., Generaldirektor der Generaldirektion Verwaltung (GD ADMIN), die die strukturellen Veränderungen in der GD MARKT und die daraus resultierende Zusammenlegung der Referate D/1 und D/2 betraf, die Kopie einer Mitteilung der GD ADMIN an die GD MARKT vom 19. November 2001, mit der die drei Bewerbungen um die Stelle des ANS im Referat D/3 übermittelt wurden, und anonymisierte Kopien der Schreiben an die beiden anderen Bewerber um die ANS-Stelle, die mit dem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 16. Januar 2002 identisch seien.

2.3 Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten nahmen eine Überprüfung der Akte der Kommission vor. Darin fand sich keine schriftliche Fassung des Beschlusses der Kommission über die Nichtbesetzung der Stelle des ANS. Außerdem lagen in Bezug auf diesen Beschluss keine anderen Dokumente vor als jene, die die Kommission dem Beschwerdeführer übermittelt hatte. Auch ergab die Überprüfung, dass die anonymisierten Kopien, die der Beschwerdeführer erhalten hatte, tatsächlich den Schreiben entsprachen, die die Kommission an die anderen beiden Bewerber geschickt hatte.

2.4 Davon ausgehend gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass es in Bezug auf diesen Aspekt des Falles keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission gegeben hat.

3 Die Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers

3.1 Der Beschwerdeführer forderte eine Schadensersatzleistung in Höhe von 100 000 € für den materiellen und moralischen Schaden.

3.2 In ihrer Stellungnahme betonte die Kommission, dass die Veröffentlichung einer ANS-Stellenanzeige bei den Bewerbern keinesfalls berechtigte Hoffnungen in Bezug auf den Erhalt dieser Stelle wecken könne.

3.3 In Anbetracht der genannten Schlussfolgerungen zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass der Beschwerdeführer keinen Nachweis für



den Schaden erbracht hat, der ihm angeblich durch das irreführende Schreiben vom 16. Januar 2002 entstanden ist.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ZUGANG ZU KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN BEI AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

Entscheidung über die Beschwerde 324/2003/MF gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer reichte am 7. Februar 2003 eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Er gab folgende Schilderung des zugrunde liegenden Sachverhalts:

Der Beschwerdeführer ist Beamter bei der Europäischen Kommission. Er beteiligte sich am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/C/1/01 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsassistenten und –assistentinnen im Sachgebiet Finanzverwaltung und Buchhaltung, das die Europäische Kommission im Amtsblatt C 251A vom 11. September 2001 bekannt gab. Er bestand die Vorauswahltests und nahm an der schriftlichen Prüfung teil. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werde, da er bei Prüfung d) nur 17 von 40 Punkten erreicht habe, die Mindestpunktzahl jedoch 20 betrug.

Mit E-Mail vom 18. Dezember 2002 ersuchte der Beschwerdeführer die Kommission um eine Kopie seiner Prüfungsarbeit und der korrigierten Fassung, da er in Erfahrung bringen wollte, welche Fehler er gemacht hatte. Am 10. Januar 2003 übersandte ihm die Kommission die unkorrigierte Kopie seiner schriftlichen Arbeit sowie den Bewertungsbogen.

Am 16. Januar 2003 teilte der Beschwerdeführer der Kommission per E-Mail mit, dass er eine Kopie seiner korrigierten Prüfungsarbeit erbeten habe, ihm jedoch nur eine Kopie seiner schriftlichen Prüfungsarbeit ohne jegliche Korrekturen übermittelt worden sei. Die Kommission erwiderte mit Schreiben vom 29. Januar 2003, dass sie alle Informationen zu den schriftlichen Tests übermittelt habe, die für Bewerber zugänglich sind.

Am 7. Februar 2003 legte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Er trug vor, dass ihm die Europäische Kommission beim Auswahlverfahren KOM/C/1/01 keinen Zugang zur korrigierten Fassung seiner Prüfungsarbeit gewährt habe. Ferner machte er geltend, dass die von der Europäischen Kommission übermittelten Dokumente, nämlich der Bewertungsbogen und die unkorrigierte Prüfungsarbeit, ihm keinen Aufschluss über seine Fehler gäben.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde äußerte sich die Europäische Kommission zusammengefasst wie folgt:



Die Kommission räumte ein, dass sie sich in einem Schreiben ihres Präsidenten Prodi an den Europäischen Bürgerbeauftragten vom 7. Dezember 1999 verpflichtet habe, Bewerbern vom 1. Juli 2000 an auf Anfrage Zugang zur korrigierten Fassung ihrer Prüfungsarbeiten zu gewähren.³¹ Andererseits wies sie darauf hin, dass für den Zugang zu den korrigierten Prüfungsarbeiten zunächst rechtliche und administrative Voraussetzungen geschaffen werden mussten.

Das gewählte Verfahren sehe so aus, dass zunächst ein vorläufiger Bewertungsbogen mit den Anmerkungen und der vorgeschlagenen Benotung der einzelnen Prüfer für jeden Teil der Prüfungen erstellt werde. Anschließend lege der Prüfungsausschuss die Endnote fest, gebe eine eigene Beurteilung auf einem Bewertungsbogen ab und unterzeichne diesen. Der Bewertungsbogen könne den Bewerbern auf Anfrage überlassen werden.

Prüfung d) des Auswahlverfahrens KOM/C/1/01 sei eine Prüfung anhand einer Aktenvorlage gewesen, bei der die Fachkenntnisse sowie die Organisationsfähigkeit und die Fähigkeit zur Ausführung von Verwaltungsvorgängen im Sachgebiet Finanzverwaltung und Buchhaltung beurteilt wurden. Nach den schriftlichen Tests hätten mindestens zwei Prüfer eine anonyme Korrektur sämtlicher Prüfungsarbeiten nach Kriterien vorgenommen, die der Prüfungsausschuss vorab festgelegt hatte. Anschließend habe der Prüfungsausschuss die ordnungsgemäße Anwendung dieser Kriterien kontrolliert und die Anmerkungen und Einschätzungen der Prüfer ausgewertet. Schließlich habe er die Endnoten festgelegt, die den Bewerbern mitgeteilt wurden.

Zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, dass die von der Kommission übermittelten Dokumente, also der Bewertungsbogen und die unkorrigierte Prüfungsarbeit, ihm keinen Aufschluss über seine Fehler gäben, sei zu sagen, dass die Arbeiten der Bewerber, die an der schriftlichen Prüfung teilnahmen, nicht mit Anmerkungen versehen wurden. Die Anmerkungen der Prüfer seien gemäß dem oben beschriebenen Verfahren in den vorläufigen Bewertungsbogen eingetragen worden. Der Prüfungsausschuss könne diesen Bogen zur Beurteilung der Bewerber heranziehen. Da der vorläufige Bewertungsbogen jedoch nicht die Beurteilung des Prüfungsausschusses enthalte, sondern lediglich für dessen Beratungen bestimmt sei, werde er den Bewerbern nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beurteilung des Prüfungsausschusses erscheine nur auf dem Bewertungsbogen, der dem Beschwerdeführer übermittelt wurde. Dieser enthalte neben der erreichten Punktzahl auch die Anmerkungen des Prüfungsausschusses. Der Zweck dieser Anmerkungen bestehe darin, dem Beschwerdeführer gegenüber zu begründen, warum ihm der Prüfungsausschuss nicht die zu erreichende Mindestpunktzahl zuerkannt hat, und ihm so nützliche Hinweise für den Fall einer erneuten Teilnahme an einem Auswahlverfahren zu geben.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme der Kommission an den Beschwerdeführer weiter und bot ihm an, sich dazu zu äußern. Es gingen keine Anmerkungen des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der unterlassenen Freigabe der korrigierten Prüfungsarbeit an den Beschwerdeführer

1.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass ihm die Kommission keinen Zugang zu seiner eigenen korrigierten Prüfungsarbeit im Auswahlverfahren KOM/C/1/01 gewährt habe.

1.2 Die Europäische Kommission erklärte, dass sie alle Informationen zu den schriftlichen Prüfungen übermittelt habe, die für Bewerber zugänglich sind. Ferner wies sie darauf hin, dass

³¹

Pressemitteilung Nr. 16/99 des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Dezember 1999.



die Arbeiten der Bewerber, die an der schriftlichen Prüfung teilnahmen, nicht mit Anmerkungen versehen wurden. Die Anmerkungen der Prüfer seien gemäß dem geltenden Verfahren in den vorläufigen Bewertungsbogen eingetragen worden. Der Prüfungsausschuss könne diesen Bogen zur Beurteilung der Bewerber heranziehen. Da der vorläufige Bewertungsbogen jedoch nicht die Beurteilung des Prüfungsausschusses enthalte, sondern lediglich für dessen Beratungen bestimmt sei, werde er den Bewerbern nicht zur Verfügung gestellt.

1.3 Am 18. Oktober 1999 übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte im Anschluss an eine Initiativuntersuchung zur Frage der Geheimhaltung bei Einstellungsverfahren der Kommission einen Sonderbericht an das Europäische Parlament³². Der Sonderbericht enthielt die formelle Empfehlung an die Kommission, den Bewerbern bei künftigen Auswahlverfahren auf Anfrage Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren. Am 7. Dezember 1999 teilte der Präsident der Europäischen Kommission dem Europäischen Bürgerbeauftragten in einem Schreiben Folgendes mit:

*„Die Kommission begrüßt die Empfehlungen, die Sie in diesem Bericht vorgelegt haben, und wird die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, um Kandidaten vom 1. Juli 2000 an auf Anfrage Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.“*³³

1.4 Der Europäische Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer die Kommission um Freigabe der korrigierten Fassung seiner Prüfungsarbeit ersuchte. Am 10. Januar 2003 übersandte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Kopie seiner schriftlichen Prüfungsarbeit und des Bewertungsbogens. Auf diesem Bewertungsbogen hatte der Prüfungsausschuss eigene Anmerkungen zur Beurteilung der Prüfungsarbeit des Beschwerdeführers angebracht. Dem Europäischen Bürgerbeauftragten ist keine Regelung bekannt, die den Prüfungsausschuss verpflichten würde, seine Anmerkungen zur Beurteilung eines Bewerbers auf der Prüfungsarbeit selbst anzubringen. Daher erscheint der Standpunkt der Kommission dem Europäischen Bürgerbeauftragten einleuchtend.

1.5 In Anbetracht dessen ist der Europäische Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorliegt.

2 Vorwurf, dass die von der Kommission übermittelten Dokumente, d. h. Bewertungsbogen und unkorrigierte Prüfungsarbeit, dem Beschwerdeführer keinen Aufschluss über seine Fehler gäben

2.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die von der Europäischen Kommission übermittelten Dokumente, nämlich der Bewertungsbogen und die unkorrigierte Prüfungsarbeit, ihm keinen Aufschluss über seine Fehler gäben.

2.2 Die Europäische Kommission erklärte, dass die Beurteilung des Prüfungsausschusses nur auf dem Bewertungsbogen erscheine, der dem Beschwerdeführer übermittelt wurde. Dieser enthalte neben der Angabe der erreichten Punktzahl auch die Anmerkungen des Prüfungsausschusses.

2.3 Der Europäische Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Bewertungsbogen, der ihm von der Kommission in Kopie übermittelt wurde, spezifische Anmerkungen des Prüfungsausschusses enthält, die sich auf die Beurteilung der Prüfungsarbeit des Beschwerdeführers in Prüfung d) des Auswahlverfahrens beziehen. Auf diesem Bewertungsbogen wies der Prüfungsausschuss auch auf Fehler bzw. Schwachpunkte hin, die die Prüfungsarbeit offenbar seiner Meinung nach enthielt. Damit sind die dem Beschwerdeführer übermittelten Informationen nach Ansicht des Europäischen Bürgerbeauftragten detailliert genug, um ihm Aufschluss über seine Fehler zu geben.

³² Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend die Geheimhaltung bei Einstellungsverfahren der Kommission: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/special/default.htm>.

³³ Siehe Pressemitteilung Nr. 16/99 des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Dezember 1999.



2.4 Daraus schließt der Europäische Bürgerbeauftragte, dass, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt, offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorliegt.

3 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.1.4 Europäische Zentralbank

ZUGANG ZU STATISTIKEN ÜBER BESTÄNDE UND STRÖME VON EURO-BANKNOTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1939/2002/IJH gegen die Europäische Zentralbank

DIE BESCHWERDE

Im November 2002 erneuerte der Beschwerdeführer seine beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde wegen der Weigerung der Europäischen Zentralbank (EZB), ihm Statistiken über Bestände und Ströme von Euro-Banknoten zur Verfügung zu stellen. Seine ursprüngliche, im Juli 2002 vorgebrachte Beschwerde wurde nach Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten für unzulässig erachtet, da der Beschwerdeführer nicht die Verfahren eingehalten hatte, die die Regelungen der EZB für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vorsehen.³⁴ So hatte er, um es genau zu sagen, keinen Zweitantrag gestellt und die vorgeschriebene Zeit für eine Antwort nicht abgewartet.

Der Beschwerdeführer stellte in der Folge einen Zweitantrag, der vom Direktorium der EZB mit einem vom 5. November 2002 datierten Schreiben abgelehnt wurde. Die EZB begründete ihre Entscheidung mit dem Verweis auf die in Artikel 4, erster und vierter Gedankenstrich, des Beschlusses EZB/1998/12 genannten Ausnahmen. Demnach ist der Zugang zu einem Verwaltungsdokument zu verwehren, wenn durch das Bekanntwerden seines Inhalts Folgendes gefährdet werden könnte:

-- der Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere die öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, die Geld- und Währungsstabilität, Gerichtsverfahren, Prüfungen und Ermittlungen;

(...)

-- der Schutz der finanziellen Interessen der EZB.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten ficht der Beschwerdeführer die Ablehnung seines Überprüfungsantrags durch die EZB an. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass keine der in Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 genannten Ausnahmen auf die Statistiken zutrifft, zu denen er Zugang beantragt hat.

³⁴

Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. November 1998 (EZB/1998/12) über den Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation und zu den Archiven der Europäischen Zentralbank, ABl. 1999 L 110, S. 30.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank

In ihrer Stellungnahme führte die EZB zusammengefasst Folgendes aus:

Die EZB habe dem Beschwerdeführer die neuesten Informationen über das Gesamtvolumen der in Umlauf und in den Beständen befindlichen Euro-Banknoten unter Angabe der Stückelung zur Verfügung gestellt. Außerdem würden die jährlichen Zahlen zur Banknotenproduktion auf der Website der EZB veröffentlicht. Monatliche Angaben zum Volumen der an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems zurückgeführten Euro-Banknoten seien auf Anfrage ebenfalls erhältlich.

Die EZB habe, indem sie das Informationsersuchen des Beschwerdeführers teilweise ablehnte, auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 gehandelt, da durch die Offenlegung der Informationen die in diesem Artikel genannten Interessen hätten gefährdet werden können.

Sollten Informationen über Bestände und Ströme von Banknoten in den Hoheitsgebieten verschiedener Mitgliedstaaten des Euroraums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so könne dies die Sicherheit sowohl der Verwahrung von Banknoten als auch deren anschließende Transfers zwischen nationalen Zentralbanken gefährden. Diese Transfers würden vorgenommen, um (potenzielle) Engpässe auszugleichen. Außerdem könnte eine solche Information die Sicherheit der für die Bestände verantwortlichen und/oder der beim Transport von Banknoten eingeschalteten Personen untergraben. Diese Argumente träfen selbst dann noch zu, wenn die Informationen nach dem eigentlichen Transport offengelegt werden sollten, da bestimmte Tendenzen immer noch festzustellen seien. Dieser Punkt sei insbesondere für kleinere Mitgliedstaaten von Belang, die über eine geringere Anzahl von Lagerorten für Banknoten verfügen dürften.

Bestände und Transporte von Banknoten hätten aufgrund der hohen Werte, die damit verbunden sein können, eine besondere Sicherheitsrelevanz. Das Direktorium der EZB habe das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu dieser Art von Informationen sorgfältig gegen das in solchen Fällen zu schützende öffentliche Interesse und insbesondere gegen die Frage der öffentlichen Sicherheit abgewogen. Davon ausgehend sei das Direktorium zu dem Schluss gelangt, dass Informationen zu den Beständen und zum Transport von Banknoten nicht offengelegt werden dürfen. Dies gelte auch für Informationen zu Transporten in der Vergangenheit, da diese Art von Informationen möglicherweise ein beachtliches kriminelles Interesse wecken.

In Anbetracht der genannten Sicherheitsbedenken hätten die nationalen Zentralbanken des Eurosystems, die in der Praxis die Bestände und Ströme der Euro-Banknoten verwalten, wie auch andere Parteien, die für die Bestände und den Transport verantwortlich und/oder dabei eingeschaltet sind (z.B. Polizei und Militär in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Euroraums), die EZB gebeten, derartige Informationen geheim zu halten.

Die EZB lege besonderen Wert darauf, Bürgern den größtmöglichen Zugang zu Informationen zu gewähren, um den demokratischen Charakter der öffentlichen Stellen zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu verbessern. Dennoch gebe es einen wichtigen Grund für die Verweigerung des Zugangs zu Informationen über Bestände und Ströme von Banknoten in verschiedenen Mitgliedstaaten, und dies sei die Gefahr, dass Dritte die Informationen möglicherweise falsch auslegen und damit die Verfügbarkeit bestimmter Banknotenstückelungen falsch einschätzen. Das könnte die Bevölkerung und Einzelhändler veranlassen, bestimmte Banknotenstückelungen zu horten, was tatsächlich zu der erwarteten Verknappung bei diesen Stückelungen führen würde (und wodurch ein Erwartungseffekt im Sinne einer „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ eintritt). Dieses Argument träfe auch dann noch zu, wenn länderspezifische Bestandsdaten nach dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit veröffentlicht werden sollten, da bestimmte Tendenzen immer noch festzustellen seien. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen der nationalen Zentralbanken des Eurosystems sei die EZB zu der Schlussfolgerung gelangt, dass derartige Informationen die Öffentlichkeit unnötig in Sorge versetzen und daher zu irrationalen



Verhaltensweisen führen könnten. Zudem vertrete die EZB die Ansicht, dass Informationen zu einzelnen Mitgliedstaaten an Relevanz verloren haben, und zwar sowohl wegen des gesetzlichen Status der einheitlichen Währung in allen Mitgliedstaaten des Euroraums als auch wegen der Tatsache, dass für grenzüberschreitende Transaktionen Euro-Banknoten verwendet werden. Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) habe spezielle Mechanismen geschaffen, um durch den Aufbau von Überschussbeständen regional auftretende Engpässe ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang habe das Direktorium der EZB das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu dieser Art von Informationen sorgfältig gegen das zu schützende öffentliche Interesse abgewogen. Es sei zu dem Schluss gekommen, dass im Lichte vergangener Erfahrungen die genannten Risiken als so bedeutsam einzuschätzen sind, dass sie eine Nichtveröffentlichung der geforderten Informationen rechtfertigen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der EZB führte der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes aus:

Der Beschwerdeführer wolle noch einmal eindeutig klarstellen, dass es sich bei den von ihm angeforderten Informationen über Angaben zu länderspezifischen Beständen handelt, das heißt zum Wert von Euro-Banknoten, die sich in den Hoheitsgebieten der einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten jeweils in Umlauf befinden, und zwar absolut oder relativ ausgedrückt als Teil des Gesamtwertes der im Euroraum in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten.

Der Beschwerdeführer wünsche keine Informationen zum Transfer von Euro-Banknoten zwischen den Hoheitsgebieten der beteiligten Mitgliedstaaten und auch nicht zu den Entscheidungen oder Kriterien der EZB bezüglich solcher Transfers.

Bei der Ablehnung des Zweitanspruchs des Beschwerdeführers habe die EZB auf den ersten und vierten Gedankenstrich von Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 verwiesen. Der vierte Gedankenstrich betreffe den Schutz der finanziellen Interessen der EZB. Aus der Stellungnahme der EZB gehe jedoch hervor, dass sie offenbar nicht den vierten, sondern den fünften Gedankenstrich zitieren wollte. Dieser betreffe „die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies von der natürlichen oder juristischen Person, die in dem Dokument enthaltene Informationen zur Verfügung gestellt hat, verlangt wird oder nach den für diese Person geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist“.

Die EZB habe in ihrer Stellungnahme erwähnt, dass andere Parteien, die für die Bestände und den Transport verantwortlich und/oder dabei eingeschaltet sind (z.B. Polizei und Militär in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Euroraums), die EZB gebeten hätten, derartige Informationen geheim zu halten. Polizei und Militär seien jedoch keine „Person, die ... Informationen zur Verfügung gestellt hat“, weshalb der fünfte Gedankenstrich auf sie nicht angewendet werden könne.

Außerdem entstehe die Pflicht zur Vertraulichkeit nicht einfach daraus, dass eine Person dies fordert. Es müsse sich um eine tatsächliche Vertraulichkeit im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2533/98³⁵ handeln. Zu diesem Zwecke seien die nationalen Zentralbanken (NZBen) keine „Berichtspflichtigen“, sondern holten vielmehr Informationen ein, wie es in den Artikeln 5.1 und 5.2 der Satzung des ESZB und der EZB von ihnen gefordert wird. Diese Informationen würden aufgrund ihrer Art zwar eine Feststellung der NZBen ermöglichen, wären aber dennoch nicht vertraulich.

Zur Frage der Sicherheit wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass Unterschiede bei den Beständen an Euro-Banknoten in den einzelnen Ländern normalerweise nicht zu Transfers von Banknoten zwischen nationalen Zentralbanken führen und dass nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses EZB/2001/15 solche Transfers die Ausnahme und nicht die Regel darstellen.³⁶

³⁵

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABl. 1998 L 318, S. 8.



Daher könne aus den Angaben zu den länderspezifischen Beständen bzw. den zwischen ihnen bestehenden Unterschieden weder geschlussfolgert werden, dass solche Transfers stattgefunden haben, noch dass außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die künftige Transfers bewirken. Selbst wenn solche Schlussfolgerungen möglich wären, ließen sich keine Tendenzen feststellen, da außergewöhnliche Umstände naturgemäß keiner Tendenz unterliegen.

Das Argument der EZB, dass „derartige Informationen die Öffentlichkeit unnötig in Sorge versetzen und daher zu irrationalen Verhaltensweisen führen könnten“ sei äußerst gefährlich. Würde man ihm folgen, könnte es auf jeden Sachverhalt angewandt werden und würde die der Schlussakte des Vertrages über die Europäische Union beigefügte Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen weitgehend aushöhlen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Statistiken über Bestände und Ströme von Euro-Banknoten

1.1 Der Beschwerdeführer ficht die Ablehnung seines Zweitantrags auf Zugang zu Statistiken über Bestände und Ströme von Euro-Banknoten durch die Europäische Zentralbank (EZB) an. Er macht geltend, dass keine der in Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12³⁷ genannten Ausnahmen auf die Statistiken zutrifft, zu denen er Zugang beantragt hat.

1.2 Die EZB führt an, sie habe dem Beschwerdeführer die neuesten Informationen über das Gesamtvolumen der in Umlauf und in den Beständen befindlichen Euro-Banknoten unter Angabe der Stückelung zur Verfügung gestellt. Eine Offenlegung der Statistiken über Bestände und Ströme von Euro-Banknoten in den Hoheitsgebieten verschiedener Mitgliedstaaten des Euroraums könnte die in Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 genannten Interessen untergraben, da sie möglicherweise die Sicherheit sowohl der Verwahrung von Banknoten als auch deren anschließende Transfers zwischen nationalen Zentralbanken gefährdet. Außerdem könnte eine solche Information die Sicherheit der für die Bestände verantwortlichen und/oder der beim Transport von Banknoten eingeschalteten Personen beeinträchtigen. Diese Argumentation gelte auch für Informationen zu Transporten in der Vergangenheit, da diese Art von Informationen möglicherweise ein beachtliches kriminelles Interesse weckt. In Anbetracht der genannten Sicherheitsbedenken hätten die nationalen Zentralbanken und andere Parteien wie Polizei und Militär die EZB gebeten, derartige Informationen geheim zu halten.

Darüber hinaus könnten nach Auffassung der EZB Informationen zu Beständen und Strömen von Banknoten in verschiedenen Mitgliedstaaten möglicherweise falsch ausgelegt werden, was eine falsche Einschätzung der Verfügbarkeit bestimmter Banknotenstückelungen zur Folge hätte. Das könnte die Bevölkerung und Einzelhändler veranlassen, bestimmte Banknotenstückelungen zu horten, was tatsächlich zu der erwarteten Verknappung bei diesen Stückelungen führen würde und wodurch ein Erwartungseffekt im Sinne einer „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ eintritt. Dieses Argument träfe auch dann noch zu, wenn länderspezifische Bestandsdaten nach dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit veröffentlicht werden sollten, da bestimmte Tendenzen immer noch festzustellen seien.

Weiterhin stellt die EZB fest, dass ausgehend von den bisherigen Erfahrungen der nationalen Zentralbanken des Eurosystems derartige Informationen die Öffentlichkeit unnötig in Sorge versetzen und daher zu irrationalen Verhaltensweisen führen könnten.

³⁶ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2001/15) ABl. 2001 L 337, S. 52: „Die NZBen transferieren die von ihnen angenommenen Euro-Banknoten nicht an andere NZBen und halten diese Euro-Banknoten für eine Wiederausgabe bereit. Hierbei gelten die folgenden Ausnahmen gemäß den vom EZB-Rat festgelegten Regeln: (...) (b) die von den NZBen gehaltenen Euro-Banknoten können aus logistischen Gründen innerhalb des Eurosystems in großen Mengen neu verteilt werden.“

³⁷ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. November 1998 (EZB/1998/12) über den Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation und zu den Archiven der Europäischen Zentralbank, ABl. 1999 L 110, S. 30.



1.3 In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der EZB stellt der Beschwerdeführer klar, dass es sich bei den von ihm angeforderten Informationen um Angaben zu länderspezifischen Beständen handelt, das heißt zum Wert von Euro-Banknoten, die sich in den Hoheitsgebieten der einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten jeweils in Umlauf befinden, und zwar absolut oder relativ ausgedrückt als Teil des Gesamtwertes der im Euroraum in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers könne sich die EZB nicht auf die Ausnahmeregelungen in Artikel 4, fünfter Gedankenstrich, des Beschlusses EZB/1998/12 berufen, die ihr eine Wahrung der Geheimhaltung ermöglichen. Zur Sicherheitsproblematik merkt der Beschwerdeführer an, dass aus den Angaben zu länderspezifischen Beständen bzw. den zwischen ihnen bestehenden Unterschieden keine Informationen zu Transfers von Euro-Banknoten abgeleitet werden könnten. Das Argument der EZB, dass derartige Informationen die Öffentlichkeit unnötig in Sorge versetzen und daher zu irrationalen Verhaltensweisen führen könnten, würde – sollte man ihm folgen – die der Schlussakte des Vertrages über die Europäische Union beigelegte Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen weitgehend aushöhlen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen klarstellt, um welche Informationen er die EZB ersuchte. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag seitens der EZB plausibel ausgelegt wurde. In der vorliegenden Entscheidung wird daher untersucht, ob die EZB zur Verweigerung der Informationen berechtigt war, die der Beschwerdeführer nach ihrem Verständnis gefordert hatte.

Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem Beschluss EZB/1998/12 einen neuen Antrag an die EZB richten und darin die gewünschten Informationen präzise aufführen konnte.

1.5 Der Bürgerbeauftragte versteht den in der Stellungnahme der EZB enthaltenen Hinweis auf die von nationalen Zentralbanken, Polizei und Militär erhobene Forderung nach Wahrung der Vertraulichkeit als Rechtfertigung dafür, dass sich die EZB auf die Ausnahmeregelung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bezieht, wie sie im ersten Gedankenstrich³⁸ von Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 festgelegt ist, und nicht etwa als einen Bezug auf den fünften Gedankenstrich³⁹. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die von der EZB zur öffentlichen Sicherheit vorgebrachten Argumente einleuchtend sind und die Entscheidung der EZB rechtfertigen, den Zugang zu den Informationen zu verweigern, die der Beschwerdeführer nach ihrem Verständnis gefordert hatte.

1.6 Was den Hinweis der EZB auf die Gefahr einer „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ betrifft, die eine Verknappung bestimmter Banknotenstückelungen zur Folge hätte, so stellt der Bürgerbeauftragte zunächst fest, dass Artikel 106 EGV der EZB das ausschließliche Recht einräumt, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen, und dass in Artikel 12 Absatz 1 der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt ist, dass das Direktorium der EZB die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates ausführt. Dem Bürgerbeauftragten ist bekannt, dass der Begriff der „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur verwendet wird. Er betont, dass die EZB bei der Wahrnehmung der oben genannten Zuständigkeiten ökonomische Analysen zu den möglichen Auswirkungen „sich selbst erfüllender Prophezeiungen“ auf die monetären Entwicklungen mit berücksichtigen kann. Daher vertritt er die Auffassung, dass solche Analysen auch für die Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses relevant sind, die der Artikel 4, erster Gedankenstrich, des Beschlusses EZB/1998/12 festlegt. Der Bürgerbeauftragte lässt aber das Argument der EZB nicht gelten, Informationen über länderspezifische Bestände könnten die Öffentlichkeit unnötig in Sorge versetzen und daher zu irrationalen Verhaltensweisen führen. Er macht darauf aufmerksam, dass die EZB keine Belege zur

³⁸ „der Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere die öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, die Geld- und Währungsstabilität, Gerichtsverfahren, Prüfungen und Ermittlungen.“

³⁹ „die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies von der natürlichen oder juristischen Person, die in dem Dokument enthaltene Informationen zur Verfügung gestellt hat, verlangt wird oder nach den für diese Person geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.“



Erhärtung dieses Arguments vorgelegt hat, welches sich außerdem offenbar auf keine der in Artikel 4 des Beschlusses EZB/1998/12 genannten Ausnahmen bezieht.

1.7 Aus den unter Punkt 1.5 genannten Gründen ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass die EZB berechtigt war, den Zugang zu den Informationen zu verweigern, die der Beschwerdeführer nach ihrem Verständnis gefordert hatte. Der Bürgerbeauftragte erachtet daher die Ablehnung des Überprüfungsantrags des Beschwerdeführers durch die EZB nicht als einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

2 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Zentralbank. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.



3.1.5 Europäischer Rechnungshof

RECHNUNGSHOF KORRIGIERT FEHLER BEI DER ANWENDUNG DER REGELN FÜR DEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1117/2003/GG gegen den Europäischen Rechnungshof

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsbürger, beantragte im Juni 2003 in einem Schreiben an Herrn R., Mitglied des Rechnungshofes, den Zugang zu Dokumenten über eine 2001 erfolgte Rechnungsprüfung in Niger. Er wies darauf hin, dass er diesen Antrag auf der Grundlage der „EU-Verordnung über den Zugang zu Informationen“ stelle.

Der Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz des Rechnungshofes befinden, bestimmt sich nach Beschluss Nr. 18/97 über interne Vorschriften zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu den im Besitz des Hofes befindlichen Dokumenten (ABl. 1998 Nr. C 295, S. 1). Gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses werden die Anträge dem Direktor der Dienststelle Außenbeziehungen/Juristischer Dienst zugeleitet, der über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet. Gegebenenfalls wird der Antragsteller gebeten, seinen Antrag zu präzisieren. Der Rechnungshof kann den Zugang auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses aufgeführten Kriterien verweigern. Dem Antragsteller wird binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mitgeteilt, wie sein Antrag beschieden wurde.

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 18/97 besagt, dass alle Einsprüche dem Präsidenten des Rechnungshofes zugeleitet werden und die Mitteilung der nach einem Einspruch ergangenen Entscheidung binnen zwei Monaten erfolgt. Die Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen und hat einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel zu enthalten.

In einer E-Mail vom 17. Juni 2003, die Frau L. im Auftrag von Herrn R. sandte, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass in Niger tatsächlich im Juni 2001 eine Rechnungsprüfung stattgefunden habe. Allerdings sei der Rechnungshof aufgrund seiner Vorschriften daran gehindert, interne Dokumente im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungen freizugeben. Dabei wurde auf Punkt 6 der „Strategien und Leitlinien für die Kommunikationspolitik“ verwiesen, die der Hof



auf seiner Sitzung vom 25./26. September 2001 angenommen hatte und in denen es heißt: „Um die Arbeitsbeziehungen zwischen Prüfer und geprüfter Stelle zu schützen, kann der Hof keine detaillierteren Informationen nach außen weitergeben, als sie in den von ihm verabschiedeten Berichten enthalten sind.“ Herr R. fügte hinzu, dass Einzelheiten, die für den Beschwerdeführer von Interesse sein könnten, insoweit der Website des Hofes zu entnehmen seien, als die betreffende Rechnungsprüfung als Grundlage für den Sonderbericht Nr. 2/2002 zur Durchführung der aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierten Ernährungssicherungspolitik in Entwicklungsländern diene.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer folgende Vorwürfe:

- (1) Die Weigerung des Rechnungshofes, Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren, stelle einen Verstoß gegen die diesbezüglichen Bestimmungen dar, namentlich gegen Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen Artikel 23 des Kodex für gute Verwaltungspraxis.
- (2) Es liege ein Verstoß gegen Artikel 19 des Kodex für gute Verwaltungspraxis vor, da keine Berufungsmöglichkeiten angegeben wurden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes

In seiner Stellungnahme erklärte der Hof, dass der Antrag des Beschwerdeführers tatsächlich nicht entsprechend den Festlegungen des Beschlusses Nr. 18/97 bearbeitet worden sei. Daher habe der Präsident des Hofes beschlossen, nochmals Kontakt zum Beschwerdeführer aufzunehmen und von ihm genaue Angaben zu den möglicherweise benötigten zusätzlichen Informationen zu erbitten, um eine vorschriftsmäßige Prüfung des Antrags durch die Dienststellen des Hofes zu ermöglichen.

Der Hof legte eine Kopie seines vom 17. Juli 2003 datierten Schreibens an den Beschwerdeführer vor, in dem er sich für die erste E-Mail-Antwort vom 17. Juni 2003 entschuldigt hatte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung des Zugangs zu Dokument und fehlende Angabe von Berufungsmöglichkeiten

1.1 Am 6. Juni 2003 beantragte der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsbürger, in einem Schreiben an Herrn R., Mitglied des Rechnungshofes, den Zugang zu Dokumenten über eine 2001 erfolgte Rechnungsprüfung in Niger. In einer E-Mail vom 17. Juni 2003, die Frau L. im Auftrag von Herrn R. abschickte, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass in Niger tatsächlich im Juni 2001 eine Rechnungsprüfung stattgefunden habe, der Rechnungshof jedoch aufgrund seiner Vorschriften daran gehindert sei, interne Dokumente im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungen freizugeben. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass der Europäische Rechnungshof ihm zu Unrecht den Zugang zu den betreffenden Dokumenten verweigert und keine Berufungsmöglichkeiten gegen die Ablehnung seines Antrags angegeben habe.

1.2 In seiner Stellungnahme erklärte der Rechnungshof, dass der Antrag des Beschwerdeführers tatsächlich nicht entsprechend den Festlegungen des Beschlusses Nr. 18/97 über interne Vorschriften zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu den im Besitz des Hofes befindlichen Dokumenten⁴⁰

40

ABl. 1998 Nr. C 295, S. 1.



bearbeitet worden sei. Daher habe der Präsident des Hofes beschlossen, nochmals Kontakt zum Beschwerdeführer aufzunehmen und von ihm genaue Angaben zu den möglicherweise benötigten zusätzlichen Informationen zu erbitten, um eine vorschriftsmäßige Prüfung des Antrags durch die Dienststellen des Hofes zu ermöglichen.

1.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat der Rechnungshof damit in angemessener Weise auf die Beschwerde reagiert.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Rechnungshofes, wenn man die Schritte berücksichtigt, die die Einrichtung unternahm, nachdem sie über die Beschwerde informiert worden war. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab. Es steht dem Beschwerdeführer natürlich frei, eine neuerliche Beschwerde einzulegen, falls der Hof nach nochmaliger Prüfung seines Antrags den Zugang zu dem betreffenden Dokument verweigert.

3.1.6 Europäischer Konvent

ZUGANG ZU DEN TAGESORDNUNGEN UND PROTOKOLLEN DES EUROPÄISCHEN KONVENTS

Entscheidung über die Beschwerde 1795/2002/IJH, sofern sie den Europäischen Konvent betrifft

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 2002 wurde im Namen des European Citizen Action Service (ECAS) beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen den Europäischen Konvent und den Rat eingelegt.

Die vorliegende Entscheidung behandelt nur die Beschwerde gegen den Konvent. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zur Beschwerde gegen den Rat ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung (siehe Kapitel 3.1.2).

Der Beschwerdeführer stellt den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer habe beim Rat Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents beantragt. In seiner im Juli 2002 ergangenen Antwort an den Beschwerdeführer habe der Rat festgestellt, dass der Europäische Konvent ein vom Rat getrenntes Gremium sei und dass das Generalsekretariat des Rates den Antrag an das Sekretariat des Konvents weitergeleitet habe.

Der Beschwerdeführer habe daraufhin ein Schreiben an den Generalsekretär des Konvents, Sir John Kerr, gerichtet, in dem er sich auf den genannten Antrag an den Rat auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums bezogen habe. Der Generalsekretär habe dem Beschwerdeführer am 18. September 2002 geantwortet und dabei unter anderem festgestellt, dass er es „als echtes Problem ansehen würde, von seinem Sekretariat erarbeitetes Material, dass im Entwurf vorliegt und vom Präsidium nicht oder noch nicht bestätigt wurde, oder aber dessen Änderungsanweisungen an das Sekretariat zu veröffentlichen. Der Konvent erkennt an, dass dem Präsidium vorab ein gewisses Maß an Vertraulichkeit zugestanden werden muss, damit es seinen



Pflichten nachkommen kann. Sein Produkt ist ganz und gar öffentlich, der Vorbereitungsprozess jedoch muss hinreichend vertraulich sein.“

Der Beschwerdeführer trägt seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten in Form von Forderungen nach Untersuchung, Ermittlung oder Feststellung bestimmter Sachverhalte vor. Er erklärt auch, der Grund für den Antrag auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums bestehe darin, NRO in angemessener Weise vorab über die bevorstehenden Themen im Konvent zu informieren.

Zusammengefasst scheint in der Beschwerde der folgende Vorwurf gegen den Europäischen Konvent erhoben zu werden:

Das Sekretariat des Europäischen Konvents habe nicht korrekt auf den vom Beschwerdeführer eingereichten Antrag auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums reagiert.

DIE UNTERSUCHUNG

Der Bürgerbeauftragte untersuchte zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde. Aus den in Abschnitt 1 der nachstehenden Entscheidung genannten Gründen kam der Bürgerbeauftragte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass der Europäische Konvent eine Institution der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 195 EGV sei und somit im Falle eines Missstands in seiner Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten falle.

Der Bürgerbeauftragte legte daher die Beschwerde dem Präsidenten des Europäischen Konvents, Valéry Giscard d'Estaing, zur Stellungnahme vor. Der Bürgerbeauftragte erklärte, er würde es begrüßen, wenn sich der Präsident zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde äußern würde, und er hoffe sehr, dass er in jedem Falle auf den Vorwurf des Beschwerdeführers antworten werde.

Die Stellungnahme des Präsidenten des Europäischen Konvents

Zusammengefasst legte der Präsident des Europäischen Konvents in seiner Stellungnahme Folgendes dar:

Die Dokumente des Konvents fielen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Dennoch sei es die stetige Politik des Konvents, der breiten Öffentlichkeit so viel Material wie möglich (einschließlich aller offiziellen Dokumente des Konvents) zur Verfügung zu stellen, größtenteils durch eine unverzügliche Veröffentlichung auf der Website.

Aufgabe des Präsidiums sei es, die Arbeit des Konvents vorzubereiten. Diesbezüglich könne es jedoch nur effektiv wirksam werden, wenn es die Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen habe. Alle Dokumente, die aus den Präsidiumsdiskussionen hervorgehen, würden umgehend durch Veröffentlichung auf der Website des Konvents zugänglich gemacht. Wenn die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums ebenfalls zugänglich gemacht würden, bestünde die Gefahr, dass sie statt zur Grundlage zum Gegenstand der Diskussionen im Konvent werden. Die bisherigen Erfahrungen deuteten darauf hin, dass dies von den Mitgliedern des Konvents weitgehend verstanden und akzeptiert werde, die selbst keinen Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums hätten.

Der Beschwerdeführer habe außerdem geäußert, dass es ohne den Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums für NRO schwierig sei, sich vorab über die bevorstehenden Themen im Konvent zu informieren. Das akzeptiere er nicht. Er würde ausnahmslos am Ende einer jeden Plenarsitzung die Hauptthemen für die folgende (und manchmal sogar für die nachfolgende) Sitzung bekannt geben. Diese würden in den vom Sekretariat verfassten Kurzniederschriften festgehalten und auf der Website veröffentlicht. Außerdem würden die ausführlichen Tagesordnungen für die Plenarsitzungen sofort nach ihrer Bestätigung durch das Präsidium bekannt gegeben. Die



Öffentlichkeit sei folglich über den künftigen Ablauf und Inhalt der Plenarsitzungen genauso gut informiert wie die Mitglieder des Konvents.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Zusammengefasst merkte der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Präsidenten des Konvents die folgenden Punkte an:

Der Europäische Konvent sei eine an den Vertrag gebundene Institution und deshalb solle die Verordnung 1049/2001 für ihn gelten. Obwohl sich Artikel 255 EGV auf die Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission beschränke, solle er in den historischen Kontext gestellt werden, der sich so darstelle, dass die Anwendung der Verhaltenskodizes für den Zugang zu Dokumenten von den drei Organen auf die von ihnen geschaffenen Einrichtungen ausgedehnt wurde, und zwar mit Unterstützung des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Rat und das Europäische Parlament hätten daher in den auf Artikel 255 EGV basierenden Rechtsvorschriften dafür Sorge getragen, dass dessen Geltungsbereich über die drei Organe hinaus erweitert wird.

Erwägungsgrund 8 der Präambel zur Verordnung 1049/2001 lege fest: „Um die vollständige Anwendung dieser Verordnung auf alle Tätigkeiten der Union zu gewährleisten, sollten alle von den Organen geschaffenen Einrichtungen die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze anwenden.“ Darin manifestiere sich die Absicht des Rates und des Europäischen Parlaments, durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf alle Aktivitäten den größtmöglichen Zugang zu den Dokumenten zu gewährleisten.

Diese Absicht werde durch die Gemeinsame Erklärung vom 30. Mai 2001 bekräftigt, in deren Absatz 2 klar das Ziel zum Ausdruck komme, dass die Anwendung der Verordnung auf alle Organe und Einrichtungen und damit auch auf den Konvent zu gewährleisten sei.

Was die Möglichkeit betreffe, dass NRO vorab Informationen über die bevorstehenden Themen im Konvent erhalten, so nehme der Beschwerdeführer wohlwollend zur Kenntnis, dass der Präsident am Ende einer jeden Plenarsitzung die Hauptthemen für die folgende (und manchmal sogar für die nachfolgende) Sitzung bekannt gibt. Es könne jedoch nach wie vor äußerst schwierig sein, vorab in Erfahrung zu bringen, was im Konvent ansteht. Eine Bekanntgabe von einer Sitzung zur nächsten sei unzureichend. Dieses Problem solle auch unter besonderer Berücksichtigung von NRO außerhalb von Brüssel und in den Beitrittsländern überdacht werden. Für den Fall der Teilnahme solcher Organisationen an Plenarsitzungen des Konvents wäre es wünschenswert, dass entsprechende Informationen wesentlich frühzeitiger gegeben werden.

Der Beschwerdeführer verstehe, dass das Präsidium nur in der Lage sei, die Arbeit des Konvents vorzubereiten und effektiv wirksam zu werden, wenn es sich die Möglichkeit vorbehalte, vertrauliche Beratungen durchzuführen. Er verstehe auch, dass bei der Erarbeitung von Texten in der entscheidenden Phase die Vertraulichkeit gewahrt bleiben muss. Schwieriger jedoch sei es zu verstehen, warum die Tagesordnungen des Präsidiums so umstritten sein sollten, dass durch ihre Veröffentlichung die Arbeit des Konvents beeinträchtigt werden könnte. Die Protokolle seien diesbezüglich schon etwas sensibler, jedoch könne hier durch einen teilweisen Zugang eine Lösung gefunden werden. Dem Beschwerdeführer gehe es nicht um die Ermittlung von Meinungen einzelner Mitglieder des Präsidiums, sondern einfach nur um Vorabinweise dazu, worum es im Konvent gehen wird.

Es habe sich gezeigt, dass eine Reihe von Konventmitgliedern mit der gegenwärtigen Situation im Hinblick auf den Dokumentenzugang und die Vertraulichkeit der Arbeit des Präsidiums nicht zufrieden sei. Mehrere Mitglieder des Konvents, die den vier kleinsten und nicht im Präsidium vertretenen Parteien angehören, hätten eine Beschwerde über den Zugang zu Präsidiumsdokumenten in Umlauf gebracht.

In Anbetracht dessen ersuche der Beschwerdeführer den Europäischen Bürgerbeauftragten



- zu berücksichtigen, dass der Konvent nicht außerhalb des Geltungsbereichs der Verträge liege, und zu untersuchen, ob die Verordnung 1049/2001 für den Konvent Gültigkeit hat
- den Antrag des Beschwerdeführers auf uneingeschränkten Zugang zu den Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und die Vorschläge des Beschwerdeführers bezüglich des Zugangs zu den Protokollen oder Berichten der Präsidiumssitzungen zu berücksichtigen
- in Betracht zu ziehen, dass bei Beendigung der Arbeit des Konvents im Juni alle derzeit für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Dokumente uneingeschränkt zugänglich gemacht werden sollten. Davon würden viele profitieren, insbesondere die vielen Wissenschaftler, die die Arbeit des Konvents verfolgen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme des Präsidenten des Europäischen Konvents und der Anmerkungen des Beschwerdeführers hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen für erforderlich. Er bat den Präsidenten des Europäischen Konvents, sich zu dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkt zu äußern, dass es für NRO möglicherweise schwierig sei, frühzeitig genug Informationen über die bevorstehenden Themen auf dem Konvent zu erhalten, damit sie ihre Aktivitäten planen können. Außerdem ersuchte der Bürgerbeauftragte um Auskünfte dazu, ob die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums des Konvents bei Beendigung der Arbeit des Konvents öffentlich zugänglich gemacht werden würden.

Die Antwort des Europäischen Konvents

Der Generalsekretär des Konvents, Sir John Kerr, kam dem Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen nach.

Zur Möglichkeit der Vorabinformation von NRO heißt es in seiner Antwort, dass der Beschwerdeführer fairerweise eingeräumt habe, dass es die Praxis des Präsidenten des Konvents sei, am Ende einer jeden Plenarsitzung die Hauptthemen für die nächste Sitzung bzw. die nächsten Sitzungen bekannt zu geben. Die Art des Konvents bringe es mit sich, dass das Präsidium seine Arbeit nur schwer mit einer gewissen Sicherheit weit im Voraus planen könne (ob ein bestimmtes Thema, das in einem Konventbeitrag, durch eine Arbeitsgruppe oder durch einen Präsidiumsvorschlag aufgeworfen wird, eine ausgedehnte Plenardebatte erfordert, hänge von der Reaktion des Konvents ab). Sofern eine solche Planung jedoch möglich sei, würde der Konvent unterrichtet, und alle entsprechenden Informationen seien auf der Website des Konvents öffentlich zugänglich.

Zur Frage, ob bei Beendigung der Arbeit des Konvents die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, stellte der Generalsekretär des Konvents fest, dass er keinen Grund sehe, warum diese Dokumente zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich gemacht werden sollten. Zu dieser Frage müsse jedoch das Präsidium selbst am Ende des Konvents einen Standpunkt beziehen, wenn es darüber entscheide, wie am besten zu gewährleisten sei, dass die Arbeit des Konvents, die momentan für alle Beteiligten und Betroffenen eine hohe Transparenz besitzt, auch künftig zugänglich und verständlich bleibt, und zwar für die Nachwelt insgesamt wie auch für die Historiker, die darüber urteilen werden, wie gut der Konvent seiner Verantwortung gerecht geworden ist.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Zusammengefasst merkte der Beschwerdeführer Folgendes an:

Der Beschwerdeführer wisse die Offenheit in der Arbeitsweise des Konvents, einschließlich der schnellen Veröffentlichung von Präsidiumsunterlagen, voll und ganz zu schätzen. Die Beschwerde beschränke sich auf die Vertraulichkeit der Tagesordnungen und Protokolle von Präsidiumssitzungen.



Der Beschwerdeführer begrüße den Vorschlag des Generalsekretärs, dass vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Präsidiums deren Tagesordnungen und Protokolle bei Beendigung der Arbeit des Konvents zugänglich gemacht werden könnten.

Der Beschwerdeführer ersuche den Bürgerbeauftragten, dem Präsidium des Konvents zu empfehlen, dass nach Beendigung der Arbeit des Konvents alle Dokumente so klassifiziert und geordnet werden sollten, dass sie für die Öffentlichkeit einfach zugänglich sind. Beispielsweise solle in einer zentralen Bibliothek oder in den Dokumentenregistern Auskunft darüber erhältlich sein, wo die Dokumente des Konvents in elektronischer oder Papierform einsehbar sind. Der Beschwerdeführer zeigte sich zudem besorgt, dass in der Endphase der Verhandlungen im Konvent diese wichtige Frage möglicherweise nicht zufriedenstellend geklärt werden würde.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Europäischen Konvent

1.1 Der vorliegende Fall betrifft eine Beschwerde, die im Namen des European Citizen Action Service (ECAS) wegen des fehlenden Zugangs der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents eingereicht wurde.

1.2 Bei der Untersuchung der Zulässigkeit der Beschwerde stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Europäische Konvent auf die Erklärung des Europäischen Rates von Laeken zurückging und dass offenbar im Rahmen des nationalen, des internationalen oder des Gemeinschaftsrechts keinerlei Rechtsinstrument zur formellen Einsetzung des Konvents existiert. Der Konvent hat jedoch eine eigene Struktur und eigene Aufgaben und ist daher als eine vom Europäischen Rat und vom Rat der Europäischen Union getrennte Einrichtung anzusehen. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung des Konvents offenbar aus dem Gemeinschaftshaushalt, zumindest indirekt. Aus diesem Grunde kam der Bürgerbeauftragte zu dem vorläufigen Schluss, dass der Europäische Konvent eine Institution der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 195 EGV sei und somit im Falle eines Missstands in seiner Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten falle.

1.3 Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass der Konvent wie auch das Europäische Parlament eine politische Tätigkeit ausübt und dass bei einer Beschwerde über seine politische Arbeit die Frage eines möglichen Missstands in seiner Tätigkeit nicht zur Debatte steht. Der vorliegende Fall betrifft die Antwort des Sekretariats auf ein Ersuchen um Zugang zu Dokumenten, wobei es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

1.4 Der Bürgerbeauftragte informierte den Präsidenten des Europäischen Konvents über die genannte Analyse und bat ihn um seine Ansichten zur Zulässigkeit der Beschwerde. Der Präsident äußerte sich in seiner Antwort nicht zu diesem Punkt. Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Grund zur Revidierung seiner vorläufigen Schlussfolgerung, dass der Europäische Konvent eine Institution der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 195 EGV sei und somit im Falle eines Missstands in seiner Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten falle.

2 Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums des Europäischen Konvents

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das Sekretariat des Europäischen Konvents nicht korrekt auf den von ihm eingereichten Antrag auf Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums reagiert habe. Der Grund für den Antrag des Beschwerdeführers bestehe darin, die NRO in angemessener Weise vorab über die bevorstehenden Themen im Konvent zu informieren.

2.2 In seinen Anmerkungen macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Ziel der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Mai 2001 darin bestehe, zu gewährleisten, dass die Verordnung 1049/2001 auf alle Organe und Einrichtungen und damit auch auf den Konvent angewendet werde. Der Beschwerdeführer fordert, dass bei Beendigung der Arbeit des Konvents alle derzeit für die



Öffentlichkeit nicht zugänglichen Dokumente uneingeschränkt zugänglich gemacht werden sollten.

2.3 Nach Ansicht des Präsidenten des Konvents fielen die Dokumente des Konvents nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 1049/2001. Dennoch sei es die stete Politik des Konvents, der Öffentlichkeit so viel Material wie möglich zur Verfügung zu stellen. Aufgabe des Präsidiums sei es, die Arbeit des Konvents vorzubereiten. Diesbezüglich könne es jedoch nur effektiv wirksam werden, wenn es sich die Möglichkeit vorbehalte, vertrauliche Beratungen durchzuführen. Wenn die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums zugänglich gemacht würden, bestünde die Gefahr, dass sie statt zur Grundlage zum Gegenstand der Diskussionen im Konvent werden. Die breitere Öffentlichkeit sei über den künftigen Ablauf und Inhalt der Plenarsitzungen genauso gut informiert wie die Mitglieder des Konvents.

Zur Frage, ob bei Beendigung der Arbeit des Konvents die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden, stellt der Generalsekretär des Konvents fest, dass er keinen Grund sehe, warum diese Dokumente zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich gemacht werden sollten. Zu dieser Frage müsse jedoch das Präsidium selbst am Ende des Konvents einen Standpunkt beziehen.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Verordnung 1049/2001⁴¹ für die Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt und durch die Verordnung 58/2003 deren Bestimmungen auch auf die Exekutivagenturen ausgedehnt werden.⁴² Der Konvent ist kein Bestandteil des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission und auch keine Agentur im Sinne der Verordnung 58/2003. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass die Verordnung 1049/2001 als solche nicht für die Dokumente des Konvents Gültigkeit hat.

2.5 Der Bürgerbeauftragte erinnert jedoch daran, dass im Anschluss an zwei seiner Initiativuntersuchungen Empfehlungsvorschläge an die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft gerichtet wurden, die die Festlegung von Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten als eine Frage der ordnungsgemäßen Verwaltung betrafen.⁴³ Fast alle haben derartige Vorschriften verabschiedet.⁴⁴

2.6 Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass es die erklärte Politik des Konvents ist, der Öffentlichkeit so viel Material wie möglich zur Verfügung zu stellen. Er weist darauf hin, dass diese Politik mit dem Ziel der Verordnung 1049/2001 im Einklang steht, die den größtmöglichen Zugang zu Dokumenten gewährleisten soll. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 30. Mai 2001⁴⁵ die Organe und Einrichtungen aufgefordert werden, interne Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten festzulegen, die den in der Verordnung 1049/2001 enthaltenen Grundsätzen und Beschränkungen Rechnung tragen.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.

⁴² Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. 2003 L 11, S. 1.

⁴³ Siehe den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vom 15. Dezember 1997 sowie die nach Initiativuntersuchung getroffenen Entscheidungen betreffs der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, des Gemeinschaftlichen Sortenamtes und Europol, OI/1/99/IJH.

⁴⁴ Zum Beispiel der Europäische Rechnungshof, ABl. 1998 C 295, S. 1; die Europäische Zentralbank, ABl. 1999 L 110, S. 30; die Europäische Investitionsbank, ABl. 1997 C 243, S. 13; der Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. 1997 L 339, S. 18; und der Ausschuss der Regionen, ABl. 1997 L 351, S. 70.

⁴⁵ Gemeinsame Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43) ABl. 2001 L 173, S. 5.



In Anbetracht dessen ist der Europäische Bürgerbeauftragte der Meinung, dass analog auf die in Verordnung 1049/2001 enthaltenen Ausnahmen Bezug genommen werden sollte, wenn geprüft wird, ob bei der Umsetzung der erklärten Politik des Konvents, der Öffentlichkeit so viel Material wie möglich zur Verfügung zu stellen, Missstände aufgetreten sind.

2.7 Wie es im ersten Abschnitt von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 heißt, wird der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Der Bürgerbeauftragte zieht in Betracht, dass der Präsident des Konvents eine hinlängliche Erklärung dafür abgegeben hat, warum eine Verbreitung der Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums vor Abschluss der Arbeit des Konvents den Entscheidungsprozess des Konvents ernstlich beeinträchtigen würde. Darüber hinaus ist der Bürgerbeauftragte nicht der Auffassung, dass die Argumente des Beschwerdeführers einen Nachweis für das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung erbringen. Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Missstand darin, dass der Öffentlichkeit vor Beendigung der Arbeit des Konvents der Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums verwehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass sich das obige Fazit nur auf die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungen und Protokollen des Präsidiums bezieht. Der Bürgerbeauftragte bezieht keine Stellung zu den umstrittenen Fragen der Offenheit im Verhältnis zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern des Konvents, da sich diese Fragen auf die politische Arbeit des Konvents beziehen.

2.8 Zur Frage, ob bei Beendigung der Arbeit des Konvents die Tagesordnungen und Protokolle des Präsidiums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, verweist der Bürgerbeauftragte auf den zweiten Abschnitt von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001, wonach der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert wird, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Nach Beendigung der Arbeit des Konvents dürfte sich schwerlich behaupten lassen, dass der Entscheidungsprozess des Konvents beeinträchtigt werden könnte. Der Bürgerbeauftragte stimmt daher mit dem Generalsekretär des Konvents überein, dass es keinen Grund gibt, warum die betreffenden Dokumente zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich gemacht werden sollten.

2.9 In seinen abschließenden Anmerkungen zeigte sich der Beschwerdeführer besorgt, dass in der Endphase der Verhandlungen im Konvent diese wichtige Frage möglicherweise nicht zufriedenstellend geklärt wird.

Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass der Konvent seine Arbeit bis Ende Juni 2003 beenden soll. Aus diesem Grunde hält er es nicht für sinnvoll, die Entscheidung weiter aufzuschieben, um die vom Beschwerdeführer geäußerten Bedenken noch näher zu untersuchen.

In seinem Schreiben an den Präsidenten des Konvents, mit dem er ihn über die vorliegende Entscheidung informiert, wird der Bürgerbeauftragte auf das im zweiten Abschnitt von Randnummer 2.8 gezogene Fazit verweisen, das den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Konvents nach Beendigung der Arbeit des Konvents betrifft. Das Schreiben wird auch die Meinung des Bürgerbeauftragten zum Ausdruck bringen, dass es den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen würde, wenn der Konvent so schnell wie möglich die entsprechenden Vorkehrungen zur Gewährleistung eines solchen Zugangs trafe. Der Bürgerbeauftragte wird dem Präsidenten des Konvents außerdem die praktischen Vorschläge des Beschwerdeführers vorlegen,



die dieser bezüglich des künftigen öffentlichen Zugangs zu den Dokumenten des Konvents in seinen abschließenden Anmerkungen unterbreitet hatte.

3 Schlussfolgerung

Aus den unter Randnummer 2.7 und 2.9 erläuterten Gründen ist der Europäische Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass es keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Konvents gegeben hat und dass keine weiteren Untersuchungen zu dieser Beschwerde erforderlich sind. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

Anmerkung: Nach der Beendigung der Arbeit des Konvents am 10. Juli 2003 wurden die Tagesordnungen und Zusammenfassungen unter der folgenden Adresse auf die Website des Konvents gestellt: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/docpraes.asp?lang=EN>



3.1.7 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

VORWURF DER UNTERLASSUNG EINER ORDNUNGSGEMÄSSEN ERMITTLUNG

Entscheidung über die Beschwerde 1625/2002/IJH gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung

DIE BESCHWERDE

Im September 2002 reichte eine ehemalige Beamtin der Kommission beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ein.

Die Beschwerdeführerin stellte den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Am 3. November 2000 machte die Beschwerdeführerin, die damals Referatsleiterin in der Generaldirektion Forschung der Kommission war, das OLAF auf bestimmte Unregelmäßigkeiten bei der Finanzierung eines Projekts aufmerksam.

Am 23. Juli 2001 wurde sie von zwei OLAF-Beamten befragt und unterschrieb ein Gesprächsprotokoll. Die Ergebnisse der Untersuchung des OLAF wurden ihr zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt. Später erfuhr sie, dass ihre beiden Gesprächspartner inzwischen nicht mehr bei OLAF tätig waren, dass keine Befragung des wissenschaftlichen Leiters des Projekts stattgefunden hatte und der Vertrag für das Projekt nach sehr umfangreichen Änderungen am technischen Anhang zu Beginn des Jahres 2002 unterzeichnet worden war. Die Beschwerdeführerin stellt in Frage, ob das OLAF-Referat, das bei der dienststellenübergreifenden Konsultation zu diesem Projekt als Ansprechpartner fungierte, von ihrer Beschwerde über das Projekt Kenntnis hatte.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass OLAF in dieser Angelegenheit keine ordnungsgemäße Ermittlung durchgeführt und sie nicht über die Ergebnisse informiert habe. Sie fordert, dass OLAF ihr mitteilen solle, ob eine Ermittlung stattfand, was diese ergab und ob das OLAF-Referat, das vor der Anfang 2002 erfolgten Genehmigung des Projekts als Ansprechpartner bei der dienststellenübergreifenden Konsultation fungierte, Kenntnis von ihrer Beschwerde hatte.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

In seiner Stellungnahme führte OLAF zusammengefasst Folgendes aus:

Vorwurf der Unterlassung einer ordnungsgemäßen Untersuchung

Dem Vermerk der Beschwerdeführerin an OLAF vom 3. November 2000 zufolge sei die wissenschaftliche und technische Bewertung des vom 24. Juli 2000 datierten Projektvorschlags negativ ausgefallen.

Der Generaldirektor der Generaldirektion Forschung der Kommission (GD RTD) habe dem Kabinettschef des zuständigen Kommissionsmitglieds mit einem Vermerk vom 25. Oktober 2000 mitgeteilt, dass die im September 1999 unter Zuständigkeit der Beschwerdeführerin geführten Verhandlungen keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbracht hätten und er daher beschlossen habe, Herrn B., den Berater des Direktors, um den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Projektkoordinator zu bitten, wonach das Projekt bis Ende November 2000 zufriedenstellend abzuschließen sei.

Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Vermerk erklärt, dass sie angesichts der Widersprüchlichkeit dieser beiden Schilderungen eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten einlege.

Der Generaldirektor von OLAF habe den Erhalt dieser Mitteilung mit einem Vermerk vom 11. Dezember 2000 bestätigt und die Beschwerdeführerin um Vorlage aller verfügbaren Informationen zu den angeblichen Unregelmäßigkeiten gebeten. Am 22. Januar 2001 habe die Beschwerdeführerin zahlreiche weitere Unterlagen zu den Beratungen und Diskussionen über das Projekt eingereicht. Aus diesen sei jedoch nicht eindeutig hervorgegangen, ob wirklich Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren. Daher habe OLAF am 27. Februar 2001 eine interne Untersuchung eingeleitet. Daraufhin seien ihm folgende Auskünfte zugegangen:

- Am 24. März 2001 habe der Generaldirektor der GD RTD einen ausführlichen Informationsvermerk an OLAF gesandt.
- Am 23. Juli 2001 sei die Beschwerdeführerin von Untersuchungsbeamten von OLAF befragt worden. Sie habe bestätigt, dass es ihres Wissens keine Anhaltspunkte für Betrug gebe, jedoch darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung des Projekts genehmigt worden sei, obwohl bei der wissenschaftlichen Bewertung Mängel festgestellt wurden.
- Am 27. August 2001 habe die Beschwerdeführerin eine schriftliche Ergänzung zu dieser Befragung übermittelt.
- Auf der Grundlage dieser Informationen sei am 1. Februar ein abschließender Untersuchungsbericht angenommen worden, in dem empfohlen wurde, den Vorgang ohne weitere Maßnahmen abzuschließen. Der Generaldirektor von OLAF habe diese Empfehlung angenommen. OLAF habe also eine völlig ordnungsgemäße Untersuchung zu den Vorwürfen der Beschwerdeführerin durchgeführt und sei dabei zu dem Schluss gelangt, dass keine Unregelmäßigkeiten vorlagen und Folgemaßnahmen nicht erforderlich waren.

Vorwurf der unterlassenen Mitteilung an die Beschwerdeführerin

In Verordnung 1073/1999 sei festgelegt, wer von den Ergebnissen einer Untersuchung von OLAF in Kenntnis zu setzen ist. Gemäß Artikel 8 fallen Informationen, die im Rahmen interner Untersuchungen eingeholt werden, unter das Berufsgeheimnis und dürfen nur Personen mitgeteilt werden, die in den Organen der Europäischen Gemeinschaften oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Laut Artikel 9 wird der abschließende Untersuchungsbericht, der eine Zusammenfassung aller bei der Untersuchung erlangten Informationen enthält, den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten sowie dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder dem betreffenden Amt oder der betreffenden Agentur übermittelt.



Am 12. Juli 2002 habe die Beschwerdeführerin OLAF in einem Vermerk um Mitteilung der Untersuchungsergebnisse gebeten. Am 5. August 2002 habe OLAF ein Antwortschreiben aufgesetzt, dieses jedoch nicht abgeschickt, weil die Beschwerdeführerin am 1. August 2002 aus dem Amt geschieden war. Am 9. August 2002 habe OLAF in einem Vermerk an den Referatsleiter der GD RTD die Schlussfolgerungen aus seiner Untersuchung dargelegt.

Die dienststellenübergreifende Konsultation

OLAF besitze keine Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es in eine dienststellenübergreifende Konsultation zu diesem Projekt einbezogen wurde. Allerdings liege ein Schriftwechsel zwischen den Generaldirektoren der GD RTD und von OLAF zu der Frage vor, ob die Finanzierung des Projekts während des Verlaufs der Untersuchung fortgesetzt werden sollte. In einem Schreiben vom 14. Mai 2001 habe der Generaldirektor der GD RTD gegenüber dem Generaldirektor von OLAF erklärt, dass er der Kommission die Finanzierung des Projekts vorschlagen wolle, sofern ihm nichts Gegenteiliges geraten würde. Am 20. Mai 2001 habe der Generaldirektor von OLAF erwidert, dass die Untersuchung zwar noch andauere, die derzeit im Besitz von OLAF befindlichen Informationen jedoch keinen Anlass gäben, von einer fortgesetzten Finanzierung des Projekts abzuraten.

OLAF fügte seiner Stellungnahme Kopien der betreffenden Unterlagen bei.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme von OLAF traf die Beschwerdeführerin zusammengefasst folgende Aussagen:

Der verantwortliche Untersuchungsbeamte habe in seinen Schlussfolgerungen erklärt, dass die im Besitz von OLAF befindlichen Informationen keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten enthielten, die in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen würden. Bei der Untersuchung seien jedoch drei aktenkundige und durch Belege gestützte Tatsachen außer Acht gelassen worden:

(a) Die Bewertung des Vorschlags sei aus folgenden Gründen nicht ordnungsgemäß verlaufen:

- das geltende Verfahren sei nicht eingehalten worden,

- zum Eignungsformular, in dem ausdrücklich die anonyme Einreichung des Vorschlags erbeten wurde, sei zu sagen, dass zwei von vier Sachverständigen bei einem maßgeblichen Eignungskriterium eine negative Bewertung abgaben und der Sachverständige aus dem begünstigten Land das die Anonymität gewährleistende Formular nicht unterschrieb,

- der Sachverständige aus dem begünstigten Land sei außerdem in beide Bewertungsschritte, die wissenschaftliche und die regionale Bewertung, einbezogen worden.

(b) Die Anweisung, den Vorgang positiv abzuschließen, sei ebenfalls regelwidrig und möglicherweise rechtswidrig.

(c) Es sei verwunderlich, wenn nicht gar regelwidrig, dass die Gewährung einer Förderung ganz allein von einer/m Bediensteten auf Zeit abhängt. Konkret habe eine Bedienstete auf Zeit, die zum Zeitpunkt der unter Punkt (a) erwähnten Bewertung für den Vorgang zuständig war, diesen Vorgang auch nach ihrer Umsetzung innerhalb des Referats weiterbearbeitet, wodurch der Beschwerdeführerin die Wahrnehmung ihrer damaligen Aufgaben als Referatsleiterin erschwert wurde. Dieselbe Bedienstete auf Zeit sei momentan erneut für die operativen Aspekte des Projekts zuständig, obwohl das Referat, dem sie zugeteilt ist, keine operativen Aufgaben wahrnimmt und nicht mit der Projektverwaltung betraut werden sollte.



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Nichtdurchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung durch OLAF

1.1 Die Beschwerdeführerin war früher als Referatsleiterin bei der Generaldirektion Forschung der Kommission tätig. Im November 2000 machte sie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf bestimmte Unregelmäßigkeiten bei der Finanzierung eines Projekts aufmerksam. Die Beschwerdeführerin erhebt den Vorwurf, dass OLAF keine ordnungsgemäße Ermittlung in dieser Angelegenheit durchgeführt habe, und nennt drei Sachverhalte, die außer Acht gelassen worden seien, obwohl es sich um aktenkundige und durch Belege gestützte Tatsachen handele.

1.2 OLAF erklärte, dass sein Generaldirektor die Beschwerdeführerin um Vorlage aller verfügbaren Informationen zu den angeblichen Unregelmäßigkeiten gebeten habe. Da aus den übermittelten Informationen nicht eindeutig hervorgegangen sei, ob tatsächlich Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren, habe OLAF eine interne Untersuchung eingeleitet. Bei dieser Untersuchung seien Auskünfte vom Generaldirektor der GD RTD und von der Beschwerdeführerin eingeholt worden. Der Generaldirektor der GD RTD habe einen ausführlichen Informationsvermerk übersandt. Die Beschwerdeführerin habe bei einer Befragung durch Untersuchungsbeamte von OLAF bestätigt, dass es ihres Wissens keine Anhaltspunkte für Betrug gebe, jedoch darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung des Projekts genehmigt worden sei, obwohl bei der wissenschaftlichen Bewertung Mängel festgestellt wurden. Die Beschwerdeführerin habe eine schriftliche Ergänzung zu dieser Befragung übermittelt. Auf der Grundlage dieser Informationen sei am 1. Februar ein abschließender Untersuchungsbericht angenommen worden, in dem empfohlen wurde, den Fall ohne weitere Maßnahmen abzuschließen. Der Generaldirektor von OLAF habe diese Empfehlung angenommen. OLAF fügte seiner Stellungnahme Kopien der betreffenden Unterlagen bei.

1.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass sich die vorliegende Beschwerde gegen OLAF richtet. Daher hat er keine Untersuchung hinsichtlich der Bearbeitung des Projekts durch die Europäische Kommission durchgeführt. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten bezieht sich auf die Frage, ob bei der administrativen Untersuchung, die das OLAF nach Erhalt der Informationen der Beschwerdeführerin einleitete, Missstände in der Verwaltungstätigkeit auftraten.

1.4 Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass OLAF laut Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung 1073/1999⁴⁶ administrative Untersuchungen durchführt, die dazu dienen,

„- Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu bekämpfen;

- zu diesem Zweck schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufzudecken, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften [darstellen können], die disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann (...)“.

1.5 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erfordert dies die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis, dass administrative Untersuchungen von OLAF sorgfältig, unparteiisch und objektiv durchgeführt werden. Der Bürgerbeauftragte kann den von der Beschwerdeführerin und von OLAF eingereichten Belegen keine Hinweise darauf entnehmen, dass die Untersuchung von OLAF im vorliegenden Falle nicht den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprach. Für nachvollziehbar hält er auch die von OLAF gezogene Schlussfolgerung, dass die vorgelegten Informationen keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten enthielten, die in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen würden. Somit kann der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen, was diesen Aspekt der Beschwerde angeht.

⁴⁶

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.



2 Vorwurf der unterlassenen Information der Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass OLAF sie zu keinem Zeitpunkt über die Ergebnisse seiner Ermittlung informiert habe. Sie fordert, dass OLAF ihr mitteilen solle, ob eine Ermittlung stattfand und was diese ergab.

2.2 OLAF erklärt, dass in Verordnung 1073/1999 festgelegt sei, wer von den Ergebnissen einer Untersuchung von OLAF in Kenntnis zu setzen ist. Gemäß Artikel 8 fallen Informationen, die im Rahmen interner Untersuchungen eingeholt werden, unter das Berufsgeheimnis und dürfen nur Personen mitgeteilt werden, die in den Organen der Europäischen Gemeinschaften oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Laut Artikel 9 wird der abschließende Untersuchungsbericht, der eine Zusammenfassung aller bei der Untersuchung erlangten Informationen enthält, den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten sowie dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder dem betreffenden Amt oder der betreffenden Agentur übermittelt. Am 12. Juli 2002 habe die Beschwerdeführerin OLAF in einem Vermerk um Mitteilung der Untersuchungsergebnisse gebeten. Am 5. August 2002 habe OLAF ein Antwortschreiben aufgesetzt, dieses jedoch nicht abgeschickt, weil die Beschwerdeführerin am 1. August 2002 aus dem Amt geschieden war. Am 9. August 2002 habe OLAF in einem Vermerk an den Referatsleiter der GD RTD die Schlussfolgerungen aus seiner Untersuchung dargelegt.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass OLAF seiner Stellungnahme zu der Beschwerde eine Kopie des abschließenden Untersuchungsberichts beifügte, wobei dem Amt bekannt sein musste, dass die Stellungnahme mitsamt den Anhängen nach dem beim Bürgerbeauftragten üblichen Verfahren an die Beschwerdeführerin weitergeleitet würde. Der Bürgerbeauftragte geht daher nicht davon aus, dass OLAF die Auffassung verträte, die Bestimmungen der Verordnung 1073/1999 hinderten es daran, die Untersuchungsergebnisse der Beschwerdeführerin mitzuteilen. Der Bürgerbeauftragte gelangt zu dem Schluss, dass OLAF angemessene Schritte zur Beilegung dieses Aspekts der Beschwerde unternommen hat, indem es die Beschwerdeführerin im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten über die Ergebnisse seiner Untersuchung informierte. Somit sind keine weiteren Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erforderlich.

3 Forderung nach Information über die dienststellenübergreifende Konsultation

3.1 Die Beschwerdeführerin fordert, dass ihr OLAF mitteilen solle, ob das OLAF-Referat, das vor der Anfang 2002 erfolgten Genehmigung des Projekts als Ansprechpartner bei der dienststellenübergreifenden Konsultation fungierte, Kenntnis von ihrer Beschwerde hatte.

3.2 OLAF besitzt nach seinen Angaben keine Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es in eine dienststellenübergreifende Konsultation zu diesem Projekt einbezogen wurde. Allerdings erklärte der Generaldirektor der GD RTD in einem Schreiben an den Generaldirektor von OLAF, dass er der Kommission die Finanzierung des Projekts vorschlagen wolle, sofern ihm nichts Gegenteiliges geraten würde. Der Generaldirektor von OLAF erwiderte, dass die Untersuchung zwar noch andauere, die derzeit im Besitz von OLAF befindlichen Informationen jedoch keinen Anlass gäben, von einer fortgesetzten Finanzierung des Projekts abzuraten.

3.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten enthält die Stellungnahme von OLAF die von der Beschwerdeführerin geforderte Auskunft, so dass keine weiteren Untersuchungen von seiner Seite erforderlich sind.

4 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.1.8 Europäische Agentur für Wiederaufbau

BERATUNGSARBEIT FÜR DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR WIEDERAUFBAU

Entscheidung über die Beschwerde 1141/2002/GG (Vertraulich) gegen die Europäische Agentur für Wiederaufbau

DIE BESCHWERDE

Gemäß der im Juni 2002 eingereichten Beschwerde arbeitete der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, auf der Grundlage von zwei Verträgen als Berater im Kosovo.

Der erste Vertrag (OBNOVA-Dienstleistungsvertrag Nr. 99/KOS04/03/001) betraf ein Projekt mit der Bezeichnung "ATA for an expert on Waste, Water and Sanitation Project Management". Er wurde vom Beschwerdeführer und der Europäischen Kommission am 26. Januar 2000 unterzeichnet. Nach Artikel 5 des Vertrages sollte der Beschwerdeführer für seine Leistungen eine Vergütung in Höhe von bis zu 196 970 € erhalten. In Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages war festgelegt, dass die Zahlungen dann zu erfolgen haben, „wenn die Dienstleistungen zur Zufriedenheit der auftraggebenden Behörde erbracht worden sind“. Artikel 6 Absatz 2 legte fest, dass die Vergütung in vierteljährlichen Raten zu zahlen ist, und zwar „nach Vorlage einer Rechnung und Bestätigung der entsprechend Leistungsbeschreibung geforderten Berichte und Arbeiten durch die auftraggebende Behörde. Die letzte Zahlung (Saldo) soll innerhalb von 60 Tagen nach Anerkennung des Abschlussberichts durch die auftraggebende Behörde erfolgen.“

Entsprechend dem Nachtrag Nr. 1 zu diesem Vertrag, der später vom Beschwerdeführer und der Europäischen Agentur für Wiederaufbau (die den Vertrag offenbar von der Kommission übernommen hatte) unterzeichnet wurde, betrug die Höchstsumme für die Vergütung nunmehr 268 090 €.

Am 12. Juli 2001 ersuchte der Beschwerdeführer die Agentur um eine Abschlusszahlung in Höhe von 59 387 €. Nach Aussage des Beschwerdeführers gab es Unstimmigkeiten darüber, wie und durch wen einer der Assistenten des Beschwerdeführers bezahlt werden sollte, wobei es um eine Summe von insgesamt etwa 5000 € ging. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Agentur aus unbekannten und ihm niemals mitgeteilten Gründen entschieden habe, diesen Fall dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorzulegen, und sie dieses Verfahren nutzen wolle, um den Rest der unbestrittenen und fälligen Zahlung in Höhe von nahezu 50 000 € zurückzuhalten.

Der zweite Vertrag ("Supervisory Board Expert at Pristina – 99/KOS04/03/016") wurde vom Beschwerdeführer und der Agentur am 1. August 2001 unterzeichnet und legte in Artikel 3 den für den Vertrag geltenden Höchstbetrag mit 70 500 € fest.

Am 28. Februar 2002 forderte der Beschwerdeführer von der Agentur eine zweite Zwischenzahlung in Höhe von 19 387 € und eine Abschlusszahlung in Höhe von 7050 €. Nach Aussage des Beschwerdeführers gab es Unstimmigkeiten bezüglich der Zahl seiner Arbeitstage, was eine Summe von etwa 8000 € betraf.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Agentur die Überprüfung seiner Rechnungen schnell abschließen und die entsprechenden Beträge zahlen sollte.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Agentur

In ihrer Stellungnahme führte die Europäische Agentur für Wiederaufbau Folgendes aus:

Die Agentur habe die Zahlungen zu den beiden betreffenden Verträgen wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten bei der Vorlage der Rechnungen ausgesetzt. Bis heute habe die Agentur vom Beschwerdeführer keine zufriedenstellenden Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen erhalten. Vielmehr habe die Agentur von der Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo (UNMIK) und speziell von deren EU-Säule (dem Bereich der UN-Verwaltung, in dem der Beschwerdeführer beschäftigt war) Informationen erhalten, die Anlass für den Verdacht gaben, dass der Beschwerdeführer möglicherweise betrügerische Absichten verfolgt. Die Informationen hätten Unregelmäßigkeiten betroffen, deren Art die Agentur veranlasst habe, diesen Fall an OLAF weiterzuleiten. Eine Kopie des Schreibens der Agentur an OLAF vom 12. Dezember 2001 (ohne dessen Anlagen), in dem die Fragen betreffs der angenommenen Unregelmäßigkeiten zusammengefasst wurden, war der Stellungnahme der Agentur beigelegt.

OLAF habe bei seiner eigenen Untersuchung weitere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die möglicherweise mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Kosovo zusammenhängen und in der Zeit aufgetreten sein könnten, während der er bei der Agentur unter Vertrag stand. Diese anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten beträfen den Transfer von etwa 4,5 Mio. € auf ein Bankkonto in Gibraltar. Dieser Transfer stünde mit einer Zahlung für den Export von Elektrizität aus dem Kosovo nach Serbien im Zusammenhang. Der Beschwerdeführer habe den Exportvorgang im Auftrag von UNMIK geleitet.

Darüber hinaus gebe es einige Zweifel bezüglich der Hochschulabschlüsse des Beschwerdeführers, die gegenwärtig von OLAF in Zusammenarbeit mit UNMIK geprüft würden.

Der von der Europäischen Kommission auf Vollzeitbasis für die Agentur benannte Finanzkontrolleur habe folglich am 14. Juli⁴⁷ 2002 entschieden, die Zahlungen zu beiden Verträgen auszusetzen. Die ausstehenden Beträge würden daher einbehalten, bis der Agentur und dem Finanzkontrolleur die Ergebnisse von OLAF vorlägen, das am 1. Februar 2002 eine externe Untersuchung zu den oben genannten Verträgen eingeleitet habe.

Der Beschwerdeführer sei in einer am 12. Oktober 2001 versandten E-Mail darüber informiert worden, dass seine Rechnungen unbearbeitet bleiben würden, bis die entsprechenden Fragen geklärt seien. Am 10. Juli 2002 sei ihm darüber hinaus mitgeteilt worden, dass die Agentur eine Untersuchung durch OLAF erbeten habe.

Weiteres Schreiben der Agentur

Am 6. Dezember 2002 übermittelte die Agentur dem Bürgerbeauftragten eine Pressemitteilung, die am 5. Dezember 2002 von Herrn Bearpark (UNMIK) herausgegeben worden war. Dieser Mitteilung zufolge war der Beschwerdeführer am 4. Dezember 2002 in Deutschland festgenommen worden und das gerichtliche Verfahren würde nunmehr seinen Lauf nehmen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Vom Beschwerdeführer gingen keine Anmerkungen ein.

⁴⁷

Es sollte hier wahrscheinlich "Juni" heißen, da das Dokument, auf das sich die Agentur in diesem Zusammenhang bezieht, vom 14. Juni 2002 datiert ist.



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einleitende Bemerkung

1.1 Die Europäische Agentur für Wiederaufbau fügte ihrer Stellungnahme in dieser Sache fünf Dokumente bei. Später teilte sie dem Bürgerbeauftragten mit, dass vor Verbreitung dieser Dokumente die Meinung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Verfassers der in den Anhängen 3 und 4 der Stellungnahme enthaltenen Dokumente, eingeholt werden sollte.

1.2 Der Bürgerbeauftragte richtete daher ein Schreiben an die Agentur und bat um Klärung der Angelegenheit bis 23. November 2002, wobei er darauf hinwies, dass die Dokumente an die Agentur zurückgeschickt würden und in der gegenwärtigen Untersuchung nicht verwendet werden könnten, falls sie vertraulich zu behandeln wären. Am 20. November 2002 teilte die Agentur dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie OLAF um eine Bestätigung gebeten habe, dass die fraglichen Dokumente vertraulicher Natur seien und nicht vor Abschluss der von OLAF geführten Untersuchungen zugänglich gemacht werden könnten.

1.3 Unter diesen Umständen entschied der Bürgerbeauftragte, die entsprechenden Dokumente an die Agentur zurückzuschicken. Sie finden daher in der gegenwärtigen Untersuchung keine Berücksichtigung.

2 Nichtbearbeitung von Rechnungen und Nichtzahlung ausstehender Beträge

2.1 Der Beschwerdeführer, ein deutscher Berater, war im Kosovo für die Europäische Agentur für Wiederaufbau auf der Grundlage von zwei Verträgen tätig, die 2000 (Vertrag Nr. 99/KOS04/03/001) bzw. 2001 (Vertrag Nr. 99/KOS04/03/016) unterzeichnet worden waren. Nach Aussage des Beschwerdeführers habe es die Agentur versäumt, die Prüfung seiner Rechnungen (vom 12. Juli 2001 und vom 28. Februar 2002) abzuschließen und die ausstehenden Beträge zu zahlen. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Agentur schulde ihm noch rund 80 000 €.

2.2 Die Agentur wies darauf hin, dass die Zahlungen zu den beiden betreffenden Verträgen wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten bei der Vorlage der Rechnungen ausgesetzt worden seien und dass bislang vom Beschwerdeführer keine zufriedenstellenden Antworten auf die von der Agentur an ihn gerichteten Fragen eingegangen seien. Vielmehr habe die Agentur, von der Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo (UNMIK) Informationen erhalten, die Anlass für den Verdacht gaben, dass der Beschwerdeführer möglicherweise betrügerische Absichten verfolgt. Ebenfalls nach Aussage der Agentur betrafen die Informationen Unregelmäßigkeiten, deren Art sie veranlasst habe, diesen Fall an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiterzuleiten. Am 1. Februar 2002 habe OLAF entschieden, eine externe Untersuchung zu den oben genannten Verträgen einzuleiten. Die Agentur wies darauf hin, dass OLAF bei seiner eigenen Untersuchung weitere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt habe, die möglicherweise mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Kosovo zusammenhingen. Sie betrafen den Transfer von etwa 4,5 Mio. € auf ein Bankkonto in Gibraltar. Nach Aussage der Agentur habe der zuständige Finanzkontrolleur daraufhin entschieden, die Zahlungen zu beiden Verträgen auszusetzen, bis die Ergebnisse der Untersuchungen von OLAF vorlägen.

2.3 Die vorliegende Beschwerde betrifft die Verpflichtungen, die sich aus Verträgen zwischen der Agentur⁴⁸ und dem Beschwerdeführer ergeben.

2.4 Gemäß Artikel 195 EG-Vertrag ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden über „Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ entgegenzunehmen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass ein Missstand eintritt, wenn eine öffentliche Institution nicht nach den für sie verbindlichen Vorschriften oder Grundsätzen handelt.⁴⁹

⁴⁸ Der erste Vertrag war ursprünglich durch die Europäische Kommission abgeschlossen worden, wurde jedoch später von der Agentur übernommen.

⁴⁹ Siehe Jahresbericht 1997, S. 26 f.



Ein Missstand kann folglich auch dann vorliegen, wenn es um die Erfüllung der Verpflichtungen geht, die aus den durch die Organe oder Institutionen der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen resultieren.

2.5 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass der Überprüfung, die er in solchen Fällen vornehmen kann, zwangsläufig Grenzen gesetzt sind. Insbesondere vertritt der Bürgerbeauftragte den Standpunkt, dass er nicht versuchen sollte zu ermitteln, ob eine der Parteien einen Vertragsbruch begangen hat, wenn diese Frage strittig ist. Dieses Problem kann nur von einem dafür zuständigen Gericht wirksam geklärt werden, das die Möglichkeit hat, die Vorträge der Parteien zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu hören und widersprüchliche Angaben zu strittigen Sachverhalten zu bewerten.

2.6 Der Bürgerbeauftragte vertritt daher den Standpunkt, dass es in Fällen, die Vertragsstreitigkeiten betreffen, gerechtfertigt ist, die Untersuchung darauf zu beschränken, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein bzw. ihr Vorgehen vorgelegt hat und warum es bzw. sie der Meinung ist, dass sein bzw. ihr Standpunkt zu der Vertragslage gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass sich bei seiner Untersuchung kein Missstand feststellen ließ. Diese Schlussfolgerung berührt nicht das Recht der Parteien, ihren vertraglichen Streitfall von einem zuständigen Gericht prüfen und verbindlich beilegen zu lassen.

2.7 Im vorliegenden Fall hat die Agentur schlüssig und hinreichend begründet, weshalb sie der Meinung ist, dass den Forderungen des Beschwerdeführers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachgekommen werden kann.

2.8 Unter diesen Umständen liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Agentur vor.

3 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Agentur für Wiederaufbau. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.



3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE



3.2.1 Europäisches Parlament

VORWURF DER UNTERLASSENEN BEGRÜNDUNG FÜR DIE ABLEHNUNG VON ÜBERSETZUNGSANGEBOTEN

Entscheidung über die Beschwerde 2024/2002/OV gegen das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

Im November 2002 reichte Frau J. im Namen einer Brüsseler Firma eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Diese betraf die Ablehnung mehrerer Angebote für Übersetzungsarbeiten durch das Europäische Parlament. Die Beschwerdeführerin gab folgende Schilderung des Sachverhalts:

Im April 2002 reichte die Beschwerdeführerin bei verschiedenen Ausschreibungen des Europäischen Parlaments für Übersetzungsdienstleistungen elf Angebote ein, von denen mehrere abgelehnt wurden.

Zu den Angeboten für Schwedisch und Französisch teilte ihr das Parlament im Juli 2002 mit, dass diese zu viele sprachliche Fehler enthielten. Da im Lastenheft der Ausschluss von Angeboten mit mehr als fünf sprachlichen Fehlern angekündigt worden war, ersuchte die Beschwerdeführerin das Parlament mit E-Mail vom 7. August 2002 um eine konkrete Erläuterung ihrer Fehler. In seiner Antwort vom 3. Oktober 2002 äußerte sich das Parlament zwar zusammenfassend, gab jedoch nicht an, worin die Fehler konkret bestanden.

Das Angebot für Italienisch wurde zunächst aus finanziellen Gründen abgelehnt. Auf ein diesbezügliches Schreiben der Beschwerdeführerin antwortete das Parlament am 3. Oktober 2002, dass das Angebot neu bewertet, diesmal jedoch aufgrund sprachlicher Fehler ausgeschlossen worden sei, die die Orthographie, die Grammatik und die Zeichensetzung betrafen. Es wurden jedoch keine konkreten Angaben zur Art der Fehler gemacht.

Das Angebot für Griechisch schließlich wurde ohne genaue Begründung abgelehnt. Offenbar waren fünf Angebote für Griechisch eingegangen, von denen drei ausgewählt wurden. Die Beschwerdeführerin erfuhr, dass der erste ausgewählte Bieter den Zuschlag nicht annahm. Allerdings ist ihr nicht bekannt, wer an dritter und vierter Stelle stand. Am 7. Oktober 2002 wandte sie sich mit einem Schreiben an das Parlament, das jedoch ebenso wie ein Erinnerungsschreiben vom 31. Oktober 2002 nicht beantwortet wurde.

Am 19. November 2002 reichte die Beschwerdeführerin die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein, in der sie drei Vorwürfe erhob:

- 1 Das Parlament habe keine konkreten Erläuterungen zu den sprachlichen Fehlern abgegeben, aufgrund derer die Angebote der Beschwerdeführerin für Schwedisch und Französisch abgelehnt wurden.
- 2 Das Parlament habe einen neuen Grund für die Ablehnung des Italienisch-Angebots genannt, jedoch keine konkreten Angaben zu den sprachlichen Fehlern gemacht, aufgrund derer die Ablehnung erfolgte.



3 Das Parlament habe keine genaue Begründung für die Ablehnung des Griechisch-Angebots gegeben.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2003 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie vom Parlament weitere Auskünfte zu den sprachlichen Fehlern in ihren Angeboten erhalten habe.

Was die Angebote für Schwedisch und Französisch anbetraf, so erkannte die Beschwerdeführerin die vom Parlament aufgezeigten Fehler an.

Bezüglich des Angebots für Italienisch führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie bestimmten Korrekturen zustimmen könne, wobei es sich zum Teil um stilistische Fragen handele. Das Parlament habe jedoch zwei unterschiedliche Begründungen gegeben.

Zur Ablehnung des Angebots für Griechisch hatte die Beschwerdeführerin noch keine Mitteilung erhalten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Zum ersten Vorwurf führte das Parlament aus, dass es der Beschwerdeführerin am 22. Juli 2002 mitgeteilt habe, dass ihre Angebote zu den Ausschreibungen CRE-0207-FR-EP und CRE-0211-SV-EP aufgrund der schlechten sprachlichen Qualität in der Auswahlphase abgelehnt worden seien. Das Parlament berief sich auf Artikel 2.2 des Lastenheftes, welcher besagt: „Angebote, die mehr als fünf Fehler in Orthographie, Zeichensetzung oder Grammatik aufweisen, werden ausgeschlossen.“ Nachdem die Beschwerdeführerin um eine genauere Begründung dieser Entscheidung gebeten hatte, habe ihr das Parlament mit Schreiben vom 30. September 2002 die genaue Anzahl und Art der Fehler in den beiden Angeboten mitgeteilt. Am 19. November 2002 habe die Beschwerdeführerin per E-Mail einen Nachweis für die Fehler erbeten, woraufhin das Parlament in einer Antwortmail ankündigte, dass es ihr eine mit deutlichen Fehlermarkierungen versehene Fotokopie der betreffenden Seiten übersenden werde. Der gewünschte Nachweis sei mit Einschreiben vom 13. Dezember 2002 übermittelt worden. Das Schreiben der Beschwerdeführerin an den Bürgerbeauftragten ist vom 19. November 2002 datiert, also vom selben Tage wie die Bitte um den Nachweis der in ihren Angeboten enthaltenen Fehler.

Zum zweiten Vorwurf erklärte das Parlament, dass es beide Angebote zu den Ausschreibungen CRE-0205-ES-EP und CRE-0208-IT-EP erneut geprüft habe, nachdem die Beschwerdeführerin den Ausschluss aufgrund unzureichender Umsatzhöhe angefochten hatte.

In einem Schreiben vom 30. September 2002 habe das Parlament zugegeben, dass der Ausschluss des Angebots für Italienisch in der Auswahlphase irrtümlich erfolgt sei, da tatsächlich der Nachweis für eine ausreichende Umsatzhöhe erbracht worden sei. Im selben Schreiben habe es die Beschwerdeführerin über das Ergebnis der nochmaligen Prüfung informiert, d. h. darüber, dass das Angebot aufgrund der schlechten sprachlichen Qualität - insgesamt 15 Fehler in Orthographie und Grammatik - nicht berücksichtigt werden konnte. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass keine konkreten Angaben zur Art der Fehler gemacht worden seien, sei somit unbegründet. Anschließend habe das Parlament angeboten, eine mit deutlichen Fehlermarkierungen versehene Fotokopie des Angebots für Italienisch zu übersenden. Das Angebot der Beschwerdeführerin für Italienisch sei gemäß den Auswahlkriterien (Artikel 2.2 des Lastenheftes) in der Auswahlphase ausgeschlossen worden.

Was den dritten Vorwurf anbelange, so habe das Parlament der Beschwerdeführerin mit Einschreiben vom 22. Oktober 2002 mitgeteilt, dass ihr Angebot zur Ausschreibung CRE-0203-EL-EP aufgrund eines unzureichenden Preis-/Leistungs-Verhältnisses in der Vergabephase abgelehnt worden sei. Alle Bieter, deren Angebote abgelehnt worden waren, hätten eine solche schriftliche Begründung für die Ablehnung erhalten. Überdies habe das Parlament vorschriftsgemäß im Amtsblatt 2002/S 178-140831 sowie auf seiner Website eine „Bekanntmachung einer Auftragsvergabe“ veröffentlicht.



Aus dieser gehe deutlich hervor, dass ein Hauptvertrag und zwei Reserveverträge vergeben wurden. Die ausschreibende Stelle habe beschlossen, nur zwei statt der vier Reserveverträge zu vergeben, die laut Lastenheft maximal möglich waren. Diese Entscheidung stehe in vollem Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, die keine Vergabepflicht nach Ausschreibungen begründen. Ausgehend von einer Stellungnahme seines Juristischen Dienstes habe das Parlament beschlossen, den Auftrag nicht dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bieter zu erteilen.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin machte keine Anmerkungen zur Stellungnahme des Parlaments.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der unterlassenen Erklärung der Ablehnung der Angebote für Schwedisch und Französisch

1.1 Die Beschwerdeführerin ist eine Brüsseler Firma, die bei verschiedenen Ausschreibungen des Europäischen Parlaments für Übersetzungsleistungen elf Angebote einreichte. Sie trägt vor, dass das Parlament nicht konkret erläutert habe, worin die sprachlichen Fehler lagen, aufgrund derer die Angebote für Schwedisch und Französisch abgelehnt wurden.

1.2 In seiner Stellungnahme erklärte das Parlament, dass es von der Beschwerdeführerin per E-Mail um einen Nachweis der Fehler ersucht worden sei und daraufhin angekündigt habe, ihr eine mit deutlichen Fehlermarkierungen versehene Fotokopie der betreffenden Seiten zu übersenden. Der gewünschte Nachweis sei mit Einschreiben vom 13. Dezember 2002 übermittelt worden, wobei das entsprechende Ersuchen der Beschwerdeführerin dasselbe Datum trug wie ihre Beschwerde an den Bürgerbeauftragten.

1.3 In ihrem Schreiben vom 29. Januar 2003 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die vom Parlament aufgezeigten Fehler anerkenne. Damit hat das Parlament diesen Teil der Beschwerde offenbar beigelegt.

2 Vorwurf der unterlassenen Erläuterung der Ablehnung des Angebots für Italienisch

2.1 Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass das Parlament einen neuen Grund für die Ablehnung des Angebots für Italienisch genannt, jedoch keine konkreten Angaben zu den sprachlichen Fehlern gemacht habe, aufgrund derer die Ablehnung erfolgte.

2.2 Das Parlament erklärte, dass es in seinem Schreiben vom 30. September 2002 zugegeben habe, dass der Ausschluss des Angebots für Italienisch in der Auswahlphase irrtümlich erfolgte, da der Nachweis für eine ausreichende Umsatzhöhe erbracht worden war. Im selben Schreiben habe es die Beschwerdeführerin über das Ergebnis der nochmaligen Prüfung informiert, d. h. darüber, dass das Angebot aufgrund der schlechten sprachlichen Qualität - insgesamt 15 Fehler in Orthographie und Grammatik - nicht berücksichtigt werden konnte. Anschließend habe das Parlament angeboten, eine mit deutlichen Fehlermarkierungen versehene Fotokopie des Angebots für Italienisch zu übersenden.

2.3 Der Bürgerbeauftragte entnimmt den obigen Ausführungen, dass das Parlament der Beschwerdeführerin erläutert hat, warum ein neuer Grund für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots angegeben wurde: Es legte ihr gegenüber dar, dass der Ausschluss des Angebots irrtümlich erfolgt war, und bot außerdem die Übermittlung konkreter Angaben zu den Fehlern an, die die Beschwerdeführerin anscheinend auch erhalten hat. In ihrem Schreiben vom 29. Januar 2003 merkte die Beschwerdeführerin an, dass sie bestimmten Korrekturen zustimmen könne. Da das Parlament offenbar angemessene Schritte zur Korrektur des von ihm zugegebenen Irrtums unternommen hat, scheinen weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde nicht erforderlich.



3 Vorwurf der fehlenden Erläuterung der Ablehnung des Angebots für Griechisch

3.1 Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass das Parlament keine genaue Begründung für die Ablehnung des Angebots für Griechisch gegeben habe. In ihrem Schreiben vom 29. Januar 2003 merkt sie an, dass sie noch immer keine konkreten Auskünfte dazu erhalten habe.

3.2 Das Parlament führt aus, dass es der Beschwerdeführerin mit Einschreiben vom 22. Oktober 2002 mitgeteilt habe, dass ihr Angebot zur Ausschreibung in der Vergabephase aufgrund eines unzureichenden Preis-/Leistungs-Verhältnisses abgelehnt worden sei. Überdies habe das Parlament im Amtsblatt eine „Bekanntmachung einer Auftragsvergabe“ veröffentlicht, aus der hervorgehe, dass ein Hauptvertrag und zwei Reserveverträge vergeben wurden. Ausgehend von einer Stellungnahme seines Juristischen Dienstes habe das Parlament beschlossen, den Auftrag nicht dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bieter zu erteilen.

3.3 Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass das Parlament Maßnahmen ergriffen hat, um die Beschwerdeführerin über die Gründe für die Ablehnung des Angebots zu informieren. In seiner Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten hat das Parlament außerdem weitere Auskünfte erteilt. Daher gibt es, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt, keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

4 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme des Parlaments und den Darlegungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass das Parlament Maßnahmen zur Beilegung des ersten Teils der Beschwerde ergriffen und die Beschwerdeführerin damit zufriedengestellt hat.

Zum zweiten Teil der Beschwerde scheinen keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zum dritten Teil der Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Parlaments. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ZUGANG ZU PRÜFUNGSARBEITEN BEI ALLGEMEINEM AUSWAHLVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 342/2003/IP gegen das Europäische Parlament

Im Februar 2003 reichte Herr M. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, die seine Teilnahme am allgemeinen Auswahlverfahren EUR/A/158/2000 betraf. Diese Beschwerde wurde dem Bürgerbeauftragten durch ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugeleitet.

Der Beschwerdeführer wurde von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen, da er Test 1.A.d) nicht bestanden hatte. Dies teilte ihm die Dienststelle Einstellung des Parlaments mit Schreiben vom 17. Juli 2002 mit.

Am 23. Juli 2002 bat der Beschwerdeführer den Prüfungsausschuss um eine Neubewertung seines Tests. Der Prüfungsausschuss antwortete mit Schreiben vom 21. Oktober 2002, dass er auf seiner Sitzung vom 11. Oktober eine Neubewertung von Test 1.A.d) vorgenommen habe und an seiner ursprünglichen Entscheidung festhalte, den Beschwerdeführer nicht zu den folgenden Prüfungen zuzulassen.

Am 28. Oktober 2002 bat der Beschwerdeführer den Prüfungsausschuss in einem weiteren Schreiben um eine Kopie des nicht bestanden Tests und um das Korrekturschema. In seinem Antwortschreiben vom 12. November 2002 lehnte der Prüfungsausschuss die Übermittlung der erbetenen Unterlagen mit der Begründung ab, dass der betreffende Antrag nicht fristgemäß gestellt worden sei. Dem Parlament zufolge hätte der Beschwerdeführer den Antrag innerhalb von 30 Tagen



stellen müssen, nachdem ihm die Entscheidung des Prüfungsausschusses über seinen Ausschluss vom Auswahlverfahren zugegangen war.

Am 19. November 2002 focht der Beschwerdeführer diese Ablehnung in einem neuerlichen Schreiben an den Prüfungsausschuss an. Er wies darauf hin, dass er den Prüfungsausschuss am 23. Juli 2002 um eine Neubewertung des von ihm nicht bestanden Tests ersucht habe. Ein Antrag auf Zugang zu den betreffenden Unterlagen sei zum damaligen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt gewesen, da ja noch die Möglichkeit einer Änderung der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestand. Nach Ansicht des Beschwerdeführers begann die 30-tägige Antragsfrist am 21. Oktober 2002, als der Prüfungsausschuss seine Entscheidung über den Ausschluss vom Auswahlverfahren endgültig bestätigt hatte. Auf sein Schreiben vom 19. November 2002 erhielt der Beschwerdeführer keine Antwort.

In seinem Schreiben an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass die Verweigerung des Dokumentenzugangs durch den Prüfungsausschuss unfair sei und dass das Parlament sein Schreiben vom 19. November 2002 nicht beantwortet habe.

Der Beschwerdeführer fordert Zugang zu seiner Prüfungsarbeit und zum Korrekturschema für Test A.1.d), den er nicht bestanden hatte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Auf den Vorwurf eingehend, dass seine Dienststellen das Schreiben des Beschwerdeführers vom 19. November 2002 nicht beantwortet hätten, äußerte das Parlament sein Bedauern und erklärte, dass das Schreiben aufgrund unglücklicher Umstände im Zusammenhang mit dem Umzug der Dienststelle für Auswahlverfahren offenbar verlegt worden sei.

Was den Antrag auf Zugang zur Prüfungsarbeit und zum Korrekturschema für Test 1.A.d) anbetraf, so verwies das Parlament auf die Vorschriften für den Zugang der Bewerber zu ihren korrigierten Prüfungsarbeiten, die bei den schriftlichen Prüfungen an alle Bewerber verteilt worden waren und denen zufolge entsprechende Anträge innerhalb eines Monats nach Mitteilung der endgültigen Ergebnisse schriftlich zu stellen waren. Die Prüfungsergebnisse seien dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2002 mitgeteilt worden und am 28. Oktober 2002 habe er um Zugang zu den betreffenden Dokumenten ersucht. Damit sei der Antrag des Beschwerdeführers nicht vorschriftsgemäß gestellt worden. Dennoch erklärte sich das Parlament bereit, dem Bürgerbeauftragten die vom Beschwerdeführer erbetenen Unterlagen zuzuleiten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass ihm das Parlament die erbetenen Unterlagen bereits am 26. Mai 2003 übermittelt und in einem beigefügten Schreiben die Gründe für die Nichtbeantwortung seines Schreibens vom 19. November 2002 dargelegt habe. Er verlieh seiner Zufriedenheit mit dem Ausgang dieser Angelegenheit Ausdruck und dankte dem Bürgerbeauftragten sowie dessen Mitarbeitern für ihre Bemühungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Vorwürfe und die Forderung des Beschwerdeführers

1.1 Der Beschwerdeführer, der sich für das allgemeine Auswahlverfahren EUR/A/158/2000 beworben hatte, bezeichnete es in seiner Beschwerde als unfair, dass ihm der Prüfungsausschuss den Zugang zu seiner Prüfungsarbeit und zum Korrekturschema für Test A.1.d) verweigert hatte, und trug vor, dass das Parlament sein Schreiben vom 19. November 2002 nicht beantwortet habe. Der Beschwerdeführer forderte Zugang zu seiner Prüfungsarbeit und zum Korrekturschema für Test A.1.d), den er nicht bestanden hatte.



1.2 In seiner Stellungnahme bedauerte das Parlament, dass seine Dienststellen das Schreiben des Beschwerdeführers vom 19. November 2002 nicht beantwortet hatten. Es erklärte, dass das Schreiben aufgrund unglücklicher Umstände im Zusammenhang mit dem Umzug der Dienststelle für Auswahlverfahren offenbar verlegt worden sei.

Auf den Antrag auf Zugang zur Prüfungsarbeit und zum Korrekturschema für Test 1.A.d) eingehend, verwies das Parlament auf die Vorschriften für den Zugang der Bewerber zu ihren korrigierten Prüfungsarbeiten, die bei den schriftlichen Prüfungen an alle Bewerber verteilt worden waren und denen zufolge entsprechende Anträge innerhalb eines Monats nach Mitteilung der endgültigen Ergebnisse schriftlich zu stellen waren. Die Prüfungsergebnisse seien dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2002 mitgeteilt worden und am 28. Oktober 2002 habe er um Zugang zu den betreffenden Dokumenten ersucht. Damit sei der Antrag des Beschwerdeführers nicht vorschriftsgemäß gestellt worden. Dennoch erklärte sich das Parlament bereit, dem Bürgerbeauftragten die vom Beschwerdeführer erbetenen Unterlagen zuzuleiten.

1.3 In seinen Anmerkungen bestätigte der Beschwerdeführer, dass ihm das Parlament die erbetenen Unterlagen bereits am 26. Mai 2003 übermittelt und in einem beigefügten Schreiben die Gründe für die Nichtbeantwortung seines Schreibens vom 19. November 2002 dargelegt habe. Er verlieh seiner Zufriedenheit mit dem Ausgang dieser Angelegenheit Ausdruck und dankte dem Bürgerbeauftragten sowie dessen Mitarbeitern für ihre Bemühungen.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme des Parlaments und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass das Parlament Schritte zur Beilegung der Angelegenheit unternommen und den Beschwerdeführer damit zufrieden gestellt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.2.2 Europäische Kommission

VERSÄTETE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EIN AIDSBEZOGENES PROJEKT

Entscheidung über die Beschwerde 1960/2002/JMA gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im November 2002 wurde beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde im Namen der Organisation Colectivo de Lesbianas, Gays, Transexuales y Bisexuales de Madrid (COGAM) eingereicht. Nach Aussage der Beschwerdeführerin stellten sich die entsprechenden Fakten wie folgt dar:

In den Jahren 1996 und 1997 habe sich die Beschwerdeführerin gemeinsam mit anderen Partnern an einem aidsbezogenen Projekt mit der Bezeichnung EUROVIHTA beteiligt, das von der Abteilung Psychologie der Universität Tübingen in Deutschland koordiniert wurde.

Am 7. Oktober 1997 habe sich die Kommission zur teilweisen Finanzierung des Projekts bereit erklärt (Vereinbarung SOC 97 20113505F02 „Bewertung von begleiteten Gruppenprogrammen für Menschen mit HIV/AIDS, Schaffung eines Netzes von Therapeuten in Deutschland, Spanien und Italien“). Vertragspartner seien die Kommission und die Abteilung Psychologie der Universität Tübingen gewesen, während COGAM als assoziierter Vertragnehmer in Erscheinung getreten sei.



Trotz der Tatsache, dass die COGAM ihren Beitrag zum Projekt bis zum Februar 1999 geleistet habe, habe sie nicht ihre Zahlung in Höhe von 8200 € erhalten. COGAM habe entsprechende Forderungen an den Hauptvertragnehmer des Projekts gerichtet und daraufhin die Auskunft erhalten, der Umstand sei darauf zurückzuführen, dass die Kommission ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

Die Beschwerdeführerin habe am 7. Juni 2002 ein Schreiben an die Kommission gerichtet, in dem sie Informationen über den Stand der Bearbeitung erbat und die Zahlung des ihr noch zustehenden Betrages anforderte. COGAM habe auf dieses Schreiben keine Antwort erhalten.

In Anbetracht dessen machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass die Kommission dem Auskunftersuchen von COGAM vom 7. Juni 2002 nicht nachgekommen sei. Da das Projekt im Februar 1999 abgeschlossen worden war, forderte sie die Kommission zur Abschlusszahlung auf, damit alle Unterauftragnehmer bezahlt werden können.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Am 7. Oktober 1997 seien die Beschwerdeführerin als Unterauftragnehmer und die Eberhard-Karls-Universität als Hauptvertragnehmer eine Vereinbarung mit der Kommission bezüglich der Durchführung eines Projekts zur „Bewertung von begleiteten Gruppenprogrammen für Menschen mit HIV/AIDS“ eingegangen. Das Projekt sei von der Gemeinschaft im Rahmen ihres EUROVITHA-Programms zur Aids-Bekämpfung gefördert worden. In seiner Eigenschaft als Projektkoordinator habe Professor H. von der Eberhard-Karls-Universität die Aufgabe gehabt, Unterauftragnehmer für spezifische Projektteile auszuwählen und Einzelverträge mit ihnen abzuschließen. Die Kommission stellte fest, dass COGAM einer dieser Unterauftragnehmer gewesen sei, mit dem das Organ keine direkten vertraglichen Beziehungen unterhalten habe.

Der Finanzbeitrag der Kommission sei nach Vorlage der geforderten Berichte an den Hauptvertragnehmer, das heißt die Eberhard-Karls-Universität, zu entrichten gewesen. Die ersten Berichte zu fachlichen und finanziellen Aspekten seien ihren Dienststellen im Oktober 1999 vorgelegt worden. Der Abschlussbericht jedoch sei erst drei Jahre später, im November 2002, eingegangen. Während die fachlichen Aspekte im Abschlussbericht zufriedenstellend dargelegt schienen, habe der Finanzabschnitt von den Kommissionsdienststellen nicht bestätigt werden können, da es an den erforderlichen Belegen gemangelt habe.

Am 27. März 2002 habe die Kommission an Professor H. geschrieben und ihn um Vorlage des Abschlussberichts gebeten, damit die gesamte Gemeinschaftshilfe gezahlt werden könne. In ihrem Schreiben habe die Kommission vorgeschlagen, dass der Vertragnehmer all seine Unterauftragnehmer über den Stand der Dinge informiert. Am 7. Juni 2002 habe die Kommission eine Forderung von COGAM nach Zahlung der ihr noch geschuldeten Beträge erhalten. Diese Forderung habe deutlich gemacht, dass der Koordinator des Projekts die Situation nicht all seinen Unterauftragnehmern erläutert hatte, so wie es die Kommission verlangt hatte.

Da die Kommission keine Zahlungen an Parteien leisten könne, mit denen sie kein direktes Vertragsverhältnis hat, habe sie die Eberhard-Karls-Universität mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 dringend aufgefordert, die für die Abschlusszahlung erforderlichen Belege einzureichen.

Am 14. November 2002 sei der Abschlussbericht von der Eberhard-Karls-Universität bei der Kommission eingegangen. Am 20. Dezember 2002 habe das Organ die Abschlusszahlung in Höhe von 59 859,30 € an den Vertragnehmer geleistet.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Am 5. Mai 2003 erhielt der Bürgerbeauftragte die Anmerkungen der Beschwerdeführerin.



COGAM legte dar, dass sie sich ausgehend von den in der Stellungnahme der Kommission enthaltenen Informationen an den Projektkoordinator gewendet habe. Daraufhin habe die Eberhard-Karls-Universität die Zahlung für ihren Projektbeitrag in Höhe von 8200 € geleistet.

Die Beschwerdeführerin übermittelte zum Abschluss den Dank von COGAM an den Bürgerbeauftragten. Diese wisse es zu schätzen, dass er sie bei der Lösung des Problems unterstützt habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ZAHLUNG EINES VERTRAGLICH VEREINBARTEN BETRAGES

Entscheidung über die Beschwerde 205/2003/IJH gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der Firma WWP Ltd. Die Beschwerde richtet sich gegen die Kommission, GD Landwirtschaft.

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Von Januar 1998 bis Dezember 2001 produzierte WWP Ltd. eine monatliche Fernsehsendung mit dem Titel „CONTACT Europe“. Jede Sendung bestand aus vier Beiträgen, die auf der Grundlage spezifischer Verträge entweder von den Generaldirektionen der Kommission gesponsert oder von den Mitgliedstaaten finanziert bzw. kofinanziert wurden. Im April 2000 lieferte WWP Ltd. einen Beitrag über den biologischen Landbau. Das Budget, für das die GD Landwirtschaft und das britische Außenministerium je zur Hälfte aufkamen, belief sich auf 25 036 EUR. Das britische Außenministerium zahlte seinen Anteil. Wie so oft, brauchte die Kommission sehr lange für die Ausfertigung des spezifischen Vertrages. In diesem Falle dauerte es bis Juni 2000. Bei Vertragsunterzeichnung zahlte die Kommission 60 % ihres Finanzierungsanteils. Anschließend stellte WWP Ltd. der Kommission die restlichen 40 % in Rechnung und drängte 2001 sowie bis in das Jahr 2002 hinein ständig auf Zahlung. Am 8. Februar 2002 teilte die Kommission WWP Ltd. mit, dass gegen eine Finanzverordnung der EU verstoßen worden sei, da WWP Ltd. die Sendung vor Vertragsabschluss produziert hatte; die restlichen 40 % würden daher nicht gezahlt und WWP Ltd. müsse die bereits zur Auszahlung gelangten 60 % zurückerstatten.

Vertreter von WWP Ltd. trafen mit der GD Landwirtschaft zusammen und baten um eine Zusammenkunft mit den zuständigen finanziellen und juristischen Dienststellen zwecks Erörterung der fraglichen Verordnung. Die GD Landwirtschaft sagte zu, WWP Ltd. ein Exemplar der Verordnung zu übermitteln und für den Fall, dass WWP Ltd. weiteren Klärungsbedarf sehe, eine Zusammenkunft zu arrangieren. Trotz zahlreicher weiterer Ersuchen erhielt WWP Ltd. jedoch keine Auskünfte zu der Verordnung und auf die jüngsten Nachfragen erfolgte keine Reaktion.

Bereits in der vertragsvorbereitenden Phase war WWP Ltd. gegenüber klar gemacht worden, dass Beiträge produziert werden müssten, noch während die Bürokratie den Terminen hinterherhinkte. Diese Situation dauerte drei Jahre an und wurde von den zuständigen Beamten verschiedener GD der Kommission hingenommen.



In Anbetracht dieser Sachlage trägt der Beschwerdeführer vor, dass entweder eine Änderung einer geltenden EU-Verordnung rückwirkend angewandt wurde oder, falls wirklich ein Verstoß gegen eine EU-Verordnung vorlag, die zuständigen Beamten diesen zu verantworten hätten.

Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission ihren Standpunkt aufgeben und die noch ausstehenden 40 % nebst Zinsen sowie eine Entschädigung für den ihm entstandenen zeitlichen Aufwand zahlen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde zur Stellungnahme an die Kommission weiter.

In Anbetracht der Aussage des Beschwerdeführers, dass das britische Foreign and Commonwealth Office seinen Anteil in Höhe von 50 % an der Finanzierung des Projekts ordnungsgemäß gezahlt hatte, ersuchte der Bürgerbeauftragte außerdem die britischen Behörden, ihm gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁵⁰ alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihm bei seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde von Nutzen sein könnten. Es ging keine Antwort ein.

Die Stellungnahme der Kommission

Im Mai 2003 erklärte die Kommission, dass sie den Vorgang unter Berücksichtigung der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erneut geprüft habe, die zuständigen Dienststellen die Zahlung der geforderten Summe beschlossen hätten und die erforderlichen administrativen Schritte so bald wie möglich eingeleitet würden.

Im Juli 2003 übermittelte die Kommission die Kopie eines Schreibens an den Beschwerdeführer, in dem sie die Überweisung des umstrittenen Betrages auf dessen Konto bestätigte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer teilte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch mit, dass er den ausstehenden Betrag mitsamt Zinsen erhalten habe und seine Forderung damit erfüllt sei. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für die Unterstützung. Ferner übersandte der Beschwerdeführer die Kopie eines Schreibens vom 2. September 2003, in dem er sich beim Leiter des Referats AII.1 der GD Landwirtschaft für die Zahlung von 5 008 EUR und aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 659,83 EUR bedankt und erklärt hatte, dass die Angelegenheit damit beigelegt sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtzahlung einer vertraglich vereinbarten Summe

1.1 Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer einer Firma, die einen von der Kommission kofinanzierten Fernsehbeitrag produzierte. Nach seiner Aussage teilte die GD Landwirtschaft dem Unternehmen mit, dass gegen eine Finanzverordnung der EU verstoßen worden sei, da die Sendung vor Vertragsabschluss produziert wurde; die restlichen 40 % würden daher nicht gezahlt und das Unternehmen müsse die bereits gezahlten 60 % zurückerstatten. Der Beschwerdeführer fordert, dass die Kommission ihren Standpunkt aufgeben und die noch ausstehenden 40 % nebst Zinsen sowie eine Entschädigung für den ihm entstandenen zeitlichen Aufwand zahlen solle.

⁵⁰

„Die Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung von Missständen bei den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft beitragen können, es sei denn, diese Informationen unterliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend die Geheimhaltung oder der Veröffentlichung entgegenstehenden Bestimmungen. In dem zuletzt genannten Fall kann der betreffende Mitgliedstaat dem Bürgerbeauftragten diese Informationen zur Kenntnis bringen, sofern sich der Bürgerbeauftragte verpflichtet, deren Inhalt nicht preiszugeben.“



1.2 In ihrer Stellungnahme erklärt die Kommission, dass sie den Vorgang unter Berücksichtigung der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erneut geprüft habe, die zuständigen Dienststellen die Zahlung des geforderten Betrags beschlossen hätten und die nötigen administrativen Schritte so bald wie möglich eingeleitet würden. Anschließend übersandte die Kommission die Kopie eines Schreibens, in dem sie die Überweisung des umstrittenen Betrages auf das Konto des Beschwerdeführers bestätigte.

1.3 Der Beschwerdeführer erklärt, dass mit der von der Kommission geleisteten Zahlung von 5 008 EUR zuzüglich 659,83 EUR an Zinsen seine Forderung erfüllt und die Angelegenheit damit beigelegt sei.

1.4 In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission angemessene Schritte zur Beilegung der Beschwerde unternommen und damit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers gehandelt hat.

2 Schlussfolgerung

Aus den Darlegungen der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ANGEBLICHES AUSBLEIBEN DER ABSCHLUSSZAHLUNG BEI EINEM FORSCHUNGSPROJEKT

Entscheidung über die Beschwerde 1173/2003/(TN)IJH gegen die Europäische Kommission

Im Juni 2003 wurde beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde im Namen der Stockholmer Universität eingereicht. Sie betraf das angebliche Ausbleiben der Abschlusszahlung der Kommission bei einem Forschungsprojekt mit der Vertragsnummer ERBBIO 4 CTT 960158.

Der Beschwerdeführer stellte den Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stockholmer Universität war einer der Teilnehmer an einem Forschungsprojekt, das von dem italienischen Unternehmen CHIRON koordiniert und von der Kommission finanziert wurde. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde wartete CHIRON bereits seit sechs Monaten auf die Abschlusszahlung der Kommission für das Projekt, die sich auf insgesamt 196 528 € belief. Ein Teil des Geldes, nämlich 60 000 €, war für die Stockholmer Universität bestimmt.

Im Juni 2002 versuchte der Beschwerdeführer herauszufinden, warum die Abschlusszahlung ausgeblieben war. Im Dezember 2002 übermittelte die Stockholmer Universität der Kommission zusätzliche Unterlagen und die Kommission bestätigte daraufhin, dass die Zahlung an CHIRON innerhalb einiger Wochen erfolgen würde. Die Zahlung blieb jedoch aus, und der Beschwerdeführer setzte sich daraufhin in dieser Angelegenheit etwa zehnmal telefonisch mit der Kommission in Verbindung. Die Kommission teilte ihm mit, dass aufgrund interner Umstrukturierungen ein „operationeller Prüfer“ fehle und die Zahlung deshalb nicht geleistet werden könne. Im Mai 2003 wandte sich der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit schriftlich an die Kommission, erhielt jedoch keine Antwort.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kommission bei dem Forschungsprojekt mit der Vertragsnummer ERBBIO 4 CTT 960158 die Abschlusszahlung nicht geleistet habe.

Der Beschwerdeführer fordert, dass die Abschlusszahlung an den Koordinator CHIRON in Italien geleistet werden sollte und gleichzeitig für die Zeit der Verzögerung Zinsen entrichtet werden sollten.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme gab die Kommission die folgenden Kommentare ab:

Der fragliche Vertrag werde von der Generaldirektion Forschung (GD RTD) der Kommission verwaltet. Die vertragsgemäß zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen seien am 29. Juli 2002 gebilligt worden, und daraufhin sei die Akte an die für den entsprechenden Haushalt zuständige Direktion übermittelt worden. Am 31. Juli 2002 habe der finanzielle Initiator der Direktion mit dem Koordinator CHIRON Kontakt aufgenommen und um Korrekturen in den Kostennachweisen ersucht. Die geforderten Korrekturen seien erst am 5. Dezember 2002 eingetroffen, und die Zahlung sei am 19. Dezember 2002 bearbeitet worden, jedoch sei zu diesem Zeitpunkt der Haushalt für 2002 bereits abgeschlossen gewesen.

Nach der Freigabe des Haushalts für 2003 habe der finanzielle Initiator die Zahlung am 28. Februar 2003 nochmals eingeleitet. Wegen organisatorischer Probleme innerhalb der GD RTD sei es jedoch nicht möglich gewesen, die erforderlichen Unterschriften, einschließlich der des Prüfers und des Anweisungsbefugten, bis zum 11. Juli 2003 einzuholen. Die Zahlung sei dann am 21. Juli 2003 auf das Bankkonto von CHIRON vorgenommen worden.

Die Kommission erkenne an, dass die Zahlung am 5. Dezember 2002 fällig gewesen wäre und innerhalb von 60 Tagen, das heißt bis zum 5. Februar 2003 hätte geleistet werden müssen. Sie werde daher die Zahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 6. Februar 2003 bis 21. Juli 2003 in die Wege leiten, sobald sie eine direkte Anforderung vom Beschwerdeführer erhalte, die für die Genehmigung der Zahlung erforderlich sei. Mit dem Beschwerdeführer sei diesbezüglich schon Kontakt aufgenommen worden.

Die Kommission entschuldige sich für die verspätete Zahlung und versichere dem Bürgerbeauftragten, dass der Haushaltsablauf nunmehr zufrieden stellend funktioniere.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bestätigte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch, dass die Stockholmer Universität die Abschlusszahlung erhalten habe und dass die Zinszahlung veranlasst worden sei, wenn sie sich nicht gar schon auf dem Konto von CHIRON befinde. Er sei daher mit dem Ergebnis in dieser Angelegenheit zufrieden und danke dem Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Ausbleiben der Abschlusszahlung bei einem Forschungsprojekt

1.1 Die Beschwerde betrifft das angebliche Ausbleiben der Abschlusszahlung der Kommission an den Koordinator eines Forschungsprojekts mit der Vertragsnummer ERBBIO 4 CTT 960158, an dem die Stockholmer Universität beteiligt ist. Der Beschwerdeführer, der die Beschwerde im Namen der Stockholmer Universität eingereicht hat, fordert daher, dass die Abschlusszahlung an den Koordinator geleistet werden sollte und gleichzeitig für die Zeit der Verzögerung Zinsen entrichtet werden sollten.

1.2 Die Kommission erkennt an, dass die Zahlung am 5. Dezember 2002 fällig gewesen wäre und innerhalb von 60 Tagen hätte geleistet werden müssen. Aufgrund von organisatorischen Problemen innerhalb der GD RTD habe die Zahlung jedoch erst am 21. Juli 2003 auf das Konto von CHIRON erfolgen können. Die Kommission entschuldigte sich für die verspätete Zahlung und versicherte dem Bürgerbeauftragten, dass der Haushaltsablauf nunmehr zufrieden stellend funktioniert. Die Kommission sicherte zu, die Zahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 6. Februar 2003 bis 21. Juli 2003 in die Wege zu leiten.



1.3 Der Beschwerdeführer bestätigt, dass die Stockholmer Universität die Abschlusszahlung erhalten habe und dass die Zinszahlung veranlasst worden sei, weshalb das Ergebnis ihn zufrieden stelle.

1.4 In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission angemessene Schritte zur Beilegung der Beschwerde unternommen und damit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers gehandelt hat.

2 Schlussfolgerung

Aus den Kommentaren der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.



3.2.3 Europäischer Rechnungshof

VORWURF DER MANGELNDEN BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES VON EINEM AUSWAHLVERFAHREN DES RECHNUNGSHOFES

Entscheidung über die Beschwerde 207/2003/OV gegen den Rechnungshof

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer gab folgende Darstellung des Sachverhalts:

Der Beschwerdeführer bewarb sich beim allgemeinen Auswahlverfahren CC/A/12/02, das der Rechnungshof zur Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsräte (Laufbahn A7/A6) im Sachgebiet Informatik durchführte (ABl. C 145 A vom 18. Juni 2002).

Mit Schreiben vom 29. November 2002 teilte das Sekretariat des Prüfungsausschusses dem Beschwerdeführer mit, dass es ihn leider nicht zu dem Auswahlverfahren zulassen könne, da „nach einer vergleichenden Bewertung der Befähigungsnachweise und Berufserfahrungen aller Bewerber Ihr Name nicht auf der Liste der besten Bewerber erscheint, die gemäß Titel VII der Ausschreibung zur Teilnahme eingeladen werden“ (von der Dienststelle des Bürgerbeauftragten angefertigte Übersetzung).

Titel VII der Ausschreibung besagt: „Im Anschluss an die Bewertung der Befähigungsnachweise werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den 50 besten Ergebnissen [zu] den schriftlichen Prüfungen zugelassen.“ Laut Titel VI der Ausschreibung werden für Befähigungsnachweise höchstens 40 Punkte vergeben (10 Punkte für zusätzliche Abschlüsse zu dem für die Zulassung zum Auswahlverfahren maßgeblichen Abschluss und 30 Punkte für Berufserfahrung, die über die unter Titel III Punkt B.3 genannte Berufserfahrung hinausgeht).

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2002 ersuchte der Beschwerdeführer den Prüfungsausschuss um eine nochmalige Prüfung seiner Bewerbung. Er bat um Mitteilung a) der Kriterien für die Bewertung von Befähigungsnachweisen und Berufserfahrung, b) seiner Punktzahl und c) der Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern. Darauf erhielt er keine Antwort.

Am 29. Januar 2003 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten die vorliegende Beschwerde ein, in der er forderte, dass



- 1 der Rechnungshof ihm a) die Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise und Berufserfahrung der Bewerber, b) seine Punktzahl und c) die Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern mitteilen solle;
- 2 seine Bewerbung nochmals geprüft werden solle.

Am 14. Februar 2003 übersandte der Beschwerdeführer zusätzliche Informationen im Hinblick auf seine Beschwerde. Er hatte inzwischen eine Antwort des Prüfungsausschusses erhalten, in der ihm seine Punktzahl mitgeteilt worden war (0/10 für seine Befähigungsnachweise und 14,64/30 für seine Berufserfahrung). Allerdings hatte der Prüfungsausschuss weder die konkreten Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise und der Berufserfahrung der Bewerber noch die Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern angegeben.

Der Prüfungsausschuss hatte erklärt, dass die Bewerber mit den höheren Punktzahlen zumindest einen zusätzlichen Abschluss zu dem für die Zulassung zum Auswahlverfahren maßgeblichen Abschluss vorzuweisen hatten. Dazu merkte der Beschwerdeführer an, dass er über zwei Abschlüsse mit Promotionsberechtigung verfüge, die mit der Art der beschriebenen Tätigkeit zusammenhingen.

Zur Frage der Berufserfahrung führte der Beschwerdeführer aus, dass die besser bewerteten Bewerber nach Angabe des Prüfungsausschusses über eine Berufserfahrung von rund zehn oder mehr Jahren verfügten. Titel III Punkt B.3 der Ausschreibung besage jedoch, dass eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erforderlich sei. Er selber verfüge über eine siebenjährige Berufserfahrung, habe aber nur 14,64 von 30 Punkten erreicht.

Abschließend gab der Beschwerdeführer an, ihm sei bekannt, dass einer der Bewerber weder über einen zusätzlichen Abschluss noch über eine zehnjährige Berufserfahrung verfüge und dennoch zur schriftlichen Prüfung zugelassen worden sei. In Anbetracht der Tatsache, dass die schriftlichen Prüfungen für den 28. Februar 2003 anberaumt waren, bat der Beschwerdeführer um eine möglichst rasche Bearbeitung seiner Beschwerde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rechnungshofes

In seiner Stellungnahme erklärte der Rechnungshof, dass der Beschwerdeführer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Schreiben vom 8. Dezember 2002 ersucht habe, ihm a) die Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise und Berufserfahrung der Bewerber, b) seine Punktzahl und c) die Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern mitzuteilen. Mit Schreiben vom 30. Januar 2003 habe der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf dieses Ersuchen geantwortet, indem er einige allgemeine Ausführungen machte und dem Beschwerdeführer seine Punktzahl mitteilte.

Nach weiterer Prüfung habe der Hof beschlossen, dem Beschwerdeführer überdies auch die unter Punkt a) und c) erbetenen Auskünfte zu erteilen. In einem Schreiben vom 2. Mai 2003 habe der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise und Berufserfahrung im Einzelnen dargelegt und dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er auf der Grundlage dieser Berechnungen 14,64/30 Punkte erzielt habe. Außerdem sei der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der letzte unter den erfolgreichen Bewerbern 32 Punkte erzielt hatte. Der Hof fügte seiner Stellungnahme den Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Beschwerdeführer bei.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses habe die Punktzahl des Beschwerdeführers nochmals berechnet und bestätigt, dass kein Fehler vorlag. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer weniger als die Hälfte der Punktzahl erreichte, die der letzte unter den erfolgreichen Bewerbern aufwies, halte man an der Entscheidung fest, ihn nicht zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen. Der Beschwerdeführer habe damit alle gewünschten Informationen erhalten.



Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer machte keine Anmerkungen zur Stellungnahme des Rechnungshofes.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Auskünfte zum Auswahlverfahren

1.1 Der Beschwerdeführer fordert, dass ihm der Rechnungshof a) die Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise und Berufserfahrung der Bewerber, b) seine Punktzahl und c) die Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern mitteilen solle.

1.2 In seiner Stellungnahme führt der Rechnungshof aus, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf das Ersuchen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 30. Januar 2003 geantwortet habe, indem er einige allgemeine Ausführungen machte und dem Beschwerdeführer seine Punktzahl mitteilte. In einem weiteren Schreiben vom 2. Mai 2003 habe der Vorsitzende dem Beschwerdeführer überdies die unter Punkt a) und c) erbetenen Auskünfte erteilt, indem er die Kriterien für die Bewertung von Befähigungsnachweisen und Berufserfahren im Einzelnen darlegte und mitteilte, dass der Beschwerdeführer 14,64/40 Punkten erreicht hatte. Außerdem sei der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Punktzahl des letzten unter den erfolgreichen Bewerbern 32/40 betrug.

1.3 Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer alle gewünschten Auskünfte erhalten hat. Somit hat der Rechnungshof diesen Aspekt der Beschwerde offenbar zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt.

2 Forderung nach nochmaliger Prüfung der Bewerbung des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer fordert, dass seine Bewerbung nochmals überprüft werden solle.

2.2 Der Rechnungshof erklärt, dass der Prüfungsausschuss die Punktzahl des Beschwerdeführers nochmals berechnet und bestätigt habe, dass kein Fehler vorlag. Da der Beschwerdeführer weniger als die Hälfte der Punktzahl erreichte, die der letzte unter den erfolgreichen Bewerbern aufwies, sei die Entscheidung, ihn nicht zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, aufrecht erhalten worden.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 2. Mai 2003 erstmals darlegte, wie seine Punktzahl im Hinblick auf zusätzliche Abschlüsse und zusätzliche Berufserfahrung berechnet worden war. Zur Frage der Berufserfahrung erklärte der Prüfungsausschuss, dass für jeden Zeitabschnitt gewonnener Berufserfahrung eine Anzahl von Punkten entsprechend der Anzahl der Monate vergeben wurde, multipliziert mit einem vom Tätigkeitsbereich abhängigen Relevanzkoeffizienten.

2.4 Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hat der Prüfungsausschuss dem Beschwerdeführer hinlängliche Erklärungen gegeben. Daher stellt der Bürgerbeauftragte, was diesen Aspekt der Beschwerde anbelangt, keine Anzeichen für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

3 Schlussfolgerung

Aus den Darlegungen des Rechnungshofes geht hervor, dass er Teil 1 der Beschwerde zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat.

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu Teil 2 der Beschwerde ergaben keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Rechnungshofes. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.2.4 Europäische Kommission und Rechnungshof

KOMMISSION ERKLÄRT SICH ZUR ABSCHLUSSZAHLUNG BEREIT

Entscheidung über die Beschwerde 1915/2002/BB gegen die Europäische Kommission und den Rechnungshof

DIE BESCHWERDE

Die Europäische Kommission und das Interdisziplinäre Forschungszentrum Sozialwissenschaften (nachfolgend „das IFS“) als einer der wichtigsten Auftragnehmer unterzeichneten am 22. Dezember 1999 einen Vertrag. Dieser unter das Fünfte Rahmenprogramm fallende Vertrag trug folgende Bezeichnung: Thematisches Netzwerk, Vertrag Nr. 1999-TN.10869 „TRANS-TALK“. Er hatte eine Laufzeit von 18 Monaten, von Januar 2000 bis Ende Juni 2001. Die geschätzten Gesamtkosten des Projekts beliefen sich auf 601 015 €, und die auf 180 305 € festgelegte anfängliche Vorauszahlung sollte unter den fünf wichtigsten Auftragnehmern aufgeteilt werden. Das IFS legte regelmäßig halbjährlich Kostennachweise vor.

Am 31. Oktober 2001 wurde dem IFS mitgeteilt, dass der Rechnungshof eine Prüfung des Projekts durchführen werde. Diese fand vom 16. bis 18. Januar 2002 statt. Nach Aussage der Beschwerdeführer erklärten die Prüfer, dass sie ihren Bericht der Kommission bis Ende Januar 2002 vorlegen würden.

Das IFS reichte im August 2001 den endgültigen Kostennachweis bei der Kommission ein. Dieser wurde am 11. Dezember 2001 von der Kommission, GD TREN, gebilligt. Da das IFS keine Mitteilung von der Kommission erhalten hatte, setzte sich die Projektkoordinatorin am 26. Februar 2002 per E-Mail mit dem Finanzbearbeiter der Kommission in Verbindung, um nähere Auskünfte über den Stand der Abschlusszahlung einzuholen. Ihr wurde am 28. Februar 2002 per E-Mail mitgeteilt, dass die Abschlusszahlung erst nach Eingang des Berichts des Rechnungshofes geleistet werden könne.

Am 13. Juni 2002 übermittelte der Finanzbearbeiter der Kommission per E-Mail den Prüfbericht mit der Bitte um einige Klarstellungen. Der Bericht war datiert vom 15. April 2002. Das IFS schickte der Kommission die geforderten Informationen am 14. Juni 2002 per E-Mail zu. Am 8. Juli 2002 übermittelte das IFS dem Finanzbearbeiter der Kommission auf eigene Initiative eine volle Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofes.

In einem an die Kommission adressierten Schreiben vom 12. Juli 2002 ersuchte das IFS um eine offizielle Klarstellung bezüglich des Standes der vertragsgemäßen Abschlusszahlung. Die Kommission schickte im August 2002 ein undatiertes Antwortschreiben, in der sie mit Bezugnahme auf Anhang II Artikel 3.2 des Vertrages erklärte, dass die Zahlung ausgesetzt würde. Am 29. August 2002 informierte das IFS die Kommission darüber, dass es Artikel 3.2 nicht als Grund für eine Aussetzung der Zahlung akzeptieren könne. Nach Aussage der Beschwerdeführer hat die Kommission auf dieses Schreiben nicht geantwortet.

Am 24. Oktober 2002 reichten die Beschwerdeführer im Namen des IFS beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Kommission und den Rechnungshof ein. Die Beschwerde betrifft die ausstehende Abschlusszahlung in Höhe von 80 671,61 € für Thematisches Netzwerk, Vertrag Nr. 1999-TN.10869 „TRANS-TALK“ und die vom Hof durchgeführte Prüfung.

Im Hinblick auf die Europäische Kommission erhoben die Beschwerdeführer die folgenden Vorwürfe:

- 1) Fehlende Information zum Stand der Prüfung und der Abschlusszahlung sowie



2) Nichtleistung der ausstehenden Abschlusszahlung in Höhe von 80 671,61 €.

Die Beschwerdeführer forderten die Leistung der Abschlusszahlung zuzüglich der Zahlung von Zinsen und eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission zu der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfung sowie zur Vorgehensweise der beiden Institutionen.

Im Hinblick auf den Rechnungshof machten die Beschwerdeführer geltend, dass im Bericht falsche Schlussfolgerungen gezogen und die vom IFS bereitgestellten Informationen nicht berücksichtigt worden seien und dass es bei Vorlage des Berichts an die Kommission zu einer ungebührlichen Verzögerung gekommen sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission die folgenden Punkte an:

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von indirekten FTE-Aktionen, die unter das Fünfte Rahmenprogramm fallen, habe der Rechnungshof eine Prüfung des Vertrages Thematisches Netzwerk, Nr. 1999- TN.10869 „TRANS-TALK“ beim IFS in Wien vorgenommen. Im Bericht der Prüfer sei eine Reihe komplizierter und ernst zu nehmender Fragen aufgeworfen worden, die von den Finanzdienststellen der Kommission sorgfältig zu untersuchen waren.

Der Rechnungshof sei zu der Schlussfolgerung gelangt, dass einige der angegebenen Beträge nicht erstattungsfähig und nicht belegt seien. Dies betreffe insbesondere die überhöhten Preise des Begünstigten für Kostennachweise, die nicht vertragsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel durch den Begünstigten und die Ausweisung eines als Unterauftragnehmer einbezogenen Beraters als festangestellten Mitarbeiter.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungshofes habe die Kommission beschlossen, die Zahlungen an den Begünstigten bis zur endgültigen Überprüfung der von ihm zusätzlich bereitgestellten Unterlagen auszusetzen.

Am 28. Februar 2002 habe die Kommission das IFS über die Situation im Hinblick auf die Abschlusszahlung und die von ihr vorgenommene Untersuchung im Rahmen dieser Prüfung informiert. Die laufenden Diskussionen mit dem IFS hätten im Sommer 2002 begonnen, die Diskussionen zwischen der Kommission und dem Rechnungshof hingegen seien unterdessen im Herbst 2002 abgeschlossen worden. Die Kommission habe in Anbetracht ihrer zusätzlichen Untersuchungen das IFS im August 2002 über die Aussetzung aller Zahlungen in Kenntnis gesetzt. Sie habe mit Schreiben vom 5. Dezember 2002 zusätzliche Informationen angefordert. Es sei eine Antwort des IFS vom 24. Januar 2003 eingegangen, und die Kommission habe dem IFS mitgeteilt, dass diese Antwort geprüft und dabei eine rasche Lösung im Hinblick auf die Abschlusszahlung angestrebt werde.

Am 13. Mai 2003 habe die Kommission dem IFS mitgeteilt, dass die Abschlusszahlung in Höhe von 50 821,03 € geleistet wurde. Nach Ansicht der Kommission könne der Betrag von 29 799,63 € nicht berücksichtigt werden, da dies einen Transfer zwischen Kostenkategorien beinhalten würde, was einer vorherigen Genehmigung bedürfe.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer zur Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerdeführer führten zusammengefasst die folgenden Punkte an:

Dieser Fall werfe generelle Fragen auf, was die Verzögerungen seitens der Institutionen der Gemeinschaft bei der Beantwortung wiederholter Auskunftersuchen und die Länge des Verfahrens anbetreffe. Nach Meinung der Beschwerdeführer erfordere der Grundsatz der Transparenz eine Auseinandersetzung mit diesen allgemeinen Fragen.



Nach der Antwort der Beschwerdeführer an die Kommission vom 27. Mai 2003 habe die Kommission die restliche Summe von 20 447,79 € gezahlt.

Die Stellungnahme des Rechnungshofes

Der Rechnungshof führte zusammengefasst die folgenden Punkte an:

Das im Mittelpunkt dieser Beschwerde stehende Dokument sei kein vom Rechnungshof verabschiedeter Bericht, sondern ein Sektorschreiben. Mit einem solchen Schreiben würden der geprüften Stelle, bei der es sich im Falle der internen Politikbereiche um die Kommission handele, die im Verlaufe einer Prüfung erlangten vorläufigen Ergebnisse mitgeteilt. Nach einer weiteren Analyse der Reaktion der Kommission auf die im Sektorschreiben genannten Tatsachen und die diesbezüglichen Bemerkungen könnten diese Ergebnisse dann als Grundlage für die in den Berichten des Rechnungshofes enthaltenen Aussagen dienen. In einigen Fällen dürften sich auch Korrekturmaßnahmen seitens der Kommission erforderlich machen. Da die in einem Sektorschreiben aufgeführten Ergebnisse und Bemerkungen vorbereitender Art und im Prinzip Gegenstand weiterer Überprüfungen seien, würden sie vom Hof und von der Kommission vertraulich behandelt.

Im vorliegenden Fall sei das Sektorschreiben Nr. 740/02 mit den Ergebnissen der Prüfung des Vertrages „TRANS-TALK“ an das für die GD Energie und Verkehr (TREN) zuständige Kommissionsmitglied adressiert worden. Entsprechend der normalen Vorgehensweise sei dann die elektronische Fassung dieses Sektorschreibens an den Verbindungsbeamten in der GD TREN übermittelt worden. Offenbar habe jedoch danach ein Beamter der Kommission die elektronische Fassung des vertraulichen Sektorschreibens auch an das IFS geschickt.

Zum Vorwurf der falschen Schlussfolgerungen sei festzustellen, dass die Prüfer des Hofes dessen Prüfungsstrategien und Prüfungsrichtlinien sowie international anerkannte Prüfungsnormen wie die der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) befolgen. Außerdem würde entsprechend den Verfahren des Hofes eine umfassende interne Qualitätskontrolle durchgeführt, bevor die Prüfungsergebnisse und Bemerkungen der geprüften Stelle vorgelegt werden. Diese Normen und Verfahren seien auch im vorliegenden Fall eingehalten worden.

Zum Vorwurf der Nichtberücksichtigung der vom IFS bereitgestellten Informationen sei anzumerken, dass das Prüfungsteam alle von den Beschwerdeführern vorgelegten Informationen insoweit berücksichtigt habe, als dies für die Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Für alle Ergebnisse, die in dem an die Kommission adressierten Sektorschreiben aufgeführt sind, würden hinlängliche und geeignete Prüfbelege vorliegen, die auf den Informationen basierten, die während und nach der Prüfung im IFS gewonnen sowie von der Kommission erteilt wurden.

Was den Vorwurf der ungebührlichen Verzögerung anbetreffe, so sollte ein Sektorschreiben gemäß dem Prüfungshandbuch des Hofes innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Prüfung abgeschickt werden. Diese interne Regelung sei jedoch keine verbindliche Verpflichtung des Hofes gegenüber den Beschwerdeführern. Außerdem habe die Tatsache, dass das Sektorschreiben im vorliegenden Fall mit einer geringfügigen Verzögerung abgeschickt wurde, die keinesfalls als ungebührlich betrachtet werden könne, die Interessen der Beschwerdeführer in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Rechnungshofes

Die Beschwerdeführer führten zusammengefasst die folgenden Punkte an:

Der Prüfer des Rechnungshofes habe dem IFS mitgeteilt, dass die Kommission zu entscheiden habe, ob der Bericht dem IFS übermittelt wird.

Die Beschwerdeführer seien nach wie vor der Auffassung, dass die Standpunkte des IFS von den Prüfern nicht berücksichtigt wurden.



Das IFS habe niemals behauptet, dass die Verzögerung bei der Bearbeitung des Falles allein dem Rechnungshof zuzuschreiben sei. Vielmehr würden sich hier die nicht transparenten Verfahren der Kommission und des Rechnungshofes und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen komplex bemerkbar machen. Die Beschwerdeführer halten an ihrer Behauptung fest, dass die Interessen des IFS durch die Verzögerungen beeinträchtigt worden seien, da der vorliegende Fall mehr als ein Jahr nach Durchführung der Prüfung noch nicht beigelegt worden war.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 14. Oktober und 5. November 2003 setzte sich das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten telefonisch mit einem der Beschwerdeführer in Verbindung, der sich im Namen beider Beschwerdeführer zu den am 29. September 2003 eingegangenen Anmerkungen äußerte. Die Beschwerdeführer bestätigten die Leistung der ausstehenden Abschlusszahlung durch die Kommission. Sie hätten die Interpretation der Kommission bezüglich Transfers zwischen Kostenkategorien akzeptiert, die einer vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen bedürfen. Der Betrag von rund 9000,00 € habe daher nicht in die Abschlusszahlung einbezogen werden können. Die Beschwerdeführer teilten dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten mit, dass das IFS keine Kommentare zum Schreiben der Kommission vom 14. Juli 2003 übermittelt habe, in dem die Kommission eine Lösung angeboten und darüber informiert hatte, dass das Projekt offiziell abgeschlossen werde und keine weiteren Kosten geltend gemacht werden könnten, wenn nicht innerhalb eines Monats Kommentare der Beschwerdeführer bei ihr eingehen. Die Beschwerdeführer bestätigten, dass das IFS, indem es keinen Kommentar zu der von der Kommission angebotenen Lösung abgab, de facto akzeptiert habe, dass keine Zinsen für die ausgesetzte Abschlusszahlung gezahlt werden. Die Beschwerdeführer äußerten sich zufrieden über die im Hinblick auf die Abschlusszahlung gefundene Lösung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorbemerkung

1.1 In ihren Anmerkungen vertreten die Beschwerdeführer den Standpunkt, dass dieser Fall generelle Fragen aufwerfe, was die bei zwei Institutionen der Gemeinschaft aufgetretenen Verzögerungen bei der Beantwortung wiederholter Auskunftersuchen und die Länge des Prozesses anbetreffe.

1.2 Der Bürgerbeauftragte versteht dies in dem Sinne, dass sich die Beschwerdeführer über die allgemeine Frage der Vorgehensweise Gedanken machen, wenn zwei oder mehr Gemeinschaftseinrichtungen gleichzeitig Untersuchungen oder Prozesse durchführen, die sich auf die Bearbeitung eines Falles auswirken. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass diese allgemeine Frage im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht effektiv behandelt werden kann. Die Beschwerdeführer können, falls sie das wünschen, eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichen.

2 Angeblich fehlende Information durch die Kommission zum Stand der Prüfung und der Abschlusszahlung

2.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Kommission sie nicht über den Stand der Prüfung und der Abschlusszahlung informiert habe.

2.2 Nach Aussage der Kommission wurden die Beschwerdeführer am 28. Februar 2002 über die Situation im Hinblick auf die Abschlusszahlung und die von ihr vorgenommene Untersuchung im Rahmen der genannten Prüfung informiert, nachdem die Beschwerdeführer am 26. Februar 2002 eine E-Mail geschickt hatten. Die laufenden Diskussionen mit dem IFS seien im Sommer 2002 eingeleitet worden. Am 12. Juli 2002 hätten die Beschwerdeführer Auskunft über den Stand der Abschlusszahlung verlangt. Im August 2002 habe die Kommission den Beschwerdeführern bestätigt, dass aufgrund einer Prüfung durch den Rechnungshof alle Zahlungen ausgesetzt worden seien.



Am 29. August 2002 hätten die Beschwerdeführer die Kommission um eine nochmalige Prüfung ihres Falles ersucht. Am 5. Dezember 2002 habe die Kommission zusätzliche Informationen von den Beschwerdeführern erbeten. Nach dem Eingang dieser Informationen habe die Kommission am 11. Februar 2003 eine Empfangsbestätigung übermittelt und dieser ein Schreiben mit der Bitte um Geduld beigelegt. Am 13. Mai 2003 habe die Kommission den Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie das Verfahren für die Abschlusszahlung eingeleitet habe.

2.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass die Kommission die Beschwerdeführer insoweit über den Stand der Prüfung in Kenntnis gesetzt hat, als sich diese auf die Vorgehensweise der Kommission im Hinblick auf die ausstehende Zahlung ausgewirkt hat. Außerdem hat die Kommission die Beschwerdeführer offenbar ausreichend über die Aussetzung der Abschlusszahlung informiert. Im Hinblick auf diesen Vorwurf liegen daher keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor.

3 Angebliche Nichtleistung der ausstehenden Abschlusszahlung inklusive Zinsen und die Forderung nach einer Lösung

3.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Kommission nicht die ausstehende Abschlusszahlung in Höhe von 80 671,61 € für den unter das Fünfte Rahmenprogramm fallenden Vertrag mit der Bezeichnung Thematisches Netzwerk, Vertrag Nr. 1999-TN.10869 „TRANS-TALK“ geleistet habe.

3.2 Die Kommission erklärt, dass die Abschlusszahlung in Höhe von 50 821,03 € am 13. Mai 2003 geleistet worden sei. Nach Ansicht der Kommission konnte der Betrag von 29 799,63 € nicht berücksichtigt werden, da dies einen Transfer zwischen Kostenkategorien beinhalten würde, was einer vorherigen Genehmigung bedürfe.

3.3 In den Anmerkungen teilen die Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Kommission nach ihrer Antwort vom 27. Mai 2003 die Summe von 20 447,79 € gezahlt habe.

3.4 Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten setzte sich telefonisch mit einem der Beschwerdeführer in Verbindung, der sich im Namen beider Beschwerdeführer zu den Anmerkungen äußerte. Die Beschwerdeführer hätten die Interpretation der Kommission bezüglich der Transfers zwischen Kostenkategorien akzeptiert, die einer vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen bedürfen. Ein Betrag von rund 9000 € hätte daher nicht in die Abschlusszahlung einbezogen werden können. Die Beschwerdeführer teilten dem Bürgerbeauftragten mit, dass das IFS, indem es keinen Kommentar zu der von der Kommission angebotenen Lösung abgegeben habe, de facto akzeptiert habe, dass keine Zinsen für die ausgesetzte Abschlusszahlung gezahlt werden. Die Beschwerdeführer äußerten sich zufrieden über die erzielte Lösung.

3.5 Ausgehend von den Informationen der Europäischen Kommission und der Beschwerdeführer gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer beigelegt hat.

4 Forderung nach einer offiziellen Stellungnahme der Kommission zu der Prüfung und der nachfolgenden Vorgehensweise

4.1 Die Beschwerdeführer fordern, dass die Kommission eine offizielle Stellungnahme zu der Prüfung und der nachfolgenden Vorgehensweise abgeben sollte.

4.2 Der Europäische Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass dieser Aspekt des Falles von der unter Punkt 3 der Entscheidung dargelegten Lösung erfasst wird.

5 Die Vorwürfe in Bezug auf den Bericht des Rechnungshofes

5.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass im Bericht des Rechnungshofes falsche Schlussfolgerungen gezogen und die vom IFS bereitgestellten Informationen nicht berücksichtigt worden seien.



5.2 Der Rechnungshof führt an, dass er alle von den Beschwerdeführern vorgelegten Informationen insoweit berücksichtigt habe, als dies für die Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Für alle Ergebnisse, die in dem Sektorschreiben aufgeführt sind, würden hinlängliche und geeignete Prüfbelege vorliegen. Der Rechnungshof vertritt außerdem den Standpunkt, dass er keine falschen Schlussfolgerungen gezogen habe.

5.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten gibt es keine Hinweise darauf, dass der Rechnungshof die von den Beschwerdeführern bereitgestellten Informationen unberücksichtigt ließ. Außerdem deutet nichts darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des Hofes falsch oder nicht gerechtfertigt waren. Es lässt sich daher in Bezug auf diesen Aspekt des Falles kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen.

6 Angeblich ungebührliche Verzögerung durch den Rechnungshof

6.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass es bei der Vorlage des Berichtes des Rechnungshofes an die Kommission zu einer ungebührlichen Verzögerung gekommen sei. Entsprechend ihrer Aussage sei die Prüfung am 18. Januar 2002 abgeschlossen worden und der Prüfbericht sei vom 15. April 2002 datiert gewesen.

6.2 In seiner Stellungnahme erklärt der Rechnungshof, dass ein Sektorschreiben gemäß dem Prüfungshandbuch des Hofes innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Prüfung abgeschickt werden sollte. Der Hof räumt ein, dass das Sektorschreiben im vorliegenden Fall mit einer geringfügigen Verzögerung abgeschickt wurde, die jedoch keinesfalls als ungebührlich betrachtet werden könne.

6.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es sich bei dem Prüfungshandbuch des Rechnungshofes um einen unveröffentlichten internen Leitfaden handelt, aus dem sich keine Ansprüche seitens Dritter ergeben sollen. In Anbetracht dessen erachtet der Bürgerbeauftragte die vom Rechnungshof anerkannte geringfügige Verzögerung nicht als einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

6.4 Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf diesen Aspekt des Falles.

7 Schlussfolgerung

Der Bürgerbeauftragte stellt keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf den ersten Vorwurf der Beschwerdeführer gegen die Europäische Kommission fest. Was deren zweiten Vorwurf und deren Forderung anbetrifft, so geht aus den Informationen der Europäischen Kommission und der Beschwerdeführer hervor, dass die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer beigelegt hat. Außerdem liegt nach Ansicht des Bürgerbeauftragten kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Rechnungshofes vor. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN

UNTERLASSENE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES TROTZ MÜNDLICHER ZUSAGEN

Entscheidung über die Beschwerde 548/2002/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um den Leiter des „Europäischen Kultur- und Informationszentrums in Thüringen“, eines in Deutschland eingetragenen Vereins („der Verein“).

Am 31. Mai 1998 reichte der Verein bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln in Höhe von 90 000 Ecu ein. Die verschiedenen durch diese Mittel zu finanzierenden Aktivitäten sollten im September und Oktober 1998 stattfinden. Auf Seiten der Kommission war für diese Angelegenheit Herr H., Berater in der Generaldirektion X (jetzt GD Bildung und Kultur) zuständig.

Nach Angaben des Beschwerdeführers hatte sich der Verein seit Juli 1998 um die Klärung der Frage bemüht, ob die Kommission dem Antrag stattgeben würde, da in Ermangelung anderer Mittel das vorgesehene Vorhaben sonst hätte abgesagt werden müssen. Der Beschwerdeführer behauptete, Herr H. habe dem Verein mehrmals telefonisch bestätigt, dass der beantragte Betrag bewilligt würde. Ende Juli 1998 (dies war der letzte Termin, zu dem das Vorhaben hätte abgesagt werden können) hatte Herr H. – so der Beschwerdeführer – dem Verein mitgeteilt, dass der Antrag bewilligt worden sei und der Bewilligungsbescheid in der ersten Sitzung der Kommission nach der Sommerpause unterschrieben würde. Der Beschwerdeführer behauptete, Herr H. habe dem Verein empfohlen, mit der Realisierung seines Vorhabens zu beginnen. Er gab ferner an, dass Herr H. dem Verein im September 1998 mitgeteilt habe, dass wegen einer umfangreichen Tagesordnung das fragliche Dokument von der Kommission nicht habe unterschrieben werden können, dass dies jedoch innerhalb der beiden nächsten Wochen geschehen würde. Dem Beschwerdeführer zufolge begann der Verein auf der Grundlage dieser Zusicherungen mit der Realisierung des Projekts.

In der Folge habe es, so erklärte der Beschwerdeführer, fast täglich telefonische Kontakte zu Herrn H. gegeben, der stets bestätigt habe, dass der Bewilligungsbescheid in Kürze eintreffen würde. Im November 1998 beantragte der Verein bei seiner Hausbank einen Kredit. Offenbar bestand die Bank auf einer schriftlichen Bestätigung der Bewilligung der Fördermittel durch die Kommission. Der Beschwerdeführer wandte sich deshalb an die Vertretung der Kommission in Deutschland. In einem Schreiben vom 25. November 1998 bestätigte Herr Dr. B. (seinerzeit der kommissarische Leiter der Vertretung der Kommission in Deutschland), dass die Kommission Fördermittel in Höhe von 90 000 Ecu bewilligt habe und die notwendigen Formalitäten bis Ende des Jahres abgewickelt sein würden.

In einem Schreiben vom 23. Dezember 1998 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer jedoch mit, dass lediglich Fördermittel in Höhe von 20 000 Ecu bewilligt worden seien.

Nach Angaben des Beschwerdeführers riet Herr H. dem Verein daraufhin, im Jahre 1999 einen neuen Antrag auf Fördermittel zur Deckung des Restbetrags von 70 000 Ecu zu stellen. Dieser Antrag wurde im Februar 1999 eingereicht. Mit ihrem Beschluss vom 28. Januar 2000 lehnte die Kommission den Antrag jedoch ab. Dieser Beschluss basierte offensichtlich auf der Überlegung, dass 1999 bereitgestellte Mittel nicht für die Finanzierung von im Jahre 1998 durchgeführten Tätigkeiten verwendet werden konnten.



Anschließend kam es zu mehreren Kontakten zwischen dem Beschwerdeführer, dem für seinen Wahlkreis zuständigen MdEP, der zuständigen Kommissarin und den Dienststellen der Kommission. Am 30. Juni 2000 teilte der Generaldirektor der GD X dem Beschwerdeführer mit, dass die Kommission, ausgehend von der Annahme, dass mit dem Schreiben von Herrn Dr. B. vom 25. November 1998 ein berechtigtes Vertrauen geweckt worden sei, bereit sei, die zwischen diesem Datum und dem 5. Januar 1999 (dem Tag des Eingangs des Schreibens der Kommission vom 23. Dezember 1998) angefallenen Kosten zu übernehmen. Die Kommission erklärte jedoch, dass darunter nur Ausgaben in Verbindung mit Verträgen fallen sollten, die eine „Risikoklausel“ enthielten, d.h. eine Klausel, wonach eine Zahlung nur dann fällig wird, wenn die Kommission beschließt, die Fördermittel zu bewilligen. Die Kommission war außerdem bereit, ausstehende Gehaltszahlungen an Mitarbeiter des Vereins zu übernehmen, sofern die Zahlung innerhalb des besagten Zeitraums erfolgt war. Auf dieser Grundlage rechnete die Kommission aus, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der außervertraglichen Haftung, zu der das Schreiben vom 25. November 1998 Anlass gegeben hatte, ein Betrag von 21 988,54 € gezahlt werden könnte. Der Betrag von 20 000 € sollte davon abgezogen werden.

Der Beschwerdeführer lehnte diesen Vorschlag ab und bestand auf der Zahlung des gesamten Restbetrags von 70 000 €. Mehrere weitere Versuche, die Kommission umzustimmen, verliefen indessen erfolglos. Der Beschwerdeführer wandte sich dann an ein anderes MdEP, das die Beschwerde an den Bürgerbeauftragten weiterleitete.

In seiner im März 2002 an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass alle bisherigen Zuwendungen der EU auf gutem Glauben basierten. Er erklärte, als der Verein im Jahre 1995 Fördermittel für ein Projekt beantragt habe, sei ihm mündlich mitgeteilt worden, dass die Mittel bewilligt worden seien, und der Verein habe mit der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen begonnen, während der schriftliche Bescheid erst Monate später eingetroffen sei, als das Projekt längst beendet war. Auch bei späteren Fördermittelanträgen wurde dem Beschwerdeführer zufolge nach demselben Muster vorgegangen.

Der Beschwerdeführer machte somit geltend, die Kommission habe es unterlassen, den Restbetrag eines seiner Ansicht nach dem Verein von ihr zugesagten Zuschusses zu zahlen. Er vertrat im Wesentlichen die Ansicht, dass der Verein berechtigt gewesen sei, sich auf die Zusicherungen, die ihm durch Herrn H. von den Dienststellen der Kommission angeblich gegeben worden waren, zu verlassen.

Der Beschwerdeführer ergänzte seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass der Verein über keine anderen Mittel verfüge und seine Arbeit einstellen müsse, wenn keine Lösung gefunden werde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme beschrieb die Kommission ausführlich den Ablauf der Ereignisse und Maßnahmen, insbesondere während des Zeitraums nach dem Versand des Schreibens vom 23. Dezember 1998. Zu den Behauptungen des Beschwerdeführers nahm die Kommission im Einzelnen wie folgt Stellung:

Am 31. Mai 1998 habe der Verein im Rahmen der Haushaltslinie A-3024 einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln in Höhe von 90 000 € eingereicht. Im Herbst 1998 sei das Projekt in die Vorauswahl gekommen und vom zuständigen Auswahlausschuss für Fördermittel in Höhe von 20 000 € ausgewählt worden. Während dieses Zeitraums habe der Beschwerdeführer häufig mit dem für diese Haushaltslinie zuständigen Beamten, Herrn H., telefoniert. Nach Angaben des Beschwerdeführers habe ihm Herr H. telefonisch versprochen, dass Fördermittel in Höhe von 90 000 € bereitgestellt würden. Da Herr H. im November 1999 verstorben sei, könne nicht mehr festgestellt werden, was tatsächlich gesagt wurde. In den Unterlagen der GD X finde sich jedenfalls kein Nachweis dieser Versprechen.



Nachdem die GD Bildung und Kultur den Juristischen Dienst der Kommission konsultiert habe, sei sie zu dem Schluss gekommen, dass die Kommission juristisch verpflichtet sei, außer dem bereits ausgezahlten Betrag von 20 000 € ausschließlich die vom Verein zwischen dem 25. November 1998 und dem 5. Januar 1999 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Generaldirektor der GD Bildung und Kultur habe den Beschwerdeführer am 22. Juni 2000 empfangen und ihm erklärt, dass die GD die zwischen dem 25. November 1998 und dem 5. Januar 1999 getätigten Ausgaben übernehmen werde. In einem Schreiben vom 30. Juni 2000 habe der Generaldirektor erläutert, dass sich der Betrag, der übernommen werden könnte, auf 1988,54 € belaufe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Prüfung der Unterlagen der Kommission

In Anbetracht der Stellungnahme der Kommission war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde weitere Informationen benötigte. Er wandte sich deshalb am 15. Juli 2002 schriftlich an die Kommission und bat um Zugang zu ihren Unterlagen. Am 19. September 2002 prüften die Dienststellen des Bürgerbeauftragten die Unterlagen der GD X sowie die Unterlagen der Vertretung der Kommission in Deutschland.

Es stellte sich heraus, dass die Akte der GD X für den Zeitraum bis zum 23. Dezember 1998 keinerlei Originaldokumente enthielt. Das einzige für diesen Zeitraum überhaupt vorhandene Dokument war eine Kopie des Antrags vom 31. Mai 1998.

Die Akte der Vertretung der Kommission in Deutschland schien gut geführt und vollständig zu sein. Sie enthielt den Schriftwechsel zwischen der Vertretung und dem Beschwerdeführer einschließlich eines Schreibens des Beschwerdeführers vom 2. Juli 1998 und einer Kopie des Schreibens vom 25. November 1998. Diese Kopie enthielt einen handschriftlichen Vermerk des Verfassers, wonach der Wortlaut des Schreibens „mit H. [Herrn H.] abgestimmt“ worden war.

Weiteres Auskunftsersuchen

In einem am 26. September 2002 übermittelten Schreiben teilte der Bürgerbeauftragte der Kommission mit, dass die Akte der GD X unvollständig zu sein scheine. Er ersuchte deshalb die Kommission, den Verbleib der fehlenden Teile der Akte festzustellen und ihm Zugang zur vollständigen Akte zu gewähren. Für den Fall, dass die Kommission nicht in der Lage sein sollte, die fehlenden Teile der Akte zu finden, bat der Bürgerbeauftragte um eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

Am 8. November 2002 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe leider keine anderen Dokumente in Verbindung mit dem Antrag des Beschwerdeführers finden können. Die Kommission bat den Bürgerbeauftragten, diese missliche Lage mit Nachsicht zu betrachten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission und zu ihrem Schreiben vom 8. November 2002 erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und gab unter anderem die folgenden Kommentare ab:

In ihrer Stellungnahme habe die Kommission zunächst festgestellt, dass die GD Bildung und Kultur den Standpunkt vertreten habe, dass sie juristisch verpflichtet sei, nur die vom Verein zwischen dem 25. November 1998 und dem 5. Januar 1999 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Sie habe dann allerdings bestätigt, dass der Generaldirektor der GD Bildung und Kultur dem Beschwerdeführer mitgeteilt habe, dass die GD die zwischen dem 25. November 1998 und dem 5. Januar 1999 getätigten Ausgaben übernehmen werde. Diese Formulierungen seien widersprüchlich. Als Ergebnis des mit dem Generaldirektor am 22. Juni 2000 geführten Gesprächs habe Letzterer in der Tat akzeptiert, dass die Kommission die zwischen dem 25. November 1998 und dem 5. Januar 1999 getätigten Ausgaben übernehmen müsste.



1998 habe der Verein einen Antrag gestellt, um als Info Point für die Kommission arbeiten zu können. Am 20. Februar 1998 habe er eine Erklärung abgegeben, wonach er sich verpflichtete, die vertraglich vereinbarten Aufgaben zu erfüllen, wenngleich es zu dieser Zeit nur mündliche Absprachen und keinen schriftlichen Vertrag gab. Der Verein habe sich allerdings aufgrund mündlicher Zusagen darauf verlassen, dass dieser Vertrag unterzeichnet werden würde. Am 26. Juni 1998 sei dem Verein von der Kommission mitgeteilt worden, dass die Unterlagen in Brüssel als verschwunden gälten und deshalb der Antrag längere Zeit nicht bearbeitet worden sei. Da diese Vorgänge den Verein in ähnliche Bedrängnis gebracht hätten wie im vorliegenden Fall, habe der Verein die für Fragen im Zusammenhang mit Info Points zuständige Dienststelle der Kommission um eine Vorabbestätigung des abzuschließenden Vertrags gebeten. Diese Bestätigung sei am 17. September 1998 erfolgt. Der entsprechende Vertrag sei am 16. September 1998 unterzeichnet und dem Verein am 5. Oktober 1998 förmlich übermittelt worden. Der Verein habe also zu keinem Zeitpunkt Anlass gehabt, an den ihm gegenüber in beiden Angelegenheiten gemachten Zusagen zu zweifeln.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen und Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Kommission auf die Behauptungen des Beschwerdeführers angemessen reagiert hatte.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission daher folgenden Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung:

Die Europäische Kommission sollte ihre Entscheidung, die Auszahlung des vollen Betrags von 90 000 € an das Europäische Kultur- und Informationszentrum in Thüringen abzulehnen, noch einmal überprüfen.

Dieser Vorschlag beruhte auf folgenden Erwägungen:

- 1 Der Beschwerdeführer war der Leiter eines deutschen Vereins, der bei der Kommission Fördermittel in Höhe von 90 000 € beantragt hatte. Schließlich war nur ein Beitrag von 21 988,54 € bewilligt worden. Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es unterlassen, den Restbetrag der Fördermittel, zu deren Zahlung an den Verein sie sich seiner Ansicht nach bereit erklärt hatte, zu zahlen. Er vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass der Verein berechtigt gewesen sei, sich auf die Zusagen zu verlassen, die seinen Angaben zufolge von Herrn H. von den Dienststellen der Kommission gemacht worden waren und denen zufolge der volle Betrag in Höhe von 90 000 € bewilligt werden würde. Der Beschwerdeführer betonte, dass der Verein auf dieser Grundlage mit der Realisierung seines Vorhabens begonnen habe und Ausgaben getätigt habe beziehungsweise finanzielle Verpflichtungen eingegangen sei.
- 2 Die Kommission räumte ein, dass der Beschwerdeführer während des fraglichen Zeitraums häufig mit Herrn H. telefoniert hatte. Sie vertrat jedoch die Auffassung, dass es, da Herr H. im November 1999 verstorben war, nicht mehr möglich sei, zu überprüfen, was genau gesagt worden war. Die Kommission fügte hinzu, dass sich in den Unterlagen der GD X kein Nachweis für die Zusagen finde, auf die sich der Beschwerdeführer berief.
- 3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer argumentierte, die Kommission habe es abgelehnt, dem Verein den von ihm beantragten vollen Betrag von 90 000 € zu zahlen, obwohl der Verein aufgrund der Zusagen, dass dieser Betrag bewilligt würde, Ausgaben getätigt habe beziehungsweise finanzielle Verpflichtungen eingegangen sei. Der Beschwerdeführer berief sich somit effektiv auf den Grundsatz des Schutzes berechtigten Vertrauens. Nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte kann sich jedoch niemand auf einen Verstoß gegen diesen Grundsatz berufen, sofern nicht die Verwaltung der betreffenden Person bestimmte Zusicherungen gemacht



hat⁵¹. Im vorliegenden Fall argumentierte der Beschwerdeführer, dass ihm der Sachbearbeiter der Kommission versichert habe, dass die Kommission den vom Verein beantragten vollen Betrag in Höhe von 90 000 € bewilligen würde. Dies dürfte eine bestimmte Zusicherung sein. Es war jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bürgerbeauftragte mit den ihm aufgrund des Statuts des Bürgerbeauftragten⁵² zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage war, diese Behauptung zu verifizieren. Die von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten kontrollierten Unterlagen der Kommission enthielten keinerlei Nachweis für derartige Zusagen. Die einzige Person, die wahrscheinlich zur Aufklärung der Sache hätte beitragen und vom Bürgerbeauftragten als Zeuge angehört werden können, d.h. Herr H. selbst, war tot.

4 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten konnte dieser Mangel an stichhaltigen Beweisen jedoch im vorliegenden Fall nicht gegen den Beschwerdeführer verwendet werden. Die Kommission räumte ein, dass es zahlreiche Telefongespräche zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn H. gegeben hatte. Es wäre deshalb angebracht gewesen, wenn der betreffende Beamte Aufzeichnungen über diese Gespräche oder zumindest die dabei erörterten wichtigsten Punkte geführt hätte. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass in Ermangelung derartiger Aufzeichnungen geringere Anforderungen an die Pflicht des Beschwerdeführers, seine Behauptungen zu belegen, gestellt werden mussten.

5 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sprachen mindestens drei Faktoren für den Beschwerdeführer. Zunächst einmal hatte der Verein, da mit dem Projekt im September 1998 begonnen werden sollte, natürlich ein vitales Interesse daran, rechtzeitig (und spätestens Anfang September 1998) zu erfahren, ob die Kommission die beantragten Fördermittel bereitstellen würde. Dies wurde durch das Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. Juli 1998 an die Vertretung der Kommission in Deutschland bestätigt. Der Beschwerdeführer stellte darin fest, dass der Verein im Falle einer negativen Antwort das Projekt absagen müsste, da er keine Möglichkeit habe, die nicht bewilligten Mittel aus anderen Quellen auszugleichen. Da das Projekt nicht abgesagt, sondern durchgeführt worden war, erschien die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er von Herrn H. zufriedenstellende Zusagen erhalten habe, als glaubwürdig. Zweitens hat der Beschwerdeführer erläutert, dass der Verein bereits früher Projekte lediglich auf der Grundlage mündlicher Zusagen durchgeführt hatte (und hatte durchführen müssen). Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich die Kommission zu diesem Aspekt des Falles in keiner Weise geäußert hatte. Drittens gewann die Tatsache, dass der Beschwerdeführer von Herrn H. Zusagen erhalten und sich auf diese verlassen hatte, noch dadurch an Glaubwürdigkeit, dass sich andere Beamte der Kommission auch auf die Aussagen dieser Person verlassen hatten. Das von der Vertretung der Kommission in Deutschland übermittelte Schreiben vom 25. November 1998 basierte, wie sich bei der Akteneinsicht herausstellte, auf Informationen, die von Herrn H. stammten.

6 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission keinerlei Argumente vorgebracht hatte, um zu belegen, warum der Beschwerdeführer nicht berechtigt gewesen sein sollte, sich auf derartige Zusagen des Sachbearbeiters der Kommission zu verlassen.

7 Angesichts dieser Umstände vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Ablehnung der Kommission, dem Verein den von ihm am 31. Mai 1998 beantragten vollen Betrag von 90 000 € auszuzahlen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen konnte.

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme wies sich die Kommission darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Bürgerbeauftragten nicht auf Tatsachen beruhten, die durch stichhaltige Beweise unbestreitbar belegt werden könnten, sondern lediglich auf Vermutungen und Analogschlüssen aus anderen Sachverhalten. Die Kommission betonte zudem, dass der bisher von ihr vertretene

⁵¹ Siehe beispielsweise Rs. T-72/99 Meyer / Kommission, Slg. 2000, II-2521 Randnr. 53.

⁵² Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.



Standpunkt lediglich ein Ausdruck ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung sei. In diesem Zusammenhang sei nochmals daran zu erinnern, dass für die Kommission eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung eines Zuschusses nur bestehen könne, wenn der künftige Empfänger ordnungsgemäß eine schriftliche Zusage erhalten habe.

Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass sie, um das Ansehen der Gemeinschaftsorgane bei den Bürgern zu wahren und um dem betreffenden Zuschussempfänger nicht zu schaden, ausnahmsweise bereit sei, dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten zuzustimmen.

Sie würde daher umgehend die vorgelegte Abrechnung der für das betroffene Projekt getätigten Ausgaben bearbeiten, um den genauen Betrag der zuschussfähigen Kosten und damit den dem Begünstigten noch geschuldeten Restbetrag zu errechnen. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer darüber im Klaren sein müsse, dass der Gesamtbetrag des Zuschusses nicht notwendigerweise der Summe von 90 000 € entsprechen werde, die er gefordert hatte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 20. März 2003 teilte der Beschwerdeführer der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten telefonisch mit, dass davon ausgegangen werden könne, dass eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassene Auszahlung des Restbetrags eines Zuschusses

1.1 Der Beschwerdeführer ist der Leiter eines deutschen Vereins, der bei der Kommission einen Zuschuss in Höhe von 90 000 € beantragt hatte. Schließlich wurde nur ein Betrag von 21 988,54 € gewährt. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission es unterlassen habe, den Restbetrag des Zuschusses zu zahlen, zu dessen Gewährung an den Verein sich die Kommission seiner Meinung nach verpflichtet hatte. Er behauptete im Wesentlichen, dass der Verein berechtigt gewesen sei, sich auf die Zusagen zu verlassen, die seinen Angaben zufolge von Herrn H. von den Dienststellen der Kommission gemacht worden waren und denen zufolge der volle Betrag in Höhe von 90 000 € bewilligt werden würde.

1.2 In ihrer Stellungnahme stellte sich die Kommission im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass keine Beweise vorlägen, welche die Forderung des Beschwerdeführers stützen würden.

1.3 Nach einer sorgfältigen Prüfung aller tatsächlichen Aspekte und aller vorgetragenen Argumente unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, dem zufolge Letztere ihre Entscheidung, die Auszahlung des vollen Betrags von 90 000 € abzulehnen, noch einmal überprüfen sollte.

1.4 In ihrer Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie ausnahmsweise bereit sei, dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten zuzustimmen. Sie würde daher umgehend die Zuschussfähigkeit der von dem Beschwerdeführer deklarierten Ausgaben prüfen. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer darüber im Klaren sein müsse, dass der Gesamtbetrag des Zuschusses nicht notwendigerweise der Summe von 90 000 € entsprechen werde, die er gefordert hatte.

2 Schlussfolgerung

Auf die Initiative des Bürgerbeauftragten hin ist offensichtlich eine einvernehmliche Lösung zwischen der Europäischen Kommission und dem Beschwerdeführer zustande gekommen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



KOMMISSION AKZEPTIERT ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG AN EHMALIGE HILFSKRAFT

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde 1166/2002/(SM)IJH gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerde wurde von einer ehemaligen Bediensteten der Kommission eingereicht. Vom 1. Mai 1995 bis 30. April 1998 war sie als Hilfskraft und vom 15. Mai 1998 bis 15. Mai 2001 als Bedienstete auf Zeit beschäftigt. Während ihrer Tätigkeit als Hilfskraft erhielt die Beschwerdeführerin eine Sekretariatszulage gemäß Artikel 4a von Anhang VII des Statuts der Beamten und gemäß Artikel 21 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Bei Beginn ihres befristeten Vertrages stellte die Kommission die Zahlung der Sekretariatszulage ein, was die Beschwerdeführerin nicht bemerkte.

Etwa einen Monat vor Ablauf ihres befristeten Vertrages wurde die Beschwerdeführerin in einem offiziellen Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, dass sie die Sekretariatszulage auch während der Zeit des befristeten Vertrages hätte erhalten sollen. Sie war ihr jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 15. Mai 2001 gewährt worden.

Die Beschwerdeführerin legte gemäß Artikel 90 des Statuts der Beamten Beschwerde gegen die Entscheidung ein, ihr die Sekretariatszulage lediglich ab 1. Januar 2001 und nicht von Beginn des befristeten Vertrages an, das heißt vom 15. Mai 1998 an, zu zahlen. Die Kommission stimmte daraufhin zu, der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 15. Mai 1998 bis 31. Dezember 2000 die Hälfte der Sekretariatszulage zu zahlen.

Am 17. Juni 2002 reichte die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über die Weigerung der Kommission ein, ihr den vollen Betrag der Sekretariatszulage zu zahlen, auf den sie für den Zeitraum vom 15. Mai 1998 bis 31. Dezember 2000 Anspruch habe. Sie machte geltend, dass die Kommission ihr diesen Betrag rückwirkend zahlen sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

Die Aufgaben der Beschwerdeführerin hätten sich im Zeitraum 1995-2001 nicht verändert. Sie habe die Sekretariatszulage als Hilfskraft (1995-1998), nicht aber als Bedienstete auf Zeit (1998-2000) erhalten. Im April 2001 habe ihr Generaldirektor die Zahlung der Zulage für sie beantragt und dies sei für das Jahr 2001 geschehen.

Die Beschwerdeführerin könne aus Gründen der Verjährung die Entscheidung, dass ihr keine Sekretariatszulage mehr gezahlt werde, sobald sie Bedienstete auf Zeit sei, nicht mehr anfechten. Diese sei ihr in einem Dokument eindeutig mitgeteilt worden, das sie im Mai 1998 unterzeichnet habe. Außerdem hätten ihre Gehaltszettel ab Juni 1998 entsprechend anders ausgesehen als im April 1998.

Ferner sei sie aus Gründen der persönlichen Verantwortung und der von ihr zu vertretenden Fahrlässigkeit mitverantwortlich für das Ausbleiben der ihr in dem entsprechenden Zeitraum zustehenden Zahlungen, habe sie doch den Inhalt des von ihr im Mai 1998 unterzeichneten Dokuments, das ihre Rechte festlegt, ebenso wenig zur Kenntnis genommen wie die Veränderung auf ihrem Gehaltszettel und die entsprechende Verringerung ihres Gehalts, was jedoch von einer umsichtigen und sorgfältigen Person zu erwarten gewesen wäre.



Jedoch sei ihr in der Entscheidung, die ihr am 29. April 2002 als Antwort auf ihre Beschwerde übermittelt wurde, die Hälfte der Zulage zuerkannt worden, weil die Dienststellen der Kommission trotz der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin wegen der möglichen Fahrlässigkeit mit zum Verlust beigetragen haben dürfte, ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die Nichtgewährung der Zulage im betreffenden Zeitraum getragen hätten.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen trug die Beschwerdeführerin die folgenden Punkte vor:

Beim ersten Vertrag der Beschwerdeführerin seien alle erforderlichen Maßnahmen korrekt getroffen worden, um sie in den Genuss der ihr zustehenden Zulagen kommen zu lassen. Sie habe daher keinen Grund gehabt, an der Korrektheit der Kodierung ihrer Daten zu zweifeln, als sie den befristeten Vertrag unterschrieb. Sie habe ehrlich geglaubt, dass alle dem zuständigen Beamten übermittelten Informationen berücksichtigt würden, insbesondere die Tatsache, dass sie die gleichen Arbeiten wie zuvor ausführen sollte, dass sie auch weiterhin im gleichen Referat arbeiten würde und es sich lediglich um eine Änderung im Vertrag handelte.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen der Beschwerdeführerin war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass die Kommission auf die Behauptungen der Beschwerdeführerin angemessen reagiert hatte. Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁵³ richtete er daher ein Schreiben an den Präsidenten der Kommission, um ausgehend von der nachfolgenden Analyse der zwischen der Beschwerdeführerin und der Kommission strittigen Fragen eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen.

1 Die Forderung nach rückwirkender Zahlung einer Sekretariatszulage

1.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr die Kommission nicht den Gesamtbetrag der Sekretariatszulage gezahlt habe, auf die sie vom 15. Mai 1998 bis 31. Dezember 2000 Anspruch gehabt habe. Sie fordert, dass die Kommission ihr diesen Betrag rückwirkend zahlen solle.

1.2 Die Kommission räumt ein, dass sich die Aufgaben der Beschwerdeführerin nicht änderten, als sie anstatt des Vertrags als Hilfskraft einen befristeten Vertrag erhielt. Die Kommission führt an, dass die Beschwerdeführerin aus Gründen der Verjährung die Entscheidung, dass ihr als Bedienstete auf Zeit die Sekretariatszulage nicht gezahlt wird, nicht mehr anfechten könne und dass sie wegen möglicher Fahrlässigkeit zu ihrem Verlust beigetragen haben dürfte, da sie ein Dokument unterzeichnete, dass die Nichtgewährung der Sekretariatszulage bestätigte. Sie habe außerdem Gehaltszettel erhalten, auf denen die Sekretariatszulage nicht ausgewiesen war. Da jedoch den Dienststellen der Kommission auch ein Teil der Verantwortung zukäme, habe die Kommission der Beschwerdeführerin die Hälfte der Zulage zugebilligt.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission anerkannt hat, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten betreffenden Zeitraums Anspruch auf die Sekretariatszulage hatte, und dass die Kommission keine Regel bzw. keinen Grundsatz angeführt hat, wonach ihr die rückwirkende Zahlung der gesamten Zulage, auf die die Beschwerdeführerin Anspruch hatte, unmöglich ist.

1.4 Der Bürgerbeauftragte nimmt außerdem das Argument der Kommission zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführerin ein Mitverschulden anzulasten sei. Die Kommission behauptet jedoch nicht, dass die Beschwerdeführerin eine ihrer Aufgaben als Hilfskraft oder Bedienstete auf Zeit

⁵³

„Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“



nicht ordnungsgemäß ausgeführt habe oder ihren Verpflichtungen entsprechend dem Statut der Beamten nicht nachgekommen sei. Wie aus den verfügbaren Nachweisen hervorgeht, hat offenbar die Kommission die Änderung des Status der Beschwerdeführerin von einer Hilfskraft zu einer Bediensteten auf Zeit in die Wege geleitet. Schließlich stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Beschwerdeführerin keine Zinsen gefordert hat. Folglich erleidet sie selbst dann, wenn die Kommission – wie von ihr gefordert – die volle Zulage zahlt, einen finanziellen Verlust, da sie es versäumt hat, frühere Möglichkeiten zu Korrektur des Fehlers der Kommission zu nutzen.

1.5 In Anbetracht dessen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Entscheidung der Kommission, der Beschwerdeführerin lediglich die Hälfte der Zulage zuzugestehen, willkürlich und ungerecht erscheinen könne und dass die Kommission deshalb ihre Position in Anbetracht der speziellen Umstände dieses Falles noch einmal gründlich überprüfen solle.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Der Europäische Bürgerbeauftragte schlug vor, dass sich die Kommission darum bemühen sollte, den Anschein von Willkür und Ungerechtigkeit zu vermeiden, indem sie in Betracht zieht, angesichts der speziellen Umstände dieses Falles den vollen Betrag der Sekretariatszulage für den betreffenden Zeitraum zu zahlen.

Die Antwort der Kommission

Auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten hin verwies die Kommission darauf, dass sie keine rechtliche Verpflichtung gegenüber der Beschwerdeführerin habe, die die Entscheidungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht angefochten hatte. Die Kommission sei jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Fall auch in Anbetracht der vom Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegten Punkte außergewöhnlich sei und die Gewährung einer zusätzlichen freiwilligen Entschädigung rechtfertige.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Am 2. Juni 2003 teilte die Beschwerdeführerin den Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch mit, dass ihrer Meinung nach eine einvernehmliche Lösung erzielt worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Forderung nach rückwirkender Zahlung einer Sekretariatszulage

1.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr die Kommission nicht den Gesamtbetrag der Sekretariatszulage gezahlt habe, auf die sie Anspruch gehabt habe. Sie fordert, dass die Kommission ihr diesen Betrag rückwirkend zahlen solle.

1.2 Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen der Beschwerdeführerin richtete der Bürgerbeauftragte ein Schreiben an den Präsidenten der Kommission, um entsprechend Artikel 3 Absatz 5 des Statuts eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen.

1.3 Auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten hin verwies die Kommission darauf, dass sie keine rechtliche Verpflichtung gegenüber der Beschwerdeführerin habe, die die Entscheidungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht angefochten hatte. Die Kommission sei jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Fall auch in Anbetracht der vom Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegten Punkte außergewöhnlich sei und die Gewährung einer zusätzlichen freiwilligen Entschädigung rechtfertige.

1.4 Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass ihrer Meinung nach eine einvernehmliche Lösung erzielt worden sei.



2 Schlussfolgerung

Auf die Initiative des Bürgerbeauftragten hin ist offensichtlich eine einvernehmliche Lösung zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin zustande gekommen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

KOMMISSION BEWILLIGT NACH DEM VORSCHLAG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN FÜR JOURNALISTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1402/2002/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer ist der Brüsseler Korrespondent der deutschen Wochenzeitschrift „Stern“. Seit Februar 2002 berichtet die Zeitschrift über eine Reihe angeblicher finanzieller Unregelmäßigkeiten bei der Europäischen Kommission und vor allem bei Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (einer der Generaldirektionen der Kommission). Der Beschwerdeführer legte Kopien von schriftlichen Anfragen und Schreiben, die er am 12. März 2002, 26. März 2002, 28. März 2002, 5. April 2002, 8. Juli 2002, 22. Juli 2002, 26. Juli 2002 und 7. August 2002 an die Kommission gerichtet hatte, sowie einige Antworten der Kommission vor. Mehrere dieser Fragen betrafen die Verträge, die eine Firma namens Eurogramme mit Eurostat abgeschlossen hatte.

Der Beschwerdeführer trug vor, die Kommission habe immer wieder Informationen mit der Begründung verweigert, dass die entsprechenden Fragen laufende Untersuchungen des Europäischen Betrugsbekämpfungsamtes OLAF betreffen. Nach Aussage des Beschwerdeführers verweigerte die Kommission gelegentlich sogar einfache Informationen wie diese, welche Verträge die Kommission mit einer bestimmten Firma abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass das Verhalten der Kommission nicht korrekt sei und die Bemühungen der Zeitschrift behindere, die Öffentlichkeit über die entsprechenden Fragen zu informieren.

Der Beschwerdeführer brachte zur Untermauerung seiner Beschwerde eine Reihe von Argumenten vor. So führte er erstens an, dass die Kommission in keiner Weise begründet habe, wie die Herausgabe der gewünschten Informationen die Ermittlungen von OLAF beeinträchtigen könnte. Vielmehr würde seiner Meinung nach die Berichterstattung in der Presse die OLAF-Untersuchungen offenbar eher beschleunigen. Zweitens, so der Beschwerdeführer, habe es keinerlei Beleg dafür gegeben, dass OLAF die Kommission aufgefordert hat, die betreffenden Informationen zu verweigern. Drittens argumentierte der Beschwerdeführer, dass OLAF-Untersuchungen oft extrem lange dauerten. So würden im Falle einiger der Vorwürfe gegen Eurostat die Untersuchungen bereits seit 1998 laufen. Die Kommission könnte daher grundlegende Informationen über Jahre hinweg verweigern, ganz zu schweigen von sich an die Untersuchungen anschließenden strafrechtlichen Ermittlungen oder Verwaltungsuntersuchungen, die ebenfalls als Begründung für eine Informationsverweigerung benutzt werden könnten. Viertens führte der Beschwerdeführer an, dass die Kommission willkürlich entschieden habe, da sie Fragen zu Themen, die Gegenstand von OLAF-Untersuchungen waren, gelegentlich akzeptierte, in anderen Fällen aber nicht beantwortete. Schließlich habe die Kommission selbst offenbar willkürlich die Begründungen gewechselt, mit denen sie Antworten verweigerte. So habe ihm die Kommission in einem Falle zunächst mitgeteilt, die entsprechenden Punkte würden zur Zeit geprüft. Danach sei ihm schriftlich mitgeteilt worden, die betreffenden Fragen könnten „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ nicht beantwortet werden, und schließlich habe er die Information bekommen, dass die betreffenden Informationen deshalb nicht gegeben werden könnten „da sie sich zum Teil auf eine laufende OLAF-Untersuchung beziehen“.



Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission die ihr seit März 2002 ergebnislos vorgelegten Fragen nunmehr beantworten solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Der Kodex der Kommission für gute Verwaltungspraxis gelte gleichermaßen für Auskunftersuchen durch Bürger wie für Auskunftersuchen durch die Medien. Die Medien (also Journalisten) hätten nach dem derzeit geltenden Kodex keine besonderen oder über das im Kodex für Anfragen der allgemeinen Öffentlichkeit festgelegte Maß hinausgehenden Rechte.

Der Presse- und Informationsdienst habe sich genau an die vorgegebenen Fristen gehalten, wonach eine Antwort innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang einer Anfrage zu übermitteln sei. Die Kommission räume jedoch ein, dass auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. April 2002 keine Antwort erging, und entschuldige sich für dieses Versäumnis.

Der Eindruck, die Kommission handle bei ihren Entscheidungen über Anfragen zu sensiblen Informationen willkürlich, sei dadurch entstanden, dass je nach Lage des Einzelfalls entschieden werden müsse. Die Anfragen des Beschwerdeführers zu Tatsacheninformationen seien von der Kommission ordnungsgemäß beantwortet worden. Die meisten der in der Beschwerde genannten Anfragen hätten sich jedoch nicht auf einfache vorliegende Informationen bezogen, sondern erfordert, dass die Kommission in ihrer Antwort formell Stellung zu spezifischen Punkten nimmt. In dieser Hinsicht verfüge die Kommission über einen Ermessensspielraum, wie und wann sie eine Position beziehen will, und sie könne sich daher vorbehalten, sich zu einer Frage nicht zu äußern.

Hinsichtlich der Behauptung, die Kommission habe die Beantwortung von Fragen mit dem Argument verweigert, die Informationen seien Gegenstand einer OLAF-Untersuchung, wolle die Kommission anmerken, dass Fragen zu einer Angelegenheit, die Gegenstand einer derartigen Untersuchung ist, unmittelbar an OLAF gerichtet werden sollten.

Alle Ersuchen um Unterlagen würden nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten behandelt. Nach Ansicht der Kommission falle die Anfrage des Beschwerdeführers - nämlich die Bitte um eine Aufstellung aller bestehenden Verträge mit einem bestimmten Unternehmen - in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung. Es gebe keine Datenbank, die eine umfassende Liste der Verträge liefern könnte. Eine Liste der „Verpflichtungen“ gegenüber Unternehmen mit der Bezeichnung „Eurogramme“ liege allerdings vor und diese sei verwendet worden, um eine Aufstellung der Verträge manuell zu erstellen, in Zusammenarbeit mit den einzelnen Generaldirektionen. Die Kommission sei der Ansicht, dass in diesem besonderen Fall die angeforderte Liste kein Dokument darstellt, das unter eine der Ausnahmen der Verordnung fällt, und sie folglich dem Beschwerdeführer überlassen werden kann.

Eine Kopie der Liste der mit Eurogramme geschlossenen Verträge war der Stellungnahme der Kommission in der Anlage beigelegt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und führte die folgenden weiteren Aspekte an:

Die Pflicht von Behörden zur Auskunftserteilung sei im Presserecht der Mitgliedstaaten verankert und außerdem im Grundsatz der Pressefreiheit begründet, der in der gesamten Union Gültigkeit habe. Auch die Charta der Grundrechte erwähne das Recht auf „Informationsfreiheit“.

Selbstverständlich habe die Kommission das Recht zu entscheiden, wie und wann sie eine Position beziehen will. Die der Kommission vorgelegten Fragen hätten jedoch keine Meinungsäußerungen



der Kommission betroffen, sondern auf solche Fakten gezielt wie Kommissionsentscheidungen, Verwaltungsakte sowie öffentlich oder in Dokumenten erhobene Vorwürfe, zu denen der Beschwerdeführer eine Bestätigung oder ein Dementi erbat. Die Frage, welche Konsequenzen die Kommission aus Fällen von schlechtem Umgang mit Gemeinschaftsgeldern gezogen habe, sei keine Frage nach einer Meinungsäußerung gewesen, sondern habe darauf gezielt zu erfahren, was die Kommission tatsächlich getan hat. Wenn sie nichts getan habe, sei auch dies eine Tatsache, auf deren Kenntnis die Öffentlichkeit ein Anrecht habe.

Der Hinweis der Kommission, dass Anfragen direkt an OLAF gerichtet werden könnten, sei irreführend. OLAF verweigere praktisch stets alle Auskünfte zu laufenden Untersuchungen. Überdies hätten sich die Fragen des Beschwerdeführers nicht auf laufende OLAF-Untersuchungen, sondern auf Fakten im Bereich der Kommission bezogen.

Irreführend sei auch die Behauptung der Kommission, sie habe ihren Kodex für gute Verwaltungspraxis mit einer Ausnahme eingehalten. Tatsächlich lasse die Kommission häufig Fragen zu sensiblen Themen (wie das Buchhaltungssystem der Kommission oder rechtlich umstrittene Gehaltsbestandteile der Kommissare) unbeantwortet. Dies betreffe die Anfragen vom 7. Juni 2002, 16. Juni 2002 und 22. Juli 2002 (zur Vorlage eines Berichts) vollständig und die Anfrage vom 2. Juni 2002 teilweise.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission ihre Verwaltungspraxis ändern und seine Fragen beantworten solle.

Kopien der Fragen vom 2. Juni 2002, 7. Juni 2002, 16. Juni 2002 und 22. Juli 2002⁵⁴ waren den Anmerkungen des Beschwerdeführers in der Anlage beigefügt.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers zeigte sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Der Bürgerbeauftragte forderte daher die Kommission auf, sich zu den Anmerkungen des Beschwerdeführers zu äußern.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Der Beschwerdeführer habe nicht angegeben, auf welchen Artikel der Charta er sich im Zusammenhang mit der angeführten „Informationsfreiheit“ stütze. Die Kommission gehe jedoch davon aus, dass sich der Beschwerdeführer auf die Artikel 11 („Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“) und 42 („Recht auf Zugang zu Dokumenten“) dieser Charta bezog.

Artikel 42 der Charta habe genau den gleichen Wortlaut wie Artikel 255 EG-Vertrag. Die Grundsätze und Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission seien in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegt.

Der Kodex der Kommission für gute Verwaltungspraxis enthalte eine Verpflichtung, Anfragen in angemessener Weise und so schnell wie möglich zu beantworten. Er verpflichte die Kommissionsbediensteten nicht, alle gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Gemäß dem Kodex könne ein Bediensteter sich auf den Standpunkt stellen, dass die Information im Interesse der Gemeinschaft nicht verbreitet werden darf. In diesem Fall sollten die Gründe für die Verweigerung erläutert werden.

⁵⁴

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Frage nicht mit der in der Beschwerde angeführten Frage gleichen Datums identisch ist.



Was das angebliche Fehlen einer Begründung der Kommission für die Verweigerung der Information angehe, sei die Kommission der Auffassung, dass die laufenden OLAF-Untersuchungen und die laufenden kommissionsinternen Untersuchungen einen hinreichenden Grund für die Verweigerung darstellen.

Alle Anfragen des Beschwerdeführers zu reinen Tatsacheninformationen seien entweder ordnungsgemäß beantwortet worden oder es sei dazu mitgeteilt worden, dass sich die Kommission wegen einer laufenden Untersuchung zu einem speziellen Punkt zu diesem Zeitpunkt nicht äußern könne.

Fragen zu Angelegenheiten, die Gegenstand einer laufenden Untersuchung von OLAF sind, sollten unmittelbar an OLAF gerichtet werden. Es sei jedoch festzustellen, dass die allgemeine Praxis von OLAF dahin gehe, zu laufenden Untersuchungen niemals Auskünfte zu geben. Die Kommission vertrete gleichermaßen die Auffassung, dass es nicht angemessen sei, Informationen offen zu legen, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen nachteilig auswirken könnten. Der Schutz des Zwecks von Untersuchungen sei zudem eine der in der Verordnung Nr. 1049/2001 ausdrücklich niedergelegten Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Dokumenten.

Zu den Anfragen vom 2. Juni 2002, 7. Juni 2002, 16. Juni 2002 und 22. Juli 2002: Die erste dieser Anfragen sei am 5. Juni 2002 schriftlich beantwortet worden. Die in den Anfragen vom 7. Juni und 22. Juli 2002 enthaltenen Fragen seien telefonisch beantwortet worden. Was die Anfrage vom 16. Juni 2002 betreffe, so sei der Beschwerdeführer gebeten worden, die Fragen zu den Berichtigungskoeffizienten an den zuständigen Sprecher, Herrn M., zu richten. Herrn M. seien diese Fragen nicht zugegangen und sie seien ihm persönlich nicht bekannt gewesen. Deshalb sei keine Antwort erfolgt. Die Kommission habe jedoch festgestellt, dass die Fragen des Beschwerdeführers praktisch identisch seien mit einigen von Frau MdEP Gabriele Stauner in den schriftlichen Anfragen P-1805/02 und E-2807/02 aufgeworfenen Fragen.

Auszüge aus der Antwort der Kommission an Frau Stauner waren der zweiten Stellungnahme der Kommission in der Anlage beigelegt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur zweiten Stellungnahme der Kommission äußerte sich der Beschwerdeführer wie folgt:

Wenn die Kommission der Meinung sein sollte, dass es auf europäischer Ebene keine Pflicht zur Auskunftserteilung an Journalisten gebe, dann weise sie damit einerseits auf eine beachtliche Lücke in der europäischen Gesetzgebung hin, die die Kommission aufgerufen wäre, mit einem Gesetzesvorschlag zu schließen. Andererseits befreie sie das nicht von der Pflicht, bei der Auskunftserteilung auf der Grundlage klarer und einheitlicher Prinzipien zu handeln.

Genau dies geschehe aber derzeit nicht. Die Kommission benutze den Verweis auf OLAF-Untersuchungen willkürlich. Einmal gebe sie Auskünfte, ein andermal nicht. Dies bestimme sie nicht danach, ob OLAF-Untersuchungen stattfinden oder nicht, sondern aus Gründen, die nicht erklärt werden.

Die Kommission sei natürlich berechtigt, in genau umschriebenen Fällen (etwa Disziplinarverfahren) Auskünfte zu verweigern, um beispielsweise Persönlichkeitsrechte zu schützen. Dann müsse sie dies aber auch genauso detailliert begründen. Der pauschale Verweis auf OLAF-Untersuchungen reiche nicht aus.

Es sei erfreulich, dass eine der Fragen – diejenige, die Eurogramme betraf – mittlerweile beantwortet wurde. Allerdings sei es kritikwürdig, dass dafür erst eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nötig war.

Die Fragen vom 7. Juni 2002 und vom 22. Juli 2002 seien weder schriftlich noch mündlich beantwortet worden. Bezeichnenderweise habe die Kommission auch keinerlei Belege für eine Beantwortung vorgelegt. Weder sei eine Person genannt worden, die die Fragen beantwortet hätte, noch ein Tag, an



dem das geschehen sein soll. In seinem Schreiben vom 22. Juli 2002 habe er (der Beschwerdeführer) auf die Nichtbeantwortung der Anfrage vom 7. Juni 2002 verwiesen. Die Kommission habe damals dieser Tatsache nicht widersprochen.

Was die Anfrage vom 16. Juni 2002 betrifft, sei er davon ausgegangen, dass die entsprechenden Fragen an Herrn M. weitergeleitet würden.

Die Anfrage vom 2. Juni 2002 sei in der Tat beantwortet worden. Allerdings habe die Antwort die meisten der Fragen offen gelassen. Darauf habe er in seinen Schreiben vom 7. Juni 2002 und 22. Juli 2002 hingewiesen.

Abschließend machte der Beschwerdeführer geltend, dass die betreffenden Fragen schriftlich beantwortet werden sollen.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen und Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht der Überzeugung, dass die Kommission hinreichend auf alle Vorwürfe des Beschwerdeführers eingegangen war.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁵⁵ ist der Bürgerbeauftragte angehalten, sich zusammen mit der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann, zu bemühen. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der vorläufigen Auffassung, dass die Weigerung der Kommission, die Fragen des Beschwerdeführers zu beantworten - insofern es sich dabei um Auskunftersuchen handelte - einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitete daher der Kommission den folgenden Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung:

Die Europäische Kommission sollte die Bereitstellung der vom Beschwerdeführer geforderten Informationen in Betracht ziehen, sofern es keine triftigen Gründe gibt, dies nicht zu tun.

Dieser Vorschlag beruhte auf folgenden Erwägungen:

1 Ausgehend von den Anmerkungen des Beschwerdeführers und den Stellungnahmen der Kommission geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass der Beschwerdeführer noch die Beantwortung der folgenden Fragen wünscht: Fragen 6 bis 9 der Anfrage vom 12. März 2002, Fragen 1 bis 8 und Frage 10 der Anfrage vom 26. März 2002, Fragen 1 bis 4 der Anfrage vom 28. März 2002, Fragen 2 bis 8 der Anfrage vom 2. Juni 2002, Anfrage vom 7. Juni 2002 und Anfrage (zur Vorlage eines Berichts) vom 22. Juli 2002.

2 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten gehört es zur guten Verwaltungspraxis, von Bürgern geforderte Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern es keine triftigen Gründe für eine Verweigerung gibt. Es sollte daran erinnert werden, dass entsprechend Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollen. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten kann nur eine transparente und dienstleistungsorientierte Verwaltung dieser Anforderung gerecht werden. Auch sollte in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, dass die Medien eine wichtige Rolle bei der Information der Bürger über die Arbeit der EU spielen und die Bürger so in die Lage versetzen, von den Institutionen und Organen der EU Rechenschaft zu verlangen.

⁵⁵

Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 Nr. L 113, S. 15.



3 Der Bürgerbeauftragte vertritt die Meinung, dass in diesem Zusammenhang zwischen einem Auskunftersuchen und einem Ersuchen um Stellungnahme zu einem spezifischen Punkt unterschieden werden muss. Da der Beschwerdeführer anerkennt, dass die Kommission selbst entscheiden kann, wie und wann sie eine Position zu einem spezifischen Punkt beziehen will, muss an dieser Stelle nur auf die der Kommission vorgeworfene Nichtbeantwortung von Auskunftersuchen eingegangen werden. Die Kommission führt an, dass sich viele der Fragen nicht auf einfache vorliegende Informationen bezogen hätten, sondern von der Kommission eine förmliche Stellungnahme zu spezifischen Punkten erforderten. Eine Prüfung der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zeigt, dass dieses Argument nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass sich mehrere Fragen auch auf einfache vorliegende Informationen beziehen, wie etwa Frage 10 der Anfrage vom 26. März 2002 (in der der Beschwerdeführer anfragt, ob es wahr sei, dass Aufträge, die früher von einer bestimmten Firma für jährlich 1,5 Mio. € ausgeführt wurden, nunmehr für jährlich 500 000 € einer anderen Firma übertragen worden seien) oder Frage 3 der Anfrage vom 28. März 2002 (in der gefragt wird, was die Kommission unternommen habe, um ihre gegenüber einer bestimmten Firma bestehenden Forderungen einzutreiben).

4 Wenn ein Bürger um Informationen ersucht, die ihm nach Auffassung der Verwaltung nicht gegeben werden können, so gebietet es die gute Verwaltungspraxis, den Antragsteller über die Gründe für die Verweigerung der von ihm geforderten Informationen zu unterrichten. Im vorliegenden Fall hat sich die Kommission darauf beschränkt festzustellen, dass die entsprechenden Informationen deshalb nicht bereitgestellt werden könnten, weil sie Themen betreffen, die Gegenstand von OLAF-Untersuchungen seien.

5 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Verwaltung berechtigt ist, Informationen zu verweigern, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung von Untersuchungen nachteilig auswirken könnten, unabhängig davon, ob diese von OLAF oder der Kommission selbst durchgeführt werden. Er ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die Kommission nachgewiesen hat, dass sie aus diesem genannten Grund alle vom Beschwerdeführer geforderten Informationen verweigern konnte. Es sei hier nur noch ein Beispiel zusätzlich zu den unter Punkt 1.5 genannten angeführt. In Frage 8 der Anfrage vom 2. Juni 2002 wird die Kommission um Auskunft darüber gebeten, wie viele Personen zu Interventionen bei Sincom autorisiert sind und wie ihre Namen lauten. Es wurde nicht erklärt, wie die Beantwortung solcher Fragen die ordnungsgemäße Durchführung der OLAF-Untersuchungen beeinträchtigen könnte. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass durchaus Fälle denkbar sind, bei denen die Verwaltung keine detaillierteren Begründungen geben kann, da bereits dadurch die Zielstellung in Gefahr geraten würde, die die Informationsverweigerung an sich rechtfertigt. Es hat jedoch nicht den Anschein, als würde dies auf alle Auskunftersuchen des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall zutreffen.

6 In seinen Anmerkungen zur zweiten Stellungnahme der Kommission erkennt der Beschwerdeführer an, dass möglicherweise auch noch andere Gründe eine Informationsverweigerung rechtfertigen könnten. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Kommission keine anderen Gründe angeführt hat, um die Nichtbereitstellung der geforderten Informationen zu rechtfertigen.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Antwort führte die Kommission aus, dass sie den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zu schätzen wisse. Die Kommission wies darauf hin, dass sie alle vom Beschwerdeführer an sie gerichteten Fragen geprüft habe und dass eine vollständige Liste ihrer Antworten auf diese Fragen beiliege.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bedauerte in seinen Anmerkungen die Tatsache, dass viele seiner Auskunftersuchen erst jetzt beantwortet worden seien. Er betonte, dass dies für seine journalistische



Tätigkeit eine ernsthafte Behinderung dargestellt habe. Der Beschwerdeführer zählte außerdem einige Fragen auf, die seines Erachtens immer noch nicht beantwortet worden waren.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission daher, zu dem Argument des Beschwerdeführers, einige Fragen seien immer noch unbeantwortet, Stellung zu nehmen.

Die Antwort der Kommission

Mit ihrem Antwortschreiben auf den Brief des Bürgerbeauftragten legte die Kommission eine überarbeitete Liste ihrer Antworten auf die Fragen des Beschwerdeführers vor.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Vom Beschwerdeführer gingen keine schriftlichen Anmerkungen ein. Bei einem Telefongespräch mit der Dienststelle des Bürgerbeauftragten am 17. November 2003 betonte der Beschwerdeführer, dass er es für bedauerlich halte, dass er sich an den Bürgerbeauftragten wenden habe müssen, um die fraglichen Auskünfte zu erhalten. Er bestätigte jedoch, dass eine einvernehmliche Einigung herbeigeführt worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nichtbereitstellung der vom Beschwerdeführer erbetenen Informationen

1.1 Der Beschwerdeführer, der Brüsseler Korrespondent der deutschen Wochenzeitschrift „Stern“, trug vor, die Kommission habe von ihm verschiedentlich angeforderte Informationen mit der Begründung verweigert, dass die entsprechenden Fragen laufende Untersuchungen des Europäischen Betrugsbekämpfungsamtes OLAF betreffen. In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission gab der Beschwerdeführer des Weiteren an, dass einige Anfragen überhaupt nicht beantwortet worden seien.

1.2 Die Kommission vertrat die Ansicht, sie habe entsprechend ihrem Kodex für gute Verwaltungspraxis gehandelt und ihr Presse- und Informationsdienst, der für die Kontakte mit den Medien zuständig ist, habe sich genau an die vorgegebenen Fristen gehalten, das heißt die Antwort innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Anfragen übermittelt. Sie räumte jedoch ein, dass auf ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. April 2002 keine Antwort erging, und entschuldigte sich für dieses Versäumnis. Die Kommission übermittelte dem Beschwerdeführer außerdem die von ihm angeforderte Aufstellung der Verträge, die sie mit einer Firma namens Eurogramme geschlossen hatte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Auffassung, dass die Weigerung der Kommission, die Fragen des Beschwerdeführers zu beantworten - insofern es sich dabei um Auskunftersuchen handelte - einen Missetand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte. Am 21. Mai 2003 unterbreitete er daher der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, wonach die Kommission die Bereitstellung der vom Beschwerdeführer geforderten Informationen in Betracht ziehen sollte, sofern es keine triftigen Gründe gäbe, dies nicht zu tun.

1.4 In ihrer Stellungnahme zu diesem Vorschlag und in ihrer Antwort auf ein daran anschließendes Auskunftersuchen legte die Kommission eine überarbeitete Liste ihrer Antworten auf die Fragen des Beschwerdeführers vor.

1.5 Bei einem Telefongespräch mit der Dienststelle des Bürgerbeauftragten am 17. November 2003 betonte der Beschwerdeführer, dass er es für bedauerlich halte, dass er sich an den



Bürgerbeauftragten wenden habe müssen, um die fraglichen Auskünfte zu erhalten. Er bestätigte jedoch, dass eine einvernehmliche Einigung herbeigeführt worden sei.

2 Schlussfolgerung

Es ergibt sich somit, dass auf die Initiative des Bürgerbeauftragten hin eine einvernehmliche Lösung zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer zustande gekommen ist. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.4.1 Europäisches Parlament

NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR HÖFLICHKEIT

Entscheidung über die Beschwerde 1565/2002/GG gegen das Europäische Parlament

DIE BESCHWERDE

Zu Beginn des Jahres 2002 veröffentlichte das Europäische Parlament eine Ausschreibung (CRE-0203-EL-EP) für die Übersetzung ausführlicher Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments („CRE“) in die griechische Sprache. Entsprechende Ausschreibungen in Bezug auf die übrigen Amtssprachen wurden ebenso veröffentlicht. Acht Bewerber reagierten auf diese Ausschreibung. Fünf von ihnen waren Mitglieder des Beschwerdeführers, eines Verbands griechischer Übersetzungsfirmen.

Am 2. Juli 2002 wurden die Bieter von Frau T., einer Beamtin des EP, per E-Mail darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ausschreibung „aus technischen Gründen“ aufgehoben worden war und erneut veröffentlicht werden würde. Es wurde jedoch kein Datum oder zeitlicher Rahmen angegeben.

Einige Mitglieder des Beschwerdeführers wandten sich daraufhin an das Parlament und baten um Klarstellung. Am 3. Juli 2002 wurde im Namen der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments per E-Mail die folgende Antwort gegeben: „Wir werden keine näheren Ausführungen zu den Gründen für die Aufhebung machen, da wir dazu nicht verpflichtet sind.“

In einer weiteren, am 5. Juli 2002 verschickten E-Mail setzte Frau T. die Empfänger darüber in Kenntnis, dass die offiziellen Ergebnisse von neun der betreffenden Ausschreibungen im Amtsblatt der Folgewoche veröffentlicht würden. Sie erwähnte zudem, dass die Ausschreibung für die Übersetzung ausführlicher Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments in die deutsche Sprache (CRE-0202-DE-EP) storniert worden sei, da die Zuschlagskriterien der im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung und der auf der Website des Parlaments angeführten Ausschreibungsbedingungen nicht übereinstimmten. Zum Abschluss wies Frau T. darauf hin, dass die Ausschreibung CRE-0203-EL-EP aufgrund „technischer Probleme“ aufgehoben worden sei.

In seiner Anfang September 2002 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Aufhebung der Ausschreibung eine ernste Angelegenheit sei. Er wies darauf hin, dass die Bieter für die Vorbereitung ihrer Bewerbungen eine beträchtliche Anzahl an Mannstunden benötigt hätten. Zudem machte er darauf aufmerksam,



dass es von großer Wichtigkeit wäre zu wissen, wann die Ausschreibung storniert worden sei, d. h. also, ob dies vor oder nach der Beurteilung der Bewerbungen stattgefunden habe – in Anbetracht der Tatsache, dass im letzteren Fall die Angebotspreise der Bieter einigen Personen schon bekannt gewesen wären. Dies bedeutete wiederum, dass die Vertraulichkeit dieser Angebotspreise zunichte gemacht worden wäre und dass die Gefahr einer Anfechtung der Ausschreibung bestünde.

Aus diesem Grunde vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass das Parlament ihn und alle an der Ausschreibung Beteiligten über die Gründe für die Aufhebung in Kenntnis setzen und alle sich daraus ergebenden Fragen beantworten sollte.

Darüber hinaus war er der Ansicht, dass der Ton der Antwort des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen im EP unangemessen gewesen sei und habe den Eindruck eines arroganten Verhaltens erweckt.

Der Beschwerdeführer stellte daher im Wesentlichen folgende Behauptungen auf:

- 1 Das EP habe es versäumt, die Gründe für die Aufhebung der besagten Ausschreibung darzulegen.
- 2 Der Ton der E-Mail des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen vom 3. Juli 2002 sei unangemessen gewesen und habe den Eindruck eines arroganten Verhaltens erweckt.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

In seiner Stellungnahme führte das Europäische Parlament Folgendes aus:

Am 2. Juli 2002 seien die Bieter der betreffenden Ausschreibung per E-Mail unzutreffenderweise darüber informiert worden, dass die Ausschreibung aus technischen Gründen aufgehoben worden sei. Diese E-Mail sei nicht von einem für die Ausschreibung verantwortlichen Beamten verschickt worden, sondern von einer seiner Mitarbeiterinnen, die dabei ein wenig übereifrig gehandelt habe. Vielmehr habe die zwischenzeitliche Konsultation des Juristischen Dienstes zu der Entscheidung geführt, dass die Aufhebung der Ausschreibung nicht notwendig sei. Die Bieter seien nie offiziell über die Aufhebung unterrichtet worden, und es sei auch keine dementsprechende Bekanntmachung erfolgt.

Die Konsultation des Juristischen Dienstes habe noch andauert, als die E-Mail, in der um die Angabe der Gründe für die Aufhebung gebeten wurde, verschickt worden sei. Der Leiter der Planungsabteilung für Übersetzungen habe die Anweisung gegeben, keine Auskünfte zu erteilen. Im Anschluss daran, nach der öffentlichen Bekanntmachung des Zuschlags, habe der verantwortliche Beamte an alle Bieter eine offizielle Entschuldigung für die unzutreffende E-Mail vom 2. Juli 2002 verschickt.

Was den Ton der am 3. Juli 2002 verschickten E-Mail betreffe, so sei der Leiter der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments bei der Plenarsitzung in Straßburg gewesen, als eine seiner Mitarbeiterinnen ihn gefragt habe, wie sie die erhaltene E-Mail beantworten solle. Die Frage sei ihm um 12.15 Uhr gestellt worden, zu einer Zeit, in der er besonders viel zu tun gehabt habe, da die Frist für die Vorlage dringender Entschlüsse um 13.00 Uhr abgelaufen sei. Die Anweisungen des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments seien daher notwendigerweise eher knapp ausgefallen. Die betreffende E-Mail sei nicht von ihm selbst entworfen worden, sondern sei die Auslegung seiner Anweisungen gewesen, die jemand verfasst habe, dessen Muttersprache nicht Englisch sei. Es habe nicht die Absicht bestanden, jemanden zu verletzen oder arrogant zu erscheinen.

Das EP fügte die Kopie einer E-Mail vom 26. September 2002 bei, in der die Bieter der betreffenden Ausschreibung darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass die Bekanntmachung des Zuschlags für den Vertrag am 13. September 2002 veröffentlicht worden sei. Darüber hinaus entschuldigte



sich das EP in dieser E-Mail für jegliche Unannehmlichkeiten, die die am 2. Juli 2002 versandte unzutreffende E-Mail verursacht haben könnte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, es gehe nicht an, dass eine EU-Dienststelle Bürger „unzutreffenderweise informiert“. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass es sich bei der Mitarbeiterin, die laut Parlament nicht eine der „verantwortlichen Beamten“ gewesen sei, genau um diejenige gehandelt habe, die die Beteiligten durchgängig über alle die Ausschreibungen betreffenden Angelegenheiten informiert habe. Darüber hinaus hielt er es für recht ungewöhnlich, dass die Anweisungen des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments falsch verstanden worden seien und dass eine für Übersetzungen zuständige EU-Dienststelle nicht in der Lage sei, eine gute sprachliche Qualität schriftlicher Antworten an Bieter zu gewährleisten.

Der Beschwerdeführer stellte fest, dass seine Kritik bezüglich des Tons der E-Mail vom 2. Juli 2002 nicht an den Leiter der Planungsabteilung für Übersetzungen persönlich gerichtet gewesen sei. Er machte geltend, dass dessen Mitarbeiter andere Briefe in einem ähnlichen Ton versandt hätten. Zudem betonte der Beschwerdeführer, dass er gerne eine Zusicherung des Parlaments bekäme, wonach es zukünftig mit derart heiklen Angelegenheiten vorsichtiger umgehen und mit externen Mitarbeitern, auf die es zähle, behutsamer kommunizieren werde.

Der Beschwerdeführer stellte abschließend fest, dass er über die Art des aufgetretenen „technischen“ Problems und die diesbezügliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes informiert zu werden wünsche. Er wies darauf hin, dass eines seiner Mitglieder, das aus der besagten Ausschreibung ausgeschlossen worden sei, darum gebeten habe, über die Gründe des Ausschlusses informiert zu werden, die versprochene Antwort des Juristischen Dienstes jedoch noch nicht erhalten habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers lasse diese Verzögerung Zweifel an der Transparenz öffentlicher Ausschreibungsverfahren aufkommen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um ergänzende Auskünfte

Angesichts der Anmerkungen des Beschwerdeführers kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde weitere Informationen benötige. Er leitete deshalb eine Kopie der Anmerkungen des Beschwerdeführers an das Parlament weiter, um dessen Stellungnahme zu erhalten. Darüber hinaus bat der Bürgerbeauftragte das Parlament um eine Erklärung dafür, warum die unzutreffende Information der E-Mail vom 2. Juli 2002 nicht korrigiert worden sei, sobald die Verantwortlichen davon erfahren hätten.

Die Antwort des Parlaments

In seiner Antwort führte das Parlament Folgendes aus:

Als die besagte E-Mail am 2. Juli 2002 verschickt worden sei, habe die Konsultation des Juristischen Dienstes noch andauert. Da die Verantwortlichen anfangs (inoffiziell) unterrichtet worden seien, dass die Ausschreibung wahrscheinlich aufgehoben werden müsse, und dann (erneut inoffiziell) informiert worden seien, dass dies womöglich doch nicht der Fall sein werde, sei klar gewesen, dass das Ergebnis dieser Konsultation noch keineswegs feststand. Da die E-Mail keine rechtliche Bedeutung gehabt habe, hätten die Verantwortlichen aus diesem Grunde beschlossen, lieber das Ergebnis der offiziellen Konsultation des Juristischen Dienstes abzuwarten, als das Risiko einzugehen, die Bieter darüber zu informieren, dass die E-Mail vom 2. Juli 2002 nicht zutreffe und das öffentliche Ausschreibungsverfahren vielmehr noch offen sei – nur um ihnen einige Wochen später mitteilen zu müssen, dass das Ausschreibungsverfahren doch noch aufgehoben worden sei. Die Angelegenheit sei erst am 12. August 2002 geklärt worden.



Die für die Ausschreibung verantwortlichen Beamten seien gemäß den Rechtsvorschriften in der Bekanntgabe der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsbedingungen genannt worden. Des Weiteren besagten die Ausschreibungsbedingungen klar und deutlich, dass Frau W. die einzige Ansprechpartnerin sei. Die Beamtin, die die unzutreffende E-Mail verschickt habe, arbeite im Sekretariat für externe Übersetzungen und korrespondiere regelmäßig per E-Mail mit Auftragnehmern. Sie sei jedoch in den Ausschreibungsunterlagen nicht genannt gewesen.

Während der Übersetzungsdienst des Parlaments eindeutig für die schriftlichen Mitteilungen der Institution verantwortlich sei, habe diese E-Mail in keiner Weise ein offizielles Dokument dargestellt. Bei der Abteilung für externe Übersetzungen der Planungsabteilung handele es sich um einen rein administrativen Dienst. Ihre Mitarbeiter, überwiegend der Laufbahngruppe C angehörend, tauschten täglich durchschnittlich fünfzig E-Mails mit Auftragnehmern aus. Zur Gewährleistung der sprachlichen Revision dieser rein administrativen Kommunikation mit Anbietern von Dienstleistungen wäre ein Team von mindestens zwei erfahrenen Übersetzern für jede der elf, bald jedoch 20 Amtssprachen notwendig.

Das Parlament vergebe Aufträge durch öffentliche Ausschreibungen – ein äußerst formales Verfahren, für das Rechtsvorschriften existierten, die klare Regelungen zu den möglichen Arten der Kommunikation enthielten. Es sei bedauerlich, wenn beim Beschwerdeführer der Eindruck entstanden sei, diese Formalitäten hätten ein ungutes Klima geschaffen, doch die betreffenden Verantwortlichen seien zur Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die entsprechende Stellungnahme des Juristischen Dienstes sei – wie bei Stellungnahmen des Juristischen Dienstes gang und gäbe – mit dem Vermerk „vertraulich“ und „nicht für die Veröffentlichung bestimmt“ dem Generalsekretär übermittelt worden. Gemäß den Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen könne das Parlament zudem den Bieter betreffende Informationen nur an den Bieter selbst und nicht an irgendeine andere Partei weitergeben.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seiner Stellungnahme dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für seinen Beitrag zur Klärung des Problems und erwähnte, dass er die Stellungnahme des Parlaments an seine Mitglieder weitergeleitet und sie angeregt habe, persönlich um Informationen zur Ausschreibung zu bitten. Dem Beschwerdeführer zufolge habe eines seiner Mitglieder, das bereits um Informationen gebeten, jedoch keine Antwort erhalten habe, die Absicht, die Angelegenheit dem Bürgerbeauftragten vorzutragen. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass definitiv ein Kommunikations- und Transparenzproblem bestehe, das von Bürokratie und „Formalitäten“ verdeckt werde.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassene Angabe von Gründen für die Aufhebung der Ausschreibung

1.1 Zu Beginn des Jahres 2002 veröffentlichte das Europäische Parlament eine Ausschreibung für die Übersetzung ausführlicher Sitzungsberichte in die griechische Sprache. Fünf der Bieter, die auf diese Ausschreibung reagiert haben, waren Mitglieder des Beschwerdeführers, eines Verbands griechischer Übersetzungsfirmen. Am 2. Juli 2002 wurden die Bieter vom Parlament darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ausschreibung „aus technischen Gründen“ aufgehoben worden sei. In seiner Anfang September des Jahres 2002 eingereichten Beschwerde stellte der Beschwerdeführer die Behauptung auf, dass das Parlament es versäumt habe, ihm die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung darzulegen.

1.2 In seiner Stellungnahme legte das Europäische Parlament dar, dass die in der E-Mail vom 2. Juli 2002 enthaltenen Informationen unzutreffend gewesen seien und dass die Ausschreibung tatsächlich nicht aufgehoben worden sei. Das Parlament habe die Bieter der betreffenden Ausschreibung am 26. September 2002 darüber informiert, dass die Bekanntmachung der Vergabe des Vertrags am



13. September 2002 veröffentlicht worden sei und sich für jegliche Unannehmlichkeiten entschuldigt, die die am 2. Juli 2002 versandte unzutreffende E-Mail verursacht haben könnte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Behauptung des Beschwerdeführers auf der Annahme beruhte, die Ausschreibung sei aufgehoben worden. Da dies aber nicht zutrifft, ist die Grundlage dieser Behauptung entfallen. Insoweit sind daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2 Unangemessener und arroganter Umgangston

2.1 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Ton der E-Mail, mit der das EP am 3. Juli 2002 auf die Fragen einiger seiner Mitglieder bezüglich der Gründe der angeblichen Aufhebung der Ausschreibung antwortete, unangemessen gewesen sei und den Eindruck eines arroganten Verhaltens erweckt habe.

2.2 Das Parlament weist darauf hin, dass der Leiter seiner Planungsabteilung für Übersetzungen bei der Plenarsitzung in Straßburg gewesen sei, als eine seiner Mitarbeiterinnen ihn gefragt habe, wie sie dem Beschwerdeführer antworten solle. Die Frage sei ihm zu einer Zeit gestellt worden, in der er besonders viel zu tun gehabt habe, und daher seien seine Anweisungen notwendigerweise eher knapp ausgefallen. Die betreffende E-Mail sei nicht von ihm selbst entworfen worden, sondern sei die Auslegung seiner Anweisungen gewesen, die jemand verfasst habe, dessen Muttersprache nicht Englisch sei. Es habe nicht die Absicht bestanden, jemanden zu verletzen oder arrogant zu erscheinen.

2.3 In seinen Anmerkungen macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Mitarbeiter des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments andere Briefe in einem ähnlichen Ton versandt hätten. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass ihm diese Briefe nicht vorgelegt worden sind. Seine Untersuchungen beschränken sich somit auf die E-Mail vom 3. Juli 2002.

2.4 Es gehört zur guten Verwaltungspraxis, dass Beamte in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein höfliches Verhalten an den Tag legen sollen.⁵⁶ In der E-Mail vom 3. Juli 2002 heißt es: „Wir werden keine näheren Ausführungen zu den Gründen der Aufhebung machen, da wir dazu nicht verpflichtet sind.“ Diese Nachricht, die als Antwort auf die Bitten um Klarstellung einiger Mitglieder des Beschwerdeführers gesendet wurde, erweckt den Eindruck, dass ihre Absenderin der Ansicht war, das Parlament sei keineswegs zur Übermittlung der erbetenen Informationen verpflichtet. Es wurden jedoch keinerlei Gründe für diese Stellungnahme angegeben, und die Antwort beschränkt sich auf nur einen knappen Satz. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist es daher verständlich, dass der Beschwerdeführer und seine Mitglieder sich durch diese E-Mail angegriffen fühlten. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Nachricht im Namen des Leiters der Planungsabteilung für Übersetzungen des Parlaments gesendet wurde und dass sowohl letzterer als auch Frau W. offenbar eine Kopie dieser Nachricht erhalten haben. Wenn es tatsächlich, wie es das Parlament in seiner Stellungnahme betont, nicht die Absicht des Betreffenden war, jemanden zu verletzen oder arrogant zu erscheinen, wäre daher im nachhinein genug Zeit gewesen, den Eindruck, den diese Nachricht erzeugen musste, zu korrigieren. Dies scheint jedoch nicht geschehen und auch nicht einmal versucht worden zu sein.

2.5 Unter diesen Umständen vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass das Parlament durch das Senden der E-Mail-Nachricht vom 3. Juli 2002 und das Versäumnis, sie zu korrigieren, der Verpflichtung zur Höflichkeit in Bezug auf die Öffentlichkeit nicht nachgekommen ist. Dies stellt einen Missetand in der Verwaltungstätigkeit dar und wird daher Gegenstand einer kritischen Anmerkung sein.

⁵⁶

Vgl. Artikel 12 (1) des Europäischen Kodex für Gute Verwaltungspraxis, der vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgeschlagen wurde und den das Europäische Parlament gebilligt hat. Der Kodex ist auf der Website des Bürgerbeauftragten erhältlich (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



3 Weitere Fragen

3.1 In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme des Parlaments wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er über die Art des aufgetretenen „technischen“ Problems und die diesbezügliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes informiert zu werden wünsche. Der Beschwerdeführer führte weiter an, dass eines seiner Mitglieder, das aus der besagten Ausschreibung ausgeschlossen worden sei, gebeten habe, über die Gründe des Ausschlusses informiert zu werden, die versprochene Antwort des Juristischen Dienstes jedoch noch nicht erhalten habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers lasse diese Verzögerung Zweifel an der Transparenz öffentlicher Ausschreibungsverfahren aufkommen.

3.2 Der Bürgerbeauftragte leitete daraufhin die Anmerkungen des Beschwerdeführers an das Parlament weiter, das in seiner Antwort weitere Information zu dieser Angelegenheit zur Verfügung stellte. In seinen Anmerkungen zu dieser Antwort dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für seinen Beitrag zur Klärung des Problems und erwähnte, dass er die Stellungnahme des Parlaments an seine Mitglieder weitergeleitet und sie angeregt habe, persönlich um Informationen zur Ausschreibung zu bitten. Dem Beschwerdeführer zufolge habe eines seiner Mitglieder, das bereits um Informationen gebeten, jedoch keine Antwort erhalten habe, die Absicht, die Angelegenheit dem Bürgerbeauftragten vorzutragen.

3.3 Unter diesen Umständen hält der Bürgerbeauftragte es nicht für notwendig, im vorliegenden Fall die weiteren vom Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen zur Stellungnahme des Parlaments angesprochenen Fragen zu behandeln.

4 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen dieser Beschwerde ist folgende kritische Anmerkung notwendig:

Es gehört zur guten Verwaltungspraxis, dass Beamte in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein höfliches Verhalten an den Tag legen sollen.⁵⁷ Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass das Parlament mit dem Verschicken und Nichtkorrigieren der E-Mail-Nachricht vom 3. Juli 2002 dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Aspekt des Falles sich auf Verfahren bezieht, die spezifische Ereignisse in der Vergangenheit betreffen, ist das Anstreben einer gütlichen Einigung der Angelegenheit nicht angemessen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁵⁷

Vgl. Artikel 12 (1) des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, den der Europäische Bürgerbeauftragte vorgeschlagen und den das Europäische Parlament gebilligt hat. Erhältlich auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



3.4.2 Rat der Europäischen Union

ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Entscheidung über die Beschwerde 648/2002/IJH gegen den Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Am 28. Januar 2002 stellte die Beschwerdeführerin beim Rat auf der Grundlage von Verordnung 1049/2001⁵⁸ einen Zweit Antrag auf Zugang zu einer Reihe von Dokumenten über die Modernisierung der EU-Wettbewerbsverfahren. Der Rat beantwortete den Antrag am 18. März 2002, gewährte aber lediglich teilweisen Zugang.

Bei seiner Entscheidung, den Zugang zu bestimmten Teilen der Dokumente zu verweigern, berief sich der Rat auf den ersten Abschnitt von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001⁵⁹. Das Interesse am Schutz seines Entscheidungsprozesses überwiege insgesamt gesehen das öffentliche Interesse an der Verbreitung der in diesen Dokumenten wiedergegebenen Standpunkte der Delegationen. Der Rat begründete dieses Fazit wie folgt:

„Im Zuge der einleitenden Diskussionen und Verhandlungen in den Vorbereitungsgremien des Rates stellt die den Delegationen eingeräumte Möglichkeit, sich auch zu politisch sensiblen Fragen freimütig zu äußern, eine wichtige Voraussetzung für die Fähigkeit des Rates zur Herbeiführung von Kompromisslösungen und zur Erzielung von Fortschritten bei schwierigen Themen dar. Würde man in der jetzigen Phase jene Teile der Dokumente verbreiten, die Aufschluss über die Standpunkte einzelner Delegationen zu spezifischen, noch in der Diskussion befindlichen Themen geben, so wäre diese Fähigkeit in Frage gestellt, da ein solches Vorgehen die Bereitschaft der Delegationen, ihre Standpunkte im Lichte des Meinungsaustausches zu überdenken, wesentlich verringern könnte. Nach Ansicht des Rates könnte dies seinen Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen.“

Der Rat erklärte, dass der teilweise Zugang es der Antragstellerin ermögliche, sich Aufschluss über den überwiegenden Teil der Meinungen zu verschaffen, die im Verlaufe der Diskussionen über einen derzeit im Rat geprüften Legislativvorschlag ausgetauscht wurden.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erkannte die Beschwerdeführerin die Begründung des Rates für die Nichtpreisgabe der Identität der Delegationen an, ohne damit eine künftige Forderung nach Preisgabe der Identität der Delegationen sowie ihrer Standpunkte auszuschließen. Allerdings hat der Rat nach Aussage der Beschwerdeführerin in den meisten Fällen sämtliche Standpunkte namentlich genannter Delegationen vollständig ausgeschwärzt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der Rat übermäßig viele Ausschwärzungen vorgenommen habe und einige Dokumente dadurch ihre inhaltliche Bedeutung verloren hätten. Insbesondere erhalte der Leser entgegen den Aussagen im Antwortschreiben des Rates keinen Aufschluss über den überwiegenden Teil der Meinungen, die im Verlaufe der Diskussionen ausgetauscht wurden. Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass der Rat alle in den Dokumenten enthaltenen Argumente, Ideen und Vorschläge offenlegen sollte, wobei die Namen der betreffenden Delegationen nötigenfalls geschwärzt werden könnten.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 Nr. L 145, S. 43.

⁵⁹ „Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“



Außerdem weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass zwei der Dokumente, zu denen sie teilweisen Zugang erhielt, Arbeitsdokumente der Kommission sind, die den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Wettbewerbsregeln betreffen und der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Rates vorgelegt wurden. Die Schlussteile beider Dokumente seien vollständig ausgeschwärzt worden. Falls die Kommission diese Dokumente als allgemeines Hintergrundmaterial zu ihrem Vorschlag erarbeitet habe, so könne die Vertraulichkeit der Erörterungen des Rates für die vollständige Offenlegung dieser Dokumente keine Bedeutung haben. Falls die Dokumente andererseits nach Beginn der Diskussionen im Rat verfasst wurden und eine Erwiderung auf die Standpunkte einer oder mehrerer Delegationen darstellten, sollten sie offengelegt werden.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin stellt ein veröffentlichter Kommissionsvorschlag ein so formelles legislatives Dokument dar, dass die Offenlegung der Argumentationslinien aus dem anschließenden Dialog zwischen Rat und Kommission gerechtfertigt ist. Sobald der Inhalt des Vorschlags der Öffentlichkeit bekannt sei, komme es darauf an, die Schwierigkeiten auf dem Wege bis zum Erlass der Rechtsvorschrift zu verstehen. Wenn ein Text aus den Beratungen im Rat mit inhaltlichen Änderungen hervorgeht, für die keine Erklärung vorliegt, so untergrabe dies das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Endprodukt und lasse Zweifel an den Methoden des Rates aufkommen.

Abschließend trug die Beschwerdeführerin vor, dass das Online-Dokumentenregister des Rates nicht genügend Anhaltspunkte dafür enthalte, ob ein bestimmtes Dokument von Interesse sein könnte; die Folge seien übermäßig viele Anträge auf Zugang, mit denen der Rat wie auch die Antragsteller ihre Zeit verschwendeten. Als Beispiel führt die Beschwerdeführerin an, dass alle Arbeitsgruppenberichte in diesem Falle lediglich den Titel des Vorschlags der Kommission tragen.

Zusammenfassend erhebt die Beschwerdeführerin damit folgende Vorwürfe:

- (i) Indem der Rat lediglich teilweisen Zugang gewährte, hielt er mehr Material zurück, als zur Wahrung der Vertraulichkeit der Standpunkte einzelner Delegationen zu bestimmten noch in der Diskussion befindlichen Themen erforderlich gewesen wäre;
- (ii) die Begründung des Rates rechtfertige nicht das Ausschwärzen von Teilen bestimmter Arbeitsdokumente der Kommission;
- (iii) das Online-Register des Rates enthalte unzureichende Informationen.

Die Beschwerdeführerin fordert uneingeschränkten oder umfassenderen Zugang zu 13 Dokumenten: 12241/00, 10022/01, 13798/00, 13563/01, 5158/01, 12290/00, 12856/00, 13385/00, 5843/01, 6024/01, 6622/01, 6834/01, 7692/01.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

In seiner Stellungnahme trug der Rat zusammengefasst Folgendes vor:

Was den ersten Vorwurf anbetreffe, so stimme der Rat im Prinzip zu, dass Dokumente über die laufenden Diskussionen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften so weit wie möglich zugänglich sein sollten und dass dies unter anderem durch die Verbreitung aller oder fast aller der im Verlaufe der Diskussionen ausgetauschten Meinungen erreicht werden könne, wobei lediglich jene Teile der Dokumente zurückgehalten werden, die einen Rückschluss auf die Delegationen ermöglichen, die die entsprechenden Standpunkte vertreten haben. Dadurch erhielten die betreffenden Delegationen die erforderliche Flexibilität, um ihre Standpunkte in Anbetracht des Meinungsaustauschs zu überdenken, was eine Voraussetzung für die Erzielung von Fortschritten bei schwierigen Themen darstelle. Der Rat habe diese Vorgehensweise seit dem Inkrafttreten der Verordnung 1049/2001 in einer Reihe von Fällen angewandt.



Die spezifischen Umstände im vorliegenden Fall rechtfertigten jedoch ein zurückhaltenderes Vorgehen. Der betreffende Vorschlag werfe eine Reihe von äußerst heiklen und kontroversen Fragen auf, die nach wie vor Gegenstand schwieriger politischer Verhandlungen innerhalb des Rates seien. Unter diesen Umständen könne eine zu frühe Veröffentlichung des Inhalts von vorläufigen Standpunkten, die die Delegierten der Ratsmitglieder und die Vertreter der Kommission auf den Zusammenkünften vertreten haben und die ein Experte auch bei Nichtpreisgabe der Identität möglicherweise leicht zuordnen kann, die Fähigkeit des Organs zur Herbeiführung von Kompromisslösungen zu diesen Fragen beeinträchtigen und dadurch seine Bemühungen um eine generelle Einigung über einen wichtigen Rechtstext zunichte machen.

Dokument 13563/01 enthalte einen Kompromisstext des Ratsvorsitzes für die vorgeschlagene Verordnung. Teile dieses Kompromisstextes seien freigegeben worden, andere Teile wiederum, die besonders umstrittene und kontroverse Fragen betreffen, seien aus ähnlichen Gründen wie den oben genannten zurückgehalten worden. Ein Kompromissvorschlag habe nur dann eine Chance auf Annahme, wenn jede Delegation zu Zugeständnissen und Abstrichen an ihren ursprünglichen Standpunkten bereit ist. Die Verbreitung eines Kompromissvorschlags zu besonders heiklen Fragen zu einem Zeitpunkt, da er noch von den Mitgliedern des Rates und ihren Delegierten sowie von der Kommission geprüft wird, würde seinem eigentlichen Zweck zuwiderlaufen.

Zum zweiten Vorwurf führte der Rat an, dass es sich bei den betreffenden Dokumenten der Kommission um Non-Papers handele, die von den Diensten der Kommission für die Diskussion in der Arbeitsgruppe des Rates erarbeitet werden und bestimmte Fragen in Bezug auf den Kommissionsvorschlag klären sollen. Sie seien weder von der Kommission im Kollegium der Kommissionsmitglieder bestätigt worden noch sollen sie diese an eine Aussage binden. Die Auslassungen in diesen Dokumenten würden mit den gleichen Gründen gerechtfertigt wie die in den betreffenden Ratsdokumenten.

Zum dritten Vorwurf stellte der Rat fest, dass durch Anklicken von „Dokumentinformation“ im öffentlichen Dokumentenregister im Internet der Benutzer Zugang zu allen Informationen erhält, die im Dokumentenkopf erscheinen, einschließlich Ersteller, Adressat, Art des Dokuments und Sachgebiet. Der Rat sei jedoch bereit, Möglichkeiten zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des öffentlichen Registers zu prüfen.

Der Rat stellte dem Bürgerbeauftragten außerdem die gleichen Dokumentenkopien zur Verfügung wie der Beschwerdeführerin.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Bezüglich des ersten Vorwurfs führte die Beschwerdeführerin an, dass in der Stellungnahme des Rates der Erlass der EU-Rechtsvorschrift so behandelt werde, als würde es um die Aushandlung eines internationalen Vertrages gehen, wo Zugeständnisse gemacht werden, um an anderer Stelle nationale Interessen durchzusetzen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sei ein solches Vorgehen für den Erlass von Rechtsvorschriften unangemessen, die direkt für die Öffentlichkeit verbindlich sind. Außerdem sei die Diskussion im Rat nicht mit einer Minister- oder Kabinettsitzung gleichzusetzen, auf der von Einzelpersonen sonderbare und möglicherweise unakzeptable Gedanken vorgetragen werden. Sobald ein Vorschlag dem Rat vorgelegt werde, habe die Kommission diesen Vorschlag der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht und der Rat handele als Gesetzgeber. Die Geheimhaltung des Textes von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bis zur Festlegung des Inhalts scheint eine extreme Lösung für ein Problem zu sein, das durch das Ausschwärzen der Delegationsnamen zu bewältigen wäre.

In Bezug auf den zweiten Vorwurf stellte die Beschwerdeführerin fest, dass sie bereit sei zu akzeptieren, dass Arbeitsdokumente der Kommission, die als Beiträge zur Debatte im Rat erarbeitet werden, in gleicher Weise behandelt werden sollten wie Dokumente des Rates.

Zum dritten Vorwurf führte die Beschwerdeführerin an, dass ihre Bemerkungen als hilfreiche Hinweise gedacht waren und sie diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen wolle. Sie unterbreitete



auch eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung dieser, wie sie sie nannte, „einzigartig wertvollen Informationsquelle“.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme des Rates und der Anmerkungen der Beschwerdeführerin hielt es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, die betreffenden Dokumente zu prüfen, um den Umfang und die Art der Ausschwätzungen zu beurteilen.

Die Prüfung

Die Prüfung wurde von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten am 9. Oktober 2002 vorgenommen. Der Bürgerbeauftragte wandte sich danach mit einem Schreiben an den Rat, in dem er sich für die gute Zusammenarbeit während der Prüfung bedankte und ihn über seine Ergebnisse informierte.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte zunächst an die Standpunkte des Rates und der Beschwerdeführerin, wie sie in der Stellungnahme des Rates und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebracht wurden. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Rat die Ausschwätzungen offenbar damit begründet, dass es bei Veröffentlichung der ausgeschwätzten Dokumentenabschnitte dem Betreffenden (möglicherweise einem Experten) möglich wäre, Aufschluss über die Standpunkte der Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu noch in der Ratsdiskussion befindlichen Themen zu erlangen. Die Beschwerdeführerin akzeptiert, dass der Rat die Namen der Delegationen vertraulich behandelt und dass Arbeitsdokumente der Kommission, die als Beitrag zur Debatte des Rates erarbeitet werden, in gleicher Weise behandelt werden sollten. Der Bürgerbeauftragte wollte daher durch Prüfung der Dokumente feststellen, ob es mithilfe des durch den Rat geschwätzten Materials jemandem (möglicherweise einem Experten) möglich wäre, Aufschluss über die Standpunkte der Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu noch in der Ratsdiskussion befindlichen Themen zu erlangen.

Der Bürgerbeauftragte legte danach die Ergebnisse seiner Prüfung wie folgt dar:

Namentliche Nennung von Delegationen oder des Kommissionsvertreters

In den geprüften Dokumenten erfolgt die namentliche Nennung der Delegationen oder des Kommissionsvertreters normalerweise in einer der drei folgenden Formen: (i) in einer Fußnote (ii) in einer Klammer im Text oder (iii) in einer einleitenden Bemerkung wie etwa „Die (xx) Delegation äußerte die Ansicht...“, oder „Die (xx) Delegation war der Auffassung, dass...“

Alle Fußnoten mit namentlich genannten Delegationen sind offenbar ausgeschwätzt worden, während in den meisten Fällen der dazugehörige Text freigegeben wurde. Im Allgemeinen enthalten die ausgeschwätzten Fußnoten keine anderen Informationen als die Identität der Delegation und die Auskunft darüber, ob sie den im Text dargelegten Standpunkt vorgeschlagen, gebilligt oder missbilligt oder diesbezüglich Vorbehalte vorgebracht hat. Eine Ausnahme ist die Fußnote auf Seite 3 von Dokument 12241/01. Außer in diesem einen Fall scheinen die vom Rat vorgenommenen Ausschwätzungen bei den Fußnoten das Mindeste zu sein, was nötig ist, um die Identität der Delegationen nicht zu offenbaren.

In den meisten Fällen, in denen die namentliche Nennung der Delegationen in der Form (ii) oder (iii) erfolgte, wurde der betreffende Absatz vollständig ausgeschwätzt. Im Gegensatz dazu wurden die Absätze 19, 33, 44, 50-51, 69 von Dokument 13385/00 komplett freigegeben, ohne namentlich genannte Delegationen und/oder den namentlich genannten Kommissionsvertreter auszuschwätzen. Es gibt jedoch offenbar keine Fälle, in denen der Rat nur die namentlich genannte Delegation und/oder den namentlich genannten Kommissionsvertreter ausgeschwätzt und den übrigen Text freigegeben hat.

In lediglich einem Falle kann der Bürgerbeauftragte bestätigen, dass bei einem ausgeschwätzten Absatz der restliche Text Rückschlüsse auf die Identität der betreffenden Delegation ermöglichen könnte. Dies betrifft Absatz 36 von Dokument 13385/00.



Ausgeschwärztes Material, in dem keine namentliche Nennung von Delegationen oder des Kommissionsvertreters erfolgte

Der Rat hat bestimmte Abschnitte von Dokumenten, Absätze und Teile von Absätzen ausgeschwärzt, in denen keine namentliche Nennung von Delegationen oder des Kommissionsvertreters erfolgte. Einige, aber nicht alle, dieser Absätze enthalten Wendungen wie „einige Delegationen äußerten die Ansicht ...“ oder „Delegationen äußerten die Ansicht ...“. In einigen anderen Fällen handelt es sich bei dem ausgeschwärzten Material um Kompromissvorschläge des Ratsvorsitzes.

Der Bürgerbeauftragte kann nicht bestätigen, dass es mithilfe einer der geschwärzten Stellen möglich wäre, Aufschluss über die Meinungen einer bestimmten Delegation bzw. bestimmter Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu erlangen. Obwohl nach Ansicht des Rates möglicherweise ein Experte zu einer solchen Schlussfolgerung in der Lage wäre, erscheint dies in Anbetracht des Charakters des ausgelassenen Materials unwahrscheinlich.

Schlussfolgerungen

Ausgehend von den Prüfungsergebnissen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das Ausschwärzen zumindest der nachfolgenden Stellen nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden kann, dass es bei ihrer Veröffentlichung jemandem (möglicherweise einem Experten) möglich wäre, Aufschluss über die Standpunkte der Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu noch in der Ratsdiskussion befindlichen Themen zu erlangen:

Dokument 12241/01: Fußnote auf Seite 3 (außer Name der Delegation); Absätze 17-21, 23-27.

Dokument 10022/01: Seiten 29-36 (Tabellen, in denen die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten mit Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verglichen werden).

Dokument 13798/00: Absätze 5-8, 9-10 (teilweise Ausschwärfungen), 14-15.

Dokument 12856/00: Absätze 2, 3 (teilweise Ausschwärfung).

Dokument 13385/00: Absatz 2.

Dokument 5843/01: Absätze 4, 5.

Dokument 6024/01: Absätze 4, 5.

Dokument 6622/01: Absätze 3, 10, 11.

Dokument 7692/01: Absätze 12-18 und Anhang.

Dokument 6834/01: Absätze 3 (teilweise Auslassung), 6, 8, 10.

Dokument 13563/01 untergliedert sich in zwei Teile: Fortschrittsbericht und Anhänge. Ausgehend von den Prüfungsergebnissen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Absätze 6, 8, 10-12, 19-20 und 22 ebenfalls freigegeben werden könnten, ohne dass dies jemandem ermöglichen würde, Aufschluss über die Meinungen einer bestimmten Delegation bzw. bestimmter Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu erlangen. In Anhang II zu Dokument 13563/01 (der Kompromisstext der Präsidentschaft für eine Verordnung) besteht die einzige Unterscheidung, die sich zwischen den freigegebenen Textteilen (außer Fußnoten) und den geschwärzten Teilen treffen lässt, offenbar darin, dass letztere Themen betreffen, die für politisch brisanter gehalten werden. Durch die Veröffentlichung des ausgeschwärzten Textes (außer Fußnoten) würde es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten niemandem, auch keinem Experten, ermöglicht, Aufschluss über die Meinungen einer bestimmten Delegation bzw. bestimmter Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu erlangen. Gleiches gilt auch für die ausgeschwärzten Stellen in Dokument 5158/01, das einen früheren Vorschlag für den Text einer Verordnung enthält.



Ersuchen um ergänzende Auskünfte

In Anbetracht dieser Prüfungsergebnisse ersuchte der Bürgerbeauftragte den Rat, seinen Standpunkt in Bezug auf die genannten geschwärzten Stellen noch einmal zu überprüfen und ihn darüber zu informieren, ob er zu dessen Freigabe an die Beschwerdeführerin bereit ist.

Die Antwort des Rates

In seiner Antwort stellte der Rat fest, dass er auf seiner Sitzung am 26. November 2002 politische Einigung über den entsprechenden Entwurf der Verordnung erzielt habe. In Anbetracht dieses Fortschritts sei er der Auffassung, dass der Beschwerdeführerin nunmehr zu den betreffenden Dokumenten uneingeschränkter Zugang gewährt werden könne.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen stellte die Beschwerdeführerin fest, dass der Rat durch die Gewährung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten offenbar die Beschwerdegründe beseitigt habe, äußerte sich jedoch auch enttäuscht darüber, dass bis zur Verabschiedung der Verordnung der Zugang verweigert worden war. Die Beschwerdeführerin dankte dem Bürgerbeauftragten dafür, dass er den Fall in ihrem Interesse bearbeitet hat.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung des uneingeschränkten Zugangs zu bestimmten Dokumenten

1.1 Der Rat gewährte der Beschwerdeführerin nur teilweisen Zugang zu einer Reihe von Dokumenten über die Modernisierung der EU-Wettbewerbsverfahren. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der Rat mehr Stellen geschwärzt habe, als zur Wahrung der Vertraulichkeit der Standpunkte einzelner Delegationen zu bestimmten noch in der Diskussion befindlichen Themen erforderlich gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin akzeptierte, dass der Rat die Namen der Delegationen vertraulich behandelt, führte jedoch an, dass der Inhalt der vertretenen Standpunkte zusammen mit anderen Teilen der betreffenden Dokumente freigegeben werden sollte.

1.2 Bei seiner Entscheidung, den Zugang zu bestimmten Teilen der Dokumente zu verweigern, berief sich der Rat auf den ersten Abschnitt von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001⁶⁰. Nach Ansicht des Rates warf der betreffende Vorschlag eine Reihe von äußerst heiklen und kontroversen Fragen auf, die zum damaligen Zeitpunkt Gegenstand schwieriger politischer Verhandlungen innerhalb des Rates waren. Unter solchen Umständen hätte eine zu frühe Veröffentlichung des Inhalts von vorläufigen Standpunkten, die die Delegierten der Ratsmitglieder und die Vertreter der Kommission auf den Zusammenkünften vertreten hatten und die ein Experte auch bei Nichtpreisgabe der Identität möglicherweise leicht zuordnen konnte, die Fähigkeit des Organs zur Herbeiführung von Kompromisslösungen zu diesen Fragen beeinträchtigen und dadurch seine Bemühungen um eine generelle Einigung über einen wichtigen Rechtstext zunichte machen können.

1.3 In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin die Geheimhaltung der Namen der Delegationen durch den Rat akzeptierte, befasste sich der Bürgerbeauftragte bei seiner Prüfung vornehmlich damit, ob der Rat mehr Stellen ausgeschwärzt hat als zu diesem Zwecke notwendig.

1.4 Nach einer Prüfung der betreffenden Dokumente gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass bestimmte Ausschwäzungen durch die vom Rat angeführten Gründe nicht zu rechtfertigen seien. Der Bürgerbeauftragte informierte den Rat im Einzelnen über seine Ergebnisse und ersuchte ihn, seinen Standpunkt zu überprüfen.

⁶⁰

„Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“



1.5 In seiner Antwort stellte der Rat fest, dass er auf seiner Sitzung am 26. November 2002 politische Einigung über den entsprechenden Entwurf der Verordnung⁶¹ erzielt habe. In Anbetracht dieses Fortschritts sei er der Auffassung, dass der Beschwerdeführerin nunmehr zu den betreffenden Dokumenten uneingeschränkter Zugang gewährt werden könne.

1.6 In ihren Anmerkungen zur Antwort des Rates äußerte sich die Beschwerdeführerin enttäuscht darüber, dass bis zur Verabschiedung der Verordnung der Zugang verweigert worden war. Der Bürgerbeauftragte hält es daher für erforderlich, über den von der Beschwerdeführerin gegen den Rat erhobenen Vorwurf des Missstandes in der Verwaltungstätigkeit zu befinden.

1.7 Der Bürgerbeauftragte prüfte die Dokumente, zu denen der Rat der Beschwerdeführerin nur teilweisen Zugang gewährt hatte. Er ist der Auffassung, dass die vom Rat vorgebrachte Begründung, durch die Veröffentlichung der geschwärzten Stellen würde die Möglichkeit geschaffen, Aufschluss über die Standpunkte der Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu noch in der Ratsdiskussion befindlichen Themen zu erlangen, auf viele der vorgenommenen Ausschwäzungen nicht zutrifft. Es handelt sich dabei um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, weshalb der Bürgerbeauftragte eine entsprechende kritische Anmerkung macht.

1.8 Der Bürgerbeauftragte hält weitere Maßnahmen von seiner Seite für unnötig, da der Rat der Beschwerdeführerin inzwischen uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten gewährt hat, nachdem er auf seiner Tagung vom 26. November 2002 eine Einigung über den entsprechenden Entwurf der Verordnung erzielte.

2 Zugang zu den Arbeitsdokumenten der Kommission

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Begründung des Rates das Ausschwärzen von Teilen bestimmter Arbeitsdokumente der Kommission nicht rechtfertige. Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass er eine kritische Anmerkung zum Umfang der ausgeschwärzten Stellen in den betreffenden Dokumenten gemacht hat. Bei diesem von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Aspekt gehe es folglich nur darum, ob die Begründung des Rates in irgendeiner Weise auf die Arbeitsdokumente der Kommission Anwendung finden kann.

2.2 Der Rat führte an, dass es sich bei den betreffenden Dokumenten der Kommission um Non-Papers handele, die für die Diskussion in der Arbeitsgruppe des Rates erarbeitet werden. Sie seien weder von der Kommission im Kollegium der Kommissionsmitglieder bestätigt worden noch sollen sie diese an eine Aussage binden.

2.3 In ihren Anmerkungen stellte die Beschwerdeführerin fest, dass sie bereit sei zu akzeptieren, dass Arbeitsdokumente der Kommission, die als Beiträge zur Debatte des Rates erarbeitet werden, in gleicher Weise behandelt werden sollten wie Dokumente des Rates. Die Beschwerdeführerin hat also offenbar diesen Aspekt der Beschwerde fallengelassen.

3 Das Online-Dokumentenregister des Rates

3.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass das Online-Register des Rates unzureichende Informationen enthalte.

3.2 Der Rat führte an, dass über sein Online-Dokumentenregister Informationen zum Ersteller und Adressaten eines jeden Dokuments sowie zur Art des Dokuments leicht abgerufen werden können. Der Rat sei jedoch bereit, Möglichkeiten zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des öffentlichen Registers zu prüfen.

3.3 In ihren Anmerkungen stellte die Beschwerdeführerin fest, dass ihre Bemerkungen als hilfreiche Hinweise gedacht waren und sie diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen wolle. Sie unterbreitete auch eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung dieser, wie sie sie nannte,

⁶¹ Der Rat verabschiedete die Verordnung am 16. Dezember 2002: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. 2003 Nr. L 1, S. 1.



„einzigartig wertvollen Informationsquelle“. Der Bürgerbeauftragte übermittelte die Vorschläge an den Rat zur Information.

3.4 Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu der Auffassung, dass es bezüglich dieses Aspekts der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit gegeben hat.

4 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen dieser Beschwerde ist folgende kritische Anmerkung notwendig:

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Dokumente, zu denen der Rat der Beschwerdeführerin nur teilweisen Zugang gewährt hatte. Er ist der Auffassung, dass die vom Rat vorgebrachte Begründung, durch die Veröffentlichung der ausgeschwärzten Stellen würde die Möglichkeit geschaffen, Aufschluss über die Standpunkte der Delegationen oder des Kommissionsvertreters zu noch in der Ratsdiskussion befindlichen Themen zu erlangen, auf viele der vorgenommenen Ausschwärzungen nicht zutrifft. Es handelt sich dabei um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Der Bürgerbeauftragte hält weitere Maßnahmen von seiner Seite für unnötig, da der Rat der Beschwerdeführerin inzwischen uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten gewährt hat, nachdem er auf seiner Tagung vom 26. November 2002 eine Einigung über den Entwurf der Verordnung erzielte. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VERANTWORTUNG DES RATES FÜR DIE ACHTUNG DER GRUNDRECHTE DURCH DIE POLIZEIEMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION IN SARAJEWO

Entscheidung über die Beschwerde 1200/2003/OV (Vertraulich) gegen den Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer gab folgende Schilderung des Sachverhalts:

Die Verwaltung des Planungsteams der Polizeiemission der Europäischen Union (EUPM) in Sarajewo habe das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers ohne Angabe von Gründen und auf der Grundlage unbewiesener Behauptungen gekündigt. Damit sei gegen die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers verstoßen worden.

Am 19. November 2002 habe der Beschwerdeführer in einem Schreiben an das Planungsteam Einspruch gegen die angewandte Verfahrensweise erhoben. Der Leiter des EUPM-Planungsteams habe in seiner Erwiderung vom 26. November 2002 erklärt, dass der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers wegen ungebührlichen Verhaltens, wegen Verstoßes gegen die ethischen Grundsätze des EUPM-Planungsteams sowie wegen Verstoßes gegen seine Pflichten als professionelles Mitglied der Mission gekündigt worden sei.

Am 17. Dezember 2002 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein (AZ 2188/2002/OV). Diese war jedoch unzulässig, da der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit keine vorherigen administrativen Schritte hinsichtlich des Gegenstands seiner Beschwerde beim Rat unternommen hatte. Der Bürgerbeauftragte riet dem Beschwerdeführer, sich schriftlich an den Rat zu wenden. Der Beschwerdeführer gibt an, daraufhin zwei Einschreiben an den Rat geschickt zu haben, die jedoch nicht beantwortet worden seien.

Am 26. Juni 2003 reichte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Er trug vor, dass sein Vertrag mit der EUPM ohne Begründung und auf der Grundlage unbewiesener Behauptungen gekündigt worden sei und dass der Rat auf seine



beiden diesbezüglichen Einschreiben nicht geantwortet habe. Er forderte, dass ihn der Rat von den Vorwürfen entlasten und dass man ihm sein Gehalt für den gesamten Monat Dezember 2002 zahlen solle.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

In einer kurzen Stellungnahme erklärte der Rat, dass sein Generalsekretariat weder bei der Einstellung noch bei der Entlassung des Beschwerdeführers eingegriffen habe. Der Beschwerdeführer sei entsprechend den Befugnissen, die der Mission durch die Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union⁶² verliehen worden waren, direkt vom EUPM-Planungsteam eingestellt worden. Seine Entlassung sei aus Gründen erfolgt, die dem Generalsekretariat des Rates nicht bekannt sind.

Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion besagt: „Das Planungsteam umfasst einen Polizeimissionsleiter/Leiter des Planungsteams und genügend Personal, mit dem die sich aus den Erfordernissen der Mission ergebenden Aufgaben bewältigt werden können.“ Erforderlichenfalls wird von der EUPM internationales Zivilpersonal auf Vertragsbasis eingestellt⁶³. Allerdings obliege es dem Leiter der Mission/Polizeichef, die Einsatzführung in der EUPM auszuüben, für die laufende Führung der Einsätze Sorge zu tragen⁶⁴ und die damit verbundenen Kompetenzen wahrzunehmen. Diese Befugnisse erstreckten sich notwendigerweise auch auf die Einstellung und Entlassung von Vertragsmitarbeitern, wie es beim Beschwerdeführer der Fall war.

Aus diesen Ausführungen gehe hervor, dass es nicht Aufgabe des Generalsekretariats des Rates sei, Vertragsmitarbeiter für die EUPM einzustellen (bzw. zu entlassen).

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer erhielt seine Beschwerde aufrecht. Er erklärte, dass er bereits begonnen habe, Schreiben an Anwälte in Brüssel aufzusetzen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Der Umfang der Untersuchung des Bürgerbeauftragten

1.1 Bei der Bearbeitung von Beschwerden, die eine Vertragsbeziehung mit einem Organ (oder einer Institution) der Gemeinschaft betreffen, beschränkt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung auf eine Prüfung der Frage, ob ihm das Organ bzw. die Institution eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein Vorgehen vorgelegt hat und warum es bzw. sie der Meinung ist, dass sein bzw. ihr Standpunkt zu der Vertragslage gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass sich bei seiner Untersuchung kein Missstand feststellen ließ.

1.2 Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten in einer Vertragsangelegenheit berührt nicht das Recht der Parteien, ihren vertraglichen Streitfall von einem zuständigen Gericht prüfen und verbindlich beilegen zu lassen.

⁶² ABl. 2002 Nr. L 70, S. 1.

⁶³ Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union, Artikel 5 Absatz 3.

⁶⁴ Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 dritter Gedankenstrich.



2 Vertragskündigung ohne Begründung und auf der Grundlage unbewiesener Behauptungen

2.1 Der Beschwerdeführer trug vor, dass sein Vertrag mit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Sarajewo ohne Begründung und auf der Grundlage unbewiesener Behauptungen gekündigt worden sei. Damit sei gegen seine Verteidigungsrechte verstoßen worden.

2.2 Der Rat erklärte, dass sein Generalsekretariat weder bei der Einstellung noch bei der Entlassung des Beschwerdeführers eingegriffen habe. Der Beschwerdeführer sei entsprechend den Befugnissen, die der Mission durch die Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union verliehen worden waren, direkt vom EUPM-Planungsteam eingestellt worden. Seine Entlassung sei aus Gründen erfolgt, die dem Generalsekretariat des Rates nicht bekannt sind.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Polizeimission der Europäischen Union durch die Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. März 2002⁶⁵ eingerichtet wurde. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion übt der vom Rat ernannte Leiter der Mission/Polizeichef die Einsatzführung in der EUPM aus und trägt für die laufende Führung der EUPM-Einsätze Sorge. Artikel 4 Absatz 4 besagt außerdem, dass der Leiter der Mission/Polizeichef die Disziplinalgewalt über das Personal ausübt. Laut Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina (BiH) über die Tätigkeit der EUPM in BiH⁶⁶ erstattet der Leiter der Mission/Polizeichef dem Generalsekretär/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über den Sonderbeauftragten der Europäischen Union in BiH Bericht.

2.4 In Anbetracht der genannten Bestimmungen muss der Rat nach Auffassung des Bürgerbeauftragten dafür Sorge tragen, dass das EUPM den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie die von der Europäischen Union anerkannten Grundrechte achtet.

2.5 Der Bürgerbeauftragte hat die vom Beschwerdeführer und vom Rat übermittelten Unterlagen eingehend geprüft. Ausgehend von diesem Belegmaterial stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

- (i) Die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags des Beschwerdeführers mit dem EUPM-Planungsteam erfolgte am 26. Juni 2002 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 11. März 2002 über die EUPM, der bestimmt: „Internationales Zivilpersonal und örtliches Personal wird von der EUPM erforderlichenfalls auf Vertragsbasis eingestellt.“ Der Vertrag wurde für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 geschlossen.
- (ii) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers stellte eine Disziplinarmaßnahme dar. Die vom Beschwerdeführer übersandte Dokumentation enthält einen vom 12. November 2002 datierten Vermerk des Rechtsberaters des EUPM-Planungsteams mit der Überschrift „Empfehlung in einer Disziplinarsache“. Darin heißt es, dass der Stellvertretende Polizeichef einen internen Untersuchungsbericht über eine dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verfehlung erstellt habe. Die betreffende Verfehlung bestand in einem angeblichen Verhältnis mit einer illegal in Bosnien-Herzegowina lebenden Moldawierin, die als Tänzerin in zwei örtlichen Bars arbeitete und vom Beschwerdeführer für ihre „Dienste“ bezahlt worden sein soll. Der Vermerk, in dem auch vom „käuflichen Erwerb sexueller Dienstleistungen“ die Rede ist, schließt mit der folgenden Aussage: „Da [der Beschwerdeführer] Mitglied des EUPM-Planungsteams und somit verpflichtet war, illegalen Aktivitäten keinen Vorschub zu leisten, hätte er sich nicht darauf einlassen dürfen, mit Frau X. eine gefühlsmäßige/romantische Beziehung gleich welcher Art einzugehen. Durch diesen Verstoß gegen die Regeln von Anstand und Zurückhaltung brachte [der Beschwerdeführer] den untadeligen Ruf des EUPM-Planungsteams in Gefahr“.
- (iii) Die Schlussfolgerung und Empfehlung des Rechtsberaters lautete, dass „das Verhalten [des Beschwerdeführers] einen schweren Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

⁶⁵ ABl. 2002 Nr. L 70, S. 1.

⁶⁶ ABl. 2002 Nr. L 293, S. 2.



darstellte. [Der Beschwerdeführer] hat den Ruf des EUPM-Planungsteams ernstlich gefährdet. Seine diesbezügliche Handlungsweise stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar. Dem Leiter des EUPM-PT wird geraten, den Vertrag des [Beschwerdeführers] mit sofortiger Wirkung zu kündigen“. Als Rechtsgrundlage für die Kündigung führte der Rechtsberater den Paragraphen 15 des Vertrags an, dem zufolge „sich der Arbeitgeber das Recht vorbehält, das Arbeitsverhältnis im Falle schwerwiegenden Fehlverhaltens fristlos zu kündigen“. Der Polizei-Missionsleiter beschloss, den Vertrag des Beschwerdeführers mit Wirkung vom 8. Dezember 2002 zu kündigen.

2.6 Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf eine gute Verwaltung) beinhaltet das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird. Das dem Bürgerbeauftragten vorliegende Belegmaterial deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer keinerlei Gelegenheit hatte, sich zu den angeblichen Tatsachen zu äußern, die den Ausschlag für die Disziplinarmaßnahme gaben. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Da der Vertrag des Beschwerdeführers schon vor mehr als einem Jahr gekündigt wurde, ist ein Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung nicht angebracht. Der Bürgerbeauftragte macht daher die untenstehende kritische Bemerkung.

3 Die Forderungen des Beschwerdeführers

3.1 Der Beschwerdeführer fordert, dass ihn der Rat von den Vorwürfen entlasten und dass man ihm sein Gehalt für den gesamten Monat Dezember 2002 zahlen solle.

3.2 Der Bürgerbeauftragte meint, dass es am sinnvollsten wäre, wenn der Beschwerdeführer die genannten Forderungen unmittelbar an den Rat richten würde, damit dieser sie unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Bürgerbeauftragten und der unter Punkt 2.6 gezogenen Schlussfolgerungen prüfen kann. Sollte die Antwort des Rates nicht zufrieden stellend ausfallen, so hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich entweder an ein zuständiges Gericht zu wenden oder eine neuerliche Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen.

4 Unterlassene Antwort

4.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass der Rat nicht auf die beiden Einschreiben geantwortet habe, die er ihm bezüglich seiner Entlassung geschickt hatte. Der Rat ging auf diese Aussage nicht ein, sondern stellte lediglich fest, dass er bei der Einstellung und Entlassung des Beschwerdeführers nicht eingegriffen habe.

4.2 Das Büro des Bürgerbeauftragten bat den Beschwerdeführer um Kopien seiner beiden Einschreiben an den Rat. In einem Falle besaß der Beschwerdeführer keine Kopie. Das andere, vom 18. März 2003 datierte Schreiben wurde offenbar am 19. März 2003 per Einschreiben aufgegeben und war an einen Referatsleiter der GD A (Personal und Verwaltung) des Generalsekretariats des Rates adressiert.

4.3 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Organe die Schreiben von Bürgern beantworten⁶⁷. Im vorliegenden Falle hat der Rat offenbar weder das Schreiben des Beschwerdeführers beantwortet noch eine Begründung für die Nichtbeantwortung vorgebracht. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte die untenstehende kritische Bemerkung macht.

5 Schlussfolgerung

Ausgehend von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu den Abschnitten 2 und 4 dieser Beschwerde sind folgende kritische Bemerkungen erforderlich:

Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf eine gute Verwaltung) beinhaltet das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle

⁶⁷ Artikel 13 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.



Maßnahme getroffen wird. Das dem Bürgerbeauftragten vorliegende Belegmaterial deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer keinerlei Gelegenheit hatte, sich zu den angeblichen Tatsachen zu äußern, die den Ausschlag für die Disziplinarmaßnahme gaben. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Organe die Schreiben von Bürgern beantworten⁶⁸. Im vorliegenden Falle hat der Rat offenbar weder das Schreiben des Beschwerdeführers beantwortet noch eine Begründung für die Nichtbeantwortung vorgebracht. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betreffen, stellt eine einvernehmliche Regelung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.4.3 Europäische Kommission

FEHLERHAFTER INFORMATIONEN IN EINEM AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 1351/2001/(ME)(MF)BB gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Gemäß der im September 2001 eingereichten Beschwerde war der Beschwerdeführer der Projektleiter des Konsortiums „Integration GmbH“ bei der Ausschreibung EuropeAid/112404/C/SV (Los 1) „Überwachung der Durchführung von Projekten (Takis und Balkan)“. Er reichte die Beschwerde im Namen des Konsortiums ein.

Am 5. Juni 2001 machte die Europäische Kommission zusammen mit vier anderen Losen die Ausschreibung „Überwachung der Durchführung von Projekten (Takis und Balkan)“ für einen Dienstleistungsauftrag bekannt. Am 9. Juli 2001 reichte das Konsortium „Integration GmbH“ beim Amt für Zusammenarbeit EuropeAid der Kommission gemäß Ausschreibung Nr. Europeaid.112404/C/SV (Los 1) ein Angebot ein.

Am 18. Juni 2001, also vor Einreichung des Angebots, erbat der Beschwerdeführer zusammen mit anderen Bietern Klarstellungen der Kommission zu einigen Punkten in der Leistungsbeschreibung. Eine dieser vom Beschwerdeführer an die Kommission gerichteten Fragen betraf die finanzielle Bewertung. Der Beschwerdeführer fragte, ob sie auf Stückpreisen oder dem Gesamtpreis basiere. Am 20. Juni 2001 antwortete die Kommission dem Beschwerdeführer: „Die Bewertung des finanziellen Angebots erfolgt auf der Grundlage der Stückpreise/Fixkosten und Honorare“ (Punkt B des erklärenden Briefs mit dem Titel „Kostenaufschlüsselung und finanzielles Angebot“). Daraufhin legte der Beschwerdeführer seinem Angebot die Annahme zugrunde, dass die finanzielle Bewertung auf Stückpreisen basiere. Im Angebot des Beschwerdeführers war eine hohe Anzahl an „Arbeitstagen von Sachverständigen“ enthalten, da er davon ausging, dass eine höhere Anzahl an Arbeitstagen von Sachverständigen für den Bieter nicht automatisch von Nachteil ist, wenn das Angebot auf Stückpreisen basiert.

⁶⁸

Artikel 13 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.



Am 7. September 2001 kamen dem Beschwerdeführer Gerüchte zu Ohren, dass er die Ausschreibung aufgrund des Gesamtpreises verloren haben könnte und dass ein anderer Bieter den Zuschlag für den Auftrag erhalten habe, da in dessen Angebot eine wesentlich geringere Anzahl an „Arbeitstagen von Sachverständigen“ enthalten sei. Daraufhin richtete der Beschwerdeführer am 11. September 2001 ein Schreiben an die Kommission, in dem er um eine Klarstellung zur Methode der Bewertung des Preises bat. In einem Telefongespräch mit der Kommission wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein zweiter Brief nicht beantwortet werden würde. Der Auftrag wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten an einen anderen Bieter vergeben.

In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, dass es bei der Ausschreibung möglicherweise zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.

Die Forderungen des Beschwerdeführers wurden in den folgenden Hauptpunkten zusammengefasst:

- (i) Der Beschwerdeführer möchte darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob die Bewertung tatsächlich auf Stückpreisen basiere.
- (ii) Wenn die finanzielle Bewertung auf Grundlage des Gesamtpreises erfolge, sollte die Kommission das Verfahren aussetzen und erneut überprüfen, ob durch diese ungerechtfertigte Bewertungsmethode eine falsche Rangfolge der Bieter entstanden sei. Wenn dies der Fall sei, sollten die Angebote auf der Grundlage der Stückpreise neu berechnet werden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Europäische Kommission zusammengefasst folgende Anmerkungen:

Der Beschwerdeführer habe sich während des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens mehrmals mit den Dienststellen der Kommission in Verbindung gesetzt. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das Verhalten des Beschwerdeführers als Versuch angesehen werden könne, Zugang zu vertraulichen Informationen über das Ausschreibungsverfahren zu erhalten. Darüber hinaus brachte die Kommission „ihre deutliche Missbilligung der Art und Weise“ zum Ausdruck, „in der der Beschwerdeführer das Schiedsverfahren benutzte (...) Der Beschwerdeführer scheint die Beschwerde nur eingereicht zu haben, um die Dienststellen der Kommission während des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zu beeinflussen.“

Der Auftrag sei gemäß den bestehenden Verfahrensregeln, insbesondere entsprechend Abschnitt 4 des Verfahrenshandbuchs vergeben worden. Das Angebot des Beschwerdeführers sei abgelehnt worden, weil es weniger kostengünstig gewesen sei.

In Bezug auf die Vergabekriterien für den Auftrag werde in der Bekanntmachung der Ausschreibung Folgendes festgelegt: „In dem finanziellen Angebot muss Folgendes ausgewiesen sein: das Gesamtbudget für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen für ein Jahr, d. h. das erste Jahr. Dieses Budget wird die Grundlage für die Bewertung des Angebots darstellen.“ In Abschnitt 11.10.02 des Verfahrenshandbuchs sind die Regeln für die finanzielle Bewertung von Ausschreibungen aufgeführt.

Punkt B des am 20. Juni 2001 an den Beschwerdeführer gesendeten erklärenden Schreibens sollte nicht außerhalb seines Kontexts und außerhalb der Ausschreibungsbestimmungen und -unterlagen verwandt werden. Obwohl alle Bieter diesen Brief erhalten hätten, sei der Beschwerdeführer der Einzige gewesen, der diesen Punkt zur Anfechtung des Ausschreibungsverfahrens benutzt habe, was ein Beleg für die mangelnde Logik seiner Interpretation sei.

Bei Überwachungsaufträgen erfolge die finanzielle Bewertung immer auf Grundlage des Gesamtpreises. Diese Frage sei bei früheren Ausschreibungen nie gestellt worden. In Anbetracht



der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei dem vorhergehenden Überwachungssystem der erfolgreiche Bieter gewesen sei, hätte er mit den Ausschreibungsregeln gut vertraut sein müssen.

Der Vergabebeirat der Europäischen Kommission habe am 19. September 2001 eine befürwortende Stellungnahme zur Entscheidung der Kommission abgegeben. In dieser Stellungnahme sei bestätigt worden, dass die technische und finanzielle Bewertung der Bieter mit den Informationen im Verfahrenshandbuch, in den Ausschreibungsbestimmungen und dem erklärenden Brief an die Bieter übereinstimme.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst folgende Argumente vor:

Der Beschwerdeführer sei der Auffassung gewesen, mit der Einreichung einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten das richtige Verfahren gewählt zu haben.

Der Beschwerdeführer habe sich während des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens mehrmals mit den Dienststellen der Kommission in Verbindung gesetzt. Er habe damit die Aufmerksamkeit der Kommission auf mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit lenken wollen, die auf einer unklaren Leistungsbeschreibung, einem irreführenden klärenden Brief und der Verletzung der aktuellen Tacis-Überwachungsmethoden beruhten. Der Beschwerdeführer habe den Kontakt zur Kommission nicht in der Absicht hergestellt, Zugang zu vertraulichen Informationen zu erhalten. Vielmehr seien dem Konsortium aus verschiedenen anderen Quellen Informationen zur Empfehlung der Kommission an den Vergabebeirat zugegangen.

Die fünf Unternehmen des Bieterkonsortiums hätten sich gerade aufgrund ihrer Erfahrungen veranlasst gesehen, um einen klärenden Brief zu bitten. Da sie sich der grundlegenden Unterschiede zwischen Tacis-Überwachung und Globaler Überwachung bewusst gewesen seien, hätten sie die Kommission darauf aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführer wisse, dass die jährlichen Überwachungsbesuche für die Globale Überwachung (Lose 2-5) genau definiert seien und dass die finanzielle Bewertung auf Gesamtpreisen beruhe. Jedoch sei der erforderliche Überwachungsaufwand für die Tacis-Überwachung (Los 1) in der Leistungsbeschreibung nur vage umrissen worden („die Häufigkeit der jährlichen Überwachungsbesuche wird festgesetzt ... nachdem die individuellen Anforderungen der Projektleiter bekannt sind...“). Da ihm bekannt gewesen sei, dass in derartigen Fällen, entsprechend dem Sonderbericht des Rechnungshofes Nr. 16/2000, die finanzielle Bewertung auf Stückpreisen basiere, habe der Beschwerdeführer die Kommission um eine Klarstellung ersucht.

Darüber hinaus stellte der Beschwerdeführer fest, dass der in dem klärenden Brief der Kommission enthaltene Satz „Die Bewertung des finanziellen Angebots erfolgt auf der Grundlage der Stückpreise/Fixkosten und Honorare“ in keiner der ihm verfügbaren Unterlagen anzutreffen sei. In Übereinstimmung mit der Auslegung des Rechnungshofes bezüglich der in derartigen unklaren Fällen anzuwendenden Methode habe der Beschwerdeführer sein dementsprechendes Angebot erstellt.

Der Beschwerdeführer stimmte mit der Kommission vollständig darin überein, dass dieser Satz in dem klärenden Brief in Zusammenhang mit dem gesamten Text einschließlich der Bekanntgabe der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen zu betrachten sei. Der Umfang der Beschwerde beschränke sich jedoch nicht auf den klärenden Brief, sondern erstrecke sich ebenso auf verschiedene Abschnitte der Leistungsbeschreibung.

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde definiere die Kommission die Regeln für finanzielle Bewertungsverfahren anders als im klärenden Brief. Die Unterlagen, die den an Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung stünden, enthielten – so wie sie auf der Website von EuropeAid bekannt gegeben würden – kein derartiges Verfahrenshandbuch. Der Beschwerdeführer habe seinem Angebot den „Praktischen Leitfaden für die Auftragsvergabeverfahren im Bereich der Außenhilfe der Gemeinschaft“ vom Januar 2001 zugrunde gelegt, in dem kein Abschnitt 11.10.02



existiere. Nach Ansicht des Beschwerdeführers basiere dieser Leitfaden auf einem am 10. November 1999 vom Gemeinsamen Dienst für Außenbeziehungen angenommenen Dokument mit dem Titel „Leitfaden“. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass die Kommission entweder ein internes Dokument oder eine frühere Fassung dieses Leitfadens zitiere.

In seinen Schlussbemerkungen brachte der Beschwerdeführer abschließend den Wunsch zum Ausdruck, dass für diesen Fall eine „einernehmliche interne Lösung“ gefunden werden möge.

Die ergänzenden Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 30. Mai 2002 übermittelte der Beschwerdeführer dem Europäischen Bürgerbeauftragten ergänzende Anmerkungen. Er wies auf die Dringlichkeit seiner Beschwerde hin, da die Kommission den Zuschlag für den umstrittenen Auftrag für sechs Monate bis zum 15. Juni 2002 vergeben habe. Zudem betonte er, dass er eine friedliche Einigung des Streites wünsche.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission sowie der Anmerkungen des Beschwerdeführers gelangte der Bürgerbeauftragte zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass Anhaltspunkte für Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorliegen könnten. Die Gründe für diese Schlussfolgerung waren zusammengefasst folgende:

Der Europäische Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in ihrem klärenden Brief an alle Bieter erwähnte, dass die finanzielle Bewertung auf Grundlage der Stückpreise erfolgen werde. Entsprechend den Regeln des Ausschreibungsverfahrens ist ein klärender Brief, der an alle Bieter gesandt wird, für die Kommission verpflichtend. Jedoch hat die Kommission danach in ihrer Stellungnahme erklärt, dass bei Überwachungsverträgen, um die es sich in diesem Fall handelt, die Bewertung immer auf der Grundlage des Gesamtpreises erfolge. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission, indem sie angab, Stückpreise anzuwenden und im Nachhinein die Gesamtpreismethode verwendete, die Regeln für Ausschreibungsverfahren nicht eingehalten hat.

Am 15. Juli 2002 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission daher einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 (5) des Statuts des Bürgerbeauftragten. In seinem Brief forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, Schritte zur Zufriedenstellung des Beschwerdeführers in Erwägung zu ziehen und somit eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, die den möglicherweise vorliegenden Missstand in der Verwaltungstätigkeit beseitigen würde.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Antwort vom 18. November 2002 setzte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber in Kenntnis, dass sie nicht in der Lage sei, die von ihm vorgeschlagene Lösung zu akzeptieren. Die Kommission betonte ausdrücklich, dass sie den Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers nicht zustimme und lehnte es ab, dass ihre Dienststellen für seine falsche Auslegung verantwortlich gemacht würden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass ihre Dienststellen die Regeln und Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens eingehalten hätten.

Die Kommission verwies darauf, dass der Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen an den Europäischen Bürgerbeauftragten angebe, er habe seinem Angebot den „Praktischen Leitfaden für die Auftragsvergabeverfahren im Bereich der Außenhilfe der Gemeinschaft“ zugrunde gelegt. Entgegen den Andeutungen des Beschwerdeführers sei im Praktischen Leitfaden jedoch vorgesehen, dass die Kommission nur zwei Arten von Dienstleistungsaufträgen vergebe und dabei zwei verschiedene Methoden der finanziellen Bewertung praktiziere.



Die erste Variante sei ein Auftrag auf Gesamtpreisbasis, bei dem das aus einer einzigen Seite bestehende finanzielle Angebot den Gesamtpreis des Bieters für die Dienstleistungen gemäß seinem technischen Angebot ausweisen müsse.

Bei der zweiten Variante, dem Auftrag auf Honorarbasis, erfolge der Vergleich auf der Grundlage der Gesamtsumme, die sich aus der Multiplikation der Honorarsätze mit der entsprechenden Anzahl der Arbeitstage ergebe. Im finanziellen Angebot müssten eine Aufschlüsselung des Budgets und eine Prognose des Cash Flow enthalten sein. Die Honorarsätze für die Sachverständigen, die das Beratungsunternehmen für die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stelle, würden zusammen mit den geplanten Nebenkosten in der Budget-Aufschlüsselung erscheinen.

Obwohl der Beschwerdeführer seinem Angebot den Praktischen Leitfaden zugrunde gelegt habe, erwarte er von den Dienststellen der Kommission die Anwendung einer dritten Methode, bei der der durchschnittliche Stückpreis, der im Praktischen Leitfaden nicht vorgesehen sei, zum Vergleich herangezogen werde. Die Kommission betonte, dass in dem Sonderbericht des Rechnungshofes Nr. 16/2000, den der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung seiner Auslegung anführe, festgelegt sei, dass die Methode der Bewertung des durchschnittlichen Stückpreises nicht mehr angewandt werde.

Im Rahmen der im Praktischen Leitfaden vorgesehenen Methoden und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich nicht um einen Pauschalpreisauftrag handele, sei in der von ihren Dienststellen erteilten Klarstellung betont worden, dass von den beiden Methoden der finanziellen Bewertung die Bewertung auf der Grundlage jener Methode gewählt werde, mit der die Stückpreise/Fixkosten und Honorare verglichen würden und dass nicht die Gesamtpreismethode zur Anwendung komme. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die den Bietern gelieferte Erklärung entsprechend der vorgesehenen Methode erfolgt sei und dass die finanzielle Bewertung den Regeln für Ausschreibungsverfahren entsprochen habe.

Die Kommission betonte, dass der Beschwerdeführer von insgesamt 26 Bietern, die alle dieselbe Erklärung erhalten hätten, der Einzige sei, der die Erklärung missverstanden habe. Der Kommission zufolge war die von den Dienststellen zum Vergabeverfahren abgegebene Erklärung für alle Lose maßgeblich, und der Beschwerdeführer habe ein Angebot für vier andere Lose eingereicht, ohne die finanzielle Bewertung in Frage zu stellen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Antwort der Kommission

In seinen Anmerkungen zu dieser Stellungnahme brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst folgende Argumente vor:

Die Argumente der Kommission seien ein Beleg für die Verwirrung, die im Hinblick auf die Bewertungsmethode herrsche. Die Kommission beziehe sich in ihrer Antwort auf Dokumente, die in den Ausschreibungsunterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Wenn die Kommission die Absicht gehabt habe, einen Auftrag auf Honorarbasis zu vergeben, habe sie in diesem Fall ihren eigenen, wiederholt zitierten Regeln widersprochen.

Gemäß den Regeln des Ausschreibungsverfahrens sei der klärende Brief für die Kommission verpflichtend. Die von der Kommission gegebene „Erklärung“ sei jedoch irreführend gewesen und habe nicht auf den Leitlinien der Kommission basiert. Der Beschwerdeführer stellte das Argument, dass die Methode auf Stückpreisbasis nicht mehr angewandt werde, in Frage.

Dem Beschwerdeführer zufolge versuchte die Kommission, ihn zu diskreditieren sowie seine Glaubwürdigkeit und Integrität zu untergraben, indem sie behauptete, das Konsortium sei der Einzige von 26 Bietern, der sich beschwert habe. Im Gegenteil seien nur zwei Angebote für Los 1 bewertet worden. Es sei offensichtlich, dass das Konsortium, das den Zuschlag erhalten habe, keinen Grund zur Beschwerde hätte.



Durch das Nichthandeln der Kommission seien folgende direkte und indirekte Schäden entstanden:

(a) *Finanzielle Schäden*

- Verlust eines Dienstleistungsauftrages über drei Jahre;
- Ausgleichszahlungen und „Überbrückungshonorare“ für die wichtigsten Mitarbeiter, um im Falle einer schnellen Beilegung des Konflikts auf ihre Arbeit zählen zu können;
- Verlust von neun wichtigen, hoch qualifizierten Überwachungsmitarbeitern, die zum erfolgreichen Konsortium übergewechselt seien;
- Kosten für Rechtsberatung sowie erheblicher Zeitaufwand für die Beantwortung der Stellungnahmen der Kommission.

(b) *Nichtfinanzieller Schaden*

Geschädigte Reputation und Integrität des Beschwerdeführers durch die nahezu persönlichen Anschuldigungen seitens der Kommission.

Der Beschwerdeführer schloss seine Anmerkungen mit der dringenden Bitte um eine schnelle einvernehmliche Lösung ab, um einen langen Rechtsstreit zu vermeiden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Kritik der Kommission am Beschwerdeführer wegen Einschaltung des Bürgerbeauftragten

1.1 In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde brachte die Kommission „ihre deutliche Missbilligung der Art und Weise“ zum Ausdruck, „in der der Beschwerdeführer das Schiedsverfahren benutzte (...) Der Beschwerdeführer scheint die Beschwerde nur eingereicht zu haben, um die Dienststellen der Kommission während des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zu beeinflussen.“ Der Europäische Bürgerbeauftragte bezog diese Kritik auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschwerte, bevor das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen war.

Der Bürgerbeauftragte erachtete es für notwendig, zu diesem Aspekt der Stellungnahme der Kommission Folgendes auszuführen:

1.2 Das Recht, beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, ist im EG-Vertrag und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Der Bürgerbeauftragte hielt es nicht für angemessen, dass die Institution, gegen die eine Beschwerde eingereicht wird, Vermutungen über die Gründe anstellt, aus denen sich ein Bürger für die Ausübung seines Grundrechtes, eine Beschwerde einzureichen, entscheidet.

1.3 Der Bürgerbeauftragte gab zu bedenken, dass eine Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten keine aufschiebende Wirkung für Verwaltungsverfahren hat und dass der Bürgerbeauftragte auch keine Entscheidung zur Auftragsvergabe aufheben kann. Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten stellt daher kein Verfahren der Art dar, wie es vom Gerichtshof im Alcatel-Fall vorgesehen ist, durch das der Bieter in einem Ausschreibungsverfahren vor dem Vertragsabschluss eine Überprüfung der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers erreichen kann. Ein Bieter, der eine außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit nutzen will, hat die Möglichkeit, sich beim Bürgerbeauftragten über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in einem Vergabeverfahren zu beschweren.

1.4 In diesem Zusammenhang erachtete es der Bürgerbeauftragte für erwähnenswert, dass der vorliegende Fall einen Teil des Hintergrunds der vom Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchung (OI/2/2002/IJH) zu den Rechtsbehelfen darstellt, die Bietern



in von der Kommission organisierten Ausschreibungsverfahren zur Verfügung stehen. Diese Initiativuntersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist, beschäftigt sich nicht mit dem Inhalt des vorliegenden Falles.

2 Der Vorwurf uneinheitlicher Behandlung im Ausschreibungsverfahren

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass es im Ausschreibungsverfahren möglicherweise zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Der Beschwerdeführer möchte darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob der Bewertung tatsächlich Stückpreise zugrunde gelegt würden.

2.2 Die Kommission führte an, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den bestehenden Verfahrensregeln vergeben worden sei und dass der Vergabebeirat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben habe.

2.3 In Bezug auf die Bewertungsgrundlage wurde in der Stellungnahme der Kommission dargelegt, dass die Bewertung bei Überwachungsverträgen immer auf der Grundlage des Gesamtpreises erfolge. Daher vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Information erfüllt worden sei.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in ihrer Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung anerkannte, dass sie in ihrer Antwort auf die Forderung des Beschwerdeführers nach Klarstellungen zur Ausschreibung angegeben hatte, die Gesamtpreis-Methode werde nicht angewandt. Da es in der Stellungnahme der Kommission heißt, dass die Gesamtpreis-Methode bei Überwachungsverträgen immer Anwendung finde, hat die Kommission in Beantwortung des Ersuchens des Beschwerdeführers um Klarstellungen zur Ausschreibung offenbar falsche Informationen geliefert und somit die Regeln des Ausschreibungsverfahrens nicht eingehalten. Dies stellte einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit dar, und der Bürgerbeauftragte machte die nachstehende kritische Anmerkung.

3 Die Forderungen des Beschwerdeführers

3.1 Die ursprüngliche Forderung des Beschwerdeführers besagte, dass die Kommission - sofern die finanzielle Bewertung auf dem Gesamtpreis basiere - das Verfahren aussetzen und erneut überprüfen solle, ob durch diese ungerechtfertigte Bewertungsmethode eine falsche Rangfolge der Bieter entstanden sei. Wenn dies der Fall sei, sollten die Angebote auf Grundlage der Stückpreise neu berechnet werden.

In seinen Anmerkungen zur Antwort der Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung machte der Beschwerdeführer eine neue Forderung nach Schadenersatz geltend.

3.2 In Bezug auf die ursprüngliche Forderung des Beschwerdeführers erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass - wie in Punkt 1.3 oben erwähnt - eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten keine aufschiebende Wirkung für Verwaltungsverfahren hat und dass der Bürgerbeauftragte auch keine Entscheidung zur Auftragsvergabe aufheben kann. Zudem merkte der Bürgerbeauftragte an, dass bei dem betreffenden Verfahren ein Auftrag vergeben worden war, der am 15. Juni 2002 auslief. Aus diesem Grunde kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es nicht mehr möglich war, den Forderungen des Beschwerdeführers nach Aussetzung und erneuter Überprüfung der Bewertung nachzukommen.

3.3 In Bezug auf die neue Forderung des Beschwerdeführers nach Schadenersatz stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer dringend um eine schnelle, einvernehmliche Lösung des Falles gebeten hatte. Der Bürgerbeauftragte vertrat jedoch die Auffassung, dass ihm das Erreichen einer einvernehmlichen Lösung in diesem Falle nicht möglich war, da die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung bereits abgelehnt hatte. Aus diesem Grund hielt es der Bürgerbeauftragte für angemessen, dass der Fall mit einer kritischen Anmerkung zu dem in Absatz 2.4 aufgeführten Misstand in der Verwaltungstätigkeit abgeschlossen wird und der Beschwerdeführer seine neue Forderung nach Schadenersatz direkt bei der



Kommission geltend macht. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich der Beschwerdeführer der Möglichkeit bewusst war, einen Rechtsstreit zur Durchsetzung seiner Forderung anzustrengen.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist es erforderlich, die folgende kritische Anmerkung anzubringen:

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission in ihrer Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung anerkannte, dass sie in ihrer Antwort auf die Forderung des Beschwerdeführers nach Klarstellungen zur Ausschreibung angegeben hatte, die Gesamtpreis-Methode werde nicht angewandt. Da es in der Stellungnahme der Kommission heißt, dass die Gesamtpreis-Methode bei Überwachungsverträgen immer Anwendung findet, hat die Kommission in Beantwortung des Ersuchens des Beschwerdeführers um Klarstellungen zur Ausschreibung offenbar falsche Informationen geliefert und somit die Regeln des Ausschreibungsverfahrens nicht eingehalten. Dies stellt einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Aus den in Punkt 3.3 dargelegten Gründen der Entscheidung vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass ihm das Erreichen einer einvernehmlichen Lösung in diesem Falle nicht möglich war. Da sich die kritische Anmerkung auf Verfahren bezieht, die ihrerseits konkrete Vorgänge in der Vergangenheit betreffen, ist es nicht angemessen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

DURCHFÜHRUNG DES IST-PROGRAMMS

Entscheidung über die Beschwerde 221/2002/ME gegen die Europäische Kommission

Im Februar 2002 wurde beim Bürgerbeauftragten im Namen von MRA Consultants Limited eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission eingelegt, die die Durchführung des IST-Programms innerhalb des Fünften Rahmenprogramms betraf. Der Vorwurf des Beschwerdeführers lautete zusammengefasst, dass das IST-Programm nicht ordnungsgemäß ablaufe und im Jahr 2000 falsche Bewertungskriterien angewandt worden seien. Insbesondere wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Bewertung im Jahr 2000 auf der Grundlage der Finanzierung je Partner und nicht – wie im IST-Leitfaden für Antragsteller angegeben – der Finanzierung je Nutzer erfolgte. Der Beschwerdeführer forderte eine Verbesserung der Verwaltung und Effektivität des IST- Programms sowie die Anwendung der richtigen Bewertungskriterien.

Die Kommission führte aus, dass sie die Vorwürfe des Beschwerdeführers sehr ernst genommen, die Bewertung überprüft und dem Beschwerdeführer ihren Standpunkt mehrmals erläutert habe. Als Grundlage für die Bewertung hätten der Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Arbeitsprogramm und das Verfahrenshandbuch für die Bewertung gedient; somit seien die richtigen Bewertungskriterien angewandt worden. Die Kommission äußerte die Auffassung, dass die Begriffe „Partner“ und „Nutzer“ austauschbar seien.

Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass der Vorschlag nach Aussage des zusammenfassenden Bewertungsberichts bei drei der fünf anwendbaren Kriterien nicht die Schwellenwerte erreichte. Die fünf genannten Kriterien stimmten mit denen überein, die in dem für die Aufforderung geltenden Verfahrenshandbuch für die Bewertung angegeben waren. Ferner stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keinen Hinweis auf eine verbindliche Wirkung des Leitfadens für Antragsteller enthielt und dass der Leitfaden nach eigener Formulierung keinen Vorrang vor den geltenden Regeln und Bedingungen hat. In Anbetracht dessen war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass der Nachweis für die Anwendung falscher Bewertungskriterien durch die Kommission erbracht worden war.



Allerdings erachtete es der Bürgerbeauftragte für notwendig, eine kritische Bemerkung zur Verwendung der Begriffe „Nutzer“ und „Partner“ durch die Kommission anzubringen. Er erinnerte daran, dass die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis eine präzise Information der Bürger durch die Kommission erfordern. Die Kommission sollte es daher vermeiden, Mitteilungen in irreführender oder unnötig komplizierter Form abzufassen. Im normalen Sprachgebrauch seien die Begriffe Nutzer und Partner nicht gleichbedeutend. Ferner stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass für das betreffende Programm zahlreiche Dokumente von unterschiedlicher rechtlicher Bedeutung und mit vielfachen Querverweisen gelten. Angesichts dessen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission eine reibungslose Kommunikation mit den Bürgern zusätzlich und unnötig behinderte, indem sie die Begriffe „Nutzer“ und „Partner“ synonym verwendete.

VORWURF DER UNTERLASSENEN ENTSCHEIDUNG ZU EINER VERTRAGS VERLETZUNGSBESCHWERDE (ARTIKEL 226 EGV)

Entscheidung über die Beschwerde 1237/2002/(PB)OV gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Diese Beschwerde geht auf eine frühere Beschwerde an den Bürgerbeauftragten zurück (801/2000/(ME)PB), die der Beschwerdeführer in derselben Angelegenheit eingereicht hatte; der Fall wurde am 8. Juni 2001 abgeschlossen. In dieser vorangegangenen Beschwerde trug der Beschwerdeführer vor, dass die Europäische Kommission seine Vertragsverletzungsbeschwerde gegen Dänemark nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe. Diese Vertragsverletzungsbeschwerde war an die Kommission gerichtet und wurde von ihrem Generalsekretariat im Januar 1998 registriert. Der Vorwurf des Beschwerdeführers gegen die dänischen Behörden lautete zusammenfassend, dass die von ihnen praktizierte Besteuerung importierter Kraftfahrzeuge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den EG-Regeln für den freien Warenverkehr zuwiderlaufe. In ihrer Erwiderung erklärte die Kommission, dass sich ihre endgültige Stellungnahme zu der Vertragsverletzungsbeschwerde deshalb verzögert habe, weil sie den Ausgang eines anhängigen Gerichtsverfahrens abwarten wolle. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte diese Begründung der Kommission und nahm zur Kenntnis, dass die Kommission sich verpflichtet hatte, im Oktober 2001 eine Entscheidung zu der Vertragsverletzungsbeschwerde zu treffen und den Beschwerdeführer sowie den Bürgerbeauftragten darüber zu informieren.

Am 15. Februar 2002 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er von der Kommission noch keine Nachricht hinsichtlich seiner Beschwerde erhalten habe. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, sich dazu zu äußern. Die Kommission erwiderte, dass die Verzögerung auf neue Gerichtsverfahren sowie darauf zurückzuführen sei, dass einige Mitgliedstaaten nicht auf ihre Aufforderung zur Stellungnahme reagiert hätten. Sie sagte nochmals zu, den Beschwerdeführer über das Ergebnis seiner Vertragsverletzungsbeschwerde zu unterrichten, stellte jedoch diesmal keinen Termin dafür in Aussicht.

Im Juni 2002 hatte der Beschwerdeführer noch immer keine Nachricht über eine etwaige Entscheidung der Kommission zu seiner Vertragsverletzungsbeschwerde erhalten. Daher legte er beim Bürgerbeauftragten eine zweite Beschwerde gegen die Kommission ein.

In dieser im Juni 2002 eingereichten Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis verstoßen habe, indem sie zu den in seiner Vertragsverletzungsbeschwerde aufgeworfenen Fragen keine Stellung bezog. Der Beschwerdeführer fordert eine sofortige diesbezügliche Stellungnahme der Kommission.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme räumt die Kommission ein, dass drei der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen noch nicht beantwortet seien:

1 Die erste Frage betreffe das langfristige grenzüberschreitende Leasing von Kraftfahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, jedoch in Dänemark genutzt werden sollen. Die Kommission habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie vor Ergreifung weiterer Initiativen zur Regelung des langfristigen grenzüberschreitenden Kfz-Leasings das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-451/99, Cura Anlagen GmbH, abwarten wolle. Der Gerichtshof habe sein Urteil am 21. März 2002 gefällt. Die Kommission wolle in Kürze an alle Mitgliedstaaten die Anfrage richten, ob ihre Regeln und Verordnungen mit diesem Urteil in Einklang stehen.

2 Die zweite Frage betreffe die in Dänemark praktizierte Besteuerung von Gebrauchtwagen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Dänemark importiert werden. Die Kommission habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-393/98, Gomes Valente, abwarten wolle. Außerdem habe die Kommission beschlossen, den Ausgang der Rechtssache C-101/00, Antti Siilin, abzuwarten. In der letztgenannten Rechtssache sei das Urteil erst vor kurzem, nämlich am 19. September 2002, ergangen. Ferner habe die Kommission am 1. Juni 2001 eine Mitteilung an alle Mitgliedstaaten gerichtet, um sie auf die Konsequenzen des Gerichtshofsurteils in der Rechtssache Gomes Valente aufmerksam zu machen. In seiner Erwiderung auf diese Mitteilung habe Dänemark der Kommission versichert, dass seine Regeln mit der Entscheidung in der Rechtssache Gomes Valente in Einklang stünden. Allerdings hätten einige Mitgliedstaaten noch immer nicht auf diese Mitteilung geantwortet. Die Kommission erklärte, dass in dieser Frage ihrer Ansicht nach eine einheitliche Strategie angewandt werden müsse und sie daher noch keine Entscheidung zu der Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers treffen konnte.

3 Die dritte Frage betreffe die Qualifikationen der Personen, die die Bewertung der nach Dänemark importierten Gebrauchtfahrzeuge vornehmen. Diese Bewertung sei ausschlaggebend für die Höhe der in Dänemark erhobenen Zulassungssteuer für importierte Gebrauchtfahrzeuge. Der Beschwerdeführer habe nicht deutlich gemacht, ob es sich dabei um Privatpersonen oder Beamte handelt. Die Kommission werde sich zwecks Klärung dieser Frage an den Beschwerdeführer wenden. Überdies sei diese Frage der Kommission erst durch die Dokumente zur Kenntnis gelangt, die der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten übermittelt hatte. Wäre der Beschwerdeführer direkt an die Kommission herangetreten, hätte dieses Thema zügiger bearbeitet werden können.

Zusammenfassend stellt die Kommission in ihrer Stellungnahme fest, dass sie es nicht versäumt habe, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Beschwerdeführer nachzukommen. Sie werde den Beschwerdeführer persönlich über den weiteren Fortgang der Bearbeitung seiner Beschwerde informieren. Allerdings habe sie sich dafür entschieden, das Problem in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig einer kooperativen Lösung zuzuführen, und zu diesem Zweck eine klar und einfach formulierte Mitteilung herausgegeben.

Ferner weist die Kommission darauf hin, dass sie sich wegen Personalmangels auf diejenigen Fälle konzentrieren muss, die bedeutende finanzielle und rechtliche Folgen nach sich ziehen. Sie führt zudem aus, dass die betreffende Thematik sehr kompliziert sei und in einen noch nicht harmonisierten Rechtsbereich falle, in dem die Urteile des Gerichtshofs die einzige rechtliche Bezugsgrundlage darstellen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Dem Beschwerdeführer wurde angeboten, Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission zu übermitteln. Daraufhin übersandte der Beschwerdeführer ein dreiseitiges Schreiben, dem er Belegmaterial beifügte. In seinem Schreiben führte er zusammengefasst Folgendes aus:



1 Zu den dänischen Steuerregeln für das langfristige grenzüberschreitende Kfz-Leasing liege ein Urteil des Gerichtshofs vor, und es sei Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, dass Dänemark seinen Verpflichtungen aus diesem Urteil nachkommt.

2 Was die in Dänemark erhobene Steuer auf importierte Gebrauchtwagen aus anderen EU-Mitgliedstaaten anbelange, so lägen mittlerweile so viele eindeutige Entscheidungen des Gerichtshofs vor, dass die Kommission nicht länger umhin könne, Dänemark zur Einhaltung der Regeln zu veranlassen. Momentan sehe es so aus, dass Dänemark sich nicht an die Vorgaben hält. Beim Import von Gebrauchtfahrzeugen nach Dänemark werde der Wert regelmäßig zu hoch angesetzt, so dass bei importierten Gebrauchtfahrzeugen eine höhere Steuerbelastung entsteht als bei Gebrauchtfahrzeugen, die einst als Neufahrzeuge in Dänemark verkauft wurden.

3 In der Frage der Qualifikation der Personen, die die Bewertung von nach Dänemark importierten Gebrauchtfahrzeugen vornehmen, habe sich der Beschwerdeführer mehrmals direkt an die Kommission gewandt.

Abschließend fragte sich der Beschwerdeführer, warum die Kommission seine Beschwerde nicht ernst nehmen sollte, zumal die dänischen Behörden sie offenbar ernst genommen hatten, indem sie ihn bis Ende 2003 von der besagten Steuer befreiten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der unterlassenen Stellungnahme zur Vertragsverletzungsbeschwerde

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kommission gegen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis verstoßen habe, indem sie zu den in seiner Vertragsverletzungsbeschwerde aufgeworfenen Fragen keine Stellung bezog. Der Beschwerdeführer fordert eine sofortige diesbezügliche Stellungnahme der Kommission.

1.2 Die Kommission erklärt, dass sie es nicht versäumt habe, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Beschwerdeführer nachzukommen. Da sie sich dafür entschieden habe, das Problem in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig einer kooperativen Lösung zuzuführen, habe sie noch keine Entscheidung zu der Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers treffen können. Sie werde den Beschwerdeführer jedoch persönlich über den weiteren Fortgang der Bearbeitung seiner Beschwerde informieren. Ferner führt die Kommission aus, dass die betreffende Thematik sehr kompliziert sei und in einen noch nicht harmonisierten Rechtsbereich falle.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die an die Kommission gerichtete Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers im Januar 1998 vom Generalsekretariat der Kommission registriert wurde. Anlässlich der Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten zu den Verwaltungsverfahren der Kommission für die Bearbeitung von Beschwerden über die Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch Mitgliedstaaten (Aktenzeichen 303/97/PD)⁶⁹ verpflichtete sich die Kommission, außer in Sonderfällen, die begründet werden müssen, innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Registrierung entweder einen Beschluss, die Beschwerde zu den Akten zu legen, oder einen Beschluss über die Einleitung eines offiziellen Vertragsverletzungsverfahrens zu treffen⁷⁰.

1.4 In seiner Entscheidung über die vorherige Beschwerde des Beschwerdeführers (801/2000/(ME)PB), die die unterlassene Reaktion der Kommission auf seine Vertragsverletzungsbeschwerde betraf, befand der Bürgerbeauftragte, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorlag, da er damit einverstanden war, dass die Kommission vor einer endgültigen

⁶⁹ Siehe Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1997, S. 301.

⁷⁰ Der Bürgerbeauftragte verweist auf die offizielle Festlegung dieser Einjahresfrist in Punkt 8 des Anhangs zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM(2002)141 endg.), ABl. 2002 C 244, S. 5.



Antwort an den Beschwerdeführer das Ergebnis einiger beim Gerichtshof anhängiger Verfahren abwarten wollte. Ferner stellte er fest, dass die Kommission sich verpflichtet hatte, im Oktober 2001 eine Entscheidung zu der Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu treffen und diese dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

1.5 Inzwischen hat der Gerichtshof offenbar die Urteile in den Rechtssachen gefällt, deren Ausgang die Kommission abwarten wollte. Dennoch hat die Kommission noch immer keine Entscheidung zu der behaupteten Vertragsverletzung getroffen, obwohl sie dies für den Oktober 2001 angekündigt hatte. Die Kommission begründete die Nichteinhaltung dieser Zusage damit, dass sie eine einheitliche Strategie zur Lösung der Probleme der Kfz-Besteuerung verfolgen wolle und eine gleichzeitige kooperative Lösung in allen Mitgliedstaaten anstrebe, weshalb sie eine klar und einfach formulierte Mitteilung herausgeben werde. Ferner erklärte die Kommission, dass die betreffende Thematik in einen noch nicht harmonisierten Rechtsbereich falle.

1.6 Eine gute Verwaltungspraxis erfordert die Beachtung der berechtigten und billigen Erwartungen, die die Öffentlichkeit in Anbetracht des Handelns des Organs in der Vergangenheit hegt.⁷¹ Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist die von der Kommission gegebene Begründung dafür, warum sie im Oktober 2001 entgegen ihrer Zusage keine Entscheidung traf, nicht von der Hand zu weisen. Dennoch konnte der Beschwerdeführer billigerweise im Oktober 2001 eine Mitteilung der Kommission über die Nichterfüllung ihrer Zusage und die Gründe dafür erwarten. Das diesbezügliche Versäumnis der Kommission stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Daher macht der Bürgerbeauftragte die nachfolgende kritische Bemerkung.

1.7 Überdies weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, eine weitere Beschwerde bei ihm einzulegen, falls die Kommission die Entscheidung zu seiner Vertragsverletzungsbeschwerde weiter hinauszögern sollte.

2 Schlussfolgerung

Ausgehend von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Eine gute Verwaltungspraxis erfordert die Beachtung der berechtigten und billigen Erwartungen, die die Öffentlichkeit in Anbetracht des Handelns des Organs in der Vergangenheit hegt.⁷² Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist die von der Kommission gegebene Begründung dafür, warum sie im Oktober 2001 entgegen ihrer Zusage keine Entscheidung traf, nicht von der Hand zu weisen. Dennoch konnte der Beschwerdeführer billigerweise im Oktober 2001 eine Mitteilung der Kommission über die Nichterfüllung ihrer Zusage und die Gründe dafür erwarten. Das diesbezügliche Versäumnis der Kommission stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da die Kommission eine Begründung für die verzögerte Untersuchung der Beschwerde gegeben und erneut versprochen hat, den Beschwerdeführer über das Ergebnis zu unterrichten, erübrigt sich die Suche nach einer einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁷¹ Vgl. Artikel 10 Absatz 2 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, den das Europäische Parlament mit seiner Entschließung C5-0438/2000 vom 6. September 2001 annahm (liegt auf der Website des Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).

⁷² Vgl. Artikel 10 Absatz 2 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, den das Europäische Parlament mit seiner Entschließung C5-0438/2000 vom 6. September 2001 annahm (liegt auf der Website des Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



DISKRIMINIERENDE KLAUSEL IN DER AUSSCHREIBUNG EINES AUSWAHLVERFAHRENS

Entscheidung über die Beschwerde 1523/2002/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Sommer 2002 gab die Kommission zwei allgemeine Auswahlverfahren bekannt, eines für Verwaltungsräte (KOM/A/1/02) und eines für Verwaltungsreferendare (KOM/A/2/02) für die Sachgebiete Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt⁷³.

Entsprechend der Ausschreibung wurde im zweiten Auswahlverfahren von den Bewerbern ein Hochschulabschluss, jedoch keine Berufserfahrung gefordert. Die Ausschreibung enthielt allerdings die folgende Festlegung (Punkt A.II.2.b): „Zugelassen werden die Bewerberinnen und Bewerber, die den zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Hochschulabschluss nach dem 27.9.1997 erworben haben.“

In seiner im August 2002 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde machte der Beschwerdeführer (ein Beamter der Kommission) geltend, dass die in Punkt A.II.2.b der Ausschreibung des Auswahlverfahrens enthaltene Bedingung einen klaren Fall von Diskriminierung aus Gründen des Alters darstelle. Seiner Ansicht nach sei diese Frage bereits geklärt gewesen.

Offenbar bezog sich der Beschwerdeführer damit indirekt auf die vom Bürgerbeauftragten am 27. Juni 2002 im Rahmen einer Initiativuntersuchung getroffene Entscheidung OI/2/2002/(BB)/OV. In dieser Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass ihn der Präsident der Kommission über die von der Kommission am 10. April 2002 getroffene Entscheidung informiert habe, für alle von der Kommission durchgeführten Auswahlverfahren Altersgrenzen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme gab die Kommission die folgenden Kommentare ab:

Die Auswahlverfahren KOM/A/1/02 für Verwaltungsräte und KOM/A/2/02 für Verwaltungsreferendare sollten zusammen betrachtet werden. Für das in diesem Fall angesprochene Auswahlverfahren (KOM/A/2/02) sei keine Berufserfahrung gefordert gewesen, jedoch mussten die Bewerber den erforderlichen Hochschulabschluss nach dem 27. September 1997 erworben haben oder aber einen mit den genannten Tätigkeitsbereichen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden postuniversitären Abschluss nach dem 27. September 1999. Für das Auswahlverfahren KOM/A/1/02 sei das Datum des Abschlusses ohne Bedeutung gewesen, die einzige Bedingung habe darin bestanden, dass die Bewerber am 27. September 2002 (dem Einsendeschluss für die Anmeldungen) über Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügten, die den geforderten Tätigkeiten entsprach.

Die Klausel über „jüngst erworbene Bildungsabschlüsse“, die für das betreffende Auswahlverfahren galt, sei weiter gefasst als bei früheren Auswahlverfahren, da der für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderte Bildungsabschluss weniger als fünf Jahre vor dem Termin des Einsendeschlusses für die Anmeldeformulare erworben worden sein musste (früher seien es drei Jahre gewesen). Zweitens habe die jetzige Ausschreibung eine alternative Teilnahmebedingung enthalten, nämlich einen weniger als drei Jahre zuvor erworbenen postuniversitären Abschluss. Dieser müsse nicht unmittelbar nach dem ersten Hochschulabschluss erworben worden sein,

⁷³

ABl. 2002 C 177A, S.13.



sondern eventuell im Zusammenhang mit einer weiterführenden Ausbildung, die der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn absolviert hat (sogar 5, 10 oder 15 Jahre nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

Das betreffende Auswahlverfahren sei für die Laufbahn A8 (Verwaltungsreferendar) durchgeführt worden, wobei es sich um die unterste Laufbahn in der Laufbahngruppe A handle. Die Forderung nach einem erst jüngst erworbenen Bildungsabschluss ergebe sich aus der Art der zu besetzenden Stellen, wie der Bürgerbeauftragte in Punkt 1.4 seiner Entscheidung über die verbundenen Beschwerden 428/98/JMA und 464/98/JMA⁷⁴ festgestellt habe. Bei Einstellungen in die unterste Laufbahn fordere die Kommission neuestes oder „frisches“ Wissen.

Das Argument, dass die Klausel des „jüngst erworbenen Bildungsabschlusses“ eine Diskriminierung aus Gründen des Alters zur Folge habe, basiere auf der Annahme, dass nur junge Menschen studierten. Aber auch all jene, die nicht mehr jung sind und während ihres Erwerbslebens ein Studium absolviert haben, würden die Bedingung in gleicher Weise erfüllen wie junge Leute.

Außerdem sei das Auswahlverfahren parallel zum Verfahren KOM/A/1/02 durchgeführt worden, so dass jeder, dessen Erstabschluss länger als fünf Jahre zurücklag, als Bewerber an diesem Auswahlverfahren teilnehmen konnte.

Im dienstlichen Interesse und im Hinblick auf die durch das betreffende Auswahlverfahren zu besetzenden Stellen sei die Anstellungsbehörde daher nach Recht und Gesetz befugt gewesen, die betreffende Bedingung festzulegen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er fragte, wie ein Bewerber mit einem vor viereinhalb Jahren erworbenen Abschluss als Inhaber eines „frischen Abschlusses“ bezeichnet werden könne, während ein Bewerber, dessen Abschluss fünfeinhalb Jahre zurückliege, von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werde. Der Beschwerdeführer brachte des Weiteren vor, dass in Anbetracht des rasanten Entwicklungstempos in Wissenschaft und Technik der Zeitraum seit dem Erwerb des betreffenden Abschlusses eher verringert als verlängert werden solle. Nach Ansicht des Beschwerdeführers solle die Bedingung gänzlich aufgehoben und das „frische Wissen“ während des Auswahlverfahrens selbst getestet werden.

Wie der Beschwerdeführer feststellte, würden überwiegend – wenn auch nicht ausschließlich – junge Leute studieren. Folglich habe eine solche Bedingung wie die, um die es im vorliegenden Fall gehe, den Ausschluss von hauptsächlich älteren Personen zur Folge und stelle daher nach Ansicht des Beschwerdeführers eine Diskriminierung aus Gründen des Alters dar.

Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass die Tatsache der parallelen Durchführung des betreffenden Auswahlverfahrens mit dem Auswahlverfahren KOM/A/1/02 nichts ändere, da für dieses Auswahlverfahren drei Jahre Berufserfahrung gefordert seien und damit viele Absolventengruppen ausgeschlossen würden.

⁷⁴

Punkt 1.4 dieser Entscheidung (angenommen am 21. Juli 2000) lautet wie folgt: „Die Kommission hat zur Rechtfertigung der Anwendung dieser Klausel auf die Art der von Verwaltungsreferendaren auszuübenden Tätigkeiten verwiesen. Da von Beamten der Laufbahn A8 bei Tätigkeitsaufnahme in der Kommission keine entsprechenden beruflichen Erfahrungen erwartet werden, hat das Organ eine zeitliche Begrenzung dafür festgelegt, wie lange der Hochschulabschluss bei Beginn des Auswahlverfahrens zurückliegen darf - in der Regel nicht mehr als 2 oder 3 Jahre. Das ‚geringe Alter‘ des Abschlusses ist somit offenbar eine besondere Bedingung, die sich aus der Art der zu besetzenden Stellen ergibt.“ In Punkt 1.5 heißt es: „In Anbetracht der Art der Aufgaben, mit denen Verwaltungsreferendare betraut werden, und unter Berücksichtigung dessen, dass für diese Stellen bislang normalerweise Hochschulabsolventen mit einem erst kürzlich erworbenen Abschluss eingestellt wurden, vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die von der Kommission vorgetragenen Argumente berechtigt erscheinen. Auch sind die durch die Klausel auferlegten Beschränkungen offenbar angemessen im Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel, nämlich dem Organ eine noch bessere Sondierung potenzieller Kandidaten für die A8-Laufbahn zu ermöglichen.“



Nach Ansicht des Beschwerdeführers bringe die betreffende Bedingung auch eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts mit sich. Er verwies darauf, dass eine Frau, die ihren Abschluss sechs oder mehr Jahre vor dem entsprechenden Termin erworben und danach Kinder bekommen habe, nunmehr durch den Ausschluss aus dem Auswahlverfahren bestraft würde. Der Beschwerdeführer führte an, dass die Kommission bei einem früheren Auswahlverfahren (KOM/LA/9/99) derartige Personengruppen geschützt habe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen weitere Untersuchungen erforderlich zu sein. Der Bürgerbeauftragte übersandte daher eine Kopie der Anmerkungen des Beschwerdeführers an die Kommission und bat sie um eine Stellungnahme zu dem vom Beschwerdeführer zusätzlich erhobenen Vorwurf, dass die betreffende Bedingung auch eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts darstelle.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme äußerte sich die Kommission wie folgt:

Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens KOM/A/1/02 für Verwaltungsräte und des Auswahlverfahrens KOM/A/2/02 für Verwaltungsreferendare habe die Kommission das Ziel verfolgt, bei der Einstellung von Beamten (Männer und Frauen) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen solchen mit einer gewissen Berufserfahrung und solchen mit in jüngerer Zeit erworbenem Wissen herzustellen. Es sei sicher richtig, dass einige (Männer und Frauen) ihren Abschluss nicht nach dem in der Ausschreibung festgelegten Stichtag erworben haben oder nicht über die geforderte Berufserfahrung verfügen. Dies komme jedoch keiner Diskriminierung gleich, weder aus Gründen des Alters noch aus Gründen des Geschlechts. Es sei nicht davon auszugehen, dass Auswahlverfahren für alle Bewerber offen stehen müssten, die ihren Abschluss seit dem letzten allgemeinen Auswahlverfahren erworben hätten. Tatsache sei, dass die Kommission und die anderen Organe bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten vom Bedarf ihrer Dienststellen ausgingen. Dabei hätten sie einen beträchtlichen Handlungsspielraum, sofern sie die allgemeinen Bestimmungen des Statuts der Beamten einhielten. Es sei daher ganz normal, dass es in Abhängigkeit von den Anforderungsprofilen der Beamten, die die Kommission einzustellen wünscht, Unterschiede in den Ausschreibungen zu den Auswahlverfahren gebe.

In der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/LA/9/99, die 1999 veröffentlicht worden war, seien Abweichungen von dem für den Erwerb des entsprechenden Abschlusses geltenden Stichtag für solche Bewerber möglich gewesen, die ihrer Wehrpflicht nachgekommen waren, die ihre abhängige Erwerbstätigkeit für mindestens ein Jahr zusammenhängend unterbrochen hatten, um ein unterhaltspflichtiges Kind zu betreuen (darauf habe der Beschwerdeführer offenbar Bezug genommen) oder die eine körperliche Behinderung hatten. Zwar sei es richtig, dass in den von der Kommission veröffentlichten Ausschreibungen zu Auswahlverfahren diese Ausnahmeklauseln nicht mehr enthalten sind, jedoch hätten sich auch die Teilnahmekriterien gegenüber früheren Auswahlverfahren geändert. So sei beispielsweise bei dem Auswahlverfahren, auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, noch eine Altersgrenze (45 Jahre) festgelegt gewesen.

Unterschiede in den Ausschreibungen zu Auswahlverfahren stellten keine Diskriminierung oder Missachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit dar. Die in der Ausschreibung zu Auswahlverfahren KOM/A/2/02 festgelegten Kriterien und Bedingungen hätten gleichermaßen für alle Bewerber gegolten, die in der gleichen Position waren, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen vom Beschwerdeführer ein.



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Diskriminierung aus Gründen des Alters im Auswahlverfahren KOM/A/2/02

1.1 Im Sommer 2002 gab die Kommission ein Auswahlverfahren für Verwaltungsreferendare (KOM/A/2/02) für die Sachgebiete Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt bekannt. Von den Bewerbern wurde ein Hochschulabschluss, jedoch keine Berufserfahrung gefordert. Allerdings enthielt die Ausschreibung die folgende Festlegung (Punkt A.II.2.b): „Zugelassen werden die Bewerberinnen und Bewerber, die den zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Hochschulabschluss nach dem 27.9.1997 erworben haben.“ Der Beschwerdeführer, ein Beamter der Kommission, war der Ansicht, dass diese Bedingung eine Diskriminierung aus Gründen des Alters darstelle.

1.2 Die Kommission wies darauf hin, dass Bewerber auch dann teilnahmeberechtigt waren, wenn sie nach dem 27. September 1999 einen mit den genannten Tätigkeitsbereichen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden postuniversitären Abschluss erworben hatten. Nach Ansicht der Kommission sollten das betreffende Auswahlverfahren und das damit zusammen bekannt gegebene Auswahlverfahren KOM/A/1/02 für Verwaltungsräte auch zusammen betrachtet werden. Für das Auswahlverfahren KOM/A/1/02 sei das Datum des Abschlusses ohne Bedeutung gewesen, die einzige Bedingung habe darin bestanden, dass die Bewerber am 27. September 2002 (dem Einsendeschluss für die Anmeldungen) über Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügten, die den geforderten Tätigkeiten entsprach. Da das betreffende Auswahlverfahren parallel zum Verfahren KOM/A/1/02 durchgeführt worden sei, habe jeder, dessen Erstabschluss länger als fünf Jahre zurücklag, als Bewerber an diesem Auswahlverfahren teilnehmen können. Nach Aussage der Kommission ergebe sich die Forderung nach einem erst jüngst erworbenen Bildungsabschluss aus der Art der zu besetzenden Stellen, und bei Einstellungen in die unterste Laufbahn fordere die Kommission neuestes oder „frisches“ Wissen. Die Kommission stellte auch fest, dass die Klausel über „jüngst erworbene Bildungsabschlüsse“, die für das betreffende Auswahlverfahren galt, weiter gefasst sei als bei früheren Auswahlverfahren, da der für die Teilnahme am Auswahlverfahren geforderte Bildungsabschluss weniger als fünf Jahre vor dem Termin des Einsendeschlusses für die Anmeldeformulare erworben worden sein musste (früher seien es drei Jahre gewesen).

1.3 Der Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass das betreffende Auswahlverfahren für die Laufbahn A8 (Verwaltungsreferendar) durchgeführt wurde, wobei es sich um die unterste Laufbahn in der Laufbahngruppe A handelt, wofür keine Berufserfahrung gefordert wurde. Er nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Organe und Institutionen der EU bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten vom Bedarf ihrer Dienststellen ausgehen und dass sie dabei einen beträchtlichen Handlungsspielraum haben, sofern sie die allgemeinen Bestimmungen des Statuts der Beamten und andere für sie verbindliche gesetzliche Regelungen einhalten. Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass die Kommission im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse gehandelt hat, als sie von den Bewerbern für die A8-Stellen einen in jüngster Zeit erworbenen Hochschulabschluss forderte.⁷⁵ Zur gleichen Schlussfolgerung gelangt er bezüglich der Entscheidung der Kommission, den Zeitraum, in dem der Abschluss erworben worden sein muss, auf fünf Jahre vor Anmeldeschluss festzulegen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte merkt außerdem an, dass die Klausel über „jüngst erworbene Bildungsabschlüsse“, die für das betreffende Auswahlverfahren galt, weiter gefasst war als entsprechende Klauseln in vorangegangenen Auswahlverfahren und dass die Kommission das Auswahlverfahren KOM/A/1/02 für Verwaltungsräte gleichzeitig mit dem betreffenden Auswahlverfahren durchführte. Bewerber, die ihren Hochschulabschluss am oder vor dem 27. September 1997 erworben hatten, jedoch über eine dreijährige Berufserfahrung verfügten, die den geforderten Tätigkeiten entsprach, konnten sich somit am Auswahlverfahren KOM/A/1/02 beteiligen.

⁷⁵

Vgl. die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 21. Juli 2000 über die Beschwerden 428/98/JMA und 464/98/JMA und seine Entscheidung vom 28. März 2003 über die Beschwerde 1536/2002/OV (die ebenfalls das Auswahlverfahren KOM/A/2/02 betraf).



1.5 Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorlag, was den ursprünglichen Vorwurf des Beschwerdeführers anbetrifft.

2 Angebliche Diskriminierung zwischen Männern und Frauen im Auswahlverfahren KOM/A/2/02

2.1 In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass die betreffende Klausel in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/A/2/02 auch eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts darstelle.⁷⁶ Er verwies darauf, dass eine Frau, die ihren Abschluss sechs oder mehr Jahre vor dem entsprechenden Termin erworben und danach Kinder bekommen habe, nunmehr durch den Ausschluss aus dem Auswahlverfahren bestraft würde. Der Beschwerdeführer führte an, dass die Kommission bei einem früheren Auswahlverfahren (KOM/LA/9/99) derartige Personengruppen geschützt habe.

2.2 Die Kommission räumte ein, dass in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/LA/9/99 Abweichungen von dem für den Erwerb des entsprechenden Abschlusses geltenden Stichtag möglich gewesen waren, und zwar insbesondere für Bewerber, die ihre abhängige Erwerbstätigkeit für mindestens ein Jahr zusammenhängend unterbrochen hatten, um ein unterhaltspflichtiges Kind zu betreuen. Sie räumte des Weiteren ein, dass die Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/A/2/02 keine solche Klausel enthalten hatte. Allerdings vertrat sie die Auffassung, dass Unterschiede in den Ausschreibungen von Auswahlverfahren keine Diskriminierung oder Missachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellten. Die Kommission wies zudem darauf hin, dass sich auch die Teilnahmekriterien geändert hätten und dass beispielsweise bei dem Auswahlverfahren, auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, noch eine Altersgrenze (45 Jahre) festgelegt gewesen sei, wohingegen die Ausschreibung des betreffenden Auswahlverfahrens keine solche Klausel enthalte.

2.3 Es gehört zur guten Verwaltungspraxis, dass bei der Festlegung der Bedingungen, die von den Bewerbern in Auswahlverfahren der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zu erfüllen sind, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern gewährleistet wird. Da die Betreuung unterhaltspflichtiger Kinder nach wie vor größtenteils von den Frauen übernommen wird, muss den sich daraus ergebenden spezifischen Problemen bei den genannten Bedingungen hinreichend Rechnung getragen werden. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es diesbezüglich zwischen dem Auswahlverfahren, das Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, und einem früheren Auswahlverfahren der Kommission einen beträchtlichen Unterschied gibt. In der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/LA/9/99 war festgelegt worden, dass in betreffenden Fällen der Zeitraum, in dem der geforderte Hochschulabschluss erworben worden sein muss, um die Zeit der Nichterwerbstätigkeit verlängert werden kann, und zwar um bis zu zwei Jahre pro Kind und um insgesamt höchstens fünf Jahre (entsprechende Verschiebung des Stichtages). Obwohl es stimmt, dass bloße Unterschiede in den Ausschreibungen keinen Beweis für eine Diskriminierung darstellen, so ist doch die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, dass die Kommission offenbar keine Regelungen für Frauen getroffen hatte, die in einer ähnlichen Situation waren. Folglich dürfte eine Frau, die ihren Hochschulabschluss am oder eine gewisse Zeit vor dem 27. September 1997 erworben und nachfolgend eine Berufspause zur Betreuung ihrer Kinder eingelegt hatte, im Vergleich zu den männlichen Bewerbern im Nachteil gewesen sein, da sie weder am betreffenden Auswahlverfahren noch am Auswahlverfahren KOM/A/1/02 (sofern sie nicht trotzdem drei Jahre Berufserfahrung erlangt hatte) teilnehmen konnte.

2.4 Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass die Kommission keine zufriedenstellende Erklärung dafür gegeben hat, warum diesen spezifischen Problemen in dem betreffenden Auswahlverfahren nicht Rechnung getragen wurde, obwohl sie der Kommission bekannt gewesen sein müssen, wie die Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/LA/9/99 zeigt. Die Tatsache, dass beim betreffenden Auswahlverfahren anders als bei vorangegangenen Verfahren keine Altersgrenze

⁷⁶

Es sollte angemerkt werden, dass in den Beschwerden 428/98/JMA, 464/98/JMA bzw. 1536/2002/OV kein derartiger Vorwurf erhoben wurde (siehe vorangegangene Fußnote).



mehr festgelegt wurde, ist zwar an sich eine lobenswerte Änderung, stellt jedoch keinen Ausgleich für die genannte Unterlassung dar.

2.5 Unter diesen Umständen vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission bei der Erarbeitung der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/A/1/02 die Chancengleichheit für Frauen und Männer nicht gewahrt hat, da sie nicht der Situation von Frauen mit Betreuungspflichten für Kinder Rechnung getragen hat. Es handelt sich hierbei um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, hinsichtlich dessen eine kritische Anmerkung zu machen ist.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist es notwendig, die folgende kritische Anmerkung zu machen:

Es gehört zur guten Verwaltungspraxis, dass bei der Festlegung der Bedingungen, die von den Bewerbern in Auswahlverfahren der Organe und Institutionen der Gemeinschaft zu erfüllen sind, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern gewährleistet wird. In vorliegendem Fall vertritt der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission bei der Erarbeitung der Ausschreibung des Auswahlverfahrens KOM/A/1/02 die Chancengleichheit für Frauen und Männer nicht gewahrt hat, da sie nicht der Situation von Frauen mit Betreuungspflichten für Kinder Rechnung getragen hat. Es handelt sich hierbei um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Da dieser Aspekt des Falles Verfahren im Zusammenhang mit konkreten Vorgängen in der Vergangenheit betrifft, ist es nicht angebracht, nach einer einvernehmlichen Regelung für diese Angelegenheit zu suchen. In Anbetracht der Tatsache, dass zukünftig die meisten Auswahlverfahren wahrscheinlich vom Europäischen Amt für Personalauswahl und nicht von der Kommission durchgeführt werden, hält es der Bürgerbeauftragte auch nicht für angebracht, einen Empfehlungsentwurf vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

INKONSEQUENTES VORGEHEN DER KOMMISSION BEI STUDIE ÜBER ROBBERN

Entscheidung über die Beschwerde 754/2003/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Hintergrund

Die vorliegende Beschwerde knüpft an zwei 2002 eingereichte Beschwerden an (836/2002/GG und 1574/2002/GG).

Den vorangegangenen Beschwerden lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

Der Beschwerdeführer war beim Irischen Amt für Hochseefischerei (Irish Sea Fisheries Board, das „Amt“) tätig. Das Amt hatte sich in einem Vertrag (Aktenzeichen PEM/93/06) mit der Generaldirektion („GD“) XIV (Fischerei) der Europäischen Kommission verpflichtet, eine Studie zum Thema „The Physical Interaction between Grey Seals and Fishing Gear“ (Physische Wechselwirkungen zwischen Kegelrobben und Fischfanggeräten) durchzuführen. Der Beschwerdeführer hatte bei diesem Forschungsauftrag die wissenschaftliche Leitung inne.

Laut Artikel 3 („Berichte und Dokumente“) des Vertrags sollte die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben Gegenstand von Berichten sein, die gemäß Anhang III zu erstellen waren. Dieser Anhang enthielt insbesondere Vorgaben zum Aufbau des Abschlussberichts sowie den Hinweis, dass der Entwurf des (abschließenden) Berichts bis zu einem bestimmten Termin bei der Kommission



einzureichen sei. Ferner hieß es darin: „Anschließend teilt die Kommission dem Vertragsnehmer entweder ihre Zustimmung mit oder übermittelt ihm ihre Anmerkungen. Innerhalb eines Monats nach Erhalt etwaiger Anmerkungen der Kommission übersendet der Vertragsnehmer der Kommission den endgültigen Bericht, in dem er ihre Anmerkungen entweder berücksichtigt oder alternative Standpunkte vorträgt (...).“

Im April 1997 erteilte die Kommission ihre Zustimmung zum Entwurf des Abschlussberichts. Nach Aussage des Beschwerdeführers erhielt das Amt einige Wochen danach von der übergeordneten Behörde, dem Ministerium für Meeres- und Naturressourcen, die Anweisung, an dem Entwurf wesentliche Änderungen vorzunehmen. Da der Beschwerdeführer dies ablehnte, war er der Ansicht gewesen, dass er seine Funktion nicht mehr ausüben könne, und hatte beim Amt gekündigt.

Etwa ein Jahr darauf wurde der Bericht veröffentlicht. Dem Beschwerdeführer zufolge wies er maßgebliche inhaltliche Änderungen auf. Die wichtigsten Aussagen des Berichtsentwurfs seien entweder weggelassen, verneint oder abgeschwächt worden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ließ der Vertrag solche Änderungen nicht zu. Bislang sei keine Erklärung für dieses Vorgehen angeboten worden.

Am 8. Mai 2002 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten (Beschwerde 836/2002/GG). In seiner Entscheidung vom 27. Mai 2002 teilte ihm der Bürgerbeauftragte mit, dass er die Beschwerde nicht bearbeiten könne, da der Beschwerdeführer keine angemessenen vorherigen Schritte bei der Kommission unternommen habe.

Daraufhin schrieb der Beschwerdeführer am 13. Juni 2002 an den Generaldirektor der GD Fischerei und bat um eine Erklärung. Nachdem er bis September 2002 weder eine Antwort noch eine Eingangsbestätigung für sein Schreiben erhalten hatte, beschloss er, nochmals Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzureichen.

In seiner erneuten Beschwerde (1574/2002/GG) übte der Beschwerdeführer im Wesentlichen Kritik daran, dass (1) die Kommission dem Amt die Vornahme maßgeblicher Änderungen an dem Bericht gestattet hatte, dessen Entwurf von ihr selbst akzeptiert worden war, und (2) die Kommission nicht auf sein Schreiben vom 13. Juni 2002 geantwortet hatte, in dem er eine Erklärung dafür gefordert hatte, warum diese Änderungen zugelassen worden waren.

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde erklärte die Kommission, dass es zwar nicht die Regel, aber auch nicht völlig ausgeschlossen sei, dass ein Abschlussbericht vom Berichtsentwurf abweicht, obwohl Letzterer von der Kommission akzeptiert wurde. Nach ihrer Auffassung sei es letztlich Aufgabe und Pflicht des Auftragnehmers (d. h. des Amtes), den Abschlussbericht in einer von ihm für geeignet befundenen Form vorzulegen. Die Kommission wies darauf hin, dass sie nicht in einen solchen Prozess eingreifen wolle.

In seiner Entscheidung zur Beschwerde 1574/2002/GG gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Auffassung der Kommission, wonach es Aufgabe und Pflicht des Auftraggebers ist, den Abschlussbericht in einer von ihm für geeignet befundenen Form vorzulegen, einleuchtend erschien und somit in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festzustellen war. Allerdings machte der Bürgerbeauftragte eine kritische Bemerkung zur Nichtbeantwortung des Schreibens des Beschwerdeführers durch die Kommission.

Die neue Beschwerde

In einem Schreiben vom April 2003 ersuchte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, seine Entscheidung zur Beschwerde 1574/2002/GG in Bezug auf deren Hauptgegenstand zu überdenken. Daher wurde das Schreiben des Beschwerdeführers als neue Beschwerde behandelt.

In seiner neuen Beschwerde trug der Beschwerdeführer vor, dass es sich beim Abschlussbericht um eine zensierte Version des Berichtsentwurfs handele. Als Beleg führte er insbesondere an, dass laut Berichtsentwurf bei Stichproben 17 Tonnen von Robben beschädigte Fische eingeholt worden waren, während im Abschlussbericht lediglich festgestellt wurde, dass die Schädigung der Fische



auf Raubtiere wie Robben oder Seeaale zurückzuführen sein könnte. Dem Beschwerdeführer zufolge gab es keine wissenschaftlichen Nachweise dafür, dass außer den Robben noch andere Tiere diese Schäden verursacht hatten, und die Nachweise für die Verursachung durch Robben seien mehr als hinlänglich gewesen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Berichtsentwurf Material für kontroverse Diskussionen geboten habe und dies der Grund dafür gewesen sei, weshalb die Schlussfolgerungen im abschließenden Bericht geändert wurden.

Der Beschwerdeführer legte eine ganze Reihe von Dokumenten vor, um seine Argumentation zu stützen. Einige dieser neuen Unterlagen stammten von der Kommission, bei der er Zugang zu dem gesamten Schriftwechsel beantragt hatte, den die Kommission und das Amt zwischen April 1997 und dem Tag der Annahme des abschließenden Berichts durch die Kommission im Jahre 1998 geführt hatten. Erstmals übermittelte der Beschwerdeführer auch Exemplare des Entwurfs des Abschlussberichts und des Abschlussberichts.

Diesen Unterlagen sind folgende Tatsachen zu entnehmen:

Am 2. Juni 1993 hatte der Beschwerdeführer in einem Schreiben an die Kommission, das die durchzuführende Studie betraf, Folgendes angemerkt: „Eine Fehlinterpretation dieser Daten durch Umweltschutzverbände ist angesichts des bisherigen Verhaltens dieser Gruppen durchaus möglich.“ Im Arbeitsprogramm des Amtes für die betreffende Studie wurde angemerkt, dass man „auf einen klaren Nachweis der ursächlichen Faktoren für die beschädigten Fische in Kiemennetzen und Verwickelnetzen“ hoffe.

Am 28. März 1994 legte der Ausschuss für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung einen Bericht über die Wechselwirkungen zwischen Robben und Fischwirtschaft vor (A3-0186/94). Der dazugehörige Entschließungsantrag enthielt die Forderung nach Erforschung der operationellen Wechselwirkungen zwischen Meeressäugtieren und Fischwirtschaft sowie nach „Schaffung einer unparteiischen Stelle, die nicht dem Druck von Interessengruppen ausgesetzt ist, um einen wissenschaftlichen Rahmen für die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Meeressäugtieren und Fischerei in europäischen Gewässern festzulegen“; ferner wurde das von der Kommission vor kurzem bewilligte Forschungsvorhaben begrüßt, das Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist. Das Europäische Parlament nahm den betreffenden Entschließungsantrag am 6. Mai 1994 an.⁷⁷

Die Begründung zu dem genannten Bericht enthält folgende Aussagen: „Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Wertvorstellungen der nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Meeressäugtieren und Fischerei in den letzten beiden Jahrzehnten beeinflusst haben. (...) Bisher wurden die Auswirkungen auf die Fischerei weitgehend außer acht gelassen. Der Forschungsschwerpunkt wurde fast ausschließlich auf die Auswirkungen der Fischerei auf Meeressäugtiere gelegt und nicht umgekehrt. Dies läuft auf eine Art Zensur der Wissenschaft hinaus... (...) Nirgendwo hat diese Zensur so dramatische Ausmaße angenommen wie im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Robben und Fischerei. (...)“.

Am 16. Dezember 1996 bat der Beschwerdeführer darum, den Termin für die Vorlage des Abschlussberichts (Ende 1996) bis Ende Februar 1997 zu verlängern. In ihrer Antwort vom 14. Januar 1997 erklärte die Kommission, dass sie diesem Antrag stattgebe und der Entwurf des Abschlussberichts „spätestens Ende Februar 1997“ vorzulegen sei.

Bei der Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts am 4. März 1997 merkte der Beschwerdeführer an, dass noch „einige kleinere Änderungen“ erforderlich sein könnten. In einem Fax vom 21. Mai 1997 erklärte er, dass der Entwurf des Abschlussberichts „eine Reihe von Tippfehlern und grammatischen Fehlern“ enthielte, die er gerne im endgültigen Bericht korrigieren würde. In einem Schreiben vom 20. August 1997 teilte der Beschwerdeführer der Kommission mit, dass er „jetzt keine Änderungen am Entwurf des Abschlussberichts vornehmen würde, den die Kommission vor fünf Monaten akzeptiert hatte“.

77

ABl. 1994 Nr. C 205, S. 553.



Die Kommission wies in einem Schreiben an das Amt vom 15. Dezember 1997 darauf hin, dass der Entwurf des Abschlussberichts von ihr akzeptiert und für zufriedenstellend befunden worden sei. Sie erinnerte jedoch daran, dass sie noch immer auf die Kostenabrechnung warte, die sie benötige, um die abschließende Zahlung zu leisten und die Finanzakte zu dem Projekt schließen zu können.

Am 7. Januar 1998 erwiderte das Amt, dass es hoffe, die Endabrechnung bis Mitte Februar fertig stellen zu können. Ferner führte es aus, dass „die in unserem Fax vom 21. Mai des vergangenen Jahres erwähnten Korrekturen am Abschlussbericht“ momentan vorgenommen würden.

In ihrer Erwidern vom 9. Januar 1998 nahm die Kommission die Aussage des Amtes zur Kenntnis, dass die Endabrechnung zu dem Projekt im Monat darauf übermittelt würde.

Am 1. April 1998 legte das Amt der Kommission die Endabrechnung vor.

Am 28. April 1998 übersandte das Amt der Kommission den „endgültigen Abschlussbericht“ zu dem Projekt.

Der Beschwerdeführer übermittelte ferner ein Formular mit der Überschrift „Certificat de dépôt et attestation de service fait d’une étude ou enquête effectuée pour la Commission“, das verwaltungstechnische Hinweise zu der vom Amt angefertigten Studie enthielt. Stempel und Unterschrift der betreffenden Kommissionsdienststelle („Bureau Enregistrement des Etudes“) stammen vom 17. Juni 1997. In Abschnitt G des Formulars ist anzugeben, ob die Ergebnisse der Studie außerhalb der Kommission verbreitet werden dürfen. Angegeben ist die Antwort „ja“ („oui“).

In seiner neuen Beschwerde trug der Beschwerdeführer also im Wesentlichen vor, dass (1) die Kommission nachlässig gehandelt habe, indem sie keine Begründung oder Erklärung für die vom Amt vorgenommenen Änderungen forderte, und dass (2) die vorgenommenen Änderungen nicht hätten zugelassen werden dürfen.

Der Beschwerdeführer erklärte, er hoffe auf eine Entschuldigung für das Vorgefallene und auf eine Versicherung dahingehend, dass man sich um die künftige Vermeidung derartiger Vorfälle bemühen werde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission folgende Ausführungen:

Zwar könne man als Einwand gelten lassen, dass die Kommission eine kaum fundierte und ungerechtfertigte wissenschaftliche Schlussfolgerung nicht hätte akzeptieren dürfen, doch sei dies nicht mit einem Missstand in der Verwaltungstätigkeit gleichzusetzen.

Wie bereits in der Erwidern der Kommission auf die Beschwerde 1574/2002/GG dargelegt, bestehe das Hauptkriterium der Kommission für die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs bzw. der Endversion eines Berichts in der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Beim vorliegenden Vertrag sei dieses Kriterium erfüllt gewesen. Sobald die Kommission Mängel bei der wissenschaftlichen Analyse der Ergebnisse vertraglicher Arbeiten feststelle, mache sie dem Auftragnehmer gegenüber entsprechende Anmerkungen und fordere Änderungen. Dies habe bei diesem Vertrag weder für den Berichtsentwurf noch für den Abschlussbericht gegolten. Wenn der Auftragnehmer den Wunsch habe, in seinem Abschlussbericht Änderungen an den Schlussfolgerungen aus der wissenschaftlichen Analyse vorzunehmen, so sei er dazu befugt.

Zu den *vertraglichen Aspekten* sei zu sagen, dass eine Prüfung des Vertrages und der beigefügten Anhänge keine Hinweise auf eine Kompetenz der Kommission ergeben habe, „das Vorgefallene zu verhindern“⁷⁸. Was die *verfahrenstechnische Seite* anbelange, so sei es zwar nicht die Regel,

⁷⁸

Dies bezieht sich auf den Wortlaut der Beschwerde 1574/2002/GG.



aber auch nicht völlig ausgeschlossen, dass ein Abschlussbericht vom Berichtsentwurf abweicht, obwohl Letzterer von der Kommission akzeptiert wurde. Es sei letztlich Aufgabe und Pflicht des Auftragnehmers, den Abschlussbericht in einer von ihm für geeignet befundenen Form vorzulegen. Die Kommission wolle nicht in einen solchen Prozess eingreifen.

Es liege nicht in der Zuständigkeit der Kommission, einen Abschlussbericht abzulehnen, weil er ihrer Meinung nach nicht wissenschaftlich korrekt ist; der einzige Grund für eine Ablehnung könne die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen sein.

Ansonsten beziehe sich das umfassende Belegmaterial des Beschwerdeführers auf mögliche oder angebliche Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden bzw. Regierungsstellen in Irland, auf die die Kommission keinen Einfluss hat, sowie auf eine unterschiedliche Interpretation der Daten durch den Beschwerdeführer und den Verfasser des endgültigen Abschlussberichts und auf den Bericht des Europäischen Parlaments, dessen Entschlüsse für die Kommission nicht bindend seien.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und machte folgende zusätzliche Ausführungen:

Der für das Projekt zuständige Beamte der Kommission sei zwischen Mai 1997 und September 1997 mehrfach telefonisch von den Eingriffen in das Projekt in Kenntnis gesetzt worden. In einem Schreiben vom 3. November 1997⁷⁹ habe der Beschwerdeführer diesem Beamten seine Entdeckung mitgeteilt, dass das Ministerium „vor Veröffentlichung des Abschlussberichts eine redaktionelle Kontrolle vornehmen“ wolle.

Der Beschwerdeführer schloss sein vom 11. August 2003 datiertes Schreiben mit der Bemerkung, dass es ihm ursprünglich auf eine Entschuldigung sowie eine Zusicherung über die künftige Vermeidung derartiger Vorfälle angekommen sei, er jedoch nunmehr wünsche, dass der Entwurf des Abschlussberichts zusammen mit einer offiziellen Erklärung für diesen Schritt veröffentlicht werde. Zumindest solle man ihm keinen Vorwurf mehr daraus machen, dass er die Teilnahme an wissenschaftlicher Zensur verweigert hatte, und seinen guten Ruf wiederherstellen.

In einem weiteren Schreiben vom 17. August 2003 erklärte er allerdings, dass er nach nochmaliger Überlegung zunächst das Ergebnis der Untersuchung des Bürgerbeauftragten abwarten wolle.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers zeigte sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Daher forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission mit Schreiben vom 8. September 2003 auf, ihm Zugang zu der Akte zu gewähren.

Am 8. Oktober 2003 nahmen die Dienststellen des Bürgerbeauftragten Einsicht in die Akte der Kommission. Die zuständigen Beamten der Kommission erklärten, dass nach Schließung einer Akte über eine Studie nicht alle Unterlagen aufgehoben würden. Deshalb sei der Entwurf des Abschlussberichts, an dessen Stelle der eigentliche Abschlussbericht getreten sei, nicht in der Akte enthalten. Ferner äußerten die Beamten der Kommission die Ansicht, dass es Telefonate zwischen der Kommission und dem Auftragnehmer gegeben haben müsse, bei denen die Kommission um Vorlage des Abschlussberichts gebeten hatte. Es waren jedoch keine Aufzeichnungen über derartige Telefongespräche zu den Akten genommen worden.

⁷⁹

Eine Kopie dieses Schreibens, die der Beschwerdeführer nach Beantragung des Zugangs zu Dokumenten von der Kommission erhalten hatte, wurde dem Bürgerbeauftragten vorgelegt.



Die von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten eingesehene Akte der Kommission enthielt einen handschriftlichen Vermerk, der mit dem Datum „18. März“ versehen war und offensichtlich von Herrn O. stammte, der damals in der GD Fischerei beschäftigt war. Obwohl in diesem Vermerk kein ausdrücklicher Betreff angegeben war, bezog sich sein Inhalt aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Entwurf des Abschlussberichts.⁸⁰ Dieser Vermerk vermittelt den Eindruck, dass der Verfasser die Ergebnisse des Berichts für nicht unumstritten hielt.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einleitende Bemerkung

1.1 Die vorliegende Beschwerde betrifft einen Vertrag (Aktenzeichen PEM/93/06) zwischen dem Irischen Amt für Hochseefischerei (Irish Sea Fisheries Board) und der Generaldirektion (GD) XIV (Fischerei) der Europäischen Kommission, in dem sich die Kommission zur teilweisen Finanzierung einer Studie zum Thema „The Physical Interaction between Grey Seals and Fishing Gear“ (Physische Wechselwirkungen zwischen Kegelrobben und Fischfanggeräten) verpflichtete. Der Beschwerdeführer, der damals bei dem Amt tätig war und die wissenschaftliche Leitung bei diesem Forschungsauftrag innehatte, trägt vor, dass der Entwurf des Abschlussberichts auf Anweisung einer anderen irischen Behörde - des damaligen Ministeriums für Meeres- und Naturressourcen - wesentlich abgeändert wurde, nachdem ihn die Kommission bereits akzeptiert hatte.

1.2 Der Europäische Bürgerbeauftragte kann keine Beschwerden bearbeiten, die sich nicht gegen Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft richten. Daher kann er auch keine Beschwerden über irische Behörden entgegennehmen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich jedoch gegen die Europäische Kommission, und die hier getroffene Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Vorwürfe gegen die Kommission.

2 Vorwurf, dass die Kommission die vom Amt vorgenommenen Änderungen nicht hätte zulassen dürfen

2.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission die vom Amt vorgenommenen Änderungen nicht hätte zulassen dürfen. Nach seiner Aussage wurden die wichtigsten Aussagen des im März 1997 vorgelegten Berichtsentwurfs in dem Abschlussbericht, den das Amt im April 1998 vorlegte, entweder gestrichen, verneint oder abgeschwächt.

2.2 Die Kommission ist der Ansicht, dass es letztlich Aufgabe und Pflicht des Auftragnehmers sei, den Abschlussbericht in einer von ihm für geeignet befundenen Form vorzulegen, und dass sie in einen solchen Prozess nicht eingreifen wolle. Auch wenn man argumentieren könne, dass die Kommission eine kaum fundierte und ungerechtfertigte wissenschaftliche Schlussfolgerung nicht hätte akzeptieren dürfen, sei dies doch nicht mit einem Missstand in der Verwaltungstätigkeit gleichzusetzen. Nach Aussage der Kommission ergab eine Prüfung des Vertrags keine Hinweise auf eine solche Anforderung, wie sie vom Beschwerdeführer unterstellt wurde.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission nicht den Vorwurf des Beschwerdeführers bestreitet, dass an dem von der Kommission akzeptierten Entwurf des Abschlussberichts wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

2.4 Andererseits hält der Bürgerbeauftragte, wie bereits in seiner Entscheidung zur Beschwerde 1574/2002/GG dargelegt, die von der Kommission vertretene Auffassung für einleuchtend, dass es Aufgabe und Pflicht des Auftragnehmers sei, den Abschlussbericht in einer von ihm für geeignet befundenen Form vorzulegen.

2.5 In Anbetracht dessen liegt, was diesen Vorwurf angeht, offenbar auf Seiten der Kommission kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

⁸⁰

Der Vermerk bezieht sich auf das „EU-Emblem auf dem Deckblatt“. Auf dem Deckblatt des Entwurfs des Abschlussberichts, der am 4. März 1997 eingereicht wurde, ist tatsächlich das EU-Emblem zu sehen.



3 Der Vorwurf, die Kommission habe nachlässig gehandelt, indem sie keine Begründung bzw. Erklärung für die vom Amt vorgenommenen Änderungen forderte

3.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission nachlässig gehandelt habe, indem sie keine Begründung bzw. Erklärung für die vom Amt vorgenommenen Änderungen forderte.

3.2 Die Kommission erklärt, dass das Hauptkriterium der Kommission für die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs bzw. der Endversion eines Berichts in der Einhaltung der Vertragsbestimmungen bestehe. Beim vorliegenden Vertrag sei dieses Kriterium erfüllt gewesen. Sobald die Kommission Mängel bei der wissenschaftlichen Analyse der Ergebnisse vertraglicher Arbeiten feststelle, mache sie dem Auftragnehmer gegenüber entsprechende Anmerkungen und fordere Änderungen. Dies habe bei diesem Vertrag weder für den Berichtsentwurf noch für den Abschlussbericht gegolten. Wenn der Auftragnehmer den Wunsch habe, in seinem Abschlussbericht Änderungen an den Schlussfolgerungen aus der wissenschaftlichen Analyse vorzunehmen, so sei er dazu befugt.

3.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die gute Verwaltungspraxis ein folgerichtiges Handeln gebietet.⁸¹

3.4 Im vorliegenden Falle wurde der Entwurf des Abschlussberichts von der Kommission im April 1997 geprüft und akzeptiert. Den Bestimmungen des betreffenden Vertrages zufolge bedeutete dies, dass das Amt abgesehen von der Vorlage der Endabrechnung keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Studie zu erfüllen hatte.

3.5 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sind bei der Pflicht der Kommission zum folgerichtigen Handeln zwei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen.

3.6 Erstens: Wenn die Kommission der Auffassung war, dass der Abschlussbericht des Auftragnehmers noch ausstand, wäre eine entsprechende Mahnung an das Amt zu erwarten gewesen. Die Erinnerungsschreiben der Kommission bezogen sich jedoch nur auf die Endabrechnung und nicht auf den Bericht. Dies ist um so augenfälliger, als der (verlängerte) Termin für die Vorlage des Abschlussberichts (Ende Februar 1997) schon längst überschritten war. Selbst wenn es (unaufgezeichnete) Telefongespräche zwischen der Kommission und dem Auftragnehmer gegeben haben sollte, ist es für den Bürgerbeauftragten schwer vorstellbar, dass die Kommission auf eine schriftliche Mahnung verzichtet und einfach abgewartet hätte, bis der Abschlussbericht im April 1998, also über ein Jahr nach der Annahme des Berichtsentwurfs, vorgelegt wurde.

3.7 Zweitens hebt die Kommission hervor, dass sie die Auftragnehmer auf etwaige Mängel hinweise, die sie bei der wissenschaftlichen Analyse der Ergebnisse vertraglicher Arbeiten den Auftragnehmer feststellt. Dies bedeutet, dass die Kommission einen ihr vorgelegten Bericht auf etwaige Mängel prüft und nicht einfach nur ihren Stempel darunter setzt. Wie die dem Bürgerbeauftragten übermittelten Belege außerdem erkennen lassen, war der Kommission bewusst, dass (a) der Inhalt des Entwurfs der abschließenden Studie potenziell umstritten war, (b) das irische Ministerium vor Veröffentlichung des Abschlussberichts eine redaktionelle Kontrolle vornehmen wollte, (c) der Abschlussbericht erst mehr als ein Jahr nach der Annahme des Berichtsentwurfs durch die Kommission vorgelegt wurde, und (d) der Abschlussbericht verglichen mit dem Berichtsentwurf wesentliche Änderungen enthielt. In Anbetracht dessen wäre eine sorgfältige Prüfung des Abschlussberichts durch die Kommission zu erwarten gewesen. Es deutet jedoch nichts darauf hin, dass die Kommission eine solche Prüfung vornahm, nachdem der Abschlussbericht im April 1998 bei ihr eingegangen war.

3.8 Unter diesen Umständen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission eine sorgfältige Prüfung des wesentlich geänderten Abschlussberichts hätte vornehmen müssen, der ihr im April 1998, also ein Jahr nach Annahme des Berichtsentwurfs, vorgelegt wurde. Indem sie dies unterließ, verstieß die Kommission gegen das Gebot folgerichtigen Handelns. Dies stellt

⁸¹

Vgl. Artikel 10 Absatz 1 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der auf der Website des Bürgerbeauftragten vorliegt (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte nachstehend eine kritische Bemerkung macht.

4 Die Forderungen des Beschwerdeführers

4.1 In seiner Beschwerde erklärte der Beschwerdeführer, er hoffe auf eine Entschuldigung für das Vorgefallene und auf eine Versicherung dahingehend, dass künftig die Vermeidung derartiger Vorfälle angestrebt werde. Sein Schreiben vom 11. August 2003 schloss er mit der Bemerkung, dass es ihm ursprünglich auf eine Entschuldigung sowie eine Zusicherung über die künftige Vermeidung derartiger Vorfälle angekommen sei, er jedoch nunmehr wünsche, dass der Entwurf des Abschlussberichts zusammen mit einer offiziellen Erklärung für diesen Schritt veröffentlicht werde. Zumindest solle man ihm keinen Vorwurf daraus machen, dass er die Teilnahme an wissenschaftlicher Zensur verweigert hatte, und seinen guten Ruf wiederherstellen.

4.2 In einem Schreiben vom 17. August 2003 erklärte der Beschwerdeführer allerdings, dass er nach nochmaliger Überlegung zunächst das Ergebnis der Untersuchung des Bürgerbeauftragten abwarten wolle.

4.3 In Anbetracht dieser Sachlage vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, sich mit den ursprünglich vorgetragenen Forderungen des Beschwerdeführers zu befassen.

5 Schlussfolgerung

Ausgehend von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist die folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission eine sorgfältige Prüfung des wesentlich geänderten Abschlussberichts hätte vornehmen müssen, der ihr im April 1998, also ein Jahr nach Annahme des Berichtsentwurfs, vorgelegt wurde. Indem sie dies unterließ, verstieß die Kommission gegen das Gebot der gebührenden Handlung. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da dieser Aspekt des Falles Verfahren betrifft, die sich auf spezifische Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, ist es nicht sinnvoll, eine gütliche Regelung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ANGEBLICHE NICHTBEANTWORTUNG VON FRAGEN ZU EINER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Entscheidung über die Beschwerde 949/2003/IJH gegen die Europäische Kommission

Im Mai 2003 wurde beim Bürgerbeauftragten im Namen einer Firma eine Beschwerde über die Ausschreibung der Kommission für Übersetzungsdienste (AO2003) eingereicht, die am 17. April 2003 veröffentlicht worden war.

Der Beschwerdeführer gab zusammengefasst folgende Schilderung des Sachverhalts:

Der Beschwerdeführer habe in der Leistungsbeschreibung gewisse Unklarheiten festgestellt, die vor allem die einzureichenden Begleitunterlagen betrafen. Die Antworten auf der entsprechenden FAQ-Website der Kommission⁸² hätten zusätzliche Verwirrung geschaffen. Daher habe der Beschwerdeführer mehrere E-Mails mit der Bitte um Erläuterungen an die benannte Ansprechperson bei der Kommission gesandt. Er habe jedoch keine zufrieden stellenden Antworten erhalten.

⁸²

Dies ist eine Website, auf der häufig gestellte Fragen beantwortet werden.



Der Beschwerdeführer fügte seiner Beschwerde Kopien der E-Mails an die Kommission bei, in denen er um Erläuterungen gebeten hatte. Aus diesen geht hervor, dass die angeblichen Widersprüche zwischen Leistungsbeschreibung und FAQ-Website in erster Linie die Frage betrafen, wie weit Kopien von Begleitunterlagen beglaubigt sein mussten.

Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer geltend, dass

- (i) die FAQ-Website der Kommission Informationen enthielt, die unklar waren und möglicherweise nicht mit der Leistungsbeschreibung im Einklang standen;
- (ii) die Kommission seine Fragen zur Leistungsbeschreibung nicht beantwortete.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

In einer seiner E-Mails an die Kommission habe der Beschwerdeführer folgende Fragen in Bezug auf Unterauftragnehmer gestellt: „Sind wir bei dieser Ausschreibung verpflichtet, beglaubigte Unterlagen zu jedem einzelnen Übersetzer einzureichen, den wir eventuell für einen bestimmten Auftrag einsetzen könnten? Es wäre uns möglich, zusammen mit unserem Angebot Auskunft über unsere Verfahren zur Auswahl geeigneter Übersetzer zu geben und dies offiziell zu beeidigen; außerdem könnten wir bescheinigen, dass alle von uns eingesetzten Übersetzer unseren Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Würde dies ausreichen? Wir könnten auch Angaben zu den in Frage kommenden Übersetzern übermitteln; müssten diese in allen Fällen beglaubigt sein?“ Ferner habe der Beschwerdeführer angefragt, in welcher rechtlichen Beziehung die Unterauftragnehmer seiner Firma zur Kommission stünden. Nach seiner Aussage sei dies den verfügbaren Informationen nicht eindeutig zu entnehmen gewesen.

Die Leistungsbeschreibung, namentlich Absatz 2.3.3.2., gebe eindeutigen Aufschluss über alle etwaigen Anforderungen. Es seien keine beglaubigten Angaben zum Personal oder zu den Unterauftragnehmern gefordert worden. Dies sei auf der FAQ-Website durch die Antwort auf folgende Fragen bestätigt worden: „Müssen die Kopien der Diplomzeugnisse und auch die beiden Kopien des Angebots ebenfalls beglaubigt sein? Durch wen sollten die Beglaubigungen erfolgen?“ In der Antwort habe es unter anderem geheißen: „Im Gegensatz zu anderen Begleitunterlagen müssen die Kopien der Diplomzeugnisse nicht beglaubigt sein.“ Außerdem habe Absatz 2.3.3.2. folgende Aussage enthalten: „In jedem Fall trägt der Hauptauftragnehmer die alleinige Verantwortung für die Ausführung des Vertrags.“

Der Beschwerdeführer habe sich überdies generell zur Forderung beglaubigter Kopien sowie speziell zu einer bestimmten Antwort auf der FAQ-Website geäußert, welche lautete: „Im Gegensatz zu anderen Begleitunterlagen müssen die Kopien der Diplomzeugnisse nicht beglaubigt sein. Das Angebot ist in einem Original mit Originalen oder beglaubigten Kopien einzureichen. Für die beiden Kopien des Angebots reichen einfache Fotokopien aus, wobei natürlich auch die Anlagen zu kopieren sind. Die Beglaubigung muss durch eine dazu ermächtigte Stelle, z. B. einen Notar, erfolgen. Eigenhändige Beglaubigungen sind nicht zulässig.“ Der Beschwerdeführer habe diese Antwort für unklar gehalten und gefragt, welche beglaubigten Unterlagen bzw. Originale denn beizufügen seien, wenn die Kopien der Diplomzeugnisse nicht beglaubigt sein müssen.

Die Leistungsbeschreibung sei unmissverständlich. In Absatz 2.1.1. würden sechs mögliche Ausschlussgründe genannt. Die Antwort auf der FAQ-Website beziehe sich eindeutig auf diesen Punkt der Leistungsbeschreibung, in dem in aller Deutlichkeit aufgeführt wurde, welche Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen waren.

Ferner habe der Beschwerdeführer gefragt, ob eine beeidete Erklärung vor einem Notar als Nachweis dafür ausreichen würde, dass seine Firma sich nicht in einem Konkursverfahren befindet, denn die Beschaffung eines Führungszeugnisses sei in Großbritannien nicht möglich.



Die Antwort auf diese Frage finde sich im letzten Satz von Absatz 2.1.1. der Leistungsbeschreibung: „Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.“

Hinsichtlich des Vorwurfs der Nichtbeantwortung von Fragen weist die Kommission generell darauf hin, dass die Grundsätze für die Kontakte zwischen Bietern und Vergabebehörden in Abschnitt 1.12 der Leistungsbeschreibung⁸³ dargelegt worden seien. Da die Antworten auf sämtliche Fragen des Beschwerdeführers der Leistungsbeschreibung zu entnehmen waren und die FAQ-Website genauere Auskünfte zu bestimmten Fragen enthielt, seien keine Schritte unternommen worden, zumal keiner der anderen Bieter ähnliche Fragen gestellt habe wie der Beschwerdeführer. Diese Vorgehensweise sei auch darauf zurückzuführen, dass die Kommission dem Grundsatz der Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Bieter einen höheren Stellenwert einräumt als dem Grundsatz der Beantwortung aller an sie gerichteten Informationsersuchen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer machte zusammengefasst folgende Anmerkungen:

Obwohl in Absatz 2.3.3.2. der Leistungsbeschreibung keine beglaubigten Informationen zu Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern gefordert werden, falle doch diese Forderung nicht unbedingt weg, denn es werde an anderer Stelle auf sie verwiesen. Eine Antwort auf der FAQ-Website habe gelautet: „Im Gegensatz zu anderen Begleitunterlagen müssen die Kopien der Diplomzeugnisse nicht beglaubigt sein. Das Angebot ist in einem Original mit Originalen oder beglaubigten Kopien einzureichen.“ Diese Gegenüberstellung, für die billigerweise eine Erklärung verlangt werden könne, ließe sich unter anderem so auslegen, dass im Falle von Diplomzeugnissen keine beglaubigten Kopien gefordert sind, sondern nur Originale.

Überdies sei Absatz 2.1.1. der Leistungsbeschreibung missverständlich, da der letzte Satz eindeutig auf den vorherigen Satz Bezug nehme, der sich wiederum ausschließlich auf den Buchstaben (d) beziehe: „... hat der Bieter ferner durch eine Bescheinigung neueren Datums ... nachzuweisen, dass er den jeweiligen Verpflichtungen nachkommt“. Es sei keinesfalls eindeutig, dass diese alternative Nachweismethode auch für die Buchstaben (a), (b) und (e) galt, und die Antwort auf die Frage des Beschwerdeführers sei nicht unbedingt aus der Formulierung des betreffenden Absatzes abzuleiten gewesen. Außerdem habe die Kommission bei einer späteren Ausschreibung genau angegeben, auf welche Buchstaben von Absatz 2.1.1. sich der letzte Satz dieses Absatzes bezog.

Absurd sei schließlich die Begründung der Kommission für die Nichtbeantwortung der Fragen des Beschwerdeführers, nämlich der Hinweis darauf, dass kein anderer Bieter ähnliche Fragen gestellt habe und dass diese Vorgehensweise dem Grundsatz der Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen entspreche. Wenn man die Erklärungen veröffentlicht hätte, wären wohl kaum Vorteile gegenüber den anderen Bietern entstanden. Zusätzliche Erläuterungen hätten allen Bietern gleichermaßen zum Nutzen gereicht.

⁸³

Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass sich dieser Verweis auf Abschnitt 1.12 auf folgenden Teil dieses Abschnitts bezieht: „Jede Kontaktaufnahme zwischen den Bietern und der Vergabebehörde im Zusammenhang mit der vorliegenden Ausschreibung ist verboten, es sei denn in Ausnahmefällen und unter folgenden Bedingungen: (a) vor Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung: - auf Veranlassung der Bieter: den Betreffenden können von der Kommission ergänzende Auskünfte erteilt werden, die ausschließlich der näheren Erläuterung der Art des Auftrags dienen. /.../ Die potentiellen Bieter, die eine Frage stellen möchten, werden ersucht, diese Anfrage per E-Mail an diese Person zu richten. Die Anfragen sind klar und präzise zu formulieren und haben sich ausdrücklich auf die betreffende Ziffer der Spezifikationen zu beziehen. Sie sind in Englisch, Deutsch oder Französisch abzufassen, da die Antworten auf der Webseite /.../ in diesen drei Sprachen gegeben werden. /.../“



DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Unklarheit der FAQ-Website und ihrer Nichtübereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung

1.1 Die Beschwerde betrifft die Ausschreibung der Kommission für Übersetzungsdienste (AO2003). Der Beschwerdeführer trägt vor, dass bei einer Gegenüberstellung von FAQ-Website und Leistungsbeschreibung Unklarheit in der Frage aufgekommen sei, ob beglaubigte Angaben zu Unterauftragnehmern vorzulegen waren. Auch sei generell unklar gewesen, für welche Kopien von Begleitunterlagen denn eine Beglaubigung gefordert wurde, wenn Kopien von Diplomzeugnissen nicht beglaubigt werden mussten.

1.2 Die Kommission entgegnet, dass die Leistungsbeschreibung eindeutigen Aufschluss über die Forderung nach beglaubigten Angaben und Kopien gebe. Überdies habe die betreffende Antwort auf der FAQ-Website noch bestätigt, was bereits eindeutig aus der Leistungsbeschreibung zu entnehmen war. Danach mussten Kopien von Abschlüssen und Diplomen nicht beglaubigt werden, während z. B. bei Kopien der in Absatz 2.1.1. geforderten Nachweise eine Beglaubigung verlangt wurde.

1.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Informationen über Dokumente, die zusammen mit einem Angebot vorzulegen sind, klar und eindeutig sein sollten; dies gilt um so mehr, als ein unvollständiges Angebot nach Ablauf der Einreichungsfrist meist nicht mehr nachgebessert werden kann. In Anbetracht der Formulierung der Frage, die mit der betreffenden Auskunft beantwortet wurde, ist der Bürgerbeauftragte jedoch nicht der Auffassung, dass die Information auf der FAQ-Website unklar war oder von der Leistungsbeschreibung abwich. Daher stellt der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest, was diesen Teil der Beschwerde anbelangt.

2 Nichtbeantwortung der Fragen des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Kommission seine Fragen zur Leistungsbeschreibung nicht beantwortet habe.

2.2 Die Kommission entgegnet, dass keine Schritte unternommen worden seien, weil die Antworten auf sämtliche Fragen des Beschwerdeführers der Leistungsbeschreibung zu entnehmen gewesen seien und die FAQ-Website genauere Auskünfte zu bestimmten Fragen enthalten habe. Außerdem habe keiner der anderen Bieter ähnliche Fragen gestellt wie der Beschwerdeführer, und ihre Vorgehensweise sei auch darauf zurückzuführen, dass sie dem Grundsatz der Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Bieter einen höheren Stellenwert einräume als dem Grundsatz der Beantwortung aller an sie gerichteten Informationsersuchen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist zunächst darauf hin, dass potenzielle Bieter ungeachtet seiner in Punkt 1.3 getroffenen Feststellung (dass bestimmte Informationen zu der fraglichen Ausschreibung nicht als widersprüchlich oder unklar anzusehen sind, wenn man sie in ihrem spezifischen Kontext betrachtet) durchaus berechtigte Gründe für eine Bitte um Zusatzerläuterungen haben können. Die Formulierung von Abschnitt 1.12 der Leistungsbeschreibung⁸⁴ konnte bei den Bietern vernünftigerweise die Erwartung hervorrufen, dass die Kommission alle Fragen zu den genannten Kriterien beantworten würde und dass die Antworten zwecks Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen auf der FAQ-Website veröffentlicht würden.

2.4 Hinsichtlich der Fragen des Beschwerdeführers merkt der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission den Beschwerdeführer in einer E-Mail darauf hinwies, dass die erbetenen Informationen bereits der Leistungsbeschreibung und der FAQ-Website zu entnehmen seien. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde damit die Frage des Beschwerdeführers nach der rechtlichen Beziehung zwischen den Unterauftragnehmern seiner Firma und der Kommission ausreichend beantwortet, da die entsprechende Auskunft in den von der Kommission genannten Dokumenten leicht zu

84

Siehe Fußnote 83.



finden war. Was die Auslegung von Absatz 2.1.1. der Leistungsbeschreibung anbelangt, so fragte der Beschwerdeführer offenbar bei der Kommission nach, ob eine beeidete Erklärung als Nachweis dafür ausreichen würde, dass sich die Firma nicht in einem Konkursverfahren befindet. Erst im Zuge der laufenden Untersuchung baute er seine Frage so weit aus, dass sie die Auslegung des Bezuges zwischen dem letzten Satz von Absatz 2.1.1. und den Unterabsätzen betraf. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat die Kommission die ursprüngliche Frage des Beschwerdeführers ausreichend beantwortet, indem sie erklärte, dass die Antwort ohne sonderliche Mühe in Absatz 2.1.1. zu finden sei und sich die Veröffentlichung einer neuen Antwort auf der FAQ-Website daher erübrige.

2.5 Die Fragen des Beschwerdeführers zu den Angaben über Unterauftragnehmer betrafen jedoch nicht nur das eventuelle Erfordernis beglaubigter Kopien von Diplomzeugnissen, das Gegenstand der von der Kommission angeführten Antwort auf der FAQ-Website war. Der Beschwerdeführer wollte im Grunde auch wissen, ob Angaben zu allen in Frage kommenden Übersetzern/Unterauftragnehmern erforderlich seien oder ob eine Schilderung des Verfahrens für die Auswahl von Übersetzern ausreichen würde. Der Bürgerbeauftragte ist nicht der Ansicht, dass die Antwort auf diese Frage mühelos der Leistungsbeschreibung und der FAQ-Website entnommen werden kann. Auch das Argument der Kommission, dass die FAQ-Website die Antwort auf die vom Beschwerdeführer gestellte Frage enthalte, welche beglaubigten Dokumente bzw. Originale denn überhaupt eingereicht werden müssten, wenn für die Kopien der Diplomzeugnisse keine Beglaubigung erforderlich sei, ist nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht haltbar.⁸⁵

2.6 Somit konnte der Beschwerdeführer nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ausgehend von Abschnitt 1.12 der Leistungsbeschreibung⁸⁶ billigerweise erwarten, dass die Kommission die Antworten auf zwei seiner Fragen auf der FAQ-Website veröffentlichen würde. Eine gute Verwaltungspraxis erfordert die Berücksichtigung der billigen Erwartungen, die durch das Handeln des Organs geweckt wurden.⁸⁷ Die Tatsache, dass die Kommission keine Antworten gab und veröffentlichte, stellt daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte eine kritische Bemerkung machen wird.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Ausgehend von Abschnitt 1.12 der Leistungsbeschreibung konnte der Beschwerdeführer billigerweise erwarten, dass die Kommission die Antworten auf zwei seiner Fragen auf der FAQ-Website veröffentlichen würde. Eine gute Verwaltungspraxis erfordert die Berücksichtigung der billigen Erwartungen, die durch das Handeln des Organs geweckt wurden.⁸⁸ Die Tatsache, dass die Kommission keine Antworten gab und veröffentlichte, stellt daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da dieser Aspekt des Falles konkrete Ereignisse in der Vergangenheit betrifft, stellt eine gütliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁸⁵ Die Antwort lautete: „Im Gegensatz zu anderen Begleitunterlagen müssen die Kopien der Diplomzeugnisse nicht beglaubigt sein. Das Angebot ist in einem Original mit Originalen oder beglaubigten Kopien einzureichen. Für die beiden Kopien des Angebots reichen einfache Fotokopien aus, wobei natürlich auch die Anlagen zu kopieren sind. Die Beglaubigung muss durch eine dazu ermächtigte Stelle, z.B. einen Notar, erfolgen. Eigenhändige Beglaubigungen sind nicht zulässig.“

⁸⁶ Siehe Fußnote 83.

⁸⁷ Artikel 10 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der vom Europäischen Parlament durch die Entschließung C5-0438/2000 vom 6. September 2001 angenommen wurde (verfügbar auf der Website des Bürgerbeauftragten: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).

⁸⁸ Artikel 10 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der vom Europäischen Parlament durch die Entschließung C5-0438/2000 vom 6. September 2001 angenommen wurde (verfügbar auf der Website des Bürgerbeauftragten: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



3.4.4 Wirtschafts- und Sozialausschuss

ANGEBLICHE „FALSCHER ANGABEN“ DES BESCHWERDEFÜHRERS BEI EINEM EINSTELLUNGSVERFAHREN

Entscheidung über die Beschwerde 852/2003/OV gegen den Wirtschafts- und Sozialausschuss

DIE BESCHWERDE

Die vorliegende Beschwerde beruht auf folgendem Sachverhalt:

Am 14. und 22. Mai 2002 reichte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde (AZ 906/2002/OV) gegen den Wirtschafts- und Sozialausschuss (nachfolgend „WSA“) ein, weil dieser ihn von einem Einstellungsverfahren ausgeschlossen hatte.

Der Beschwerdeführer hatte sich am Auswahlverfahren PE/86/A des Europäischen Parlaments für Verwaltungsreferendare englischer Sprache beteiligt. Mit Schreiben vom 29. Juli 1999 teilte ihm die Leiterin der Dienststelle Auswahlverfahren des Parlaments mit, dass er nicht in die Reserveliste aufgenommen worden sei. Der Beschwerdeführer fasste das Schreiben jedoch so auf, dass er das Auswahlverfahren bestanden hatte. Daher bewarb er sich im Januar 2002 beim WSA für eine Beamtenstelle. Im Februar 2002 machte ihm der WSA ein Stellenangebot, und der Beschwerdeführer unterzog sich der ärztlichen Untersuchung. Im März 2002 allerdings erhielt er vom WSA die Mitteilung, dass er nicht eingestellt werden könne, da seine Teilnahme beim Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments nicht erfolgreich gewesen sei und er nicht in die Reserveliste aufgenommen worden sei. Im Mai 2002 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein, in der er vortrug, dass der WSA das Einstellungsverfahren zu Unrecht abgebrochen habe.

Am 16. Dezember 2002 schloss der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung mit der Schlussfolgerung ab, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des WSA vorlag. Da der Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen vom 30. November 2002 neue Vorwürfe erhoben hatte, wies ihn der Bürgerbeauftragte auf die Möglichkeit der Einreichung einer neuen Beschwerde hin.

Am 30. April 2003 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an den Bürgerbeauftragten und reichte eine weitere Beschwerde ein, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

In seiner Stellungnahme zur Beschwerde 906/2002/OV habe der WSA erklärt, dass das Verfahren zur Einstellung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von „falschen Angaben des Beschwerdeführers“ eingeleitet worden sei. Die Vorlage falscher Angaben sei ein schwerwiegendes Vergehen, da sie auf eine bewusste Irreführung durch Unterdrückung oder Verdrehung von Tatsachen schließen lasse. Der Beschwerdeführer hält diese Anschuldigung für ungerechtfertigt, da er in gutem Glauben gehandelt und dem WSA freiwillig alle in seinem Besitz befindlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung gestellt habe. Außerdem habe der WSA mit dieser Anschuldigung gegen Artikel 12 („Höflichkeit“) des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen. Der WSA hätte ihn höflich darauf hinweisen können, dass er von einem bedauerlichen Missverständnis ausgegangen sei, und hätte sich dafür entschuldigen können, dass ihm dieses Missverständnis nicht aufgefallen war.

Zusammenfassend trägt der Beschwerdeführer vor, dass die Aussage des WSA, er habe falsche Angaben gemacht, unbegründet sei und dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Er fordert die vollständige schriftliche Rücknahme dieser Aussage und eine schriftliche Entschuldigung für die ungerechtfertigte Infragestellung seiner persönlichen Aufrichtigkeit und Integrität.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der WSA merkte zunächst an, dass laut Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten in dessen Beschluss vom 16. Dezember 2002 kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des WSA vorgelegen hatte, da der Beschwerdeführer nicht in die Reserveliste aufgenommen worden war.

Weiter führte der WSA aus, dass die Formulierung der Stellungnahme zur Beschwerdesache 906/2002/OV weder allgemeine Unstimmigkeiten aufgewiesen habe noch als Verleumdung oder Anschuldigung gedeutet werden könnte. Es handele sich keinesfalls um verleumderische Aussagen.

Bei beiden Beschwerden an den Bürgerbeauftragten habe der Beschwerdeführer seine gesamte Verteidigungsstrategie auf der potenziellen Ähnlichkeit der Formulierungen „bestandenes Auswahlverfahren“ und „ein erfolgreicher Bewerber zu werden“ aufgebaut. Ein solches Vorgehen stelle eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 28 d und 30 sowie Anhang III des Beamtenstatuts dar. Der Beschwerdeführer habe gegenüber den WSA-Beamten, die sich wegen des Einstellungsverfahrens als Erste an ihn wandten, nicht ganz wahrheitsgetreue Aussagen gemacht. Er habe sich die unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten der Formulierungen „bestandenes Auswahlverfahren“ und „ein erfolgreicher Bewerber zu werden“ zunutze gemacht, wodurch die für seine Einstellung verantwortlichen Personen den Eindruck erhielten, dass er auf die Reserveliste gesetzt worden war. Die unvollständigen Angaben gegenüber dem WSA hätten vom Beschwerdeführer selbst gestammt, der nun die logischen Konsequenzen seines illoyalen Handelns tragen müsse. Der WSA habe in keiner Weise versucht, den Beschwerdeführers zu diskreditieren, noch habe er Verleumdungen gegen ihn vorgebracht.

Ferner führte der WSA aus, dass die Beschwerde aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht zulässig sei, da a) die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde eine Reaktion auf die Aussagen darstelle, die der WSA in Ausübung seines Rechts auf faire Anhörung getroffen hatte, und es somit um eine verfahrensrechtliche Frage gehe, die im Rahmen desselben Verfahrens geklärt werden müsse, in dem die Entscheidung zur ursprünglichen Beschwerde getroffen wurde, und b) der neuen Beschwerde keine geeigneten administrativen Schritte vorausgegangen seien.

Abschließend äußerte der WSA die Auffassung, dass die Beschwerde für unzulässig erklärt bzw. abgewiesen werden sollte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer erhielt seine Beschwerde aufrecht und übermittelte neun Seiten Anmerkungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Er bedauere, dass der WSA keine Bereitschaft erkennen lasse, der Forderung nach einer schriftlichen Rücknahme des Vorwurfs falscher Angaben und nach einer schriftlichen Entschuldigung zu entsprechen. Er bleibe bei seiner Forderung und sei offen für eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte werde hoffentlich zur Kenntnis nehmen, dass der WSA durch seine Überheblichkeit und Respektlosigkeit die ohnehin gespannte Situation noch weiter verschärft habe.

Zur Frage der Zulässigkeit merkte der Beschwerdeführer an, dass die Annahme der vorliegenden Beschwerde in vollem Einklang mit der vom Bürgerbeauftragten vertretenen Interpretation der Verfahren stehe, wonach im Zweifelsfalle eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers zu treffen sei, wenn fraglich ist, ob vorherige administrative Schritte unternommen wurden. Außerdem sei der WSA durch die Beschwerde 906/2002/OV durchaus über die Sachverhalte im Bilde gewesen, die der jetzigen Beschwerde zugrunde liegen.

Der Beschwerdeführer erklärte nochmals, dass er rechtmäßig und in gutem Glauben gehandelt habe, als er ausgehend von den damals verfügbaren Fakten die Auffassung vertrat, beim offenen Auswahlverfahren PE/86/A erfolgreich gewesen zu sein. Somit habe er auch in gutem Glauben gehandelt, als er sich in seinen Schreiben an den WSA als erfolgreich bezeichnete.



Der WSA habe den Vorwurf falscher Angaben seitens des Beschwerdeführers nicht zurückgenommen, ihn jedoch auch nicht durch Tatsachen untermauert. Statt dessen habe der WSA die Situation noch verschärft, indem er behauptete, dass der Beschwerdeführer gegenüber den WSA-Beamten nicht ganz wahrheitsgetreue Aussagen gemacht habe, dass er sich die unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten von Wendungen zunutze gemacht habe, dass die unvollständigen Angaben gegenüber dem WSA von ihm selbst stammten und dass er die Folgen seines illoyalen Handelns tragen müsse. Diese zusätzlichen Vorwürfe seien ebenso unbegründet und unbewiesen wie der Vorwurf, der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sei. Der WSA betreibe erneut eine vorsätzliche Diskreditierung des Beschwerdeführers, indem er verleumderische Vorwürfe gegen ihn erhebe.

Wenn die in Personalfragen geschulten Beamten aus den Kopien der Schreiben, die das Europäische Parlament dem Beschwerdeführer bezüglich seiner Bewerbung sandte, auf die Zulässigkeit seiner Einstellung als Beamter schlossen, dann sei es wohl verzeihlich, wenn ein europäischer Bürger ohne genaue Kenntnis der Einstellungsverfahren eines Organs in gutem Glauben zu derselben Schlussfolgerung gelangte. Kompetenz in Einstellungsfragen sei von den Gemeinschaftsorganen, nicht aber vom Bürger zu erwarten. Der Beschwerdeführer habe jegliche persönliche Verantwortung abgegeben, indem er dem WSA alle einschlägigen Informationen einschließlich der dokumentarischen Nachweise zukommen ließ.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Zulässigkeit der Beschwerde

1.1 In seiner Stellungnahme zweifelt der WSA die Zulässigkeit der Beschwerde aus zwei Gründen an: a) es gehe um eine verfahrensrechtliche Frage, die im Rahmen desselben Verfahrens geklärt werden müsse, in dem die Entscheidung zur ursprünglichen Beschwerde getroffen wurde, und b) der neuen Beschwerde seien keine geeigneten administrativen Schritte vorausgegangen.

1.2 Laut Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten⁸⁹ müssen der Beschwerde „geeignete administrative Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein“. In seinem Jahresbericht für das Jahr 1995 führte der Bürgerbeauftragte mit Blick auf die Auslegung der Zulässigkeitskriterien aus, dass „ein ungebührlich technisches Vorgehen oder Paragraphenreitereien bezüglich der Zulässigkeit von Beschwerden über mögliche Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft unangebracht [wäre]. Wenn es irgendwelche Zweifel zum Beispiel darüber gibt, ob es ausreichende frühere Kontakte gegeben hat (...), sollten solche Zweifel normalerweise zugunsten des Beschwerdeführers ausgeräumt werden. Wird eine Beschwerde zu Unrecht als unzulässig angesehen, so werden die Rechte der Bürger aufs Spiel gesetzt.“⁹⁰

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Vorwurf, der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, in engem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung zur Beschwerde 906/2002/OV steht. Der Beschwerdeführer erhob diesen Vorwurf erstmals im Rahmen seiner vorherigen Beschwerde, nämlich in seinen Anmerkungen zur Stellungnahme des WSA. Dies wurde dem WSA mitgeteilt, indem ihm der Bürgerbeauftragte seine Entscheidung vom 16. Dezember 2002 übermittelte, in der er den in der vorliegenden Beschwerde erhobenen Vorwurf dargelegt hatte.

1.4 In Anbetracht dessen hält der Bürgerbeauftragte die Voraussetzung, dass der Beschwerde „geeignete“ administrative Schritte vorausgegangen sein müssen, im vorliegenden Beschwerdefall für erfüllt. Es wäre unangebracht und zu formaljuristisch gewesen, vom Beschwerdeführer eine nochmalige Kontaktaufnahme zum WSA vor Einreichung der Beschwerde zu fordern. Die Beschwerde ist daher zulässig.

⁸⁹ Beschluss des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 Nr. L 113, S. 15.

⁹⁰ Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 1995, S. 21-22.



2 Die Aussage, dass der Beschwerdeführer „falsche Angaben“ machte, und die Forderung nach Rücknahme dieser Aussage

2.1 Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die vom WSA in der Stellungnahme zur Beschwerde 906/2002/OV getroffene Aussage, er habe falsche Angaben gemacht, unbegründet sei und einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Er fordert vom WSA die vollständige schriftliche Rücknahme dieser Aussage sowie eine schriftliche Entschuldigung für die ungerechtfertigte Infragestellung seiner persönlichen Aufrichtigkeit und Integrität. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er in gutem Glauben gehandelt habe.

2.2 Der WSA erklärt, dass die Beschwerde abgewiesen werden sollte, da die Formulierung seiner Stellungnahme zur Beschwerdesache 906/2002/OV weder eine allgemeine Unstimmigkeit aufgewiesen habe noch als Verleumdung oder Anschuldigung gedeutet werden könne. Der WSA habe in keiner Weise versucht, den Beschwerdeführer zu diskreditieren. Der Beschwerdeführer habe sich die potenzielle Mehrdeutigkeit der Formulierungen zunutze gemacht; die unvollständigen Angaben gegenüber dem WSA hätten von ihm selbst gestammt und er müsse die logischen Konsequenzen seines illoyalen Handelns tragen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Bewerbung des Beschwerdeführers beim WSA auf der folgenden Aussage beruhte, die die Dienststelle Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments in einem Schreiben vom 29. Juli 1999 bezüglich der Teilnahme des Beschwerdeführers am offenen Auswahlverfahren PE/86/A getroffen hatte: „Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihr Name nicht auf die Liste geeigneter Bewerber gesetzt werden konnte, da Sie, obwohl Sie bei allen Prüfungen die Mindestpunktzahl sowie bei allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen die erforderlichen 60 % der Höchstpunktzahl erreicht haben, nicht zu den 13 besten Bewerbern gehören, auf die die Liste erfolgreicher Bewerber zu beschränken war“. Wie der Bürgerbeauftragte am 16. Dezember 2002 in seiner Entscheidung zur Beschwerde 906/2002/OV feststellte, macht dieser Satz mit der einleitenden Formulierung „Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen“ deutlich, dass der Beschwerdeführer aus dem Auswahlverfahren nicht erfolgreich hervorgegangen war. Die Annahme des Beschwerdeführers, dass er das Auswahlverfahren bestanden habe und sich um eine Stelle beim WSA bewerbe könne, war somit falsch.

2.4 In seiner Stellungnahme zur Beschwerde 906/2002/OV erklärte der WSA, dass der Beschwerdeführer „falsche“ Angaben gemacht habe. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass der Begriff „falsch“ unter anderem in der gängigen Bedeutung „wissentlich unwahr“ verwendet wird. In seiner Stellungnahme zur vorliegenden Beschwerde hat der WSA keinerlei Nachweise dafür erbracht, dass der Beschwerdeführer wissentlich unwahre Angaben machte. Der WSA hätte bei seiner Stellungnahme zur vorliegenden Beschwerde die Möglichkeit gehabt, jegliche Andeutungen darauf, dass der Beschwerdeführer nicht in gutem Glauben gehandelt hatte, zurückzunehmen und sich dafür zu entschuldigen. Stattdessen hat der WSA weitere – nicht begründete – Anspielungen auf ein böswilliges Verhalten des Beschwerdeführers gemacht, indem er ausführte, dieser habe „seine gesamte Verteidigungsstrategie auf der potenziellen Ähnlichkeit von Formulierungen aufgebaut“, „sich die unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten von Formulierungen zunutze gemacht“ und müsse „nun die logischen Konsequenzen seines illoyalen Handelns tragen.“

2.5 Hat ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft nach eigener Auffassung korrekt gehandelt und sich keinen Missstand zuschulden kommen lassen, so empfiehlt es sich, dass die betreffende Stelle ihr Vorgehen erläutert und begründet. In der Regel wird dadurch das Verständnis für die Handlungsweise der Verwaltung gefördert. Eine unangemessene Wortwahl aber schafft bzw. untermauert nur einen negativen Eindruck von dem betreffenden Organ und von der Gemeinschaftsverwaltung im Allgemeinen⁹¹. Die obigen Formulierungen in der Stellungnahme des WSA zeigen, dass seine Wortwahl von dem bei Stellungnahmen gegenüber dem Bürgerbeauftragten üblichen Sprachgebrauch der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft abwich.

⁹¹

Siehe die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 13. März 2002 zur Initiativuntersuchung OI/1/2002/OV betreffend das CEDEFOP, Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 2002, S. 225. Siehe auch <http://www.euro-ombudsman.eu.int/decision/en/02oi1.htm>.



2.6 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Institutionen in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein korrektes und höfliches Verhalten an den Tag legen. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, soll sich die Institution dafür entschuldigen und sich bemühen, die durch diesen Fehler verursachten negativen Auswirkungen zu korrigieren⁹². Im vorliegenden Fall ist der WSA seiner Pflicht zu höflichem Verhalten nicht nachgekommen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, zu dem der Bürgerbeauftragte die nachfolgende kritische Bemerkung macht.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung erforderlich:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Institutionen in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein korrektes und höfliches Verhalten an den Tag legen. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, soll sich die Institution dafür entschuldigen und sich bemühen, die durch diesen Fehler verursachten negativen Auswirkungen zu korrigieren⁹³. Im vorliegenden Fall ist der WSA seiner Pflicht zu höflichem Verhalten nicht nachgekommen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Aspekt des Falles Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, und in Anbetracht der Haltung des WSA in seinen Stellungnahmen zur vorliegenden Beschwerde und zur Beschwerdesache 906/2002/OV stellt eine einvernehmliche Regelung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.4.5 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

UNBEGRÜNDETE BESTECHUNGSVORWÜRFE GEGEN JOURNALISTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1840/2002/GG gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung

Dies ist eine kurze Zusammenfassung der Entscheidung, die aufgrund ihrer Länge nicht voll wiedergegeben werden kann. Die Kurzfassung bezieht sich nur auf einen Aspekt dieses Falles, bei dem noch weitere Vorwürfe erhoben wurden. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung in Deutsch und Englisch liegt auf der Website des Bürgerbeauftragten vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/decision/de/021840.htm>

Der Beschwerdeführer ist der Brüsseler Korrespondent der deutschen Wochenzeitschrift „Stern“. In zwei Artikeln befasste sich das Magazin mit mehreren Anschuldigungen betreffend mutmaßliche Unregelmäßigkeiten, die von dem EU-Beamten Paul van Buitenen erhoben worden waren, und mit den diesbezüglichen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Die Artikel beruhten auf vertraulichen OLAF-Dokumenten, die der Beschwerdeführer beschafft hatte. Daraufhin veröffentlichte das OLAF eine Pressemitteilung, in der es darauf hinwies, dass „ein Journalist“ sich eine Reihe von Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Untersuchung beschafft habe und das Amt daher die Einleitung einer internen Untersuchung beschlossen habe, die sich unter anderem auf die Behauptung erstrecken werde, die einschlägigen Dokumente seien „durch die Bezahlung eines Beamten“ erworben worden. In ihrer Ausgabe vom 4. April 2002 zitierte die

⁹² Artikel 12.1 und 12.3 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

⁹³ Artikel 12.1 und 12.3 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.



Zeitung „European Voice“ einen OLAF-Sprecher, wonach das OLAF „Prima-facie-Beweise erhalten hat, dass eine Zahlung erfolgt sein könne“.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte das OLAF falsch gehandelt, indem es in seiner Pressemitteilung und gegenüber „European Voice“ Bestechungsvorwürfe erhob, die als gegen ihn und seine Zeitschrift gerichtet verstanden werden mussten.

Im Zuge der Untersuchung des Bürgerbeauftragten erklärte das OLAF, dass der Beschluss, die Einleitung einer internen Untersuchung bekannt zu geben, nach reiflicher Überlegung getroffen worden sei. Falls ein OLAF-Beamter für die unrechtmäßige Weitergabe vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten verantwortlich gewesen sei, hätte dies ernste Folgen. Daher habe der Direktor des OLAF beschlossen, öffentlich und mit der größtmöglichen Transparenz bekannt zu geben, dass OLAF diese Verstöße untersuche, um die Verantwortlichen zu ermitteln und weitere Verstöße dieser Art zu unterbinden. Zudem hätten OLAF weitere Hinweise, die es erhalten habe, Grund zu der Annahme gegeben, dass in mindestens einem Fall eine Zahlung an einen OLAF- oder sonstigen EU-Beamten für die Weitergabe vertraulicher Dokumente erfolgt war. Die betreffenden Nachforschungen liefen noch. Ferner erklärte das OLAF, dass sein Hinweis auf „einen“ Journalisten neutral gewesen sei und nicht auf eine bestimmte Einzelperson hindeute.

Nach Prüfung der Stellungnahme von OLAF und der Anmerkungen des Beschwerdeführers erklärte der Bürgerbeauftragte, dass es guter Verwaltungspraxis entspreche, bei der Beschlussfassung sicherzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Insbesondere sollte es die Verwaltung vermeiden, die Rechte der Bürger einzuschränken, wenn diese Einschränkungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahme stehen.⁹⁴ Diese Standards sollten nicht nur für Entscheidungen gelten, sondern für die Tätigkeit von Verwaltungen im Allgemeinen. Sie sind daher auch für die Bereitstellung von Informationen relevant.

Grundsätzlich begrüßte der Bürgerbeauftragte die Tatsache, dass OLAF beschlossen habe, in vorliegenden Fall „mit der größtmöglichen Transparenz“ zu verfahren. Ein solches Vorgehen stehe mit der den Organen und Einrichtungen der EU auferlegten Verpflichtung im Einklang, Entscheidungen möglichst offen zu treffen (Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union). Die Unterstellung der Bestechung sei jedoch eine ernste Anschuldigung, die den Ruf eines Journalisten beschädigen dürfte. Derartige Unterstellungen dürfen daher in der Öffentlichkeit nicht ohne eine hinreichend tragfähige Grundlage gemacht werden, die öffentlich überprüft werden kann. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass OLAF nicht nachweisen konnte, dass die Veröffentlichung dieses Verdachts für die Zwecke seiner Arbeit notwendig war und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stand. Daher unterbreitete er OLAF folgenden Empfehlungsentwurf gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten:

OLAF sollte in Erwägung ziehen, die Bestechungsvorwürfe zurückzuziehen, die veröffentlicht wurden und als gegen den Beschwerdeführer gerichtet verstanden worden sein dürften.

OLAF teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass es den Empfehlungsentwurf annehme und dass dieser durch die Veröffentlichung einer Pressemitteilung umgesetzt worden sei. Der relevante Passus in dieser Pressemitteilung lautete: „Die Untersuchungen von OLAF sind noch nicht abgeschlossen, doch bisher liegen keine Beweise vor, dass eine Geldzahlung getätigt wurde.“

Der Bürgerbeauftragte teilte die Ansicht des Beschwerdeführers, dass der Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten durch diese Pressemitteilung nicht angemessen umgesetzt worden sei. Statt die Bestechungsvorwürfe zurückzuziehen, verwies OLAF einfach darauf, dass es „bisher“ nicht genügend Beweise gefunden habe, um diese Vorwürfe zu belegen. Unter diesen Umständen war die Vorgehensweise von OLAF offensichtlich nicht dazu geeignet, den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beheben.

⁹⁴

Vgl. Artikel 6 des Kodex für gute Verwaltungspraxis, der auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) verfügbar ist.



Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass eine kritische Anmerkung eine angemessene Genugtuung für den Beschwerdeführer darstellen könnte und dass es nicht sachgerecht wäre, im vorliegenden Fall einen Sonderbericht an das Europäische Parlament zu richten.

Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der folgenden kritischen Bemerkung ab:

OLAF hat, indem es Bestechungsvorwürfe ohne faktische Grundlage, die sowohl ausreichend wäre als auch öffentlich überprüft werden könnte, veröffentlicht hat, die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das mit seiner Maßnahme angestrebte Ziel nicht gewahrt. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE



3.5.1 Rat der Europäischen Union

RAT GEWÄHRT TEILWEISEN ZUGANG ZUM JAHRESBERICHT DER GRUPPE „VERHALTENSKODEX“

Entscheidung über die Beschwerde 573/2001/IJH (vertraulich) gegen den Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Die von einem Wirtschaftsprüfer eingereichte Beschwerde wurde auf Antrag des Beschwerdeführers gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten vertraulich behandelt.

Der Beschwerdeführer kritisierte, dass der Rat unter Berufung auf den Beschluss 93/731 des Rates den Zugang zum Ratsdokument 13563/00 verweigert hatte. Es handelte sich dabei um den zweiten jährlichen Zwischenbericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) an den ECOFIN-Rat. Seine Ablehnung begründete der Rat mit dem Wunsch nach Geheimhaltung der Erörterungen des Rates gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 93/731 des Rates.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellte die Verweigerung des Zugangs durch den Rat aus folgenden Gründen einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar:

- (i) Die Erklärung des Rates reichte nicht aus, um sein Interesse an der Geheimhaltung seiner Erörterungen zu dem betreffenden Dokument zu begründen oder nachzuweisen, dass die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Rates ernstlich beeinträchtigen würde. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Rat nicht erläutert hatte, wodurch sich der zweite Jahresbericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ von ihrem ersten Bericht unterschied, welcher veröffentlicht worden war.
- (ii) Der Rat war nicht auf die Frage eines möglichen teilweisen Zugangs eingegangen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist der Rat bei der Anwendung des Beschlusses 93/731 verpflichtet, die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu Informationen zu prüfen, die nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen.⁹⁵ Auch in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 ist die Möglichkeit der teilweisen Freigabe ausdrücklich vorgesehen.

⁹⁵

Rs. C-353/99 P, Rat der Europäischen Union / Heidi Hautala, Slg. 2001, I-9565, Randnr. 87.



Mit Entscheidung vom 17. Juni 2002 richtete der Bürgerbeauftragte daher gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf an den Rat, in dem er diesen aufforderte, den Antrag auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001⁹⁶, die den Beschluss 93/731 des Rates ersetzte, erneut zu prüfen.

Ferner äußerte der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass das fragliche Dokument die gesetzgeberische Tätigkeit des Rates betreffen könnte und der Rat dies in Rechnung stellen sollte.

In seiner ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf erklärte der Rat, dass die Absätze 1-4, 13, 14 und 24 des Dokuments 13563/00 und die Randnummern 1-8 und 14-16 des Anhangs I zu diesem Dokument nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen würden und freigegeben werden könnten. Im Hinblick auf die übrigen Teile des Dokuments beschloss der Rat die Verweigerung des Zugangs auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung 1049/2001.

Überdies erläuterte der Rat eingehend, warum sich der zweite Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ in Inhalt und Art wesentlich vom ersten Bericht unterschied.

Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass der Rat in seiner ausführlichen Stellungnahme in angemessener Weise auf die Anregungen im Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten eingegangen war und dass die Darlegungen des Rates beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrecht eine ausreichende Begründung für die Nichtfreigabe darstellten, obwohl es sich um ein legislatives Dokument handelte.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat angemessene Schritte zur Befolgung des Empfehlungsentwurfs unternommen hatte, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Der Empfehlungsentwurf liegt im Volltext unter folgender Adresse vor: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/recommen/en/010573.htm>

RAT GEWÄHRT ZUGANG ZU KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN VON BEWERBERN

Entscheidung über die Beschwerden 2097/2002/GG und 2059/2002/IP gegen den Rat der Europäischen Union

Beschwerde 2097/2002/GG

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Staatsangehörige, nahm an dem Auswahlverfahren RAT/C/412 für Büroassistentinnen und Büroassistenten (Besoldungsgruppe C5) deutscher Sprache teil. Das Auswahlverfahren bestand aus vier Abschnitten: zwei Tests mit Auswahlfragen (A und B), einer schriftlichen Prüfung am PC (C) und einer mündlichen Prüfung (D). Die schriftliche Prüfung unterteilte sich in drei Tests. Im zweiten dieser Tests (Test b) hatten die Bewerber aus etwa 45 maschinenschriftlich vorliegenden Zeilen, die neben Tippfehlern und grammatikalischen Fehlern handschriftliche Korrekturen und Anmerkungen enthielten, eine gestaltete Reinschrift zu erstellen. Für diesen Text wurden 0 bis 40 Punkte vergeben. Die zu erreichende Mindestpunktzahl betrug 24 Punkte.

Am 12. November 2002 wurde ihr vom Rat mitgeteilt, dass sie bei Prüfung C.b) lediglich 18 Punkte erzielt habe und daher nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen werden könne.

⁹⁶

Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Mit Schreiben vom 20. November 2002 teilte die Beschwerdeführerin dem Rat mit, dass dies für sie der erste derartige Test gewesen sei, und fügte hinzu, dass sie nach wie vor Interesse an einer Tätigkeit bei der Europäischen Union habe und es für sie sehr hilfreich wäre zu erfahren, aus welchen Gründen sie die Mindestpunktzahl nicht erreicht hatte. Sie bat daher um Einsichtnahme in die Auswertung des betreffenden Tests.

In seiner Antwort vom 27. November 2002 teilte der Rat der Beschwerdeführerin mit, dass der Prüfungsausschuss nach nochmaliger Überprüfung ihrer Arbeit seine ursprüngliche Bewertung aufrechterhalten habe und dass eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit leider nicht möglich sei.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erklärte die Beschwerdeführerin, dass die Weigerung des Rates, ihr Einsicht in die Auswertung ihres Tests zu gewähren, für sie nicht akzeptabel sei. Die Weigerung sei nicht begründet worden und mache es ihr unmöglich nachzuvollziehen, warum der betroffene Test durch sie nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

In seiner Stellungnahme führte der Rat Folgendes aus:

Nach Anhang III Artikel 6 des Statuts der Beamten sind die Arbeiten des Prüfungsausschusses geheim. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt habe, sei die Geheimhaltung eingeführt worden, um die Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse für Auswahlverfahren und die Objektivität ihrer Arbeiten dadurch zu gewährleisten, dass die Ausschüsse vor allen äußeren Einmischungen und Pressionen geschützt werden. Die Wahrung der Geheimhaltung verbiete es daher, die Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verbreiten und Einzelheiten in Bezug auf die Beurteilung der Bewerber persönlich oder im Vergleich mit anderen aufzudecken.⁹⁷ Diese für die Arbeiten des Prüfungsausschusses geltende Geheimhaltung verbiete auch eine Mitteilung der Korrekturkriterien für die Prüfungen des Auswahlverfahrens, die Bestandteil der vergleichenden Beurteilungen sind, die der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Verdienste der Bewerber vornimmt.⁹⁸

Die Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses stehe der Einsichtnahme durch den Bewerber im Wege, da korrigierte Prüfungsarbeiten die Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses in Bezug auf die Bewertung der Bewerber offenbarten.

Die Mitteilung der in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten stelle eine ausreichende Begründung für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses dar.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Es gingen keine Anmerkungen der Beschwerdeführerin ein.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Am 16. April 2003 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten folgenden Empfehlungsentwurf an den Rat:

Der Rat der Europäischen Union sollte der Beschwerdeführerin Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit gewähren.

Dieser Empfehlungsentwurf beruhte auf folgenden Erwägungen:

⁹⁷ Rechtssache 89/79 Bonu / Rat, Slg. 1980, 553, Randnr. 5.

⁹⁸ Rechtssache C-254/95 P Europäisches Parlament / Innamorati, Slg. 1996, I-3423, Randnr. 29.



1 Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Staatsangehörige, nahm an dem Auswahlverfahren RAT/C/412 für Büroassistentinnen und Büroassistenten (Besoldungsgruppe C5) deutscher Sprache teil. Nachdem ihr mitgeteilt wurde, dass sie bei einer der schriftlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens die Mindestpunktzahl nicht erreicht habe, bat sie um Einsichtnahme in ihre korrigierte Prüfungsarbeit. Der Rat lehnte ihre Bitte ab. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten bezeichnete die Beschwerdeführerin diese Ablehnung als nicht akzeptabel.

2 Der Rat machte in seiner Stellungnahme geltend, dass nach Anhang III Artikel 6 des Statuts der Beamten die Arbeiten des Prüfungsausschusses geheim sind und dass diese Geheimhaltung eingeführt worden sei, um die Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse für Auswahlverfahren und die Objektivität ihrer Arbeiten zu gewährleisten. Nach Auffassung des Rates steht die Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses der Einsichtnahme des Bewerbers in die korrigierte Prüfungsarbeit im Wege, da diese die Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses in Bezug auf die Bewertung der Bewerber offenbare.

3 Im Zusammenhang mit Beschwerdesachen, die die Europäische Kommission⁹⁹ und das Europäische Parlament¹⁰⁰ betrafen, ist der Europäische Bürgerbeauftragte bereits in der Vergangenheit der Frage nachgegangen, ob Bewerbern der Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten ermöglicht werden sollte.

4 Im Anschluss an seine Untersuchungen zu den Einstellungsverfahren der Kommission legte der Bürgerbeauftragte am 18. Oktober 1999 einen Sonderbericht an das Europäische Parlament¹⁰¹ vor, der die nachstehenden Überlegungen enthält:

„Dem Bürgerbeauftragten ist keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts oder des Fallrechts der Gemeinschaftsgerichte bekannt, die es der Kommission untersagen würde, einem Bewerber bei einer schriftlichen Prüfung Einblick in seine eigene korrigierte Prüfungsarbeit zu gewähren. Artikel 6 von Anhang III zum Beamtenstatut legt fest, dass die ‚Arbeiten des Prüfungsausschusses‘ geheim sind. Die Beratungen des Prüfungsausschusses müssen also geheim gehalten werden, aber daraus folgt nicht unbedingt, dass den Bewerbern die Einsichtnahme in ihre eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten verwehrt werden muss.

Das von der Kommission zur Rechtfertigung ihrer Ablehnung angeführte Hauptargument betrifft die Natur des Einstellungsverfahrens. Der Kommission zufolge beurteilt der Prüfungsausschuss jeden Bewerber in einem Vergleich zwischen dessen Leistung und der Leistung aller anderen Teilnehmer am gleichen Auswahlverfahren. Daraus folgert die Kommission, dass die Freigabe der korrigierten Prüfungsarbeit zwecklos sei, da sie nur die Beurteilung durch eine Person wiedergebe, die nicht auch alle anderen Kandidaten beurteilt habe.

Die Möglichkeit, seine eigene Prüfungsarbeit zu sehen, ist für den Bewerber jedoch mit einigen Vorteilen verbunden. Erstens hat er Gelegenheit, seine Fehler zu erkennen und so seine künftige Leistung zu verbessern. Zweitens wird das Vertrauen des Bewerbers in die Verwaltung gestärkt. Das ist wichtig, da die Meinung, dass Tests von der Kommission nicht immer richtig bewertet werden und manchmal sogar überhaupt nicht bewertet werden, anscheinend weit verbreitet ist. Drittens kann ein Bewerber, wenn er das Gefühl hat, falsch beurteilt worden zu sein, viel genauer argumentieren, wenn er seine korrigierte Prüfungsarbeit gesehen hat. In jedem Fall sollte der Bürger, der um Auskünfte bittet, und nicht die Verwaltung, darüber entscheiden, ob diese Auskünfte sinnvoll sind.

Die Kommission spricht auch von dem Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit einer Freigabe der korrigierten Prüfungsarbeiten verbunden wäre. Der Bürgerbeauftragte ist überzeugt, dass die Dienststellen der Kommission die Freigabe so organisieren können, dass die Kosten minimiert werden, da es unwahrscheinlich ist, dass alle Bewerber ihre korrigierten Prüfungsarbeiten sehen wollen.

(...)

⁹⁹ Initiativuntersuchung 1004/97/(PD)/GG.

¹⁰⁰ Beschwerden 457/99/IP, 610/99/IP, 1000/99/IP und 25/2000/IP.

¹⁰¹ ABl. 1999 Nr. C 371, S. 12.



Die Kommission hat auch Recht, wenn sie darauf hinweist, dass die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten des Prüfungsausschusses der Kontrolle durch die Gemeinschaftsgerichte unterliegt. Dies bedeutet jedoch, dass die Gerichte möglicherweise mit Fragen befasst werden müssen, die man leicht hätte lösen können, wenn der Bewerber Gelegenheit zur Einsichtnahme in die korrigierte Prüfungsarbeit gehabt hätte. Der Bürgerbeauftragte hält dieses Vorgehen für sehr unbefriedigend für die Bewerber. Würde man ihnen jedoch Zugang zu den korrigierten Prüfungsarbeiten gewähren, dürften wahrscheinlich viele Fragen mit geringem Aufwand und in kürzester Zeit gelöst werden können.

(...)

Wie im Vertrag von Amsterdam bestätigt wurde, stellt die Verpflichtung, Entscheidungen so offen wie möglich zu treffen, eines der grundlegenden Prinzipien des Verwaltungsrechts der Europäischen Gemeinschaften dar. Ferner ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Bürger einen positiven Eindruck gewinnen, wenn sie erstmals mit den Gemeinschaftsinstitutionen in Kontakt treten. Bürger, die für die Gemeinschaften arbeiten wollen, erhalten einen schlechten Eindruck, wenn sie in Zweifel darüber belassen werden, ob sie fair und korrekt beurteilt wurden. Um solche Zweifel zu zerstreuen, ist es wesentlich, dass jeder Bewerber die Möglichkeit haben sollte, die korrigierte Kopie seiner eigenen Prüfungsarbeit einzusehen. Diese Möglichkeit steht in keinem Widerspruch zu dem Erfordernis, dass die Verfahren des Prüfungsausschusses geheim sein sollen, da sie nicht die Entscheidungen des Prüfungsausschusses betreffen, der die relativen Leistungen eines Bewerbers beurteilt. Die Weigerung der Kommission, ihre Verwaltungsverfahren in dem Sinne abzuändern, dass allen Bewerbern Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten gewährt wird, dürfte daher einen Missstand bei der Verwaltungstätigkeit darstellen.“

5 Auf der Grundlage dieser Überlegungen empfahl der Bürgerbeauftragte der Kommission, bei künftigen Auswahlverfahren und spätestens vom 1. Juli 2000 an den Bewerbern auf Anfrage Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 teilte der Präsident der Europäischen Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Kommission diese Empfehlung angenommen habe.

6 Am 17. November 2000 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung¹⁰², in der es den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten billigte und die Kommission zu ihrer positiven Reaktion auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten beglückwünschte. Darüber hinaus gab das Parlament seiner Hoffnung Ausdruck, „dass alle anderen europäischen Organe und Institutionen dem Beispiel der Kommission folgen“.

7 Am 17. Juli 2000 richtete der Bürgerbeauftragte Empfehlungsentwürfe an das Europäische Parlament, in denen er vorschlug, dass das Parlament den betroffenen Beschwerdeführern Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten gewähren sollte. Am 27. November 2000 teilte das Parlament dem Bürgerbeauftragten mit, dass es den Grundsatz akzeptiert habe, Bewerbern eine Kopie ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zukommen zu lassen, und legte dar, wie es die Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten umzusetzen beabsichtigte.¹⁰³

8 Die Argumente des Rates in der vorliegenden Beschwerdesache beziehen sich nicht auf irgendwelche besonderen Merkmale von Auswahlverfahren des Rates, die diese von den Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments und der Kommission unterscheiden würden. Daher vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Überlegungen, die er in seinem Sonderbericht zu den Einstellungsverfahren der Kommission angestellt hat, entsprechend auch für Auswahlverfahren des Rates gelten.

9 In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die durch den Rat erfolgte Ablehnung der Einsichtnahme der Beschwerdeführerin in ihre eigene korrigierte Prüfungsarbeit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

¹⁰² ABl. 2001 Nr. C 223, S. 352, 368.

¹⁰³ Vgl. die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten vom 11. Mai 2001 zu den Beschwerden 457/99/IP, 610/99/IP, 1000/99/IP und 25/2000/IP, die auf der Website des Bürgerbeauftragten abgerufen werden können (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>).



Die ausführliche Stellungnahme des Rates

In seiner ausführlichen Stellungnahme teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass er die Entscheidung getroffen habe, den Empfehlungsentwurf zu akzeptieren und der Beschwerdeführerin Zugang zu ihrer korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren. Eine Kopie der Prüfungsarbeit zusammen mit deren Auswertung durch den Prüfungsausschuss werde der Beschwerdeführerin am selben Tag zugesandt.

Der Rat merkte an, dass in Anbetracht des Beamtenstatuts und des jüngst ergangenen Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-72/01¹⁰⁴ die Übermittlung dieser Dokumente als mit dem Grundsatz der Geheimhaltung, der den Arbeiten des Prüfungsausschusses innewohne, vereinbar angesehen werden könne.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Es gingen keine Anmerkungen der Beschwerdeführerin ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung des Zugangs zur korrigierten Prüfungsarbeit

1.1 Die Beschwerde betraf die Weigerung des Rates, der Beschwerdeführerin Zugang zu ihrer korrigierten Prüfungsarbeit in dem Auswahlverfahren RAT/C/412 für Büroassistentinnen und Büroassistenten (Besoldungsgruppe C5) deutscher Sprache zu gewähren.

1.2 Am 16. April 2003 unterbreitete der Bürgerbeauftragte dem Rat gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf, wonach der Rat der Beschwerdeführerin Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit gewähren solle.

1.3 In seiner ausführlichen Stellungnahme teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass er die Entscheidung getroffen habe, den Empfehlungsentwurf zu akzeptieren und der Beschwerdeführerin Zugang zu ihrer korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren.

2 Schlussfolgerung

2.1 Auf der Grundlage seiner Untersuchungen ist der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gelangt, dass der Rat seinen Empfehlungsentwurf angenommen hat und dass die vom Rat ergriffenen Maßnahmen zufriedenstellend sind.

2.2 Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

BESCHWERDE 2059/2002/IP

Im Fall 2059/2002/IP richtete der Europäische Bürgerbeauftragte denselben Empfehlungsentwurf an den Rat der Europäischen Union. Die ausführliche Stellungnahme des Rates und die Entscheidung lauten wie folgt:

Die ausführliche Stellungnahme des Rates

In seiner ausführlichen Stellungnahme wies der Rat darauf hin, dass das Generalsekretariat des Rates im Anschluss an den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in einem ähnlich gelagerten Fall (Beschwerde 2097/2002/GG) am 17. September 2003 neue Vorschriften für die Übermittlung von Kopien korrigierter Prüfungsarbeiten an Bewerber aufgestellt hatte. Diese Vorschriften würden für alle externen und internen Auswahlverfahren gelten, die vom Generalsekretariat des Rates durchzuführen seien.

¹⁰⁴

Urteil vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-72/01 Pyres / Kommission.



Bei allen ab 1. September 2003 ausgeschriebenen Auswahlverfahren könnten Bewerber eine Kopie ihrer Prüfungsarbeit und bei schriftlichen Tests eine Kopie des vom Prüfungsausschuss ausgefertigten Bewertungsbogens erhalten. Bei Auswahlverfahren, die vor dem 1. September 2003 durchgeführt wurden, erhielten Bewerber auf Anfrage eine Kopie ihrer Prüfungsarbeit und des Bewertungsbogens, sofern der Prüfungsausschuss einen solchen ausgefertigt hat.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall habe der Rat beschlossen, dem Bewerber Zugang zu seiner Prüfungsarbeit zu gewähren. Was die Mitteilung der Bewertungskriterien betrifft, so wies der Rat darauf hin, dass diese in Punkt VI Absatz A Buchstabe d der Ausschreibung genannt seien und der Prüfungsausschuss keinen Bewertungsbogen ausgefertigt habe. Dem Rat zufolge würden dem Beschwerdeführer noch am selben Tag eine Kopie seiner Prüfungsarbeit sowie eine Kopie der Ausschreibung zugesandt.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 5. November 2003 nahmen die Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch Kontakt zum Beschwerdeführer auf, um ihn von der Antwort des Rates in Kenntnis zu setzen und in Erfahrung zu bringen, ob dieser die Antwort für befriedigend hielt. Der Beschwerdeführer beglückwünschte den Bürgerbeauftragten zum Ausgang und zu den Ergebnissen der Untersuchung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung des Zugangs zu einer korrigierten Prüfungsarbeit und der Übermittlung der Bewertungskriterien

1.1 Der Beschwerdeführer bat darum, Zugang zu einer Kopie seiner korrigierten Prüfungsarbeit bei dem Auswahlverfahren Rat/A/394 zu erhalten und über die Kriterien informiert zu werden, die der Prüfungsausschuss bei der Bewertung der Tests anwandte. Der Rat lehnte es ab, diesem Ersuchen zu entsprechen. Daher reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein.

1.2 Am 8. Juli 2003 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf an den Rat, wonach dieser dem Beschwerdeführer Zugang zu seiner korrigierten Prüfungsarbeit gewähren und ihn von den Bewertungskriterien des Prüfungsausschusses in Kenntnis setzen sollte.

1.3 In seiner ausführlichen Stellungnahme teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass er beschlossen habe, den Empfehlungsentwurf anzunehmen.

Der Rat wies darauf hin, dass sein Generalsekretariat am 17. September 2003 neue Vorschriften für die Übermittlung von Kopien korrigierter Prüfungsarbeiten an Bewerber aufgestellt habe. Diese Vorschriften würden für alle externen und internen Auswahlverfahren gelten, die vom Generalsekretariat des Rates durchzuführen seien.

Bei allen ab 1. September 2003 ausgeschriebenen Auswahlverfahren könnten Bewerber eine Kopie ihrer Prüfungsarbeit und bei schriftlichen Tests eine Kopie des vom Prüfungsausschuss ausgefertigten Bewertungsbogens erhalten. Bei Ausschreibungsverfahren, die vor dem 1. September 2003 durchgeführt wurden, könnten Bewerber gemäß den einschlägigen Vorschriften auf Anfrage ebenfalls eine Kopie ihrer Prüfungsarbeit und des Bewertungsbogens erhalten, sofern der Prüfungsausschuss einen solchen ausgefertigt habe.

1.4 Zum Fall des Beschwerdeführers teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass dem Beschwerdeführer noch am selben Tag eine Kopie seiner Prüfungsarbeit sowie eine Kopie der Stellenausschreibung zugesandt würden. Der Rat erklärte, dass der Prüfungsausschuss keinen Bewertungsbogen ausgefertigt habe, da die von ihm angewandten Bewertungskriterien in Punkt VI Absatz A Buchstabe d der Ausschreibung genannt seien.



2 Schlussfolgerung

2.1 Aufgrund seiner Untersuchungen kommt der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass der Rat den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten angenommen hat und dass die vom Rat getroffenen Maßnahmen zufrieden stellend sind.

2.2 Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



3.5.2 Europäische Kommission

KOMMISSION SOLL GUTE VERWALTUNGSPRAXIS AN EUROPÄISCHEN SCHULEN FÖRDERN

Entscheidung über die Beschwerde 845/2002/IJH gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Mai 2002 legte Frau L. in ihrem eigenen Namen sowie im Namen einer Gruppe von rund 50 Eltern, deren Kinder die Europäischen Schulen in Brüssel besuchten, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde betraf die Vergabe von Plätzen an den Brüsseler Schulen für das Schuljahr 2002/2003, die diesbezüglich erhobenen Einsprüche und die Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Schulen.

Zusammengefasst trugen die Beschwerdeführer Folgendes vor:

Die Aufteilung von Schülern der beiden bestehenden Primarbereiche auf den neu eingerichteten Primarbereich in Ixelles sei anhand zweier Arten von Kriterien erfolgt, die von den Herkunftsschulen in nicht transparenter Weise festgelegt und angewandt würden. Es seien mehr als 200 Einsprüche erhoben worden, von denen ein Teil zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde noch nicht bearbeitet worden sei.

Die Mechanismen für die Koordinierung zwischen den drei Brüsseler Schulen würden nicht einmal so grundlegenden Anforderungen wie der Abstimmung von Ferienzeiten und freien Tagen entsprechen.

Die Vorgehensweise der Schulen in dieser Angelegenheit laufe den Grundprinzipien der guten Verwaltungspraxis zuwider und verstoße somit gegen Artikel 41 der Charta der Grundrechte. Ferner liege ein Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 2 der Charta vor, in dem es heißt: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Das erste Kriterium für die Aufteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen sei die Aufnahmekapazität der drei Schulen gewesen, die im Voraus und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder oder Wünsche der Eltern festgelegt worden war.

Die Beschwerdeführer hätten sich an die Kommission gewandt, die im Obersten Rat vertreten und verpflichtet sei, die Rechte und Interessen ihres Personals zu schützen. Weder die Leitung der Europäischen Schulen noch der Oberste Rat oder die Kommission hätten ihnen je eine ausführliche Antwort oder Erläuterung gegeben.

Die Beschwerdeführer befürchteten, dass ein noch größeres Chaos entstehen könne, wenn künftig in Brüssel eine vierte Europäische Schule eröffnet wird.



Zusammenfassend machten die Beschwerdeführer geltend, dass das Vorgehen der Europäischen Schulen einen Verstoß gegen Artikel 24 Absätze 2 und 41 der Charta der Grundrechte darstelle und dass die Mechanismen zur Koordinierung der Schulen unzulänglich seien.

Die Beschwerdeführer baten den Bürgerbeauftragten, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass

- rasch eine Lösung zum Wohle der betroffenen Kinder herbeigeführt wird;
- die Angelegenheit auf höchster Ebene gründlich untersucht wird;
- eine umfassende Überprüfung der Verwaltung der Europäischen Schulen vorgenommen wird, damit diese in Zukunft dieselben Standards der verantwortungsvollen und guten Verwaltungspraxis anwenden wie die anderen EU-Institutionen und damit künftig entsprechend Artikel 24 Absatz 2 der Charta bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes die vorrangige Erwägung ist;
- allen Einsprüche stattgegeben wird, auch wenn diese Lösung die Zweiteilung einiger Klassen erfordern würde;
- die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen überprüft wird;
- ein klares und transparentes System für die Aufteilung der Kinder auf die Schulen eingeführt wird, um zu vermeiden, dass noch einmal eine Umschulung von Kindern unter derartigen Bedingungen erfolgt

DIE UNTERSUCHUNG

Bei der Bearbeitung früherer Beschwerden über die Europäischen Schulen ging der Bürgerbeauftragte stets davon aus, dass es sich bei diesen Schulen zwar nicht um Gemeinschaftsorgane oder -einrichtungen handelt, die Kommission jedoch eine gewisse Verantwortung für ihre Funktionsweise trägt, da sie im Obersten Rat vertreten ist und einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Finanzierung leistet. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erstreckt sich die Zuständigkeit der Kommission jedoch nicht auf Fragen der internen Verwaltung der Schulen.

Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission daher auf, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Kommission

Zusammenfassend führte die Kommission Folgendes aus:

Die Umverteilung einer bestimmten Zahl von Schülern zwischen den Europäischen Schulen in Brüssel war eine unausweichliche Folge zweier Ereignisse: Erstens beschloss der Oberste Rat die Eröffnung einer dritten Schule in Ixelles, um die damals besonders stark überbelegten Schulen in Uccle und Woluwé zu entlasten, und zweitens musste eine Reihe von Schülern aus Uccle aufgrund größerer Reparatur- und Sanierungsarbeiten zeitweilig nach Woluwé überwechseln.

Bei der Entscheidung über die Neuaufteilung der Sprachabteilungen zwischen den drei Schulen habe sich der Oberste Rat um die Wahrung des dualen Prinzips bemüht, wonach die geografische Ausgewogenheit ebenso zu berücksichtigen sei wie die rationelle Nutzung der Ressourcen. Zu keiner Zeit habe die Entscheidung der Schulleitung einen Schulwechsel mitten im Schuljahr erforderlich gemacht.

Um diese Umstellungen reibungslos durchführen zu können, habe der Vertreter des Obersten Rates eine Koordinierungsgruppe für die drei Brüsseler Schulen gebildet, in der die Schulleiter, das Lehrpersonal und die Elternvereinigungen vertreten gewesen seien.

Nach den Informationen der Kommission seien die Wünsche der Eltern vorrangig berücksichtigt worden, doch sei es aufgrund der Schulstruktur und der Notwendigkeit eines optimalen Ressourceneinsatzes nicht möglich gewesen, den Erwartungen und Forderungen aller Familien zu



entsprechen. Nach Aussage der Schulen wäre es schwerlich zu rechtfertigen gewesen, wenn man Abteilungen oder Klassen innerhalb einer Schule aufgespalten hätte, obwohl die entsprechenden Abteilungen und Klassen an einer anderen Schule praktisch leer waren.

Die Schulen hätten erklärt, dass bei der Einzelfallentscheidung bestimmte Kriterien angelegt worden seien, nämlich das Vorhandensein von Geschwisterkindern, die Entfernung zwischen Schule und Elternhaus und gleiche Klassenstärken in den drei Schulen. Die Entscheidungen der Schulleitungen über die Schulzuweisung seien auf der Grundlage der elterlichen Angaben über Geschwisterkinder und über die Wohnortnähe erfolgt.

Es sei der Kommission bewusst, dass eine erhebliche Zahl von Einsprüchen eingelegt wurde. Diese seien individuell von den an allen Schulen existierenden Ausschüssen aus Vertretern des Verwaltungsrates und Elternvertretern bearbeitet worden. Einem Großteil der Einsprüche sei stattgegeben worden.

Zu den Forderungen der Beschwerdeführer äußerte sich die Kommission wie folgt:

- 1 Die von den Schulen angewandten Verfahren und Kriterien für den Transfer von Schülern sowie die eingeräumte Einspruchsmöglichkeit zeugten davon, dass das Wohl der Schüler eine vorrangige Erwägung gewesen sei und ihre Interessen so weit wie möglich berücksichtigt worden seien.
- 2 Bei seiner Sitzung am 21.-23. Mai 2002 habe sich der Oberste Rat mit einem Bericht seines Vertreters über die „Aufteilung von Schülern der Vorschule, Primarstufe und Sekundarstufe auf die Brüsseler Schulen I, II und III“ befasst. Die Kommission sei sich keiner diesbezüglichen Unregelmäßigkeiten bewusst.
- 3 Die Grundsätze in der Charta der Grundrechte und insbesondere in Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 41 gälten uneingeschränkt auch für die Europäischen Schulen und seien für sie verbindlich. Sie seien auch bei künftigen Reformen der Schulen anzuwenden.
- 4 Nach den Informationen der Kommission hätten sich die Schulen nach Kräften bemüht, die Wünsche der Eltern vorrangig in Erwägung zu ziehen. Es seien sogar Bemühungen unternommen worden, um die Klassen von September 2002 an neu aufzuteilen. Dies sei mit einer Umbesetzung von Stellen einhergegangen und habe für das Jahr 2002/2003 bei bestimmten Abteilungen eine Abweichung von den Regelungen für die Zuordnung der Primarklassen erforderlich gemacht. Allerdings seien diesen Bemühungen aufgrund der Schulstruktur gewisse Grenzen gesetzt gewesen, und auch die Notwendigkeit einer optimalen Nutzung der verfügbaren Ressourcen habe man nicht außer Acht lassen können. Es hätte nicht den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprochen, wenn Abteilungen oder Klassen in einer bestimmten Schule aufgespalten worden wären, obwohl die entsprechenden Abteilungen und Klassen in einer anderen Schule praktisch leer waren.
- 5 Der Oberste Rat habe die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Europäischen Schulen. Dabei müsse er sich von den Grundsätzen der geografischen Ausgewogenheit und der optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen leiten lassen.
- 6 Es sei ein Ausdruck der Transparenz des Systems, dass die Elternvereinigungen zunächst in die Koordinierungsgruppe für die drei Brüsseler Schulen einbezogen wurden, die im Interesse einer reibungslosen Umschulung gebildet worden war, und anschließend auch in den Ausschüssen mitwirkten, die die eingegangenen Beschwerden untersuchten. Diese Transparenz müsse bei allen künftigen Umschulungen beibehalten werden.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin merkte zusammengefasst Folgendes an:

Die Beschwerdeführerin habe die Kommission ins Bild gesetzt und sie gebeten, im Obersten Rat für die Kinder und ihre Familien Fürsprache einzulegen. Somit hätte sich der Vertreter der Kommission



der Lage bewusst sein müssen, als der Oberste Rat am 21.-23. Mai 2002 tagte. Es sei ein Beispiel für schlechteste Verwaltungspraxis, dass die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen ohne gründliche Beurteilung der Bedürfnisse der Kinder erfolgt sei.

Die Kommission habe damit argumentiert, dass der Oberste Rat die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Aufteilung der Ressourcen auf die einzelnen Europäischen Schulen habe. Daran zeige sich, dass die Kommission keinerlei Lehren gezogen habe und sich von ihren Pflichten distanzieren. Die Kommission habe den größten Anteil an der Finanzierung der Schulen und sollte die Bedürfnisse und Interessen der Kinder über alles andere stellen.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Mit Entscheidung vom 10. Dezember 2002 übermittelte der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf an die Kommission. Der Empfehlungsentwurf beruhte auf Folgendem:

1 Vergabe von Plätzen an Europäischen Schulen

Die Darstellung der Beschwerdeführerin

1.1 Im Mai 2002 legte die Beschwerdeführerin in ihrem eigenen Namen sowie im Namen einer Gruppe von rund 50 Eltern, deren Kinder die Europäischen Schulen in Brüssel besuchten, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, welche die Vergabe von Plätzen an den Brüsseler Schulen für das Schuljahr 2002/3, die diesbezüglich erhobenen Einsprüche und die Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Schulen betraf.

Der Vorwurf der Beschwerdeführer lautete zusammengefasst, dass die Vorgehensweise der Schulen gegen Artikel 24 Absatz 2 sowie Artikel 41 der Charta der Grundrechte verstoße und die Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Schulen unzulänglich seien. Sie baten den Bürgerbeauftragten, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass

- rasch eine Lösung zum Wohle der betroffenen Kinder herbeigeführt wird;
- die Angelegenheit auf höchster Ebene gründlich untersucht wird;
- eine umfassende Überprüfung der Verwaltung der Europäischen Schulen vorgenommen wird, damit diese in Zukunft dieselben Standards der verantwortungsvollen und guten Verwaltungspraxis anwenden wie die anderen EU-Institutionen und damit künftig entsprechend Artikel 24 Absatz 2 der Charta bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes die vorrangige Erwägung ist;
- allen Einsprüche stattgegeben wird, auch wenn diese Lösung die Zweiteilung einiger Klassen erfordern würde;
- die Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen überprüft wird;
- ein klares und transparentes System für die Aufteilung der Kinder auf die Schulen eingeführt wird, um zu vermeiden, dass noch einmal eine Umschulung von Kindern unter derartigen Bedingungen erfolgt.

Die Argumentation der Kommission

1.2 Die Kommission erklärte, ihr sei bewusst, dass eine erhebliche Zahl von Beschwerden eingereicht wurde. Man habe diese individuell bearbeitet und ihnen zu einem Großteil stattgegeben. Die von den Schulen angewandten Verfahren und Kriterien für die Umschulung sowie die eingeräumte Einspruchsmöglichkeit zeugten davon, dass das Wohl der Schüler eine vorrangige Erwägung gewesen sei und ihre Interessen so weit wie möglich berücksichtigt worden seien.

Der Oberste Rat habe die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Europäischen Schulen. Dabei müsse er sich von den Grundsätzen der geografischen Ausgewogenheit und der optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen leiten lassen. Der



Oberste Rat habe einen Bericht zu dieser Angelegenheit geprüft, und die Kommission sei sich keiner diesbezüglichen Unregelmäßigkeiten bewusst.

Die Schulen hätten sich nach Kräften bemüht, die Wünsche der Eltern vorrangig in Erwägung zu ziehen. Es seien Bemühungen zur Neuaufteilung der Klassen unternommen worden, doch hätte es nicht den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprochen, wenn Abteilungen oder Klassen in einer bestimmten Schule aufgespalten worden wären, obwohl die entsprechenden Abteilungen und Klassen in einer anderen Schule praktisch leer waren.

Die Grundsätze in der Charta der Grundrechte und insbesondere in Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 41 gälten uneingeschränkt auch für die Europäischen Schulen und seien für sie verbindlich. Sie seien auch bei künftigen Reformen der Schulen anzuwenden.

Es sei ein Ausdruck der Transparenz des Systems, dass die Elternvereinigungen zunächst in die Koordinierungsgruppe für die drei Brüsseler Schulen einbezogen wurden, die im Interesse einer reibungslosen Umsetzung der Schüler gebildet worden war, und anschließend auch in den Ausschüssen mitwirkten, die die eingegangenen Beschwerden untersuchten. Diese Transparenz müsse bei künftigen Umschulungen beibehalten werden.

Die Feststellungen des Bürgerbeauftragten

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Europäischen Schulen ursprünglich von den Mitgliedstaaten gegründet wurden, die 1957 die Satzung der Europäischen Schule unterzeichneten. Im Jahre 1994 unterzeichneten die Mitgliedstaaten und die Europäischen Gemeinschaften eine Vereinbarung,¹⁰⁵ welche die Satzung von 1957 aufhebt und ersetzt. Diese Vereinbarung trat am 1. Oktober 2002 in Kraft.

1.4 Der Bürgerbeauftragte hat seit jeher die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Europäischen Schulen zwar nicht um Gemeinschaftsorgane oder -einrichtungen handelt, die Kommission jedoch eine gewisse Verantwortung für ihre Funktionsweise trägt, da sie im Obersten Rat vertreten ist und einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Finanzierung leistet. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erstreckt sich die Zuständigkeit der Kommission jedoch nicht auf Fragen der internen Verwaltung der Schulen.

Die Einsprüche

1.5 Hinsichtlich der Einsprüche gegen die Aufteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulen ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass Entscheidungen über einzelne Einsprüche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission und somit nicht in den Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten fallen. Er weist darauf hin, dass der Kommission zufolge einem Großteil der Einsprüche stattgegeben wurde.

Die Charta der Grundrechte

1.6 Im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Verletzungen der Charta der Grundrechte begrüßt der Bürgerbeauftragte die von der Kommission gegebene Bestätigung, dass das Recht auf gute Verwaltung (Art. 41) und die Rechte des Kindes (insbesondere Art. 24 Absatz 2¹⁰⁶) für die Europäischen Schulen verbindlich und auch bei künftigen Reformen anzuwenden sind. Generell vertritt der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Achtung dieser Rechte durchaus mit einer rationellen Aufteilung der Ressourcen auf die Schulen vereinbar ist. Im vorliegenden Falle hat seine Untersuchung seiner Meinung nach keine Hinweise auf eine Verletzung der durch Art. 24 Abs. 2 der Charta garantierten Rechte des Kindes ergeben, insbesondere wenn man bedenkt, dass infolge der Vielzahl erfolgreicher Einsprüche offenbar Änderungen an der Aufteilung der Kinder auf die Schulen vorgenommen wurden.

¹⁰⁵ ABl. 1994 L 212, S. 3.

¹⁰⁶ „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“



Die Frage des Rechts auf gute Verwaltung soll nachstehend behandelt werden.

Koordinierung und gute Verwaltung

1.7 Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Unzulänglichkeit der Mechanismen zur Koordinierung zwischen den Schulen möchte der Bürgerbeauftragte daran erinnern, dass zahlreiche Einsprüche eingelegt wurden, denen nach Aussage der Kommission zu einem Großteil stattgegeben wurde. Der Bürgerbeauftragte erachtet dies als Beleg dafür, dass ein effektives und gut reagierendes System für die Bearbeitung von Beschwerden vorhanden ist.

1.8 Zugleich weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die gute Verwaltungspraxis es erfordert, im Falle einer ungewöhnlich hohen Zahl von Einsprüchen bzw. Beschwerden in einem bestimmten Verwaltungsbereich zu untersuchen, ob ein grundlegendes Problem existiert und wie künftig Abhilfe geschaffen kann. Dies gilt umso mehr, wenn sich ein hoher Prozentsatz der Einsprüche bzw. Beschwerden als berechtigt herausstellt.

1.9 Ferner hebt der Bürgerbeauftragte hervor, dass die Kommission die Europäischen Gemeinschaften vertritt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Europäischen Schulen leisten und 1994 zu den Unterzeichnern der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen gehörten. Der Bürgerbeauftragte befindet, dass es zu den Pflichten der Kommission gehört, eine gute Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen zu fördern. Seiner Ansicht nach lässt die Reaktion der Kommission auf die Vorgänge, die Anlass zu der vorliegenden Beschwerde gaben, nicht darauf schließen, dass sie ihre Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen voll anerkennt. Dies stellt einen Mangel in der Verwaltungspraxis dar.

2 Schlussfolgerung

2.1 Aus den oben dargelegten Gründen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Reaktion der Kommission auf die Vorgänge, die Anlass zu der vorliegenden Beschwerde gaben, nicht darauf schließen lässt, dass sie ihre Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen voll anerkennt.

2.2 Diese Feststellung deutet auf ein generelles Problem hin, das sich einer einvernehmlichen Lösung entzieht. Daher richtet der Bürgerbeauftragte der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten den folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Die Kommission sollte ihre Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen anerkennen und konkret umreißen, durch welche Maßnahmen sie dieser Verantwortung in Zukunft nachkommen will.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission

In ihrer ausführlichen Stellungnahme äußerte sich die Kommission zusammengefasst wie folgt:

Die Entscheidung des Obersten Rates über die Eröffnung einer neuen Schule in Brüssel (B-III) und die Neuaufteilung der Sprachbereiche (sowohl der neu geschaffenen als auch der bereits vorhandenen Bereiche) auf die drei Schulen (B-I, B-II und B-III) sei auf der Sitzung vom 28./29. April 1998 unter Berücksichtigung der Grundsätze der geografischen Ausgewogenheit und der rationalen Nutzen der vorhandenen Ressourcen getroffen worden.

Der Oberste Rat habe B-I sechs Abteilungen zugewiesen (Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Spanisch und Französisch), B-II acht Abteilungen (Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Schwedisch und Portugiesisch) und B-III sechs Abteilungen (Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch).



Als Mitglied des Obersten Rates habe die Kommission dieser Entscheidung vorbehaltlos zugestimmt und stehe voll zu ihrer diesbezüglichen Verantwortung.

Die Umschulungen, die infolge dieser Neuaufteilung der Sprachabteilungen stattfanden, und die Bauarbeiten in B-I fielen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Rates, sondern seien Sache der internen Verwaltungsgremien.

Obwohl die Kommission in Fragen der internen Verwaltung der Schulen keine Mitspracherechte besitze, habe sie doch den Fortgang der Ereignisse aufmerksam mitverfolgt. In den Verwaltungsräten der betreffenden Schulen habe sie die Schulleiter auf das Ausmaß des Problems aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, sich nach besten Kräften um eine Lösung zu bemühen. Ebenfalls auf Ersuchen der Kommission habe der Oberste Rat die Verfahrensweise der Schulen überprüft und für richtig befunden.

Die Kommission werde den Generalsekretär der Europäischen Schulen nochmals darauf hinweisen, dass künftig – und insbesondere bei Eröffnung der vierten Brüsseler Schule – alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Umschulungen unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur ausführlichen Stellungnahme

Die Beschwerdeführerin merkte zusammengefasst Folgendes an:

Die Eltern seien äußerst besorgt über den Verlauf der derzeit stattfindenden Standortsuche für eine vierte Europäische Schule in Brüssel. Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass das Wohl der Kinder bei den Gesprächen mit den zuständigen belgischen Behörden erneut unberücksichtigt bleibe. Die Kommission solle eingreifen, um die Interessen der Kinder und des Personals zu wahren.

Während der Bearbeitung dieser Beschwerde habe sich herauskristallisiert, dass den Eltern bei allen Problemen, die in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Schule fallen, kein Instrument für die Anfechtung von Entscheidungen zur Verfügung stehe. Es sei Besorgnis erregend, dass Einrichtungen, die mit Kindern zu tun haben, niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig seien. Die Eltern hätten gern einen Rat dazu, wie diese Frage angegangen werden könnte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Bewertung der ausführlichen Stellungnahme der Kommission durch den Bürgerbeauftragten

1.1 Der Bürgerbeauftragte führte eine Untersuchung durch, die die Vergabe von Plätzen an den Europäischen Schulen in Brüssel betraf. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission die Europäischen Gemeinschaften vertritt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Europäischen Schulen leisten und 1994 zu den Unterzeichnern der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen gehörten, befand der Bürgerbeauftragte, dass die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen zu den Pflichten der Kommission gehört. Seiner Ansicht nach ließ die Reaktion der Kommission auf die Vorgänge, die Anlass zu der vorliegenden Beschwerde gaben, nicht darauf schließen, dass sie ihre Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen voll anerkennt. Daher legte der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf vor:

Die Kommission sollte ihre Verantwortung für die Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen anerkennen und konkret umreißen, durch welche Maßnahmen sie dieser Verantwortung in Zukunft nachkommen will.

1.2 In ihrer ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf verpflichtete sich die Kommission, den Generalsekretär der Europäischen Schulen nochmals darauf hinzuweisen, dass künftig – und insbesondere bei Eröffnung der vierten Brüsseler Schule – alle erforderlichen



Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Umschulungen unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission, was den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde betrifft, positiv auf den Empfehlungsentwurf reagiert und damit angemessene Schritte zu seiner Befolgung unternommen hat.

1.4 Der Bürgerbeauftragte nimmt die generelle Besorgnis der Beschwerdeführerin über die Verwaltung und Rechenschaftspflicht der Europäischen Schulen zur Kenntnis. Er wird die Einleitung einer Untersuchung aus eigener Initiative in Erwägung ziehen, die die Frage der Pflicht der Kommission zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Schulen im Einklang mit der Charta der Grundrechte betrifft. Weiter unten wird er dazu eine zusätzliche Bemerkung machen.

2 Schlussfolgerung

Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission angemessene Schritte unternommen hat, um den Empfehlungsentwurf zu befolgen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ZUSÄTZLICHE BEMERKUNG

Der Bürgerbeauftragte wird die Einleitung einer Untersuchung aus eigener Initiative in Erwägung ziehen, die die Frage der generellen Pflicht der Kommission zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen im Einklang mit der Charta der Grundrechte betrifft.

DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH TELEKOMMUNIKATIONSGESELLSCHAFT UND EU- WETTBEWERBSRECHT

Entscheidung über die Beschwerde 1045/2002/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsbürger, studierte in Schweden. Als er bei der schwedischen Telekommunikationsgesellschaft Telia einen Telefonanschluss beantragte, verlangte diese die Hinterlegung einer Kautions von 5000 SEK (oder hilfsweise die Bürgschaft eines schwedischen Staatsbürgers in Höhe dieser Summe). Offenbar wurde eine solche Sicherheitsleistung von allen Ausländern gefordert, die nicht über eine schwedische Sozialversicherungsnummer verfügten. Der Beschwerdeführer wertete dies als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 12 des EG-Vertrags, da schwedische Staatsbürger keine solche Sicherheitsleistung erbringen mussten.

Am 25. November 1998 legte der Beschwerdeführer eine förmliche Beschwerde bei der Vertretung der Kommission in Schweden ein. Diese teilte ihm am 2. Dezember 1998 mit, dass sie die Beschwerde an das Generalsekretariat in Brüssel weitergeleitet habe.

Nachdem sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. August 1999 nochmals in Erinnerung gebracht hatte, teilte ihm das Generalsekretariat der Kommission am 3. September 1999 mit, dass die Beschwerde unter dem Aktenzeichen 99/4916 SG(99) A/9472/2 registriert worden sei.

In seiner im Juni 2002 eingereichten Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass ihn die Kommission trotz mehrerer Erinnerungsschreiben (12. Juli 2000, 18. Oktober 2000 und 18. November 2001) weder über den Stand der Bearbeitung noch darüber informiert habe, ob die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Schweden vorgesehen war.



DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Die Kommission habe zunächst mehrere ihrer Generaldirektionen (Binnenmarkt, Justiz und Inneres, Informationsgesellschaft) konsultiert, um nachzuprüfen, ob die beanstandete Praxis möglicherweise direkt oder indirekt auf eine Bestimmung des schwedischen Rechts zurückzuführen war. Diese Untersuchung sei erst im Sommer 2000 abgeschlossen worden. Sie habe ergeben, dass Telia die betreffende Regelung von sich aus eingeführt hatte.

Da es also um die Verfahrensweise eines Unternehmens ging, habe die Generaldirektion (GD) Wettbewerb anschließend untersucht, ob ein Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags vorlag. Am 25. August 2000 sei Telia von der GD Wettbewerb um eine Erklärung gebeten worden. In seinem Antwortschreiben vom 25. September 2000 habe das Unternehmen ausgeführt, dass die Kautionszahlung von 5000 SEK zum Schutz gegen Zahlungsausfälle bei Kunden bestimmt sei, die keine schwedische Sozialversicherungsnummer besitzen und die Telia daher im Falle eines Umzugs nicht ausfindig machen könne. Nach Ansicht der Kommission war dies eine hinlängliche Begründung dafür, warum Kunden je nach Vorhandensein einer schwedischen Sozialversicherungsnummer unterschiedlich behandelt werden. Deshalb habe sie beschlossen, auf weitere Untersuchungen zu verzichten.

In Anbetracht dieses Ergebnisses sei der Vorgang mit geringerer Priorität behandelt worden, zumal die GD Wettbewerb eine Vielzahl weiterer Beschwerdesachen im Telekommunikationssektor zu bearbeiten gehabt habe.

Aufgrund dieser Umstände sei es – zum Bedauern der Kommission – zu einer gewissen Verzögerung bei der Information des Beschwerdeführers über die ersten Schlussfolgerungen in seiner Beschwerdesache und über die Absicht der Kommission, die Beschwerde zu den Akten zu legen, gekommen.

Am 8. August 2002 habe die Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich geantwortet. Außerdem habe sie sich am 5. September 2002 telefonisch bei ihm vergewissert, dass er ihr Schreiben erhalten hatte.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen bestätigte der Beschwerdeführer den Erhalt des Schreibens der Kommission vom 8. August 2002 und erklärte, dass die Beschwerde damit ihren vorrangigen Zweck erfüllt habe. Er sei jedoch nach wie vor verärgert darüber, dass die Kommission es trotz mehrerer Aufforderungen nicht für nötig gehalten habe, ihn schon früher zu informieren. Diese Säumigkeit sei mehr als nur eine „gewisse Verzögerung“ gewesen und mit Personalmangel nicht zu entschuldigen. Dennoch nahm der Beschwerdeführer den Ausdruck des Bedauerns als Entschuldigung der Kommission an.

Hinsichtlich des Inhalts seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass ihm die von der Kommission gegebene Begründung für die Einstellung der Untersuchung nicht völlig einleuchtend erscheine. Seiner Auffassung nach lag ein Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags vor. Die von Telia vorgebrachte Erklärung halte er nicht für überzeugend, da Telia Forderungen gegen Schuldner ja in jedem Falle im Ausland geltend machen könne. Gewiss könne dies schwieriger sein als die Verfolgung von Schuldnern in Schweden selbst. Dies sei jedoch keine Rechtfertigung für eine Diskriminierung. Wenn die Kommission der Argumentation von Telia folgen würde, wäre nicht mehr nachvollziehbar, warum sich die EU überhaupt um eine Vereinfachung der Eintreibung von Forderungen in anderen Mitgliedstaaten bemühe.

Ferner vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass sich Telia auch auf andere Weise absichern könne; beispielsweise dadurch, dass nichtschwedische Unionsbürger eine Kopie ihres Personalausweises oder Passes hinterlegen müssen. Anhand dieser Information ließen sich



Schuldner „aufspüren“. Außerdem sei fraglich, ob eine schwedische Sozialversicherungsnummer wirklich die Suche nach einem Schuldner erleichtere, wenn dieser ins Ausland verzogen sei.

Daher bat der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, ihn in seinem Anliegen zu unterstützen und die Kommission zur Wiederaufnahme ihrer Untersuchungen zu veranlassen.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Kommission alle Vorwürfe des Beschwerdeführers ausreichend beantwortet hatte.

Der Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung

Laut Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten¹⁰⁷ ist der Bürgerbeauftragte verpflichtet, sich zusammen mit der betreffenden Institution so weit wie möglich um eine Lösung zu bemühen, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass die Entscheidung der Kommission, den Fall angesichts der ihr plausibel erscheinenden Erklärung von Telia abzuschließen, möglicherweise einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitete der Kommission daher folgenden Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung:

Die Europäische Kommission sollte die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde erneut prüfen.

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme äußerte sich die Kommission wie folgt:

Sie habe die Angelegenheit entsprechend dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten nochmals geprüft und dabei die neuen Ausführungen des Beschwerdeführers berücksichtigt. Die von Telia eingeführten Konditionen dienten dem Unternehmen dazu, sich bei Vertragsabschluss von der Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überzeugen. Der Bonitätsnachweis lasse sich auf dreierlei Weise erbringen – durch Vorlage der Sozialversicherungsnummer, durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder durch Vorlage eines Nachweises über den Erwerb eines Hauses oder einer Eigentumswohnung in Schweden.

Eine schwedische Sozialversicherungsnummer („personnummer“) erhalte jeder schwedische Staatsbürger sowie jeder Ausländer, der sich mehr als einem Jahr in Schweden aufhalte. Sie bestehe aus mehreren Ziffern, aus denen insbesondere das Alter und der Geburtsort des Betroffenen hervorgehen. Diese Nummer diene administrativen Zwecken. Sie finde im Bereich der Sozialversicherung Anwendung, aber nicht nur dort. Die Übersetzung „Sozialversicherungsnummer“ dürfe davon nicht ablenken.

Die Nummer werde von Steuerbehörden sowie von privaten Unternehmen bei der Einrichtung von Kreditdatenbanken genutzt. Mit Hilfe solcher Datenbanken lasse sich feststellen, ob jemand offene Schulden habe. Wenn der Inhaber einer „personnummer“ einen Vertrag mit Telia schließt, prüfe das Unternehmen anhand einer solchen Datenbank nach, ob gegen den Antragsteller Forderungen bestehen. Natürlich stünden Informationen in dieser Datenbank nur dann zur Verfügung, wenn die betreffende Person bei den verschiedenen Behörden bzw. privaten Unternehmen in Schweden geführt werde.

¹⁰⁷

Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.



Die von Telia gestellte Forderung nach Angabe der Sozialversicherungsnummer, Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorlage eines Nachweises über den Besitz von Wohneigentum in Schweden gelte unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Ausländische Staatsangehörige, die in Schweden wohnen und arbeiten, besäßen eine „personnummer“. Übrigens könne eine Sicherheitsleistung auch von einem nicht im Lande ansässigen schwedischen Staatsbürger verlangt werden, der sich nur für kurze Zeit zum Studium in Schweden aufhält, denn obwohl er über eine „personnummer“ verfüge, enthalte doch die Datenbank keine Auskünfte über ihn, da sich sein Wohnsitz nicht in Schweden befindet.

Wie jeder Telekommunikationsanbieter benötige Telia bei Vertragsabschlüssen bestimmte Angaben zur Person des Kunden, um im Falle der Nichtbegleichung von Rechnungen seinen Aufenthaltsort ermitteln zu können. Viele Telekommunikationsunternehmen in der EU sicherten sich ab, indem sie eine Ausweiskopie verlangen. Dies werde insbesondere von Anbietern praktiziert, die Vertragsabschlüsse vorzugsweise persönlich tätigen. Bei Telia lägen die Dinge jedoch anders. Zum einen schließe das Unternehmen viele Verträge auf telefonischem Wege. Zum anderen habe es den durchaus berechtigten Wunsch, sich bereits bei Vertragsabschluss von der Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überzeugen. Daher verlange Telia keine Ausweiskopie. Zur Bonitätsprüfung nutze es – sofern vorhanden – die „personnummer“. Wenn keine von anderer Seite bestätigten Kreditauskünfte zu dem Kunden vorliegen, werde eine Sicherheitsleistung gefordert. Telia gewähre seinen Kunden die unbegrenzte Nutzung des Telefonanschlusses bis zur jeweils nächsten Rechnung, also über ein ganzes Quartal hinweg. Durch die genannten Optionen sichere es sich für den Fall ab, dass eine Rechnung nicht beglichen wird.

Die Bereitstellung von Anschlüssen, die Rechnungslegung und die Frist bis zur Sperre des Anschlusses bei Rechnungsrückstand seien bei den Telekommunikationsbetreibern in Europa sehr unterschiedlich geregelt. Auch Unternehmen wie British Telecom oder France Telecom sähen unter bestimmten Umständen ähnliche Sicherheitsleistungen wie Telia vor.

Telia gewähre grundsätzlich die uneingeschränkte Nutzung des Telefonanschlusses über einen Zeitraum von fünf Monaten, gerechnet vom Datum der letzten beglichenen Rechnung bis zum Datum der Sperre des Anschlusses bei Zahlungsrückstand. Andere Betreiber gewährten lediglich eine Frist von drei Monaten und einige ließen den Anschluss unmittelbar nach Eintritt des Zahlungsrückstands für Ferngespräche sperren.

Telia habe die geforderte Sicherheitsleistung, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde an die Kommission noch 5000 SEK betragen habe, inzwischen auf 3000 SEK bzw. 333 € gesenkt. Diese Summe scheine dem Anliegen angemessen (333 € als Kautions für eine fünfmonatige uneingeschränkte Nutzung des Anschlusses).

Der Hauptgrund für die Forderung nach Angabe der „personnummer“ (bzw. zur Erbringung einer Sicherheitsleistung oder zum Nachweis von Wohneigentum) sei nicht das Bestreben, dem Unternehmen eine Durchsetzung seiner Forderungen in anderen Mitgliedstaaten zu ersparen.

Da keine Diskriminierung oder ungerechtfertigte Praxis vorliege, sehe die Kommission keine ausreichenden Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen Artikel 82 des EG-Vertrags.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht. Er machte geltend, dass die Praxis von Telia eine indirekte Diskriminierung nichtschwedischer Staatsangehöriger mit sich bringe, da diese eine „personnummer“ erst nach einem Jahr erhielten. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Telia zufolge sei eine Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn zu besorgen sei, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werde. Indem Telia bei Kunden ohne „personnummer“ von einer solchen Besorgnis ausgehe, benachteilige es Bürger anderer Mitgliedstaaten.



Nach Ansicht des Beschwerdeführers besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Forderung nach Vorlage einer „personnummer“ und der Forderung nach Erbringung einer Sicherheitsleistung. Im ersten Falle gelte die Zahlungsfähigkeit als ausreichend nachgewiesen, im zweiten Falle müsse der Kunde einen Geldbetrag hinterlegen, ohne dafür Zinsen zu erhalten.

Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass der Vergleich mit British Telecom und France Telecom nicht überzeugend sei, da diese Unternehmen ihre Forderung nach Sicherheitsleistungen ohne Unterschied der Person stellten. Es gebe auch Telekommunikationsbetreiber, die Sicherheitsleistungen entweder überhaupt nicht verlangen (wie die Deutsche Telekom) oder nur dann fordern, wenn in der Vergangenheit Probleme aufgetreten seien (wie Telekom Austria).

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass eine einvernehmliche Lösung nicht möglich war. Daher richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Europäische Kommission sollte die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde erneut prüfen.

Die ausführliche Stellungnahme der Kommission

In ihrer ausführlichen Stellungnahme machte die Kommission folgende Ausführungen:

Was die inhaltliche Seite der Beschwerde des Beschwerdeführers an die Kommission anbelange, so bestehe weiterhin eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Beschwerdeführer, dem Bürgerbeauftragten und der Kommission. Das Unternehmen Telia als eigentlicher Betroffener sei an dem Schriftwechsel nicht beteiligt gewesen. Zu klären sei, ob die von Telia verfolgte Praxis eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 des EG-Vertrags darstelle. Daher habe die Kommission beschlossen, eine förmliche Untersuchung auf der Grundlage von Artikel 82 des EG-Vertrags durchzuführen. Dadurch erhielten die betreffenden Parteien (der Beschwerdeführer und Telia) die Möglichkeit, ihre Ansichten zu sämtlichen Aspekten des vorliegenden Falles vorzutragen. Am Ende dieser Untersuchung würde die Kommission in der Lage sein, eine nochmalige Prüfung aller Sachverhalte vornehmen, um eine endgültige Entscheidung in inhaltlicher Hinsicht zu treffen. Dieser neue Ansatz sei nicht so zu verstehen, dass die Kommission den Anmerkungen des Bürgerbeauftragten zur inhaltlichen Seite der Beschwerde zustimme.

Im Interesse einer raschen Bearbeitung werde die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 82 des Vertrags in den nächsten Tagen an Telia weitergeleitet.

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sie der Empfehlung des Bürgerbeauftragten, die an sie gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers nochmals zu prüfen, damit voll und ganz entsprochen habe.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 1. Juli 2003 teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch mit, dass er mit dem Ergebnis seiner Beschwerde zufrieden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Fehlende Information nach Einreichung einer Beschwerde bei der Kommission

1.1 Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsbürger, studierte in Schweden. Als er bei der schwedischen Telekommunikationsgesellschaft Telia einen Telefonanschluss beantragte, verlangte diese die Hinterlegung einer Kautions von 5000 SEK. Offenbar wurde eine solche Sicherheitsleistung



von allen Ausländern gefordert, die nicht über eine schwedische Sozialversicherungsnummer verfügten. Der Beschwerdeführer wertete dies als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 12 des EG-Vertrags, da schwedische Staatsbürger keine Sicherheitsleistung erbringen mussten. Am 25. November 1998 legte der Beschwerdeführer eine förmliche Beschwerde bei der Kommission ein. In seiner im Juni 2002 eingereichten Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass ihn die Kommission trotz mehrerer Erinnerungsschreiben (12. Juli 2000, 18. Oktober 2000 und 18. November 2001) weder über den Stand der Bearbeitung noch darüber informiert habe, ob die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Schweden vorgesehen war.

1.2 In ihrer Stellungnahme schilderte die Kommission den Verlauf der Bearbeitung der Beschwerde und bedauerte, dass es eine gewisse Verzögerung bei der Information des Beschwerdeführers gegeben habe. Sie erklärte, dass der Beschwerdeführer schließlich mit Schreiben vom 8. August 2002 ins Bild gesetzt worden sei.

1.3 Eine gute Verwaltungspraxis setzt voraus, dass ein Beschwerdeführer über den Stand der Bearbeitung und das Ergebnis seiner Beschwerde an die Kommission informiert wird. Im vorliegenden Fall aber bestätigte die Kommission die offizielle Registrierung der Beschwerde erst nach neun Monaten, nämlich im September 1999, und es bedurfte noch dazu eines Erinnerungsschreibens des Beschwerdeführers. Von den drei weiteren Schreiben, mit denen sich der Beschwerdeführer anschließend erneut in Erinnerung brachte, wurde offenbar keines beantwortet. Über den Ausgang seiner Beschwerde wurde der Beschwerdeführer erst im August 2002 informiert, nachdem die Kommission Kenntnis von der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhalten hatte. In Anbetracht dessen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das Vorgehen der Kommission im vorliegenden Fall einen eindeutigen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Da jedoch der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt hat, dass er die Entschuldigung der Kommission annehme, sieht der Bürgerbeauftragte keinen Anlass, seine Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde fortzusetzen.

2 Säumige Bearbeitung der Beschwerde an die Kommission

2.1 In ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer und in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten führte die Kommission aus, dass sie im Rahmen der Prüfung eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 82 des EG-Vertrags Telia gebeten habe, sich dazu zu äußern. Telia habe erklärt, dass die geforderte Sicherheitsleistung zum Schutz gegen Zahlungsausfälle bei Kunden bestimmt sei, die keine schwedische Sozialversicherungsnummer besitzen und die Telia daher im Falle eines Umzugs nicht ausfindig machen könne. Die Kommission stellte fest, dass sie dies als ausreichende Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Kunden je nach Vorhandensein einer schwedischen Sozialversicherungsnummer angesehen habe. Daher habe sie beschlossen, auf weitere Untersuchungen zu verzichten.

2.2 In seinen Anmerkungen kritisierte der Beschwerdeführer diese Entscheidung. Seiner Meinung nach lag ein Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags vor, da Telia einen Unterschied zwischen schwedischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten mache. Der Wunsch Telias nach Absicherung gegen das Risiko, Schuldner aus den Augen zu verlieren, könne eine solche Diskriminierung nicht rechtfertigen.

2.3 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer damit einen weiteren Vorwurf vorgebracht. Da dieser in engem Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschwerde stand, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass er im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung geprüft werden sollte. Die Kommission hatte Gelegenheit, in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung auf diesen zusätzlichen Vorwurf einzugehen.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission bei Beschwerden über behauptete Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht über ein Ermessen verfügt. So kann sie einen Fall abschließen, wenn sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass kein Verstoß vorliegt oder dass kein Gemeinschaftsinteresse an der Fortsetzung der Untersuchung besteht, weil eine Bearbeitung durch



die nationalen Gerichte oder Behörden sinnvoller ist. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall die Akte geschlossen hat, weil nach ihrer Meinung keine Diskriminierung oder ungerechtfertigte Praxis vorlag und daher keine ausreichenden Gründe für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 82 des EG-Vertrags gegeben waren. Diese Argumentation gilt es hier zu untersuchen.

2.5 Telia macht bei Neukunden einen Unterschied zwischen Personen, die über eine schwedische Sozialversicherungsnummer („personnummer“) verfügen, und Personen, die weder eine solche Nummer noch Wohneigentum in Schweden aufzuweisen haben. Wie der Beschwerdeführer ganz richtig bemerkt, hat diese Unterscheidung bedeutende Auswirkungen: während bei den erstgenannten Kunden allein schon die Angabe der „personnummer“ ausreicht, müssen letztere bei Telia einen Geldbetrag hinterlegen. Entgegen der Darstellung der Kommission führt diese Unterscheidung zu einer indirekten Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft. Die Kommission selbst hat darauf hingewiesen, dass eine „personnummer“ an jeden schwedischen Bürger sowie an jeden Ausländer vergeben wird, der mehr als ein Jahr in Schweden wohnhaft ist. Folglich erhalten Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich weniger als ein Jahr lang in Schweden aufhalten (z. B. Studenten) keine „personnummer“. Indem bei Telia nur Personen mit „personnummer“ in den Vorteil kommen, keine Sicherheitsleistung erbringen zu müssen, benachteiligt das Unternehmen automatisch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die keine solche Nummer besitzen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Ausland ansässige schwedische Staatsbürger möglicherweise ebenfalls eine Sicherheitsleistung erbringen müssen, wenn sie sich als Studenten für kürzere Zeit in Schweden aufhalten. Der Tatbestand der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nicht nur dann erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme bewirkt, dass alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates begünstigt werden.¹⁰⁸

2.6 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten kann keines der Argumente der Kommission als ausreichende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung gelten. Erstens gibt die Kommission keine überzeugende Antwort auf die Frage, warum Telia Neukunden nicht einfach um eine Ablichtung ihres Ausweises bittet. Sollte sich die Beschaffung solcher Papierkopien aufgrund der angeblichen Präferenz Telias für telefonische Vertragsabschlüsse nicht realisieren lassen, so fragt sich, wieso dann Nachweise für in Schweden erworbenes Wohneigentum trotzdem akzeptiert werden. Zweitens sind die individuellen Geschäftsbedingungen von Telia (längere Rechnungszeiträume als bei anderen Unternehmen) ganz offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund für die Benachteiligung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten. Drittens hat die Senkung der Kaution von 5000 SEK auf 3000 SEK die Benachteiligung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zwar verringert, aber nicht beseitigt. Der springende Punkt aber ist viertens, dass Telia natürlich Anspruch darauf hat, sich gegen mögliche Zahlungsausfälle abzusichern, dies jedoch keine Regelung rechtfertigt, die eine Benachteiligung von Bürgern anderer Mitgliedstaaten zur Folge hat. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten gibt es Möglichkeiten, diesen berechtigten Anspruch auch ohne diskriminierende Maßnahmen durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Kommission keinen vergleichbaren Telekommunikationsbetreiber in der EU nennen konnte, der ein ähnliches System wie Telia anwendet. Wie der Beschwerdeführer zu Recht anmerkt, geht aus den von der Kommission vorgelegten Geschäftsbedingungen von British Telecom und France Telecom nicht hervor, dass diese Unternehmen die Forderung nach einer Sicherheitsleistung direkt oder indirekt von der Staatsangehörigkeit des Kunden abhängig machen.

3 Schlussfolgerung

3.1 Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Untersuchungen legte der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf vor, in dem er die Kommission aufforderte, die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde erneut zu prüfen. In ihrer ausführlichen Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie beschlossen habe, eine förmliche Prüfung nach

¹⁰⁸

Vgl. Rs. C-281/98 Angonese, Slg. 2000, I-4139 Randnr. 41 und Rs. C-274/96 Bickel und Franz Slg. 1998, I-7637 Randnr. 25. Siehe auch Rs. C-43/95 Data Delecta / MSL, Slg. 1996, I-4661 und Rs. C-323/95 Hayes / Kronberger, Slg. 1997, I-1711.

Artikel 82 des EG-Vertrags einzuleiten. Daraufhin erklärte der Beschwerdeführer gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass er mit dem Ergebnis seiner Beschwerde zufrieden sei.

3.2 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission damit seinen Empfehlungsentwurf angenommen hat und dass die von ihr ergriffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen zufriedenstellend erscheinen.

3.3 Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.6 NACH EINEM SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.6.1 Europäisches Parlament

EUROPÄISCHES PARLAMENT WILLIGT IN VERÖFFENTLICHUNG DER NAMEN ERFOLGREICHER BEWERBER BEI ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN EIN

Entscheidung über die Beschwerde 341/2001/(BB)IJH gegen das Europäische Parlament

Die Beschwerde betraf die Weigerung des Europäischen Parlaments, dem Beschwerdeführer, der an einem allgemeinen Auswahlverfahren teilgenommen hatte, die Namen und die Benotung der erfolgreichen Bewerber mitzuteilen.

Der Bürgerbeauftragte legte einen Empfehlungsentwurf vor, in dem er das Parlament aufforderte, bei künftigen Auswahlverfahren in der Ausschreibung mitzuteilen, dass die Namen der erfolgreichen Bewerber veröffentlicht werden.

In seiner ausführlichen Stellungnahme nahm das Parlament den Empfehlungsentwurf nicht eindeutig an. Auch enthielt die ausführliche Stellungnahme keine Aussage dahingehend, dass das Parlament die Bewerber in Zukunft gerecht behandeln und seiner Verpflichtung zur Transparenz seiner Einstellungsverfahren nachkommen würde. Daher erachtete es der Bürgerbeauftragte als seine Pflicht, einen Sonderbericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Parlament die Empfehlung des Bürgerbeauftragten, die Listen erfolgreicher Bewerber zu veröffentlichen und dies in allen Ausschreibungen anzukündigen, angenommen habe.

In Anbetracht dessen schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Der Sonderbericht liegt im Volltext unter folgender Adresse vor <http://www.euro-ombudsman.eu.int/special/pdf/de/010341.pdf>



3.6.2 Rat der Europäischen Union

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES, EINSCHLIESSLICH DER GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1015/2002/(PB)IJH und
Anmerkung zu der Beschwerde 1542/2000/(PB)(SM)IJH gegen den Rat der
Europäischen Union*

Beschwerde 1015/2002/(PB)IJH

DIE BESCHWERDE

Im Mai 2002 reichte ein dänisches Mitglied des Europäischen Parlaments beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen den Rat ein. Gegenstand der Beschwerde war ein Antrag vom 3. Dezember 2001 auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001.¹⁰⁹ Der Beschwerdeführer ersuchte den Rat um Zugang zu sieben Arten von Dokumenten; in Bezug auf drei Arten gab es Anlass zu der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer beschrieb die Dokumente wie folgt:

- 1 ein vollständiges Verzeichnis aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen in den Gemeinschaftsorganen, an denen Vertreter des Rates und/oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, einschließlich der Mitgliederverzeichnisse;
- 2 Verzeichnisse der Personen, die im Jahr 2000 vom Rat oder von den Mitgliedstaaten Reisespesen oder Tagegelder für die Teilnahme an Tagungen bei den Gemeinschaftsorganen erhalten haben;
- 3 ein vollständiges Verzeichnis aller Tagungen des Ministerrates und der Arbeitsgruppen des Rates betreffend die Transparenz im Ministerrat sowie die Arbeitspapiere und Berichte für den Zeitraum, in dem der Entwurf der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten diskutiert wurde.

Am 17. Januar 2002 übermittelte der Rat eine Antwort auf den Antrag des Beschwerdeführers. Darin wurde zunächst festgestellt, dass die Verordnung 1049/2001 nur für bestehende Dokumente gilt.

Im Hinblick auf die erste Dokumentenart teilte der Rat dem Beschwerdeführer mit, dass er in den Pressemitteilungen, die jeweils unmittelbar nach den Ratstagungen veröffentlicht würden, ein Verzeichnis der Teilnehmer finden könne. Darüber hinaus übersandte der Rat ein Dokument mit dem Titel „Extract from the Interinstitutional Directory - who's who in the European Union“, das Informationen über den Rat sowie das jüngste Verzeichnis der an den Vorbereitungsarbeiten des Rates beteiligten Ausschüsse und Arbeitsgruppen enthält.

Bezüglich der zweiten Dokumentenart teilte der Rat dem Beschwerdeführer mit, dass er solche Verzeichnisse nicht führe, dass er keine Tagegelder an Delegierte zahle und er Reisekosten ausschließlich gegen Vorlage von Belegen entsprechend den tatsächlichen Ausgaben erstatte.

Was die dritte Dokumentenart betrifft, so übersandte der Rat

- eine Aufstellung der Tagungen des Rates und seiner Vorbereitungsgremien (in diesem Fall AStV II und die Arbeitsgruppe Information) die seit dem 28. Januar 2000 zusammenkamen, d. h. seit dem

¹⁰⁹

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 Nr. L 145, S. 43.



Tag, an dem die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission unterbreitete;

- alle Arbeitspapiere und Berichte über Tagungen der Arbeitsgruppe Information, des AStV II und des Rates während des gesamten Zeitraums der Verhandlungen über die Verordnung 1049/2001, mit Ausnahme der nachstehend genannten Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates:
- Dokument 7594/00 betreffend die Auswirkungen, die Form und den Anwendungsbereich des Rechtsakts,
- Dokument 7184/01 betreffend die Behandlung sensibler Dokumente,
- Dokument 8002/01, das redaktionelle Anmerkungen enthält.

Als Grund für der Verweigerung des Zugangs zu diesen Rechtsgutachten gab der Rat an, dass ihre Freigabe den Schutz der internen Rechtsberatung des Rates im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigen würde, und dass der Rat in Ermangelung spezifischer Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung zu dem Schluss gekommen sei, dass alles in allem das Interesse am Schutz der internen Rechtsberatung das öffentliche Interesse an der Verbreitung überwiege.

Der Rat fügte hinzu, dass abgesehen von der Dokumentennummer und dem Gegenstand dieser Rechtsgutachten der gesamte Inhalt dieser Ausnahmeregelung unterliege. Es sei daher nicht möglich, teilweisen Zugang nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 zu gewähren.

Am 7. Februar 2002 reichte der Beschwerdeführer einen Zweitantrag ein. In Bezug auf die Verzeichnisse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen stellte er fest, dass die vom Rat übermittelten Informationen nicht umfassend bzw. nicht so strukturiert seien, dass daraus Angaben über alle Ausschüsse oder Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder entnommen werden könnten. Ferner wiederholte der Beschwerdeführer seine Forderung nach Übermittlung der Verzeichnisse der Personen, die im Jahr 2000 vom Rat oder von den Mitgliedstaaten Reisespesen oder Tagegelder für die Teilnahme an Tagungen bei den Gemeinschaftsorganen erhalten haben. In Bezug auf die drei Rechtsgutachten ersuchte der Beschwerdeführer um Nennung konkreter Gründe für die Verweigerung des Zugangs.

In seiner Antwort vom 8. April 2002 wies der Rat erneut darauf hin, dass es die von dem Beschwerdeführer angeforderten Aufstellungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen nicht gebe. Es sei unmöglich, oder außerordentlich aufwändig, solche Aufstellungen zu erstellen, zumal sich die Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen häufig ändere.

Auch die angeforderte Aufstellung von Spesenempfängern gebe es nicht. Der Rat betonte, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten würden und die Zahlung von Spesen der Prüfung durch den Rechnungshof unterliege.

Im Hinblick auf die drei Rechtsgutachten machte der Rat erneut geltend, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 die vom Juristischen Dienst des Rates erteilte Rechtsberatung nicht zugänglich gemacht werden dürfe, sofern nicht das betreffende Organ unter Berücksichtigung aller Erwägungen zu dem Schluss komme, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Der Rat erklärte, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht durch die Tatsache begründet werde, dass die Rechtsgutachten wie in diesem Fall mit der Vorbereitung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang stehen. Der Rat begründete seinen Standpunkt mit dem Verweis auf die Rechtsprechung nach den früheren Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten.

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten und erhob die folgenden Vorwürfe gegen den Rat:

- 1 Es verstoße gegen das Gebot der guten Verwaltung, dass der Rat kein Verzeichnis aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen in den Gemeinschaftsorganen erstellt hat, an denen Vertreter des



Rates und der Mitgliedstaaten beteiligt sind. Das Verzeichnis sollte die Namen der Mitglieder dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen enthalten.

2 Es verstoße gegen das Gebot der guten Verwaltungspraxis, dass der Rat keine Aufstellung derjenigen Personen erstellt oder ausgewiesen hat, die im Jahr 2000 vom Rat oder von den Mitgliedstaaten Reisespesen oder Tagegelder für die Teilnahme an Tagungen bei den Gemeinschaftsorganen erhalten haben.

3 Der Rat habe den vom Beschwerdeführer geforderten Zugang zu den Rechtsgutachten zu Unrecht verweigert. Insbesondere habe der Rat gegen die Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten verstoßen, indem er den Zugang zu den Rechtsgutachten generell verweigert habe, während nach den Bestimmungen bei jedem Antrag eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Rates

In seiner Stellungnahme führte der Rat zusammengefasst Folgendes aus:

Verzeichnis der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Verordnung 1049/2001 betreffe ausschließlich bestehende Dokumente. Wenn das betreffende Gemeinschaftsorgan anführe, dass es ein Dokument nicht gebe, dann gelte die Vermutung, dass diese Behauptung richtig ist.¹¹⁰ Diese Behauptung könne durch stichhaltige und übereinstimmende Beweise widerlegt werden, die jedoch in diesem Fall nicht vorgelegt worden seien.

Der Beschwerdeführer nenne keine Argumente dafür, warum der Rat das geforderte Verzeichnis gemäß der guten Verwaltungspraxis erstellen sollte. Tatsächlich führe der Rat ein Verzeichnis seiner Vorbereitungsorgane. Dieses Verzeichnis sei im Internet öffentlich zugänglich und wurde dem Beschwerdeführer übersandt. Es sei für die Verwaltungszwecke des Rates angemessen und ausreichend und biete der Öffentlichkeit einen vollständigen Überblick über sämtliche Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die an der Vorbereitung der Arbeit des Rates beteiligt sind. In Verbindung mit dem öffentlichen Dokumentenregister ermögliche es dieses Verzeichnis den Bürgern, gezielt Dokumente anzufordern, die diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen vorgelegt werden. Der Rat sehe keine Notwendigkeit, Verzeichnisse anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu führen, die nichts mit seiner Arbeit zu tun haben, und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Was die Namen der Delegierten betreffe, die in den Vorbereitungsorganen mitwirken, so ändere sich die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ständig von einer Tagung zur anderen und manchmal sogar während einer Tagung, da es den Mitgliedstaaten freistehe, Delegierte ihrer Wahl zu entsenden. Es wäre daher mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden, vollständige und aktuelle Aufstellungen sämtlicher Teilnehmer zu führen. Solche Aufstellungen seien weder für interne Zwecke des Generalsekretariats notwendig, noch sei erwiesen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an diesen Informationen besteht.

Verzeichnisse von Spesenempfängern

Der Rat wiederholte die Erklärungen, die er gegenüber dem Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben hatte. Dem Rat zufolge werden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die bestehenden Bestimmungen und Kontrollgremien in angemessener Weise gewahrt. Daher sei es nicht notwendig, im Interesse der guten Verwaltungspraxis die von dem Beschwerdeführer geforderten Verzeichnisse zu führen.

¹¹⁰

Rechtssache T-311/00, British American Tobacco / Kommission, Urteil vom 25. Juni 2002, Randnr. 35, und Rechtssache T-123/99, JT's Corporation / Kommission, Slg. 2000, II-3269, Randnr. 58.



Zugang zu Rechtsgutachten

Der Rat bekräftigte die Auffassung, die er in seiner Antwort auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers vertreten hatte. Diese Auffassung stehe der Einzelfallprüfung eines jeden Dokuments nicht entgegen, bei der es darum gehe, festzustellen, ob die Gewährung des Zugangs tatsächlich einem der Interessen zuwiderlaufen könnte, das durch die Ausnahmeregelung geschützt ist, wobei insbesondere die Möglichkeit der Gewährung eines teilweisen Zugangs in Betracht zu ziehen sei. Nach erneuter Prüfung seiner Entscheidung beschloss der Rat, Zugang zu den Punkten 1 bis 10 des Dokuments 7184/01 und zu der Einleitung sowie zu den Punkten 1 und 2 des Dokuments 7594/00 zu gewähren.

In Bezug auf die übrigen Teile der Dokumente bestätigte der Rat die in seiner Antwort auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers enthaltene Weigerung.

Die Stellungnahme des Rates wurde dem Beschwerdeführer mit der Bitte übermittelt, gegebenenfalls Anmerkungen zu unterbreiten. Es gingen keine Anmerkungen ein.

Der Empfehlungsentwurf

Mit Entscheidung vom 27. März 2003 richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf betreffend die dritte Behauptung des Beschwerdeführers an den Rat. Der Empfehlungsentwurf gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten basierte auf folgender Argumentation:

1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass der Rat den Zugang zu Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu Unrecht verweigert habe. Er macht geltend, dass der Rat den Zugang zu den Rechtsgutachten generell verweigert habe, während den Bestimmungen zufolge eine Einzelfallprüfung jedes Antrags erforderlich sei.

2 Der Rat argumentiert, dass nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 die Rechtsberatung durch den Juristischen Dienst des Rates unveröffentlicht bleiben müsse, sofern nicht unter Berücksichtigung aller Erwägungen das Gemeinschaftsorgan zu dem Schluss komme, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. In seiner Antwort auf den Antrag und den Zweitantrag des Beschwerdeführers vertrat der Rat die Auffassung, dass die Ausnahmeregelung für den gesamten Inhalt der drei fraglichen Rechtsgutachten gelte, d. h. der Dokumente 7594/00, 7184/01 und 8002/01. In seiner Stellungnahme zu der vorliegenden Beschwerde erklärt der Rat, dass sein genereller Standpunkt nicht der Einzelfallprüfung eines jeden Dokuments entgegenstehe, und dass der Rat nach erneuter Prüfung entschieden habe, teilweisen Zugang zu den Dokumenten 7594/00 und 7184/01 zu gewähren.

3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Verweigerung des öffentlichen Zugangs zu dem Dokument 7594/00 auch Gegenstand einer anderen Beschwerde gegen den Rat ist, die beim Bürgerbeauftragten eingereicht wurde, der Beschwerde 1542/2000/(PB)(SM)IJH. In diesem Fall richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an den Rat und legte anschließend, am 12. Dezember 2002, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor. Das Europäische Parlament hat noch nicht zu dem Sonderbericht Stellung genommen. Unter diesen Umständen hält der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen zu diesem Punkt im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nicht für gerechtfertigt. Er wird jedoch das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen, dass der Rat eingewilligt hat, dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall teilweisen Zugang zu dem Dokument 7594/00 zu gewähren.

4 Im Hinblick auf die zwei anderen Dokumente erinnert der Bürgerbeauftragte daran, dass der oben genannte Empfehlungsentwurf und der Sonderbericht auf der Auffassung beruhen, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Rechtsgutachten getroffen werden sollte. Gutachten, die mit Blick auf ein mögliches künftiges Gerichtsverfahren eingeholt wurden, sind mit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gleichzusetzen. Sie sollten daher normalerweise nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 von der Offenlegungspflicht ausgenommen werden. Dagegen sollten Gutachten über Entwürfe für Rechtsvorschriften



normalerweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn das Rechtsetzungsverfahren abgeschlossen ist. Sie sollten nur dann von der Offenlegungspflicht freigestellt werden, wenn ein Organ gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 nachweisen kann, dass die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde und dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

5 Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt sich aus der oben dargelegten Unterscheidung, dass es sich bei den Dokumenten 7184/01 und 8002/01 um Gutachten über Entwürfe von Rechtsvorschriften handelt, und dass das betreffende Rechtsetzungsverfahren abgeschlossen wurde. Daher richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf - ähnlich dem zuvor im Fall 1542/2000/(PB)(SM)IJH erteilten Empfehlungsentwurf - an den Rat, in dem er dem Rat nahe legte, den Antrag des Beschwerdeführers nochmals zu prüfen und diesem Zugang zu den Dokumenten 7184/01 und 8002/01 zu gewähren, sofern nicht eine oder mehrere andere Ausnahmeregelungen als Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 anwendbar sind.

Die ausführliche Stellungnahme des Rates

Mit seiner ausführlichen Stellungnahme teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates über Entwürfe von Rechtsakten unter die Ausnahmeregelungen gemäß der Verordnung 1049/2001 fallen, derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem Gericht erster Instanz ist (Rechtssache T-84/03, Maurizio Turco / Rat). Daher nehme der Rat nicht zum Gegenstand des Empfehlungsentwurfs Stellung.

Die ausführliche Stellungnahme des Rates wurde dem Beschwerdeführer mit der Bitte übermittelt, gegebenenfalls Anmerkungen zu unterbreiten. Es gingen keine Anmerkungen ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verzeichnis der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es gegen die gute Verwaltungspraxis verstoße, dass der Rat kein Verzeichnis aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen in den Gemeinschaftsorganen erstellt habe, an denen Vertreter des Rates und der Mitgliedstaaten beteiligt sind. Das Verzeichnis sollte die Namen der Mitglieder dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen enthalten.

1.2 Nach Auffassung des Rates besteht für ihn keine Notwendigkeit, Verzeichnisse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu führen, die nichts mit seiner Arbeit zu tun haben. Der Rat führe ein Verzeichnis seiner eigenen Vorbereitungsgremien, das den Verwaltungszwecken des Rates entspreche. Dieses Verzeichnis gebe der Öffentlichkeit einen vollständigen Überblick aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die an der Vorbereitung der Arbeit des Rates beteiligt sind, und ermögliche es den Bürgern in Verbindung mit dem öffentlichen Dokumentenregister, gezielt Dokumente anzufordern. Im Hinblick auf die Angabe der Namen der Delegierten macht der Rat geltend, dass es außerordentlich aufwändig wäre, vollständige und aktuelle Verzeichnisse zu führen, da sich die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen häufig ändere. Solche Verzeichnisse seien weder für interne Zwecke des Generalsekretariats notwendig, noch bestehe erwiesenermaßen ein erhebliches öffentliches Interesse an diesen Informationen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte erinnert an den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltungspraxis, nach dem den Bürgern die Informationen zugänglich gemacht werden sollten, um die sie nachsuchen.¹¹¹ Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Rat einen Teil der vom Beschwerdeführer angeforderten Informationen in Form eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses seiner eigenen Vorbereitungsgremien bereitstellt. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erscheint die Erklärung des Rates, warum er die anderen vom Beschwerdeführer angeforderten Verzeichnisse nicht führt,

¹¹¹ Siehe Artikel 22 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, abrufbar auf der Website des Bürgerbeauftragten: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>.



angemessen. Daher sieht der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde.

2 Verzeichnis der Spesenempfänger

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es gegen den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis verstoße, dass der Rat kein Verzeichnis derjenigen Personen erstellt oder ausgewiesen hat, die im Jahr 2000 vom Rat oder von den Mitgliedstaaten Reisespesen oder Tagegelder für die Teilnahme an Tagungen bei den Gemeinschaftsorganen erhalten haben.

2.2 Dem Rat zufolge werden von ihm weder Tagegelder an Delegierte gezahlt noch gibt es Verzeichnisse von Spesenempfängern. Der Rat macht geltend, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die bestehenden Bestimmungen und Kontrollgremien in angemessener Weise gewahrt würden und es daher nicht notwendig sei, im Interesse der guten Verwaltungspraxis die von dem Beschwerdeführer geforderten Verzeichnisse zu führen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerde Reisespesen und Tagegelder betrifft, die vom Rat oder von den Mitgliedstaaten gezahlt werden. Im Hinblick auf Reisespesen und Tagegelder, die von den Mitgliedstaaten gezahlt werden, sind dem Bürgerbeauftragten keine Bestimmungen oder Grundsätze bekannt, nach denen der Rat verpflichtet wäre, Verzeichnisse der Empfänger solcher Spesen zu führen.

2.4 Was die vom Rat gezahlten Reisespesen betrifft, so stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass es dem Rat zufolge kein Verzeichnis der Empfänger gibt. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Erstellung und Veröffentlichung eines solchen Verzeichnisses zu einer größeren Verantwortlichkeit beitragen könnte, den Bürgern eine echte und wirksame Überwachung der Ausübung der Befugnisse der Gemeinschaftsorgane ermöglichen und auf diese Weise das Vertrauen in die Verwaltung verbessern würde. Dem Bürgerbeauftragten sind jedoch keine für den Rat verbindlichen Bestimmungen oder Grundsätze bekannt, nach denen es gerechtfertigt wäre, aufgrund der Tatsache, dass kein solches Verzeichnis geführt wird, einen Verwaltungsmissstand festzustellen. Daher sieht der Bürgerbeauftragte im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

3 Zugang zu Rechtsgutachten

3.1 Der Beschwerdeführer wirft dem Rat vor, seinen Antrag auf Zugang zu Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu Unrecht abgelehnt zu haben.

3.2 Aus den oben dargelegten Gründen legte der Bürgerbeauftragte dem Rat mit einem Empfehlungsentwurf nahe, den Antrag des Beschwerdeführers nochmals zu prüfen und diesem Zugang zu den Dokumenten 7184/01 und 8002/01 zu gewähren, sofern nicht eine oder mehrere andere Ausnahmeregelungen als Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 anwendbar sind.

3.3 Der Rat ging nicht auf den Inhalt des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten ein, da es in einer derzeit vor dem Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssache (Rechtssache T-84/03, Maurizio Turco / Rat) um dieselbe Frage betreffend die Auslegung der Verordnung 1049/2001 gehe. Daher muss der Bürgerbeauftragte in Betracht ziehen, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass das Europäische Parlament bereits mit dem am 12. Dezember 2002 vorgelegten Sonderbericht im Fall 1542/2000/(PB)(SM)IJH von der Auffassung des Bürgerbeauftragten über die betreffenden Fragen in Kenntnis gesetzt wurde. Darüber hinaus hat der Bürgerbeauftragte erfahren, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Anbetracht des in der Rechtssache T-84/03 anhängigen Verfahrens beschlossen hat, keinen Bericht über diesen Sonderbericht vorzulegen.



Vor diesem Hintergrund vertritt der Bürgerbeauftragten die Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, einen weiteren Sonderbericht auszuarbeiten, und dass daher weitere Untersuchungen im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt sind.

4 Schlussfolgerung

Aus den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben sich, was die zwei ersten Behauptungen betrifft, keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit des Rates. Im Hinblick auf die dritte Behauptung erscheinen weitere Untersuchungen nicht gerechtfertigt. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

Anmerkung: Beschwerde 1542/2000/(PB)(SM)IJH

Wie in der obigen Zusammenfassung erwähnt, legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am 12. Dezember 2002 einen Sonderbericht zu der Beschwerde 1542/2000/(PB)(SM)IJH vor, die ebenfalls die Weigerung des Rates betraf, Zugang zu Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu gewähren.

Am 10. Juni 2003 teilte der Europäische Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments mit, dass vor dem Gericht erster Instanz ein Verfahren eingeleitet wurde (Rechtssache T-84/03, Maurizio Turco / Rat) bei dem es ebenso wie im Sonderbericht um die Frage des Rechtsgrundsatzes geht, d. h. die richtige Auslegung der Verordnung 1049/2001 im Hinblick auf Gutachten des Juristischen Dienstes über Entwürfe von Rechtsvorschriften.

Vor dem Hintergrund dieser Information beschloss der Petitionsausschuss, keinen Bericht über den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten vorzulegen.

Nach dem Statut des Bürgerbeauftragten ist dem Europäischen Parlament zum Abschluss einer vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchung ein Bericht vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte hat den Fall daher abgeschlossen.

3.7 INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

BEI AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE RECHTSMITTEL

Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/2/2002/IJH betreffend die Europäische Kommission

GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Bei der Bearbeitung einer Beschwerde, die ein Bieter eingereicht hatte, der bei einem von der Kommission durchgeführten Vergabeverfahren abgelehnt worden war¹¹², kamen dem Bürgerbeauftragten Bedenken, dass diesen Personen möglicherweise keine angemessenen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Bei der Einleitung der Initiativuntersuchung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Mitgliedstaaten nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Alcatel:

¹¹²

1351/2001/(ME)MF, abgeschlossen mit der Entscheidung vom 17. Februar 2003.



... verpflichtet sind, die dem Vertragsschluss vorangehende Entscheidung des Auftraggebers darüber, mit welchem Bieter eines Vergabeverfahrens er den Vertrag schließt, in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, in dem der Antragsteller unabhängig von der Möglichkeit, nach dem Vertragsschluss Schadensersatz zu erlangen, die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.¹¹³

Darüber hinaus stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Artikel 56 der (anschließend ersetzten) Haushaltsordnung folgende Bestimmung enthielt:

Bei der Vergabe von Aufträgen, deren Volumen die in den Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen festgesetzten Beträge erreicht oder übersteigt, muss jedes Organ den Verpflichtungen nachkommen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus diesen Richtlinien ergeben.

Die in Artikel 139 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten die dazu erforderlichen Vorschriften.

In Anbetracht dessen hatte der Bürgerbeauftragte Bedenken, dass ein mögliches Versäumnis der Kommission, den Bietern in ihren Vergabeverfahren ein Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, wie es im Urteil Alcatel vorgesehen ist, einen Missstand in der Verwaltung darstellen könnte. Daher bat der Bürgerbeauftragte die Kommission, ihm mitzuteilen, ob es ein Nachprüfungsverfahren gibt und wenn nicht, ob die Kommission bereit ist, ein solches Verfahren unverzüglich einzuführen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission zusammengefasst Folgendes aus:

In Anbetracht des Urteils in der Rechtssache Alcatel räumt die Kommission ein, dass die Anweisungsbefugten vor der Vertragsunterzeichnung alle Bieter und Bewerber umgehend darüber informieren müssen, wie der Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Artikel 56 der bisherigen bzw. Artikel 105 der neuen Haushaltsordnung ausgefallen ist. Dabei sollte eine hinlängliche Frist bis zur effektiven Unterzeichnung der Verträge belassen werden, um es den Bietern bzw. Bewerbern zu ermöglichen, die Gründe für die Zuschlagserteilung ausfindig zu machen und gegebenenfalls Rechtsmittel dagegen einzulegen.

Die Kommission werde den praktischen und organisatorischen Aspekten des geplanten Informationsverfahrens besondere Aufmerksamkeit widmen, um sich arbeitsmäßig entsprechend einzurichten, was angesichts der Vielzahl der öffentlichen Beschaffungsaufträge, die die Kommission alljährlich vergebe (mehrere Hundert) und der Dauer der Vergabeverfahren kein geringes Unterfangen darstelle. Unter diesen Umständen beabsichtige die Kommission, die praktischen Verfahrensmodalitäten rechtzeitig für ihre Anwendung von Beginn des Jahres 2003 an festzulegen und sie bei der Planung neuer, bis dahin zu veranstaltender Ausschreibungen bereits zu berücksichtigen.

Ersuchen des Bürgerbeauftragten um ergänzende Auskünfte

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die positive Reaktion der Kommission auf die Initiativuntersuchung und ersuchte die Kommission, Angaben zu den in ihrer Stellungnahme erwähnten praktischen Verfahrensmodalitäten und zum Verfahren zu übermitteln.

¹¹³

Rechtssache C-81/98, Alcatel Austria / Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Slg. 1999, I-7671, Randnr. 43.



Ferner bat der Bürgerbeauftragte die Kommission um Mitteilung, ob die Einführung eines außergerichtlichen Rechtsmittels geplant ist, auf das die Bieter gegebenenfalls anstelle des offiziellen Rechtsbehelfs zurückgreifen können.

Die Antwort der Kommission

Nachdem sie am 1. und am 14. April 2003 vorläufige Antwortschreiben übersandt hatte, übermittelte die Kommission am 3. Juli 2003 die folgenden Ausführungen:

Die Kommission habe eine Mitteilung angenommen¹¹⁴, in der das Verfahren festgelegt sei, nach dem alle Bieter und Bewerber darüber informiert werden müssen, wie der Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Artikel 105 der neuen Haushaltsordnung ausgefallen ist.¹¹⁵ Gemäß dieser Mitteilung sollte eine hinlängliche Frist bis zur Unterzeichnung der Verträge belassen werden, um es den Bietern zu ermöglichen, die genauen Gründe für die Zuschlagserteilung ausfindig zu machen und gegebenenfalls Rechtsmittel dagegen einzulegen. (Die Kommission legte ihrer Stellungnahme eine Kopie der Mitteilung bei).

Die Kommission erachte es aus den nachstehend genannten Gründen nicht für notwendig, ein außergerichtliches Rechtsmittel für Bieter einzuführen:

- Das in der Mitteilung festgelegte Verfahren ermögliche es Bietern, ein wirksames Rechtsmittel gegen die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers einzulegen.
- Da derzeit nur wenige Klagen vor dem Gericht erhoben würden, scheine für ein außergerichtliches Rechtsmittel keine begründete Notwendigkeit vorzuliegen.
- Die erforderlichen Personal- und materiellen Ressourcen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit außergerichtlichen Rechtsmitteln, die in Zukunft eine interinstitutionelle Dimension haben könnten, stünden nicht zur Verfügung.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nachprüfungsverfahren für Bieter in Vergabeverfahren

1.1 Der Bürgerbeauftragte hatte Bedenken, dass ein mögliches Versäumnis der Kommission, den Bietern in ihren Vergabeverfahren ein Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, wie es im Urteil *Alcatel*¹¹⁶ vorgesehen ist, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte. Daher leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung ein und bat die Kommission, ihm mitzuteilen, ob es ein Nachprüfungsverfahren gibt und wenn nicht, ob die Kommission bereit ist, ein solches Verfahren unverzüglich einzuführen.

1.2 Die Kommission räumte ein, dass vor dem Hintergrund des oben genannten Urteils eine hinlängliche Frist bis zur Unterzeichnung der Verträge belassen werden sollte, um es den Bietern zu ermöglichen, die genauen Gründe für die Zuschlagserteilung ausfindig zu machen und gegebenenfalls Rechtsmittel dagegen einzulegen. Die Kommission bekundete ihre Absicht, die praktischen Verfahrensmodalitäten rechtzeitig für ihre Anwendung von Beginn des Jahres 2003 an festzulegen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte begrüßte die positive Reaktion der Kommission und bat um Angaben zu den in ihrer Stellungnahme erwähnten praktischen Verfahrensmodalitäten und zum Verfahren.

¹¹⁴ Mitteilung der Kommission KOM(2003)395 endg. (3.7.2003) - Verfahren zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach Erteilung des Zuschlags für den Auftrag und vor Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch die Kommission gemäß Artikel 105 der Haushaltsordnung.

¹¹⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 2002 Nr. L 248, S. 1.

¹¹⁶ Rechtssache C-81/98, *Alcatel Austria* / Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Slg. 1999, I-7671.



Ferner ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um Mitteilung, ob die Einführung eines außergerichtlichen Rechtsmittels geplant sei, auf das die Bieter gegebenenfalls anstelle des offiziellen Rechtsbehelfs zurückgreifen können.

Die Antwort der Kommission wird in den nachfolgenden Abschnitten der Entscheidung analysiert.

2 Die Mitteilung der Kommission vom 3. Juli 2003

2.1 Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie am 3. Juli 2003 als Reaktion auf die Initiativuntersuchung eine Mitteilung¹¹⁷ angenommen habe.

Der Bürgerbeauftragte hat die Mitteilung, in der ein Verfahren festgelegt ist, um abgelehnte Bieter oder Bewerber umgehend zu unterrichten, so dass sie die Möglichkeit haben, einen Beschluss über die Zuschlagserteilung vor der Vertragsunterzeichnung gerichtlich anzufechten, sorgfältig geprüft. Das Verfahren gilt für die Vergabe von Aufträgen gemäß Artikel 105 der Haushaltsordnung.¹¹⁸

2.2 Der Bürgerbeauftragte weist auf folgende Bestimmungen als wichtigste Elemente des Verfahrens hin:

Sobald wie möglich nach Ergehen des Beschlusses über die Zuschlagserteilung, spätestens jedoch im Laufe der darauf folgenden Woche, teilt der öffentliche Auftraggeber gleichzeitig allen abgelehnten Bietern oder Bewerbern in einem Schreiben, per Fax oder mit elektronischer Post mit, dass ihr Angebot oder ihre Bewerbung nicht ausgewählt worden ist. Die Mitteilung ist persönlich an jeden einzelnen Bieter oder Bewerber zu richten; darin sind die jeweiligen Gründe für die Ablehnung des Angebots oder der Bewerbung anzuführen, wobei von der formalen Gestaltung her beispielsweise in Anlehnung an die Kriterien des vorgenannten Beschlusses über die Zuschlagserteilung verfahren werden könnte.

Ferner informiert der öffentliche Auftraggeber die abgelehnten Bieter oder Bewerber, dass die Unterzeichnung des Vertrags mit dem Zuschlagsempfänger erst nach Ablauf einer Frist von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Tag nach gleichzeitiger Absendung der Mitteilungen stattfinden wird. Des Weiteren weist er darauf hin, dass auf schriftlichen Antrag (mit Schreiben, per Fax oder auf elektronischem Wege) zusätzliche Informationen über die Gründe für die Ablehnung eingeholt werden können. Bietern, die ein anforderungsgemäßes Angebot eingereicht haben, kann außerdem Auskunft über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie die Identität des Zuschlagsempfängers erteilt werden. Und schließlich werden die Bieter und Bewerber mit der Mitteilung davon in Kenntnis gesetzt, dass der öffentliche Auftraggeber sich das Recht vorbehält, im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrags mit dem Zuschlagsempfänger oder bei dessen Rücktritt vom Vertrag den Zuschlag einem anderen Bieter zu erteilen, das Verfahren zu annullieren oder aber ganz auf die Vergabe des betreffenden Auftrags zu verzichten.

Der öffentliche Auftraggeber informiert den Zuschlagsempfänger auch über die Mitteilung an die abgelehnten Bewerber oder Bieter sowie darüber, dass die Vertragsunterzeichnung erst nach Ablauf einer Frist von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Mitteilung, stattfinden kann. Des Weiteren wird daran erinnert, dass der öffentliche Auftraggeber

- bis zur Unterzeichnung des Vertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren kann, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung hätten;

¹¹⁷ Mitteilung der Kommission KOM(2003)395 endg. (3.7.2003) - Verfahren zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach Erteilung des Zuschlags für den Auftrag und vor Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch die Kommission gemäß Artikel 105 der Haushaltsordnung.

¹¹⁸ Nach diesem Artikel sind in den Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge die maßgeblichen Schwellenwerte für die Veröffentlichungsmodalitäten, die Wahl des Verfahrens und die entsprechenden Fristen gemäß der Haushaltsordnung festzulegen. Nach den Erkenntnissen des Bürgerbeauftragten gilt das in der Mitteilung festgelegte Verfahren daher für die Vergabe aller öffentlichen Aufträge, die unter die Schwellenwerte der Richtlinien fallen.



- die Vertragsunterzeichnung zwecks weiterer Prüfung vorläufig aussetzen kann, falls die Anfragen oder Bemerkungen, die während der vorgenannten Frist von zwei Kalenderwochen von den abgelehnten Bietern eingereicht wurden, oder sonstige während dieser Frist erhaltene, sachdienliche Informationen dies rechtfertigen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass das in der Kommissionsmitteilung beschriebene Verfahren abgelehnten Bietern oder Bewerbern offenbar die Möglichkeit bietet, eine Zuschlagsentscheidung vor der Vertragsunterzeichnung gerichtlich anzufechten.¹¹⁹ Er ist daher der Ansicht, dass die Kommission Schritte unternommen hat, den Bietern in ihren Vergabeverfahren ein Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, wie es im Urteil *Alcatel* vorgesehen ist, und sieht somit keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass abgelehnte Bieter oder Bewerber von der Möglichkeit in Kenntnis zu setzen sind, vor der Vertragsunterzeichnung eine Zuschlagsentscheidung gerichtlich anzufechten und die Aufhebung dieser Entscheidung zu erwirken. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass nach dem Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit¹²⁰ in Entscheidungen auf die Möglichkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäß Artikel 230 EG-Vertrag hingewiesen werden sollte. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten würde es den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprechen, abgelehnten Bietern oder Bewerbern diese Information zu übermitteln. Daher werden nachstehend weitere Bemerkungen gemacht.

2.5 Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für das neue Verfahren über den Rahmen seiner Untersuchung hinausgeht. Er stellt jedoch fest, dass die Kommission auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 101 der Haushaltsordnung¹²¹ und Artikel 149 der Durchführungsbestimmungen¹²² als Rechtsgrundlage verweist.

3 Möglichkeit eines zusätzlichen, außergerichtlichen Nachprüfungsverfahrens

3.1 Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission um Mitteilung, ob die Einführung eines außergerichtlichen Rechtsmittels geplant ist, auf das die Bieter gegebenenfalls anstelle des offiziellen Rechtsbehelfs zurückgreifen können.

3.2 Die Kommission antwortete, dass sie es unter anderem deshalb nicht für notwendig erachte, ein außergerichtliches Rechtsmittel für Bieter bereitzustellen, weil das in ihrer Mitteilung vom 3. Juli 2003 festgelegte Verfahren es Bietern ermögliche, ein wirksames Rechtsmittel gegen die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers einzulegen.

3.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass nach dem einschlägigen Urteil des Gerichtshofs „[die Zuschlagsentscheidung] einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen [ist], in dem der Antragsteller [...] die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind“. Der Bürgerbeauftragte erinnert an die Feststellung oben in Punkt 2.3, dass das in der Kommissionsmitteilung beschriebene Verfahren abgelehnten Bietern oder Bewerbern offenbar die Möglichkeit bietet, vor der Vertragsunterzeichnung eine Zuschlagsentscheidung gerichtlich

¹¹⁹ Der Bürgerbeauftragte stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (online abrufbar unter <<http://www.curia.eu.int>>) sowohl die Anordnung einstweiliger Maßnahmen als auch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vorsieht, und dass sich ein Bieter darauf berufen hat, dem es später gelang, ein Urteil zur Aufhebung einer Kommissionsentscheidung zu erwirken, mit der sein Angebot abgelehnt worden war: Rechtssache T-211/02, Tideland Signal Ltd / Commission, Slg. 2002, II-3781.

¹²⁰ Der Kodex ist der Geschäftsordnung der Kommission im Anhang beigelegt: ABl. 2000 Nr. L 308, S. 26. Er ist auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.europa.eu.int/comm/secretariat_general/code/index_en.htm.

¹²¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 2002 Nr. L 248, S. 1.

¹²² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 2002 Nr. L 357, S. 1.



anzufechten und die Aufhebung dieser Entscheidung zu erwirken. Der Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, darüber hinaus ein außergerichtliches Rechtsmittel einzuführen, und sieht daher in der Entscheidung der Kommission, dies nicht zu tun, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

3.4 Um etwaige Zweifel auszuschließen, merkt der Europäische Bürgerbeauftragte an, dass eine Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf Verwaltungsverfahren hat und dass der Bürgerbeauftragte eine Zuschlagsentscheidung nicht aufheben kann. Eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten stellt daher kein Nachprüfungsverfahren im Sinne des Urteils in der Rechtssache *Alcatel* dar.

4 Schlussfolgerung

Die Kommission hat Schritte unternommen, den Bietern in ihren Vergabeverfahren ein Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, wie es im Urteil *Alcatel* vorgesehen ist.¹²³ Der Bürgerbeauftragte sieht daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission und schließt die Initiativuntersuchung ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass abgelehnte Bieter oder Bewerber von der Möglichkeit in Kenntnis zu setzen sind, eine Zuschlagsentscheidung vor der Vertragsunterzeichnung gerichtlich anzufechten und die Aufhebung dieser Entscheidung zu erwirken. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass nach dem Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit in Entscheidungen gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäß Artikel 230 EG-Vertrag hingewiesen werden sollte. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten würde es den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprechen, abgelehnten Bietern oder Bewerbern diese Information zu übermitteln.

ELEKTRONISCHE ANMELDUNG BEI ALLGEMEINEM AUSWAHLVERFAHREN – BESCHWERDEFÜHRER AUS EINEM BEITRITTSLAND

Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/4/2003/ADB betreffend das Europäische Amt für Personalauswahl

DIE UNTERSUCHUNG

Die Gründe für die Untersuchung

Am 2. November 2003 wandte sich der Beschwerdeführer, der Staatsangehöriger eines Beitrittslandes ist, an den Europäischen Bürgerbeauftragten und beschwerte sich über die Umstände der Anmeldung für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/A/XX/03, welches das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendaren durchgeführt hatte. Die Anmeldung zu diesem Auswahlverfahren war nur über Internet möglich. Anmeldeschluss war der 24. Juni 2003 „12.00 Uhr Brüsseler Zeit“. Der Beschwerdeführer hatte nach eigenen Angaben am 24. Juni 2003 versucht, sich elektronisch anzumelden. Allerdings seien beim EPSO-Server technische Probleme aufgetreten, die eine Anmeldung verhindert hätten. Daher habe sich der Beschwerdeführer am 24. Juni 2003 um 11.34 Uhr per E-Mail an die EPSO-Dienststellen gewandt. Nach seiner Aussage antwortete das

¹²³

Rechtssache C-81/98, *Alcatel Austria* / Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Slg. 1999, I-7671.



EPSO um 12.41 Uhr und erklärte, dass die E-Mail-Anmeldung nicht berücksichtigt werden könne und Probleme mit dem Server aufgetreten seien. EPSO teilte dem Beschwerdeführer mit, dass diese Probleme bald behoben sein dürften, und riet ihm, „es vor 12.00 Uhr noch einmal zu versuchen“.

Der Beschwerdeführer war mit dieser Antwort nicht zufrieden und nahm erneut Kontakt zu EPSO auf. EPSO bestätigte seine vorherige Aussage. Vor allem unterstrich es, dass die Bewerber genug Zeit für die Anmeldung gehabt hätten und angesichts der Möglichkeit technischer Störungen ausdrücklich angewiesen worden seien, die Anmeldung nicht bis zum letzten Tag aufzuschieben. Daraufhin legte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Der Beschwerdeführer warf EPSO vor, beim Auswahlverfahren EPSO/A/XX/03 nicht sichergestellt zu haben, dass die Bewerber die nur auf elektronischem Wege mögliche Anmeldung bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Anmeldeschluss vornehmen konnten. Er forderte, dass seine E-Mail an EPSO angesichts der aufgetretenen technischen Probleme als Anmeldung anerkannt werden solle.

Entsprechend dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Europäische Bürgerbeauftragte Beschwerden von „jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ entgegennehmen.

Da der Beschwerdeführer in keine dieser Kategorien fiel, teilte ihm der Bürgerbeauftragte mit, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde nicht befugt sei.

Angesichts der Tragweite der vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe war der Bürgerbeauftragte jedoch der Ansicht, dass der Frage nachgegangen werden sollte. Daher beschloss er, eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Initiative einzuleiten.

Die in der Untersuchung eingeholten Informationen

Am 27. November 2003 wurde EPSO um eine Stellungnahme zum Vorwurf und zur Forderung des Beschwerdeführers gebeten.

Die Stellungnahme von EPSO

Die Stellungnahme von EPSO zu der Beschwerde wurde am 4. Dezember 2003 übermittelt. Der Direktor von EPSO teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Angelegenheit geprüft und der Beschwerdeführer daraufhin zu den am 11. und 12. Dezember 2003 anberaumten Vorauswahltests eingeladen worden sei.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Am 10. Dezember 2003 setzten sich die Dienststellen des Bürgerbeauftragten telefonisch mit dem Beschwerdeführer in Verbindung. Der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen und teilte mit, dass EPSO die Angelegenheit zu seiner vollsten Zufriedenheit geregelt habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 27. November 2003 leitete der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung auf eigene Initiative ein, die sich auf die Bearbeitung der Anmeldung eines Bewerbers durch EPSO bezog. Der Bewerber hatte bei einem allgemeinen Auswahlverfahren für Staatsbürger aus Beitrittsländern vergeblich versucht, sich wie gefordert auf elektronischem Wege anzumelden. Nach seiner Aussage war es ihm aufgrund technischer Probleme mit dem EPSO-Server nicht möglich, die Anmeldung vor Anmeldeschluss vorzunehmen. Die Teilnahme am Auswahlverfahren wurde ihm verwehrt, obwohl er EPSO vor Anmeldeschluss über die Nichtdurchführbarkeit der elektronischen Anmeldung informiert und darum gebeten hatte, statt dessen seine E-Mail-Anmeldung anzuerkennen.



2 In seiner Stellungnahme führte EPSO aus, dass der Bewerber im Anschluss an die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten zur Teilnahme an dem offenen Auswahlverfahren eingeladen worden sei.

3 Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten setzten sich telefonisch mit dem Bürgerbeauftragten in Verbindung. Er teilte ihnen mit, dass EPSO Schritte unternommen hatte, um die Angelegenheit zu seiner vollsten Zufriedenheit zu regeln, und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

4 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass EPSO die nötigen Schritte zur Beilegung dieser Angelegenheit unternommen hat, und schließt den Fall daher ab.

3.8 ANFRAGE EINES REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

GEMEINSCHAFTSRECHT AUF DEM GEBIET DER REHABILITATION VON PERSONEN, DIE AN MULTIPLER SKLEROSE LEIDEN

Entscheidung zur Anfrage Q1/2003/IP

Am 19. Mai 2003 richtete der regionale Bürgerbeauftragte der Toskana (Italien), Herr F., gemäß dem Verfahren, das im September 1996 in Straßburg auf dem Seminar für nationale Bürgerbeauftragte und ähnliche Einrichtungen vereinbart worden war, eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Anfrage betraf ein Ersuchen um Informationen, das der regionale Bürgerbeauftragte vom Vorsitzenden der Italienischen Multiple-Sklerose-Gesellschaft, Professor B., erhalten hatte. Professor B. bat um Informationen über bestehendes Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Rehabilitation von Personen, die an multipler Sklerose leiden. Der regionale Bürgerbeauftragte leitete dieses Ersuchen an den Europäischen Bürgerbeauftragten weiter.

Am 23. Juli 2003 übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte der Kommission eine Kopie des Schreibens mit der Bitte, ihn über das bestehende Gemeinschaftsrecht auf diesem Gebiet zu informieren.

In ihrem Antwortschreiben erklärt die Kommission, dass die Europäische Union nach Artikel 152 EG-Vertrag verpflichtet sei, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, indem sie die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhütung von Humankrankheiten abzielt. Nach Artikel 152 Absatz 5 werde jedoch die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens, einschließlich Fragen der Rehabilitation, in vollem Umfang gewahrt. Daher gebe es auf dem Gebiet der Rehabilitation von Personen, die an multipler Sklerose leiden, kein Gemeinschaftsrecht, und es seien auch keine diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Vorbereitung.

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Antwort der Kommission an den regionalen Bürgerbeauftragten weiter mit der Bitte, gegebenenfalls Anmerkungen zu machen. In einem Telefongespräch am 17. Oktober 2003 teilten die Dienststellen des regionalen Bürgerbeauftragten den Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten mit, dass der regionale Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission zur Kenntnis genommen hat und übermittelten dem Europäischen Bürgerbeauftragten dessen Dank für seine Hilfe in dieser Angelegenheit. Der Bürgerbeauftragte hat den Fall daher abgeschlossen.



Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge

4.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Am 27. Februar trafen sich Herr SÖDERMAN und Herr VERHEECKE mit dem Earl of STOCKTON MdEP, Berichterstatter über den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2002. Sie erörterten unter anderem das Verfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag, die Situation der Bürgerbeauftragten in den Mitglieds- und Beitrittsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss.

Am 3. März besuchte Herr SÖDERMAN im Rahmen seines Aufenthalts in Stockholm das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und tauschte sich mit Herrn Christian ANDERSSON, dem Leiter des Büros aus.

Am 24. März stellte Herr SÖDERMAN dem Petitionsausschuss seinen Jahresbericht für 2002 vor. In seiner Ansprache vor dem Ausschuss begrüßte er die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich in deren Beziehungen zu seinem Büro zeigte. Herr SÖDERMAN gab einen Überblick über seine wichtigsten Erfolge für Bürger und schilderte die Bereiche, in denen seines Erachtens weitere Maßnahmen oder Verbesserungen nötig waren.



Herr Vitaliano Gemelli, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr Söderman und Herr Roy Perry, stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts 2002 vor dem Ausschuss. Brüssel (Belgien), 24. März 2003.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Herr GEMELLI und Herr PERRY, sowie der Earl of STOCKTON, Berichterstatter über den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2002, zollten Herrn SÖDERMAN für seine Arbeit und seine Leistungen als erster Europäischer Bürgerbeauftragter ihre Anerkennung.

Am 25. März gab der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat COX, einen Empfang für den Bürgerbeauftragten und seine Mitarbeiter. Mit diesem Empfang sollten die Leistungen von Herrn SÖDERMAN in seinem Amt unterstrichen werden. An dem Empfang nahmen rund 30 Personen einschließlich der Fraktionsvorsitzenden sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Petitionsausschusses teil. Herr COX sprach sich anerkennend über die Arbeit des Bürgerbeauftragten

zur Transparenz, zur Förderung guter Arbeitsbeziehungen mit dem Petitionsausschuss des Parlaments und zur Bürgernähe aus.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr GEMELLI, gab zu Ehren von Herrn SÖDERMAN am 25. März in Brüssel ein Abendessen. Zu den Mitgliedern des Petitionsausschusses, die an dem Abendessen teilnahmen, gehörten unter anderem Herr Roy PERRY, Stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, und der Earl of STOCKTON, Berichterstatter für den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 2002. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn Joao SANT'ANNA begleitet. Alle anwesenden Mitglieder des Parlaments dankten Herrn SÖDERMAN für die hohe Qualität seiner Arbeit als erster Bürgerbeauftragter.

© Europäisches Parlament



Herr Pat Cox, Präsident des Europäischen Parlaments, und Herr Söderman auf dem Empfang zu Ehren des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Söderman. Brüssel (Belgien), 25. März 2003.

Am 2. April traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments, Herrn Julian PRIESTLEY. Während des Gesprächs bekundete Herr PRIESTLEY die Bereitschaft des Europäischen Parlaments, effizient mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, und die Annahme eines Kodex für gute Verwaltungstätigkeit auf interinstitutioneller Grundlage zu unterstützen. An dem Treffen nahmen auch Herr Constantin STRATIGAKIS, Leiter des Kabinetts des Generalsekretärs, und Herr Ian HARDEN, Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, teil.

Am 10. Juni stellte Herr DIAMANDOUROS seine Prioritäten als Bürgerbeauftragter dem Petitionsausschuss in Brüssel vor. In seiner Ansprache vor dem Ausschuss bewertete der Bürgerbeauftragte die von seinem Vorgänger erreichten Ergebnisse positiv, unterstrich die Vorbereitungen auf die Erweiterung und die sich daraus für den Haushalt ergebenden Konsequenzen und betonte die aktive Rolle des Bürgerbeauftragten, wenn es darum geht, den Bürgern ihre Rechte und deren Ausübung näher zu bringen.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Herr Vitaliano GEMELLI, dankte Herrn DIAMANDOUROS für seine Ausführungen. Die folgenden Mitglieder ergriffen das Wort: Der Earl of STOCKTON, Berichterstatter für den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2002, Herr Rainer WIELAND, Herr Eurig WYN, Herr Roy PERRY, und Herr GEMELLI. Anschließend wurde der Bericht des Earl of STOCKTON vom Ausschuss einstimmig angenommen.



Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn Ian HARDEN, dem Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, und Herrn Nicholas CATEPHORES, seinem Assistenten, begleitet.

Am 12. Juni nahm Herr Ian HARDEN an einer öffentlichen Anhörung teil, die von dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der Verordnung 1049/2001 über den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten veranstaltet wurde. Auf dieser Anhörung sprachen außerdem unter anderem Frau Hanja MAIJ-WEGGEN MdEP, Herr Hans BRUNMAYR, Generaldirektor GD Presse und Kommunikation des Rates der Europäischen Union, Herr Harald RØMER, Stellvertretender Generalsekretär des Europäischen Parlaments, und Herr Michael CASHMAN MdEP, der Berichterstatter des Ausschusses.

Am 8. Juli besuchte Herr DIAMANDOUROS eine Reihe von EU-Institutionen in Luxemburg. Er traf zusammen mit Herrn Gregorio GARZON CLARIANA, dem Rechtsberater des Europäischen Parlaments, und einigen hochrangigen Mitgliedern des juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments einschließlich Herrn Johann SCHOO und Herrn Christian PENNERA. Herr DIAMANDOUROS erläuterte seine Prioritäten als Bürgerbeauftragter, und es fand ein Gedankenaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse einschließlich der Abkommen über Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament statt. Herr DIAMANDOUROS befand sich in Begleitung von Herrn Ian HARDEN, dem Leiter seiner Rechtsabteilung.

Am 11. Juli traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat COX, im Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Dublin. Sie erörterten verschiedene Themen, darunter auch die bevorstehende Regierungskonferenz (RK).

Nach dem Treffen fand für Herrn DIAMANDOUROS ein Arbeitsessen mit dem Verband der Europäischen Journalisten statt, das von dem Informationsbüro in Dublin in seinen Räumen veranstaltet wurde. Den Vorsitz bei diesem Treffen führte James O'BRIEN, der Leiter des Informationsbüros des Parlaments. An diesem Arbeitsessen nahm auch Herr Peter DOYLE, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Irland, teil.

Am 24. September erhielt Herr DIAMANDOUROS Besuch von Herrn George KASSIMATIS, dem Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Athen. Sie erörterten verschiedene Themen und unter anderem auch die Förderung der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten in Griechenland.

Am 25. September stellte Herr DIAMANDOUROS den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2002 dem Plenum des Europäischen Parlaments vor. Die Aussprache fand unter Vorsitz von Herrn Renzo IMBENI, dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, statt. In seiner Ansprache zollte Herr DIAMANDOUROS den zahlreichen Leistungen zugunsten der Bürger seines Vorgängers, Herrn Jacob SÖDERMAN, der der Aussprache beiwohnte, Anerkennung, beschrieb die Fortschritte im Umgang mit den Beschwerden und Anfragen der Bürger und die Vorbereitungen auf die Erweiterung der Europäischen Union. Herr DIAMANDOUROS umriss dann seinen Standpunkt zur Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber dem Entwurf einer Verfassung für Europa und dankte dem Europäischen Parlament für die Unterstützung seiner Vorschläge. Anschließend sprachen der Earl of STOCKTON, Berichterstatter für den Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 2002, Frau Loyola DE PALACIO, die für die Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zuständige Kommissarin, Herr Vitaliano GEMELLI, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Frau Astrid THORS MdEP, und Herr Jan DHAENE MdEP (siehe auch Kapitel 6.1).

Am 21. Oktober stattete Herr Enrico BOARETTO, der aus dem Amt scheidende Sekretariatsleiter des Petitionsausschusses, Herrn DIAMANDOUROS einen Besuch ab, um seinen Nachfolger, Herrn Josephus COOLEGEM, vorzustellen.



4.2 DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Am 20. Januar stellte Herr SÖDERMAN am Rande eines Treffens der Leiter der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten seine Arbeit vor. Das Treffen fand in Brüssel unter Vorsitz von Herrn Jonathan FAULL, Generaldirektor GD Presse und Kommunikation der Kommission, statt. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn Ben HAGARD, dem für Kommunikation im Internet zuständigen Beamten, und Frau Rosita AGNEW, seiner Pressereferentin, begleitet. Herr Ben HAGARD stellte die Homepage des Bürgerbeauftragten vor, und Frau Rosita AGNEW beschrieb die Kommunikationsstrategie des Bürgerbeauftragten. Herr SÖDERMAN antwortete dann auf Fragen nach seiner Arbeit und seinen Erfahrungen als erster Bürgerbeauftragter der Union.

Am 2. April traf Herr DIAMANDOUROS mit dem Kollegium der Kommissare zusammen. Der Präsident der Europäischen Kommission, Herr Romano PRODI, begrüßte den neuen Bürgerbeauftragten und betonte die Verpflichtung der Kommission zu Offenheit und die Bedeutung der Arbeit des Bürgerbeauftragten in diesem Zusammenhang. Die für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständige Kommissarin, Frau Loyola DE PALACIO, erläuterte die Bedeutung, die die Kommission den Ergebnissen und Empfehlungen des Bürgerbeauftragten im Hinblick sowohl auf Beschwerden als auch auf allgemeinere, durch Untersuchungen aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten aufgeworfene Themen beimisst. Frau DE PALACIO zollte zudem der Arbeit des ersten Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jacob SÖDERMAN, Anerkennung. Herr DIAMANDOUROS erläuterte sodann seine Prioritäten als Europäischer Bürgerbeauftragter. Zu diesen gehören die Vorbereitung auf die Erweiterung der Union und die Kontaktaufnahme mit den Bürgern, um sie über Rechte sowie darüber, wie diese geltend gemacht werden können, zu informieren. An dem anschließenden Gedankenaustausch nahmen die Kommissare BOLKESTEIN, REDING, SCHREYER, VERHEUGEN und WALLSTRÖM teil. Abschließend dankte Herr DIAMANDOUROS den Mitgliedern des Kollegiums für die Bereitschaft, die sie ihm gegenüber ausgedrückt hatten, auf der bestehenden guten Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission aufbauen zu wollen.

Am 23. September stattete Herr David O'SULLIVAN, Generalsekretär der Europäischen Kommission, Herrn DIAMANDOUROS in seinem Büro in Straßburg einen Besuch ab. Sie erörterten die interinstitutionellen Beziehungen, und Herr O'SULLIVAN lud Herrn DIAMANDOUROS zu einer der bevorstehenden Sitzungen mit den Generaldirektoren und Leitern der Dienste der Kommission ein.

Am 21. Oktober trafen sich Herr DIAMANDOUROS und Frau Margot WALLSTRÖM, die für Umweltfragen zuständige Kommissarin, zu einem Gedankenaustausch. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Mechanismen, die den Bürgern, die sich über einen Missetand betreffend europäisches Umweltrecht in einem Mitgliedstaat beschweren wollen, zur Verfügung stehen, und insbesondere außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Am 21. Oktober fand ein Treffen von Herrn DIAMANDOUROS und Herrn Horst REICHENBACH, Generaldirektor GD Personal und Verwaltung, statt. Herr REICHENBACH erläuterte die Fortschritte bei der von der Kommission vorgesehenen Reform des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU.

Am 20. November kam es unter Vorsitz des Generalsekretärs der Kommission, Herrn David O'SULLIVAN, zu einer Begegnung zwischen Herrn DIAMANDOUROS und den Generaldirektoren und Leitern der Dienste der Europäischen Kommission in Brüssel. Herr DIAMANDOUROS stellte seine Prioritäten für die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor: Aufrechterhaltung und Verstärkung der Kapazitäten des Büros des Bürgerbeauftragten zur Unterstützung der Bürger, Förderung der Rechtstaatlichkeit, einer guten Verwaltungspraxis und der Achtung der Menschenrechte sowie die Information der Bürger über ihre Rechte und deren Inanspruchnahme. Herr DIAMANDOUROS betonte auch eine Reihe von Themen von spezifischem Interesse für Vertragsverletzungsverfahren, einvernehmliche Lösungen und EU-Verwaltungsrecht. Es schloss sich eine ausführliche Diskussion über diese Themen an. Nach diesem Treffen fand ein weiterer Gedankenaustausch über die angesprochenen Themen zwischen Herrn DIAMANDOUROS



und Herrn Enzo MOAVERO MILANESI, Stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission, statt. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn Ian HARDEN, dem Leiter der Rechtsabteilung, und Herrn Nicholas CATEPHORES, seinem Assistenten, begleitet.

4.3 DER EUROPÄISCHE KONVENT

Der Europäische Konvent wurde im Anschluss an den Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 ins Leben gerufen, um den Weg für die nächste Regierungskonferenz zu ebnen. Der Konvent hatte die Aufgabe, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union nach der Erklärung von Laeken aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.

Dem Konvent gehörten Vertreter der Regierungen und Parlamente der Mitglieds- und Beitrittsländer, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission an. Wie schon beim vorherigen Konvent, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erarbeitet hatte, nahm der Europäische Bürgerbeauftragte als Beobachter teil.

Herr SÖDERMAN nahm an den Plenartagungen des Konvents vom 20.-21. Januar, 27.-28. Februar, 5. März und 17.-18. März teil.

Am 23. Januar übermittelte Herr SÖDERMAN dem Konvent einen Beitrag über „Die Funktionsweise der Institutionen“ (CONV 505/03).

Am 27. Februar sprach Herr SÖDERMAN auf der Plenartagung des Konvents über die Themen Transparenz, das Recht auf gute Verwaltungspraxis und die Notwendigkeit für die Europäische Union, internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte beitreten zu können.

Herr DIAMANDOUROS nahm an den Plenartagungen des Konvents vom 3.-4. April, 24.-25. April und 15.-16. Mai teil.

Am 24. April sprach Herr DIAMANDOUROS auf der Plenartagung des Konvents zum Thema „Das demokratische Leben der Union“.

Am 28. April legte Herr DIAMANDOUROS dem Konvent einen Beitrag mit dem Titel „Von den nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten der EU bei ihrem vierten Seminar in Athen am 7./8. April 2003 verabschiedete Entschließung“ vor (CONV 699/03) (siehe Kapitel 6.1).

Der Konvent schloss seine Arbeiten am 10. Juli 2003 ab. Die Reden und Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten sind auf seiner Homepage und auf der des Konvents zugänglich.

4.4 DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Am 20. März stattete Herr SÖDERMAN anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten Ende März 2003 dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, einen Abschiedsbesuch ab. Der Präsident des Gerichtshofs überreichte dem Europäischen Bürgerbeauftragten die Medaille anlässlich des 50. Jahrestags des Europäischen Gerichtshofs mit einer Widmung auf seinen



Namen. Herr RODRÍGUEZ betonte zudem, dass bei der Einrichtung des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten hervorragende Arbeit geleistet worden sei.

Im Rahmen seines Besuches bei verschiedenen EU-Institutionen in Luxemburg am 8. Juli traf Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Europäischen Gerichtshofs, und Herrn Vassilios SKOURIS, Richter am Gerichtshof, zusammen. Herr DIAMANDOUROS wurde begleitet von Herrn Ian HARDEN, dem Leiter seiner Rechtsabteilung.

4.5 DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Am 19. März stattete Herr SÖDERMAN anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt als erster Europäischer Bürgerbeauftragter Ende März 2003 dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, Herrn Bo VESTERDORF, einen Abschiedsbesuch ab.

4.6 DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF

Am 19. März stattete Herr SÖDERMAN anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt als erster Europäischer Bürgerbeauftragter Ende März 2003 dem Präsidenten des Rechnungshofes, Herrn Juan Manuel FABRA VALLÉS, einen Abschiedsbesuch ab.

Im Rahmen seines Besuches bei verschiedenen EU-Institutionen in Luxemburg am 8. Juli traf Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Juan Manuel FABRA VALLÉS, Präsident des Europäischen Rechnungshofes, und Herrn Ioannis SARMAS, Mitglied des Rechnungshofes, zu einem Gedankenaustausch über verschiedene Themen einschließlich der Vorbereitung auf die Erweiterung der Union zusammen. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn HARDEN, dem Leiter Rechtsabteilung, begleitet.

4.7 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Am 8. Juli traf sich Herr DIAMANDOUROS im Rahmen seiner Besuche bei verschiedenen EU-Institutionen in Luxemburg auch mit dem Präsidenten der Europäischen Investitionsbank, Herrn Philippe MAYSTADT, der nachgefragt hatte, ob der Bürgerbeauftragte auch Beschwerden betreffend Aktivitäten der Bank außerhalb der Europäischen Union behandeln könne. Herr MAYSTADT unterrichtete den Bürgerbeauftragten über die vom Europäischen Parlament geäußerte Besorgnis betreffend das Fehlen eines Mechanismus zur Behandlung solcher Beschwerden, wenn diese von nicht ansässigen Bürgern oder Angehörigen von Drittstaaten vorgebracht würden. Der Bürgerbeauftragte erläuterte seine Befugnisse, Untersuchungen aus eigener Initiative durchzuführen, die bereits in einem solchen Fall ausgeübt worden seien. Er erläuterte auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments. Herr DIAMANDOUROS befand sich in Begleitung von Herrn Ian HARDEN, dem Leiter seiner Rechtsabteilung.

4.8 AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Am 22. Oktober traf der Europäische Bürgerbeauftragte mit dem Generaldirektor des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Thomas CRANFIELD, zusammen und unterzeichnete eine Rahmenvereinbarung zur interinstitutionellen Zusammenarbeit betreffend die Beziehungen zwischen dem Amt für Veröffentlichungen und dem Bürgerbeauftragten, die spezifische Bestimmungen zur Qualitätskontrolle, zu Urheberrecht und Fristen sowie zur Evaluierung enthält. Herr DIAMANDOUROS und Herr CRANFIELD waren sich einig, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern im Hinblick auf den größten Nutzen für den Bürger fortgesetzt werden sollte. Herr Serge BRACK, Referatsleiter im Amt für Veröffentlichungen, begleitete Herrn CRANFIELD. Der Unterzeichnung wohnten auch Herr Joao SANT'ANNA, Herr Ben HAGARD, Frau Murielle RICHARDSON, Herr Nicholas CATEPHORES und Frau Rosita AGNEW bei.

© Europäisches Parlament



Herr Diamandouros und Herr Thomas Cranfield, Generaldirektor des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnen ein Dienstleistungs-Rahmenabkommen.
Straßburg (Frankreich), 22. Oktober 2003.

Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge

5.1 BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN, REGIONALEN UND LOKALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER EU

SCHWEDEN

Am 3. März stattete Herr SÖDERMAN im Rahmen seiner Reise nach Stockholm dem Büro des schwedischen Bürgerbeauftragten einen Besuch ab, wo er in Anwesenheit der schwedischen Bürgerbeauftragten, Herrn Claes EKLUNDH, Frau Kerstin ANDRÉ, Herrn Jan PENNLÖV und Herrn Nils-Olof BERGGREN, den Mitarbeitern der Einrichtung eine PowerPoint-Präsentation zeigte. Der Besuch wurde von der Verbindungsbeamtin, Frau Marianne VON DER ESCH organisiert. Der Europäische Bürgerbeauftragte wurde begleitet von seinem Assistenten, Herrn Juan MALLEA.

4. SEMINAR DER NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHER EINRICHTUNGEN DER EU, ATHEN, GRIECHENLAND

Das 4. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen der EU mit dem Titel „Ombudsmen and the Protection of Rights in the European Union“, wurde gemeinsam vom Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Nationalen Bürgerbeauftragten von Griechenland organisiert und fand vom 7.-8. April in Athen statt (siehe Kapitel 6.1).

© Griechischer Bürgerbeauftragter



Teilnehmer am 4. Seminar Nationaler Bürgerbeauftragter und ähnlicher Gremien der EU.
Athen (Griechenland), 7. April 2003.

Am 30. und 31. Oktober stattete der nationale Bürgerbeauftragte Griechenlands, Herr Yorgos KAMINIS, Herrn DIAMANDOUROS in Straßburg einen Besuch ab und wohnte einer Reihe von Treffen mit den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten bei. Bei den Treffen ging es um die Prozesse und Verfahren im Umgang mit Beschwerden und Anfragen von Bürgern sowie um die Presse und Kommunikation mit dem Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten. Herr KAMINIS

befand sich in Begleitung von Frau Kalliopi SPANOU und Herrn Andreas TAKIS, zwei seiner Stellvertreter als Bürgerbeauftragter.

4. TREFFEN DER REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, VALENCIA, SPANIEN

Vom 9.-11. April fand in Valencia auf Einladung des Sindic de Greuges de Valencia (Regionaler Bürgerbeauftragter) das 4. Treffen der Regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen der EU statt. Zuvor waren die Seminare in Barcelona (1997), Florenz (1999) und Brüssel (2001) veranstaltet worden. Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde von Herrn João SANT'ANNA und Herrn José MARTÍNEZ ARAGÓN vertreten.

An der Konferenz nahmen mehr als 80 Personen teil einschließlich regionaler Bürgerbeauftragter sowie Mitglieder von Petitionsausschüssen aus Österreich, Belgien, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

Die Eröffnungsrede hielt Frau Miró Pérez, Präsidentin des Regionalparlaments von Valencia. Herr Bernardo del Rosal, Sindic de Greuges von Valencia, beschrieb in seiner Begrüßungsansprache den Weg hin zu einem erweiterten Europa und betonte die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit unter den regionalen Bürgerbeauftragten der EU. Herr Sant'Anna dankte allen regionalen Bürgerbeauftragten und Vertretern der Petitionsausschüsse im Namen des Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Diamandouros, dafür, dass sie wieder einmal dieses fruchtbare Zusammentreffen möglich gemacht hatten.

© Bürgerbeauftragter von Valencia



Teilnehmer am 4. Treffen Regionaler Bürgerbeauftragter der EU und ähnlicher Gremien.
Valencia (Spanien), 10. April 2003.

Am 10. und 11. April wurden auf Arbeitssitzungen (i) die Zukunft Europas, (ii) Einwanderung und Asyl, (iii) Umweltschutz und (iv) der Zugang zu umweltrelevanten Dokumenten erörtert.

Herr SANT'ANNA nahm gemeinsam mit Herrn Bar CÉNDON, Professor für Verfassungsrecht an der Universität von Valencia, und Herrn Antón CAÑELLAS, Bürgerbeauftragter von Katalonien,



an dem Runden-Tisch-Gespräch zu „The future of Europe“ teil. Herr MARTÍNEZ ARAGÓN nahm zusammen mit Herrn Miguel Angel LANES CLIMENT, Rechtsberater für Umweltfragen im Büro des Bürgerbeauftragten von Valencia, und Frau Maria Grazia VACCHINA, Bürgerbeauftragte der italienischen Region Val d'Aosta, an dem Runden-Tisch-Gespräch über „Environmental protection in the EU and the role of the Regional Ombudsmen“ teil.

FRANKREICH

Paris

An 14. Mai traf Herr DIAMANDOUROS mit dem französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Bernard STASI, zusammen und nahm an einer gemeinsamen Pressekonferenz aus Anlass der Vorstellung des Jahresberichts des Médiateur de la République für 2002 teil.

Straßburg

Am 2. September wohnte Herr DIAMANDOUROS auf Einladung von Herrn Bernard STASI, dem französischen Bürgerbeauftragten, einem Treffen des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten der Grande Région (grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen bestimmten französischen, deutschen und belgischen Nachbarregionen und Luxemburg) teil. Gastgeber des Treffens war der Präfekt von Bas-Rhin in der Präfektur von Straßburg.

ITALIEN

Im Rahmen seines Besuches vom 12.-16. Juni in Florenz kam der Europäische Bürgerbeauftragte bei verschiedenen Gelegenheiten mit dem regionalen Bürgerbeauftragten der Toskana und dem Koordinator der italienischen Regionalen Bürgerbeauftragten, Herrn FANTAPPIÉ, sowie mit einigen anderen regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten aus Italien zusammen (siehe Kapitel 6.2).

IRLAND

Am 11. Juli besuchte Herr DIAMANDOUROS in Begleitung von Herrn Olivier VERHEECKE und Frau Rosita AGNEW die nationale Bürgerbeauftragte von Irland, Frau Emily O'REILLY. Herr DIAMANDOUROS und Frau O'REILLY sprachen über verschiedene Themen wie die Charta der Grundrechte, die Rechte der Behinderten, Entschädigung und Wiedergutmachung, und das Verbindungsnetz.

Bei einem Abendessen auf Einladung von Frau O'REILLY traf Herr DIAMANDOUROS auch Herrn Kevin MURPHY, den ehemaligen nationalen Bürgerbeauftragten von Irland, Herrn Pat WHELAN, Generaldirektor des Büros, und Herrn Michael BROPHY, leitender Untersuchungsbeamter. Herr DIAMANDOUROS dankte Herrn MURPHY für die wertvolle Hilfe, die dieser ihm bei der Einrichtung des Büros des griechischen Bürgerbeauftragten geleistet hatte.

TREFFEN DER VORSITZENDEN UND STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DER PETITIONSAUSSCHÜSSE IN DEUTSCHLAND UND DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN AUS DEUTSCHLAND UND DEN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN IN KIEL

Am 14. und 15. September wohnte der Europäische Bürgerbeauftragte dem regelmäßigen Treffen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse in Deutschland und der Bürgerbeauftragten aus Deutschland und den deutschsprachigen Ländern bei, das alle zwei Jahre stattfindet. Dies Jahr wurde das Treffen im Landtag von Schleswig-Holstein in Kiel veranstaltet. Den Vorsitz führte Frau Marita SEHN, Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Herr DIAMANDOUROS befand sich in Begleitung von Herrn Gerhard GRILL und Herrn Ben HAGARD aus seinem Büro.

Zu den Teilnehmern gehörten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller Petitionsausschüsse in Deutschland (einschließlich desjenigen in Niedersachsen, der dieses Jahr eingesetzt wurde), die vier regionalen Bürgerbeauftragten aus Deutschland sowie Bürgerbeauftragte aus Österreich, Italien (Südtirol) und der Schweiz. Ferner waren Frau KESSLER MdEP vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und Vertreter des luxemburgischen Petitionsausschusses anwesend.

© Landtag von Schleswig-Holstein



Teilnehmer am Treffen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse in Deutschland und der Bürgerbeauftragten aus Deutschland und deutschsprachigen Ländern.
Kiel (Deutschland), 15. September 2003.

8. RUNDER-TISCH-GESPRÄCH DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN OSLO

Am 3. und 4. November nahm der Europäische Bürgerbeauftragte am Achten Runden-Tisch-Gespräch der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, das in Oslo gemeinsam vom Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Herrn Álvaro GIL-ROBLES, und dem norwegischen Bürgerbeauftragten, Herrn Arne FLIFLET, veranstaltet wurde. Auf dieser Zusammenkunft hatten die Bürgerbeauftragten der Mitgliedsländer des Europarates und auch andere mit der Verteidigung der Menschenrechte betroffener Institutionen Gelegenheit, Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn HARDEN, dem Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, und Herrn Hauptrechtsberater MARTÍNEZ ARAGÓN begleitet.

Die Tagung wurde formell von den Herren FLIFLET und GIL-ROBLES in Anwesenheit Seiner Majestät des Königs HARALD V. von Norwegen eröffnet. Herr DIAMANDOUROS übernahm den Vorsitz über den ersten Teil der Tagung, in deren Verlauf die allgemeinen Themen des Runden Tisches in diesem Jahr vorgestellt wurden. Dazu gehörten der öffentliche Zugang zu offiziellen Dokumenten, der Schutz von Minderheiten, der Rechtsstatus von Gefangenen und die jeweiligen Befugnisse der Bürgerbeauftragten und der Gerichte.

Im Laufe seines Besuchs hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit zu einem Treffen mit Herrn Álvaro GIL-ROBLES, dem Kommissar für Menschenrechte des Europarates. Man sprach über die Mittel zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen im Einklang mit der jüngsten Empfehlung 1615 (2003) des Europarats zur Institution des Bürgerbeauftragten. Herr DIAMANDOUROS hatte auch ein Gespräch mit Herrn FLIFLET, dem norwegischen Bürgerbeauftragten, über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse.



DÄNMARK

Im Rahmen seines offiziellen Besuchs in Dänemark vom 5. bis 7. November stattete Herr DIAMANDOUROS dem dänischen Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und seinen Mitarbeitern einen Besuch ab (siehe Kapitel 6.2).

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Im Rahmen seines offiziellen Besuchs am 23. und 24. November in London traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst, dem Stellvertretenden Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst sowie mit dem Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kommission für Lokalverwaltung (England) und Bürgerbeauftragten der Lokalregierungen (siehe Kapitel 6.2)

5.2 DAS VERBINDUNGSNETZ

Das Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen wurde vom Europäischen Bürgerbeauftragten im September 1996 eingerichtet, um den freien Informationsfluss über gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu fördern und die Weiterleitung von Beschwerden an das jeweils am besten geeignete Organ zu ermöglichen. Das Netz besteht nunmehr aus 90 Büros in 30 europäischen Ländern. Ihm gehören die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene innerhalb der Europäischen Union sowie die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf nationaler Ebene in Norwegen, Island und den Beitrittsländern der EU an.

Bereits 1996 benannte jeder nationale Bürgerbeauftragte und jede ähnliche Einrichtung in den EU-Mitgliedstaaten einen Verbindungsbeamten als Kontaktpunkt für andere Mitglieder des Netzes. Im Mai 2003 ersuchte der Europäische Bürgerbeauftragte im Zuge der auf dem 4. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten in Athen im Vormonat vereinbarten Entschließung die nationalen Bürgerbeauftragten in den 10 Beitrittsländern, Verbindungsbeamte zu benennen. Alle 10 Büro reagierten mit Begeisterung auf das Ersuchen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Das Verbindungsnetz konnte sich stetig entwickeln und zu einem effizienten Kooperationswerkzeug für die Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter werden. Die Mitglieder des Verbindungsnetzes tauschen untereinander Erfahrungen und bewährte Verfahren mittels eines regelmäßigen Newsletters, eines Internetforums und Treffen aus.

NEWSLETTER

In der Vergangenheit veröffentlichte der Europäische Bürgerbeauftragte einen regelmäßigen Liaison Letter, damit die Mitglieder des Netzes Informationen austauschen konnten. Im Juli 2003 unterzeichneten der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Region des International Ombudsman Institute, vertreten durch Herrn Dr. Herman WUYTS, Vizepräsident der Europäischen Region des IOI, eine Vereinbarung, wonach der Liaison Letter des Europäischen Bürgerbeauftragten und der Newsletter der Europäischen Region des IOI zusammengeführt werden sollten. Die neue Publikation mit dem Namen European Ombudsmen - Newsletter berichtet über die Arbeit der Mitglieder des Verbindungsnetzes des Europäischen Bürgerbeauftragten und der IOI-Europa-Mitgliedschaft im Allgemeinen. Die Veröffentlichung erscheint in Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch und wendet sich an über 400 Büros auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die erste Ausgabe des Newsletter wurde im Oktober 2003 veröffentlicht und auf

dem Jahrestreffen der Stimmberechtigten Mitglieder des IOI – Europäische Region, das in Nikosia (Zypern) stattfand, vorgestellt.

INTERNET

Gegen Ende des Jahres 2000 wurde die Internetversion des Verbindungsnetzes unter dem Titel EUOMB eingerichtet, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Verbindungsnetzes weiter zu erleichtern. EUOMB beinhaltet eine Homepage und ein Internetforum, wo interaktive Diskussionen stattfinden und auf Dokumente zugegriffen werden kann. Über 180 Nutzer, überwiegend Bürgerbeauftragte und Verbindungsbeamte im Verbindungsnetz, haben zu dem Internetforum Zugang.

Im November 2001 wurde beim Forum die Rubrik „Ombudsman Daily News“ eingerichtet. Diese virtuelle Zeitung ermöglichte es den Mitgliedern, sich über die Aktivitäten von Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen inner- und außerhalb der EU auf dem Laufenden zu halten. 2003 wurde „Ombudsman Daily News“ jeden Werktag veröffentlicht und enthielt insgesamt mehr als 1000 Berichte. Die meisten Mitglieder informieren sich durch die regelmäßige Lektüre der „Daily News“ über das Vorgehen anderer Einrichtungen bei Sachverhalten, mit denen sie selbst konfrontiert werden könnten.

TREFFEN

Damit die Mitglieder des Verbindungsnetzes ihre Arbeit eingehender miteinander erörtern können, finden alle zwei Jahre Treffen statt. Seit der Einrichtung des Verbindungsnetzes im Jahr 1996 wurden bisher vier Verbindungstreffen abgehalten (in Brüssel 1997 und 1998 und in Straßburg 2000 und 2003).

Das vierte Treffen des Verbindungsnetzes unter dem Titel „European Information, Advice and Justice for all“ fand am 1. und 2. Dezember im Europäischen Parlament in Straßburg statt. Zweck dieses Treffens war es, die Aufmerksamkeit unter den Verbindungsbeamten auf die Bandbreite der einschlägigen Dienste auf EU-Ebene zu lenken, die bei der Behandlung von Bürgerbeschwerden hilfreich sein können. An dem Treffen nahmen 27 Verbindungsbeamte einschließlich der 10 neuen Verbindungsbeamten aus den Beitrittsländern teil.



Teilnehmer am 4. Treffen der Verbindungsleute.
Straßburg (Frankreich), 1. Dezember 2003.

Der Europäische Bürgerbeauftragte eröffnete die Sitzung, begrüßte die Verbindungsbeamten in Straßburg und erläuterte seine Pläne für das Verbindungsnetz. Daran schloss sich die erste Sitzung unter dem Titel „Where can I get information for citizens about the EU?“ an. Frau Gisela



GAUGGEL-ROBINSON und Frau Anna FINI von der Europäischen Kommission erläuterten die Bandbreite der wichtigen Informationsquellen auf EU-Ebene. Die 2. Sitzung behandelte das Thema „Who provides advice to citizens about their rights under EU law?“ und beinhaltete einen Vortrag von Herrn Tony VENABLES, Direktor der Europa-Bürgerdienstleistungsstelle (European Citizen Action Service ECAS). Herr Ian HARDEN, Leiter der Rechtsabteilung im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, erläuterte dann die Bandbreite der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten im 3. Vortrag „How can citizens obtain justice in the EU?“. Nach jedem dieser Vorträge stellte ein Verbindungsbeamter anhand einer Fallstudie die Probleme dar, die Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des EU-Rechts haben. Im letzten Vortrag des ersten Tages erläuterte Herr Nicholas LEAPMAN von der Europäischen Kommission das Verbindungsnetz SOLVIT der Generaldirektion Binnenmarkt.

Im Mittelpunkt des zweiten Tages dieses Treffens stand die Funktionsweise des Netzes der Verbindungsbeamten und seine Verbesserung. Nach einer sehr lebhaften Sitzung, in der jeder seinen Gedanken freien Lauf lassen und Vorschläge machen konnte, gaben einige Verbindungsbeamte Beispiele für bewährte Verfahren in ihren Büros für die Bereiche „Making best use of the media“, „The challenge of multilingualism“ und „Including marginalised groups“. Diese innovativen Beispiele für Bürgernähe stießen bei den Teilnehmern des Verbindungsnetzes auf großes Interesse.

Während der Veranstaltung gab es für die Verbindungsbeamten zahlreiche Gelegenheiten, um sich über ihre Arbeit auf bilateraler Ebene auszutauschen. Die vom Europäischen Bürgerbeauftragten organisierte Exkursion und die verschiedenen Abend- und Mittagessen gaben den Verbindungsbeamten ausreichend Zeit, um sich ungezwungen über ihre Arbeit unterhalten zu können.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSLÄNDERN

KONFERENZ „OMBUDSMAN AND THE LAW OF THE EUROPEAN UNION“

Am 29. und 30. Mai nahm der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS, an der Konferenz „Ombudsman and the Law of the European Union“ teil, die vom polnischen Bürgerbeauftragten, Herrn Professor Dr. Andrzej ZOLL in Warschau organisiert wurde. Die Bürgerbeauftragten oder ihre Vertreter aus sieben der zehn Beitrittsländer (Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Malta und Polen) sowie aus Aserbaidschan, den Niederlanden und Rumänien waren auf der Konferenz anwesend. Das Zentrum für demokratische Studien in Bulgarien und die Untersuchungskommission für Menschenrechte der Türkei waren ebenso vertreten. Ferner konnten Vertreter aus dem Büro des Kommissars für Menschenrechte des Europarats, aus dem Büro den UN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR), aus dem Büro des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP), aus dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Delegation der Europäischen Kommission in Polen begrüßt werden. Professor DIAMANDOUROS wurde von Herrn Gerhard GRILL und Herrn Ben HAGARD aus seinem Büro begleitet.

Die Eröffnungsansprachen dieser Konferenz hielten Herr Dr. Marek BOROWSKI, der Sprecher des polnischen Parlaments Sejm, und Herr Professor Dr. Longin PASTUSIAK, Sprecher des polnischen Senats. In der ersten Sitzung dieser Konferenz sprach der polnische Bürgerbeauftragte, Herr Professor Dr. ZOLL, über „The Rights of Foreigners with Special Regard to the Entry, Residence, Work Permits and Asylum“. Danach folgte eine Präsentation über „Access to Public Information as the Fundamental Civil Right - Limitations and Controversies“ von Frau Tereza SAMANOVA aus

dem Büro des tschechischen Bürgerbeauftragten. Auf der dritten Sitzung sprach der Europäische Bürgerbeauftragte über „The Role of Ombudsman in Ensuring the Rule of Law and Protection of Fundamental Rights in the Light of the Convention's Work on the Draft Constitution of the European Union“. Schließlich hielt Herr Dr. Jerzy ŚWIĄTKIEWICZ, polnischer Stellvertretender Bürgerbeauftragter, eine Rede über „The Scope of Ombudsman's Protection of Human Rights and Freedoms - The Present and the Future“.



Herr Roel Fernhout, Nationaler Bürgerbeauftragter der Niederlande, Frau Zita Zamžickienė, Bürgerbeauftragte des Seimas für Litauen, Prof. Elmira Suleymanova, Mitglied der Kommission für Menschenrechte von Aserbaidschan, Frau Rimante Šalaševičiute, Bürgerbeauftragte des Seimas für Litauen, und Herr Diamandouros auf der Konferenz „Der Bürgerbeauftragte und das Recht der Europäischen Union“. Warschau (Polen), 30. Mai 2003.

TREFFEN MIT DEN UNGARISCHEN PARLAMENTARISCHEN KOMMISSAREN

Im Rahmen seines offiziellen Besuchs am 27. und 28. Oktober in Ungarn traf Herr DIAMANDOUROS mit allen drei Parlamentarischen Kommissaren und ihren Mitarbeitern zusammen (siehe Kapitel 6.2).

TREFFEN MIT DEM MALTESISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Vom 9. bis 11. Dezember traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem maltesischen Bürgerbeauftragten, Herrn Joseph SAMMUT, und seinen Mitarbeitern im Rahmen seiner Informationsreise durch die Mitglieds- und Beitrittsländer der Europäischen Union (siehe Kapitel 6.2).



Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

Anhänge

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

WAHL

Am 15. Januar wählte das Europäische Parlament Herrn Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS zum Europäischen Bürgerbeauftragten, nachdem Herr Jacob SÖDERMAN, der das Amt seit 1995 innegehabt hatte, sich entschlossen hatte, zurückzutreten. Professor Diamandouros, der bis zu seiner Ernennung als der erste Bürgerbeauftragte in Griechenland gewirkt hatte, trat sein neues Amt am 1. April an.

© Europäisches Parlament



Herr Diamandouros am Tag seiner Wahl. Straßburg (Frankreich), 15. Januar 2003.

FEIERLICHE VEREIDIGUNG

Am 1. April trat Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS sein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter durch den Schwur des feierlichen Eids im Europäischen Gerichtshof an. Der Präsident des Gerichtshofes, Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, begrüßte den neuen Bürgerbeauftragten und pries seine Arbeit im akademischen Bereich, in der Verwaltung und als Bürgerbeauftragter.

In seiner Rede vor dem erlauchten Publikum unterstrich Herr DIAMANDOUROS drei seiner Verantwortlichkeiten als Europäischer Bürgerbeauftragter: den Erwartungen gerecht zu werden, die durch den ersten Bürgerbeauftragten Jacob Söderman geweckt worden waren; die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten in Zeiten großer historischer Bedeutung und insbesondere der Erweiterung zu führen; die Bürgernähe, um die Bürger über ihre Rechte und deren Ausübung zu informieren.

**DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE LEGT DEN FEIERLICHEN EID
VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF AB**



Herr Diamandouros im Europäischen Gerichtshof. Luxemburg, 1. April 2003.

© Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften



Herr Jean-Pierre Puissechet, Herr Gil Carlos Rodríguez Iglesias und Herr Romain Schintgen anlässlich der Ablegung des feierlichen Eids durch den Europäischen Bürgerbeauftragten vor dem Europäischen Gerichtshof. Luxemburg, 1. April 2003.

© Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Zu den Gästen bei dieser Zeremonie gehörten Herr Roy PERRY MdEP, Vizepräsident des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr Christos ROZAKIS, Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Herr Bernard STASI, französischer Bürgerbeauftragter, Herr Enrique MÚGICA HERZOG, spanischer Bürgerbeauftragter, Herr Roel FERNHOUT, niederländischer Bürgerbeauftragter, Frau Kerstin ANDRÉ, schwedische Bürgerbeauftragte, Herr Pierre-Yves MONETTE, belgischer föderaler Bürgerbeauftragter, und Frau Paavo NIKULA, finnische Justizkanzlerin. Der Zeremonie wohnten auch folgende Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten bei: Herr Ian HARDEN, Herr João SANT'ANNA, Herr Gerhard GRILL, Frau Rosita AGNEW und Herr Ben HAGARD.

4. SEMINAR DER NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHER EINRICHTUNGEN IN DER EU

Professor P. Nikiforos DIAMANDOUROS nahm am 4. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen in der EU teil, das am 7. und 8. April in Athen (Vouliagmeni) stattfand. Das Seminar mit dem Titel „Ombudsmen and the Protection of Rights in the European Union“ wurde gemeinsam vom Europäischen Bürgerbeauftragten und vom griechischen Bürgerbeauftragten veranstaltet. Zuvor hatten Seminare in Straßburg (1996), Paris (1999) und Brüssel (2001) stattgefunden. Herr HARDEN, Herr HAGARD und Herr VERHEECKE aus dem Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten nahmen ebenfalls daran teil.



Herr Vitaliano Gemelli, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr Kevin Murphy, Nationaler Bürgerbeauftragter Irlands, Professor Yorgos Kaminis, Nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands, und Frau Anna Diamantopoulou, für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zuständiges Mitglied der Kommission, auf dem 4. Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Gremien der EU. Athen (Griechenland), 7. April 2003..

KAKLAMANIS, die Eröffnungsansprache, gefolgt von Reden des Stellvertretenden Ministers für innere Angelegenheiten, öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung, Herrn Stavros BENOS, und des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herrn Vitaliano GEMELLI.

In der Vormittagssitzung am 7. April, der der neu gewählte griechische Bürgerbeauftragte, Herr Professor Dr. Yorgos KAMINIS, vorsah, sprach die Europäische Kommissarin für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Frau Anna DIAMANTOPOULOU, über „Social Rights in the EU, with Special Reference to the Free Movement of EU Citizens and Third-Country Nationals“. Berichterstatter war der irische nationale Bürgerbeauftragte, Herr Kevin MURPHY.

Der Premierminister von Griechenland, Herr Costas SIMITIS, hielt beim anschließenden offiziellen Mittagessen, zu dem auch griechische Medienvertreter eingeladen worden waren, eine Rede.

In der Sitzung am Nachmittag unter Vorsitz des dänischen nationalen Bürgerbeauftragten, Herrn Hans GAMMELTOFT-HANSEN, ging es um „The Rights of Foreigners with Special Reference to Entry, Residence, Working Permits and Asylum“. Die Einführungsrede hielt der polnische nationale Bürgerbeauftragte, Herr Professor Dr. Andrzej ZOLL, und Berichterstatterin war die finnische nationale Bürgerbeauftragte, Frau Riitta-Leena PAUNIO.

© Griechischer Bürgerbeauftragter



Herr Costas Simitis, griechischer Ministerpräsident, und Herr Diamandouros auf dem 4. Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Gremien der EU. Athen (Griechenland), 7. April 2003.

In der Diskussion am nächsten Tag ging es um „Human and Minority Rights“. Eröffnet wurde die Diskussion vom französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Bernard STASI. Die Einführungsrede hielt der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Herr Alvaro GIL-ROBLES, der über die Minderheitenrechte der Roma in den Mitglied- und Beitrittsländern sprach. Diesem Vortrag folgte eine ausführliche Diskussion. Berichterstatter war der niederländische nationale Bürgerbeauftragte, Herr Roel FERNHOUT.



Herr Yorgos Kaminis, Nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands, Frau Riitta-Leena Paunio, Parlamentarische Bürgerbeauftragte Finnlands, Herr Hans Gammeltoft-Hansen, Nationaler Bürgerbeauftragter Dänemarks, und Prof. Andrzej Zoll, Nationaler Bürgerbeauftragter Polens, auf dem 4. Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Gremien der EU. Athen (Griechenland), 7. April 2003..

Nach den Diskussionen folgte die Annahme einer EntschlieÙung der nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen. Der neu gewählte Europäische Bürgerbeauftragte, Professor DIAMANDOUROS, und der griechische Bürgerbeauftragte gaben dann eine gemeinsame Pressekonferenz.

Das Seminar endete mit einer allgemeinen Schlusssitzung unter Vorsitz des Europäischen Bürgerbeauftragten, auf der die Berichterstatter für die einzelnen Sitzungen ihre Berichte vorstellten.

TAGE DER OFFENEN TÜR

Brüssel

Am 3. Mai beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür der Europäischen Institutionen in Brüssel. Der Stand des Bürgerbeauftragten im Gebäude des Europäischen Parlaments war den ganzen Tag über mit Mitarbeitern aus dem Büro des Bürgerbeauftragten besetzt. Informationen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten lagen in 24 Sprachen aus, und es wurde am Stand ein Quiz in 6 verschiedenen Sprachen durchgeführt, bei dem unter anderem das Erkennen des Europäischen Bürgerbeauftragten gefragt war. Im Laufe des Tages folgten 12 000 Besucher der Einladung ins Parlamentsgebäude.



Bürger besuchen den Stand des Bürgerbeauftragten an den Informationstagen in Brüssel (Belgien), 3. Mai 2003, und in StraÙburg (Frankreich), 8. Mai 2003.

StraÙburg

Am 8. und 9. Mai beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür der Europäischen Institutionen in StraÙburg. Herr DIAMANDOUROS nahm an einer öffentlichen Videokonferenz mit Herrn Pat COX, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, und Frau Pervenche BERES MdEP teil. Informationen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten lagen in 24 Sprachen aus und es wurde am Stand ein Quiz in 6 verschiedenen Sprachen am Stand durchgeführt, bei dem unter anderem das Erkennen des Europäischen Bürgerbeauftragten gefragt war. Mitarbeiter aus dem Büro waren den ganzen Tag anwesend und beantworteten Fragen. An den beiden Tagen folgten 15 000 Besucher der Einladung ins Parlamentsgebäude.

DER JAHRESESBERICHT 2002

Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2002 wurde dem Europäischen Parlament auf seiner Plenartagung am 25. September 2003 in StraÙburg vorgelegt. Bevor Herr Renzo IMBENI, der bei dieser Sitzung den Vorsitz hatte, Herrn DIAMANDOUROS das Wort erteilte, begrüÙte er Herrn Jacob SÖDERMAN, den ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten, der auf der Besuchergalerie Platz genommen hatte.



In seiner Ansprache zollte Herr DIAMANDOUROS Herrn SÖDERMAN Anerkennung für die Einrichtung einer effizienten und wohlbekannten Institution. Er betonte auch dessen zahlreichen Leistungen für die Bürger Europas sowie seinen wichtigen Beitrag zur Arbeit des Konvents, der die Charta der Grundrechte entworfen hatte, und zu der des Europäischen Konvents. Herr DIAMANDOUROS erklärte seine Absicht, die Arbeit seines Vorgängers fortzusetzen und eng mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern zusammenarbeiten zu wollen. Zum Abschluss dankte er dem Earl of STOCKTON für dessen Bericht und dem Petitionsausschuss insgesamt für dessen Unterstützung und Ermutigung. Er dankte auch dem positiven Ansatz, den der Präsident des Europäischen Parlaments und Kommissarin DE PALACIO ihm entgegengebracht hätten.

Der Earl of STOCKTON stellte im Namen des Petitionsausschusses seinen Bericht über den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten vor und gratulierte dem Bürgerbeauftragten und seinen Mitarbeitern zu der im Jahr 2002 geleistete Arbeit. Weitere Redner, zu denen Herr Vitaliano GEMELLI MdEP im Namen der EVP-ED-Fraktion, Frau Astrid THORS MdEP im Namen der ELDR-Fraktion, Herr Jan DHAENE MdEP im Namen der Grünen/ALE-Fraktion und Frau Loyola DE PALACIO gehörten, dankten dem Bürgerbeauftragten für seine Arbeit und seine Leistungen.

6.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN

BELGIEN

Brüssel

Am 28. Januar nahm Herr Olivier VERHEECKE an dem Kolloquium mit dem Titel „Models of co-operation within an enlarged EU“ teil, das gemeinsam von der Belgischen Nationalbank und dem Königlichen Institut für Internationale Beziehungen (Royal Institute for International Relations - RIIR) organisiert worden war. Die Konferenz, die unter dem Vorsitz von Baron Etienne DAVIGNON, dem Präsidenten des RIIR, stattfand, wurde von Herrn Louis MICHEL, dem belgischen Stellvertretenden Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten, eröffnet. Während des ersten Teils der Konferenz sprachen Herr Professor Koen LENAERTS, Richter am Gericht erster Instanz der EU, Herr Antonio VITORINO, Mitglied der Europäischen Kommission, Herr Alain LAMASSOURE MdEP und Vertreter des Europäischen Parlaments im Konvent zum Thema „Co-operation in the second and third pillars of the EU“.

Der zweite Teils der Konferenz hatte zum Thema „Economic and social governance within a larger EMU“ mit Beiträgen von Professor Franklin DEHOUSSE, Herrn Didier REYNDEERS, belgischer Minister für Finanzen, Herrn Frank VANDENBROUCKE, belgischer Minister für Soziales und Renten, Herrn Klaus HÄNSCH MdEP und Mitgliedern des Präsidiums des Europäischen Konvents sowie Herrn Jean-Luc DEHAENE, ehemaliger belgischer Premierminister und stellvertretender Vorsitzender des Konvents. Die Schlussrede hielt Herr Guy VERHOFSTADT, der belgische Premierminister.

Am 21. Januar hielt Herr SÖDERMAN in der Vertretung Niedersachsens bei der Europäischen Union einen Vortrag zum Thema „Will there be a Citizen's Europe?“. Die einführenden Worte sprach Herr Staatssekretär Dr. Rainer LITTEN vom niedersächsischen Justizministerium. Herr SÖDERMAN befand sich in Begleitung von Frau Vicky KLOPPENBURG, Frau Rosita AGNEW und Herrn Ben HAGARD.

Am 21. Februar sprach Herr Olivier VERHEECKE bei dem fortgeschrittenen gemeinsamen Trainingsseminar für Team Europe, Info Points Europe and Carrefours über „The role of the Ombudsman in an enlarged Union“. Das Seminar „Enlargement after Copenhagen: from 15 to 25 and beyond“ wurde von der GD Presse und Kommunikation der Kommission veranstaltet.



Am 25. Februar nahm Herr SÖDERMAN an dem Seminar „The Convention and the EU Charter of Fundamental Rights“ teil, das vom Europäischen Zentrum für Politik in der Residence Palace in Brüssel veranstaltet wurde. In den Diskussionen ging es in erster Linie um die verschiedenen Möglichkeiten, die Charta der Grundrechte in den künftigen Verfassungsvertrag aufzunehmen.

Bei dem Seminar hatte Herr Hywel Ceri JONES, Vorsitzender des Vorstands des Europäischen Zentrums für Politik, den Vorsitz, der in die Diskussion einführte. Herr Jacob SÖDERMAN hielt einen Vortrag über „The Convention, the charter and the remedies“ und wies darauf hin, wie wichtig es sei, in den Verfassungsvertrag die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bürger aufzunehmen, sollten ihre Rechte unter dem Gemeinschaftsrecht verletzt worden sein. Andere Redner waren Frau Jacqueline DUTHEIL DE LA ROCHÈRE, Direktorin des Centre de Droit Européen an der Universität Panthéon Assas-Paris II, und Herr Antonio VITORINO, Europäischer Kommissar für Justiz und innere Angelegenheiten und Vorsitzender der Charta-Arbeitsgruppe des Europäischen Konvents.

Am 6. März nahm Herr Gerhard GRILL an einem Symposium „Auf dem Weg zu einem europäischen Verwaltungsraum“ teil, das von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Zusammenarbeit mit der rheinland-pfälzischen Vertretung in Brüssel veranstaltet wurde. Das Symposium fand in deren Räumen in Brüssel statt. Herr GRILL sprach über das Recht auf gute Verwaltungspraxis und den europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Weitere Sprecher waren unter anderem Professor Dr. Hermann HILL, Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, und Professor Dr. Karl-Peter SOMMERMAN, Professor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften. Bei diesem Symposium wurden 70 Teilnehmer gezählt.

Europa verstehen – das Recht der europäischen Bürger auf Wissen

Am 3. April sprach Herr DIAMANDOUROS auf einer von den Friends of Europe, der European Citizens Action Service, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament organisierten Konferenz. Es nahmen ungefähr 250 Personen einschließlich Beamter der EU-Institutionen und Vertreter des öffentlichen und privaten Sektors in den Mitgliedstaaten daran teil. Herr Ian HARDEN und Frau Rosita AGNEW vom Büro des Bürgerbeauftragten waren ebenso anwesend. Das Seminar war in drei Sitzungen mit dem Thema „Finding a balance between information overload and the communications deficit“, „Could more information on EU policies tackle the democratic deficit?“ und „Dos and Don'ts of EU information Campaigns“ unterteilt. Herr DIAMANDOUROS betonte während der ersten Sitzung die Notwendigkeit, den Bürgern konkrete Informationen zu liefern, indem sie beispielsweise über ihre Rechte und deren Anwendung informiert würden. Er wies darauf hin, dass der Europäische Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spiele und mit seinen nationalen Kollegen, den NGO und den Medien zusammenarbeiten sollte, um die Bürger auf diese Rechte vermehrt aufmerksam zu machen.

Jahreskonferenz des Europäischen Büros für Umweltschutz

Herr Ian HARDEN nahm an einer Podiumsdiskussion über den Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa auf der Jahreskonferenz des europäischen Umweltbüros am 16. Oktober in Brüssel teil. Die Einführungsrede hielt Kommissarin Margot WALLSTRÖM. Dem Podium gehörten ferner Herr Andrew DUFF MdEP und Frau Krister NILSSON, Staatssekretärin im schwedischen Umweltministerium, an.

EU-Ausschuss der britischen Handelskammer

Am 2. Dezember sprach Herr DIAMANDOUROS über „The Ombudsman in the 21st century - aims and aspirations“ bei einem von dem EU-Ausschuss der britischen Handelskammer in Belgien organisierten Mittagessen. An dieser Veranstaltung nahmen 15 Mitglieder von Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen für EU-Angelegenheiten, europäischen Informationsdiensten, politisch-strategischen Unternehmen und Verbindungen teil. Herr DIAMANDOUROS wurde von Frau Elodie BELFY begleitet.



Europäisches Forum der Europa-Bürgerdienstleistungsstelle (ECAS)

Am 5. Dezember hielt der Europäische Bürgerbeauftragte die Einführungsrede auf dem Europäischen Forum der Europa-Bürgerdienstleistungsstelle in Brüssel. Herr DIAMANDOUROS sprach zum Thema „Citizens' rights, means of redress and the Ombudsman“ und erläuterte die den Unionsbürgern zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Bürgerbeauftragte antwortete dann auf Fragen von Teilnehmern zu Themen, die von den Auswirkungen der rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte bis zur künftigen Entwicklung seiner Einrichtung reichten. Herr DIAMANDOUROS wurde von seiner Pressereferentin, Frau Rosita AGNEW, begleitet, die an dem zweitägigen Forum teilnahm.

DEUTSCHLAND

Baden Württemberg

Am 11. und 12. Februar hielt sich Herr SÖDERMAN in Baden-Württemberg zu einem Besuch auf. Er befand sich in Begleitung von Herrn Gerhard Grill, dem juristischen Hauptberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am Nachmittag des 11. Februar wurde der Bürgerbeauftragte in der Universität Tübingen von Professor Dr. Martin NETTESHEIM, Dekan der juristischen Fakultät, Professor Dr. Hans-Ludwig GÜNTHER und dem Rektor der Universität, Professor Dr. Eberhard SCHAICH, empfangen. Der Bürgerbeauftragte sprach anschließend vor Professoren, Studenten und Wissenschaftlern der Universität Tübingen über seine Arbeit. Es schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Am 12. Februar stellte der Europäische Bürgerbeauftragte den Mitgliedern des Petitionsausschusses im baden-württembergischen Landtag in Stuttgart auf dessen regelmäßigen Sitzung seine Arbeit vor und antwortete auf Fragen der Ausschussmitglieder. Herr Dr. Jörg DÖPPER, der Ausschussvorsitzende, begleitete anschließend den Bürgerbeauftragten zu Frau Christa VOSSSCHULTE, der stellvertretenden Sprecherin des Landtags. Aus Anlass des Besuches des Europäischen Bürgerbeauftragten veröffentlichte der Landtag eine Pressemitteilung (10/2003 vom 12. Februar 2003).

Am Nachmittag besuchte der Bürgerbeauftragte das Europazentrum Baden-Württemberg in Stuttgart, wo er von Herrn Niels BUNJES, der den Besuch organisiert hatte, empfangen wurde. Der Bürgerbeauftragte gab der Stuttgarter Zeitung ein Interview und stellte dann den versammelten Fachleuten und interessierten Personen aus Institutionen, Gruppen und Verbänden im Europazentrum seine Arbeit vor. Der Vortrag wurde von den einleitenden Worten Dr. Hans TÜMMERS vom Stuttgarter Institut für Management und Technologie begleitet. Nach einer lebhaften Diskussion im Anschluss an den Vortrag kehrte der Bürgerbeauftragte zurück nach Straßburg.

Speyer

Am 31. März hielt Herr Gerhard GRILL am ersten Tag des 4. Europaforums in Speyer die Einführungsrede über das Recht auf gute Verwaltungstätigkeit aus einer europäischen Perspektive. Frau Paulina TALLROTH, Professor Dr. David CAPITANT und Professor Dr. Ricardo GARCÍA MACHO sprachen zu demselben Thema von der Warte ihrer Länder aus (Finnland, Frankreich und Spanien). Das Forum wurde von Professor Dr. Siegfried MAGIERA und Professor Dr. Karl-Peter SOMMERMAN von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer organisiert. Es nahmen daran ungefähr 60 öffentliche Bedienstete und andere Beamte aus ganz Deutschland teil.

FRANKREICH

Straßburg

Am 13. Februar nahm Herr SÖDERMAN an einem Mittagessen teil, das von der Bürgermeisterin von Straßburg, Frau Fabienne KELLER, aus Anlass seiner Verabschiedung in den Ruhestand von



April 2003 an und zur Begrüßung des neu gewählten europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Nikiforos DIAMANDOUROS, der sich zu einem Arbeitsbesuch in Straßburg aufhielt, gegeben wurde.

Am 27. Mai erhielt Herr DIAMANDOUROS einen Besuch von Frau Lucie LAVOIE, stellvertretender Bürgerbeauftragten aus Quebec, Kanada. Sie erörterten die Vorbereitungen für die 8. Konferenz des International Ombudsman Institute, die im September 2004 in Quebec City stattfindet.

Am 22. September stattete Herr Botschafter Oguz DEMILRAP von der Türkischen Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union Herrn DIAMANDOUROS in seinem Büro in Straßburg einen Besuch ab. Es wurden zahlreiche Themen einschließlich der Aussichten auf die Einrichtung der Institution des Bürgerbeauftragten in der Türkei erörtert.

Am 21. Oktober hielt Herr DIAMANDOUROS bei einem Mittagessen einen Vortrag vor der „Känguruh-Gruppe“ des Europäischen Parlaments. Herr DIAMANDOUROS war vom Vorsitzenden der Känguruh-Gruppe (der interfraktionellen Gruppe für Freizügigkeit), Herrn Karl VON WOGAU MdEP, eingeladen worden.

Den Vorsitz hatte bei diesem Mittagessen der Earl of STOCKTON, der Herrn DIAMANDOUROS vorstellte, der über die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Verteidigung der Rechte der Bürger in Demokratien sprach. Über 50 Mitglieder des Europäischen Parlaments, europäische Beamte, Journalisten und Vertreter aus Industrie und Handel nahmen an dem Mittagessen teil.

Am 18. November hielt Herr DIAMANDOUROS vor der Studentenvereinigung des Institut d'Etudes Politiques de Strasbourg einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Verteidigung der Bürgerrechte.

Europarat – Seminar zum Medientraining

Am 12. und 13. Mai nahm Frau Rosita AGNEW an einem Seminar zum Medientraining teil, das vom Europarat in Straßburg veranstaltet wurde.

An dem Seminar nahmen ungefähr 15 Personen aus dem Europarat teil, das von zwei Mitarbeitern des Sprechers und der Presseabteilung des Rates - Herrn Alun DRAKE, ehemaliger Journalist der BBC, und Frau Cathy BURTON, ehemalige Presse- und Rundfunkjournalistin im VK - veranstaltet wurde. Im Seminar ging es um das Training der Angehörigen des Expertengremiums des Rates, zu deren täglicher Arbeit es immer mehr gehören wird, zu Journalisten zu sprechen. Ziel dieses Kurses war es, das Bewusstsein dafür zu erhöhen, wie die Medien arbeiten, und die in den Beziehungen zu den Medien erforderlichen Fertigkeiten zu vermitteln.

Die Teilnehmer übten Rundfunk- und Fernsehinterviews und erhielten anschließend eine Rückmeldung, damit sie künftig eine bessere Arbeit leisten können.

Europarat – Treffen mit Botschaftern der EU und der Beitrittsländer

Am 28. Mai traf sich Herr DIAMANDOUROS mit den ständigen Vertretern der EU und der beitragswilligen Länder beim Europarat. Er wurde von Herrn Botschafter Athanassios THEODORACOPOULOS, dem ständigen Vertreter Griechenlands beim Europarat, aufgefordert, zu den Teilnehmern zu sprechen.

In seiner Rede äußerte sich Herr DIAMANDOUROS zu einer Reihe von Themen einschließlich Demokratie und Menschenrechte, Europäischer Konvent und die Rolle des Bürgerbeauftragten. Seinem Beitrag folgte eine lebhafte und interessante Diskussion, während der auch Themen wie Transparenz, Demokratie und Menschenrechte angesprochen wurden.

Paris

Am 5. Juni hielt Herr HARDEN einen Vortrag über die Verantwortlichkeiten der Bürgerbeauftragten betreffend die Menschenrechte anlässlich eines Kolloquiums über die Institution des Bürgerbeauftragten, das in Paris vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte des Europarates veranstaltet wurde.



Epernay

Am 25. Oktober hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag anlässlich der Entretiens européens d'Epernay. Herr DIAMANDOUROS war von Herrn Bernard STASI, dem französischen Bürgerbeauftragten und Präsidenten der Entretiens européens d'Epernay zu der Konferenz eingeladen worden. Herr DIAMANDOUROS sprach über den Europäischen Bürgerbeauftragten und die Bürger im Europa von morgen (Le Médiateur européen et les citoyens dans l'Europe de demain).

SCHWEDEN

Stockholm

Am 3. und 4. März hielt sich Herr SÖDERMAN in Stockholm zu einem Besuch auf. Er befand sich in Begleitung seines Assistenten Herrn Juan MALLEA.

Am 3. März wurde Herr SÖDERMAN zu einem Arbeitsessen in der Regierungskanzlei eingeladen, an dem Herr Olle ABRAHAMSSON, Herr Carl Henrik EHRENKRONA, Herr Bosse HEDBERG, Herr Henrik JERMSTEN, Frau Helena JÄDERBLOM, Frau Kristina SVAHN STARRSJÖ, Herr Kenneth NORDLANDER teilnahmen. Ebenso anwesend waren Herr Christian ANDERSSON, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments, und Herr Hans ALLDÉN, Leiter des Büros der Kommission in Stockholm.

Am Morgen des 4. März traf sich Herr SÖDERMAN in Begleitung von Herrn Hans ALLDÉN mit dem Staatssekretär Herr Dan ELIASSON vom schwedischen Justizministerium.

Später am Tag sprach er vor den Mitgliedern dreier schwedischer parlamentarischer Ausschüsse, und zwar dem Ausschuss für konstitutionelle Angelegenheiten unter Vorsitz von Herrn Gunnar HÖKMARK, dem Ausschuss für EU-Angelegenheiten unter Vorsitz von Frau Inger SEGELSTRÖM und dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unter Vorsitz von Herrn Berndt EKHOLM. Das Treffen fand im Sitzungssaal des schwedischen Parlaments statt.

Am Nachmittag des 4. März nahm Herr SÖDERMAN an einem Symposium in der Aula Magna der Universität Stockholm mit dem Titel „Europe for Citizens or for Politicians?“ teil.

Weitere Teilnehmer waren Professor Tommy MÖLLER, Herr Göran MAGNUSSON, Herr Göran LENNMARKER und Herr Kenneth KVIST. Die Veranstaltung wurde gemeinsam organisiert vom Informationsbüro des EP und dem Stockholmer Institut für europäische politische Studien (SIEPS). Moderiert wurde sie von der Journalistin Frau Ylva NILSSON. Dem Vortrag des Europäischen Bürgerbeauftragten schlossen sich Fragen der Studenten an.

ITALIEN

Florenz

Vom 12. bis 16. Juni hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte zu einer Reihe von Treffen in Florenz auf. Herr DIAMANDOUROS befand sich bei all diesen Treffen in Begleitung von Frau Ida PALUMBO aus seinem Büro.

Am 12. Juni wurde Herr DIAMANDOUROS in Florenz vom regionalen Bürgerbeauftragten der Toskana und Koordinator der italienischen regionalen Bürgerbeauftragten, Herrn Romano FANTAPPIÈ begrüßt. Am Abend gab Herr FANTAPPIÈ ein Abendessen für Herrn DIAMANDOUROS, an dem auch der Büroleiter von Herrn FANTAPPIÈ und einige seiner Mitarbeiter teilnahmen.

Am Morgen des 13. Juni besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte eine Reihe von lokalen und regionalen Behörden. Er traf sich mit dem Präsidenten des Stadtrates, Dr. Alberto BRASCA, mit dem Bürgerbeauftragten von Florenz, Dr. Francesco LOCOCCILO, und mit dem Präsidenten des Regionalrats, Herrn Riccardo NENCINI.



Es schloss sich eine Begegnung zwischen Herrn DIAMANDOUROS und verschiedenen italienischen regionalen Bürgerbeauftragten sowie einigen lokalen Bürgerbeauftragten an. Herr DIAMANDOUROS erläuterte die Arbeitsweise des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten und umriss seine Prioritäten. Seinem Vortrag schloss sich eine Fragerunde an.

Am Nachmittag traf sich Herr DIAMANDOUROS mit den Teilnehmern des 126. Bergedorfer Gesprächskreis, der von der Körber-Stiftung veranstaltet wurde. Am Abend nahm er an einem von der Stiftung gegebenen Abendessen teil.

Am 14. und 15. Juni nahm der Bürgerbeauftragte an einem Runden-Tisch-Gespräch in der Villa la Fonte in San Domenico di Fiesole teil. Thema des Runden Tisches unter Vorsitz von Dr. Richard von WEIZSÄCKER war „Die Zukunft der Demokratie in Europa“. Es waren drei Diskussionsrunden geplant. In der ersten Runde ging es um die historische und politische Entwicklung der demokratischen Regierungsweise in Europa und ihren regionalen und strukturellen Vielfalt. Während der zweiten Runde wurde aus vergleichender Sicht über Krisen, Reformansätze und mögliche Mittel zur Erneuerung der Demokratie auf nationaler Ebene diskutiert. Die dritte Diskussionsrunde befasste sich mit den Zukunftsaussichten der Europäischen Union und den Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Demokratie.

Am 16. Juni traf sich Herr DIAMANDOUROS zu einem Zweiergespräch mit dem Präsidenten des Europäischen Universitätsinstituts in Florenz, Prof. Yves MÉNY.

IRLAND

Am 11. Juli sprach Herr DIAMANDOUROS über „The role of the Ombudsman in applying the Charter of Fundamental Rights“ im Institut für Europaangelegenheiten in Dublin. Diesem Vortrag folgte eine Rede der neu ernannten nationalen Bürgerbeauftragten für Irland, Frau Emily O'REILLY. In ihrer ersten öffentlichen Rede seit ihrer Amtsübernahme sprach Frau O'REILLY über das Recht auf eine gute Verwaltungstätigkeit, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Bürgerbeauftragten aus irischer Sicht.

Später am Tag trafen sich Herr DIAMANDOUROS, der von Herrn Olivier VERHEECKE und Frau Rosita AGNEW begleitet wurde, und der Vorsitzende des irischen Abgeordnetenhauses, Dr. Rory O'HANLON, der auch Vorsitzender der Kommission für den öffentlichen Dienst ist. Nach diesem Treffen wurde Herr DIAMANDOUROS durch das Gebäude des Abgeordnetenhauses geführt.

FINNLAND

Vom 6. bis 10. September hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS im Rahmen seiner Informationsreise durch die Mitglieds- und Beitrittsländer der Europäischen Union zu einer Reihe von Treffen, Vorlesungen und Medienereignissen in Finnland auf. Herr DIAMANDOUROS wurde begleitet von Frau Benita BROMS und Herrn Ben HAGARD.

Am 6. September traf sich Herr DIAMANDOUROS zu einem Mittagessen mit dem Justizkanzler, Herrn Paavo NIKULA, und seiner Frau Riitta NIKULA. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des parlamentarischen Bürgerbeauftragten und des Justizkanzlers in Finnland, die Arbeitsbeziehungen zwischen diesen beiden Institutionen und ihre Beteiligung an EU-Themen.

Am 7. September verbrachten Herr und Frau DIAMANDOUROS den Tag mit dem ersten Europäischen Bürgerbeauftragten Herrn Jacob SÖDERMAN und seiner Frau Raija SÖDERMAN. Die beiden Paare besuchten Ekenäs, eine historisch bedeutende Küstenstadt im Westen Finnlands, und die sie umgebende Landschaft.

Am Morgen des 8. September stattete Herr DIAMANDOUROS dem finnischen stellvertretenden Justizkanzler, Herrn Jaakko JONKKA, einen Besuch ab. Herr JONKKA und die anwesenden Mitarbeiter des Kanzlers gaben einen Überblick über die Arbeit des Justizkanzlers.



Herr Diamandouros, Frau Riitta Nikula, Herr Paavo Nikula, Justizkanzler Finnlands, und Frau Magda Diamandouros. Helsinki (Finnland), 6. September 2003.

Nach seinem Treffen mit dem stellvertretenden Justizkanzler sprach Herr DIAMANDOUROS mit den Mitarbeitern des Justizkanzlers über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Es folgte eine Fragerunde, bei der zahlreiche Themen von allgemeinem Interesse erläutert wurden.

Herr DIAMANDOUROS gab am Mittag ein Arbeitsessen für Frau Ulpu IIVARI, Frau Eija-Riitta KORHOLA und Herrn Matti WUORI, finnische Mitglieder des Europäischen Parlaments. Das Arbeitsessen wurde von Herrn Renny JOKELIN, dem Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Helsinki, veranstaltet und gegeben. Man sprach über die Informationsreise des Europäischen Bürgerbeauftragten in die EU-Beitrittsländer, die Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und die Ansichten des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dem Entwurf des Verfassungsvertrages.

Nach dem Essen mit den MdEP traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Finnlands und ehemaligen Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Leif SEVÓN. Man sprach über die Informationsreise in die Beitrittsländern, die Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und die Entwicklung der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen in den Beitrittsländern der Europäischen Union.

Am Morgen des 9. September stattete Herr DIAMANDOUROS dem Büro des finnischen Parlamentarischen Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Während dieses Besuchs traf er zunächst mit der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Frau Riitta-Leena PAUNIO, ihren zwei Stellvertretern, Herrn Ikka RAUTIO und Herrn Petri JÄÄSKELÄINEN, und der Verbindungsbeamtin, Frau Riitta LÄNSISYRJÄ zusammen. Frau PAUNIO beschrieb die Aktivitäten der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und die Arbeitsaufteilung zwischen ihr und den beiden Stellvertretern. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Gemeinschaftsrecht betreffende Beschwerden, mit denen sich die Parlamentarische Bürgerbeauftragte befasst hatte.

Nach seinem Treffen mit der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten sprach Herr DIAMANDOUROS mit den Mitarbeitern der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er erläuterte die Funktionsweise des Büros des Europäischen

Bürgerbeauftragten und beschrieb seine Prioritäten. Es folgte eine Fragerunde, in der zahlreiche Themen von allgemeinem Interesse erörtert wurden.

Nach dem Abendessen traf Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Timo MÄKELÄ, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland, zusammen. Gegenstand des Gedankenaustausches waren die Arbeit der Vertretung der Kommission, der Zugang zu amtlichen Dokumenten, das SOLVIT-Verbindungsnetz und das EUROJUS-System. Am Ende des Treffens wurde Herr DIAMANDOUROS kurz dem finnischen EUROJUS-Juristen Herrn Juri KAINULAINEN vorgestellt.



Frau Riitta-Leena Paunio, Parlamentarische Bürgerbeauftragte Finnlands, Herr Diamandouros und Herr Paavo Lipponen, Sprecher des finnischen Parlaments.
Helsinki (Finnland), 10. September 2003.

An diesem Abend gab Frau Riitta-Leena PAUNIO ein Abendessen zu Ehren von Herrn und Frau DIAMANDOUROS. An diesem Abendessen nahmen unter anderem der erste Europäische Bürgerbeauftragte, Herr Jacob SÖDERMAN, und seine Frau Raija SÖDERMAN, der Präsident des Obersten Gerichtshof, Herr Leif SEVÓN, der Präsident des obersten Verwaltungsgerichts, Herr Pekka HALLBERG, der Kanzler im Justizministerium, Frau Kirsti RISSANEN, der Generalsekretär des finnischen Parlaments, Herr Seppo TIITINEN, der Inhaber des Jean Monnet-Lehrstuhls Vorsitzende an der Universität Turku, Professor Esko ANTOLA, und die beiden stellvertretenden Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Herr Ikka RAUTIO und Herr Petri JÄÄSKELÄINEN, teil.

Am 10. September fand ein Treffen mit dem Präsidenten des finnischen Parlaments, Herrn Paavo LIPPONEN, statt. Die parlamentarische Bürgerbeauftragte, Frau Riitta-Leena PAUNIO, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil.

Herr DIAMANDOUROS besuchte anschließend den finnischen Premierminister, Herrn Matti VANHANEN. Herr DIAMANDOUROS erläuterte dem Premierminister seine Arbeit als Europäische Bürgerbeauftragter und stellte anschließend seine beiden Vorschläge zur Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa vor.



Herr Diamandouros und Herr Matti Vanhanen, finnischer Ministerpräsident.
Helsinki (Finnland), 10. September 2003.

Mittags fand ein Arbeitssessen für Herrn DIAMANDOUROS und die Forschungsdirektorin des Zentrums für Europastudien der Universität Helsinki, Abteilung für Politikwissenschaften, Frau Teija TIILIKAINEN, statt. Man erörterte die Möglichkeiten der Zentren für Europäische Studien zur Zusammenarbeit oder zu einer getrennten Entwicklung von Kursen über demokratische Rechenschaftspflicht im Allgemeinen beziehungsweise über den Europäischen Bürgerbeauftragten im Besonderen.

Nach seinem Zusammentreffen mit Frau TIILIKAINEN, hielt Herr DIAMANDOUROS im Zentrum für europäische Studien eine Vorlesung über „Citizens' rights, means of redress and the European Ombudsman“. Es nahmen daran 50 Personen unterschiedlichster Herkunft teil, zu denen Studenten der Universität Helsinki, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Beamte finnischer Ministerien gehörten, die Bürger im Umgang mit der Europäischen Union beraten.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Seminar am University College, London

Am 9. September hielt Herr HARDEN einen Vortrag an der Constitution Unit, University College, London über den öffentlichen Zugang zu Informationen und amtlichen Dokumenten der EU-Institutionen. Das Seminar stand unter der Leitung von Professor Patrick BIRKINSHAW, Universität Hull. Zu den Teilnehmern gehörte unter anderem der Direktor der Constitution Unit, Professor Robert HAZELL.

London

Am 23. und 24. November hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte zu einer Anzahl von Treffen und Vorträgen in London auf.

Am 23. November diskutierte Herr DIAMANDOUROS mit Professor Roger JOWELL, dem Direktor des Centre for Comparative Social Surveys and der City University, London über die Möglichkeiten der Untersuchung der Zufriedenheit der Kunden mit der Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 24. November fand ein Treffen von Herrn DIAMANDOUROS mit der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst, Frau Ann ABRAHAM,

der Stellvertretenden Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst, Frau Trish LONGDON, und mit Herrn Tony REDMOND, Vorsitzender und Geschäftsführer der Kommission für Lokalverwaltung (England) und Bürgerbeauftragter der Lokalregierung, statt. Man sprach über die Entwicklungen der Rolle des Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst im Vereinigten Königreich und die Zusammenarbeit zwischen den Büros des Bürgerbeauftragten.

Nach dem Mittagessen gab Herr DIAMANDOUROS den Mitarbeitern der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst Auskunft über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er erläuterte die Funktionsweise des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten und sprach über seine Prioritäten. Daran schloss sich eine Fragerunde an, in der Themen von allgemeinem Interesse erörtert wurden. Am Nachmittag traf sich Herr DIAMANDOUROS mit Sir Michael BUCKLEY, dem ehemaligen Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst.

Nach einem Treffen mit Mitgliedern des Board of Athens College im Hellenic Centre in London beendete Herr DIAMANDOUROS den Tag mit der 2003 Athens College Alumni Prestigious Lecture über „The Ombudsman as a Mechanism of Accountability in Modern Democracies“. Am Ende der Vorlesung wurde ein Empfang gegeben.

ESTLAND

Tallinn

Der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS, hielt sich im Rahmen seiner Informationsreise in die Mitglieds- und Beitrittsländer der Europäischen Union vom Donnerstag 11. bis Freitag 12. September zu einer Reihe von Treffen, Vorlesungen und Medienereignissen in Estland auf. Herr DIAMANDOUROS wurde von Frau Benita BROMS und Herrn Ben HAGARD begleitet



Herr Diamandouros und Herr Juhan Parts, Ministerpräsident Estlands. Tallinn (Estland), 11. September 2003.
Herr Diamandouros und Herr Arnold Rüütel, Präsident Estlands. Tallinn (Estland), 11. September 2003.

Am Morgen des 11. September 2003 traf Herr DIAMANDOUROS den estnischen Justizkanzler, Herrn Allar JÕKS, und die Büroleiterin des Justizkanzlers, Frau Egle KÄÄRATS. Herr JÕKS und Frau KÄÄRATS gaben einen Überblick über die Arbeit des Justizkanzlers. Man sprach auch über die Informationsreise des Europäischen Bürgerbeauftragten, die Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in Europa, die Sprachenvielfalt im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Auswirkungen der Erweiterung auf das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.



Herr Diamandouros, Frau Benita Broms, Herr Allar Jõks, Justizkanzler Estlands,
und Frau Egle Käärats, Direktorin des Büros des Justizkanzlers.
Tallinn (Estland), 11. September 2003..

Nach dem Treffen mit Herrn JÕKS kam es zu einem Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und dem estnischen Premierminister, Herrn Juhan PARTS. Der Justizkanzler, Herr JÕKS, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil. Der Premierminister wies darauf hin, dass die Bürger Estlands sehr darauf bedacht seien, ihre Rechte nationaler und nun auch auf europäischer Ebene kennen zu lernen. Herr DIAMANDOUROS beschrieb dem Premierminister die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und erläuterte den Zweck seiner Informationsreise. Man sprach ferner über das am nachfolgenden Wochenende in Estland stattfindende Referendum zum EU-Beitritt, die Charta der Grundrechte und die beiden Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa.

Am Nachmittag fand eine Zusammenkunft mit Herrn DIAMANDOUROS und dem Präsidenten von Estland, Herrn Arnold RÜÜTEL, statt, der auch der Justizkanzler, Herr JÕKS, beiwohnte. Herr DIAMANDOUROS beschrieb dem Präsidenten seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter und erläuterte den Zweck der Informationsreise. Der Präsident nannte eine Vielzahl von Herausforderungen für Estland und sprach über die Zukunft. Herr DIAMANDOUROS stellte seine beiden Vorschläge für eine Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa vor.

Am Morgen des Freitags, des 12. September 2003, traf Herr DIAMANDOUROS mit dem Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Estland, Herr John KJAER, zusammen. Man sprach über die Informationsreise des Europäischen Bürgerbeauftragten, die wirksamste Weise der Information der Bürger in den Beitrittsländern und über aktuelle und zukünftige Strukturen der Büros der Europäischen Kommission in den Beitrittsländern.

Freitagmittag hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag über „Democracy, accountability and the institution of the ombudsman“ in der Nationalbibliothek von Estland. Es waren 130 Personen mit einem sehr unterschiedlichen Hintergrund einschließlich Studenten der Universität Tallinn, Vertreter von NRO, Beamte estnischer Ministerien und Aktivisten von beiden Seiten der Kampagne im Vorfeld des am darauf folgenden Wochenende stattfindenden Referendums zum EU-Beitritt anwesend.

Am Nachmittag sprach Herr DIAMANDOUROS vor den Mitarbeitern des Justizkanzlers über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er erklärte den Arbeitsablauf im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Prioritäten. Es folgte eine Fragerunde, in der Themen von allgemeinem Interesse diskutiert wurden.



SPANIEN

Am 18. September reiste Herr DIAMANDOUROS, im Rahmen seiner Bemühungen, die Institution den europäischen Bürgern besser bekannt zu machen, nach Barcelona.

Es fand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und dem regionalen Bürgerbeauftragten für Katalonien, Herr CAÑELLAS statt, mit dem er über die Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen ihren Büros und darüber diskutierte, wie man dem Bürger am besten dienen könne. Herr DIAMANDOUROS hatte Gelegenheit zu einem informellen Gedankenaustausch mit einigen Mitarbeitern von Herrn CAÑELLAS.

Im Laufe seines Besuchs hielt der Europäische Bürgerbeauftragte die Eröffnungsrede vor dem 4. Spanischen Politikwissenschaftlichen Kongress an der Universität Barcelona. In seiner Rede erläuterte Herr DIAMANDOUROS die entscheidende Rolle der Bürgerbeauftragten in modernen Demokratien, vor denen die öffentlichen Behörden Rechenschaft ablegen müssten. Die Vizekanzler der drei Universitäten von Barcelona und eine Reihe von Mitgliedern der katalanischen Regierung nahmen an dieser Veranstaltung teil.

TUNESIEN

Dritter Statutarischer Kongress der französischsprachigen Vereinigung der Bürgerbeauftragten

Am 14. und 15. Oktober nahm Herr Nikiforos DIAMANDOUROS in Begleitung von Herrn Olivier VERHEECKE an dem „Dritten Statutarischen Kongress der Vereinigung der französischsprachigen Bürgerbeauftragten teil“ (3ème Congrès Statutaire de l'Association des Ombudsmans et Médiateurs de la Francophonie - AOMF), der in Yasmine Hammamet, Tunesien, stattfand. Der Kongress stand unter dem Thema „L'Ombudsman/Médiateur, acteur de la transparence administrative“.

Er wurde am Morgen des 14. Oktober von Herrn Béchir TEKKARI, dem tunesischen Minister für Justiz und Menschenrechte, offiziell eröffnet. Weitere Einführungsreden hielten Frau Alifa FAROUK, Bürgerbeauftragte der Tunesischen Republik, Herr Bernard STASI, Präsident der AOMF und französischer Bürgerbeauftragter, Frau Maria Grazia VACCHINA, Generalsekretärin der AOMF und regionale Bürgerbeauftragte des Aosta-Tals, Italien und Herr Daniel JACOBY, Ehrenmitglied der AOMF. Auf der ersten Sitzung des Kongresses hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag mit dem Titel „Le Médiateur européen, les droits fondamentaux et la future Constitution pour l'Europe“. Andere Redner waren Herr Hatem BEN SALEM, Staatssekretär für Außenbeziehungen, und Frau FAROUK.

Am Nachmittag wurden Reden von Herrn JACOBY, Herrn Anton CAÑELLAS, regionaler Bürgerbeauftragter von Katalonien, und Herrn Nourreddine BEN FARHAT, Generaldirektor des Informationszentrums über NRO (IFADA), gehalten.

Am Abend des 14. und 15. Oktober wurde die Kongressdelegation von Herrn Mohamed GHANNOUCHI, Premierminister der Tunesischen Republik, und Herrn Mondher ZENAÏDI, Minister für Fremdenverkehr und Handel, offiziell empfangen.

ZYPERN

Am 9. und 10. Oktober nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an der internationalen Konferenz „The Changing Nature of the Ombudsman Institution in Europe“ in Nikosia, Zypern, teil. Die Konferenz wurde von dem Kommissar für Verwaltung in Zypern, Frau Eliana NICOLAOU, veranstaltet und von 40 Teilnehmern aus 25 Ländern besucht. Während der Konferenz fand das Jahrestreffen der Stimmberechtigten Mitglieder der Europäischen Region des International Ombudsman Institute statt, bei dem Herr Dr. Herman WUYTS, regionaler Vizepräsident der Europäischen Region des IOI, den Vorsitz hatte. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn Ian HARDEN und Frau Rosita AGNEW begleitet.

Die Konferenz wurde vom Präsidenten der Republik Zypern, Herrn Tassos PAPADOPOULOS, eröffnet. Herr DIAMANDOUROS sprach auf der Konferenz über „The role of Ombudsmen in applying the European Union Charter“. Seine Kollegen aus den Niederlanden, Herr Roel FERNHOUT, und Belgien, Herr Dr. Herman WUYTS sprachen über „The role of the Ombudsman in the Protection of Social Rights“ bzw. „Supporting and Strengthening the Ombudsman Institution - A Practical Approach“

© Mitglied des Verwaltungsausschusses von Zypern



Dr Herman Wuyts, Regionaler Vizepräsident für die Region Europa des IOI, Frau Eliana Nicolaou, Mitglied des Verwaltungsausschusses in Zypern, Herr Arne Fliflet, Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Norwegens, Frau Kerstin André, Bürgerbeauftragte für Justizfragen in Schweden, Herr Diamandouros, Herr Joseph Sammut, Nationaler Bürgerbeauftragter Maltas, und Herr Roel Fernhout, Nationaler Bürgerbeauftragter der Niederlande, auf der Konferenz zum Wandel des Amtes des Bürgerbeauftragten in Europa. Nikosia (Zypern), 9. September 2003.

UNGARN

Vom 27. bis 28. Oktober hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS, im Rahmen seiner Informationsreise durch die Mitglieds- und Beitrittsländer der Europäischen Union zu einer Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienereignissen in Ungarn auf. Herr DIAMANDOUROS wurde bei allen Veranstaltungen von Herrn Alessandro DEL BON und Frau Rosita AGNEW begleitet.

Am Morgen des 27. Oktober traf sich Herr DIAMANDOUROS mit allen drei Parlamentarischen Kommissaren, Herrn Barnabás LENKOVICS, Herrn Jenő KALTENBACH (Parlamentarischer Kommissar für nationale und ethnische Minderheitenrechte) und Herrn Attila PETERFALVI (Parlamentarischer Kommissar für Datenschutz und Informationsfreiheit) sowie mit dem Stellvertretenden Parlamentarischen Kommissar für Bürgerrechte, Herrn Albert TAKACS. Frau Erzsébet WOLF, Büroleiterin, nahm an dem Treffen ebenfalls teil. Unter anderem wurde über die Rechte der Minderheiten, außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten gesprochen.

Herr DIAMANDOUROS sprach anschließend zu den Mitarbeitern der Parlamentarischen Kommissare über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er erläuterte die Funktionsweise des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Prioritäten. Anschließend folgte eine Fragerunde, während der auch über den Ansatz des Bürgerbeauftragten zur Transparenz und dem Anteil von allgemeinen Beschwerden über die mangelnde Offenheit gesprochen wurde. Frau Rosita AGNEW erläuterte danach das Verbindungsnetz des Bürgerbeauftragten und die Mittel zum Informationsaustausch.



Herr DIAMANDOUROS traf sich darauf zu einem Gespräch mit dem Stellvertretenden Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn László MANDUR. An diesem Gespräch nahmen auch Herr LENKOVICS, Herr PETERFALVI und Frau Eva LISTAR (zuständig für die Beziehungen zum Parlament) teil. Herr DIAMANDOUROS beschrieb seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter und erläuterte den Zweck der stattfindenden Informationsreise. Man erörterte kurz den Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa, und Herr DIAMANDOUROS erläuterte das Spektrum der Mechanismen, die den Bürgern zur Verteidigung ihrer Rechte zur Verfügung stehen.

Am Nachmittag fand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und dem Rektor der Eötvös Loránd-Universität sowie dem Dekan der Juristischen Fakultät statt. Der Rektor, Professor Dr. Istvan KLINGHAMMER, begrüßte den Bürgerbeauftragten und gab einen Überblick über die Geschichte der Universität, die nach seinen Worten die älteste und größte in Ungarn ist. Herr DIAMANDOUROS erläuterte den Grund für seinen Besuch in Ungarn und beschrieb seine Arbeit. Herr DIAMANDOUROS gab dann eine öffentliche Vorlesung an der Universität über „Democracy, accountability and the institution of the ombudsman“. Die Vorlesung wurde von vierzig Personen, überwiegend Studenten und Professoren der Universität, besucht.

Am Abend gab Herr LENKOVICS ein Abendessen für Herrn DIAMANDOUROS. Die Professoren Judith SANDOR und Gabor TOKA von der Zentralen Europäischen Universität nahmen an dem Abendessen ebenfalls teil. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen wichtige Fälle, mit denen sich die ungarischen Parlamentarischen Kommissare befasst hatten, zu denen ein Fall über das Recht auf Leben und das fortbestehende Problem der Segregation in Schulen gehörten.

Am 28. Oktober fand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und dem ungarischen Premierminister, Herrn Péter MEDGYESSY statt, bei dem der Bürgerbeauftragte einen Überblick über seine Arbeit gab und den Zweck seiner stattfindenden Informationsreise erläuterte. Er bestätigte, dass der Europäische Bürgerbeauftragte sich auch weiterhin für die Sprachenvielfalt in einer erweiterten Europäischen Union einsetzen werde, und erwähnte das Thema der ethnischen Minderheiten und den Verfassungsentwurf. Der Premierminister begrüßte den Umstand, dass dieses Thema angesprochen worden war, das für Ungarn von großer Bedeutung sei.

Anschließend fand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Herrn László SZASZFALVI, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Menschenrechte, Minderheiten und Religion, statt. Herr SZASZFALVI erörterte die Arbeit seines Ausschusses, der bald mit der Aktualisierung des ungarischen Minderheitengesetzes befasst sein werde. Man sprach anschließend über das Problem der Roma-Minderheit und die Notwendigkeit, benachteiligte Gruppen mit Rechten zu versehen.

Nach dem Mittagessen, das Herr KALTENBACH für Herrn DIAMANDOUROS gab, sprach dieser auf der internationalen Konferenz „The European Constitution - A Vision for Europe“. Die Konferenz wurde vom Büro des Premierministers veranstaltet. Es nahmen daran rund 50 Personen teil. Den Vorsitz hatte der ungarische Botschafter bei der EU, Herr Péter BALAZS.

Nach seiner Ansprache diskutierten Herr DIAMANDOUROS und Herr KALTENBACH mit zwei Mitgliedern seines Personals über das Thema der Minderheiten in Ungarn und die Bedeutung des Schutzes ihrer Rechte. In der Diskussion ging es um die Aktivitäten, an denen Minderheitengruppen beteiligt sind, und das Thema der Segregation.

DÄNEMARK

Vom 5. bis 7. November hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte zu einer Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienereignissen in Dänemark auf. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn José MARTINEZ ARAGON und Herrn Nicholas CATEPHORES begleitet. Sämtliche Veranstaltungen fanden in Kopenhagen statt.

Am 5. November begann der Tag mit einem Treffen zwischen Herrn Søren SØNDERGAARD, dem Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Dänemark, und seinem Stellvertreter,



Herrn Henrik GERNER HANSEN. Es wurde ein Gespräch über die aktuelle politische Lage in Dänemark geführt.

Herr DIAMANDOUROS hatte anschließend einen Gedankenaustausch über die Rolle und Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten mit einer Reihe von Vertretern von NRO und Außenstellen in der Vertretung der Europäischen Kommission in Dänemark.

Anschließend fand ein Arbeitssessen in der Vertretung mit dem stellvertretenden Leiter der Vertretung, Herrn Thomas CHRISTENSEN, und dem Leiter des Presse- und Mediendienstes, Herrn Michael VEDSØ statt. Man sprach unter anderem über die Haltung Dänemarks gegenüber der Europäischen Union.

Am Nachmittag wohnte Herr DIAMANDOUROS einer Sitzung des Rechtsausschusses des dänischen Parlaments bei, auf der der dänische Parlamentarische Bürgerbeauftragte, Herr Hans GAMMELTOFT-HANSEN, seinen Jahresbericht vorstellte.

Die letzte Veranstaltung des Tages war eine Zusammenkunft in der Europäischen Umweltagentur mit deren Exekutivdirektor, Professor Jacqueline McGLADE. Es wurden horizontale Fragen wie die Auswirkung der Reform des Beamtenstatus in den EU-Institutionen und die Zusammenarbeit im Bereich des Kodex der guten Verwaltungspraxis erörtert. An dem Treffen nahmen Herr Gordon McINNES, Herr Jef MAES und Herr Jeff HUNTINGTON von der Agentur teil.

Am 6. November fand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Herrn Nils BERNSTEIN, Ständiger Sekretär in der Abteilung des Premierministers, im Büro des Premierministers statt. Man sprach unter anderem über die Vorschläge von Herrn DIAMANDOUROS für Änderungsanträge zur Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa. Herr DIAMANDOUROS wurde bei diesem Treffen von dem dänischen Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Herrn Hans GAMMELTOFT-HANSEN, begleitet.

Herr DIAMANDOUROS nahm anschließend an einem Mittagessen mit Mitgliedern des Rechtsausschusses des dänischen Parlaments im Restaurant des Parlaments teil. Weitere Teilnehmer am Mittagessens waren Frau Anne BAASTRUP, Vorsitzende des Rechtsausschusses, und Herr Morten BØDSKOV, Frau Elisabeth ARNOLD und Frau Margrete AUKEN, alle Mitglieder des Parlaments, sowie Herr Hans GAMMELTOFT-HANSEN.

Es folgte eine Begegnung zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Herrn Friis Arne PETERSEN, Ständiger Sekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, im Außenministerium. Man sprach über die Vorschläge von Herrn DIAMANDOUROS für eine Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa. Herr DIAMANDOUROS wurde zu diesem Treffen von dem dänischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten begleitet.

Am 7. November begann der Tag mit einem Treffen mit dem Präsidenten des dänischen Parlaments, Herrn Christian MEJDAHL. Erörtert wurde unter anderem die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Aussichten der Regierungskonferenz. Herr DIAMANDOUROS wurde zu dieser Begegnung von dem dänischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten begleitet.

Herr DIAMANDOUROS erläuterte anschließend den Mitarbeitern des dänischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten in deren Büro die Rolle und Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten, woran sich ein Gedankenaustausch mit Herrn GAMMELTOFT-HANSEN anschloss.

Herr DIAMANDOUROS stattete der Vertretung der Europäischen Kommission in Dänemark einen Höflichkeitsbesuch ab und traf sich mit dem stellvertretenden Leiter der Vertretung, Herrn Peter LINDVALD NIELSEN.

Der Besuch endete mit einem offiziellen Abendessen, das von dem dänischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten im Restaurant des Parlaments gegeben wurde.

MALTA

Vom 9. bis 11. Dezember hielt sich der Europäische Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Informationsreise durch die Mitglieds- und Beitrittsländer der Europäischen Union zu einer Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienereignissen in Malta auf. Herr DIAMANDOUROS wurde bei allen Veranstaltungen von Herrn Ben HAGARD und Frau Ida PALUMBO begleitet.

Am 9. Dezember fand eine Begegnung zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Herrn Ronald GALLIMORE, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission, in dem Büro der Delegation in Ta'Xbiex statt. Der Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Malta, Herr Ron EVERS, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil. Man sprach unter anderem über das Referendum zum EU-Beitritt, die Erwartungen der maltesischen Bürger im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft und verschiedene Möglichkeiten, wie man die Bürger Maltas über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten informieren könnte. Herr EVERS kündigte an, dass das Informationsbüro eine Informationsbroschüre über die Rechte der Bürger veröffentlichen und sie im Frühjahr 2004 an jeden Haushalt in Malta verteilen werde.

Herr DIAMANDOUROS traf anschließend mit dem Bürgerbeauftragten von Malta, Herrn Joseph SAMMUT, und leitenden Mitarbeitern zusammen. Herr SAMMUT beschrieb die Arbeit des Bürgerbeauftragten von Malta. Man sprach unter anderem über das Verbindungsnetz, das der maltesische Bürgerbeauftragte zur Verbreitung der bewährten Verfahren aufgebaut hat, die Verwendung der maltesischen Sprache und die Aufmerksamkeit, die den Auffassungen dritter Parteien bei der Behandlung von Fällen geschenkt wird. Herr SAMMUT erläuterte, dass er das Parlament seit langem darum gebeten habe, seiner Arbeit eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, und schließlich sei vor Kurzem ein mit zwei Personen besetzter Ausschuss eingerichtet worden, um sich mit den Angelegenheiten des Bürgerbeauftragten zu befassen.



Herr Michael Frendo, Vorsitzender des Ausschusses für auswärtige und europäische Angelegenheiten des Maltesischen Unterhauses, Ausschussmitglieder und Herr Diamandouros.
Valletta (Malta), 9. Dezember 2003.

Das letzte Treffen des Tages fand mit dem Ausschuss für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses von Malta statt. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Michael FRENDU, begrüßte Herrn DIAMANDOUROS, der dann vor dem Ausschuss sprach, um die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Zielsetzungen der Informationsreise zu erläutern. Man sprach während einer langen und interessanten Diskussion auch über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und nationalen Bürgerbeauftragten und die Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa. Der Vorsitzende teilte Herrn DIAMANDOUROS mit, dass das Treffen ein historisches Ereignis sei, da es sich um das erste Mal

handele, dass die Öffentlichkeit an einer Ausschusssitzung teilhaben könne, da man diese Sitzung zeitgleich über das Internet ausstrahle.

An diesem Abend gab Herr SAMMUT ein Abendessen für den Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Delegation. An dem Abendessen nahmen verschiedene leitende Mitarbeiter aus dem Büro des maltesischen Bürgerbeauftragten teil.



Mitglieder der Europäischen Mini-Versammlung und Herr Diamandouros.
Valletta (Malta), 10. Dezember 2003..

Am 10. Dezember begann der Tag mit einem Gespräch mit Dr. Alfred SANT, Leiter der oppositionellen Arbeiterpartei in Malta. Der Sprecher für europäische Angelegenheiten der Partei, Herr Evarist BARTOLO und der Sprecher des Büros des Bürgerbeauftragten, Herr Adrian VASSALLO, waren ebenfalls anwesend. Herr DIAMANDOUROS erläuterte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Zielsetzungen seiner Informationsreise. Während der Diskussion sprach man ferner über die Beziehungen zwischen den nationalen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten und die Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa.

Im Verlauf des Vormittags sprach Herr DIAMANDOUROS vor der außerordentlichen Sitzung der Mini European Assembly, einer bekannten Nichtregierungsorganisation in Malta, über „Democracy, accountability and the institution of the ombudsman“. Über 60 Schüler und Studenten hörten den Vortrag und stellten in der anschließenden Fragestunden eine Reihe interessanter Fragen.



Dr Edward Fenech Adami, maltesischer Ministerpräsident,
Herr Diamandouros und Herr Joseph Sammut, Nationaler Bürgerbeauftragter Maltas.
Valletta (Malta), 10. Dezember 2003.



Nach dem Mittagessen fand ein Treffen des Europäischen Bürgerbeauftragten mit Herrn Dr. Joe BORG, dem maltesischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten, statt. Der maltesische Bürgerbeauftragte Herr Joseph SAMMUT, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil. Herr DIAMANDOUROS erläuterte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Ziele der Informationsreise. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Vorschläge des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa.

Herr DIAMANDOUROS traf anschließend den Premierminister von Malta, Dr. Edward Fenech ADAMI. Der maltesische Bürgerbeauftragte, Herr Joseph SAMMUT, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil. Herr DIAMANDOUROS erläuterte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und den Zweck der stattfindenden Informationsreise. Er bestätigte, dass der Europäische Bürgerbeauftragte auch weiterhin der Sprachenvielfalt in einer erweiterten Union verpflichtet sei, und erläuterte die Vorschläge zur Verbesserung des Vertragsentwurfs über eine Verfassung für Europa. Er betonte die enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem nationalen Bürgerbeauftragten von Malta.

Herr DIAMANDOUROS beendete diesen Tag mit einer öffentlichen Vorlesung in der Aula Magna der Universität von Malta. Thema dieser Vorlesung war „Building a citizen-centred Europe - the Role of the European Ombudsman“. Die Veranstaltung, die rund 70 Personen hörten, wurde von dem Bürgerbeauftragten von Malta, Herrn Joseph SAMMUT, geleitet. In der anschließenden Fragerunde wurden zahlreiche interessante Fragen gestellt.

GRIECHENLAND

ATHEN

Am 19. Dezember nahm Herr DIAMANDOUROS an einem Runden-Tisch-Gespräch über „The Greek Political System Faced with Immigrants and Racism“ teil, das von dem Hellenischen Zentrum für Europastudien und Forschung und dem griechischen Allgemeinen Gewerkschaftsbund veranstaltet wurde.

Am 22. Dezember nahm Herr DIAMANDOUROS an der Präsentation der griechischen Ausgabe von „The Europeans“ durch Frau Helene AHRWEILER-GLYKATZI, einer bekannten Professorin für Geschichte an der Universität Paris I, teil, die unter der Ägide des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Athen stattfand.

Am 22. Dezember hielt Herr DIAMANDOUROS die dritte Jahresvorlesung an der Hellenischen Stiftung für Europäische und Außenpolitik über „Democracy, the Rule of Law and the Institution of the Ombudsman in Eastern and South-eastern Europe: the European Perspective“.

6.3 SONSTIGE EREIGNISSE

Am 8. Januar hielt Herr Alessandro DEL BON vor einer Gruppe von französischen Schülern der Lucie Berger Schule in Straßburg einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 14. Januar empfing Herr SÖDERMAN eine Delegation des Sekretariats der Kammer des schwedischen Parlaments in Straßburg. Herr SÖDERMAN erläuterte seine Arbeit und die Zielsetzung als Europäischer Bürgerbeauftragter und beantwortete Fragen der Teilnehmer.

Am 15. Januar hielt Herr Gerhard GRILL vor einer Gruppe von rund 15 Schülern der Gustav-Heinemann-Gesamtschule in Essen unter der Leitung von Frau Margrit THIMME-RICHARDT einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.



Am 22. Januar hielt Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN vor einer Gruppe von Studenten des Institut des Hautes Etudes Européennes der Robert Schuman-Universität in Straßburg einen Vortrag über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 10. Februar hielt Herr MARTÍNEZ ARAGÓN vor einer Gruppe von 15 Mitgliedern des Parlaments von Litauen einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Vortrag wurde im Rahmen des Ahead of the Game-Programms zur Vorbereitung der Beitrittsländer, künftiger Mitglieder des Europäischen Parlaments und künftiger Beamter EU gehalten.

Am 11. Februar traf sich Herr Ian HARDEN mit zwei deutschen Studenten - Frau Simone RUPPERTZ-RAUSCH und Herrn Tobias AUERGER -, um die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Transparenz zu erörtern. Die Studenten führten für die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Studie mit dem Titel „The Development of Rights and Democracy in the EU“ durch. Im Mittelpunkt des Interviews stand die Beteiligung des Bürgerbeauftragten an der Ausarbeitung und Durchführung der Vorschriften für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der EU-Institutionen.

Am 11. März hielt Herr GRILL vor rund 40 Studenten aus Nottingham unter der Leitung von Herrn Michael McKEEVER einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 3. April hielt Herr GRILL vor rund 60 Teilnehmern des 25. Europäischen Studienseminars der internationalen Kolpinggesellschaft einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Das Seminar wurde von Herrn Anton SALESNY geleitet.

Am 7. April hielt Herr GRILL vor rund 20 finnischen Gästen von Frau Marjo MATIKAINEN-KALLSTRÖM MdEP einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 9. April hielt Herr GRILL vor rund 20 Schülern der Realschule Halstenbek, die von ihrem Lehrer, Herrn Detlef LAU, begleitet wurden, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 23. Mai hielt Herr Olivier VERHEECKE vor einer Gruppe von sechs Juristen aus den Büros der nationalen Bürgerbeauftragten von Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Panama sowie der Kommission für Gesetzesreformen von Tansania einen Vortrag. Die Gruppe stand unter der Leitung von Professor H. ADDINK vom Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Utrecht. Herr VERHEECKE sprach über die Rolle und die Aktivitäten des Europäischen Bürgerbeauftragten, seine wichtigsten Leistungen seit 1995, seinen Beitrag zum Konvent zur Zukunft Europas und seine Aktivitäten im Rahmen einer erweiterten Union. Der Präsentation schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Am 26. Mai hielt Herr GRILL vor 35 Mitgliedern der Europa-Union Dortmund einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 2. Juni hielt Herr GRILL vor rund 30 Schülern der Staatlichen Berufsschule Landsberg am Lech in Bayern einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Schüler wurden von ihrem Lehrer, Herrn F. GRAF, begleitet. Später am Tag hielt Herr GRILL auch einen Vortrag vor rund 50 Praktikanten der Europäischen Kommission.

Am 4. Juni hielt Herr GRILL einen Vortrag vor rund 26 Teilnehmern des Seminars über die Chancengleichheit von Frauen und Männern, das vom Bildungswerk Sachsen der Deutsche Gesellschaft e.V. veranstaltet worden war, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Frau Elke FEILER vom Bildungswerk Sachsen begleitet.

Am 18. Juni hielt Herr GRILL vor rund 40 Teilnehmern der Karl-Arnold-Stiftung aus Königswinter, Deutschland, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.



Am 25. Juni hielt Herr GRILL vor rund 40 Lehramtskandidaten aus Deutschland im Rahmen ihrer Reise nach Straßburg, die von der Europäischen Akademie Bayern organisiert worden war, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Dr. Heike HOFFMANN von der Europäischen Akademie Bayern begleitet.

Am 8. Juli hielt Herr GRILL vor rund 25 Bürgern aus Deutschland im Rahmen eines vom Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter (AZK) organisierten Seminars einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 10. Juli hielt Herr GRILL vor rund 45 Lehramtskandidaten aus Deutschland im Rahmen einer Reise nach Straßburg, die von der Europäischen Akademie Bayern organisiert worden war, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Dr. Heike HOFFMANN von der Europäischen Akademie Bayern begleitet.

Am gleichen Tag hielt Herr GRILL vor 15 Lokalpolitikern und Verwaltungsbeamten aus Deutschland im Rahmen eines Seminars, das von Stätte der Begegnung e.V. in Vlotho, Deutschland, organisiert worden war, einen Vortrag. Die Gruppe wurde von Herrn Johannes SCHRÖDER begleitet.

Am 15. Juli hielt Herr GRILL vor rund 45 Lehramtskandidaten aus Deutschland im Rahmen einer Reise nach Straßburg, die von der Europäischen Akademie Bayern organisiert worden war, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Frau Alke BÜTTNER von der Europäischen Akademie Bayern begleitet.

Am 18. Juli hielt Herr GRILL vor rund 40 Mitgliedern einer katholischen Gemeinde aus Dortmund im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung, Königswinter, organisierten Seminars einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Im Laufe des Tages sprach er auch vor 51 Mitgliedern des Gemeinderates von Friesenheim, Baden, und ihren Familienmitgliedern. Die Teilnehmer wurden von Herrn Klaus GRAS aus Kehl begleitet.

Am 21. Juli hielt Herr GRILL vor 12 Lehramtskandidaten aus Starnberg und ihrer Reiseleiterin, Frau Gertrud GRUBER, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 24. September hielt Herr GRILL vor rund 40 Schülern einer weiterführenden Schule aus Brühl, Deutschland, die von Herrn Carsten SCHÜBELER begleitet wurden, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Besuch wurde von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter, Deutschland, organisiert.

Am 3. Oktober hielt Herr GRILL vor rund 35 Lehrern aus Deutschland im Rahmen ihrer Reise nach Straßburg, die von Karl-Arnold-Stiftung, Königswinter, organisiert wurde, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Herrn J. CLAUSIUS von der Karl-Arnold-Stiftung begleitet.

Am 15. Oktober hielt Herr GRILL vor rund 35 deutschen Soldaten im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung, Königswinter, organisierten Seminars einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 15. Oktober stellte Frau Tina NILSSON einer Gruppe von Jurastudenten der Universität Århus, Dänemark, die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor. Das Treffen fand in Brüssel statt, und nach dem Vortrag stellten die Teilnehmer Fragen.

Am 22. Oktober hielt Herr GRILL vor 30 Schulleitern und Beamten der Schulaufsichtsbehörde aus Deutschland im Rahmen ihrer Reise nach Straßburg, die von der Regierung der Oberpfalz organisiert worden war, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Teilnehmer wurden von Herrn Heribert STAUTNER begleitet.

Am 23. Oktober stellte Herr MARTÍNEZ ARAGÓN einer Gruppe von politischen Aktivisten aus Schweden, die von der Fraktion der schwedischen Sozialdemokraten im Europäischen Parlament eingeladen worden waren, die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor.



Am 17. November hielt Herr GRILL vor 15 deutschen Bürgern im Rahmen eines Seminars, das vom Bildungswerk für Demokratie, soziale Politik und Öffentlichkeit, Düsseldorf, organisiert worden war, und vor einem Journalisten einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe wurde von Frau Wiltraud TERLINDEN geleitet.

Am 18. Dezember stellte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit einer Gruppe von Ärzten und Studenten aus Griechenland vor, die von Herrn Dimitris TSATSOS MdEP nach Straßburg eingeladen worden waren. Herr DIAMANDOUROS sprach insbesondere über die aktive Rolle des Bürgerbeauftragten beim Schutz der Rechte der Bürger.

Am 18. Dezember hielt Herr GRILL vor rund 20 jungen Diplomaten aus den Beitrittsländern im Rahmen eines Seminars, das vom französischen Außenministerium und dem Centre des études européennes in Straßburg organisiert wurde, einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Gruppe stand unter der Leitung von Frau Sarah KEATING.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Am 13. Januar gab Herr SÖDERMAN Herrn Philippe GELIE von Le Figaro ein telefonisches Interview. In dem Interview ging es um die siebenjährige Amtszeit Herrn SÖDERMANS als Europäischer Bürgerbeauftragter und insbesondere um seine Beziehungen zu den Institutionen.

Am 14. Januar interviewte Frau Maria MAGGIORE Herrn SÖDERMAN für eine Euronews-Sendung. In dieser Sendung sollte die Arbeit des Bürgerbeauftragten erläutert werden, indem den Zuschauern Fälle vorgestellt wurden, mit denen sich der Bürgerbeauftragte befasst hatte. Herr SÖDERMAN erklärte der Journalistin seine Hauptaktivitäten und fasste die wichtigsten Leistungen als Europäischer Bürgerbeauftragter zusammen.

Am 14. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Frau Melanie RAY von BBC Television interviewt. Das Interview war Teil eines Nachrichtenprogramms über die Wahl des neuen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 20. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Alain DEFAUX, Journalist für Eurinfo, der monatlichen Veröffentlichung der Vertretung der Kommission in Belgien, interviewt. Herr DEFAUX fragte Herr SÖDERMAN nach seinen Erfahrungen als erster Europäischer Bürgerbeauftragter.

Am 23. Januar wurde Herr SÖDERMAN von Frau Alfonza SALAMONE für ein Rundfunkprogramm des belgischen Senders RTBF, mit dem Titel „Rond Point Schuman“ interviewt. Mit diesem Interview sollte dargestellt werden, welchen Dienst der Europäische Bürgerbeauftragte für die Bürger leistet.

Am 10. Februar wurde Herr SÖDERMAN von einem schwedischen Journalisten, Herrn Charlie NILSSON von der Zeitung Smålandstidningen, interviewt. Herr NILSSON fragte den Bürgerbeauftragten nach seinem Eindruck von den EU-Institutionen und seiner Arbeit im Umgang mit den Beschwerden europäischer Bürger.

Ebenfalls am 10. Februar gab Herr SÖDERMAN in Straßburg dem finnischen Business-Magazin Kauppalehti ein Interview. Er wurde von Frau Mirjami SAARINEN, der Korrespondentin der Zeitschrift in Brüssel, interviewt.

Am 11. Februar wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Sigrid BÖE von der schwedischen überregionalen Zeitung Dagens Nyheter interviewt. Frau BÖE fragte den Bürgerbeauftragten nach seinen Erfahrungen im Umgang mit den Beschwerden von Bürgern und seinem Eindruck, wie die EU-Institutionen sich im Laufe seiner Zeit als Bürgerbeauftragter entwickelt hätten.

Am 18. Februar wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von Herrn Thorsten SCHÄFER, einem Journalisten in Brüssel der deutschen Presseagentur DPA interviewt. Herr SCHÄFER



interessierte sich für Herrn SÖDERMANS Arbeit als Bürgerbeauftragter seit 1995 und die Arten von Beschwerden, mit denen er zu tun hatte.

Am 26. Februar wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Denis MC GOWAN, dem Herausgeber des internen Newsletter der Europäischen Kommission, Commission en Direct, interviewt. Herr MCGOWAN fragte den Bürgerbeauftragten nach seiner Arbeit seit 1995 und danach, wie die Institutionen seit dieser Zeit ihre Verwaltung verbessert hätten.

Am 27. Februar wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Jens REIERMANN, dem europäischen Herausgeber des dänischen Rundfunkprogramms Orientering interviewt. Im Mittelpunkt des Interviews standen die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für den Europäischen Konvent und insbesondere betreffend Menschenrechte und Offenheit.

Am 3. März wurde Herr SÖDERMAN im Rahmen seines Besuchs in Stockholm von Lennart LUNDBERG, einem Journalisten der Wochenschrift Kyrkans Tidning der schwedischen Kirche, interviewt. Später am Tag fand ein Interview mit Herrn Lars STRÖMAN für Europa-Posten statt.

Am 4. März wurde im Pressens-hus in Stockholm ein Arbeitsessen unter dem Motto „Openness in the EU“ veranstaltet. Zu den Vertretern der größten Herausgeber von Massenmedien und den Managementfachleuten gehörten Herr Nils FUNCKE, Herr Anders AHLBERG, Herr Per HULTENGÅRD, Herr Åke WREDÉN, Herr Hans SCHÖIER, Frau Kersti ROSÉN, Frau Josefin SANDSTEDT, Herr Anders R. OLSSON, Frau Gunnel ARRBÄCK, Frau Barbro FISCHERSTRÖM, Herr Olof KLEBERG, Frau Lena HÖRNGREN, Herr Niklas EKDAL, Herr Torbjörn VON KROGH, Herr Jan STRID, Herr Micke GULLIKSSON und Herr Per HULTENGÅRD. Der Bürgerbeauftragte sprach über Offenheit und den Zugang zu Informationen.

Am 24. März gab Herr SÖDERMAN in Brüssel ein Mittagessen für Pressevertreter, um seinen Jahresbericht 2002 vorzustellen und aus Anlass des Endes seiner Amtszeit als Bürgerbeauftragter. An dem Mittagessen nahmen 15 Journalisten teil: Frau Nicola SMITH, EPolitix, Frau Lisbeth KIRK, EU Observer, Frau Lorena GARCIA, Aqui Europa, Herr Brian BEARY, European Report, Herr Dirk DE WILDE, Belga, Frau Heleen PAALVAST, Algemeen Nederlands Persbureau, Herr Damian CASTANO, EFE, Frau Cornelia BOLESCH, Süddeutsche Zeitung, Herr Michael JUNGWIRTH, Kleine Zeitung, Herr Henk VAN OOSTRUM, Het Financiële Dagblad, Herr Rory WATSON, The Times, Frau Marizandra OZOLINS, Tagblatt, Herr Martin BANKS, European Voice, Herr Brandon MITCHENER, The Wall Street Journal Europe und Herr Ralph ATKINS, Financial Times. Herr Ian HARDEN, Herr Olivier VERHEECKE, Herr Ben HAGARD, Frau Murielle RICHARDSON und Frau Rosita AGNEW vom Büro des Bürgerbeauftragten waren ebenfalls anwesend. Anhand einer PowerPoint-Präsentation wurde ein Überblick über Herrn SÖDERMANS sieben Jahre als Bürgerbeauftragter gegeben. Anschließend folgte eine Fragerunde.

Am 25. März nahmen acht finnische Journalisten an einem Pressefrühstück mit dem Bürgerbeauftragten teil. Die Journalisten waren: Herr Marko RUONOLA und Herr Tuomas SAVONEN, Finnish News Agency, Frau Anne AUTIO, Herr Jonas JUNGAR und Herr Jussi SEPPALA, YLE, Herr Petteri TUOHINEN, Helsingin Sanomat, Frau Maija LAPOLA, Turun Sanomat und Frau Mirjami SAARINEN, Kauppalehti. Frau Benita BROMS, Herr Ben HAGARD, Frau Murielle RICHARDSON und Frau Rosita AGNEW vom Büro des Bürgerbeauftragten nahmen ebenfalls daran teil. Der Bürgerbeauftragte sprach über seine Arbeit in den vorangegangenen sieben Jahren. Anschließend wurde mittels PowerPoint-Präsentation ein Überblick über seine Leistungen gegeben. Nach dem Frühstück wurde der Bürgerbeauftragte von Herrn Jussi SEPPALA für den finnischen Rundfunk und Herrn Petteri TUOHINEN für Helsingin Sanomat interviewt.

Am 2. April hielt Herr DIAMANDOUROS eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem für die Verwaltungsreform zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Neil KINNOCK. Herr KINNOCK begrüßte den neuen Bürgerbeauftragten und umriss die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen, um auf die bisherigen Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zu reagieren. Herr DIAMANDOUROS sprach über die drei Hauptverantwortungen als Europäischer Bürgerbeauftragter, nämlich die Arbeit seines Vorgängers fortzusetzen, die Erweiterung zu einem Erfolg zu machen und die Bürger über ihre Rechte zu informieren. Er antwortete anschließend auf



die Fragen der Journalisten nach der Erweiterung, danach, wie die Bürger auf ihr Beschwerderecht gegenüber dem Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen seien und nach einer möglichen Ausweitung der Befugnisse des Bürgerbeauftragten.

Am 7. Mai gab Herr DIAMANDOUROS Frau Helen SEENEY vom englischen Programm der Deutsche Welle Radio ein Interview. Sie fragte nach dem Mandat und den Befugnissen des Europäischen Bürgerbeauftragten und wie dieser das Projekt Europa in einer Form gestalten könne, dass es für die Öffentlichkeit mehr an Bedeutung gewinnt.

Am 12. Mai wurde Herr DIAMANDOUROS von Herrn Joshua ROZENBERG, dem für juristische Fragen zuständigen Redakteur des Daily Telegraph, interviewt. Herr ROZENBERG fragte den Bürgerbeauftragten nach der Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Öffentlichkeit, seinen Gedanken über die Zukunft Europas und seinen Erfahrungen, bevor er Europäischer Bürgerbeauftragter wurde.

Am 13. Mai gab Herr DIAMANDOUROS Herrn Martin BANKS, Journalist von European Voice, ein Interview. Herr BANKS stellte den Ansatz des Bürgerbeauftragten gegenüber der Erweiterung der Union in den Mittelpunkt des Gesprächs und fragte, wie der Bürgerbeauftragte zu einer größeren Wahrnehmung seiner Arbeit in den beitrtrittswilligen Ländern beitragen könne. Herr DIAMANDOUROS antwortete auch auf Fragen nach seinem Leben, bevor er Europäischer Bürgerbeauftragter wurde, da in der Zeitung ein Portrait über ihn erscheinen sollte.

Am 20. Mai gab der Bürgerbeauftragte ein Rundfunkinterview für die Sendung Europe Magazine, die im französischen Programm der Deutschen Welle ausgestrahlt wird. Die Journalistin, Frau Elisabeth CADOT, fragte den Bürgerbeauftragten nach der Art von Beschwerden, die er erhalte, wie lange es dauere, eine Beschwerde zu prüfen, und den Befugnissen des Bürgerbeauftragten.

Am 20. Mai wurde Herr DIAMANDOUROS von Frau Marie-Claude HARRAER von den Dernières Nouvelles d'Alsace in Straßburg interviewt. Die Journalistin fragte Herrn DIAMANDOUROS nach seinen Erfahrungen in der Zeit, bevor er Bürgerbeauftragter wurde, und seinen ersten Eindrücken von seiner Tätigkeit als Europäischer Bürgerbeauftragter und von Straßburg.

Am 30. Mai gaben der Europäische Bürgerbeauftragte und der polnische Bürgerbeauftragte, Professor Andrzej ZOLL, anlässlich der Konferenz „Ombudsman and the Law of the European Union“ eine gemeinsame Pressekonferenz, an der über ein Dutzend Journalisten teilnahmen. Sie beschrieben die Gründe für die Konferenz und die diskutierten Themen (siehe Kapitel 5.4). Professor DIAMANDOUROS erörterte seine Strategie für die Arbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten, um mehr Bürgernähe zu erzielen, und kündigte seine Absicht an, alle Beitrittsländer im kommenden Jahr zu besuchen.

Am 15. Juli gab Herr DIAMANDOUROS Herrn Tansel TERZIOGLU, einem australischen Journalisten, ein Interview. Herr DIAMANDOUROS erläuterte seine Prioritäten als Europäischer Bürgerbeauftragter und seine Ansichten zum Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa.

Ebenfalls am 15. Juli veranstaltet Herr DIAMANDOUROS zwei Treffen mit in Brüssel niedergelassenen Journalisten, um die Verfassung für Europa, Transparenz und die Erweiterung zu erörtern. Das erste Treffen fand mit Korrespondenten der Presseagenturen oder neuen Webseiten statt, und es nahmen daran Herr Brian BEARY von European Report, Frau Maria DAVIDSSON von der Swedish news agency, Frau Honor MAHONY von EUObserver und Frau Nicola SMITH von EUPolitix teil. An dem zweiten Treffen nahmen Korrespondenten von nationalen Zeitungen teil: Herr Rory WATSON, The Times, Herr Michael STABENOW, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frau Minna NALBANTOGLU, Helsingin Sanomat und Herr John PRIDEAUX, Financial Times.

Am 15. Juli wurde Herr DIAMANDOUROS von Herrn Alain DREMIERE von La Quinzaine Européenne interviewt. Aufgrund des Interviews sollte ein Portrait des Bürgerbeauftragten erstellt werden. Herr DREMIERE konzentrierte sich auf die Erfahrungen des Bürgerbeauftragten und seine Ziele für seine Amtszeit.

Am 8. September, während seines Besuchs in Finnland, gab Herr DIAMANDOUROS Herrn Björn MÄNSSON von den schwedischsprachigen finnischen Fernsehnachrichten des Nachrichtensenders TV4 ein Interview. Das Interview wurde während der Abendnachrichten später am Tage ausgestrahlt.

Am 9. September gab Herr DIAMANDOUROS eine Pressekonferenz, die vom Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland, Herrn Timo MÄKELÄ, geleitet wurde. Über 20 Journalisten nahmen daran teil, darunter Vertreter von Presseagenturen, Zeitungen, Fernsehkanälen und Radiosendern. Herr DIAMANDOUROS stellte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Prioritäten vor und erläuterte die Zielsetzung seiner Informationsreise. Die Journalisten fragten nach der Transparenz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten, nach der Zahl der Beschwerden, die man in dem Jahr nach der EU-Erweiterung erwarten könne, und den Vertragsentwurf einer Verfassung für die EU.

Nach der Pressekonferenz gab Herr DIAMANDOUROS Herrn Jouni MÖLSÄ von der führenden finnischen Zeitung Helsingin Sanomat und Herrn Risto PAANANEN von Europa Magazine ein Interview.

Am 10. September gab Herr DIAMANDOUROS um 7.15 Uhr ein Life-Fernsehinterview in der populärsten Frühstücks-Fernsehsendung Finnlands auf Kanal MTV3. Herr DIAMANDOUROS wurde gemeinsam mit dem ersten Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jacob SÖDERMAN, interviewt. Themen waren die wichtigsten Leistungen Herrn SÖDERMANS und die zukünftigen Prioritäten von Herrn DIAMANDOUROS als Europäischer Bürgerbeauftragter.



Herr Allar Jöks, Justizkanzler Estlands, und
Herr Diamandouros auf einer Pressekonferenz.
Tallinn (Estland), 11. September 2003..

Am 11. September gab Herr DIAMANDOUROS im Rahmen seines Besuchs in Estland eine Pressekonferenz im Sitzungssaal des Justizkanzlers von Estland. Die Pressekonferenz fand unter dem Vorsitz des Justizkanzlers von Estland, Herrn Allar JÖKS, statt. Es nahmen daran ungefähr 10 Journalisten einschließlich Vertretern von Presseagenturen, Zeitungen, Fernsehsendern und Rundfunkstationen teil. Herr DIAMANDOUROS stellte seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter und seine Prioritäten vor und erläuterte die Zielsetzungen seiner Informationsreise. Die meisten der von den Journalisten gestellten Fragen betrafen die Erweiterung der Europäischen Union.

Nach der Pressekonferenz wurde Herr DIAMANDOUROS von Kuku Raadio, dem größten privaten Fernsehsender in Estland, und von Herrn Andres PULVER von der drittgrößten regionalen Zeitung in Estland, Virumaa Teataja, interviewt.



Am 23. September wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Michèle DE WAARD, der Korrespondentin für Europafragen der niederländischen Zeitung NRC Handelsblad, interviewt. In dem Interview ging es hauptsächlich um die Rolle des Bürgerbeauftragten, die Verfassung für Europa und die Erweiterung.

Am 24. September sprach Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Marko RUONALA von der finnischen Nachrichtenagentur, Herrn Hendrikus VAN OOSTRUM, Het Financieele Dagblad, und Herrn Thomas GACK, Stuttgarter Zeitung, über den Bericht des Europäischen Parlaments über die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten im Jahr 2002. Während des Treffens stellte Herr DIAMANDOUROS seine Ansichten über die Bedeutung dar, in die Verfassung für Europa außergerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten aufzunehmen.

Am 22. Oktober nahm Herr DIAMANDOUROS an einem Abendessen für 13 griechische Journalisten in Straßburg teil. Herr DIAMANDOUROS sprach über die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den Bürgern und öffentlichen Verwaltungen. Das Abendessen wurde von Herrn Botschafter Athanassios THEODORACOPOULOS, dem ständigen Vertreter Griechenlands beim Europarat, gegeben. An dem Arbeitsessen nahmen auch Herr Dimitris KOUSTAS, Pressereferent der ständigen Vertretung Griechenlands beim Europarat, und Herr George KASSIMATIS, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Athen, teil.

Am 23. Oktober gab Herr DIAMANDOUROS Herrn Chrysostomos BIKATSIK vom griechischen öffentlichen Fernsehsender „ET-1“ ein Interview. Herr DIAMANDOUROS sprach über die Rolle des Bürgerbeauftragten und die Rechte der Bürger.

Ebenfalls am 23. Oktober stellte der Europäische Bürgerbeauftragte seine Arbeit 18 Journalisten aus Finnland, Schweden, Island und Norwegen vor. Die Präsentation war Teil eines achtwöchigen Seminars der Journalisten, das von dem Nordischen Journalistenzentrum Århus veranstaltet worden war. Während der lebhaften Veranstaltung antwortete der Bürgerbeauftragte auf Fragen nach Transparenz, Diskriminierung und seinen Beziehungen zu anderen Institutionen.

Im Rahmen seines Besuchs in Ungarn wurde der Bürgerbeauftragte am 27. Oktober von Frau Mercédesz GYÜKERI, einer Journalistin der Magyar Hírlap, einer ungarischen Tageszeitung, interviewt. Herr DIAMANDOUROS beantwortete Fragen nach der Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten, seinen Beziehungen zum ungarischen Bürgerbeauftragten, dem Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa und den Problemen, die die beitragswilligen Länder lösen müssten, bevor sie der Union beitreten.

Am 28. Oktober gab der Bürgerbeauftragte dem ungarischen staatlichen Fernsehsender MTV ein Fernsehinterview. Frau BORBALA, MTV-Korrespondentin für Parlamentsangelegenheiten, fragte den Bürgerbeauftragten nach den Veränderungen, die sich seines Erachtens aus der Erweiterung ergeben würden, wie er mit Beschwerden von Ungarn umgehen wolle, nach der Art und Anzahl der bei ihm eingehenden Beschwerden und dem Kodex für gute Verwaltungstätigkeit. Im Anschluss daran gab der Bürgerbeauftragte dem MTV-Korrespondenten für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Robert NEMETH, ein Interview, der den Bürgerbeauftragten nach den nationalen Bürgerbeauftragten in den EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländern, nach Missständen in der Verwaltungstätigkeit und der Behandlung von Beschwerden befragte.



Herr Diamandouros gibt ein Fernsehinterview für den ungarischen Fernsehsender MTV. Budapest (Ungarn), 28. Oktober 2003..

Später gab Herr DIAMANDOUROS zwei weitere Presseinterviews – eines Herrn Béla FINCZICZI von der ungarischen Wochenzeitschrift HVG, und eines Herrn László SZOCS von der Tageszeitung Népszabadsag. Die Interviews befassten sich mit den Veränderungen, die eine Erweiterung für die Arbeit des Bürgerbeauftragten bringen werde.



Herr Barnabás Lenkovics, Mitglied des Ausschusses des ungarischen Parlaments für bürgerliche Rechte, Herr Diamandouros und Herr Jenő Kaltenbach, Mitglied des Ausschusses des ungarischen Parlaments für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten, auf einer Pressekonferenz. Budapest (Ungarn), 28. Oktober 2003.

Am Nachmittag nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einer Pressekonferenz unter Vorsitz von Herrn LENKOVICS, dem ungarischen Parlamentarischen Kommissar für Bürgerrechte, teil. Diese Pressekonferenz wurde von ungefähr 20 Personen besucht. Herr DIAMANDOUROS stellte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Prioritäten vor und erläuterte die Zielsetzung seiner Informationsreise. Herr LENKOVICS ergänzte diese Präsentation durch einen Vergleich der Arbeit des Europäischen mit der des ungarischen Bürgerbeauftragten..

Am 14. November gab die Pressereferentin des Bürgerbeauftragten, Frau Rosita AGNEW, Frau Cornelia METZIG, einer deutschen Studentin, ein Interview. Frau AGNEW antwortete auf die Fragen über die Kommunikationspolitik des Bürgerbeauftragten und die Rolle des Pressereferenten. Frau METZIG bereitete einen Artikel für einen Wettbewerb junger Journalisten vor.

Am 17. November traf der Europäische Bürgerbeauftragte mit Herrn Leo LINDER, einem deutschen Filmproduzenten, zusammen, um ein Projekt mit dem Titel „User's Guide to Europe“ zu erörtern. Die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten wird in einem Lehrfilm porträtiert werden, in dem den europäischen Bürgern erläutert werden wird, was sie tun können, damit man ihre Stimme hört.

Am 18. November wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von Herrn Koos VAN HOUDT für einen Artikel in dem niederländischen Magazin Binnenlands Bestuur interviewt. Das Interview befasste sich mit Fragen wie Demokratie und die Rolle des Bürgerbeauftragten, Verwaltungsreform und Transparenz.

Am 18. November gab Herr DIAMANDOUROS griechischen Journalisten, darunter Frau Alexandra ANASTASOPOULOU von dem griechischen Fernsehkanal „Kanali Voulis“, Frau Alexandra CHRISTAKAKI von dem griechischen nationalen Fernsehsender „NET“ und Herrn Ioannis PAPADIMITRIOU von dem griechischsprachigen Radio in Deutschland, eine Reihe von Interviews über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 24. November wurde Herr DIAMANDOUROS ausführlich über seine Arbeit von Frau Metta TSIKRIKA vom BBC World Service Greek Section interviewt.

Am 9. Dezember waren einige Journalisten von Fernsehsendern, Rundfunkstationen und Zeitungen anwesend, um über die Ankunft des Europäischen Bürgerbeauftragten in Malta zu berichten. Während seines Besuchs in Malta gab Herr DIAMANDOUROS unter anderem der Zeitschrift Times of Malta, der Webseite di-ve news, dem Fernsehprogramm L-Ewropej und dem „Mill-Ewropa“-Programm von Radio 101's eine Reihe von ausführlichen Interviews.

Am 11. Dezember gab Herr DIAMANDOUROS eine Pressekonferenz im Büro der Vertretung der Europäischen Kommission in Ta'Xbiex. Die Pressekonferenz wurde von ungefähr 10 Journalisten von Maltas Fernsehsendern, Rundfunkstationen und Zeitungen besucht.

Am 11. Dezember gab Frau Rosita AGNEW, Pressereferentin, Frau Sarah TALVARD ein Interview über die Kommunikationspolitik des Europäischen Bürgerbeauftragten. Frau TALVARD fragte, welche Ziele der Bürgerbeauftragte mit seiner Kommunikationspolitik verfolge, und welcher Instrumente er sich bediene, um diese umzusetzen. Dies diente dem Zweck, im Rahmen ihres Universitätsstudiums eine schriftliche Arbeit über die Staatsbürgerschaft zu erstellen.



Herr Diamandouros auf einer Pressekonferenz. Ta'Xbiex (Malta), 11. Dezember 2003.



6.5 KOMMUNIKATION VIA INTERNET

Im Jahr 2003 konnte die Internetpräsenz des Europäischen Bürgerbeauftragten konsolidiert werden. Auf seiner Homepage kamen neue Rubriken hinzu, bestehende wurden ausgebaut.

Kommunikation über E-Mail

Im April 2001 wurde ein elektronisches Beschwerdeformular in zwölf Sprachen auf die Webseite gestellt. Seither ist der Anteil der auf diesem Weg übermittelten Beschwerden ständig gestiegen. 2003 sind fast 50 % aller Beschwerden an den Bürgerbeauftragten über das Internet eingegangen, wobei der Anteil sich gegenüber 2002 leicht erhöht hat. Zum Vergleich: 2001 waren es ein Drittel, 2000 knapp ein Viertel und 1999 lediglich ein Sechstel.

Insgesamt gingen 2003 unter der zentralen E-Mail-Adresse des Europäischen Bürgerbeauftragten 2500 Ersuchen ein. Das lag unter der Zahl von 3717 Ersuchen im Jahr 2002. Wenn man jedoch die Massen-E-Mails abrechnet, auf die in jedem der beiden Jahre geantwortet werden musste (über 1.600 E-Mails betrafen die Havarie des Öltankers „Prestige“ im Jahr 2002), so liegt die Zahl der individuellen Antworten konstant bei rund 2000.

Anfang 2003 erhielt der Europäische Bürgerbeauftragte über 300 E-Mails von EU-Bürgern betreffend die Subventionen für Züchter von Kampfstieren. Diese Angelegenheit fiel zwar nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten, dennoch wurde auf jede E-Mail geantwortet und auf die Möglichkeit einer Petition beim Europäischen Parlament hingewiesen.

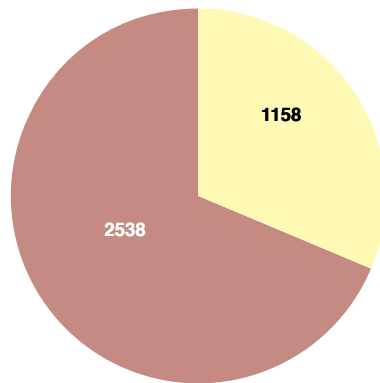
Weiterentwicklung der Website

Im Jahr 2003 wurde damit begonnen, die Webseite des Europäischen Bürgerbeauftragten in Vorbereitung auf die Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 zu verändern. Seiten wurden neu kodiert, um die Zeichensätze der neuen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union darstellen zu können, und einige neue Seiten wurden in den neuen Sprachen erstellt. Im Dezember 2003 wurde der Webseite des Europäischen Bürgerbeauftragten eine neue elfsprachige Sektion hinzugefügt, welche die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative bei Fragen der Integration von Personen mit Behinderungen in der Europäischen Kommission betrifft.

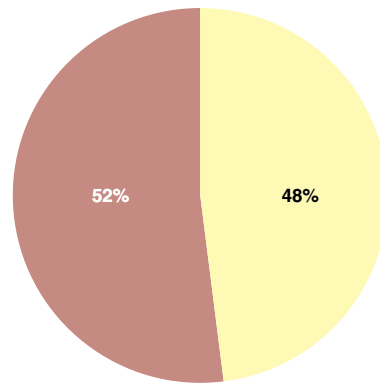
Um sicherzustellen, dass die Webseite des Europäischen Bürgerbeauftragten die aktuellste aller EU-Webseiten ist, nahm das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2003 an der Arbeit des interinstitutionellen Internet Editorial Committee (CEiii) teil. Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten nahm im Jahr 2003 auch an dem Internet Editorial Committee des Europäischen Parlaments teil.



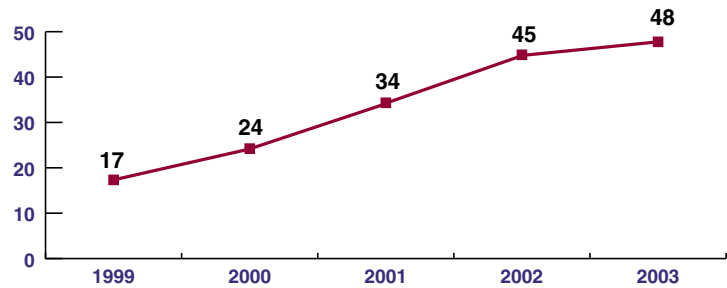
Beantwortete E-Mails 2003

 Anfragen Beschwerden

Anteil der über das Internet eingegangenen Beschwerden 2003

 mit Post oder Fax über Internet

Zunahme der über Internet eingegangenen Beschwerden

 Prozentanteil an Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden



Zusammenfassung

1 Einleitung

2 Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

3 Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung

4 Beziehungen zu anderen Institutionen der Europäischen Union

5 Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

6 Öffentlichkeitsarbeit

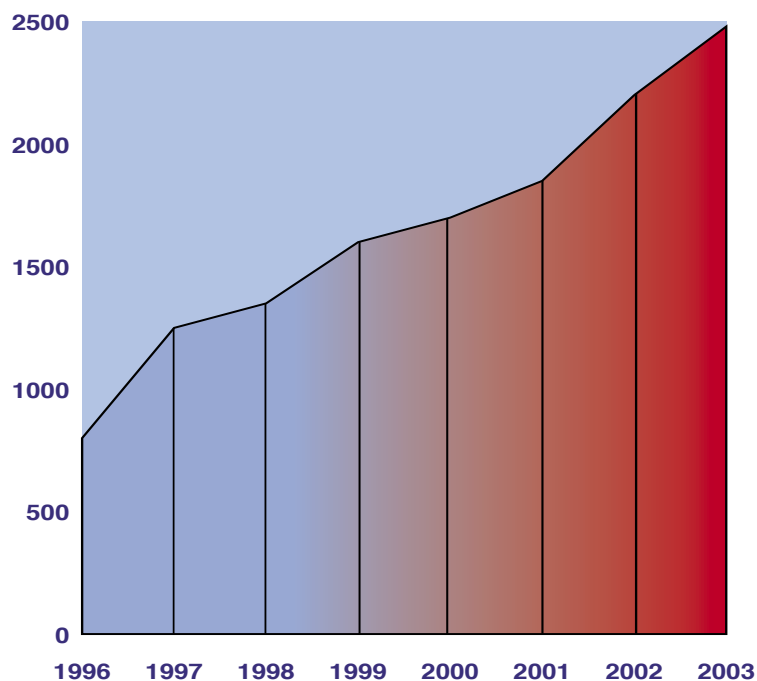
Anhänge



A STATISTISCHE ANGABEN ZUR ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IM JAHR 2003

1 IM JAHR 2003 BEHANDELTE FÄLLE

1.1	GESAMTZAHL DER FÄLLE 2003	2611
	– bis 31.12.2002 nicht abgeschlossene Beschwerden und Untersuchungen	170 ¹
	– 2003 eingegangene Beschwerden	2436
	– Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative	5



Zunahme der Beschwerden 1996 – 2003

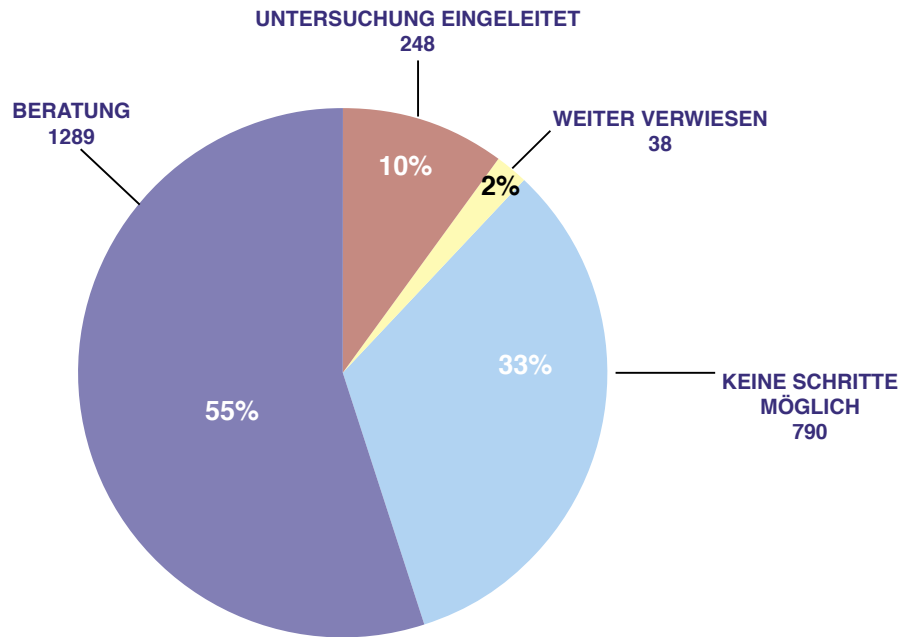
¹ Darunter eine Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative und 109 Untersuchungen.



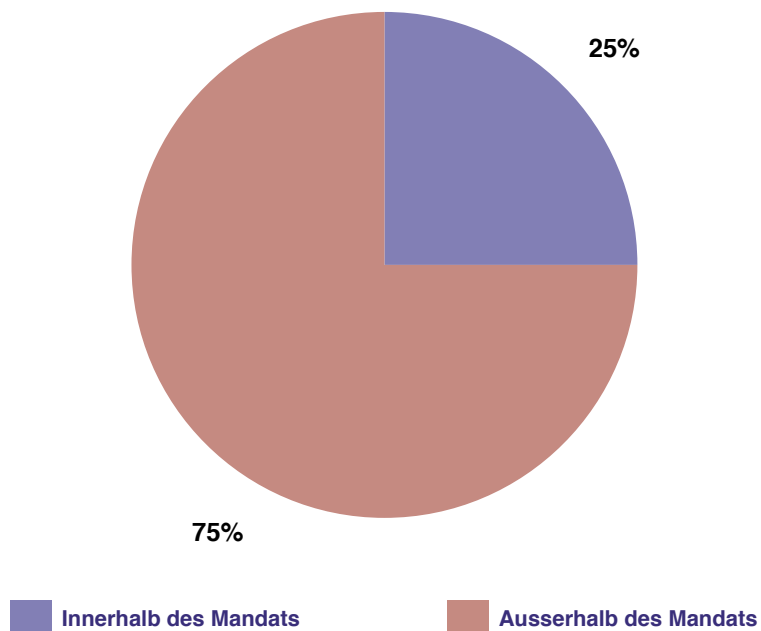
1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN 95 %

1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

1.3.1 Nach Art der Maßnahme des Europäischen Bürgerbeauftragten zugunsten des Beschwerdeführers

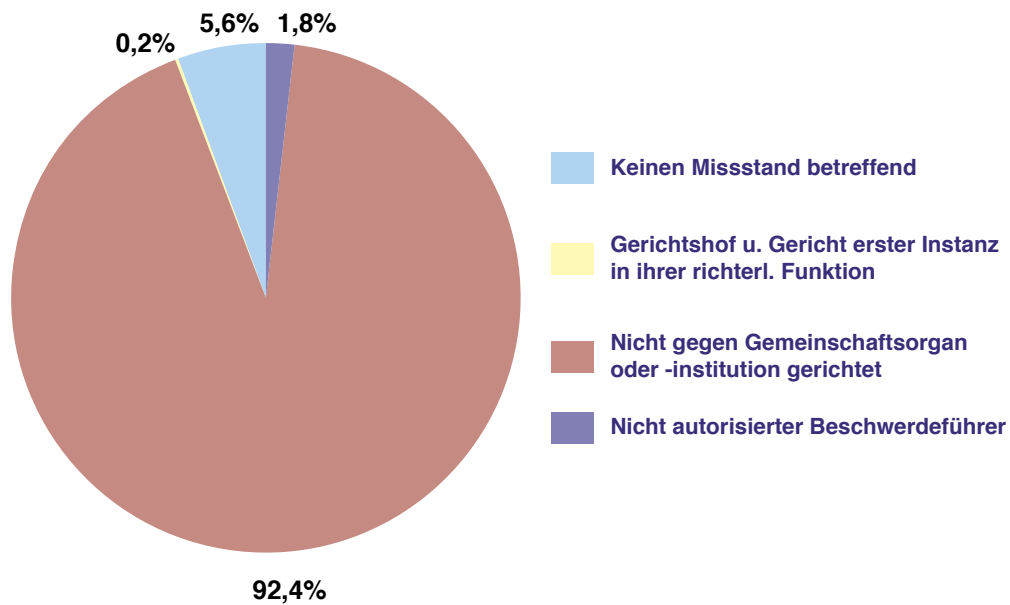


1.3.2 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

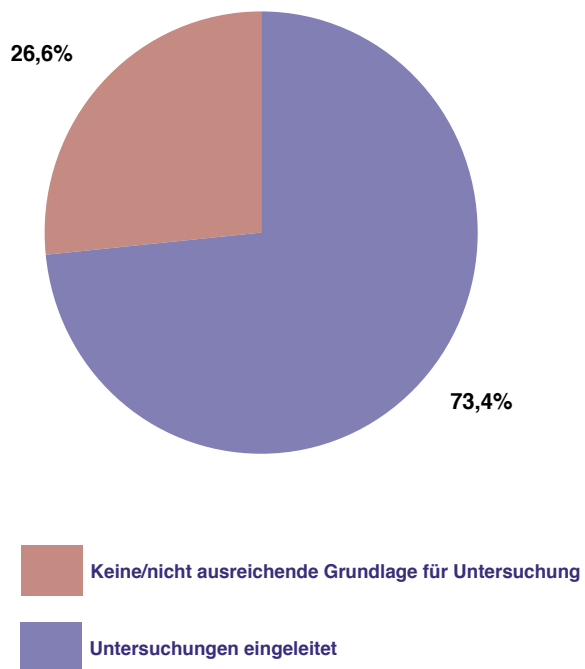




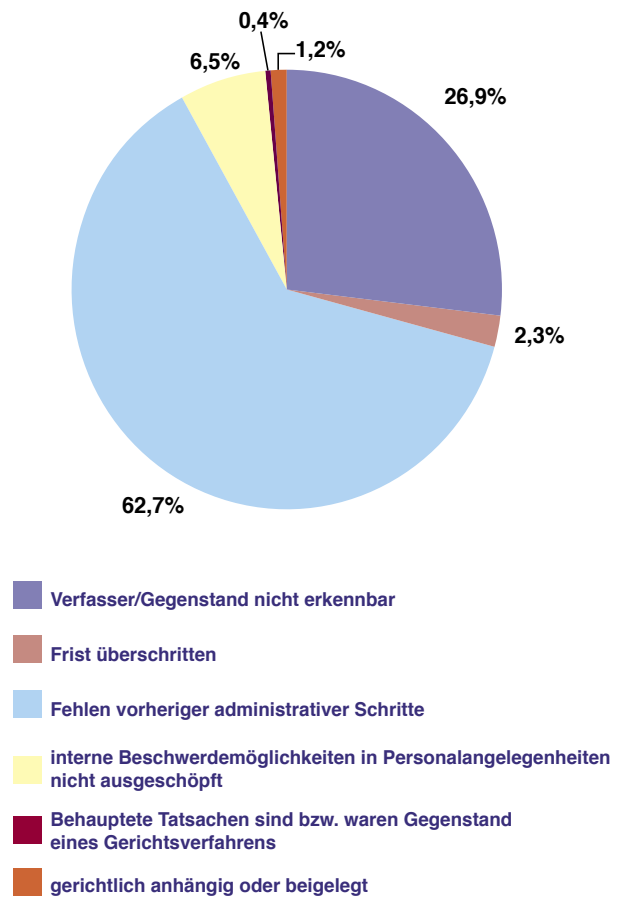
AUSSERHALB DES MANDATS



INNERHALB DES MANDATS - Zulässige Beschwerden

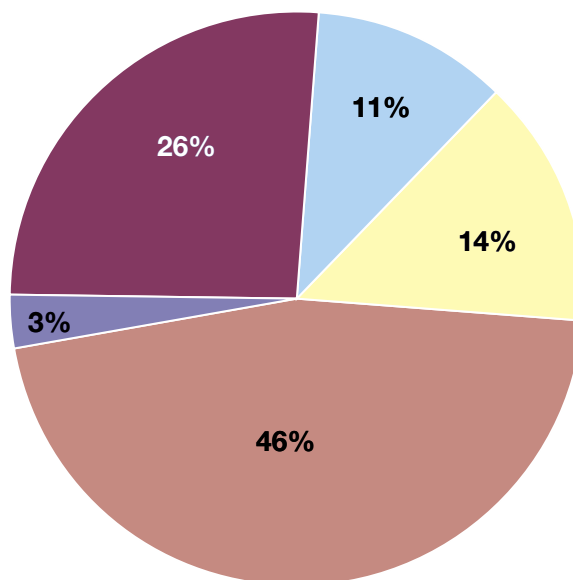


- Unzulässige Beschwerden





2 VERWEISUNGEN UND BERATUNGEN



- Beschwerde bzw. Petition an Bürgerbeauftragten bzw. nation./region. Parlament empfohlen (616)**
- Kontaktaufnahme zur Europäischen Kommission empfohlen (189)**
- Petition an Europäisches Parlament empfohlen (143)**
- Kontaktaufnahme zu anderen Stellen empfohlen (341)**
- Verweisungen an (38)**
 - das Europäische Parlament (6)
 - die Europäische Kommission (7)
 - einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten (25)

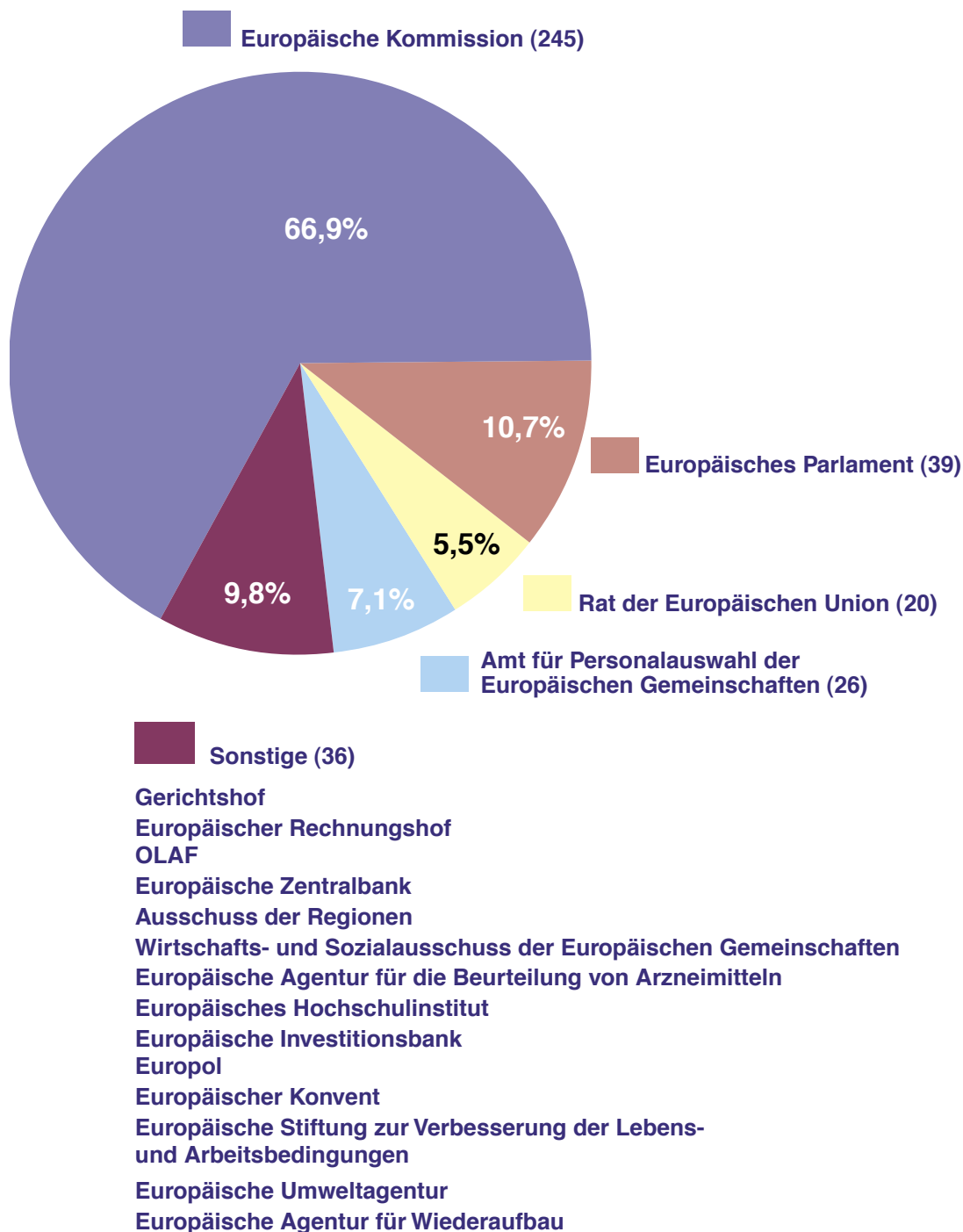


3 UNTERSUCHUNGEN IM JAHRE 2003

363

2003 war der Europäische Bürgerbeauftragte mit 363 Untersuchungen befasst, und zwar 253 im Jahre 2003 eingeleiteten Untersuchungen (davon fünf auf eigene Initiative) sowie 110 Untersuchungen, die nicht per 31.12.2002 zum Abschluss gebracht worden waren.

3.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND EINRICHTUNGEN²

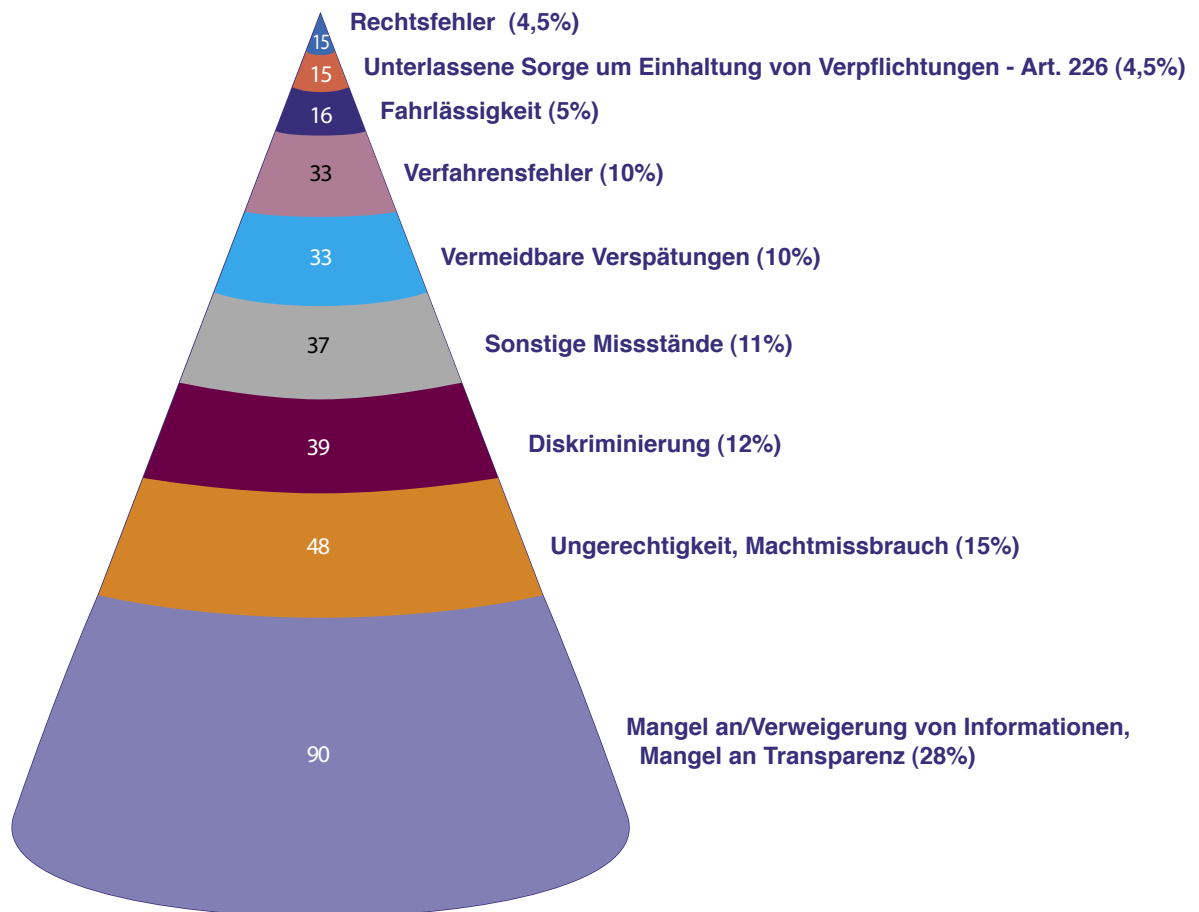


² Einige Fälle betreffen zwei oder mehr Organe bzw. Einrichtungen.



3.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDE

(In einigen Fällen werden zwei Arten von Misstständen geltend gemacht.)



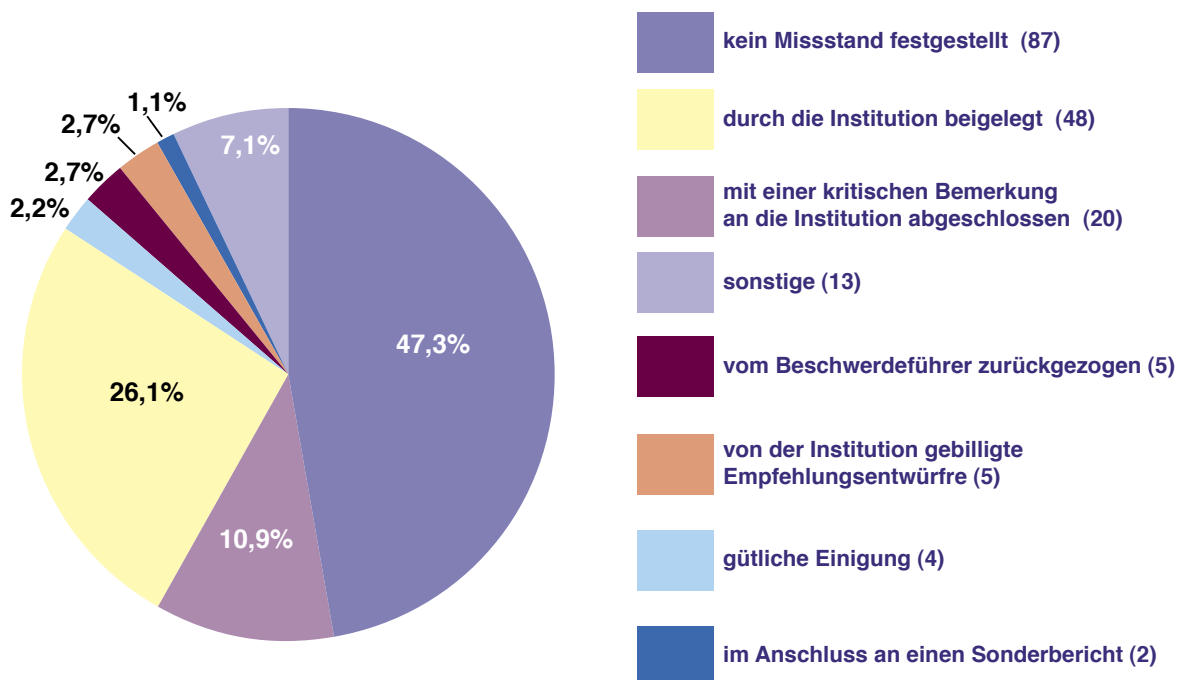
3.3 2003 VORGELEGTE VORSCHLÄGE FÜR EINE EINVERNEHMLICHE REGELUNG UND EMPFEHLUNGSENTWÜRFE

– Vorschläge für eine einvernehmliche Regelung	18
– Empfehlungsentwürfe	9



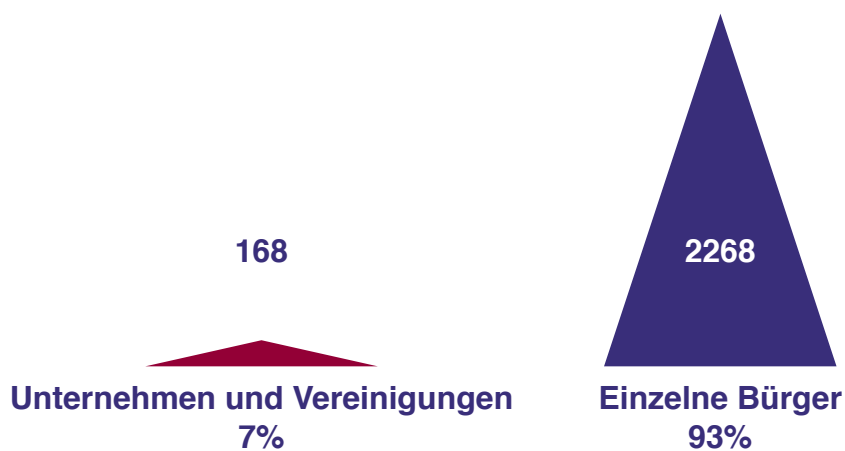
3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN³ 180

(Eine Untersuchung kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen werden.)



4 HERKUNFT DER 2003 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

4.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

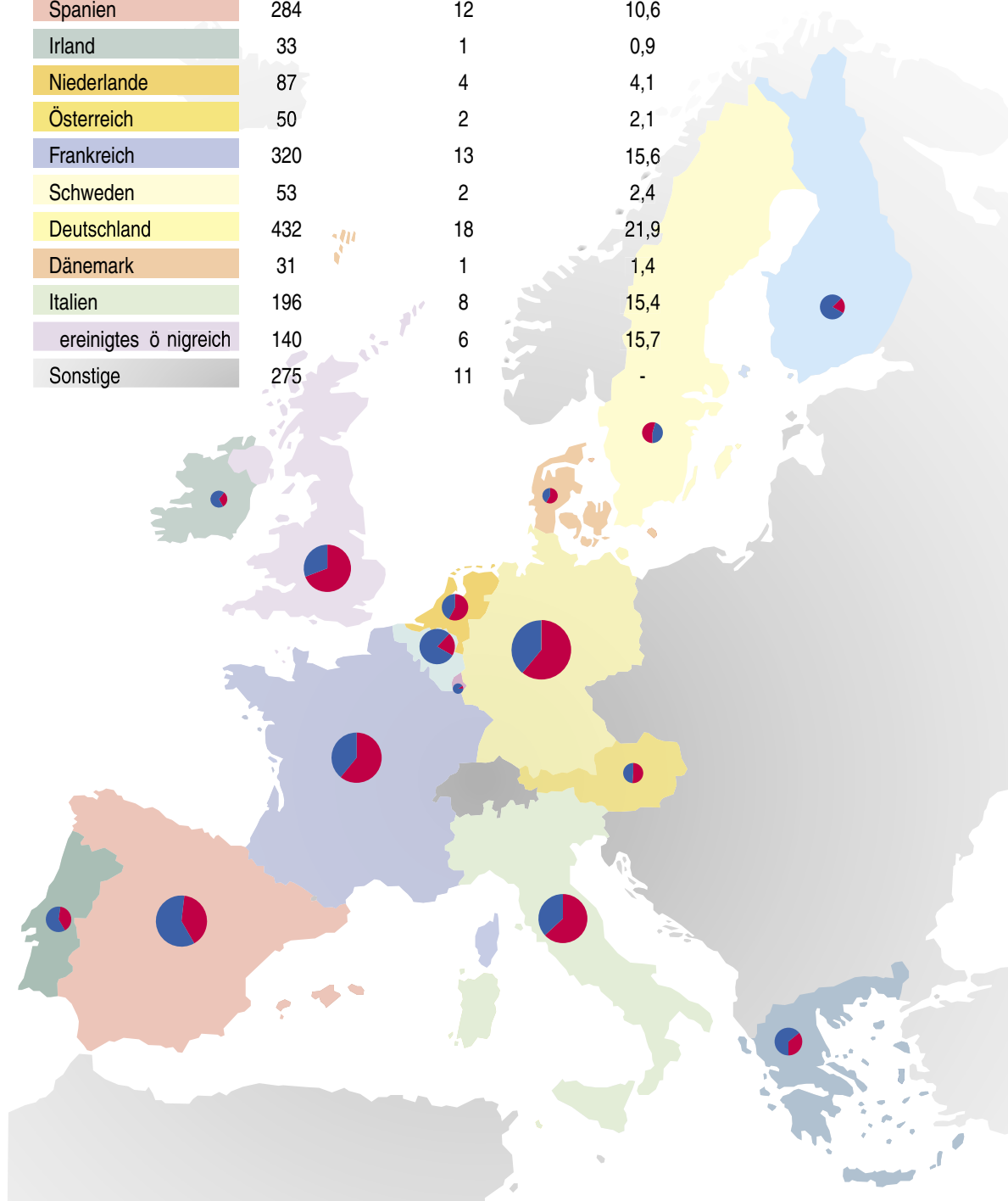


³ Darunter zwei Initiativuntersuchungen des Bürgerbeauftragten.



4.2 GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	 % der Beschwerden	 % der EU-Bevölkerung
Luxemburg	38	2	0,1
Finnland	88	4	1,3
Belgien	199	8	2,7
Portugal	110	5	2,6
Griechenland	100	4	2,8
Spanien	284	12	10,6
Irland	33	1	0,9
Niederlande	87	4	4,1
Österreich	50	2	2,1
Frankreich	320	13	15,6
Schweden	53	2	2,4
Deutschland	432	18	21,9
Dänemark	31	1	1,4
Italien	196	8	15,4
ereinigtes ö nigreich	140	6	15,7
Sonstige	275	11	-





B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigelegt wird.

Im Dezember 1999 beschloss der Rat, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig sein sollte. Seit 1. Januar 2000⁴ ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII-A) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit dem Personal. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen mit ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personalfragen, einschließlich Verträge, Gehälter, Vergütungen und soziale Sicherheit
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung
- Vorbereitung und teilweise Ausführung von Titel 1 des Haushaltsplans
- Übersetzung, Dolmetschen und Druckerei
- Sicherheitsdienst
- Informatik, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament erlaubte erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ermöglichte es, dass das Verwaltungspersonal des Bürgerbeauftragten nicht wesentlich aufgestockt werden musste.

Wenn die für den Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen für das Europäische Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über ein Verbindungskonto. Die größten Ausgabenposten, bei denen in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2003 schloss eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten mit ein, die dem Europäischen Parlament für die Bereitstellung von Dienstleistungen entstanden sind, die ausschließlich aus der Arbeitszeit von Personal bestehen, wie z. B. die Verwaltung von Personalverträgen, Gehältern und Vergütungen und eine Reihe von Informatikdienstleistungen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenvereinbarung vom 22. September 1995 eingeleitet

4

Verordnung des Rates 2673/1999 vom 13. Dezember 1999, ABl. L 326, S. 1.



und durch Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich ergänzt, die am 12. Oktober 1995 unterzeichnet wurden.

Im Dezember 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und die Präsidentin des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen für das Jahr 2000, die eine automatische Verlängerung für den nachfolgenden Zeitraum vorsah.

Der Haushaltsplan 2003

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten sah 2003 insgesamt 31 Stellen vor.

Die Gesamtbewilligungen für 2003 betrugen 4 438 653 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) belief sich auf 3 719 727 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 715 926 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) belief sich auf 3 000 €.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2003 in vorgenommenen Mittelbindungen.

Title 1	€ 3.415.448,87
Title 2	€ 634.877,91
Title 3	€ 2.161,49
GESAMT	€ 4.052.488,27

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Abzügen von den Vergütungen des Bürgerbeauftragten und seines Personals. Die Gesamteinnahmen im Jahr 2003 in Form von eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf 434 833 €.

Der Haushaltsplan 2004

Der im Laufe des Jahres 2003 erstellte Haushaltsplan 2004 sieht einen Stellenplan von 38 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2003 eine Aufstockung um sieben Stellen bedeutet. Diese Zunahme ist vor allem auf die künftige Erweiterung der Europäischen Union sowie darauf zurückzuführen, dass das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten ausreichende Kenntnisse sowohl der Sprachen als auch der Rechtssysteme der neuen Mitgliedstaaten aufweisen muss.

Die Gesamtbewilligungen für 2004 betragen 5 684 814 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) beläuft sich auf 4 811 846 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) beläuft sich auf 869 986 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) beläuft sich auf 3 000 €.

Der Haushaltsplan 2004 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 513 764 € vor.



C PERSONAL

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

JACOB SÖDERMAN

(bis 31 März 2003)

P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

(ab 1 April 2003)

SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Nicholas CATEPHORES

Assistent des Bürgerbeauftragten
Tel. +33 3 88 17 2383

Eleni-Anna GALATIS

Sekretärin des Bürgerbeauftragten
Tel. +33 3 88 17 2528

RECHTSABTEILUNG

Ian HARDEN

Leiter der Rechtsabteilung
Tel. +32 2 284 3849
Tel. +33 3 88 17 2384

Murielle RICHARDSON

*Assistentin des Leiters der
Rechtsabteilung*
Tel. +33 3 88 17 2388

Elodie BELFY

Juristische Mitarbeiterin (ab 1.1.2003)
Tel. +32 2 284 3901

Peter BONNOR

Justiziar (bis 31.3.2003)

Benita BROMS

Leiterin der Außenstelle Brüssel
Juristische Hauptberaterin
Tel. +32 2 284 2543

Alessandro DEL BON

Justiziar
Tel. +33 3 88 17 2382

Maria ENGLESON

Justiziarin (bis 31.8.2003)

Marjorie FUCHS

Justiziarin
Tel. +33 3 88 17 4078

Gerhard GRILL

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2423

Marta HIRSCH-ZIEMBINSKA

Juristische Hauptberaterin (ab 1.10.2003)
Tel. +33 3 88 17 2746

Andrea JANOSI

Juristische Hauptberaterin (ab 1.10.2003)
Tel. +33 3 88 17 2429

Vicky KLOPPENBURG

Justiziarin (bis 31.3.2003)

José MARTÍNEZ ARAGÓN

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2401

**Sigyn MONKE***Justiziarin (bis 31.3.2003)***Ida PALUMBO***Justiziarin**Tel. +33 3 88 17 2385***Olivier VERHEECKE***Juristischer Hauptberater**Tel. +32 2 284 2003***Fotini AVARKIOTI***Praktikantin (bis 22.7.2003)***Liv-Stephanie HAUG***Praktikantin (ab 1.9.2003)**Tel. +33 3 22 17 2402***Verónica JIMENEZ-VALLEJO***Praktikantin (vom 1.2.2003 bis
23.12.2003)***Tina NILSSON***Praktikantin (vom 1.2.2003 bis
23.12.2003)**Tel. +32 2 284 14 17***Pagona-Maria REKAITI***Praktikantin (ab 1.9.2003)**Tel. + 32 2 284 3897***Tea SEVON***Praktikantin (bis 1.4.2003)*

**ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN****João SANT'ANNA**

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen
Tel. +33 3 88 17 5346

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin des Leiters der Abteilung Verwaltung und Finanzen
Tel. +33 3 88 17 2394

Rosita AGNEW

Pressereferentin
Tel. +33 3 88 17 2408

Séverine BEYER

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2393

Evelyne BOUTTEFROY

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2413

Rachel DOELL

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2398

Jean-Pierre FEROU MONT

Finanzbeauftragter (ab 15.10.2003)
Tel. +33 3 88 17 2542

Isabelle FOUCAUD-BOUR

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2391

Ben HAGARD

Internetbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2424

Alexandros KAMANIS

Finanzbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2403

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2540

Gaël LAMBERT

IT-Beauftragter (ab 1.9.2003)
Tel. +33 3 88 17 2399

Isabelle LECESTRE

Sekretärin (bis 30.6.2003)

Juan Manuel MALLEA

Assistent des Bürgerbeauftragten (vom 1.1.2000 bis 31.3.2003)
Sekretär (ab 1.4.2003)
Tel. +33 3 88 17 2301

Charles MEBS

Amtsbote
Tel. +33 3 88 17 7093

Elizabeth MOORE

Sekretärin
Hilfskraft (bis 31.10.2003.)
Bedienstete auf Zeit (ab 1.11.2003)
Tel. +32 2 284 6393

Dace PICOT-STIEBRINA

Kommunikationsassistentin (ab 1.11.03)
Tel. +33 3 88 17 4080

Véronique VANDAELE

Finanzbeauftragte
Bedienstete auf Zeit (bis 16.10.2003)
Hilfskraft (ab 3.12.2003)
Tel. +32 2 284 2300



D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 NACH FALLNUMMER

2000

1542/2000/(PB)(SM)IJH	220
-----------------------------	-----

2001

0341/2001/(BB)IJH	219
0573/2001/IJH	198
1351/2001/(ME)(MF)BB	163
1826/2001/JMA	46

2002

0221/2002/ME	170
0548/2002/GG	130
0647/2002/OV	52
0648/2002/IJH	152
0659/2002/IP	56
0845/2002/IJH	205
1015/2002/(PB)IJH	220
1045/2002/GG	212
1141/2002/GG	106
1166/2002/(SM)IJH	136
1237/2002/(PB)OV	171
1256/2002/GG	59
1358/2002/IP	61
1365/2002/OV	64
1402/2002/GG	139
1437/2002/IJH	67
1523/2002/GG	175
1536/2002/OV	75

1565/2002/GG	146
1625/2002/IJH	101
1753/2002/GG	78
1795/2002/IJH	43, 94
1840/2002/GG	196
1915/2002/BB	124
1939/2002/IJH	87
1960/2002/JMA	115
2024/2002/OV	110
2059/2002/IP	199
2097/2002/GG	199
OI/2/2002/IJH	226

2003

0172/2003/IP	79
0205/2003/IJH	117
0207/2003/OV	121
0324/2003/MF	84
0342/2003/IP	113
0406/2003/(PB)IJH	41
0754/2003/GG	180
0852/2003/OV	192
0949/2003/IJH	187
1117/2003/GG	92
1173/2003/(TN)IJH	119
1200/2003/OV	159
OI/4/2003/ADB	231
Q1/2003/IP	233



2 NACH SACHGEBIET

Landwirtschaft (GAP)

0205/2003/IJH117

Bürgerrechte

0845/2002/IJH205

1402/2002/GG139

1753/2002/GG78

1117/2003/GG92

Wettbewerbspolitik

0648/2002/IJH152

1045/2002/GG212

Verträge

0548/2002/GG130

1141/2002/GG106

1256/2002/GG59

1565/2002/GG146

1625/2002/IJH101

1960/2002/JMA115

1915/2002/BB124

OI/2/2002/IJH226

0205/2003/IJH117

0754/2003/GG180

0949/2003/IJH187

1173/2003/(TN)IJH119

Entwicklungszusammenarbeit

1351/2001/(ME)(MF)BB163

Wirtschafts- und Währungspolitik

1939/2002/IJH87

Umwelt

1826/2001/JMA46

Freier Warenverkehr

0659/2002/IP56

1237/2002/(PB)OV171

Institutionen

1625/2002/IJH101

1840/2002/GG196

2024/2002/OV110

Verschiedenes

0845/2002/IJH205

2024/2002/OV110

OI/2/2002/IJH226

Zugang der Öffentlichkeit

1542/2000/(PB)(SM)IJH220

0573/2001/IJH198

0648/2002/IJH152

1437/2002/IJH67

1015/2002/(PB)IJH220

1795/2002/IJH43

1795/2002/IJH94

1939/2002/IJH87

Öffentliche Gesundheit

Q1/2003/IP233

Forschung und Technologie

0221/2002/ME170

1625/2002/IJH101



Personalfragen

– Einstellung

0341/2001/(BB)IJH.....	219
0647/2002/OV	52
1365/2002/OV	64
1523/2002/GG	175
1536/2002/OV	75
2059/2002/IP	199
2097/2002/GG	199
0207/2003/OV	121
0324/2003/MF	84
0406/2003/(PB)IJH.....	41
0852/2003/OV	192
OI/4/2003/ADB.....	231

– Sonstige Fragen

1166/2002/(SM)IJH.....	136
1358/2002/IP	61
1625/2002/IJH	101
0172/2003/IP	79
0342/2003/IP	113
1200/2003/OV	159

Steuerliche Vorschriften

1237/2002/(PB)OV	171
------------------------	-----



3 NACH ART DES BEHAUPTETEN MISSTANDS

Machtmissbrauch

1166/2002/(SM)IJH.....	136
------------------------	-----

Vermeidbare Verspätung

0548/2002/GG	130
1141/2002/GG	106
1256/2002/GG	59
1625/2002/IJH	101
1173/2003/(TN)IJH.....	119

Diskriminierung

0647/2002/OV	52
0659/2002/IP	56
1045/2002/GG	212
1358/2002/IP	61
1365/2002/OV	64
1523/2002/GG	175
1536/2002/OV	75

Unterlassene Sorge um Einhaltung von Verpflichtungen

1237/2002/(PB)OV	171
------------------------	-----

Verletzung der Verteidigungsrechte

1200/2003/OV	159
--------------------	-----

Mangel an / Verweigerung von Informationen

1542/2000/(PB)(SM)IJH	220
0341/2001/(BB)IJH.....	219
1237/2002/(PB)OV	171
1437/2002/IJH	67
1015/2002/(PB)IJH.....	220
1402/2002/GG	139
1625/2002/IJH	101
1915/2002/BB	124
1939/2002/IJH	87
2024/2002/OV	110
0207/2003/OV	121
0324/2003/MF	84

0342/2003/IP.....	113
1117/2003/GG	92

Mangel an Transparenz

0221/2002/ME	170
0845/2002/IJH	205
1565/2002/GG	146
1753/2002/GG	78
1795/2002/IJH	43
1795/2002/IJH	94
2059/2002/IP.....	199
2097/2002/GG	199

Rechtsfehler

0573/2001/IJH	198
0648/2002/IJH	152
1795/2002/IJH	43
1795/2002/IJH	94
0949/2003/IJH	187

Fahrlässigkeit

1826/2001/JMA	46
1960/2002/JMA	115

Verfahrensfehler

1351/2001/(ME)(MF)BB.....	163
0221/2002/ME	170
0647/2002/OV	52
0845/2002/IJH	205
1166/2002/(SM)IJH.....	136
1915/2002/BB	124
OI/2/2002/IJH	226
0172/2003/IP.....	79
0406/2003/(PB)IJH.....	41
OI/4/2003/ADB	231

**Begründungsmängel**

1542/2000/(PB)(SM)IJH	220
0573/2001/IJH	198
0647/2002/OV	52
0648/2002/IJH	152
2024/2002/OV	110
0207/2003/OV	121
1200/2003/OV	159

Sonstige Missstände

1351/2001/(ME)(MF)BB	163
0205/2003/IJH	117
0754/2003/GG	180
0852/2003/OV	192

Ungerechte Behandlung

0845/2002/IJH	205
1840/2002/GG	196
0205/2003/IJH	117
0852/2003/OV	192



E DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGEN

Die Rechtsvorschriften

Artikel 195 Absatz 2 des EG-Vertrags besagt: „Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.“

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments legt die Einzelheiten des Wahlverfahrens fest:

Artikel 177

„1. Der Präsident ruft zu Beginn jeder Wahlperiode unmittelbar nach seiner Wahl oder in den in Absatz 8 vorgesehenen Fällen zu Bewerbungen für das Amt des Bürgerbeauftragten auf und legt die Frist für die Einreichung der Kandidaturen fest. Dieser Aufruf wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

2. Die Kandidaturen müssen von mindestens 32 Mitgliedern des Parlaments aus mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Jedes Mitglied kann nur eine einzige Kandidatur unterstützen.

Den Kandidaturen müssen alle erforderlichen Belege beigelegt sein, aus denen sich mit Gewissheit feststellen lässt, dass der Bewerber die in den Regelungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegten Anforderungen erfüllt.

3. Die Kandidaturen werden dem zuständigen Ausschuss übermittelt; dieser kann verlangen, die Betreffenden zu hören.

Diese Anhörungen stehen sämtlichen Mitgliedern des Parlaments offen.

4. Die Liste mit den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten zulässigen Kandidaturen wird dem Parlament anschließend zur Abstimmung vorgelegt

5. Die Abstimmung ist geheim und wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Wird in den ersten beiden Wahlgängen keiner der Kandidaten gewählt, stehen nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

In sämtlichen Fällen von Stimmengleichheit erhält der Kandidat mit dem höheren Lebensalter den Vorzug.

6. Vor der Eröffnung der Abstimmung überzeugt sich der Präsident davon, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Parlaments anwesend ist.

7. Der ernannte Kandidat wird unverzüglich vom Gerichtshof vereidigt.

8. Der Bürgerbeauftragte bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt, außer im Falle des Todes oder der Amtsenthebung.“



Die Wahl von 2003

Das Europäische Parlament veröffentlichte im Amtsblatt vom 7. September 2002 einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen⁵, in dem der 3. Oktober 2002 als Endtermin genannt wurde.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2002 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments dem Petitionsausschuss mit, dass 17 Bewerbungen eingegangen waren.

Am 25. und 26. November 2002 führte der Petitionsausschuss öffentliche Anhörungen der sieben Bewerber durch, deren Bewerbungen für zulässig erklärt worden waren. Es handelte sich dabei um Herrn Georgios ANASTASSOPOULOS, Herrn P. Nikiforos DIAMANDOUROS, Herrn Giuseppe FORTUNATO, Herrn Xabier MARKIEGI, Herrn Pierre-Yves MONETTE, Herrn Roy PERRY und Herrn Herman WUYTS.

Am 9. Januar 2003 zogen Herr ANASTASSOPOULOS und Herr MARKIEGI ihre Bewerbungen zurück.

Am 15. Januar 2003 wurde Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf der Plenarsitzung in Straßburg im zweiten Wahlgang mit 294 von 535 abgegebenen Stimmen ordnungsgemäß zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt.

Der Beschluss des Europäischen Parlaments zur Ernennung von Herrn DIAMANDOUROS bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Jahre 2004 wurde im Amtsblatt vom 8. März 2003⁶ veröffentlicht.

Weitere Einzelheiten zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten sind der Website des Parlaments zu entnehmen: http://www.europarl.eu.int/comparl/peti/election/default_en.htm.

⁵ ABl. 2002 C 213, S. 10.

⁶ ABl. 2003 L 65, S. 26.



KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

POSTANSCHRIFT

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

TELEFON

+33 3 88 17 2313

FAX

+33 3 88 17 9062

E-MAIL

euro-ombudsman@europarl.eu.int

WEBSITE

<http://www.euro-ombudsman.eu.int>



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-95010-82-5



9 789295 010826

www.euro-ombudsman.eu.int